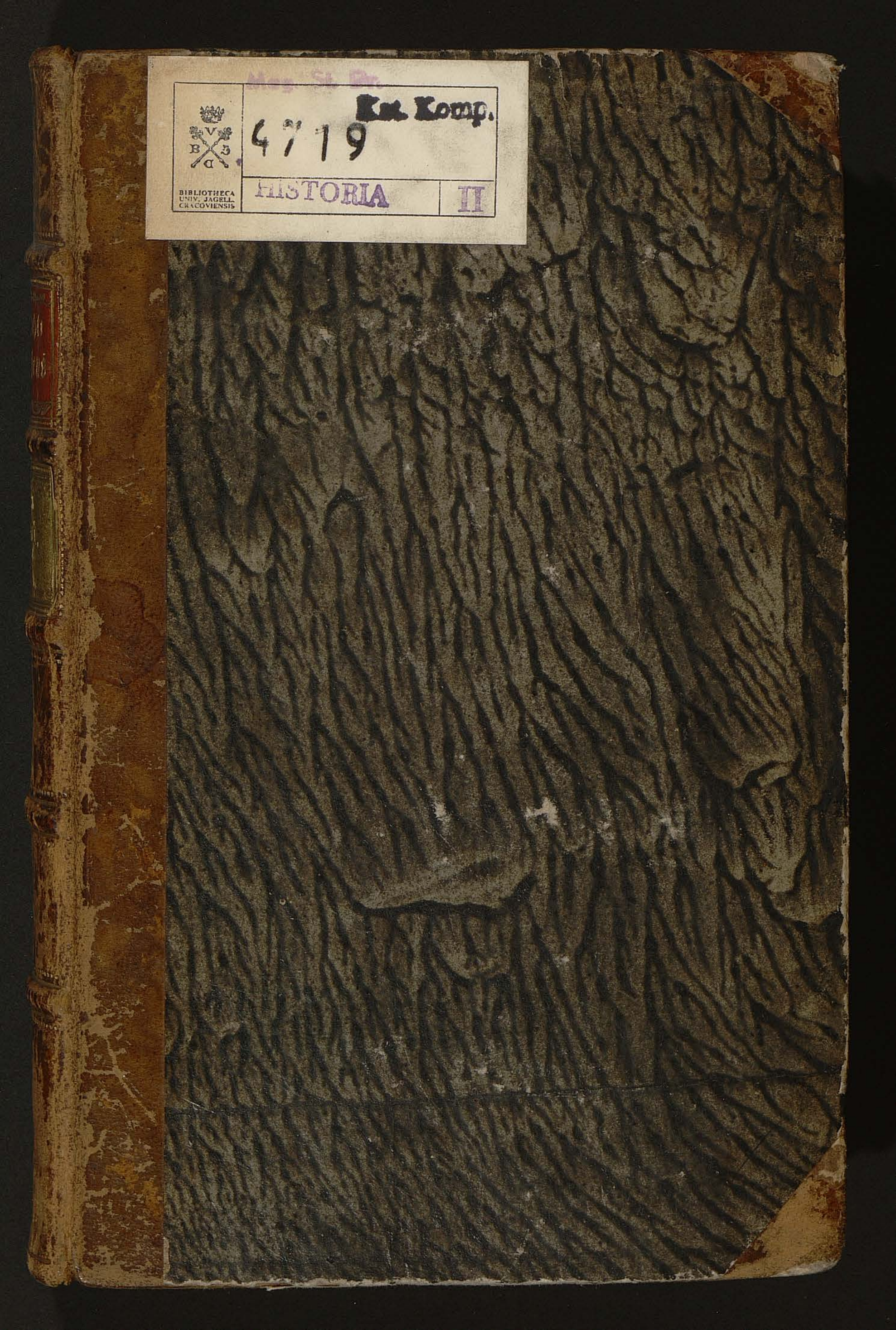
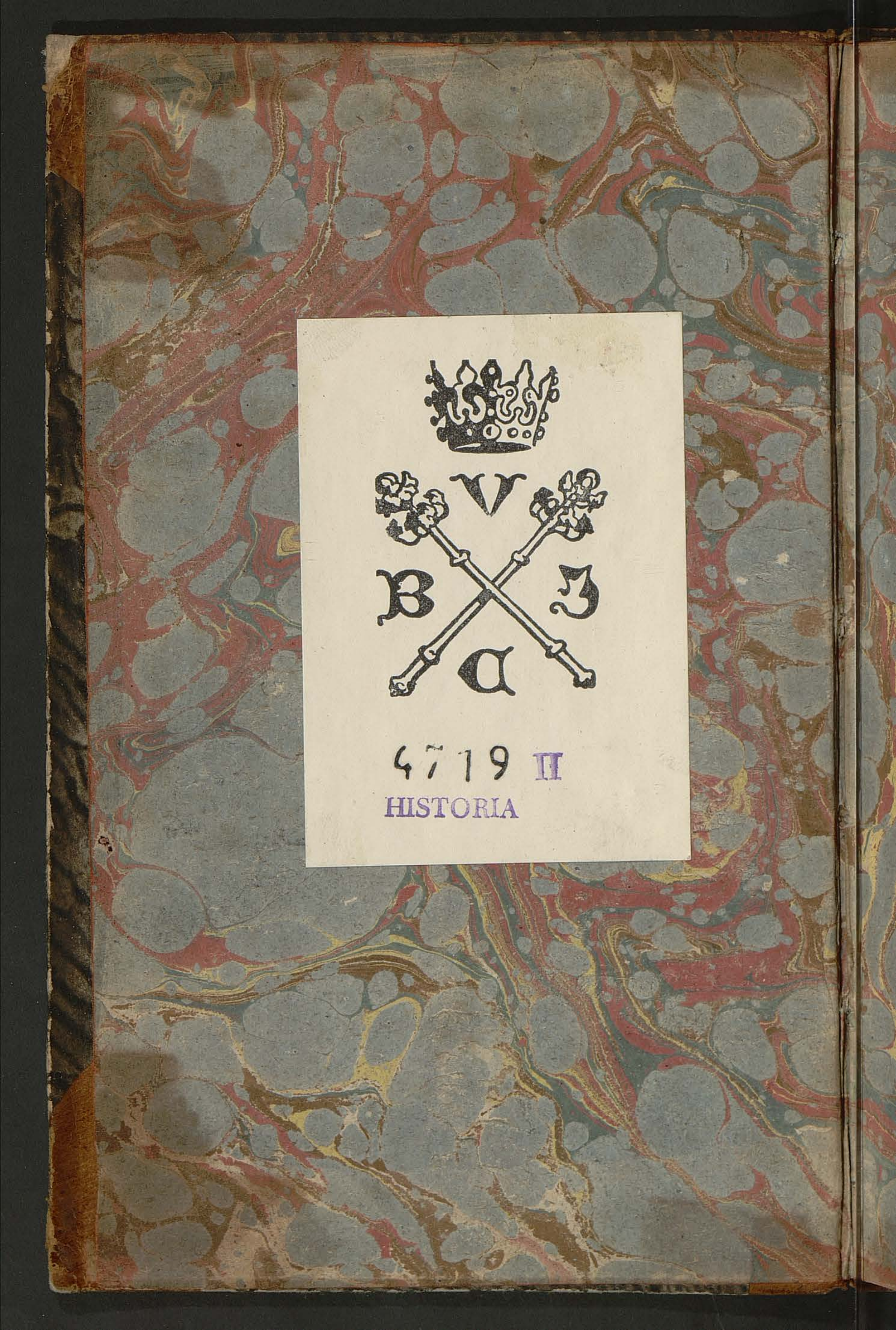
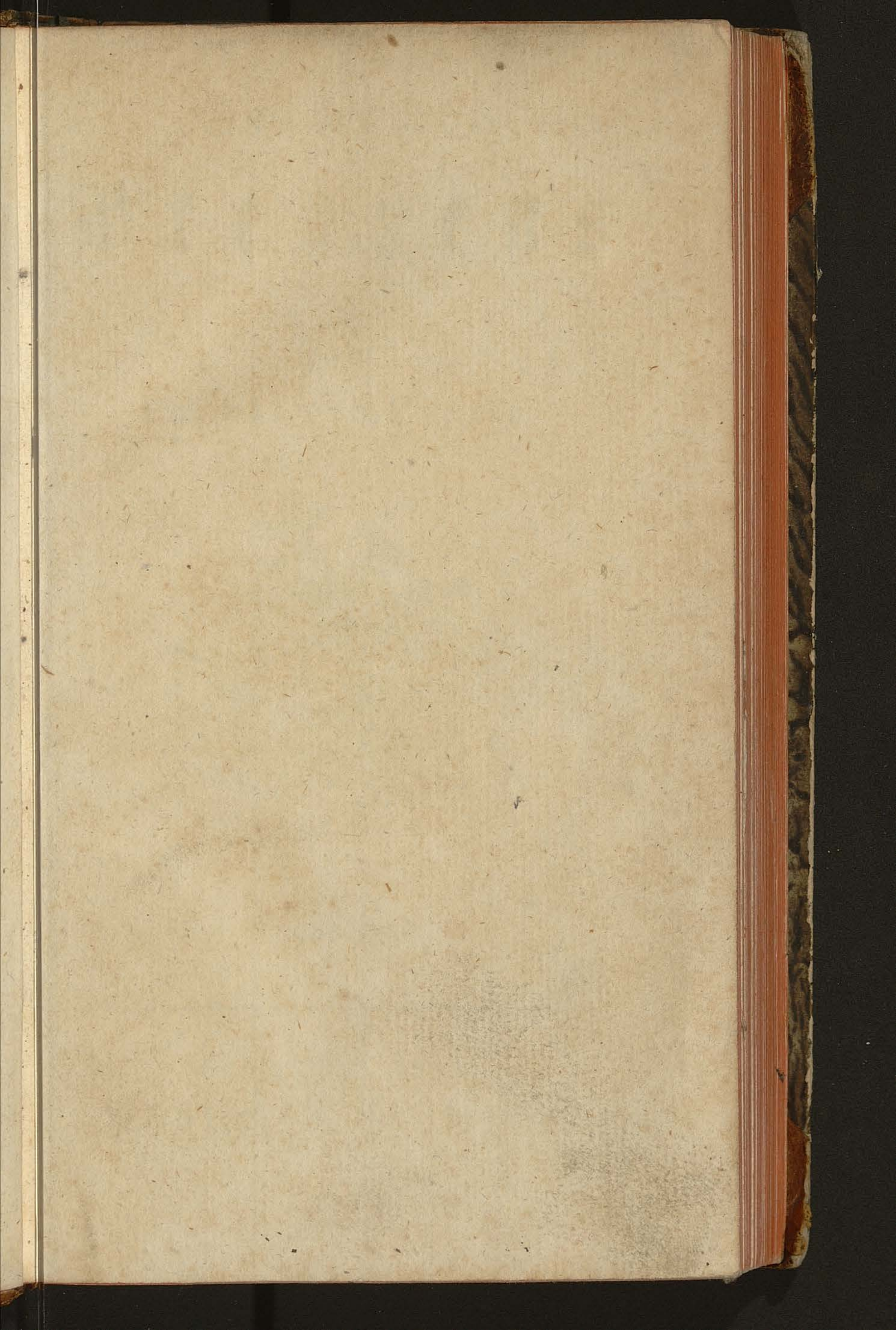
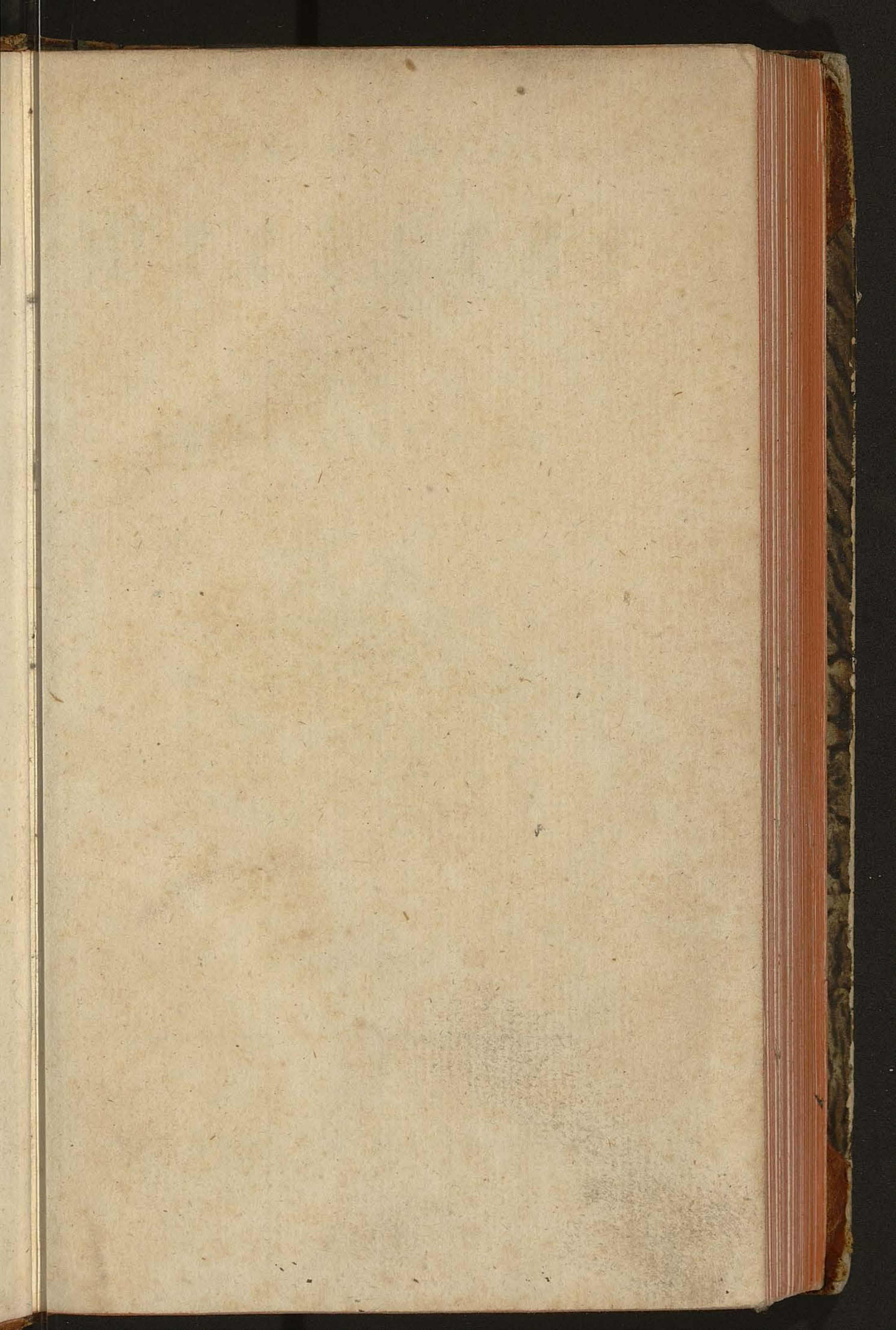
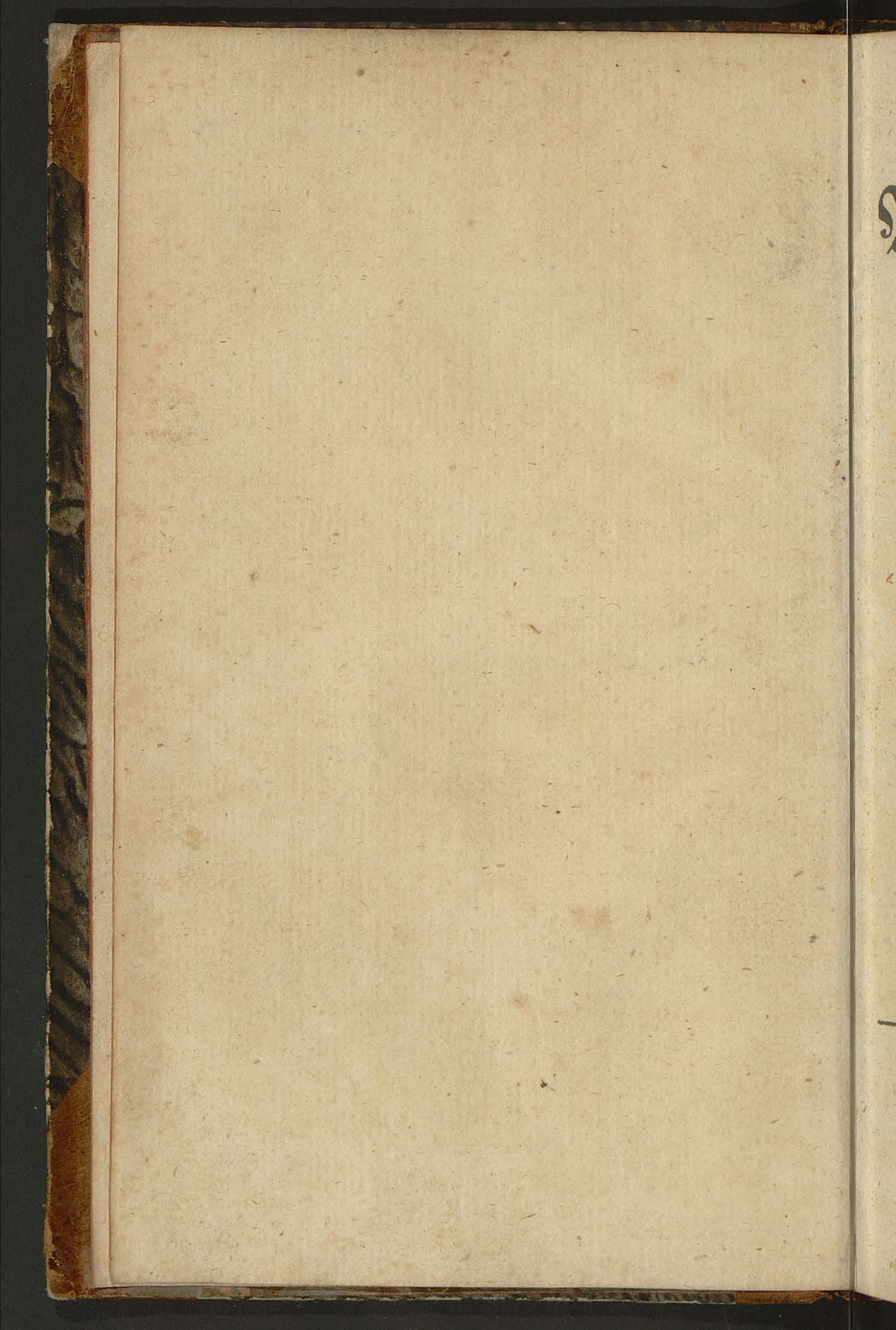












Geschichte Preußens

von

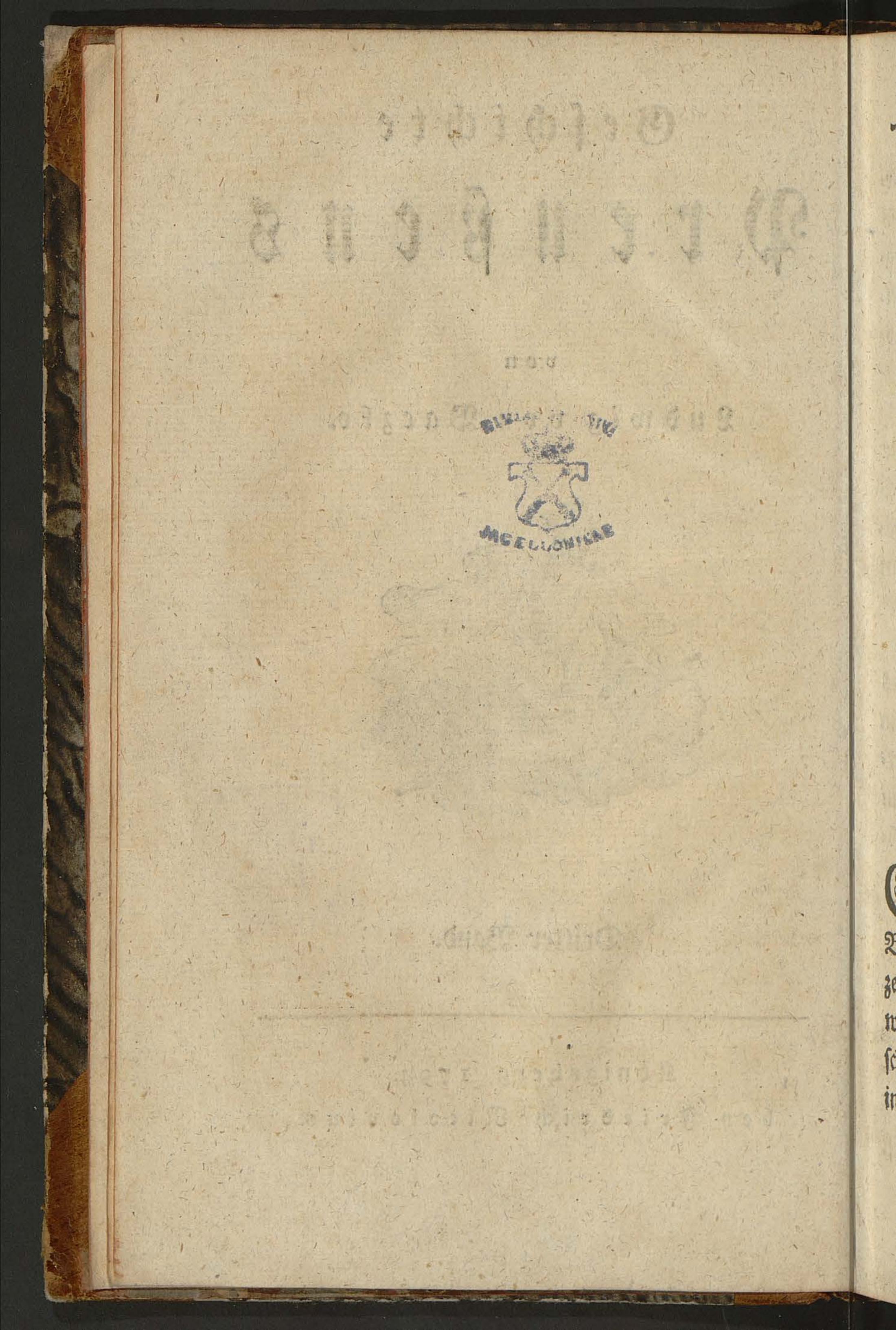
Ludwig von Baczko.





Dritter Band.

Königsberg 1794.
bey Friedrich Nicolovius.

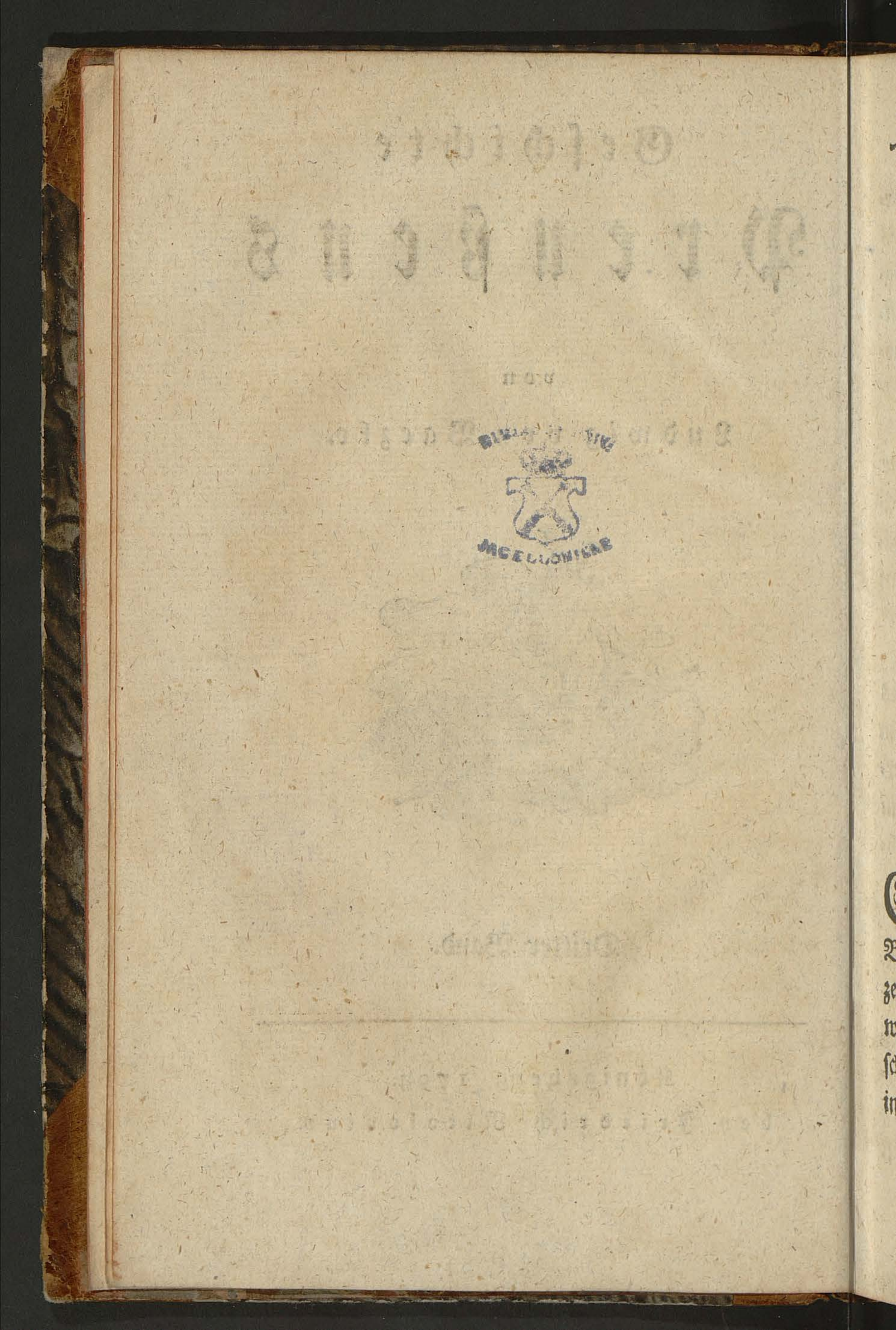




Vorbericht.

Es scheint mir nothwendig bey diesem dritten Bande, dem Leser und Recensenten einiges anzuzeigen. Er enthält die dunkelste und bisher am wenigsten bearbeitete Periode der preußischen Geschichte. Hierunter gehört auch schon der Zeitraum, in welchem Ulrich von Jungingen Hochmeister

 war,





Vorbericht.

Es scheint mir nothwendig bey diesem dritten Bande, dem Leser und Recensenten einiges anzuzeigen. Er enthält die dunkelste und bisher am wenigsten bearbeitete Periode der preußischen Geschichte. Hierunter gehört auch schon der Zeitraum, in welchem Ulrich von Jungingen Hochmeister

 war,

war, und deshalb habe ich die größte Sorgfalt darauf verwandt, die Geschichte dieses Zeitraums, bis auf den Thorner Friedensschluß, so viel als möglich aufzuklären. — Ich habe einige handschriftliche Quellen benutzt, wovon ich Rechenschaft abzulegen für nöthig achte.

Ich benutzte den Lindenblatt, nach einer Abschrift vom Exemplare des D. Volprecht, eines Mannes, an den sich Kenner der preußischen Geschichte aus den Actis Borussicis erinnern werden.

Ferner: ein vollständiges Exemplar des Simon Grunau, eine Abschrift von dem einzigen vollständigen Exemplare, welches das Jesuiter-Collegium zu Braunsberg ehemals besaß, in dessen Bibliothek ich es vor einigen Jahren vergeblich suchte.

Die Collectaneen des Fritz, der ein Zeitgenosse des Lucas David und mit ihm in genauer Verbindung gewesen zu seyn scheint. Diese Collectaneen enthalten Urkunden und Briefschaften, größtentheils im Auszuge; und ich benutzte eine Abschrift

schrift von dem auf der Schloßbibliothek befindlichen Original.

Diese drey Werke erhielt ich aus der, was preußische Geschichte anbetrifft, in ihrer Art einzigen Bibliothek des Herrn Kriegsrath Boltz zu Königsberg, eines großen Kenners preußischer Geschichte, dem ich für die gütige Mittheilung dieser und mehrerer Werke öffentlich meinen Dank abstatte.

Die Sammlungen des Kriegsrath Ludwig Reinhold von Werner, des D. Volprecht, des Stadtrath Liedert, wurden durch Bücherauctionen zerstreut, zum Theil durch Unwissende vernichtet. Einiges darunter kam in die Hände des verstorbenen D. Pisanski und des hiesigen Negocianten Herrn Weiß; einiges auf die hiesige Stadtbibliothek, und einiges kam auch an mich; so wie ich dann auch einige der übrigen allegirten Handschriften besitze.

Die Collectaneen des Camerarius, auf die ich mich im künftigen Bande bey der Geschichte der Reformation mehr berufen werde, sind Nachrich-

ten eines Augenzeugen aus den Jahren 1520 bis 1525 und befinden sich jetzt auf der Wallenrodschen Bibliothek. Da der im Jahr 1592 verstorbene fürstliche Rath Camerarius erst im Jahr 1531. gebohren wurde, so ist er gewiß nicht der Verfasser; aber er war ihr Besitzer und hiedurch erhielten sie den Namen.

So viel von einigen neugebrauchten Quellen. Daß ich, wenn die Zeit reichhaltig an Begebenheiten war, oft einem Jahre mehrere Bogen widmete, als ich in einem an wichtigen Begebenheiten armseligen Zeitpunkte auf zwanzig und mehr Jahre verwandte, wird man mir hoffentlich nicht verargen. —

Schon in meinem Handbuche äußerte ich die Meinung, daß der Deutsche Orden die vielen ihm gemachten Vorwürfe größtentheils nicht verdiene: jetzt bin ich völlig überzeugt, daß die mehresten dieser Vorwürfe daher rühren, daß diejenigen, welche die Begebenheiten des Ordens aufzeichneten, entweder Geistliche waren, oder zu der Partey der Stände und der vom Orden sich getrennten Westpreußen gehörten. Noch ungerechter wurden die pro-

protestantischen Schriftsteller, die größtentheils durch Aeußerungen des Hasses gegen den catholischen Orden, sich ein Verdienst um die Partey ihrer Glaubensgenossen zu machen wähnten. — Mit Unparteylichkeit habe ich die Fehler des Ordens gerügt, ihn aber auch gegen die mehresten und gehässigsten Beschuldigungen, wie ich glaube, mit Gründen gerechtfertigt.

Deshalb dürfte nun mancher sagen: daß, weil ich mich zur römischen Kirche bekenne, ich in den entgegengesetzten Fehler gefallen und Vertheidiger meiner Glaubensgenossen geworden sey. Aber da in dem Staate, worin ich lebe, mir — meiner Religion wegen — kein Vortheil zuwachsen kann, und sie mir im Gegentheile, — wie es allgemein bekannt ist, — zur Erreichung für mich äußerst wichtiger Vortheile, höchst nachtheilig wurde; ich auch — wenn ich gleich Religion verehre! — nicht geneigt bin, für alle Nachtheile, die ich mir durch Anhänglichkeit für eine Glaubensparten zuziehe, überirdische Belohnungen zu erwarten: so hoffe ich von diesem Vorwurfe befreyt zu seyn. —

Un-

Unbefangen, ohne Parteylichkeit zu urtheilen, machte ich mir zur Pflicht; und die Geschichte der Reformation, welche ich gleich im Anfange des künftigen Bandes liefern werde, wird es hoffentlich beweisen, daß ich, ohne Rücksicht auf irgend eine Religionspartey, meinem Vorsatze getreu zu bleiben strebte.

Königsberg in Preußen.

Der Verfasser.

Geschichte Preußens

Achtes Buch.

Von der Schlacht bey Tannenberg, 1410, bis auf den Friedensschluß zu Brzescz, 1436.



Erstes Capitel.

Ursachen von der Größe des Ordens vor der Schlacht bey Tannenberg und vom Verfall des Ordens nach diesem Treffen. — Küchmeisters Sieg an den Neumärkischen Grenzen. Jagello's und der Pohlen Betragen auf dem Tannenbergschen Schlachtfelde; während ihres Verweilens daselbst, besetzt Heinrich von Plauen Marienburg. Der Bischof von Ermland will sich den Pohlen unterwerfen, welches beynahe ganz Preußen thut. Jagello fordert die Preußen zur Huldigung auf, giebt den Danzigern ein Privilegium, bietet den Preußen große Freyheiten an. Die vier preußischen Bischöfe, die mehresten Städte und der Adel huldigen. Betragen von Elbing und Danzig gegen den Orden. Der gemeine Mann zeigt die größte Anhänglichkeit für Pohlen; Folgerungen aus diesem Betragen. — Jagello verschenkt Schlösser und Comthureyen in Preußen, greift Marienburg an, welches der zum Statthalter ernannte Heinrich von Plauen vertheidigt. Seine vortheilhaften Friedensvorschläge werden von den Pohlen verschmäht. Diese leiden vorzüglich durch Seuchen, und es breitet sich unter ihnen die Nachricht von einem Einfalle Sigismunds in Pohlen aus. Der Landmeister in Liefland, Conrad Vittinghof, bewegt den Herzog Vitold zum Abzuge, dem die masovischen Herzoge folgen. — Der König wird zur Aufhebung der Belagerung gezwungen. Verrätherey während derselben. — Misliche Lage der Einwohner Preußens,

die allmählig wieder unter die Herrschaft des Ordens kommen. Schlacht bey Krone. Küchmeisters Gefangenschaft. Jagello's Schreiben an die Bürger zu Tauchel und Konitz. — Heinrich von Plauen wird Hochmeister. Sonderbare Correspondenz zwischen ihm und Jagello. Stum, Mohrungen, Thorn und Danzig unterwerfen sich dem Orden, der Aussichten zum Frieden erhält. Beyfrieden zu Thorn. Manifest des Hochmeisters. Neue Kriegsrüstungen auf beiden Seiten. — Gründe, welche den Frieden zu Thorn veranlassen. Artikel des Friedens. —

Seit dem Verluste der unglücklichen Schlacht bey Tannenberg, ist die Geschichte des deutschen Ordens der Krankengeschichte des Schwindsüchtigen gleich, den, bey den unzähligen Uebeln, die er täglich empfindet, immer noch die Hoffnung der Genesung aufrecht erhält, bis ihm endlich ein unerwarteter Schlag plötzlich ein Ende macht. Unsere Chroniken enthalten von nun an die größten Beschwerden über den Orden, und diese vermehren sich in eben dem Verhältnisse, wie seine Unglücksfälle und zunehmende Schwäche; und es scheint des Geschichtforschers würdig, den Widerspruch aufzulösen: wie ein sinkender Staat, den nur Liebe und außerordentliche Anstrengung der Unterthanen erhalten konnte, sie gerade in dem Zeitpuncte verscherzte, da er derselben am bedürftigsten war; und ob er dieses wirklich that, und ob nicht in dem Zusammentreffen mancher unerwarteten Begebenheiten die eigentliche Ursache hievon lag, scheint wol eine nähere Prüfung zu verdienen.

Der

Der Orden verdankt seine Größe der Denkungsart des Zeitalters, worin er entsprang; um Gottes und Mariens willen ward er gestiftet, beschenkt, unterstützt; seiner Verdienste, seines Ablasses theilhaftig zu werden, zogen Kriegsheere, von Königen und Fürsten befehligt, nach Preußen, um dem Orden, durch Eroberung des Landes der Ungläubigen, ein dauerhaftes Eigenthum zu verschaffen. Sie verschlossen ihre Augen bey der Entvölkerung des eigenen Landes, wann nur die Auswandernden nach Preußen hinzogen. Die ganze Christenheit gab reichliche Almosen zum Kriege gegen die Ungläubigen, und der Ueberfluß derselben reichte hin, Dörfer, Vesten und Städte zu bauen, Colonisten herbey zu locken, und sie für den Frieden mit Ackergeräth und Zugvieh, für den Krieg mit Schwerdt und Harnisch zu versorgen. Diese Einzöglinge benutzten bald Preußens glückliche Handelslage. Ihre Unternehmungen begünstigte die Unwissenheit, worin damals Europens Norden lag, dem Preußen in Verbindung mit den Städten des hanseatischen Bundes, aus Portugal und Spanien Salz; Wein aus Frankreich und den Rheingegenden; über Gent, Brügge und Antwerpen alle Waaren des Orients zuführte, und mit Hülfe eben dieser Handelsstädte die Pelzwaaren, so wie alle Erzeugnisse des Nordens, beynahe ausschließend nach Süden schaffte. Uneingeschränktes Handelsverkehr aller Ausländer, lockte sie mit ihren Producten nach Preußen, dessen Bürgerrecht zu erhalten ihnen ein ehrenwerther Wunsch war. Selbst England erkaufte, durch wichtige, den Preußen ertheilte Vergünstigungen, gleiche Rechte für seine Bürger; und der preußische Kaufmann, der polnisches Ge-

treide gegen englisches Tuch vertauschte, wurde reich, wenn auch nur der Gewinn, den er auf beides machte, in seinen Händen und im Lande blieb. Wohlstand der Einwohner war also dieses ausgebreiteten Handels nothwendige Folge, der zugleich die Casse des Landesherrn bereicherte, und ihn in den Stand setzte, ohne Bedrückung der Unterthanen, durch unaufhörliche Kriege mit den Ungläubigen, die Grenzen seines Gebiets beständig zu erweitern. Mit jeder Ausdehnung desselben wuchs sein Ruhm und die Meinung von seinen Verdiensten um die ganze Christenheit, die immer, mit jedem Zuwachs des Ordensgebiets, sich selbst erweitert wähnte. Je höher folglich sein Glück stieg, um desto größer wurden Geschenke, der Beystand der Kreuzfahrer und der Zufluß dererjenigen, die die Aufnahme in den Orden suchten. Letztere aus Deutschlands wichtigsten Geschlechtern, die sich durch Aufnahme ihrer jüngern Söhne in den Orden geehrt hielten, vom Geiste des Ritterwesens, von religiösem Enthusiasmus beseelt, besaßen Tapferkeit ohne Grenzen; und daher blieb, so lange persönliche Tapferkeit die Schlachten entschied, der Sieg unzertrennlich vom Orden. Seine Verfassung selbst mußte ihn jedem Feinde um so furchtbarer machen, da seine Brüder beständig ein stehendes Heer formten, wovon die benachbarten Staaten noch keinen Begriff hatten, die sich, wie Pohlen und Litthauen, durch bürgerliche Uneinigkeiten unaufhörlich schwächten. Diese bürgerlichen Kriege mußten endlich die Unterthanen ermüden, und die Großen, welche beständig nur in Spaltungen lebten, raubten sich, durch wechselseitige Verachtung und Mishandlung, selbst die Achtung und Liebe ihrer Unterthanen, indem

dem sie solche nur plünderten und würgten, indeß Preussens Einwohner, im Gefühl der Freyheiten, die er genoß, überzeugt von der guten Rechtspflege und den wohlthätigen Gesetzen und Einrichtungen seiner Landesherren, Vaterlandsliebe und für seine unüberwindlichen Beherrscher, die für die Vortheile, welche ihnen das Land abwarf, doch auch der Schutz desselben waren, wahre Achtung fühlte. Da der Krieg größtentheils von Preußens Grenzen entfernt blieb; so trieb der Einwohner ruhig sein Gewerbe, freute sich seines Gewinns, und vertraute ganz seinem Landesherrn, der ihn sogar gegen Plackereyen der Geistlichkeit, folglich im ganzen Genuß seines Fleißes schützte. Der Mensch bleibt immer abhängig von seinem Eigennutze, und Preußens Einwohner, die sich vielleicht anfänglich freuten, keine unmäßige Zehenden und Peterspfennige entrichten zu dürfen, und bey dieser Gelegenheit Bannflüche verachten lernten, setzten sich bald, aus Gewohnheit, auch bey andern Veranlassungen darüber hinweg; und so blieb der Orden, in einem Zeitpuncte, wo Kaiser und Könige vor Roms Blitzen erzitterten, Alleinherrscher seines Landes.

Allgemach aber veränderte sich die ganze Gestalt der Dinge. Die Religion hörte auf ein Hebel zu seyn, der, von den Händen der Priesterschaft gelenkt, den Erdball in Bewegung setzte. Allmählig ward es heller, die Menschen sahen es ein, daß sie, um gut, der Gottheit wohlgefällig zu handeln, es gar nicht nöthig hätten, sich in entfernte Gegenden zu begeben, um das Gebiet der Clerisey zu erweitern; und daß es verdienstlicher sey, böse Handlungen durch eine Reihe guter Thaten zu vergüten, als deshalb Ungläubige zu würgen, oder sich von ihnen

würgen zu lassen. Könige und Fürsten wurden unabhängiger von der Geistlichkeit, und Staatsklugheit hinderte sie, ferner ihre Kräfte zum Vortheil der Hierarchie zu verschwenden; und wann gleich so manche Ketzer, Paulitianer und Waldenser, Wiklef und Huß von der heiligen Kirche verdammt wurden, so machten sie doch so manchen Gedanken, so manchen Zweifel rege, und das zügellose Leben der Geistlichen, die Streitigkeiten einiger Päbste, die zugleich regierten und sich wechselsweise verdammten, raubten ihnen ihres Zeitalters uneingeschränkte Achtung. Freyheit im Denken hatte Freyheit im Handeln zur Folge, und die Acten des Conciliums zu Costnitz liefern uns redende Beweise, wie sehr das Ansehen des Pabstes und der Clerisey gesunken war. Dieses hatte auf das Schicksal des Ordens den größten Einfluß. Der Beystand der Kreuzfahrer hörte auf, sobald Kreuzpredigten nicht mehr Beyfall, Verheißungen der Clerisey nicht mehr Glauben fanden; Geld forderte der deutsche Söldner, und diente jedem, der es ihm darbot: und so schlugen vorzüglich deutsche Söldner, unter Jagello's Fahnen, zuerst den deutschen Orden. Deutsche Colonisten kamen auch nicht mehr, um die neuen Eroberungen zu bevölkern. In Deutschland selbst wurde Ruhe und Ordnung fester, als zuvor, die Vorrechte der Reichsstädte überstiegen die,. welche der Orden seinen Städten ertheilt hatte. Der Eingebohrne blieb deshalb lieber in seinem Geburtsorte, von da ihn weder der Landesherr noch die Noth zum Auswandern reizten, und selbst die Grenznachbaren Preußens waren nicht mehr, wie ehemals, geneigt, die Züge der Kreuzfahrer und Einzöglinge dahin zu erleichtern.

Die nordischen Reiche entzogen sich allmählig der Abhängigkeit vom hanseatischen Bunde, dem sie vormals, wie jetzt Colonisten in einem fremden Welttheile ihrem Mutterstaate, alle ihre Erzeugnisse hingaben, um ihre selbstnothwendigen Bedürfnisse zu befriedigen, an deren Herbeyschaffung, durch eigene Betriebsamkeit, keiner bisher gedacht hatte. Der neue Handel fand neue Wege, und da endlich gar die Portugiesen um das Vorgebirge der guten Hoffnung segelten, und alle ostindische Waaren, die vorher über Venedig und Burgund kamen, durch ihre Hände gingen; so wirkte dieses selbst beträchtlich auf Preußens Handel. Diesem Lande fehlte bald Getreide, der wichtigste Ausfuhrartikel, weil die Pohlen das Land verheert, selbst die Einwohner weggeführt hatten, und die vielen Kriege, indem sie den Ackerbau hinderten, zugleich wegen der vielen auswärtigen Söldner, die ins Land kamen, die inländische Consumtion vermehrten. Seine Waaren aber für baar Geld nach Preußen zu bringen, schien auch dem Ausländer nicht rathsam, da mit jedem Jahre die Münze in Preußen geringer wurde, er folglich, wenn er gleich den Preiß steigerte, dennoch nicht den ehemaligen Werth erhielt.

Verfall des Handels zog den Verfall der landesherrlichen Einkünfte nach sich, und da hiedurch Glanz und Vortheil aller Brüder fiel, so verminderte sich auch die Zahl derer, die in den Orden zu treten wünschten. Sollten also Männer aus wichtigen Familien, die dem Orden durch ihren Einfluß nützen könnten, angelockt werden; so mußte man sie gleich zu hohen Aemtern befördern, die sonst nur den Weisesten und Einsichtsvollsten zu Theil wurden; und die Aufnahme in den Orden,

so wie der Ritterschlag, hörten auf so höchst wünschenswerth zu seyn, und verlohren in der allgemeinen Achtung, da Kaiser **Friedrich** III. jedem Bürgerlichen das Recht ertheilte, den Ritterschlag erhalten zu können ([1]); welches zum Nachtheil des ganzen Ritterwesens wirken mußte. Mehr war es noch die Erfindung des Schießpulvers und der Gebrauch der Kanonen. Beides machte die Kriege kostbarer, der Feige wurde nun, wenn er nur sein Geschoß abdrücken, oder losbrennen konnte, dem Tapfern gleich; ein muthiger Ritter, der sonst hunderten von Feinden die Spitze geboten hatte, entschied nun nicht mehr durch persönliche Tapferkeit die Schlacht; und hiedurch hatte auch die Unüberwindlichkeit des Ordens ein Ende. Selbst die Vortheile, die ein stehendes Heer gewährt, hörten auf, sobald man für baares Geld so viele Söldner, als man bedurfte, auftreiben konnte. Der große Haufen, gewöhnt nach den Wirkungen zu urtheilen, ohne die Ursachen zu prüfen, verlohr Liebe und Achtung für den jetzt sinkenden Orden, der nicht mehr durch Thaten und Eroberungen Bewunderung wie vorher erwarb.

Pohlen und Litthauen, das sich vorher wechselseitig geschwächt und bekriegt hatte, war unter Einem Oberhaupte vereint, folglich bey einem Kriege Preußens sämtliche Grenzen vom Feinde umgeben, die freylich keine bleibende Eroberungen machen, aber doch das Land verwüsten konnten. Die Tugenden des neubekehrten frommen **Jagello** wurden von der Clerisey gepriesen, indeß er sich selbst durch List und Schmeicheley Anhang,

Vi-

(1) Goldast. Const. Imp. T. III. p. 398. Pet. de Vineis Ep. Lib. VI. p. 717.

Vitold aber, der größte Feldherr, den Pohlen seit Jahrhunderten gehabt hatte, durch Thaten Bewunderung erwarb. Beide konnten durch das Aufgebot ihrer Unterthanen, die zum Theil sclavisch gehorchen mußten, und durch Russen und Tattarn, die einmal durch reichliche Beute im Kriege gegen Preußen gereizt waren, ansehnliche Kriegesheere zusammenbringen; indeß der Orden ungeheure Summen dazu anwenden mußte, um deutsche Söldner, Pulver und Geschütz herbeyzuschaffen. Dies erschöpfte seine Schätze, erforderte nothwendige Erhöhung der Auflagen, die die Ungewohntheit den Einwohnern Preußens desto unerträglicher machte. Die Schwäche des Ordens reizte sie bald zu lautem Murren, welches die Nachgiebigkeit desselben erhöhte. Hiedurch entsprang allmählig bey den Unterthanen Verachtung des Ordens, Gefühl eigener Stärke; Eigennutz verdrängte alle Erinnerung an ehemals genossene Vortheile. Das Beyspiel der Reichsstädte und des Reichsadels erzeugte bey Preußens Einwohnern den Wunsch nach einer ähnlichen Verfassung, die man bald zu ertrotzen strebte. Die Geistlichkeit wurde laut, suchte ehemalige Vortheile wieder zu erlangen, sobald der Orden, der jetzt den Beystand des Pabstes und des Conciliums zu Costnitz brauchte, nachgiebiger wurde; dessen Fall bey dem Zusammentreffen so vieler Umstände unausbleiblich war! Er unterlag, durch die Schlacht bey Tannenberg erschüttert, mancherley, dem ersten Anschein nach, kleinen Uebeln, gleich einem prächtigen Gebäude, das, vom Erdbeben in seinen Grundfesten wankend gemacht, bey schwachen Windstößen zusammensinkt. Jetzt zum Erfolg der Tannenbergschen Schlacht.

Die Boten des ungewohnten Sieges eilten mit jener Schnelligkeit nach Pohlen, womit sie oft als Flüchtlinge zurückgekehrt waren, und verbreiteten, durch das bange Reich, freudiges Erschrecken. Das übrige Heer der Geschlagenen und ihr Land, wankte schüchtern und stumm. Die nun anlangende Zeitung von dem kleineren Siege, welchen **Michael Küchmeister**, zwey Tage vor der Tannenbergschen Niederlage, bey der Neumark erfochten ([2]), konnte jetzt die Pohlen eben so wenig erschrecken, als den Orden aufrichten, der den Ueberrest seiner Krieger versammlete. Jagello und sein Herr schienen durch den unerwarteten Sieg selbst überrascht, und noch im erbeuteten Lager befahl Jagello: die Boden der Weinfässer auszuschlagen, damit seinen trunkenen Kriegern der Sieg nicht durch den noch zurückkehrenden Feind entwunden werden möchte ([3]).

Pohlens parteyische Geschichtschreiber machen es nun zu ihrem Hauptgeschäffte, die Tugend und Menschenfreundlichkeit ihres Königs zu erheben. Laut ihrer Erzählungen fand man im Ordenslager, den gefangenen Pohlen bestimmte Fesseln, mit denen aber jetzt die gefangenen Ordensbrüder belegt wurden. Diese und die Vornehmsten der Gefangenen, wurden auf die pohlnischen Schlösser vertheilt, die Namen der Uebrigen aber, deren Anzahl Dlugoß auf 40,000 bestimmt, wurden durch pohlnische Notarien aufgezeichnet; und, nachdem sie durch einen Eid, und bey ihrer kriegerischen Ehre, sich auf den nächsten Martinstag zu Cracau wieder einzustellen gelobt hatten, vom Könige entlassen. Dieser

(2) Leo p. 200. (3) Waißel fol. 134 b.

ser feyerte seinen Sieg durch Gastereyen und Dankgebete, besuchte selbst das Schlachtfeld, um sich die wichtigsten der gefallenen Feinde vorzeigen zu lassen, denen er aber doch, nebst den Vornehmsten der gefallenen Pohlen, in der Kirche zu Tannenberg ein Grab bestimmte. Auch wurden die Verwundeten von ihm entlassen, und für die aus dem Heere der Feinde gleichmäßig, als für seine verwundete Pohlen, gesorgt. Ueberall weihte der König den unglücklichen Erschlagenen seine Thränen, besonders aber dem durch Wunden in der Stirne und der Brust getödteten Hochmeister, dessen Leichnam er nach Osterrode sandte, damit er in die Hochmeisterliche Gruft nach Marienburg gebracht werden könnte (4). Hiemit stehen Preußens Geschichtschreiber in einigem Widerspruche. Waißel (5) erzählt: daß, als man den Leichnam des Hochmeisters vorfand, Bagardin, ein tattarischer Anführer, der ihn erlegt hatte, ihm, bey großem Jubelgeschrey der Pohlen, den Bart abstreifte, und an seine Lanze befestigte, die nachher mit den übrigen Siegeszeichen nach Cracau gebracht wurde; und ein anderer Zeitgenosse behauptet sogar: der König habe den Leichnam des Hochmeisters, zur Schmach, vor seinem Gezelte liegen lassen und alsdenn erst den Seinigen zugesandt (6). Selbst Dlugoß berichtet: daß **Witold** den gefangenen Comthur von Brandenburg, **Marquard** von Salzbach, und den Ritter Sumberg, enthaupten ließ, weil sie ihn vormals, bey einer Zusammenkunft zu Cracau, stolz behandelt, und über den zweydeutigen Ruf seiner Mutter gespottet hatten. Freylich

(4) Dlugoss. lib. XI. p. 264 — 270.
(5) l. c. (6) Beylage I.

lich schiebt Dlugoß die Schuld auf die Ritter, die sich nicht gedemüthigt und um Verzeihung gebeten hätten; allein die Antwort **Marquards**, daß Witold bedenken möchte, wie das Glück, welches ihm heute den Sieg zugewandt, morgen wieder seinem Orden lächeln könne (7), scheint doch wol nicht beleidigend gewesen zu seyn, und Enthauptung wehrloser Gefangenen verdient zu haben. Doch genug zur Characteristik der pohlnischen Helden, jetzt zu ihren Thaten.

Jagello's Zaudern auf dem Schlachtfelde, wurde ihm nachher von vielen verdacht, die sich einbildeten, daß ein schleuniges Vorrücken ihm des Ordens Hauptveste **Marienburg**, die, gleich Preußens übrigen Schlössern, mit kümmerlicher und muthloser Besatzung versehen war, und hiedurch zugleich das ganze Land unterworfen hätte. Allein diese vergaßen, daß, wenn auch nicht die Hälfte von Jagello's Heer auf dem Schlachtfelde geblieben und der eine Flügel unaufhaltsam in sein Vaterland zurückgeflohen wäre, dennoch die Menge der Verwundeten, die Ermüdung, und der Mangel an Lebensmitteln, seinen Marsch verzögert haben müßten. Wenn man überdem die damalige Verfassung des pohlnischen Heeres erwägt, welches durch diesen Sieg eben so verwirrt, als durch eine Niederlage geworden war; so läßt es sich nicht als möglich denken, daß es, mit seinem schwer fortzubringenden Geschütz und Troß, das funfzehn Meilen vom Schlachtfelde entfernte **Marienburg** eher als **Heinrich von Plauen** erreicht haben würde, wenn es gleich nicht zu leugnen ist, daß sieben Tage, welche bis zur Ankunft der Pohlen nach Marienburg verflossen, die

Ver-

(7) Dlugoss. l. c. p. 262.

Vertheidigungsanstalten des Ordens erleichterten, den vielleicht ein gleich vom Schlachtfelde dahin abgesandter Haufen hieran zum Theil gehindert haben könnte.

Heinrich von Plauen, der jetzt den Pohlen zuvorkam, war Comthur zu Schwez, und zur Vertheidigung der pommerellischen Grenzen zurückgeblieben. Er traf zwey Tage nach der Schlacht, mit 3000, laut andern mit 5000 (8) Mann zu Marienburg ein, 400 Danziger Schiffer und verschiedene Flüchtige verbanden sich mit ihm, die Stadt Marienburg wurde auf seinen Befehl verbrannt, das Schloß mit Lebensmitteln versorgt, und jede Anstalt zur Gegenwehr getroffen. Der untere Theil des Schlosses wurde mit tausend Mann, unter dem Befehl **Heinrichs von Plauen**, eines Vettern des Comthurs, besetzt; 2000 Mann unter Bruder **Gilmach von Zepfen** vertheidigten den mittlern Stock, und der übrige Theil der Besatzung befand sich nebst dem Comthur im obern Stocke (9), als endlich die Pohlen, die sich mit Besetzung und Plünderung der auf ihrem Wege befindlichen Dörfer und Schlösser aufgehalten hatten, sieben Tage nach der Schlacht vor Marienburg anlangten (10).

Noch ehe der König daselbst ankam, hatte schon der Bischof von Ermland sich und sein Bischthum durch einen Abgesandten unterwerfen wollen; aber die Antwort erhalten, daß der König diese Unterwerfung nur annehmen würde, wenn sie vom Bischofe persönlich geschähe

(8) Leo p. 200.

(9) Grunaw Tr. 14. cap. 12.

(10) Dlugoss. l. c. p. 270 — 273. Schütz fol. 103. Lindenblatt Mscr.

he (11), — und mehrere Städte, Schlösser und Personen unterwarfen sich jetzt den Pohlen. Man wetteiferte sogar, sich durch Untreue gegen den Orden auszuzeichnen, und selbst diejenigen, welche Wohlthaten vom Orden empfangen hatten, gingen zu den Pohlen über, und während eines Monaths hatte beinahe ganz Preußen den Orden verlassen, und dem Könige Treue geschworen, der durch Versprechungen, Privilegien und Geschenke, viel zu dieser Bereitwilligkeit beygetragen hatte (12). Schon am 25 Julius 1410 forderte der König alle preußische Städte auf, sich ihm zu unterwerfen, und, wo die Straßen unsicher wären, ihre Huldigung schriftlich zu leisten (13). Bald darauf versprach er der Stadt Danzig die Bestätigung aller Privilegien, welche er bereits vorläufig bekräftigte, und nebst dem Stadtgebiete beträchtlich vermehrte (14). Noch mehr suchte er das ganze Land durch ein am 1ten September 1410 ertheiltes Privilegium an sich zu ziehen (15), wodurch er den Preußen so wichtige Vortheile einräumte, daß sie nachher, da sie sich gegen den Orden empörten und der Krone Pohlen unterwarfen, sich für diese freywillige Unterwerfung beynahe nichts mehr auszubedingen wußten, als ihnen Jagello bereits angeboten hatte; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese großen Anerbietungen der Pohlen, und die Hoffnung der Preußen, so wichtige Vortheile zu erhalten, Abneigung gegen den Orden nebst dem Wunsch nach pohlnischer Oberherrschaft erzeugt, und so den Saamen des preußischen Bundes ausgestreuet haben. Wenigstens sieht man gleich aus dem Betragen der Preu-

(11) Dlugoss. l. c. p. 271. (12) Beylage II.
(13) Beylage III. (14) Beylage IV. (15) Beylage V.

Preußen, wie sehr Jagello's schmeichelhafte Anerbietungen mit ihren Wünschen übereinstimmten. Heinrich, Bischof von Samland, und Arnold, Bischof von Culm, unterwarfen sich sogleich dem Könige ([16]). Die Bischöfe von Ermland und Pomesanien folgten, so wie auch der preußische Adel und die Städte, letztere brauchten die Maske, durch ein Schreiben an Heinrich von Plauen sich den Rath seines Ordens zu erbitten, von dem sie doch voraussehen konnten, daß er ihnen jetzt keinen bessern Rath zu geben wüßte, als sich zu unterwerfen, oder ihren eigenen Kräften zu vertrauen. Die Elbinger zeichneten sich besonders durch Untreue gegen den Orden aus, indem sie ihren Comthur, Werner von Tettingen, so schnell aus dem Schlosse trieben, daß er selbst sein Silbergeschirr zurücklassen mußte, welches dem Könige von Pohlen zu Theil wurde. Danzig betrug sich edler, indem es seinen Comthur im Schlosse nicht zu beunruhigen versprach, der dagegen, nach der Eroberung Marienburgs, solches zu räumen gelobte ([17]). Der Rath in den Städten hielt es noch hin und wieder mit dem Orden, und gab mancherley Beweise von Treue. Das Volk aber handelte, als ob es nicht seinen alten Herrn verlohren, sondern den, welchen es sich lange gewünscht, endlich erhalten hätte. Viele warfen ihre braune Mäntel, nach dem Schnitte der weißen Ordens-Mäntel, ihre kleine Hüte und Kugeln so eilig ab, als ob ihnen diese Tracht vom Orden aufgedrungen wäre, ließen sich den Bart scheeren, und wählten pohlnische Mützen und pohlnische Kleider von rother Farbe.

Sey

(16) Codex Dipl. Pol. T. IV. p. 82. et 84.
(17) Leo p. 201.

Sey es nun, daß Furcht oder Wankelmuth des Pöbels, oder Ueberdruß der Ordensregierung, oder die Hoffnung sich zu verbessern, diese willige Unterwerfung, so wie dies sonderbare Betragen, erzeugt hatte, — es mußte dem Orden immer ärgerlich bleiben, mußte einen so ernsten, denkenden Mann, wie Plauen, nothwendig voraussehen lassen, wie die Unterthanen des Ordens gegen ihren Landesherrn zu handeln, und sich seiner Herrschaft zu entziehen, im Stande seyn dürften, so bald nur dieser Schritt durch Klugheit zu entschuldigen wäre. Dies mußte Liebe und Zutrauen des Landesherrn zu seinen Unterthanen schwächen, und so wie jede leichtsinnige Veranlassung oder Empörung einen Unwillen erzeugen, dessen Schuld nur auf den, der ihn veranlaßte, zurückfällt. Und es bleibt gewiß, daß die gegenwärtige Aufführung des Landes und der Städte gegen den Orden, gerecht oder ungerecht, klug oder unklug, von ferne schon denjenigen Sinn verrieth, welcher den künftigen Bund stiften würde. Sie pflanzte unter den Ständen den Begriff der Möglichkeit und eine Anweisung fort, sich in vorfallender Noth gegen den Orden zu helfen. Der König selbst rechnete völlig auf diese Gesinnung des Landes, und sahe schon den Orden als vertilgt, und das Land völlig als sein eigen an. Er schenkte schon an die Fürsten und Herren, die bey seinem Heere waren, die Schlösser und Comthureyen des Landes; er bedachte nicht nur den Herzog Vitold, die Herzoge von Masovien, und den Herzog von Stolpe, der nach der Schlacht der Partey des Ordens entsagt, und sich vor dem Könige geschmiegt hatte; sondern auch vielen pohlnischen Herren und Rittern, und sogar den böhmischen Anführern, wies er, jedem

dem nach seinem Verdienste, Schlösser und Städte an (18).

Uebrig waren dem Orden nur noch die Schlösser: Rheden, Danzig, Schlochau, Schwez, Brandenburg, Balga, Ragnit und Memel (*), die alle, nach Marienburgs Eroberung, dem Könige sicher genug waren. Ihm und seinem siegreichen Heere widerstand nur ein einziger Mann, **Heinrich von Plauen**, jetzt von seinen Brüdern zum Statthalter ernannt (19); der unabhängig vom Glücke Preußen und den Orden nicht eher als mit sich zugleich verlohren gab, und der nun diese Denkungsart, seinen Muth und Trotz auf seine Brüder fortpflanzte, weil jeder große Mann, gerade weil er im ersten Augenblicke der Gefahr als rettender Schutzgott erscheint, die Hülfsbedürftigen um so fester an sich kettet.

Die Pohlen bemächtigten sich bald des abgebrannten Marienburgs, aber die auf **Heinrichs** Befehl zerstörte Brücke der Nögat hinderte sie, das Schloß völlig einzuschließen (20); dessen Mauren sie dennoch durch ihr Geschütz von allen Seiten her zu stürzen suchten. Dem, der sich vorgesetzt hätte, Schlachten und Belagerungen zu beschreiben, dem könnte das Tagebuch dieser Belagerung sehr viele, wenn gleich für die heutige Kriegskunst nicht unterrichtende, doch ungemeine und große Gemälde von seltener Gefahr, List und Entschlossenheit, so wie persönlicher Tapferkeit auf beiden Seiten, verschaffen. Die Belagerung hatte schon einige Wochen angehalten, mit gleichem Verlust der Belagerer und der Belagerten,

 aber

(18) Dlugoss. l. XI. p. 276. 277. Leo p. 201. 202.
(*) Nach Lindenblatt Mscr. auch Königsberg und Coniz.
(19) Lindenblatt Mscr.
(20) Leo p. 200.

aber mit ungleicher Erwartung des Ausgangs. Bey jenen stieg mit jedem Tage die Hoffnung, aber dem Heinrich schien die endliche Zerstörung seiner Burg nicht unvermeidlich. Um diese und die völlige Verwüstung des Landes nicht abzuwarten, indem sich Russen, Litthauer und Tattarn, die nicht alle bey der Belagerung gebraucht werden konnten, überall zum Plündern und Verheeren des Landes zerstreut hatten, überwand er seine eigene Festigkeit, und kam, nach erhaltenem Geleitsbriefe, mit dem kleinen Gefolge seiner Edelsten den 1ten August in des Königs Lager, um Frieden bittend; und er erbot sich, dem König Pommerellen, Culm und Michelau, nebst allem abzutreten, was der Orden von Pohlen erobert hätte. Der König war zur Einwilligung nicht abgeneigt, aber der lauteste Theil seiner Räthe mißbilligte einen Zeitpunct fahren zu lassen, da man den Orden so weit hätte, daß er keine Macht behielte, das Abgetretene über kurz oder lang wieder zu erobern. Der König gab also dem Statthalter die Erklärung: daß er sich mit demjenigen, was er schon besäße, und immer hätte haben sollen, nicht beschenken lassen dürfe. Er forderte ganz Preußen, und überließ es dem Orden zu wählen, sich ferner zu vertheidigen, oder der königlichen Gnade zu unterwerfen, und von derselben die künftige Versorgung zu erwarten. Demüthig fragte Heinrich noch einmal: ob er keinen gütigern Bescheid zu hoffen hätte? und da er mit einem trocknen Nein vorlieb nehmen mußte, erniedrigte er sich zu keiner fernern Bitte, ihm entfuhren bloß, ehe er ging, die Worte: „ich kam voll Vertrauen, der König würde einen so demüthigen und billigen Antrag mit beiden Händen annehmen; aber nun gehe ich, ganz überzeugt,

zeugt, daß durch meine vergebliche Demüthigung und verschmähte Bitte die Rache Gottes versöhnet sey. Gott und die heilige Jungfrau wird uns retten! aus Marienburg werde ich nie weichen!„

So kömmt Heinrich in seine Burg zurück, und bringt keine andere Verstärkung mit, als verzweifelnden Trotz. Mit verdoppelten Kräften thun die Belagerten glückliche Ausfälle, und draußen werden die Belagerer von dem Gestank der aus Futtermangel gestürzten Pferde, von Fliegen, Ungeziefer und Seuchen geplagt. Unterdeß bemüht sich der Statthalter um auswärtige Hülfe, und läßt durch einen alten verkleideten Ordensgeistlichen 30,000 Ducaten, vermuthlich in Wechsel (*), unter die Comthure von Schwez, Danzig und Schlochau vertheilen, um Söldner aus Deutschland zu werben [21]. Der Besatzung Muth einzuflößen, machte er beym Schall musikalischer Instrumente bekannt: daß der König von Ungarn Marienburg seinem Bündnisse gemäß zu entsetzen versprochen habe. Wir finden freylich keine Urkunde, die uns beweist, daß Sigismund mit dem Orden sich gegen die Pohlen verbunden habe, und gesetzt, daß sie nie vorhanden war, so hielten es dennoch die Zeitgenossen [22] für gewiß, und die Danziger zahlten kurz vor der Schlacht bey Tannenberg 20,000 Mark

 an

(*) Die Ausbreitung des Ordens erleichterte solche Wechselgeschäffte, und daß der Orden sie trieb, beweist die Urkundensammlung der königl. Schloßbibliothek N. 1509. durch einen Schuldbrief Heinrichs von Plauen, auf 343 Mark, in Frankfurt zahlbar.

(21) Dlugoss. l. c. p. 274 — 287.

(22) Beylage VI.

an die Gesandten des Königs Sigismunds ([23]), um hiedurch dem Orden seinen Beystand zu erkaufen. Das Gerücht log jetzt den Pohlen einen Einfall dieses Königs in ihr Land vor, und zugleich rückte der Landmeister aus Liefland, **Conrad Vittinghoff**, wiewohl mit einem kleinen Heere, zum Entsatze herbey. **Vitold** zog ihm entgegen, ließ sich aber, bey einer persönlichen Zusammenkunft, durch die mit seinem eigenen Vortheil verknüpfte Erhaltung des Ordens, die Eifersucht gegen den König, die Hoffnung zu Samaiten, und die Eigenmacht über Litthauen, dahin bewegen, daß es ihm von nun an Hauptzweck wurde, die Aufhebung der Belagerung nach allen seinen Kräften zu begünstigen. Der Landmeister ließ nun seine Truppen zu Balga und Brandenburg zurück, und begab sich, gemäß der mit Vitold genommenen Abrede, mit 50 Reutern ins königliche Lager, von da aus nach Marienburg, um, wie er vorgab, durch die Vorstellung der Unmöglichkeit des Entsatzes den Statthalter zur Uebergabe zu bewegen. Indeß sich der König mit dieser Hoffnung schmeichelte, erfuhr der Statthalter **Vitolds** Entschluß, und nahm mit dem Landmeister die erforderliche Abrede, der sich nun wieder zu den Seinen zurück begab. Jetzt wollte der König auf die ihm ehemals vorgeschlagene Bedingung Frieden schließen, aber nun erklärte **Heinrich**: daß er sich nie lebendig ergeben würde, und sein voriges Anerbieten zurücknehme. **Vitold** nahm die rothe Ruhr, die unter seinen Litthauern herrschte, zum Vorwande, brach mit ihnen am 11ten September nach Litthauen auf, die Herzoge von Masovien folgten in kurzem diesem Beyspiele, und viele pohl-

(23) Leo p. 200.

pohlnische Herren schlichen mit ihrer Beute heimlich davon (24). Dies alles verstärkte die letzten Kräfte der Belagerten, die bey dem Mangel an Zehrung — indem sie nur gekochtes Korn zur Speise hatten — und bey der Plage der Krankheiten von Heinrich durch ausgetheilte Geschenke und Verheißungen noch auf vierzehn Tage zu fechten angefrischt waren. Diese waren aber noch nicht verflossen, als die Ermüdung der Pohlen, die tägliche Verminderung des Heeres, der Troß der unbefriedigten Söldner, der Ungarn Einfall in Oberschlesien, der Anzug deutscher Söldner zum Beystand des Ordens, die Ungeduld einiger Magnaten, besonders des Andreas von Thaczin, der, vom Heimweh ergriffen, dasselbe unter dem Heere verbreitete, und die Jahreszeit selbst, den König bewegten, die Belagerung nach acht Wochen, den 19ten September aufzuheben.

Dlugoß gesteht selbst: daß er freylich mit zahlreicher Beute, aber nicht als Sieger, sondern vielmehr in der Gestalt eines Ueberwundenen zurückgekehrt sey; ein Beweis, daß sein Heer nicht wenig gelitten hatte. Doch verschmähte der König und die Pohlen, nach eben diesem Schriftsteller, das Anerbieten der böhmischen Söldner, Marienburg für eine Belohnung von 40,000 Gulden durch Verrätherey zu übergeben. Ist es gewiß daß dieses Anerbieten jemals geschah, so dürfte wol der Geldmangel des Königs, der ihn an der Bezahlung seiner eigenen Söldner hinderte (25), diese Verschmähung erzeugt haben. Denn daß Verrätherey von den Pohlen auch bey dieser Belagerung nicht verachtet wurde, be-

(24) Dlugloff. l. XI. p. 280 — 282.
(25) Dlugoff. l. c. p. 282 — 285.

beweist die mit einem bestochenen Bedienten des Hochmeisters genommene Abrede, durch eine rothe Mütze, die im Versammlungszimmer, dem Hauptpfeiler gegenüber, auf das Fenster gelegt werden sollte, sobald der den Pohlen gehässige Heinrich mit seinen Gebietigern versammlet wäre, dem Büchsenmeister ein Zeichen zu geben, damit er durch Einschießung dieses Hauptpfeilers den Sturz des Gewölbes und den Tod der Versammleten befördern könnte. Der Plan verunglückte, die Kugel aber, welche den Pfeiler verfehlt hatte, ward in der Mauer des Gemachs, als Denkmal der Verrätherey, für spätere Zeiten aufbehalten (26).

Der Orden war nun durch den Abzug der Pohlen von der Gefahr befreyt; aber die Einwohner Preußens wußten nicht, woran sie waren, und an wen sie sich halten sollten. Noch einige Tage vor dem Ende der Belagerung hatten die Abgeordneten des Adels und der Städte in Preußen und Pommerellen, welche dem Könige gehuldigt, demselben angelegen, an Marienburg nicht zu verzweifeln, damit nicht alles wieder in des Ordens Gewalt käme. Zwar hatte sie der König auch nach der aufgehobenen Belagerung seiner Hülfe versichert; allein sie sahen doch, daß alle Anstalten, welche der König zur Erhaltung der gewonnenen Oerter vorkehrte, und seine unterwegens verrichtete Eroberung von **Marienwerder**, welches ihn willig einnahm, und von **Rheden**, welches er überwältigte, wiederum verlohren gingen, sobald er über die Weichsel und über Nessau in Pohlen eintrat. Hier ließ er sein Heer auseinander, oder vielmehr ein Haufen nach dem andern verließ ihn. In

(26) Schütz, fol. 103 b.

In Thorn, wo der König rastete, vergalt er die ehrerbietige Aufnahme mit der gnädigsten Herablassung, besonders gegen das Frauenzimmer. Hinter ihm nahm mit gleichen Schritten der Statthalter einen Platz nach dem andern weg. Danzig kam der Aufforderung zuvor, Tauchel wurde von Michael Küchmeister belagert, und kaum konnte der König durch ängstliche Bitte und Geschenke noch einige pohlnische Fahnen zurück locken, um die Grenzörter zu decken, und Tauchel zu entsetzen. Und dennoch, ohnerachtet der ansehnlichen Niederlage, welche Michael Küchmeister ohnweit Tauchel bey **Krone** erlitt, wo er auch selbst gefangen wurde, und wo nach der Pohlen Aussage 8000 Mann vom Ordensheere auf dem Platze blieben, verlohr letzteres weder Entschlossenheit, noch Muth. Die Belagerer von Tauchel wußten es dem Anführer der pohlnischen Besatzung so wahrscheinlich zu machen, daß er sie für Sieger hielt, und ihnen gegen freyen Abzug die Burg einräumte (27); und da die Pohlen von dieser Belagerung wußten, ihre belagerten Landesleute aber nicht entsetzten, so scheint dieses die Muthmaßung zu bestätigen, daß der Sieg bey **Krone**, an welchem preußische Geschichtschreiber zweifeln (28), wenigstens nicht so glänzend, als es die Pohlen vorgeben, gewesen seyn müsse. Das eroberte **Tauchel** wurde durch die Hülfsvölker besetzt, die so eben Johann **Egloffstein**, Bischof zu Würzburg, und Johann von Münsterberg, der letzte piastische Herzog in Schlesien, dem Orden zugeführt hatten. Vergeblich ersuchte noch **Jagello** die wankenden Preußen an sich zu halten, vergeblich

(27) Dlugloff. l. c. p. 285 — 302.
(28) Schütz fol. 104.

lich versprach er den Bürgern zu Tauchel und Conitz, wenn sie sich ihm wieder unterwerfen wollten, das Vergangene zu verzeihen, und eben so fruchtlos schreckte er sie im Unterlassungsfall mit Androhung der nachtheiligen Folgen ([29]).

Mehr als auf ihn, achteten jetzt die Preußen auf **Heinrich**, den Statthalter, der seinem Orden so viel Luft gemacht hatte, daß man zur Wahl eines neuen Hochmeisters schreiten konnte. Diese war auf den Sonntag vor dem Martinsfeste 1410 angesetzt, und traf im Beyseyn der Meister aus Deutsch- und Liefland den rechten, der unter den wenigen leicht zu finden war, den bisherigen Statthalter selbst. Einmüthig war diese Wahl ([30]), nach den Gesetzen des Ordens; und Sachkundige Schriftsteller widerlegen die Fabel ([31]), daß er sich selbst zum Hochmeister erwählt ([32]); deren Unwahrheit noch augenscheinlicher durch die Nachricht wird, daß **Michael Küchmeister** damals zu Marienburg und sein Nebenbuhler gewesen, der sich doch, als Gefangener der Pohlen, gefesselt auf dem Schlosse zu Chuczin befand ([33]). Wäre indeß auch diese Selbstwahl **Heinrichs von Plauen** bewiesen; so hätte die außerordentliche Lage des Ordens diese außerordentliche Wahl gerechtfertigt, und die etwannigen Mitwerber hätten seine Selbsterhebung nicht sowohl für Eigendünkel und Regiersucht,

(29) Urkundensammlung der königlichen Schloßbibliothek, Litter. 1732.

(30) Lindenblatt Mscr.

(31) Duellius P. 1. p. 39.

(32) Schütz fol. 105.

(33) Dlugoss. l. c. p. 294.

sucht, als für Gemeinsinn erklären müssen, weil er offenbar genug bezeigt hatte, daß er am tüchtigsten sey, den Orden aus seiner gegenwärtigen Verwirrung zu retten.

Der listige schmeichelnde Jagello stattete gleich am 25sten November, durch ein besonderes Schreiben, dem Hochmeister seinen Glückwunsch ab, und ermahnete ihn, sich zu erklären: ob er sich von ihm Freundschaft oder Krieg zu versehen habe. Ein beygelegter Zettel des Königs enthält die Versicherung: „würde der Hochmeister Hülfe von ihm begehren, er wolle ihm etliche seiner Herren und Leute senden, damit er die ungehorsamen Untersassen bezwingen möge.„ Ob Jagello hiedurch den neuerwählten Hochmeister den Seinen verdächtig machen wollen, oder welche Absicht er sonst gehabt, ist jetzt unerklärbar. Kalt und freundlich antwortete der Hochmeister, dankte für die Hülfe, und beschwerte sich: daß der König des Pabsts Schreiben nicht gehorsamlich angenommen, sondern neue Söldner werbe, welches er deshalb auch thun müsse (34).

Dem neuen Hochmeister stand außer einigen besetzten Schlößern das ganze Land unverwehrt. Die Einwohner mußten die pohlnische Tracht abwerfen, und ihre alte, zum Theil ihren Bauern geschenkte Kleidung wieder hervorsuchen (35). Nach und nach versammleten sich neue Söldner. Stun und Mohrungen wurden nach etlichen Wochen erobert; auch die Stadt Thorn war gezwungen sich zu ergeben, einige dem Orden getreue Bür-

(34) Urkundensammlung der königlichen Schloßbibliothek, Litter. 2010.

(35) Preuß. Sammlung B. 3. p. 343.

Bürger hatten den Hochmeister heimlich dahin gerufen. Er verließ die Belagerung von Rheden und eilte nach Thorn, und obgleich der Rath den König, vielleicht nur zum Schein, um schleunigen Entsatz beschickte, kam er dennoch den Pohlen zuvor, und nahm die Stadt ein; aber in dem von ihm belagerten Schlosse vertheidigten sich die Pohlen noch lange. Dlugoß, der nun einmal in die Beschreibung pohlnischer Siege gekommen ist, erzählt uns nun die Niederlagen des **Stibor**, der Sigismunds Truppen befehligte, und des Landmeisters von Liefland, wovon wir in den preußischen Chronikenschreibern nichts finden; im Gegentheil machten die bisherigen Fortschritte des Hochmeisters, der Einfall, den **Stibor** auf Befehl Sigismunds in Pohlen gethan, und die erwarteten Hülfsvölker und Söldner aus Deutschland, dem Hochmeister Hoffnung, einen Frieden oder Beyfrieden zu erhalten. Er kam auf Rath seiner Gebietiger den 8ten December in Person zum König nach Racziaß. Allein, da die Forderungen der Pohlen dem Hochmeister — der nicht mehr in Marienburg war — zu hart lauteten, so wurde nur zu Thorn ein Beyfrieden auf einen Monat geschlossen (36).

Der Hochmeister machte nun durch ein besonderes Manifest aller Welt den Hang der Pohlen zum Kriege, nebst ihrer Abneigung gegen einen billigen Frieden, bekannt, und bat um Hülfe (37). Der König von Pohlen aber ließ während des Beyfriedens ein neues Aufgebot in Pohlen ergehen, vereinigte sich mit **Vitold**, und es schien, daß er mit einem Angriff von Thorn, wo der Hoch-

(36) Dlugoss. l. c. p. 300 — 306.

(37) Preuß. Sammlung B. 3. p. 376 — 385.

Hochmeister noch immer das Schloß belagert hielt, den Anfang des Krieges machen würde. Den Absichten der Pohlen war die Ankunft neuer Söldner entgegen, die der Danziger Bürgermeister Lezkau dem Orden zuführte; dieser wackere Mann, dessen sich der Orden schon ehemals bey Gesandtschaften bedient, hatte sich gleich nach Danzigs Unterwerfung, gemäß dem Wunsche des Hochmeisters, in Bettlers Kleidung durch die Pohlen geschlichen, um, durch sein Ansehen bey den benachbarten Fürsten, die Anwerbung mehrerer Söldner zu begünstigen (38). Auch war Vitold weit davon entfernt, dem Orden schwer zu fallen, der vielleicht nur sehnlich wünschte, sich bald durch einen Friedensschluß Samaitens Besitz völlig zu sichern. Deshalb rieth er dem Könige den Vorsatz ab, den Hochmeister und den vornehmsten Theil des Ordens in Thorn einzusperren (39). Vielmehr drang er auf die Verlängerung des Beyfriedens, um hiedurch einen dauerhaftern Frieden zu befördern; und dieses Bestreben Vitolds, der Eifer des Kaisers, die theilnehmende Botschaft des Pabstes, und die Bewerbung vieler weltlichen und geistlichen Fürsten, bestimmten endlich den König Uladislaus Jagello, am 1ten Februar 1411. auf einem Werder bey Thorn einen Frieden zu schließen, der dem Besiegten ungleich vortheilhafter als dem Sieger war (40).

Die Artikel des Friedens waren: Aufhörung aller Feindseligkeiten, loslassung der Gefangenen, Zurückgabe aller Eroberungen, wobey zugleich den Unterthanen eines Theils

(38) Schütz fol. 106 b.
(39) Leo p. 209.
(40) Dlugoss. l. c. p. 307. 308.

Theils, die dem andern während des Krieges gehuldigt hatten, der Eid erlassen wurde. Samogitien sollte der König und Vitold auf Lebenszeit behalten, und der masovische Herzog Ziemovit das dem Orden verpfändetete Ländchen Zawkrze (Zabra), ohne die Zahlung zu leisten, wieder bekommen. Dobrin sollte den Pohlen, so wie alle Länder, welche sie vor dem Kriege besessen, verbleiben, und der Orden sollte auf gleiche Weise alles behalten, was ihm vor dem Kriege gehört hatte. Wegen der Schlösser Driesen und Santok sollten zwölf Schiedsrichter, durch den König und den Orden erwählt, und dafern man mit ihrem Ausspruch nicht zufrieden wäre, der Pabst entscheiden. Auf ähnliche Weise sollten alle Streitigkeiten zwischen Pohlen, Litthauen, Samogitien und dem deutschen Orden geschlichtet werden. Die im Ordensgebiete liegende Güter der Kirchen zu Gnesen und Wladislaw, sollten eben so wenig, als die in Pohlen liegende Güter des Ordens, ohne Bewilligung ihrer Vorgesetzten eingezogen oder verkauft werden: alle während des Krieges einander wechselseitig zugefügte Beleidigungen sollten vergessen seyn, und der Handel zwischen beiderseitigen Unterthanen, wie vorher, ungehindert getrieben werden. Jagello und Vitold sollten in ihren Ländern, und der Orden in Preußen und Liefland, alle noch daselbst befindliche Ungläubige zum Christenthum bewegen. Beide sollten ihren ungläubigen Grenznachbaren den geschlossenen Vertrag anzeigen, und sie zu Annahme des Christenthums ermahnen, diejenigen aber, welche sich dessen weigern würden, gemeinschaftlich bekriegen. Alle diejenigen, welche während des Krieges von einer Partey zur andern übergegangen wären, sollten völ-

völlige Verzeihung erhalten, und frey in ihr Eigenthum kehren, den Bischof von Ermland ausgenommen, der ein freyes Geleit vom Hochmeister erhalten und von ihm keine Gewaltthätigkeit leiden, sondern blos nach dem Rechte behandelt werden sollte. König Sigismund sollte, wenn er es begehrte, in diesem Frieden mit eingeschlossen seyn. Der König von Pohlen sollte ihn nicht angreifen, sich aber, wenn er von ihm angegriffen würde, zu vertheidigen berechtigt seyn. Beide Friedenschließende Theile sollten ihre bisher gehabte Privilegia und Rechte unverletzt behalten, so weit es, ohne den jetzt geschlossenen Friedensartikeln zu nahe zu treten, geschehen könnte, künftig in beständiger Freundschaft leben, und keine Parten die Feinde der andern unterstützen (41). Dieser Friede ward in dem Gezelte des Königs auf der Ebene bey Zlotor, wo sich Heinrich einfand, von beiden Theilen persönlich beschworen, nachdem auch der König einen Beyfrieden von acht Monaten mit dem König von Ungarn geschlossen hatte. Und nun zogen die letzthin angelangten Fürsten mit ihren Leuten nach Deutschland heim.

Selten ist wol in so kurzer Zeit die sicherste Hoffnung und die äußerste Gefahr so plötzlich umgeschlagen. Bey allen kostbaren Schätzen, welche der König aus dem Lande geführt hatte; bey dem Wohlgefallen, die ein und funfzig Paniere der Geschlagenen in der Schloßkirche zu Crakau aufhängen zu sehen (42), und bey dem großen Glück, den Orden durch einen gewaltigen Stoß auf lange geschwächt und um den Ruf der Unüber-

wind-

(41) Beylage VII.
(42) Dlugoss. l. XI. p. 315.

windlichkeit gebracht zu haben, konnten ihm doch alle diese Vortheile den Verdruß nicht benehmen, daß er weit größere vor kurzem verschmäht hätte. Und der Orden, bey allem Verlust, bey der Verwüstung des Landes und bey aller erlittenen Demüthigung, mußte sich wundern, daß er sich von dem äußersten Rande seines Unterganges in so kurzer Zeit seinem ehemaligen Zustande wieder genähert hatte.

Zwey=

Zweytes Capitel.

Der Orden verpflichtet sich an Pohlen zu einem starken Lösegelde für die Gefangenen; Jagello läßt, um es sich zu sichern, den geführten Krieg vom Pabste für rechtmäßig erklären. — Der Hochmeister verfährt eigenmächtig; seine Strenge gegen die, welche den Orden im vorigen Kriege verlassen. Er setzt einen neuen Rath zu Thorn. — Unwillen gegen die Stadt Danzig — welche 100,000 Ducaten vorschießt. — Händel mit dem ermländischen Bischofe. — Erschöpfung des Ordensschatzes. — Der König von Böhmen, dem der Orden einige Güter verkauft, bemächtigt sich aller in Böhmen liegenden Güter des Ordens. Der Hochmeister will die Balley Romania den Venetianern verkaufen, und schlägt geringhaltige Münzen, worüber zu Danzig Händel entstehen; besonders wird Benedict Pfennig gemishandelt. Der Hochmeister vergleicht daselbst den Comthur mit den Misvergnügten. — Das ganze Land wird einer Abgabe unterworfen, die Danzig verweigert, und Feindseligkeiten anfängt, der Hochmeister erwiedert solche, nimmt der Stadt die Stapelgerechtigkeit, schreibt deshalb an den Magistrat zu Lübeck; die Danziger geben nach; — kündigen wieder dem Vogt zu Dirschau Fehde an; reizen den Comthur, der ihre Häupter, Lezkau, Hecht und Groß, ermorden läßt. Einige Erläuterungen dieser Begebenheit. — Geldmangel des Ordens. Er sucht vergeblich seine Söldner durch Heirathen zu befriedigen; leistet im ersten Termin die Zahlung an Pohlen. Der König von Frankreich und der Pabst verwenden sich für ihn beym König Uladislaus. — Der Hochmeister nimmt Söldner an, die Ortelsburg, Rhein und Lieben dem Herzoge von Masovien verpfänden, und endlich das Land verlassen. — Noth in Preußen. — Einige Seestädte schicken

Hülfsvölker. — Sigismund, Jagello und Vitold machen den Plan, Preußen unter sich zu theilen. — Sigismund will als Schiedsrichter die Streitigkeiten beylegen; seine Geldforderungen; Gesandtschaft des Ordens an ihn. — Außerordentliche Andachtsübungen in Preußen. — Sigismunds Ausspruch zwischen dem Orden und dem Bischofe von Cujavien. Streitigkeiten des letztern mit dem Orden und ihre Beylegung. — Vitold bevestigt Wielun; der Hochmeister sucht gegen ihn und Jagello die deutschen Fürsten aufzubringen. Jagello entschuldigt sich durch ein Ausschreiben. — Neue Auflagen in Preußen. Die Unterthanen müssen ihr Gold und Silber in die Münze liefern; die Güter und Brüder des Ordens werden gleich den Unterthanen behandelt. — Neuer schiedsrichterlicher Ausspruch Sigismunds: Der Orden soll den Pohlen die Neumark zum Unterpfande geben; welches, da er den Rückstand auszahlt, unterbleibt. — Neue Streitigkeiten mit den Danzigern, wegen der Auflagen. Die noch übrigen Streitigkeiten soll Benedict de Macra, Sigismunds Gesandter, beylegen. Sein Verfahren und Parteylichkeit. Der Orden protestirt gegen ihn. — Kriegsrüstungen der Pohlen: die Truppen des Ordens werden von den Gebietigern entlassen, richten aber dennoch einige Verheerungen an. — Plauens Feinde erwachen; ihre Beschuldigungen gegen ihn, der sich aus den Ständen einen geheimen Rath erwählt. — Erneuerung des Handelsvertrags mit England. Landesordnung; Vertiefung der Deime. — Sorge für Bevölkerung veranlaßt Nachsicht gegen die Heirathen der Mönche, und Aufnahme der Wiklefiten und Hussiten. — Schnelle Beförderung Wilhelms von Katzenellenbogen und einiger von hohem Adel, bringt den niedern Adel auf. Aeußerung der Parteysucht; gehässige Beschuldigungen der Wiklefiten. — Toleranz des Hochmeisters, der aber dennoch seine Achtung für die römische Kirche beweist. Die ihm gemachte Beschuldigung der Ketzerey, vermehrt die Zahl seiner Fein-

Feinde; an deren Spitze sich der Marschall Michael Küchmeister stellt. Der Pabst achtet nicht auf ihre ersten Angaben; Küchmeister wird noch durch den Hochmeister beleidigt; gegen den nun die Klagen bey dem Kaiser und Pabste erneuert werden. Der Pabst willigt in die Entsetzung, welche gegen die Ordensstatuten vollzogen wird. — Heinrich von Plauen, der Insignien beraubt, wird nach Tapiau gebracht. — Hermann Gans wird Statthalter. Betragen des Königs Jagello und des pommerischen Herzogs Bogeslaus. — Plauens Behandlung im Generalcapitel; er legt ehrenthalber seine Stelle selbst nieder, und wird Comthur zu Engelburg; erste Folgen dieses Schritts für seine Freunde und Feinde; vergebliche Bemühungen seiner Vettern, ihn zu rechtfertigen. Sein Character.

Seinem Hochmeister verdankt unstreitig der deutsche Orden den vortheilhaften Frieden; aber gleich mit Pohlen völlig auseinander zu kommen, daran hinderte den Orden das Versprechen, welches er bey dem Friedensschlusse den Pohlen leisten mußte, 100,000 Schock breiter pragischer Groschen, als Lösegeld für die Gefangenen, zu entrichten (1); ein Punct, welchen der jetzige Mangel des baaren Geldes um so drückender machte. Und je mehr Jagello selbst die Schwierigkeiten bey der Zahlung befürchtete, um desto mehr suchte er sich solche zu sichern. Damit sie der Hochmeister nicht unter dem Vorwande, daß der Krieg unrechtmäßig geführt sey, verweigern, oder die geraubten Kirchengeräthe in Abrechnung bringen könnte, schickte er Gesandte an den Pabst Johann XXIII. mit kostbaren Geschenken, der hiedurch den Krieg für recht-

(1) Dlugoff. l. XI. p. 310.

rechtmäßig, und das geraubte Kirchengeräth für ein Eigenthum der Pohlen erklärte (2).

Andere Gegenstände fesselten die Aufmerksamkeit Heinrichs, der, um den geretteten Staat zu bevestigen, nöthig fand, sich nach dem beschleunigten Frieden zur Erhaltung desselben gegen den Feind in Stand zu setzen. Er fand es unleidlich, sich von der Verfassung des Ordens und Landes in Maaßregeln binden und hindern zu lassen, die er für das Ansehn beider nothwendig hielt. Gewohnt an die Hartnäckigkeit, alles durchzusetzen, die ihm gegen den Feind so viel Dienste gethan, vergaß er sich zu fragen, ob seine Regierung nach der Verfassung seines Ordens und seines Landes nicht zu eigenmächtig wäre. Sein Eifer, durch den er alle Mühe überwunden hatte, gab ihm ein, diejenigen im Lande, die den Orden in der Noth verlassen, oder gar gekränkt hatten, eben so zu hassen, als er alle diejenigen ehrte, die ihn in der Noth unterstützt hatten. Aus diesen Gesinnungen folgte das Betragen, welches ihm so viele Feinde zuzog; so sehr auch in dem damaligen Zeitpuncte die meisten seiner Handlungen, theils Entschuldigung, theils Lob verdienen.

Von ihm, welcher in Marienburg einen Ritter Hermolaus, der, dem tannenbergschen Verderben entronnen, die erste Zeitung dahin gebracht hatte, als einen verzagten Meineidigen, der durch seine Flucht den Schwur der Ordensbrüder, nicht ohne den Hochmeister zurückzukehren, verletzt hatte, fest nehmen, und statt seiner — da er entwichen war — den Kopf seines Pferdes draußen annageln ließ (3): von ihm war es nicht Wun-

(2) Beylage VIII. (3) Henneberger p. 268.

Wunder, daß er nun selbst die Ordensbrüder nicht verschonte, die in der Gefahr nicht ihre Pflicht gethan hatten, deren einige sich sogar in der ersten Verwirrung mit dem, was sie aus den Conventen zusammen rauben konnten, aus dem Lande fortgemacht hatten. Er ließ die Ritter Nickel von Reniß, Eferd von Königssee und Johann von Hollen ohne Urtheil und Recht enthaupten; ein Edelmann von **Schweluk** starb im Gefängnisse (4), und so wurden mehrere, worunter verschiedene vom culmischen Adel waren, — nämlich: **Nicolaus Nikß, Janussius Orzechowsky, Conrad von Ropkow** (5), die er für Landesverräther hielt, und die im vorigen Kriege die ihnen anvertrauten Vesten den Pohlen ohne Noth und Gegenwehr überliefert hatten, — von ihm zum Tode verurtheilt (6). Wahrscheinlich wurden wegen eines ähnlichen Verdachts verschiedene Rathsherren zu Thorn ihres Amts entsetzt, und andere erhielten ihre Stellen, nicht durch freye Wahl, den Stadtgesetzen gemäß, sondern nach dem Befehle des Hochmeisters (7). Seinen Groll gegen Danzig, das sich ohne Belagerung dem Feinde unterworfen hatte, mußte er wegen innerer Stärke dieser Stadt unterdrücken; um so mehr, da sich **Lezkau** zu Herbeyschaffung von Söldnern bequemte, und die Stadt ihm in seiner Geldnoth 100,000 Ducaten vorschoß (8). Dagegen aber ließ er seinen Unwillen dem ermländischen Bischofe **Heinrich** desto stärker fühlen,

(4) Lünigs Reichsarchiv T. XVI. P. III. n. XXXIII p. 13.
(5) Dlugloff. lib. XI. p. 316.
(6) Waißel fol. 136 b.
(7) Zernecke, Thornische Chronik p. 30.
(8) Dlugloff. l. XI. p. 286.

der ihn sich, nach Leo's Bericht, bloß dadurch zugezogen hatte, daß er, um die Verwüstung seines Landes zu verhüten, sich vom Herzog Vitold den Frieden erkaufte, und zur Auftreibung der geforderten Summe das Kirchengeräth einschmelzen ließ ([9]). Allein, da er und der Bischof von Samland dem Könige von Pohlen an einem Tage huldigten, letzterer aber keinen Beweis des Unwillens vom Hochmeister erhielt, hingegen im Friedensschlusse selbst die Bedingung eingeschaltet wurde: daß der Bischof von Ermland nicht härter als nach dem Rechte bestraft werden sollte; der Bischof aber, um diese Strafe nicht abzuwarten, nach Danzig, und von da nach Lübeck floh; so muß, obgleich ihn Leo entschuldiget, ihm dennoch eine Verrätherey, wenigstens zur Last gelegt worden seyn, worüber sich jetzt, bey dem Mangel näherer Nachrichten, nichts ausmitteln läßt. Der Hochmeister setzte einen Grafen von Schwarzburg zum Verweser des Bischthums, und den Bruder Lucas von Helfenstein zum Vogte, der für seinen Orden, allein durch Strafgelder, innerhalb vier Jahren 58,000 Mark eingehoben haben soll ([10]): eine Summe, die um so weniger Glauben verdient, weil sie mehr als die Hälfte des den Pohlen zu zahlenden Geldes beträgt, dessen Auftreibung doch alle Kräfte des Ordens erschöpfte. Da sich indeß der Bischof an den Kaiser und Pabst wandte, so schickte ihm der Hochmeister freye Geleitsbriefe, gegen die aber der Bischof immer Ausflüchte machte; so daß der Hochmeister dem Ordensprocurator am päbstlichen Hofe selbst von diesem Betragen des Bischofs Nachricht gab ([11]).

Es

(9) Leo p. 218. (10) l. c.

(11) Urkundensammlung der königl. Schloßbibl. P. 371. Index.

Es läßt sich auch wol glauben, daß der Hochmeister bey seiner gegenwärtigen Geldnoth den Genuß der bischöflichen Güter behalten wollte, und der Procurator erklärte sich auch bereit, solches beym Pabste zu suchen ([12]). Der Schatz des Ordens war erschöpft, denn vom 15ten Julius bis zum 1ten November waren täglich beynahe 14,000 ungarische Gulden an Sold ausgezahlt worden ([13]); diejenigen Summen ungerechnet, welche König Sigismund erhoben, und die noch bis zum Friedensschlusse an Sold bezahlt wurden.

Der Hochmeister bedurfte noch jetzt ansehnlicher Summen, um zur Sicherung des Friedens das verabredete Geld an Pohlen zu bezahlen; und wenn der Feind die Räumung der Schlösser und die Berichtigung der Grenzen erschweren sollte, neue Hülfe zu werben. Er hatte deshalb schon vor dem Frieden einige Güter in Böhmen dem König Wenceslaus verkauft ([14]). Doch nahm eben dieser König bald darauf die noch übrigen in Böhmen liegenden Ordensgüter in Beschlag, und erklärte auf die Beschwerden des Hochmeisters: er habe dies blos aus Gefälligkeit gegen den Orden gethan, damit diejenigen seiner Unterthanen, welche noch Sold zu fordern hätten, sich nicht aus denselben bezahlt machen könnten ([15]). Um ihrem Verfahren noch übrigens den Schein des Rechten zu geben, beschwerten sich die Könige von Ungarn und Böhmen, daß der Orden ohne ihr Wissen

(12) Ebendas. Litt. N. 1712.

(13) Waißel fol. 136 b.

(14) Dlugoss. l. XI. p. 286.

(15) Urkundensammlung der königlichen Schloßbibliothek, Reg. litt. p. 342.

den Frieden geschlossen habe; der König von Böhmen ließ sogar den Landcomthur sieben Tage ins Gefängniß werfen, und zog die Balley blos aus dem Grunde ein, weil der Landcomthur wegen des rückständigen Soldes um Aufschub bat (16). Wahrscheinlich hatte der Orden noch mehrere Gläubiger, und der Hochmeister suchte deshalb verschiedene Ordensgüter zu verkaufen. Der Ordensprocurator zu Rom mußte den Venetianern die Balley Romania antragen, die aber zauderten, weil der Orden den König Sigismund, mit dem sie gerade in Krieg verwickelt waren, mit beträchtlichen Summen unterstützte (17). Dies setzte den Hochmeister in die größte Verlegenheit, und er verfiel, um scheinbar gerecht zu werden, auf ein Mittel, welches ihm in der Folge zum Verbrechen ausgedeutet wurde, obgleich mehrere Fürsten, wiewohl verdeckter, zu dem nämlichen Hülfsmittel, der Ausprägung geringhaltiger Nothmünzen, ihre Zuflucht nahmen. Er ließ deshalb die alte gute Münze, welche bisher dreyzehnlöthig war, einschmelzen, und es wurden vier-, ja sogar dreylöthige Schillinge und Pfenninge gemünzt. Die Stadt Danzig gab hier wieder eine Probe von ihrem Uebergewichte, die aus dem Bewußtseyn ihrer Stärke kam. So sehr auch der Comthur, der Vetter des Hochmeisters, der die Absichten desselben beförderte, es darauf anlegte, die Stadt zu beschränken, hatte er bisher doch immer nachgeben müssen. Er hatte versucht, ihr das Drittheil vom gearbeiteten Bernstein, welches ihr zukam, so wie die Krahngerechtigkeit zu entziehen. Er hatte auch,

(16) Ebendas. Litt. N. 2016.
(17) Ebendas. Litt. N. 1712.

auch, um die Nahrung der rechten Stadt zu kränken, in der jungen Stadt allerley Handwerker angesetzt, und den Engländern ein Haus zu ihrem Lakenschnitt eingeräumt; es war aber alles wieder, auf die Vorstellung der Bürgerschaft und ihrer wackern Vertheidiger, vom Hochmeister aufgehoben. Jetzt brachte die schlechte Münze die Bürgerschaft in neue Gährung: um so mehr, da sie in Danzig selbst, und unter der Aufsicht oder Pachtung eines ihrer Rathsglieder geprägt wurde. Benedict Pfennig wäre vielleicht ein vortrefflicher Bürgermeister in einer monarchischen Hauptstadt, oder ein eben so guter Finanz-Minister an dem Hofe eines Monarchen gewesen: aber in einer so freyen, reichen und übermüthigen Hanseestadt, die nicht sowohl Unterthanen als Bundesgenosse des Ordens seyn wollte, war er an unrechter Stelle. Zu seinem Unglück hatte er noch zur Gegenpartey im Rathe Männer, wie Lezkau, Groß und Hecht, die, bey aller Dienstfertigkeit gegen den Orden, doch den Punct ihrer Würde darin setzten, nicht sowohl begnadigte Diener des Ordens, als Häupter einer so viel als möglich unabhängigen Stadt zu seyn. Die Bürgerschaft weigerte sich, Pfennigs Gepräge anzunehmen, und beschwerte sich gegen ihn selbst. Als dieser aber die Murrenden mit harten Worten abfertigte, ihnen zu verstehen gab, daß er es nicht für seinen Kopf allein thäte, und den ganzen Rath als Theilhaber dieser Anstalt verdächtig machte, so entstand ein Auflauf, durch den der ganze Rath in Gefahr gekommen wäre, wenn ihn der Comthur nicht gedämpft hätte. Dies vermehrte gegen Pfennig des ganzen Raths Verbitterung, welche vornehmlich daher rührte, daß er alle ihre Berathschla-

gungen, gegen die Eingriffe des Ordens, dem Comthur hinterbrachte. Dieser Groll ging so weit, daß eines Tages, da es auf dem Rathhause gegen ihn zu lauten Erklärungen kam, seine Collegen ihn ergriffen, zum Fenster hinauswarfen, daß er Arm und Bein brach, und ihn, da er leben blieb, aus dem Rathe stießen. Der Comthur klagte es dem Hochmeister, und dieser kam persönlich in die Stadt, nicht (wenigstens für diesmal) um die Verletzung des Pfennigs an den Thätern zu rächen, wie der Comthur es gewünscht hatte, sondern den Rath und Comthur zu vereinigen; und beide Theile mußten sich in der Kirche zum Zeichen der Versöhnung friedlich die Hände geben (18). Diese Mäßigung des Hochmeisters kann nur aus der ihm bedenklichen Macht dieser Stadt, und aus dem Ansehen der Schuldigen begriffen werden. Denn das Verfahren gegen Pfennig, der ohne Gericht und Urtheil über Hals und über Kopf von seines Gleichen so gut wie gerädert wurde, unterscheidet sich von dem folgenden Verfahren des Comthurs gegen diese Thäter, nur blos in der Form.

Bald darauf in dem nämlichen Jahre 1411. legte der Hochmeister, wie vorgegeben ward, zur Befriedigung der Pohlen, eigentlich aber zur Befriedigung der Söldner, eine Schatzung auf das ganze Land, von der auch die Geistlichen nicht ausgenommen waren. Die Stadt Danzig allein getrauete sich, dieselbe zu verweigern. Sie vermauerte ihr Thor gegen das Schloß, machte Miene sich gegen Gewalt zu vertheidigen, und die Hülfe der Hanseestädte anzurufen. Hier konnte der Hochmeister nicht nachgeben, er ließ ihnen die Straße verlegen, und

(18) Schütz fol. 106. Grunau Tr. XV. cap. II.

und nahm ihnen den Stapel, den er der Stadt Elbing und andern Städten verlieh. Dies meinte er so ernstlich, daß er zugleich diese Veränderung dem neuen Rathe der Stadt Lübeck und andern Seestädten meldete, ihnen die bisher erlittene Widerspenstigkeit klagte, und bat, sie möchten sich an die Klagen der Danziger nicht kehren, und ihnen keine Hülfe leisten (19). Dies Verfahren machte die Stadt geschmeidig, der Hochmeister aber, der nicht wußte, wie viel seine Vorstellungen bey den Hanseestädten ausrichten würden, auch wol einsah, daß sich der Stapel nicht so leicht von einem Ort zum andern versetzen ließ, gab der Stadt, sobald sie sich dem Schloß unterwarf und das Thor wieder geöffnet hatte, die freye Straße und den Stapel wieder. Sehr begreiflich ist's, wie bey allen diesen Vorgängen und scheinbaren Versöhnungen, im Herzen des Hochmeisters, vorzüglich aber des Comthurs, der immer nachgeben mußte, so oft der Hochmeister die Miene des Vermittlers annahm, ein tödtlicher Groll gegen die Oberhäupter der Stadt, nebst dem Wunsch zurück blieb, sich diese gehässigen Leute sobald als möglich vom Halse zu schaffen. Eine neue Verletzung der bisherigen preußischen Staatsverfassung, brachte bald die Rache des Comthurs zum Ausbruch; es hatte nämlich der Voigt von Dirschau, der vielleicht den Befehl, den Danzigern die Straße wieder frey zu geben, noch nicht erhalten haben konnte, noch einige Kaufleute aus Danzig nach geschlossenem Vertrag angehalten. Der laute Unwille, den diese Nachricht in der Stadt verbreitete, verführte den Rath, dem Voigte einen Fehdebrief zuzusenden, dafern er nicht auf der Stelle die

(19) Beylage IX.

die Gefangenen losließe. Der Vogt, überrascht durch ein bis dahin in Preußen unerhörtes Verfahren, schickte den Brief an den Comthur. Dieser hätte es nicht wissen müssen, daß Befreyung vom Faustrechte Preußens Flor befördert hatte, und daß, wenn die Unterthanen des Ordens sich selbst unter einander bekriegen wollten, ihr Verderben unvermeidlich wäre, wenn er bey diesem Schritte des Danziger Magistrats ruhig hätte bleiben können. Ein Zufall erhöhte noch seinen Unwillen, denn er erfuhr in dem nämlichen Augenblicke, daß **Ludike Palsart**, ehemaliger Großschäffer zu Marienburg, der seines Amtes entsetzt und landesverwiesen war, nach Danzig gekommen sey, und eben die angesehensten Rathsglieder bey sich zu Gaste hätte (20). Der hiedurch völlig aufgebrachte Comthur, zu ohnmächtig zur Gewalt, ließ in Eile die Bürgermeister **Lezkau** und **Hecht** nebst den andern zu Gaste laden. Sie kamen ohne Furcht; die Warnung des Hofnarren, sich vor dem, was ihnen bereitet würde, zu hüten, bewegte nur **Huxern**, den einen Bürgermeister, zur Rückkehr; aber **Lezkau**, **Hecht** und **Groß**, wurden gleich nach ihrer Ankunft im Schlosse verhaftet, und da sie der Scharfrichter nicht ohne Urtheil und Recht enthaupten wollte, in der darauf folgenden Nacht von den Rittern selbst, die sich hiezu Muth angetrunken hatten, mit vielen Wunden ermordet. Sie verheimlichten den Mord einige Tage lang, bis endlich des Hochmeisters Befehl, der gleich den Danzigern die Ermordeten für Gefangene hielt, die Freylassung derselben forderte, da denn auf Befehl des Comthurs ihre Leichname vor das Schloßthor gelegt wurden. So erzählt

(20) Leo p. 211.

zählt Schütz (21), ein Schriftsteller Danzigs, diesen Handel, dem die mehresten unserer neuen Schriftsteller hierin gefolgt sind. Da aber der Orden das Vermögen der Wittwe Groß einzog, die Abgeordneten der Danziger gefangen hielt, bis sie sich selbst einer Strafe von 14000 Mark unterworfen hatten, und nur auf vieles Bitten des Landtages zu Braunsberg, die Danziger, welche dieses selbst mit vielem Dank erkannten, zu Gnaden aufnahm (22); so müssen bey dieser Sache einige Umstände mehr gewesen seyn, die, wenn sie uns bekannt wären, ein minder gehässiges Licht darüber verbreiten würden. Gewiß ist, daß die Danziger nicht allein mit einem Benedict Pfennig ohne Urtheil und Recht verfahren hatten; sie hatten die ihnen vom Orden zugesandte Besatzung erschlagen und beraubt, Ritter und Knechte, die dem Orden zu Hülfe gekommen waren, getödtet, sich der Güter des Ordens angemaßt, Brüder des Ordens gemishandelt und ihrer Haabe beraubt, und Diener des Ordens ohne Urtheil und Recht geköpft (23). Daß sich der Hochmeister, der dieses alles den Lübeckern schrieb, zu Lügen erniedrigt haben sollte, ist nicht im Character eines so kühnen trotzigen Mannes, und er würde auch aus der Lüge selbst keinen Vortheil gezogen haben, da es den Danzigern, die mit Lübeck in so großer Verbindung standen, eine Kleinigkeit gewesen wäre, die Unwahrheit derselben darzuthun. Im Gegentheil scheint die Richtigkeit dieser Behauptung ein Brief des Hochmeisters, an die Grafen Otto zu Hoyen und zu Bruchusen und Otto zu Delmenhorst, zu bestättigen. Er entschuldigt sich dar-

(21) fol. 106 — 108. Waißel fol. 137.

(22) Beylage X. (23) Beylage IX.

darin, wegen der Beschwerden, daß ihr Knecht Johann Vinke (*) ohne Urtheil und Recht zu Danzig ermordet sey, und erzählt zugleich, daß solches zu der Zeit des bereits hingerichteten Bürgermeisters geschehen sey; einem Zeitpuncte, worin selbst Brüder des Ordens vor seinen Augen ergriffen, geschlagen und übel behandelt worden (24). So unvorsichtig, eigenmächtig und gesetzwidrig die Danziger Herren auch immer verfahren hatten; so hatten sie doch alles offenbar gethan. Hingegen die Hinterlist des Comthurs und sein Meuchelmord bleibt doppelt schändlich. Weit eher hätte der Hochmeister eine öffentliche Hinrichtung dieser Männer, wenn er sie nur hätte wagen dürfen, durch ihr bisheriges Betragen vielleicht völlig rechtfertigen, wenigstens beschönigen können. Allein der heimliche Mord derselben demüthigte zwar die Stadt mit einer wehmüthigen Furcht, verbreitete aber zugleich einen unauslöschlichen Argwohn gegen den Orden im ganzen Lande.

Die Hülfsmittel, wozu der Hochmeister indeß seine Zuflucht genommen hatte, die erforderlichen Summen aufzubringen, nämlich der verringerte Gehalt der Münze und die allgemeine Auflage, hatten kaum so viel eingebracht, als zur Bezahlung der Söldner nothwendig war. Um die angesehensten derselben zu befriedigen, verheirathete sie der Hochmeister mit den Wittwen und Bräuten seiner in diesem Kriege erschlagenen Unterthanen. Aber diese Leute, nur an eine rohe wilde Lebensart gewöhnt, vernachlässigten ihr Hauswesen, verschwelgten das Vermö-

(*) Vielleicht Ministerialis, aus dem noch jetzt in Deutschland blühenden Geschlecht von Vinke.

(24) Beylage XI.

mögen ihrer Weiber, und forderten, da sie nun bald wieder in Noth geriethen, den schuldigen Sold um desto trotziger, weil sie sich dadurch nebst ihrer ganzen Familie aufzuhelfen hofften ([25]). Doppelt mislich wurde hiedurch die Lage des Ordens, der sich kaum im Stande befand, im ersten Termin die dem Könige Uladislaus versprochene Summe abzutragen. Die Behauptung, daß er gar nicht die Zahlung leisten können, widerlegt ein Schreiben des Hochmeisters an den Bischof zu Würzburg, worin er ihm die Nachricht ertheilt: daß er den Pohlen die erste Zahlung geleistet habe; diese aber demohngeachtet noch nicht die Gefangenen, ihrer Verpflichtung gemäß, entlassen hätten ([26]). Dieses diente, da die Einhaltung der andern Termine dem Orden zu schwer fiel, zu einem schicklichen Vorwande, die Zahlung aufzuhalten([27]). Die Pohlen würden deshalb vielleicht ihre Feindseligkeiten erneuert haben; allein König Carl von Frankreich ersuchte am 12ten Januar (wahrscheinlich des Jahres 1412) den König Uladislaus, den ewigen Frieden zu halten, und versicherte, daß er im entgegengesetzten Falle, nebst mehreren Fürsten, dem Orden beystehen würde ([28]). Selbst der Pabst Johann XXIII. äußerte sein Wohlgefallen über den geschlossenen Frieden, ersuchte aber zugleich den König von Pohlen: daß er, so wie es auch andere Könige und Fürsten aus Deutschland wünschten, dem Orden, welchem die Zahlung der großen Summe schwer

(25) Leo p. 211.

(26) Urkundensammlung der königl. Schloßbibliothek, N. 2016.

(27) Lindenblatt Mscr.

(28) Urkundensammlung der königl. Schloßbibliothek, N. 1924.

schwer fiele, doch in den beiden Terminen nachsehen möchte (29).

Da aber Heinrich seine Sicherheit nicht allein auf die Vorsprache entfernter Gönner ankommen lassen konnte, nahm er fünfhundert Gleven oder Glefener in Sold. Dieses waren Befehlshaber von Söldnern, deren jeder eine bestimmte Anzahl Söldner anwarb, deren Befehlshaber er während des Krieges blieb. Seine Absicht war, durch ihren Beystand die Grenzen zu decken, allein sein Geldmangel machte sie zu einer neuen Landplage; denn sie erholten sich, da ihr Sold ausblieb, am platten Lande, und zogen endlich, nachdem sie die Schlösser **Lieben**, **Ortelsburg** und **Rhein** dem Herzoge von Masovien verpfändet hatten, um Mittfasten 1412 aus dem Lande (30). Das Land hatte schon durch die Verheerungen der Pohlen im vorigen Kriege so sehr gelitten, daß den Bauern Vieh zu Bestellung des Ackers und Getreide zu Saat und Brod gegeben werden mußte. Die Noth stieg, da die Erndte im Jahr 1411. schlecht ausfiel, und zum Theil das Getreide von den Mäusen aufgezehrt wurde. Bey einer solchen Lage leisteten die Städte, **Lübeck**, **Rostock** und **Stralsund** dem Orden einen sehr wichtigen Dienst, da sie die Hülfsvölker zu Schiffe übersandten, die ohne Sold für die bloße Kost dienten (31).

Völliger Friede und Sicherheit wäre bey solchen Umständen das größte Glück für den Orden gewesen, und Kaiser **Sigismund** erbot sich, die mit Pohlen noch

(29) Ebendas. N. 2047.

(30) Preußische Sammlung Th. 3. p. 355.

(31) Lindenblatt Mscr.

noch vorhandenen Streitigkeiten als Schiedsrichter beyzulegen. Allein dieser Monarch, dem es nicht an großen kühnen Entwürfen, wol aber an Geld sie durchzusetzen fehlte, war jetzt dem Orden nicht ohne Grund verdächtig. Er hatte sich um die Freundschaft Jagello's und Vitolds beworben, und, wenn man einigen Nachrichten trauen darf, den Plan entworfen, so mit Preußen zu verfahren, als, — ein Beweis von der Unbeständigkeit des Glücks, — einige Jahrhunderte später, seine Nachkommen, mit Preußen und Rußland verbunden, mit Pohlen verfuhren: nämlich Preußen unter sich zu theilen. Ob dieses ihm wirklich Ernst war, oder ob er nicht vielmehr den Orden hiedurch erschrecken, und zu einer außerordentlichen Freygebigkeit zwingen wollte (32), ist schwer zu entscheiden. Um indeß einen Vorwand zu Feindseligkeiten zu erhalten, verpflichtete er sich im Namen der Kreuzherren, gegen Jagello, daß sie den Ausspruch, welchen er als Schiedsrichter thun wollte, genehmigen sollten (33). Dem Jagello war es sehr anschaulich, daß sich der Orden, dieses zu thun, weigern, und hiedurch dem Kaiser Ursache zu Feindseligkeiten geben würde, und deshalb verpflichtete er sich ebenfalls zur Genehmigung dieses schiedsrichterlichen Ausspruchs (34).

Der schlaue Sigismund wußte indeß die Sache so einzuleiten, daß der Punct wegen Vertilgung der Kreuzherren nicht niedergeschrieben, sondern nur mündlich verabredet wurde (35); und er wandte alle Mühe an,

(32) Leo p. 213. Dlugoff. L. XI. p. 318 — 326.
(33) Codex Dipl. Pol. T. IV. p. 87.
(34) Ibidem.
(35) Dlugoff. l. XI. p. 321. 322.

an, sich seinen schiedsrichterlichen Ausspruch vom Orden recht gut bezahlen zu lassen. Er forderte deshalb durch seine Gesandten eine alte Schuld von 25,000 Gulden; allein der Hochmeister erklärte sich am Mittwoch vor Pfingsten, daß er dafür 10,000 Gulden geben wollte, und befahl den Gesandten des Ordens, keinen schiedsrichterlichen Ausspruch **Sigismunds** anzunehmen, ohne solchen vorher gesehen zu haben (36): welches um so auffallender ist, da sich doch der Hochmeister selbst am 18ten May diesen Ausspruch als gültig anzuerkennen verpflichtet hatte (37).

An der Spitze der an Sigismund geschickten Ordensgesandtschaft stand der Erzbischof von Riga, **Johann von Wallenrod**, vier Großgebietiger des Ordens, nebst verschiedenen andern Brüdern desselben, Heinrich von **Plauen**, der Marienburg mit vertheidigen geholfen, zwey ermländische Domherrn, zwey preußische Ritter, von **Legindorf** und von **Kulingen**, und drey Bürgermeister aus preußischen Städten (38); und wahrscheinlich war diese Gesandtschaft so ansehnlich, um die Mitglieder aller Stände, die daran Antheil genommen hatten, desto bereitwilliger zum Kriege zu machen, dafern diese ganze Gesandtschaft gegen **Sigismunds** parteyischen Ausspruch protestiren sollte. Um die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu spannen, und die Meinung zu erzeugen, daß der vom bußfertigen Orden versöhnte Himmel ihn schützen, und seine Gegner strafen würde, ließ

(36) Urkundensammlung der königlichen Schloßbibliothek, Litt. N. 1769.

(37) Codex Dipl. T. IV. p. 90. 91.

(38) Lindenblatt Mscr.

ließ der Hochmeister von der Abreise der Gesandten bis zu ihrer Rückkehr ungewöhnliche Andachtsübungen zu Marienburg anstellen, ließ Mönche dahin kommen, die, wenn die Chorstunden aufhörten, bis zum Anfang der andern Chorstunden beten mußten, so daß während dieser ganzen Zeit das Gebeth in der Schloßkirche nicht aufhörte, und der Hochmeister selbst ging barfuß bey einer öffentlichen Procession [39]. Sigismund, der die Sache zu verzögern wünschte, um immer mehr Geld zu gewinnen, sprach nun am 24. August das Urtheil zwischen dem Bischof von Cujavien und dem Orden, welches völlig zum Vortheil des erstern ausfiel; so daß ersterer und sein Capitel allen Schaden ersetzt und alle Güter wieder erhalten sollten; und demjenigen, der diesem Ausspruch entgegen handelte, wurde eine Strafe von 10,000 Mark Goldes zuerkannt [40]. Dieser Bischof suchte den Orden auf alle Weise zu kränken. Er hatte es in Rom durch seine Klagen über den Schaden, der seinem Bischthum im vorigen Kriege durch den Orden zugefügt wäre, so weit gebracht, daß deshalb der Hochmeister und Großcomthur persönlich vorgeladen werden sollten. Der Ordensprocurator rieth deshalb dem Hochmeister auch, durch die preußischen Bischöfe Ersatz des ihnen von den Pohlen zugefügten Schadens in Rom fordern zu lassen, und alle Güter und Zehenden des Bischofs von Leslau einzuziehen, um ihn in Rom mit seinem eigenen Gelde zu bestreiten [41]. Noch im Jahr

(39) Ebendas.
(40) Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 91. 92.
(41) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. Registr. Litt. p. 11.

1413. ersuchte Jagello den Orden, die ganze Sache mit dem Bischofe beyzulegen (42), welches endlich durch einen gütlichen Vergleich geschah (43).

Mit Pohlen und Litthauen selbst stand der Hochmeister in sehr mislichen Verhältnissen. Vitold befestigte Wielun nebst andern Oertern, die im Ordensgebiete lagen (44). Der Hochmeister gab seinen Gesandten am römischen Hofe davon Nachricht, und bat gegen Vitold um Hülfe; um diese auch gegen den König Jagello zu erhalten, mußte der Ritter George Eiglinger das neue Bündniß dieses Königs mit den Tattarn und die kriegerischen Absichten Jagello's bekannt machen (45). Dieser fürchtete nun den nachtheiligen Eindruck und bat deshalb jedermann, durch ein öffentliches Ausschreiben, diesen Beschwerden keinen Glauben beyzumessen (46).

Um die Forderungen der Pohlen zu befriedigen, und auch im Fall eines Angriffs nicht ohne Geld zu seyn, war eine neue Auflage nothwendig. Von jeder Mark mußten eilf Schillinge, von jedem Tische vier Scotter, von jeder unverwüsteten Hufe eine Mark erlegt werden. Die Geistlichkeit war hievon nicht ausgenommen, selbst das Gesinde mußte von jeder Mark Lohn, die es empfing, zwey Scotter abgeben. Jedermann mußte sein Gold und Silber in die Münze liefern, und die Mark Silber wur-

(42) Ebend. Litt. N. 1978.
(43) Ebend. N. 2178.
(44) Ebend. P. 381. Index.
(45) Fritii Collectanea Mscr.
(46) Urkund. Samml. der königl. Schloßbibl. N. 1462.

wurde mit drey Mark Geld bezahlt (47). Die Brüder des Ordens mußten alles Gold und Silber, so über drey Mark werth war, hergeben; dieses wurde sogar von den Brüdern in Deutschland gefordert, und die Comthure mußten von den Ordensgütern eben die Abgaben erlegen, welche von den Unterthanen gezahlt wurden (48). Der Hochmeister ließ, um die Ausgaben einzuschränken, solche Aemter des Ordens, die mit großen Einkünften verbunden waren, unbesetzt; ein Punct, der ihm in der Folge zum Verbrechen gemacht wurde; auch behaupteten seine Feinde, daß er gerade in diesem Zeitpuncte seinen Vettern in Deutschland beträchtliche Summen zur Anwerbung von Söldnern geschickt (49). In beiden Fällen kann er's nicht übertrieben haben. Denn durch einen Brief an das Gewerk der Paternostermacher zu Lübeck, im Betreff des Bernsteins, lernen wir schon im Jahr 1411. den **Michael Küchmeister** als obersten Marschall kennen (50); und im Jahr 1412. war **Werner von Tettingen** oberster Spittler, **Friedrich von Wellen** oberster Trapierer, und **Gerhard von Walenfels** Großcomthur (51); und die Beschuldigung, daß er seinem Vaterbruder 100,071 rheinische Gulden zu Anwerbung von Söldnern zugesandt habe (52), widerlegt sich dadurch, daß die ganze gegenwärtige Auflage nur 60,000 Mark ein-

(47) Beylage XII.
(48) Beylage XIII.
(49) Beylage XIV.
(50) Fritii Collect. Mscr.
(51) Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 92.
(52) Leo p. 216.

brachte und zur Bezahlung der nothwendigsten Schulden 110,000 Mark erforderlich waren (53).

König Sigismund that im Jahr 1412 noch einen schiedsrichterlichen Ausspruch, laut welchem jeder, der den Thornschen Frieden brechen würde, 10,000 Mark zahlen, und ihn dennoch zu halten gezwungen seyn sollte (54); wenn aber der Orden den Pohlen die schuldige Summe nicht auszahlen würde, so sollte er gezwungen seyn, die Neumark nebst Driesen den Pohlen als Unterpfand abzutreten (55). So weit aber ließ es der Orden nicht kommen, denn er zahlte schon in dem nämlichen Monate, da Jagello sich durch ein Instrument dem Orden, wenn er die Neumark in Pfand erhalten würde, solche gegen 39,400 Schock böhmischer Groschen wieder zu geben verpflichtete, auf Abschlag dieser Summe 12600 Groschen, worüber Jagello selbst quitirte (56). Bald darauf gab es dieser zu, daß der Orden den Ueberrest seiner Schuld dem Kaiser auszahlen könnte (57). Der Hochmeister bot seine letzten Kräfte auf, und zahlte endlich den Rest dieser Summe, wiewohl er in einem Briefe an seine in Flandern befindliche Legaten Baysen und Bazener selbst gesteht, daß er sich und seinem Lande deshalb habe wehe thun müssen (58). Der Hochmeister wandte also die Auflagen nicht zur Befriedigung seiner Bedürfnisse oder seines Luxus, sondern wirklich dazu an, dem

(53) Beylage XII.
(54) Fritii Collect.
(55) Beylage XV.
(56) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 99.
(57) Dlugoss. l. XI. p. 333.
(58) Beylage XVI.

dem Lande den Frieden zu sichern. Es entstand auch deshalb keine Unruhe, außer mit den Danzigern, welche nicht fünf Schillinge von der Mark für die aus- und eingehenden Waaren erlegen wollten; nicht allein, weil sie solches gegen ihre Verpflichtungen hielten, sondern aus dem sonderbaren Grunde, daß sie alsdann, wegen ihres großen Handels, mehr als die übrigen entrichten müßten. Ihre Abgeordneten, welche dieses dem Comthur vorstellen mußten, wurden deshalb von ihm in Verhaft genommen; der sie aber, da ein Auflauf entstand, wieder loslassen mußte. Sie gingen jetzt an den Hochmeister, der sie endlich sich der Auflage zu unterwerfen zwang (59), und Schütz erzählt uns hier erst die Geschichte von der Verhaftnehmung der Danziger Abgeordneten, und der ihnen auferlegten Strafe, die Lindenblatt, ein Zeitgenosse, schon ins Jahr 1411 setzt (60).

So kämpfte der Hochmeister mit unsäglichen Schwierigkeiten, die er glücklich besiegte, und drohete beständig mit Krieg, bis er endlich seinen Zweck, den Frieden, errang. Als Unterpfand für die den Pohlen schuldige Summe, hatten sie noch manche preußische Schlösser besetzt; aus verschiedenen hatte sie bereits der Hunger getrieben, und jetzt räumten sie auch diejenigen, welche sie noch besaßen, dem Orden ein (61). Noch aber war wegen der Gefangenen und Grenzen manches zu berichtigen, und ein Gesandter Sigismunds, Benedict von **Macra**, sollte alle diese Händel an Ort und

 Stel-

(59) Schütz fol. 108.
(60) Beylage X.
(61) Lindenblatt Mscr.

Stelle schlichten. Jagello und Vitold thaten im Betreff der Gefangenen seinem Ausspruche genug; ihre Abgeordneten waren bevollmächtigt, eine Verschreibung auszufertigen, wodurch nach ihrer beider Tode, Samaitens Rückgabe dem Orden gesichert werden sollte. Wie wenig dieses aber ernstliche Absicht der beiden Fürsten war, bewiesen Abgeordnete der pohlnischen Stände, die im Namen der königlichen Prinzeßin Hedwig dagegen protestirten. Benedict de Macra machte sich in allem der Parteylichkeit verdächtig, und fertigte auch, um die Beschuldigungen des Ordens, daß Pohlen dem schiedsrichterlichen Ausspruch nicht Genüge leisten wolle, zu entkräften, ein besonderes Zeugniß aus, worin er alle Schuld auf den Orden zurückwälzte ([62]). Der Orden protestirte gegen diesen Gesandten, berief sich von ihm auf den König Sigismund, an welchen er in Eil den Vogt von Brattichau sandte ([63]). Der Hochmeister machte seine Beschwerden allen Fürsten bekannt; wir lernen sie aus seinem Auftrage an seine Gesandten Baysen und Bazener kennen. Er klagt darin, daß Macra einen pohlnischen Schreiber mit nach Litthauen genommen, hingegen den, welchen ihm der Orden zugetheilt, zurückgesandt habe. Von Vitold habe er Geschenke angenommen, und sich zum Ritter schlagen lassen; einen Tag in Cauen zur Zusammenkunft festgesetzt, bereits nach Ankunft der Ordensgesandten den Termin verlängert, und nachdem sie auch diesen eingehalten, sich geweigert, die Grenzen von einem Zeichen

(62) Codex Dipl. Pol. T. IV. p. 92 — 97.

(63) Fritii Collectan.

chen zum andern zu bereisen und nach Angabe der ältesten Einsassen zu bestimmen; damit Herzog **Vitold** nicht gezwungen würde, seine sechs Meilen weit ins Ordensgebieth erbaute Feste **Wielun** abzubrechen ([64]). Da nun hiedurch die völlige Beendigung aller Streitigkeiten verzögert wurde; so ernährte dies den beiderseitigen Groll. In Pohlen wurden sogar Kriegsrüstungen gemacht; und der Waldmeister zu Schiefelbein schrieb an den Comthur zu Elbing am Elisabetstage 1413, daß die Pohlen damit umgingen, nach Ostern einen Einfall in Preußen zu thun. Kein Wunder, daß der Hochmeister, der seine Söldner doch auch nicht umsonst gedungen haben wollte, die Gelegenheit bequem hielt, die masovischen und pommerschen Herzoge zu züchtigen. Seine Truppen waren schon bis **Lauterburg** vorgerückt, als die Gebietiger es für gut fanden, sie aus einander gehen zu lassen. Allein ein Theil derselben, vielleicht in ihr Vaterland zurückkehrende deutsche Söldner, fiel demohngeachtet in Masovien ein, wo fünf und dreyßig Dörfer verheert, und verschiedene von Adel gemishandelt wurden ([65]).

So lange von allen Seiten her Gefahr dem Orden drohte, so lange die Brüder zum Theil selbst an ihrer Rettung verzweifelten; so lange hatte auch keiner dem großen, kühnen, unerschütterlichen Manne seinen hohen Posten beneidet, oder sein eigenmächtiges Verfahren laut zu tadeln gewagt. Aber jetzt, da wieder Ruhe zu herrschen anfing, da es jeder fühlte, wie gemächlich er einem großen Amte vorstehen könnte: da erhielt **Plauen** auch überall Geg-

(64) Beylage XVII.

(65) Fritii Collectan.

ner. Er hatte bisher alle Staatsgeschäffte der auswärtigen Angelegenheiten allein im Cabinette, nicht im Capitel besorgt, mehr seine Vettern, mit deren Hülfe er den Orden gerettet hatte und die an der Spitze der Söldner kämpften, als die Gebietiger um Rath gefragt. Er hatte wichtige Ordensämter eine Zeitlang unbesetzt gelassen, hiedurch in der Noth wichtige Geldsummen erspart und sich selbst mehrere Arbeit auferlegt; vielleicht gerade dadurch, daß er die Ordensregierung in der Noth vereinfachte, freye Hand bekommen, Frieden und die Erhaltung des Ordens zu befördern. Als Beweis, daß es ihm hiebey nicht um Despotismus zu thun war, wurde von ihm, um das Interesse der Stände mit dem des Ordens zu verbinden, ein geheimer Rath aus Rittern, Edelleuten und Städten gewählt, dessen Mitglieder er mit eben so viel Achtung, als man Brüdern des Ordens bewies, zu behandeln befahl (66): eine Anordnung, die den Rittern um so mehr verdroß, da sie hiedurch zurückgesetzt, und ihren Unterthanen Vorzüge eingeräumt wurden.

Der Hochmeister verkannte die traurige Lage nicht, worein Preußen gekommen war; er hatte gleich nach dem Beyfrieden zu Thorn sein Augenmerk auf die innern Angelegenheiten gewandt, und den Hans von Baysen nebst andern Gesandten nach England geschickt, um die Summe von 25419 Nobeln einzuheben, die der König von England, nach dem mit Jungingen geschlossenen Vertrage, den Ordensunterthanen als Schadloshaltung auszahlen sollte, und zugleich den Handelsvertrag mit England

(66) Beylage XVIII.

land zu erneuern ([67]). Er erneuerte durch eine Landes-ordnung zu Elbing verschiedene Policeygesetze ([68]); ließ durch den Comthur zu Brandenburg zur Beförderung der Schifffahrt die Deime vertiefen ([69]); suchte durch Verheirathung der Söldner die Anzahl der Einwohner Preußens zu vermehren, war selbst nachsichtig gegen die Mönche, die, um sich zu verheirathen, aus den Klöstern gingen, wiewohl die mehresten so liederlich wurden, daß er sie entweder in die Klöster zurück, oder aus dem Lande jagen mußte ([70]). Aus den nämlichen Gründen, um sein Land zu bevölkern, weil er, wie Grunau sagt, nur immer daran dachte, recht viele Bürger zu erhalten, erlaubte er den Wiklefiten und Hussiten, sich in Preußen niederzulassen. Viele Ritter pflichteten den Grundsätzen derselben bey, vorzüglich Wilhelm von Katzenellenbogen, ein Schwestersohn des Hochmeisters, der von ihm, gleich nach seiner Einkleidung, zum Comthur in Schlochau ernannt wurde ([71]). Ein paar solcher Beförderungen waren hinreichend, den Hochmeister der Parteylichkeit zu beschuldigen. Diese wurde ihm noch in höherm Maaße zur Last gelegt, da er hohe von Adel, die ihm freilich, durch ihre Familien-Verbindungen in Deutschland, jetzt den mehresten Beystand leisten konnten, oft wenn sie kaum in den Orden getreten waren, zum Nachtheil der Brüder aus dem niedern Adel, beförderte. Schon seit den Zeiten Werners von Orseln,

(67) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 2004.

(68) Ebendas. N. 1803.

(69) Ebendas. N. 1569.

(70) Leo p. 215.

(71) Grunau Tract. XV Cap. 4.

Orseln, der dem höhern Adel, auf Kosten des niedern, Vorzüge einräumte, hatte letzterer diese Erniedrigung unwillig ertragen; aber die Subordination war strenge im Orden, und der Unwille konnte nicht eher laut ausbrechen, als bis man glaubte, daß dem geschwächten Oberhaupte die Macht fehle, sich Gehorsam zu erzwingen. Die mehresten Günstlinge **Plauens** waren aus Oberdeutschland, seine mehresten Feinde im Orden Niederdeutsche, und daher schärfte noch Nationalhaß den Neid; und so wie man Gelehrte und unterhaltende Männer, die der Hochmeister zur Gesellschaft um sich hatte, durch die Benennungen von Sterndeutern, Zauberern und Hofnarren verächtlich zu machen strebte, so fehlte es auch nicht an albernen Eckelnamen, wodurch jede Partey die andere zu lästern suchte, und der einmal so hoch gestiegene Haß konnte nicht anders, als durch die Unterdrückung einer Partey, versöhnt werden. Die Feinde des Hochmeisters, größer durch ihre Zahl, aber geringer durch ihre Macht im Orden, hatten den Vortheil, daß, wenn sie ihre gekränkte Eitelkeit und die Verachtung ihrer Obern hinter der Anhänglichkeit für die Gesetze der Kirche und dem Abscheu gegen die Alleinherrschaft des Hochmeisters verbargen, jeder Misvergnügte aus der Geistlichkeit und dem Volke auf ihre Seite trat, und der Schutz des mächtigen Roms ihnen beynahe völlig sicher war. Deshalb wurden wahrscheinlich jenen Wiklefiten und Hussiten, die sich jetzt zahlreich in Preußen niedergelassen, und im Orden, auch unter den alten Einwohnern Preußens, viele Anhänger gefunden hatten, Grundsätze aufgebürdet [72], welche sie nie hegten, und die

(72) Grunau Tr. XV. Cap. 4. et 5.

die hinreichend waren, ihnen nicht blos den Haß der ganzen römischen Kirche, sondern auch den Unwillen jedes vernünftigen und tugendhaften Mannes zuzuziehen.

Die toleranten Gesinnungen des Hochmeisters, der jeden glauben ließ, was er wollte, und seine Befehle, nur den Text des Evangeliums ohne Erläuterung der Kirchenväter zu lehren, vertrugen sich vortrefflich mit seinen Grundsätzen und mit seiner Sorge für die Bevölkerung des Landes; aber nicht mit jenem Eifer, den er für die Aufrechthaltung seines Ordens haben sollte, dessen Zweck die Unterstützung der päbstlichen Kirche war, und dessen Fundament auf dem Glauben an die Grundsätze dieser Kirche beruhte. Heinrich schien dieses zum Theil selbst zu fühlen, unterstützte deshalb den Bau einer Capelle auf dem Schlachtfelde zu Tannenberg, die mit Geistlichen, welche für die Seelen der Erschlagenen beten sollten, reichlich versorgt wurde, stellte auch noch im Jahr 1413. verschiedene Andachtsübungen an (73), und suchte auch Ablaß für den Orden zu erhalten (74); welches ihm um so angelegentlicher war, da ein solcher Ablaß die Ordenseinkünfte vermehrte. Vielleicht aber schien dem Hochmeister, der sich Kräfte genug zutraute, sich in allen Verhältnissen behaupten zu können, die Gleichgültigkeit gegen die Grundsätze der römischen Kirche nicht gefährlich zu seyn, so lange er davon nichts für seine eigene Würde zu befürchten hatte; allein der Theil der Ordensbrüder, der sein Ansehen in der Aufrechthaltung der Ordensverfassung gegründet glaubte, mußte sich durch die Verle-

tzung

(73) Lindenblatt.

(74) Urkund. Samml. der königl. Schloßbibl. P. 371. Index.

tzung der Religion, worauf der Orden beruhte, gekränkt fühlen. Die übrigen Mißvergnügten stimmten mit diesen in dem Hasse gegen den Hochmeister und seine Creaturen überein: und so lag alles vorbereitet, und wartete nur auf ein Oberhaupt, welches alles gegen den Hochmeister in Gang bringen sollte. Dieses fand sich bald; **Michael Küchmeister von Sternberg**, Oberster Marschall des Ordens, um den er sich auf mancherley Weise verdient gemacht hatte, gekränkt durch das Glück und die beinahe Alleinherrschaft des Hochmeisters, hatte nun Vorwand genug, sich an die Spitze der Misvergnügten zu stellen; ohne deshalb den Vorwurf der Verrätherey befürchten zu dürfen. Schon hatten drey und siebenzig Conventsbrüder den Hochmeister fruchtlos beym Pabste verklagt ([75]), der hiedurch sicher gemacht, **Küchmeistern** aus einer Geheimenraths-Versammlung zurückwies, ihm Hausarrest gab, und ihn nebst andern Gebietigern auf den Burchardstag vor sich laden ließ ([76]). Der Hochmeister ahnete nicht die Unternehmungen seiner Feinde, und ließ einen Schmied, der als Pilger vor wenig Tagen zurückgekehrt, und, wahrscheinlich von den Misvergnügten abgerichtet, durch das Mährchen von einer Geistererscheinung den Hochmeister schrecken wollte, zur Strafe dafür ersäufen ([77]). In der Stille aber hatten indeß die Feinde des Hochmeisters dem Pabste und Kaiser neue Klagepuncte eingesandt, die, außer der Nachricht von der Ketzerey des Hochmeisters, schon hinreichend, ihn bey dem römischen Hofe gehässig zu machen, ihm Begierde zur Alleinherrschaft, Verletzung der Ordensgesetze, übertriebene Kriegslust, Vermehrung der Auflagen, und Verrin-

(75) Beylage XIX. (76) Beylage XX. (77) Schütz fol. 103.

ringerung der Münze, zur Last legten ([78]). Der Pabst antwortete: daß, wenn die Beschuldigungen wahr wären, der Hochmeister die Absetzung verdient hätte; und diese sollte durch den ältesten Bruder des Ordens geschehen, dafern sie die Sache auf ihr Gewissen nehmen wollten. Dazu waren die Kläger sämtlich bereit. **Otto von Lernstein**, der älteste Ritter im Orden, überfiel den Hochmeister, in Begleitung einiger Comthurn, zu Schaken, und machte ihm die päbstliche Sentenz bekannt. Ob sich gleich der Hochmeister auf ein Generalcapitel berief, wurden ihm doch die Insignien abgenommen, er nach Tapiau gebracht, und auf ein Zimmer gefangen gesetzt ([79]).

Auffallend ists, daß die Kläger, selbst Brüder des Ordens, gegen ihre Statuten verfuhren, den Hochmeister nicht durch die Landmeister warnen, kein Capitel durch sie zusammenberufen, sondern ihn völlig gesetzwidrig durch Pabst und Kaiser entsetzen ließen; ein Beweis, daß sie sich lieber dem Verdachte, im Dünkeln einer Verschwörung gehandelt zu haben, als der Gefahr aussetzen wollten, bey einem gesetzmäßigen Verfahren vielleicht ihres Zwecks zu verfehlen.

Herman Gans, Comthur zu Elbing, wurde zum Statthalter ernannt, der den Pohlen Heinrichs Entsetzung als Folge seiner Neigung zum Kriege bekannt machte, und von **Jagello** sehr freundliche Antwort erhielt ([80]), indeß der pommerische Herzog Boguslaus einen

(78) Preußische Sammlung B. 3. p. 364 — 370.
(79) Simon Grunau Tr. XV. c. VI. Dlugoss. l. XI. p. 347.
(80) Urkund. Samml. der königl. Schloßbibl. N. 2330.

einen ungewöhnlich lauten Ton gegen den Orden annahm ([81]). Am Sonntage nach Epiphanias 1414 wurde endlich das Generalcapitel gehalten ([82]), mehr zur Wahl eines neuen Hochmeisters, als zur Prüfung aller dem abgesetzten Plauen gemachten Beschuldigungen. Man las ihm die Klagepuncte vor, welche in den Handlungen seiner Regierung bestanden, die freilich nicht so, wie sie vorhin erzählt wurden, sondern aus dem Zusammenhange gerissen, von Parteylichkeit gefärbt, in sehr nachtheiligem Lichte erschienen. Seine Vertheidigung war ein kurzes aufrichtiges Geständniß, wodurch er vielleicht den aufgebrachten Haufen zu lenken suchte. Er gestand ein, daß alles wahr sey, daß er manches gethan, sich Ansehen zu verschaffen, sein Geschlecht zu heben, oder weil er es nicht besser gewußt habe, und versprach, wenn man ihm sein Amt lassen wollte, alles nach ihrem Gutbefinden zu verbessern. Allein die Kläger, welche hier zugleich als Richter saßen, hielten es für sicherer, ihn nicht zu seiner vorigen Gewalt kommen zu lassen; doch erlaubte man ihm ehrenthalber sein Amt selbst niederzulegen, und ernannte ihn, ebenfalls dem Scheine nach, zum Comthur von Engelsburg, wohin er eigentlich in Verwahrung gebracht wurde. Sein Vetter, der Comthur von Danzig, wurde genau bewacht ([83]), andere Freunde des Hochmeisters ihrer Aemter entsetzt. Der ermländische Bischof, Heinrich Vogelsang, der nicht wenig zur Entsetzung des Hochmeisters beigetragen hat-

(81) Ebend. N. 2264. und P. 370. 395. Index.
(82) Lindenblatt.
(83) Simon Grunau Tr. XV. c. VII. Lindenblatt.

hatte, kehrte in sein Bischthum zurück ([84]); und die von Plauen eingesetzten Rathsherren zu Thorn legten ihre Aemter nieder ([85]). Die Bemühungen der beiden Heinriche Reuß von Plauen zum Besten des entsetzten Hochmeisters, waren fruchtlos. Sie erboten sich in einem öffentlichen Schreiben an den Orden, durch einen Eid zu beweisen: daß sie die vorgegebenen großen Geldsummen nicht empfangen hätten, und sie bemüheten sich zugleich das Vorgeben zu entkräften, daß der Hochmeister den Plan gehabt, Preußen seiner Familie zu unterwerfen. Sie verlangten deshalb Genugthuung für sich und den entsetzten Hochmeister ([86]), die ihnen aber nicht zu Theil wurde.

So sank ein Mann, und wurde, wie wir in der Folge sehen werden, noch unglücklicher, der mit den Eigenschaften des Feldherrn und einem kühnen unternehmenden Geiste unerschütterliche Festigkeit verband, der seinen Orden dem Verderben entriß, und sich um das Land selbst große Verdienste erwarb, und nur den Fehler hatte, daß er seinen Kräften zu viel vertraute, und weil er in den Zeiten der Noth für seinen ganzen Orden zu denken und handeln gewohnt wurde, eigenmächtig zu handeln fortfuhr, deshalb oft vergaß, daß er nur das Haupt eines aristokratischen Staates war, und gegen die seiner Person drohende Gefahr zu wenig Maaßregeln nahm, weil er größere Gefährlichkeiten durch

Trotz

(84) Leo p. 218.

(85) Zerneke Thornsche Chron. p. 31.

(86) Urkund. Samml. der königl. Schloßbibl. P. 369. Index.

Trotz zu überwinden gelernt hatte. Er würde, hätte ihn das Glück zum uneingeschränkten Monarchen gebohren werden lassen, unter den größten Regenten verzeichnet stehen, und wenn er die Regierung seines Ordens um ein halbes Jahrhundert früher erhalten hätte, sich auch gewiß als Hochmeister behauptet und allgemein berühmt gemacht haben. Er verdient deshalb, daß wenigstens Achtung für seine Verdienste ihm diejenige Theilnehmung der Nachwelt verschaffe, die wir so manchen großen Männern des Alterthums zugestehen, die sich in einer ihm ähnlichen Lage befanden.

Drittes Kapitel.

Michael Küchmeister von Sternberg wird Hochmeister. — Nachtheilige Folgen der innern Zwistigkeiten im Orden. Der Comthur Heinrich von Plauen entflieht nach Pohlen. Fruchtlose Zusammenkunft des Königs und des Hochmeisters. — Küchmeisters Schreiben an den Grafen von Anhalt. Sigismund erbietet sich zum schiedsrichterlichen Ausspruch. Jagello's Unterhandlungen mit der Partey des entsetzten Hochmeisters, dessen vorgehabte Flucht zum Könige entdeckt wird. — Einfall der Pohlen und Litthauer in Preußen. Vergebliche Vorschläge des Hochmeisters zum Frieden. Neidenburg und Allenstein werden erobert. Kriegslist des Hochmeisters. — Krankheiten und Mangel beym pohlnischen Heere, welches Vitold verläßt. Ankunft eines päbstlichen Legaten; sein Vorschlag: die Streitigkeiten der Pohlen und des Ordens dem Costnitzer Concilium zu überlassen. Zweyjähriger Waffenstillstand. Innerer Zwist im Orden. Goldnes Vließ und goldnes Schiff. Letzte Hoffnungen von Plauens Anhängern. — Wiklefiten und Hussiten in Preußen. Günther Tidemanns Lehren und Tod. Landtag zu Braunsberg. Ursprung des Landesraths; hierdurch erhaltene Vorrechte der Stände. Gesetz gegen die Hussiten. — Küchmeister sucht die preußischen Chroniken zu vertilgen. Tumult zu Danzig wegen Gert von der Bek. Stillung und Bestrafung desselben. Einige dadurch veranlaßte Gesetze. Getreidepreiß, Handel; Verrätherey des Swalme. — Abermalige Zusammenkunft des Königs und des Hochmeisters. Das pohlnische Heer droht Preußen mit einem Einfalle. Kaiser Sigismund und König Carl von Frankreich veranlassen eine zweyjährige Verlängerung des Waffenstillstandes. — Die Pohlen erschweren den Handel. — Münzver-

besserung in Preußen. Vergebliche Friedensunterhandlungen mit Pohlen. — Zeugniß der päbstlichen Legaten gegen die Pohlen, welches der Pabst Martin V. unkräftig erklärt. Sigismunds schiedsrichterlicher Ausspruch. Jagello's Weigerung ihn anzunehmen. Sigismunds Rechtfertigung gegen die Beschuldigungen der Pohlen, die zum Schein den schiedsrichterlichen Ausspruch annehmen, aber aus unbedeutenden Gründen den Frieden brechen, und in Hoffnung auf die Hülfe des Marggrafen Friedrich einen Waffenstillstand auf ein Jahr schließen. Unterhandlungen mit der Familie von Plauen. Streitigkeiten mit den Hanseestädten wegen des Pfundzolls. Jagello's Rüstungen und Unterhandlungen mit Hülfe des Pabsts. Verlängerung des Waffenstillstandes. Der Hochmeister legt seine Stelle nieder. Sein Character.

Michael Küchmeister von Sternberg, wurde nun, zum Lohn für seine Mitwirkung am Fall des vorigen Hochmeisters, an seine Stelle, am Dienstage nach heiligen drey Könige 1414 erwählt (1). Die gesetzwidrige Absetzung seines Vorgängers war ein böses Beyspiel für den Orden, für die Nachbarn, und für die Unterthanen selbst. Die beiden letztern konnten nun, wenn sie wollten, einen Theil des zwiespältigen Ordens zur Unterdrückung des andern brauchen. Die Unterthanen nützten dieses in der Folge; die Pohlen hingegen sogleich: denn König Uladislaus Jagello, der sich und sein

(1) Duellius P. 1. p. 40. Schütz fol. 188. Henneberger p. 302.

sein Erbland dem pohlnischen Reiche für die Ausbreitung desselben verpfändet hatte, kannte seine Pflicht, jede Gelegenheit zur Ausbesserung des thornschen Friedens nicht nur abzuwarten, sondern auch zu suchen. Sein Ehrgeiz hatte an seiner immer zurückhaltenden Furchtsamkeit das stärkste Gegengewicht; und hiedurch eher geneigt einen Vortheil listig zu erschleichen, als, besonders von einem solchen Feinde wie der Orden, muthig zu erringen, würde er sich, bey der günstigsten Veranlassung, dennoch lange bedacht haben, wenn ihn nicht die Furcht vor der Nation allgemeinem Vorwurf und des Feindes Aufforderung angespornt hätte.

Er war kaum aus Litthauen, wo er ein Jahrlang in angenehmen und christlichen Geschäfften hingebracht hatte, nach Pohlen zurückgekommen, als ihn der allgemeine Aufruf seiner Magnaten zu einem neuen Feldzuge weckte; denn Heinrichs Absetzung gab den Pohlen den doppelten Vortheil, ihn, durch den alle ihre Plane gescheitert waren, nicht mehr fürchten zu dürfen, und unter dem Schutze seines furchtbaren Namens den Orden selbst bekämpfen zu können; denn Heinrich von Plauen, ehemals Comthur zu Danzig, fand es unerträglich, sich zum Pfleger in Lochstädt herabgesetzt zu sehen, entfloh deshalb zum Könige nach Pohlen, reizte ihn sich des abgesetzten Hochmeisters anzunehmen, und war vermuthlich die Ursache, daß eine Zusammenkunft des Königs mit dem Hochmeister, welche alle noch obwaltende Irrung beylegen sollte, sich fruchtlos zerschlug und der Keim neuer Erbitterungen wurde ([2]). Rüchmeister ahnete dieses

(2) Dlugoss. l. XI. p. 343 — 348.

vorher, denn wenn er gleich in seinem Schreiben an Albrecht Grafen von Anhalt vom 17 Januar 1414. erzählte: daß **Plauens** Absetzung dem König und **Vitold** angenehm gewesen, und 14 Tage nach Ostern ein Tag zur Zusammenkunft bestimmt sey, so vergaß er doch auch nicht, sich, weil die Abthuung der Händel schwierig wäre, vorläufig Hülfe zu erbitten ([3]). Auch **Sigismunds** Bestreben, sein Schiedsrichteramt aufs neue auszuüben, kraft dessen er am 15 Januar den König, **Vitold** und den Hochmeister auf den 10 April zu Anhörung seines Ausspruchs nach Ofen citirte ([4]), scheint weniger auf die streitenden Parteyen gewirkt zu haben, als die Bemühungen des zu den Pohlen übergegangenen Comthurs. Gemäß seiner Anweisung unterhandelte der König wegen der Uebergabe verschiedener preußischen Schlösser mit den Befehlshabern derselben, die von der Partey des entsetzten Hochmeisters waren, und dieser selbst stand im Begriff zum Könige zu entfliehen, als er, entweder durch die Schwatzhaftigkeit desselben, oder durch aufgefangene Briefe verrathen, durch seine Krankheit in der Flucht aufgehalten und nun zuerst nach Brandenburg, dann nach Lochstädt in engere Gefangenschaft gesetzt wurde ([5]). Deshalb wurde der Entwurf zur Bekriegung des Ordens nicht aufgegeben, besonders da die Ermordung einiger Kaufleute aus Posen den Zorn des Königs reizte, der deshalb vom Hochmeister Genugthuung

(3) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. Litt. N. 2069.

(4) Ebendas. Litt. N. 2197.

(5) Dlugoss. l. XI. p. 348. Preuß. Samml. B. 3. p. 374 — 375.

thuung und Ersatz forderte (6). Dieses, die Verheerung Pohlens durch Mordbrenner, einige Grausamkeiten und Streifereyen in Cujavien und Dobrin, eine Unordnung an der Grenze, von welcher vielleicht der Orden selbst nichts wußte, wurde von den Pohlen als offenbarer Anfang der Feindseligkeiten und Verletzung des thornschen Friedens gedeutet. Der König und **Vitold** versammleten ein ansehnliches Heer, womit sich einige schlesische Fürsten, unter denen viel Böhmen und Meißner dienten, verbanden; der Orden suchte nun den Frieden, erbot sich, alles dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Marggrafen Wilhelm von Meißen zu überlassen; aber die Pohlen waren nicht geneigt, den Streit hiedurch länger aufzuhalten. **Neidenburg** und **Allenstein** wurde erobert. **Heilsbergs** Belagerung und eine Unternehmung auf **Preußisch Holland**, schlug fehl; doch streiften die Pohlen bis Elbing, und hatten die Hoffnung, **Culm** und **Thorn** durch Verrätherey zu erobern. Der Hochmeister, der dieses selbst fürchtete, richtete es nun so ein, daß ein Brief des Comthurs zu Strasburg, worin er über Mangel an Besatzung und an allen Bedürfnissen klagte, dem Könige in die Hände fiel, der nun so fort vor dieses am vorzüglichsten besetzte Schloß rückte, und die Zeit mit einer unnützen Belagerung verdarb (7); die um so weniger von Fortgang seyn konnte, da beym Uebergange der Pohlen über die Weichsel die elend beschaffene Brücke eingestürzt war, wodurch sie 300 Mann und ihre größten Canonen eingebüßt hatten.

(6) Urkund. Samml. d. K. Schloßbibl. Litt. N. 587.
(7) Dlugoss. l. XI. p. 349 — 358.

Der Hochmeister erhielt indeß auch Zeit zu seiner Vertheidigung. Er ließ sein eigenes Tischgeräth vermünzen, und bezahlte die Mark löthig mit vier Mark Geld, welches er folglich noch geringhaltiger als sein Vorgänger schlug. Er verpfändete den Städten Danzig und Thorn die dem Orden gebührenden Stadteinkünfte, und brachte hiedurch eine beträchtliche Summe zur Bezahlung der Söldner zusammen. Mit ihrem Beystande wurde Masovien und Cujavien überall verheert, der Uebergang der Pohlen über die Passarge und Alle gehindert, Neidenburg und Allenstein in ihrem Rücken wieder erobert, und die Zufuhr von allen Seiten her abgeschnitten. Hunger und rothe Ruhr äußerten nun bald im pohlnischen Heere die traurigsten Folgen. Vitold, der immer Neid gegen die Pohlen, und den Entwurf sich unabhängig zu machen, im Busen trug, und deshalb seine Lehndienste den Pohlen nur insofern leistete, als es ihm nöthig schien, ihnen Litthauens Stärke und Wichtigkeit begreiflich zu machen, zog sich mit seinem Heere, welches Culm eine Zeitlang belagert hatte, nach Litthauen zurück. Willkommen war deshalb dem Könige die Ankunft des Bischofs Johann von Lausanne, der als päbstlicher Legat die streitenden Parteyen zum Frieden und zur Vereinigung ihrer Waffen gegen die Türken ermahnte; indem er ihnen zugleich den Vorschlag that: die Entscheidung ihrer Streitigkeiten der Kirchenversammlung zu überlassen, die sich eben, den allgemeinen Frieden der Christen zu befördern, in Costnitz versammlen sollte. Zweifelhaft ists, ob Jagello bey günstigern Aussichten diesem Vermittler Gehör gegeben hätte; jetzt aber nahm er ihn um so williger an, da er, mit dem

Schei-

Scheine des christlichen Gehorsams, den abgenöthigten Rückzug beschönigen konnte. Es wurde ein zweyjähriger Waffenstillstand geschlossen, und beide Parteyen hatten so wenig in diesem Kriege gewonnen, daß Jagello, seinen unbezahlten Söldnern zu entgehen, sich nach Litthauen begab. Diese plünderten nun Pohlen, und von den eigenen Bundesgenossen, Tattarn und Litthauern, war Masovien beynahe eben so sehr als Preußen verheert worden (8).

Von außen her hatte Preußen nun wieder Ruhe, aber die innere Zerrüttung währte fort; denn die Absetzung des Hochmeisters hatte die vorige Parteysucht im Orden nicht gehoben, sondern vielmehr dauerhafter und gefährlicher gemacht. Die Parteyen wechselten ihre Eckelnamen mit selbstgefälligen Benennungen; die Rabennester, Plauens Anhänger, nannten sich das goldne Vließ, oder den edlern Theil, die **Wachtelbuben**, die Oberdeutschen, oder Küchmeisters Partey, das goldne Schiff, oder den stärkern Theil, der das goldne Fell hinführen könnte, wohin er wollte. Die letztern drängten sich, unter Beförderung des ihnen alles verdankenden Hochmeisters, in die obersten Aemter, und ließen sich ohne Scheu verlauten, daß sie nur allein Gebietiger seyn wollten. Des Comthurs von Plauen Uebergang zu den Pohlen, hatte die Anhänger des goldnen Vließes verdächtig gemacht. Ueberall von ihren Feinden umgeben, durften sie es nicht einmal wagen, sich von ihren Schlössern zu entfernen, weil sie als-

(8) Lindenblatt Mscr. Cromer in Pistor. Corp. T. II. p. 670. 671. Kojalowicz P. II. p. 99.

alsdenn nicht wieder eingelassen wurden ([9]). Sie verlohren indeß nicht allen Muth, den immer noch die Hoffnung auf Pohlens Beystand und den Ausspruch des Conciliums nährete. Das Land, welches noch an der Wunde blutete, die es durch den letzten Krieg erlitten hatte, wovon Plauens Fall die nächste Ursache war, fing an, durch das Unglück des Mannes versöhnt, dessen große Eigenschaften doch immer allgemein einleuchteten, günstiger von ihm und seinen Anhängern zu denken, und alle Anhänger Wiklefs und Hussens, alle Gegner der damaligen Orthodoxie, traten auf ihre Seite.

Die letztern mehrten sich in Preußen beynahe mit jedem Tage. In Danzig predigte als ordentlicher Pfarrherr Günther Tidemann, von dem Bürgermeister, seinem Schwager, und dem Comthur geschützt und begünstigt, hussische Lehren, trotzte dem Knirschen der Dominicaner-Mönche und ihrem niedrigen Anhange. Freylich starben Tidemann und der Comthur kurz hinter einander, nach dem Vorgeben der Mönche, durch ihr kräftiges Gebet von der Erde vertilgt; laut der Meinung ihrer Anhänger, als Opfer der Mönchsbosheit und als Märtyrer ihrer Meinungen vergiftet ([10]).

Der Hochmeister that, was in seinen Kräften stand, den Zwiespalt im Lande zu heben; er bewirkte auf den 1ten Jannuar 1416 ein großes Capitel und einen allgemeinen Landtag zu Braunsberg. Es versammleten

(9) Preuß. Samml. Th. 3. p. 195 — 208.

(10) Schütz fol. 108. 109. Hartknochs Kirchengeschichte p. 250. 251.

leten sich daselbst, die Prälaten, die Abgeordneten des Adels und der Städte, nebst den beiden Landmeistern aus Deutschland und Liefland und den vornehmsten Mitgliedern des Ordens. Die ersten Beschwerden geschahen von der Geistlichkeit und den Abgeordneten des Landes, die mit Vorzeigung ihrer Privilegien zugleich die Verletzung derselben darzuthun bemüht waren. Das güldene Schiff, oder der mächtigere Theil des Ordens, erschmeichelte sich, durch die Versicherung, alles vorige Unwesen zu bessern, auf kurze Zeit den Beyfall der klagenden Stände. Diese machten hier von der freundlichen Gesinnung des Ordens auf der Stelle Gebrauch, und schlugen zu ihrer Sicherheit einen Landesrath vor, ohne den keine wichtige Angelegenheit des Landes ausgemacht und keine Neuerung angeordnet würde. Zu diesem Rathe sollten die weisesten und angesehensten des Ordens, zehn aus dem Adel, und aus jeder der Städte, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Culm, zwey Rathsherren erwählt werden. Dies wurde bewilligt, und also den Ständen zum erstenmal das förmliche Recht zum Widerspruch, selbst in Sachen des Staats, vom Orden zugestanden; und zugleich verfügt, daß keine Auflage ohne Bewilligung des Rathes eingeführt werden sollte (11). Ferner wurde den Ständen eine bessere Münze zugesagt, die aber nachher, wenn man den Nachrichten eines Zeitgenossen trauen darf, mit ihrer Bewilligung geringhaltig blieb (12).

Endlich kam auch die Hauptsache, welche der Hochmeister im Sinne führte, auf diesem Landtage zum Schluß.

(11) Beylage XXI. (12) Beylage XXII.

Schluß. Er glaubte am leichtesten die Gegenparten, unter denen viele Hussiten waren, zu dämpfen, wenn er gegen dieselbe, nicht als gegen eine Parten des Staats, sondern der Religion, kirchliche Maaßregeln faßte: den Bischöfen und der übrigen Geistlichkeit, wie auch dem goldnen Schiffe, welches Orthodoxie heuchelte, that er hiedurch einen Gefallen, auch bleibt es wahr, daß Trennung in der Kirche immer auch den Staat zerspalte, dafern nicht alle in einem Staat wohnende Bekenner verschiedener Meinungen gleichen Schutz, gleiche bürgerliche Vorrechte genießen, und so, ihrer Privatmeinungen ungeachtet, in ihrer Anhänglichkeit für den Staat übereinstimmend werden. Hier war dies unmöglich! deshalb verwandelte sich der Landtag in ein Landconcilium, welches nach dem Vorgange des Costnitzer die neuen Lehren verdammte, alle hussitische Bücher und Predigten verbot, und allen, die in der Ketzeren stürben, ein christliches Begräbniß versagte, um deswillen ein jeder in seinem Testament seinen Glauben angeben sollte. Die Geistlichen schrieben Bußtage aus, und verboten alles Saitenspiel, ausgenommen bey den Hochzeiten; doch wurde niemand als Ketzer inquirirt, oder verbrannt: blos gegen die **Chroniken** wurde eine Art von Inquisition verhängt. Sie wurden unter dem Vorwande der ketzerischen Lehren, die darin versteckt liegen könnten, eigentlich aber, um die neueren Geschichten und Vorfälle und die anstößigen Händel im Orden, welche dem Partengeiste der Misvergnügten Nahrung gaben, aus dem Gedächtniß zu bringen, auf Befehl des Ordens, der sich zum Käufer derselben anbot, aufgesucht und verbrannt. Allein außerdem, daß gewöhnlich Angriffe der menschlichen

chen Meinungen und Zeitvertreibe, noch härter als Auflagen scheinen, argwöhnten hier die Unterthanen noch die Absichten, daß man hiedurch die Rechte und Freyheiten des Landes, nebst den Beyspielen, worauf man sich im Betreff derselben berufen könnte, zu vertilgen strebe; und daher wurden die mehresten Chroniken von ihren Eigenthümern, als ein wichtiger Schatz für die Nachwelt, verborgen und vermauert ([13]).

Der Hochmeister hoffte nun, durch die den Ständen erwiesene Gefälligkeit, seine Partey gestärkt, seine Gegner aber durch die Verordnung gegen die Hussiten eingeschreckt zu haben. Allein, der hiedurch nicht verjagte Parteygeist wurde nun bitterer und versteckter, und weil gewöhnlich eine Unordnung die andere erzeugt, so munterte der unter den Herren des Landes fortdauernde Zwist auch den Pöbel zu Tumulten auf. Das erste Beyspiel dieser Art, unter der Regierung des Ordens, war der Aufruhr des Pöbels gegen den Rath zu Danzig, eine sehr begreifliche Folge von dem durch die Spaltungen geschwächten Ansehen der Herrschaft und Obrigkeit. Längst hatten einige Gewerke zu Danzig gegen den Bürgermeister Gert von der Bek heimlich gemurrt, weil er durch sein Verständniß mit dem Hauscomthur beständig das Präsidentenamt, gegen der Stadt Rechte und Gewohnheit, führte ([14]). Endlich brach im Jahr 1416 eine Verschwörung gegen ihn aus, und als er dem Vorhaben seiner Feinde, ihn bey der Procession am Frohnleichnamstage zu ermorden, durch die Flucht entkam,

(13) Sim. Grunau Tr. XV. cap. VIII.
(14) Schütz fol. 108.

kam, plünderte der aufgebrachte Pöbel zuerst sein Haus, dann die Wohnungen der Rathsherren, und endlich das Rathhaus selbst. Vergeblich strebte der Hochmeister, der am folgenden Tage selbst nach Danzig kam, den Tumult zu stillen; der rasende Haufen tobte fort, bis am Ende doch wieder die Besinnung erwachte, und auf das freundliche Zureden einiger Rathsherren der Entschluß gefaßt wurde, an den auf dem Landtage zu **Mewe** befindlichen Hochmeister, Abgeordnete zu senden, und sich die Vorsprache von Land und Städten zu erbitten. Mit Einstimmung derselben, vielleicht auch in der Rücksicht, daß man wegen der gegründeten Beschwerden ihrer strafbaren Führung nachsehen müßte, wurde der Beschluß gefaßt: daß der Aufruhr weder dem Rathe, noch der Bürgerschaft, sondern blos den Urhebern zum Nachtheil gereichen sollte. Die Anführer derselben wurden eingezogen, achtzehn Personen mit dem Schwerdte gerichtet, vierzig Landes verwiesen, und den Beraubten wurde aller Schaden erstattet. Weil dieser Aufruhr bey den Handwerkern entsprungen war, so verordnete der Rath, mit Genehmigung des Hochmeisters, daß alle Handwerker ihre Harnische und Waffen auf das Rathhaus bringen, und solche daselbst aufbewahret werden sollten. Allen Handwerkern, Zünften und Gilden wurden alle Zusammenkünfte und Morgensprache, ohne vorher vom Rathe eingeholte Erlaubniß, untersagt, und jedem Handwerke ein Rathsherr als Obmann vorgesetzt, der bey allen Versammlungen gegenwärtig seyn, und ohne dessen Einwilligung nichts wichtiges vorgenommen werden sollte. Die Aelterleute wurden verpflichtet, jährlich dem Magistrat Gehorsam zu schwören, und wenn

man

man mehr als vier Handwerker beyeinander fände, so sollten sie als gesetzwidrig Versammlete bestraft werden ([15]). Diese und mehrere Verordnungen zeigen, daß bey dem gemeinen Mann in den Städten, eine, vorher unbekannte, Ausgelassenheit und Widerspenstigkeit geherrscht habe; und wie groß die Furcht vor Auflauf gewesen sey, beweist die bange Aengstlichkeit, womit man jede Versammlung der Unterthanen, jede Reise mit großem Gefolge und bewaffnet, zu verhindern, ja sogar Aeußerungen der Unzufriedenheit der Unterthanen zu bestrafen suchte ([16]).

Verwickelt durch die innern Landesangelegenheiten, übereilte den Hochmeister das Ende des zweyjährigen Waffenstillstandes. Preußen hatte sich während desselben wenig erholt, vielmehr hatte der zweyjährige Miswachs den Getreidepreiß so hoch getrieben, daß die Last Roggen mit 36 Mark bezahlt wurde; doch gewannen die Kaufleute von einer andern Seite, da die Pohlen und Russen, welche während der kriegerischen Jahre verschiedene ihrer Ausfuhr-Artikel gar nicht absetzen konnten, solche jetzt in so großer Menge nach Preußen brachten, daß sie für einen sehr geringen Preiß eingekauft werden konnten. Die Pohlen und Litthauer blieben indeß dem Orden abgeneigt, und suchten ihm wenigstens verdeckt zu schaden. So kam im Jahre 1415. Swalme, Vitolds Büchsenmeister, als Ueberläufer nach Marienburg, suchte einige Diener des Ordens zu gewinnen und mit ihrer Hülfe das Schießpulver daselbst zu verderben: allein

(15) Schütz fol. 110.
(16) Beylage XXIII.

allein sein Vorhaben wurde entdeckt, und er dafür mit dem Tode bestraft (17).

Das Concilium zu Costnitz, welches alle Irrungen beylegen sollte, wollte laut dem Bericht des Erzbischofs Johann von Riga im Jahr 1415. die weltlichen Händel nicht eher vornehmen, als bis alle kirchlichen beendigt wären (18).

Jagello und Witold boten indeß alles auf, eine vortheilhafte Entscheidung des Conciliums zu erhalten, um hiedurch ihren Krieg gegen den Orden, der ihnen noch immer von allen Freunden desselben als die Folge eines alten, ihnen noch aus dem Heidenthum anklebenden Hasses ausgedeutet wurde, vor der ganzen Christenheit rechtfertigen zu können. Paulus Wladimir, Domherr und Rector der Academie zu Cracau, vertheidigte die Sache der Pohlen, indem er die Macht des Pabstes und Kaisers, im Betreff der Ungläubigen, zu bestimmen suchte; und der Cardinal Franciscus von Florenz, war nebst zwey Mitgliedern von jeder der vier auf dem Concilio anwesenden Nationen, vom Concilio als Richter in dieser Sache ernannt. Auffallend ists, daß die Sache des Ordens gleichsam als eine dritte Ketzerey betrachtet wurde, und die Untersuchung derselben mit der Sache des Johann Huß und Jean Petits Buch über die Tyrannen abwechselte; und gerade am fünften Julius, dem Tage, an welchem Huß und Petit ihr Verdammungsurtheil erhielten, überreichte Wladimir seine Schrift gegen den Orden (19). Ein gleich am folgenden Tage aus dieser Schrift überreichter Auszug, wurde in

(17) Lindenblatt Mscr. (18) Fritii Collect.
(19) de Hardt, Act. Conc. T. IV. p. 164.

in die Acten des Conciliums aufgenommen (20). Er sucht darin die Meinung, daß die Ungläubigen kein Eigenthumsrecht hätten, zu widerlegen; behauptet, Pabst und Kaiser hätten dem Orden kein Recht darauf ertheilen können, die Freybriefe derselben wären Ketzerey, der Orden selbst, wenn er sich darauf gründe, sey ketzerisch, er könne nicht dazu gestiftet seyn, das Christenthum mit Gewalt auszubreiten, und bediene sich blos dieses Vorwandes, fremde Länder mit Unrecht an sich zu ziehen.

Diese Behauptungen griffen die Ehre und das Eigenthum des Ordens an. Allein die Art, wie dieser Angriff von Wladimir geführt wurde, und seine Beschaffenheit selbst, mußten ihm schon einen Theil seiner Wirkung rauben. Unleugbar treffend und viel für sein Zeitalter, sind die Behauptungen: daß kein göttliches Recht das natürliche aufheben könne, und auch das Eigenthum der Heiden unverletzlich, die Ausbreitung des Christenthums durch Gewalt, des Christen unwürdig sey. Aber eben dieser Wladimir war auch decretorum Doctor, und um nicht dem natürlichen Rechte, auf Kosten des geistlichen, etwas einzuräumen, schränkt er seine Behauptungen auf so mancherley Weise ein, daß er ihnen selbst ihre Wirkung raubt; und es ist auffallend, wie der nämliche Mann am Ende doch behauptet: daß der Pabst alle Länder vergeben, den Ungläubigen die Annahme des Christenthums befehlen, wenn sie nicht gehorchen, den weltlichen Arm zu Hülfe rufen, und die Ungläubigen bestrafen könne. Hätte er hiedurch nicht selbst seine Gründe geschwächt; so hätte doch auch das Concilium Wla-

(20) Ibid. T. III. p. 9 — 25.

Wladimirs Gründen kein Gehör geben können, ohne dem Kaiser, den Fürsten und der Kirche selbst, das Recht auf ihre Besitzungen abzusprechen. Die Verantwortung des Ordens und ein Schluß des Conciliums mangelt; und da letzteres wahrscheinlich den mislichen Handel von sich zu entfernen strebte, suchten die Pohlen das christliche Mitleid des Conciliums, durch eine Gesandtschaft neubekehrter Samaiten, rege zu machen. Diese lebendigen Zeugnisse vom Bekehrungseifer ihrer Herren, baten das Concilium am 28sten November 1415. um Missionarien zur Fortsetzung des Bekehrungsgeschäfftes; und wirklich wurde über Samaitens Bekehrung, am 9ten Februar 1416, in einer öffentlichen Versammlung berathschlagt, und neue Apostel aus Costnitz dahin abgefertigt (21). Die pohlnischen, in Costnitz zurückgebliebenen Gesandten, erneuerten zwar ihre Klagen am 13ten Februar 1416 (22); allein diese wurden eben so wenig, als die Vertheidigung des Ordens durch seine Vorsprecher, Justinus de Juvenacio, Ardecinus de Novaria, Henricus de Piro, und Caspar Schuenplug, den Notarien übergeben.

Es wurde folglich vom Concilio nichts in dieser Sache entschieden. Die gewaltsame Bekehrungsart und Eroberungssucht des Ordens war freylich bewiesen; aber hätte ihn die Kirchenversammlung, gemäß Wladimirs Forderungen, zur Zurückgabe der Eroberungen verurtheilen sollen; so hätte dieser Ausspruch unsägliche Verwirrungen erzeugt, und selbst den König Jagello zu Abtretungen verdammt. Der Orden hatte auf alle Weise bey

(21) Ibid. T. II. p. 422.

(22) Ibid. T. IV. p. 606.

bey der Kirchenversammlung nichts gewonnen; sein erster Abgeordneter, Johann Erzbischof von Riga, unterstützte selbst die Beschwerden über die Eingriffe des Ordens in die Rechte der Kirche, suchte die Unabhängigkeit seines Erzbischthums, und äußerte seine Abneigung noch stärker, da er nach abgelegtem Ordenskleide Bischof zu Lüttich wurde. Mehr schadete dem Orden das Mitleiden und die Theilnehmung, welche das Concilium doch immer für die Pohlen äußerte, und worin zugleich immer ein Verweis für den Orden, und eine Verdammung seiner Eroberungssucht, heimlich verborgen lag. Die Entscheidung der politischen Händel, welche eigentlich auch nicht für diesen Richterstuhl gehörte, schob das Concilium von sich (23).

Man suchte nun die streitenden Parteyen zum Frieden zu bewegen; der Kaiser wünschte es, und der Orden selbst fühlte die Nothwendigkeit, ohne doch diesen Zweck erreichen zu können. Vergeblich kam der Hochmeister im Herbste des Jahres 1416. mit dem Könige und Vitold in Wielun zusammen; die hohen Forderungen der Pohlen machten jeden Vergleich unmöglich (24). Das Vorgeben der Pohlen, daß den Hochmeister seine Verbindung mit dem Chan der Tattarn so trotzig gemacht habe, bedarf eines andern Beweises, als die Verheerungen der Tattarn im Gebiete Witolds, und die Weigerung des Chans an einem Bündnisse gegen Preußen Theil zu nehmen (25). Indeß rückte das pohlnische Heer gegen die preußischen Grenzen, und Schütz giebt uns hier

(23) Preuß. Sammlung B. I. p. 207 — 236.

(24) Dlugloff. l. XI. p. 372 — 374. Schütz fol. III.

(25) Lindenblatt.

hier Nachrichten von seinen vorgenommenen Verheerungen; aber das Schweigen aller poylnischen Schriftsteller berechtigt zu der Muthmaßung, daß Schütz uns die schon erzählten Begebenheiten aus dem Jahr 1414. berichte. Wahrscheinlich ists, daß es zu keinen weitern Feindseligkeiten kam, sondern die Verwendung Kaiser Sigismunds und des Königs Carl von Frankreich beförderten eine zweyjährige Verlängerung des Waffenstillstandes (26). Die Pohlen bewiesen während desselben auf mancherley Weise ihren Haß gegen das Ordensgebiet, indem sie verschiedentlich den Handel und die Zufuhr nach Preußen verhinderten, obgleich der Hochmeister, um den Frieden zu erhalten, solches nicht erwiederte, sondern vielmehr zuvorkommende Gefälligkeit bewies.

Im Jahr 1417. kam endlich auch die längst vorgeschlagene neue Münzverbesserung zu Stande, und zwey alte Schillinge wurden von nun an einem neuen gleichgeschätzt. Der Hochmeister verbot deshalb, mit Zuziehung der Stände, die Ausfuhr und Einschmelzung der neuen Münze, so wie auch die Ausfuhr des ungemünzten Silbers (27). Ueberhaupt waren jetzt die Tagfahrten in Preußen sehr häufig, aber die darauf gefaßten Beschlüsse enthalten nur Policeygesetze, und andere die innern Angelegenheiten betreffende Verordnungen. Die Hauptsache, ein fester Friedensschluß mit Pohlen, wurde immer in die Länge gezogen, und eine neue Zusammenkunft des Hochmeisters und des Königs im Jahr 1418. zu **Wielun**, war gleich der vorigen ohne allen Er-

(26) Dlugloss. l. c. p. 375 — 376.
(27) Beylage XXIV.

Erfolg (28). Noch immer hoffte man auf den Ausspruch des Conciliums, bey dem sich **Witold** dadurch einzuschmeicheln suchte, daß er einige Bischöfe, die sich zur griechischen Kirche bekannten, nach **Costnitz** sandte. Seine Abgeordneten mußten zugleich erklären, daß bloß die Begierde, sich dem Pabste zu unterwerfen, sie zu dieser Reise vermocht habe. Allein da nun die Bischöfe selbst vernommen wurden, erklärten sie das Gegentheil, indem sie versicherten, daß sie bloß, von **Witold** gezwungen, diese Reise unternommen hätten (29). Jetzt sollten zwey päbstliche Gesandten, **Jacob** Bischoff von Spoleto und **Ferdinand** von Lucca, den Frieden vermitteln; die Pohlen aber machten so große Forderungen, und waren so trotzig, daß alle Bemühungen der Legaten fruchtlos waren. Sie kamen hierauf nach **Thorn**, wo sie der Orden so sehr von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugte, daß sie in Gegenwart des Raths und der Bürgerschaft erklärten: das Recht sey auf der Seite des Ordens, und deshalb wären die Unterthanen um so mehr verpflichtet, ihm bey dem Kriege nützlich zu seyn (30). Nach einem Zeugnisse, welches sie dem deutschen Orden wegen seiner Bereitwilligkeit zum Frieden im Jahr 1419. zu Thorn ausstellten, wollte sich dieser schon zur Abtretung einiger Ländereyen, und zur Zahlung von 30,000 ungarischen Gulden verstehen; aber selbst dieses Anerbieten wurde von den Pohlen verworfen (31). Bey dem allen bleibt es auffallend, wie die Pohlen, unzufrieden mit dem Wenigen, was ihnen der Thornsche Frieden zuerkannt

 hatte,

(28) Dlugoss. l. c. p. 393.

(29) Lindenblatt.

(30) Ebendaselbst.

(31) Beylage XXV.

hatte, überzeugt von der Schwäche des Ordens, herbeygerufen und unterstützt von der in Preußen selbst herrschenden Verwirrung, demohngeachtet sich durch kaiserliche und päbstliche Aussprüche, durch Vermittler und Unterhandlungen von Erreichung ihres Zwecks zurückhalten ließen, den sie wahrscheinlich, durch einen offenbaren Angriff, nicht verfehlt haben würden. Allein von der einen Seite nützte ihnen **Witolds** Beystand beynahe eben so wenig, als **Sigismunds** theuer bezahlte Hülfe dem Orden, und ohne des entschlossenen **Witolds** Hülfe hatte niemals das Glück Jagello's Unternehmungen begleitet. Bey letzterm stieg mit dem Alter jene unentschlossene Schüchternheit, die von jeher in seinem Character lag; sie hatte jederzeit seinen ehrgeizigen Entwürfen entgegen gearbeitet, und jetzt verband sich mit dieser Unentschlossenheit selbst eine Art von Ehrgeiz, durch Beweise von Achtung für Kaiser und Pabst, die ihren Vorschlägen immer einen Anschein von Religion gaben, in der Reihe der frommen christlichen Fürsten zu glänzen. So glaubte Jagello, durch diese Nachgiebigkeit gegen die Vermittler, ihre Gunst zu erhalten, und ohne von seinen Ansprüchen selbst etwas zu vergeben, ihnen endlich begreiflich zu machen, daß der Friede nur unter der Bedingung möglich sey, wenn jene Forderungen der Pohlen, bey denen, was ihnen an Recht abging, durch Gewalt ersetzt werden konnte, als gültig anerkannt und befriedigt würden. In diesen seinen Hoffnungen bestärkte ihn die Erklärung des Pabstes **Martin V.**, gemäß welcher den Pohlen das vorhin angeführte Zeugniß der päbstlichen Legaten, wodurch sie einer Abneigung zum Frieden beschuldigt wurden, nicht nachtheilig seyn sollte

te (32). Deshalb vertraute er noch einmal Sigismunds schiedsrichterlichem Ausspruche. Dieser sollte bis auf den Michaelstag 1419. erfolgen; doch wurde dieser Termin, mit Bewilligung beider Parteyen, bis auf Neujahr 1420. verlängert (33). Der Ausspruch erfolgte endlich im Jahr 1420. zu Breslau. Der Thornsche Frieden wurde bestättigt, die Grenzen des Ordensgebiets blieben so, wie dem Orden solche durch vorhergegangene Urkunden und Friedensschlüsse bestättigt waren. Dieses galt auch von den Grenzen Masoviens und Samogitiens, dessen Besitz dem Könige und Witold nur auf Lebenszeit gesichert wurde. Kein Theil sollte im Gebiet des andern eine Vestung oder Gebäude anlegen; die Grenzen von Masovien sollten gemäß dem mit **Ludolph König** im Jahr 1343. geschlossenen Frieden verbleiben, der Orden Schloß und Mühle **Lübitsch** niederreißen, und dem Könige zur Wiedererrichtung von **Slotoria** in zwey Terminen 25,000 Ducaten zahlen; dagegen sollte der König das Schloß **Jesnick** wiedergeben; die Gefangenen von beiden Theilen sollten frey, alles Vorhergegangene vergessen, und der Handel so ungehindert wie zuvor seyn. In allen übrigen Stücken wurde der Thornsche Frieden bestättigt; wer denselben und diesen Ausspruch brechen würde, sollte 10,000 Mark reines Silber als Strafe bezahlen, und ihn demohngeachtet zu halten gezwungen seyn; und wegen aller Streitigkeiten, welche darüber entstehen könnten, behielt sich Sigismund noch ferner den schiedsrichterlichen Ausspruch vor (34).

(32) Codex Dipl. Pol. T. IV. p. 97 — 100.
(33) Ibid. p. 100 — 105. (34) Beylage XXVI.

Zum Erstaunen bewegt der Unwillen, welchen die pohlnischen Schriftsteller, wegen dieses schiedsrichterlichen Ausspruchs, auf Sigismund werfen. Von den Türken bedrängt, wünschte er dem Orden und dem Könige Frieden, um von beiden Hülfe gegen den Feind der Christenheit zu gewinnen; freylich einen Frieden, der den Orden nicht schwächen sollte, um durch ihn, das an innerer Stärke steigende Pöhlen, im Nothfalle einschränken zu können. Daß aber Sigismund so hinterlistig und zweydeutig gehandelt, ist, so wie Jagello's Leichtgläubigkeit und Unschuld, die ihn beynahe zum Kinde herabwürdigt, eine Schilderung, die nur in der Leidenschaft der Chronikenschreiber selbst ihren Grund hatte. Schon der Zweifel des pohlnischen Reichsraths, an den Vortheilen des schiedsrichterlichen Ausspruchs, der, mit den urkundlichen Gründen bekannt, bey dem Uebergewicht derselben auf pohlnischer Seite, keinen Zweifel gehabt haben würde, dient selbst einigermaßen zu Sigismunds Rechtfertigung, der seinen schiedsrichterlichen Ausspruch doch immer auf das Gewicht der Beweise gründen mußte. Die Pohlen brachten aber auch die Schwäche des Ordens seit der unglücklichen Schlacht bey Tannenberg, ihre eigene und Litthauens steigende Kräfte in Anschlag. Auf gleiche Weise dachte Jagello, daß ein so gefälliger Schiedsrichter, wie Sigismund, die Ueberlegenheit Pohlens über den Orden, als einen Hauptgrund der königlichen Forderungen in Anschlag bringen würde: und wenn er folglich, statt seine Wünsche mit gewaffneter Hand durchzusetzen, sie durch Anschmiegen an fremde Hülfe aufs neue beschränkt sah, so lag die Schuld an Jagello's zu hoch gespannter Erwartung, nicht

an

an Sigismund, der, um die Pflichten des Schiedsrichters zu erfüllen, gerecht seyn mußte. Auch die Eilfertigkeit bey diesem Ausspruche kann ihn nicht verdächtig machen; er kannte die Urkunden und Beweise, die man ihm zu Ofen, sodann auf dem Concilio zu Costnitz, und dann auch den päbstlichen Legaten vorgelegt hatte; und da er nur am Abend vor dem letzten Termin anlangte, und die pohlnischen Gesandten sofort in ihn drangen, so blieb ihm zur längeren Prüfung, der ihm ohnehin genug bekannten Sache, keine Zeit ferner übrig. Die Abgeordneten des Ordens waren mit dem Ausspruch vollkommen zufrieden, aber die pohlnischen Gesandten machte er bleich und stumm; sie schlichen ungesäumt in ihre Herberge, und rafften sich den folgenden Tag aus der Stadt. Die Wirkung hingegen, welche ihre schnell abgefertigte Botschaft auf den König und den Herzog machte, war, nach der Pohlen Erzählung, weit gewaltsamer. Beide waren in Litthauen zusammen und guter Dinge, als um Mitternacht der Bote ankam. Da wurde nicht geschlafen, da wurde die ganze Nacht hindurch um die Wette geweint und geheult, daß man ihr Brüllen, wie zweyer Löwen, von weitem hören konnte (*); bis Witold sich gegen den Morgen zuerst ermannte und den König beruhigte.

So übertrieben auch die Empfindlichkeit war, so konnte doch dieser Spruch die beiden Fürsten kränken; denn er schaffte ihnen weniger, als ihnen der Orden bereits durch gütlichen Vergleich angeboten hatte. Sie konn-

(*) adeo, vt eorum fletus et rugitus non secus quam duorum Leonum frementium a longe exaudirentur. Dlug. p. 415.

konnten freylich, ohngeachtet des Ausspruchs, zu den Waffen greifen, und ihre Absichten vielleicht durch Gewalt erreichen; aber dieses war dann auch zugleich Verletzung von Jagello's Ehrenpuncte, der seit seiner Taufe, geleitet durch die Sittenzucht seiner geistlichen Hofmänner, durch Beobachtung einer christlichen Wohlanständigkeit, auch eine Zierde unter den christlichen Fürsten zu seyn gestrebt hatte: um hiedurch zu verhüten, daß weder seine Großen, noch seine fürstlichen Zeitverwandten an den ehemaligen ungetauften, unzünftigen und geächteten Litthauer denken möchten; unter denen er vielmehr durch christliche Tugenden und als gehorsamer Sohn der Kirche hervorzuleuchten wünschte.

Deshalb begnügte er sich auch, Gesandte an Sigismund abzufertigen, die ihm seine ehemals von Pohlen empfangene Wohlthaten vorrücken, und eine derbe Strafpredigt halten sollten. Ob Sigismund hiedurch in solche Verlegenheit, wie Dlugoß erzählt, gesetzt wurde, ist zweifelhaft; gewiß aber, daß er, um sich zu rechtfertigen, Gesandte nach Pohlen schickte. Jagello hatte auch seine Gesandten zur Erklärung berechtigt, daß er den schiedsrichterlichen Ausspruch nicht anerkennen, sondern sein Recht durch die Waffen geltend machen wollte; und er hätte auch ohne Furcht vor Sigismund, dem die Türken noch immer an der Grenze von Ungarn zu schaffen machten, und der bald auch in Böhmen in mancherley Händel verwickelt wurde, sogleich, wie es seine Reichsstände wünschten, Preußen angreifen können; allein seinem Character getreu, nahm er die Folgeleistung des Ordens an, um nicht durch die Brechung seines gegebenen Worts irgend einen Anstoß zu geben; doch behielt

hielt er es sich vor, sobald nur der Orden irgend eine Veranlassung zum Kriege geben sollte, sogleich den Waffen die Entscheidung seiner Forderungen zu überlassen (35).

Diesen erwünschten Vorwand erhielt der König in dem nämlichen Jahre 1420, da der Orden in dem ersten Termin die bestimmte Geldsumme nicht in lauter Gold, sondern 2500 Gulden in Silbermünze zahlte (36), und, da die pohlnischen Abgeordneten durchaus Gold forderten, solches nicht den Augenblick herbeyschaffen konnte. Freylich wäre es königlicher gewesen, ohne Erwartung eines so erbärmlichen Vorwandes, den Angriff zu thun, aber ein Friedensbruch ohne Bemäntelung — so etwas konnte Jagello nicht über sein Herz bringen! Jetzt aber rüstete er sich und Witold auf den nächsten Sommer zum Angriff (37). In diesem erfolgte die Verbindung seiner Tochter Hedwig mit dem Sohne des Marggrafen Friedrich von Brandenburg, den Jagello nach seiner gewöhnlichen Weise um Beystand gegen die Kreuzherrn bat, der die Sache nicht ganz von sich wies: und Jagello gewöhnt, der entfernten Hoffnung einer fremden Hülfe, den wahrscheinlichen Vortheil, der aus einem eigenen schnellen Verfahren entspringen konnte, aufzuopfern, bequemte sich nun wieder auf ein Jahrlang zum Waffenstillstande (38).

In-

(35) Dlugoss. l. XI. p. 412 — 422.

(36) Urkundensammlung der königlichen Schloßbibliothek, Litter. P. 347.

(37) Dlugoss. l. c. p. 427 — 428.

(38) Ibid. p. 437. 438.

Indeß erhielt der Hochmeister manche andere Geschäffte; die Verwandten des entsetzten Hochmeisters von Plauen, suchten wenigstens die Entlassung desselben aus dem Gefängnisse zu erhalten, und einer ihrer Vettern ward deshalb an den Hochmeister abgeordnet (39). Die Hanseestädte hatten schon im Jahr 1416. den deutschen Orden auf dem Concilio zu Costnitz, nicht wie die Pohlen wegen Ketzerey, sondern wegen des ihnen so lästigen Pfundzolles verklagt (40). Sie suchten nachher den Hochmeister zur Abschaffung desselben zu bewegen, der ihnen auch diese Sache gütlich abzuthun verhieß. Diese Nachgiebigkeit machte sie zudringlicher, und sie forderten deshalb im Jahr 1420. eine bestimmte Erklärung wegen Abschaffung dieser Auflage (41). Diese unterblieb wahrscheinlich, und deshalb erneuerten sie im folgenden Jahre 1421. ihren Antrag durch besondere Abgeordneten. Der Hochmeister beantwortete ihre Forderung theils trotzig, indem er sich auf seine landesherrlichen Rechte und darauf berief: daß er schon der vierte Hochmeister sey, der den Pfundzoll eingehoben, ihn folglich nicht eingeführt habe, und deshalb auch nicht abschaffen könne; theils demüthigte er sich, und bat die Städte um Mitleiden für den Orden. Aber die drohende Miene der Abgeordneten brachte ihn doch endlich nach manchen Berathschlagungen so weit, daß er, da sie sogar Rechnung von der bisherigen Einnahme des Pfundzolles forderten, die Abschäffung unter der Bedingung bewilligte, das

(39) Urkundensammlung der königl. Schloßbibliothek, Litter. N. 1669.

(40) Ebendas. N. 297.

(41) Fritii Collect.

das bisher Eingenommene behalten zu dürfen; er ließ sich auch in allem übrigen gegen die Hanseestådte sehr bereitwillig finden (42).

Doppelt mußte es jetzt dem Hochmeister schmerzen, hiedurch einen wichtigen Zweig seiner Einkünfte einzubüßen, da Jagello noch immer mit seinen Anstalten zum Kriege fortfuhr, den Kaiser Sigismund um Hülfe bat (43), und bald darauf wieder, nach seiner eigenthümlichen Unentschlossenheit, durch Gesandte an den Pabst, seine Forderungen in Güte bewilligt zu erhalten suchte (44). Dieser sandte deshalb den Antonius Zeno nach Preußen und Pohlen, den bestehenden Stillstand noch auf ein Jahr zu verlängern (45). Der Pabst wünschte die Streitigkeiten durch einen Vergleich beyzulegen, und nur wenn dieser nicht stattfände, sollte, nach genauer Untersuchung, der Ausspruch erfolgen (46).

Der Hochmeister, der bey den jetzt bedenklichen Aussichten wieder Geld zusammen zu bringen suchte, fand, so wie es beständig bey solchen Angelegenheiten der Fall war, große Hindernisse, und wurde selbst mit Schmähungen überhäuft. Diese Händel, die Grunau verwirrt erzählt, oder sein hohes Alter, welches ihm den bevorstehenden Krieg desto beschwerlicher machte, veranlaßten ihn im Jahr 1422. sein Amt niederzulegen; oder er wurde, wie es einige vorgeben, zu Niederlegung desselben gezwungen. Sein Nachfolger ernannte ihn zum Comthur von Danzig, wo er auch starb, und zu Marienburg beerdigt wurde (47). Er hatte dem Orden in ver-

(42) Schütz fol. 112. 113.
(43) Dlugoss. l. XI. p. 440. (44) Ibid. p. 445.
(45) Urkundensammlung d. königl. Schloßbibl., Litt. N. 1805.
(46) Dlugoss. l. XI. p. 447 — 450. (47) Schütz, fol. 113.

verschiedenen Aemtern gedient, sich als Parteygänger, nachher als Feldherr ausgezeichnet, und würde vielleicht, wenn ihn eine gesetzmäßige Wahl zur hochmeisterlichen Würde erhoben hätte, mehr geleistet haben; jetzt aber, gezwungen so manches der Faction, die ihn erhoben hatte, aufzuopfern, durch das Beyspiel seines entsetzten Vorgängers selbst zu handeln abgeschreckt, und durch die zunehmende Macht seiner Stände, so wie die Noth des Landes und die Schwäche seines Ordens, in manche nachtheilige Verhältnisse gesetzt, war er auch nur sehr wenig zu leisten im Stande. Da er indeß noch immer das morsche Gebäude, wenn gleich mühsam, zusammen hielt, und keine vortheilhafte Gelegenheit zu benutzen versäumte, sich auch mit vieler Geschicklichkeit in die Zeitumstände zu schicken wußte; so wird man hiedurch in der guten Meinung von seinen Fähigkeiten bestärkt.

Vier=



Viertes Capitel.

Spaltungen im Orden; Rußdorfs Wahl; sein Betragen gegen den entsetzten Heinrich von Plauen und einige preußische Bürger; gegen Kaiser Sigismund, der sich des Ordens ernstlich annimmt. Exception des Hochmeisters gegen den Legaten Zeno, dessen Friedensvermittelung fruchtlos wird. Jagello's Verbindung mit den Hussiten, gegen welche der Pabst den Hochmeister zum Kreuzzuge auffordert. Bestreben des Kaisers, dem Orden Hülfsvölker zu schaffen. Unternehmungen der Pohlen in Preußen. Widersprechende Nachrichten hievon; Puncte des Friedensschlusses. Betrachtungen über diesen Frieden, wodurch die Macht der Stände steigt, der Orden seine Souverainität verliert. Aeußerungen der Unzufriedenheit des Teutschmeisters, des Herzogs von Bayern, des Kaisers, der endlich in den Frieden willigt, dessen Bedingungen der Orden vollzieht. — Grenzberichtigungen. — Witolds Entwürfe. Vertrag zu Nessau. Jagello läßt sich und die Pohlen, wegen der in Preußen begangenen Sünden absolviren. Heinrich von Bayern bemächtigt sich einiger Ordensgüter. — Der Orden wird von einigen seiner Unterthanen beym Pabst und Kaiser verklagt. Einige Anordnungen in Preußen; Streit mit den englischen Kaufleuten. — Seekrieg und Frieden mit Dännemark. — Theurung und Pest in Preußen. — Witold trachtet nach der Unabhängigkeit, verbindet sich deshalb mit dem Orden und Sigismund. Die Pohlen suchen seine Krönung zu hindern. Sein Tod. Verbindung des Ordens mit Swidrigall; Errichtung des preußischen großen Landesraths. Nachtheilige Folgen der veränderten Staatsverfassung. Einfälle des Ordens in Dobrin und Cujavien.

Ver-

Verlust bey Tauchel. Sigismund wird Großfürst in Litthauen. Swidrigall verbindet sich enger mit dem Orden, welcher nur mit großen Schwierigkeiten, von seinen Unterthanen Kriegssteuern bewilligt erhält. Geheimer Rath aus den preußischen Ständen. Verschiedene Denkungsart und Interesse des Adels und der Städte. Neue Einschränkungen der Ordensmacht. Dem Hochmeister wird die Trankfteuer verweigert und ein Kopfgeld bewilligt. — Händel des Ordens in Romanien und Sicilien. Nachtheile der Pohlen bey Erneuerung des Krieges. Jagello sucht wieder fremde Hülfe; die mit ihm verbundenen Hussiten fallen durch die Neumark in Pommerellen. Vertheidigung des Ordens in Tauchel und Conitz. Verbrennung von Dirschau. Grausamkeiten der Hussiten und Pohlen. Die Böhmen rücken vor Danzig. Muth der Einwohner. Kühne That von acht Danziger Bürgern. Die Hussiten und Pohlen kehren zurück. Treulosigkeit derselben bey Jeßniz — Friedensunterhandlungen. Vortheilhafte Aussichten des Ordens beym Kriege; zwölfjähriger Waffenstillstand. Jagello's Gesandschaft nach Basel; sein Tod. Sein Sohn Uladislaus wird König. — Der Orden will den Krieg erneuern, woran ihn die Stände hindern. Ewiger Frieden zu Brsecz; Bedingungen desselben. — Andreas Pfaffendorf verbreitet hussitische Lehren in Preußen. — Theilnehmung an den Händeln des hanseatischen Bundes. — Bitten der schwedischen Stände, welche den Preußen Zollfreyheit versprechen.

Küchmeisters Entsetzung machte nicht allen Factionen im Orden ein Ende; jede Partey, jede Landsmannschaft wollte einen aus ihren Mitteln zur hochmeisterlichen Würde befördern, oder sie wenigstens keinem gönnen, den ihre Gegner zu befördern trachteten; und dieses veran-

anlaßte am Ende das Uebereinkommen, daß keiner, der an der Spitze irgend einer Partey stand, erwählt werden sollte (¹). Daher fiel am Dienstage nach Reminiscere (²) die Wahl auf Paul Bellitzer von Rußdorf, aus Kärnthen gebürtig. Er war vorher nicht, wie unsere mehresten Chroniken behaupten, Comthur zu Christburg, dieser seit 1410 verfallenen Veste, sondern zu Folge zweyer Urkunden von 1416 und 1421. Oberster Trapierer und Comthur zu Mewe (³). Vortheilhaft war es ihm freylich, durch keine Partey befördert zu seyn, weil er hiedurch niemandem Aufopferungen schuldig war, und die Anhänger der übrigen Parteyen nicht zu erklärten Gegnern und Feinden hatte. Aber da er auch vor seiner Erhebung mit niemandem gemeinschaftliche Sache gehabt, so hatte er aus eben diesem Grunde wenig warme Anhänger und Freunde. Diese strebte er durch Nachgiebigkeit und Güte zu erhalten. Um die Partey des entsetzten Hochmeisters von Plauen zu gewinnen, ließ er ihn zu Lochstädt in anständigere Verwahrung bringen, und als er nach einem halben Jahre starb, zu Marienburg in der Hochmeisterlichen Gruft beerdigen (⁴). Um die Städte zu gewinnen, strebte er sich als Bürgerfreund zu zeigen; und deshalb verwandte er sich, wahrscheinlich im Jahr 1422, für zwey Bürger zu Brandenburg, die einen Priester daselbst so durch Schläge gemishandelt hatten, daß er vierzehn Tage darauf gestorben war. Den-

(1) Henneberger p. 303. (2) Schütz fol. 113.

(3) D. Volbrechts Collectan. und Privilegienbuch über die Kneiphöfschen Landgüter fol. 60. Mscr.

(4) Erleut. Pr. Th. 1. p. 154. Pr. Saml. B. 3. p. 376.

Dennoch aber suchte ihnen der Hochmeister, da sie ein und zwanzig Wochen gefangen gesessen, und Kirchenbuße gethan hatten, die päbstliche Absolution zu verschaffen (5). Auch von Johann Westphal, der Lezkaus Tochter und Großens Wittwe geheirathet hatte, wurde er über alles Recht, so er am Orden hätte, oder haben könnte, quittiret (6).

Ueberhaupt war es **Rußdorfs** Plan, alles durch Gelindigkeit abzuthun, und deshalb benutzte er auch weniger die Hülfe des Kaisers **Sigismund**, der jetzt, da Jagello's und Witolds Macht seine eigene Besorgnisse vermehrte, die Angelegenheiten des Ordens mit der größten Wärme betrieb. Er schrieb dem Hochmeister am Donnerstag nach Lichtmeß 1422. daß er, wenn es gleich der päbstliche Legat Anton Zeno fordern sollte, doch nicht von dem schiedsrichterlichen Ausspruche abgehen, oder einige Ländereyen abtreten möchte; und weil es ihm der Pabst selbst zugesagt hätte, seinen schiedsrichterlichen Ausspruch nicht zu verletzen, so solle der Orden, ohne Einwilligung des Kaisers, mit den Pohlen nicht unterhandeln (7). Von diesen günstigen Gesinnungen des Pabstes gab der Procurator zu Rom, Johann **Thiergart**, dem Hochmeister ebenfalls Nachricht, der nun gegen den Anton Zeno excipirte, womit **Sigismund**, dem er dieses berichtete, auch völlig zufrieden war (8); der auch, da Churfürst Friedrich I. von Brandenburg auf die Neumark Anspruch machte, sich des Ordens verschiedentlich mit Wärme annahm, wovon wir, um den Gang der Be-

(5) Urkundensammlung der königl. Schloßbibl. N. 109.

(6) ebendas. N. 2026.

(7) Fritii Collect. (8) ebendas.

Begebenheiten nicht zu unterbrechen, die Erzählung auf einen spätern Zeitpunct verschieben.

Jagello hatte indeß den päbstlichen Gesandten mit vieler Ehre empfangen (9); aber bey aller seiner Achtung für Pabst und Kaiser, bey aller seiner anscheinenden Frömmigkeit, war doch sein Haß gegen Kaiser Sigismund so überwiegend, daß er sich, um ihm zu schaden, der Hussiten in Böhmen annahm, und ihnen Sigismund Coributh, den Bruder Witolds, zum Könige zusandte. Dieses Betragen gegen Kaiser Sigismund, und die Verhaltungsbefehle Zeno's, dem schiedsrichterlichen Ausspruche Sigismunds nicht entgegen zu handeln, hinderten wahrscheinlich jetzt den Friedensschluß Pohlens mit dem Orden; wenn gleich die pohlnischen Schriftsteller einen aufgefangenen, aber nicht bis auf uns gekommenen Brief Sigismunds, worin er mit dem Orden eine Verrätherey gegen die Pohlen verabredet, als Grund davon angeben (10).

Ohngeachtet der Uebermacht und der Kriegslust der Pohlen, hatte der Orden jetzt die besten Aussichten; denn Jagello's übereilte Unterstützung der damals allgemein verabscheuten und verketzerten Hussiten, mußte Pohlens Feinde und die Zahl der Freunde des Ordens sicher vermehren. Selbst der Pabst, für den Jagello so große Ehrfurcht hegte, mußte jetzt völlig auf die Seite des Ordens treten; denn er hatte am 28sten April 1422. dem Hochmeister befohlen, mit aller seiner Macht dem römischen Könige Sigismund, gegen die böhmischen Ketzer, zu Hülfe zu eilen (11); und selbst der, dem König

(9) Dlugloff. l. XI. p. 447.
(10) ibid. p. 451 – 454.
(11) Fritii Collect.

Jagello geneigte Marggraf Friedrich der Erste von Brandenburg, empfahl dem Hochmeister auf das angelegentlichste einen gewissen Gerhard, den der Pabst, um das Kreuz gegen die Hussiten zu predigen, nach Preußen gesandt hatte (12). Die kriegerischen Gesinnungen der Pohlen entschuldigten den Hochmeister, der deshalb dem päbstlichen Befehle nicht genugthun konnte. Er verbot deshalb, seine Unterthanen mit dem Kreuze zu bezeichnen; ließ aber, um dem Pabste genugzuthun, gemäß dem Rathe seiner Prälaten, durch besondere Gnadenprediger und in den Kirchen aufgestellte Kasten, zum Kriege gegen die Hussiten Geld sammlen (13).

Auch Sigismund erhielt Gelegenheit, die Sache des Ordens den Fürsten als Sache der Christenheit vorzustellen. Er nöthigte deshalb den Marggrafen von Brandenburg, den dem Orden zu Hülfe ziehenden Kriegsvölkern freyen Durchzug zu gestatten; bewegte die Churfürsten und andere angesehene Reichsstände, dem Orden Hülfstruppen zu schicken; forderte die Reichsstädte und den Hanseatischen Bund auf, dem Orden auf eigenen Sold Beystand zu leisten, und ließ selbst aus Ungarn und Schlesien Einfälle in Pohlen thun. Er gab dem Hochmeister hievon Nachricht (14); und da jetzt Sigismunds eigenes Interesse ihn alles anzustrengen bewegte, die Bundesgenossen der Hussiten zu schwächen; so konnte der Orden sicher auf die thätigste Hülfe rechnen; und ein Mann von großen kriegerischen Talenten, hätte vielleicht jetzt an der Spitze des Ordens seinen ehemaligen Glanz erneuern können.

Der

(12) Urkundensammlung in der königlichen Schloßbibl. N. 460.
(13) ebendas. N. 1013. (14) Fritii Collect.

Der unkriegerische Rußdorf aber sah nur die Macht der Pohlen und ihre gegenwärtige Verheerungen. Sie hatten sich, nachdem die Friedensunterhandlungen sich zerschlagen, und der von ihnen gewonnene Anton Zeno, ehe er zu Glogau seinen Ausspruch thun konnte, vom Pabste zurückberufen war, zum Kriege entschlossen, und ihr Heer hatte am 29sten Julius die preußische Grenze betreten. Das Ordensheer, ohngefehr 30,000 Mann stark, hatte sich bey Löbau verschanzt, um den Pohlen eine Schlacht zu liefern. Allein die Stärke des pohlnischen Heeres, welches über 100,000 Mann betrug, bewegte den Marschall zum Rückzuge. Er suchte den Pohlen den Uebergang über die **Drewenz** streitig zu machen, und da dieses mislang, vertheilte er das Heer in die Schlösser. Die Pohlen belagerten **Löbau** vergeblich, verbrannten **Riesenburg**, eroberten **Golub**, wurden von Schönsee mit beträchtlichem Verlust zurück getrieben, siegten in verschiedenen Scharmützeln, verwüsteten und plünderten das Land, verbrannten die Vorstädte von **Thorn**, und entschlossen sich hier endlich, auf Bitte des Ordens, zum Frieden (15). Diese pohlnische Nachricht wird einigermassen verdächtig, da uns Schütz (16) erzählt, daß ein Ordensheer von 8000 Mann, Pohlen verheerte, fünf Städte und das Kloster **Krone** verbrannte, sich mit dem vom Hochmeister aufgebotenen Heere verband, den König, der Culm eingenommen hatte, in dieser Stadt einschloß, und durch Verschanzungen das pohlnische Heer, Culm zu entsetzen, hinderte. **Dietrich** Erzbischof von Cöln, Pfalzgraf **Ludwig**, und **Heinrich** Herzog von Bayern, kamen dem

(15) Dlugoff. l. XI. p. 454. 463. (16) fol. 113.

Orden zu Hülfe, bey den Pohlen selbst riß eine Hungersnoth ein, und dies hatte den Frieden zur Folge.

Man vereinigte sich über folgende Artikel: wegen aller auf beiden Theilen vorgefallener Feindseligkeiten sollte eine völlige Amnestie stattfinden; alle geistlichen Güter im Gebiete des Ordens, sollten in ihrem alten Zustande bleiben, und das Gebiet **Nessau**, nebst den Dörfern **Orlow**, **Murzinow** und **Neuwiese**, vom Orden um des Friedens willen (per bonum pacis) an Pohlen abgetreten werden; letzteres sollte auch den Boden des dem Orden zu schleifen gestatteten Schlosses **Nessau**, die halbe Weichsel vom Einflusse der Drevenz, bis hinunter an die alte Grenze von Pommern und Bidgost, (Bromberg) nebst der halben Einnahme von der thornschen Fähre, erhalten. Eine Commission von beiden Seiten sollte baldmöglichst die Grenzen zwischen Pohlen und Pommern, der Neumark, Culm und Michelau berichtigen; indeß Masovien bey seinen alten verschriebenen Grenzen bleiben sollte. Dem Frieden zu gute, sollten die Lande **Samaiten** und **Sudauen**, deren Grenzen hier genau beschrieben werden, dem König und Herzoge, der Republik Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen verbleiben. Zugleich wurden auch die Grenzen zwischen Liefland, Rußland, Litthauen und Samaiten bezeichnet. Das alte Verkehr der Unterthanen in beiderseitigen Ländern sollte ungeändert bleiben; entlaufene Dienstpflichtige von beiden Seiten ausgeliefert werden; alle Uebelthäter und Beschädiger von keinem beider Theile gehegt, sondern gestraft werden. Alle Privilegien, Bündnisse und Verträge, die der Orden über **Nessau**, **Orlow**, **Murzinow**, **Neuewies** und

die

die Fähre bey Thorn in Händen hatte, und alle nur mögliche Verschreibungen darüber, besonders die Urkunden des Thornschen Friedens, der beiden kaiserlichen Sentenzen zu Ofen und Breslau, und selbst die vom Könige Jagello erhaltenen Originalbriefe, über die Länder der Samaiten, Sudauer und Liefland, sollten dem Könige eingehändigt werden. Und so sollten auch alle andere Privilegien des Ordens, in so fern sie diesem neuen Vertrage widersprächen, aufgehoben und vernichtet seyn. Dem Orden wurde dagegen der Besitz von Pommern, Culm und Michelau bestättigt. Beide Theile verlangten von einander keinen Ersatz des erlittenen Schadens; und wenn ein Theil den andern, diesem Vertrage zuwider, anfeinden wollte, so sollten die Unterthanen und Lehnsleute des angreifenden Theils die Freyheit haben, allen Beystand zu verweigern, und diese Befugniß zur Widersetzung sollte ihnen verbriefet und verschrieben werden [17].

Wichtig waren die Vortheile, welche der Orden hier aufgab; die Abtretung einiger Plätze an der Weichsel, und des immer strittigen Samaitens, scheint freylich unbedeutend, vielleicht sogar Gewinn, dafern dies der einzige Weg gewesen wäre, mit Pohlen auseinander zu kommen, und sich alle ferneren Anfechtungen wegen Pommerellen, Culm und Michelau abzukaufen. Allein der Orden hatte an dem Kaiser einen Bundesgenossen, der durch sein eigenes Interesse thätig für den Orden zu handeln gezwungen wurde. Der Pabst, ebenfalls dem Orden geneigt, mußte, wenn er seinen Zweck, durch ihn die Hussiten zu bekämpfen, durchsetzen wollte, ihm auch

(17) Beylage XXVII.

auch zuvor den Frieden mit Pohlen sichern; und nicht blos alle geistliche Fürsten, sondern auch alle weltliche, alle Reichsstädte, bey denen sich die Hussiten durch ihre Ketzerey und durch ihre kriegerischen Unternehmungen verhaßt gemacht hatten, mußten auf die jetzigen Bundesgenossen derselben einen Theil ihres Hasses werfen. Dieser Haß mußte bey jedem wachsen, der durch Jagello's vorgespiegelte Frömmigkeit und Sittlichkeit bis jetzt getäuscht war; und deshalb konnte der Orden gerade in diesem Zeitpuncte auf die größte Hülfe rechnen. Sie war auch bereits im Anmarsch, aber der Hochmeister erwartete sie nicht, sondern ließ den anrückenden Fürsten, schon durch entgegengesandte Boten, den geschlossenen Frieden melden. Seine außerordentliche Geldnoth kann ihn freylich hiezu gezwungen haben; denn er sagt in einem Schreiben an den Comthur zu Coblenz vom Ostermontage 1424: er sey mit solchen Schulden behaftet, daß er seiner Dürftigkeit nicht Rath wisse; ihm sey alle Tage vor Augen, die peinliche Kümmerniß der Verheerten, die ihn alle Stunde überlaufen, mit jämmerlichen Klagen um Hülfe bittend; dazu komme, die ungestüme Forderung der Gläubiger, welche ihm das Mark aussaugen. Vielleicht war dieses der Grund zu Aufopferungen, deren Größe man bey genauer Betrachtung leicht einsieht; hierunter die Auslieferung und Zernichtung aller vorigen Urkunden: freylich ein starkes Mittel zur Befestigung des Friedens, aber doch nicht so neu und gefährlich, als derjenige Punct, der die Unterthanen zu Bürgen und Wächtern des Friedens macht. Es beweist dieses, daß die Pohlen die während den bisherigen Unruhen im Orden emporgewachsene Macht der

Stän-

Stände sehr gut kannten, und durch Befestigung derselben die Schwäche des Ordens zu befördern, die Factionen im Staate zu verewigen strebten. Hätte eben dieses Gewicht der Stände, welches der Orden wohl fühlen mußte, ihm nicht zur Beschleunigung des Friedens gerathen; so wäre es äußerst unklug gewesen, wenn der Orden in diesem Puncte so außerordentlich viel eingewilligt hätte. So viel ist gewiß, daß weder ein **Heinrich von Plauen** noch **Michael Küchmeister** einen so nachtheiligen Frieden mit den Pohlen geschlossen, und sich wie **Rußdorf** hiedurch von den Pohlen den Beynamen des **heiligen Geistes** (18), und zugleich von seinem Orden den Vorwurf der Feigherzigkeit (19) erworben haben würde: denn so heilsam dieser Frieden vielleicht für den Augenblick war, so benahm er doch durch seine sonderbare Befestigung dem Orden die bisherige Souverainität und die Wirksamkeit seines Berufs, sich zu erweitern, indem durch die völlige Abtretung des so theuer erfochtenen Anspruchs auf Samaiten, zugleich den künftigen Eroberungen des Ordens das Ziel gesteckt wurde. Daher mußte dieser übrigens nothwendige Frieden, und mit ihm zugleich sein Stifter, den einsichtsvollsten Brüdern misfallen. Der Teutschmeister war ihm sogleich entgegen (20), und dieser Teutschmeister ist der nämliche **Eberhard von Sohnsheim**, den wir in der Folge als **Rußdorfs** ärgsten Feind erblicken werden, und bey dem vielleicht gerade durch diesen Friedensschluß der erste Groll keimte. Er trat gleich in eine Verbindung mit Her-

(18) Henneberger p. 303.

(19) Chronicon Pruff. lat. Mscr. auf der Rathsbibliothek.

(20) Kojalowicz P. II. p. 116.

zog Heinrich von Bayern, der auch vergeblich zum Beystande des Ordens nach Preußen gekommen war, und sich nun, ungewiß, ob es wegen einer Forderung, oder aus Unwillen geschah, im Jahr 1423. einiger Ordensgüter zu bemächtigen anfing (21).

Besonders übereilt und unzeitig schien dieser Friede dem Kaiser **Sigismund**, der immer den Orden für einen getreuen Bundesgenossen gehalten, und den von den Pohlen unterstützten **Coributh** aus Böhmen zu entfernen gehofft hatte. Daher hatte **Sigismund** so viele Fürsten zum Beystande des Ordens bewegt; und wer in Preußen auf Seite des Kaisers war, erklärte auch diesen ohne Bewilligung des Kaisers geschlossenen Frieden für unkräftig. Daher blieben die Pohlen unter den Waffen, und auch die nach Preußen gekommene Fürsten im Lande, bis sie solches endlich, nachdem sich auch **Sigismund** und Jagello vereinigt, um Mittfasten 1423. verließen; worauf der Orden das Schloß **Nessau** schleifte, und auch alle übrige Bedingungen des Friedens erfüllte (22).

An Himmelfarth 1423. wurden die Grenzen zwischen Samaiten, Liefland und Preußen berichtigt (23); und von nun an sehen wir **Witold** ganz anders als bisher gegen den Orden gesinnt. Er war nie warmer Freund der Pohlen, trug beständig den Wunsch zur uneingeschränkten Herrschaft über Litthauen im Busen, hoffte ihn, mit Hülfe des Ordens, noch einst durchzusetzen, und da er von letzterm durch den Friedensschluß alle

(21) Fritii Collect.

(22) Dlugloff. l. XI. p. 466 — 470.

(23) ibid. p. 471.

alle seine Forderungen bewilligt erhalten hatte, so sehen wir ihn von nun an als Gönner des Ordens, dem folglich hiedurch Pohlen weniger gefährlich wurde, und schon im folgenden Jahre dankte ihm der Hochmeister für den Beystand, den ihm Litthauens Abgeordnete, bey der Abschließung des Vergleiches zu Nessau, geleistet hatten (24). Es wurden daselbst auf einer persönlichen Zusammenkunft des Königs und Hochmeisters verschiedene Handelsbeschwerden beiderseitiger Unterthanen besonders in Betreff der Zölle berichtigt (25).

Schon vorher hatte Jagello, um die Verletzung seiner Ehre und Zucht zu ergänzen, sich und die Seinigen von allen im Kriege begangenen Sünden durch Pabst Martin V. lossprechen lassen (26).

In Deutschland fuhr Herzog Heinrich von Bayern fort, den Orden anzufeinden. Er hatte sich des Schlosses Jenghofen bemächtigt, und erklärte dem Teutschmeister, daß er sich noch an mehreren Ordensgütern halten würde, wenn ihm, der, vom Kaiser gereizt, dem Orden zu Hülfe gezogen, und schimpflich aus Preußen abgewiesen sey, nicht hinreichender Ersatz geschehe. Der Teutschmeister wandte sich nun an den Hochmeister, und ersuchte ihn, alles zur Versöhnung des Herzogs aufzubieten (27). Ueberhaupt war jetzt die Ohnmacht des Ordens so einleuchtend, daß sie einen jeden zu Eingriffen in die Gerechtsame des Ordens reizte. Selbst Pabst Martin V. befahl im Jahr 1426. dem Abt zu Stolpe, den Hochmeister vorzuladen, den ein gewisser Rittlicher aus

(24) Fritii Collect.

(25) Cod Dipl. P. T. IV. p. 117.

(26) ibid. p. 115. (27) Fritii Collect.

aus dem pomesanischen Bischthume, beym Pabste verklagt hatte; und wenn das Vorgeben des Klägers, der seiner Güter vom Hochmeister mit Unrecht beraubt, und unschuldig zu Marienburg verhaftet gewesen zu seyn behauptete, gegründet wäre, so befahl der Pabst den Hochmeister zur Schadloshaltung zu verdammen, und wenn diese nicht erfolgte, in den Bann zu thun. Der Orden, dessen Unterthanen jetzt, wahrscheinlich von Rom aus, häufig mit Geldstrafen belegt wurden, suchte jetzt durch seinen Procurator die Unterlassung hievon zu erhalten, auch die preußischen Bischöfe von Reisen zu den Synoden nach Riga zu befreyen. Um sich die Gunst des Pabstes zu erwerben, hatte der Orden dem Kaiser Hülfe gegen die Hussiten geschickt, die Gottfried **Rodenberg**, Vogt zu Leippe, anführte, der dem Hochmeister die Feinde als schlechte ungeübte Krieger schilderte.

Auf ähnliche Weise wie vor den Pabst, suchten auch die Unterthanen des Ordens ihn vor Kaiser und Fürsten zu laden; und **Albrecht** von **Kittliz**, der im Jahr 1427., unzufrieden mit dem Ausspruch der Richter wegen des Gutes Tomkau, den Hochmeister deshalb beym Kaiser belangte, wurde von letzterm zur Ruhe verwiesen (28).

Wahrscheinlich um dergleichen Ausladungen zu verhindern, bestättigte der Hochmeister im Jahr 1425. den preußischen Seestädten das Recht, in allen Streitigkeiten der Schiffer, Seefahrer und Kaufleute zu entscheiden, und die Vorladungen vor fremde Gerichte wurden zugleich untersagt; die preußischen Kahnenschiffer erhielten, wenn sie durch widrigen Wind zu landen ge-

(28) Fritii Collect.

gezwungen wurden, drey Tage lang freyes Brennholz, und wurden dagegen, dem Orden mit ihren Fahrzeugen zu dienen, verpflichtet. Eine neue Landesordnung untersagte allen Vorkauf, und den Engländern, welche in Preußen das Recht forderten, welches die Preußen in England besaßen, wurde dieses auf Ansuchen der preußischen großen Handelsstädte deshalb verweigert, weil die Preußen dieses Recht in England nur vermöge der vom Hanseatischen Bunde theuer erkauften Vorrechte besäßen (29); ein Vorgeben, welches offenbar dem alten zwischen Preußen und England bestehenden Handelsvertrage widersprach. Die Engländer erneuerten noch oft ihre Beschwerden, doch wurden sie immer abschlägig beschieden, und im Jahr 1428. gestattete man ihnen blos, sich einen Eltermann zu wählen, der das Wort für sie führen, und ihre Gesellen in Ordnung halten sollte (30).

Die großen Städte verwickelten bald den Orden in unangenehme Händel, als der hanseatische Bund, dessen Mitglieder sie waren, im Jahr 1427. den Hochmeister zur Theilnehmung an dem Kriege gegen den Dänischen König Erich aufforderte. Dieser suchte die ganze Streitigkeit gütlich beyzulegen, welches aber fehlschlug, und deshalb versprachen die preußischen Städte, ihre Schiffe mit denen des hanseatischen Bundes zu vereinigen. Schon vorher wurden, um die preußischen Kauffahrer zu decken, sechs Kriegsschiffe zu Danzig ausgerüstet, und die Kosten hiezu von denjenigen getragen, welche unter Begleitung derselben segelten. Im folgenden Jahre 1428. wagten die Hamburger und Lübecker, ohne die Preußen zu erwarten, den Angriff des Feindes, und

(29) Schütz, fol. 114. (30) ebendas. fol. 117 b.

und zwey Stunden nach dem durch sie verlohrnen Treffen, kamen die Preußen im Sunde an. Die Kriegsschiffe zogen sich noch mit einigem Verlust zurück; aber dreyßig durch sie escortirte Kauffahrer fielen den Dänen in die Hände. Dieser Verlust und die Uneinigkeit der Hansestädte, bewegten den Hochmeister zu einem Privatfrieden, wodurch er seinen Unterthanen wieder die freye Schiffarth verschaffte.

Während dieser Jahre litt Preußen viel durch Ausbrüche der Weichsel und Nogat, durch Dürre und Miswachs, wodurch der Preiß einer Last Roggen bis auf 120 Mark stieg, durch Hungersnoth und Pest, die nach einer Angabe, welche Schütz noch für gering erklärt, 81646 Menschen wegraffte, und ganze Dörfer zu Einöden machte (31).

Durch den Tod erlitt der Orden bald noch einen andern wichtigen Verlust, indem er einen Freund einbüßte, der ihm jetzt die wichtigsten Dienste leisten, und Pohlens wachsende Macht niederbeugen konnte. Dieses war Witold, seit sechzig Jahren den Pohlen und dem Orden, als Freund und Feind, bis an seinen letzten Augenblick wichtig. Gebohren mit dem Talent und dem Ehrgeiz, der erste zu seyn, hatte er doch dem Glück des Jagello den äußern Vorrang einräumen müssen; ob er gleich in der That seinem Vetter an Macht und Ansehen überlegen blieb. Bald auf des Ordens, bald auf der Pohlen Seite, diente er des einen oder des andern eigennützigen Absichten so lange treu, als das Uebergewicht, das er ihnen gab, zugleich seinen eigenen Vortheil und Ehrgeiz förderte. Durch ihn hatte Pohlen erreicht, was

(31) Schütz, fol. 114 — 117.

was es sich von der Vereinigung Litthauens mit dem Reiche versprochen hatte. Es hatte seinen keckſten Nachbar gedemüthigt, und hätte ihn gänzlich aufgerieben, wenn Witold gewollt hätte. Das Reich und Jagello verkannten nicht Witolds Verdienst; merkten aber wohl, daß er sich seines Gewichts und seiner Unentbehrlichkeit bewußt war. Die neue Verfassung, die durch Betrieb des Staats der König auf dem Reichstage zu Hrodlo an der Bug 1413. dem litthauischen Adel gegeben hatte, sollte den Eigenwillen des unabhängigen Lehnmannes heimlich beschränken. Witold hatte in diese Verfügung scheinbar eingewilligt, weil er sicher war, daß die eingeführte Gemeinschaft der pohlnischen Adelsrechte, in den Gemüthern der litthauischen Herren, ihre angeerbte Sitten und Nationalsinn nicht so geschwinde vertilgen könnte; indem es eben so viel Zeit und Uebung braucht, ungewohnte Freyheit begreifen und brauchen, als ungewohnte Fesseln ertragen zu lernen. Der Großherzog fuhr als beständiger Feldherr fort, in dem Tone der Kriegszucht seinen polonisirten Bajoren zu befehlen. Unter dem Namen eines Lehnmannes von Pohlen, befestigte er selbst durch die treuen Lehndienste, die er dem Reiche that, seine Eigenmacht über die Litthauer. Seine Herrschaft erstreckte sich von der Ostsee in Samaiten bis an das schwarze Meer. Diesem weitläuftigen Reiche die an Pohlen verpfändete Selbstständigkeit einmal wieder zu schaffen, blieb immer Witolds geheimes Augenmerk. Er hielt es aber für unnütz, diesen Gedanken eher merken zu lassen, als bis zur Erledigung des pohlnischen Thrones.

Witold hatte keine Söhne; Jagello ebenfalls keine; und beide waren schon in dem Alter, wo man keine mehr hoffen darf. Indeß heiratheten beide noch, auf Hoffnung, Witold 1418. und Jagello 1421. Diesem führte Witold selbst seine Nichte zu, die dem Könige kurz aufeinander zwey Prinzen schenkte. Witold, der keine Kinder bekam, hatte dies von Jagello eben so wenig erwartet, und sah diesen erstgebohrnen Spätling zum Erben des pohlnischen Thrones und zum Nachfolger in beiden Reichen bestättigen. Wie aber der Herzog dem alten Könige die Vaterfreude durch die Schmähung der Königin verdarb; ob aus unmännlicher Eifersucht über die Mannheit des alten Vetters, oder aus besonderm Groll gegen seine Nichte, oder durch die Entehrung der Mutter auch auf den Prinzen zu wirken, und ihn der Nachfolge unfähig zu machen; — dies gehört in die Geschichte der Nation, der dieser Proceß anging (32). Daß hiebey der Herzog keinen Dienst, sondern eine Tücke gegen den pohlnischen Staat übte, bestättiget sein folgendes Betragen.

Der Orden, der den jungen Witold ehemals, die neue Vereinigung Pohlens und Litthauens zu hindern, gebraucht hatte, gewann nach langer Trennung die Vertraulichkeit des Greises wieder. Denn weil Samaiten der Zankapfel gewesen war, so hatte der Frieden bey dem See Melno, in welchem der Orden sogar auf den Heimfall von Samaiten Verzicht that, die Wurzel aller Zwietracht ausgerottet; und Witold hatte keine Ursache mehr, die ehrenhaften Schmeicheleyen eines ansehnlichen Nach-

(32) Kojalowicz P. II. p. 105. 111. 118. 120 — 123. Dlugoss. l. XI. p. 446. 483. 490 — 491. 493. 497 — 500.

Nachbarn und seiner ehemaligen Pathen von sich zu stoßen. Der Orden brauchte ihn zu einer Vorbitte bey dem Könige und der Republik in einer Sache, die, wie der Orden wußte, schwerlich bewilligt werden, und wenn es nicht geschehe, den Ehrgeiz des fehlbittenden Witolds kränken würde. Witold erhielt auch, unerachtet vieler Gegenvorstellungen, die der Staat machte, im Jahr 1426. die Mühle zu Lubicz für den Orden (33).

Nachdem dieser erste Versuch so glücklich gelungen war, machte ihn auch der Orden im Jahr 1428. zum Schiedsrichter, über das Schloß Driesen in der Neumark (34). Eine Probe des nachbarlichen Vertrauens giebt auch der Brief, worin Witold dem Hochmeister die Krankheit seiner Gemahlin Juliana meldet, und ihn um seinen Leibarzt ersucht (35). Witolds geheimer Gedanke, aus Litthauen, welches er noch in den letzten Jahren mit der Eroberung von Novogrod und Polozko vermehrte, einen abgesonderten Staat zu machen, traf so sehr mit dem Interesse des Ordens und des Kaisers, zusammen, daß beide sich vereinigten diesen Gedanken heimlich in ihm zu stärken und ins Werk zu richten. Denn Witold behauptet selbst in einem Briefe an den König Jagello, am Donnerstage vor Reminiscere 1429, ihm sey der Gedanke an die Krönung nicht in den Sinn gekommen, sondern blos das Anerbieten des römi-

(33) Dlugoss. l. c. p. 488. et 491.

(34) Codex Dipl. Pol. T. IV. p. 119.

(35) Urkund. Samml. der königl. Schloßbibl. N. 476.

römischen Königs, und Jagello's eigene Bewilligung, habe ihn dazu gebracht. Wie sehr ihm aber dennoch die Sache am Herzen lag, beweist der Unwille, womit er jetzt dem Könige so manche ihm zugefügte Beleidigung und selbst seine ketzerischen Räthe vorrückt ([36]). Er erneuerte diese Beschwerden, besonders aber über seine Verkleinerung beim Pabste ([37]), und klagte sogar den pohlnischen Ständen die Verunglimpfung, welche ihm ihr König zugefügt ([38]).

Alles, was indeß Witold jetzt zu erlangen strebte, war nichts mehr — als ein königlicher Titel; denn königliche Würde und Macht besaß er schon. Er wäre hiedurch sogleich in den Augen seiner Vasallen nichts weniger als Jagello geworden, und die Stunde seiner Krönung wäre zugleich die Aufhebung der Abhängigkeit von Pohlen gewesen. Daher die Abrede, welche Sigismund auf der Zusammenkunft zu Luccow in Volhynien mit Witold nahm, die Schmeichelenen Sigismunds und seiner Gemahlin, dem Könige Jagello die Einwilligung zu entlocken; der Reichstag und Widerspruch des Senats, die Ermahnungen desselben an Witold, der auf seinem Sinne beharrte, das Anerbieten des pohlnischen Throns, den ihm Jagello räumen wollte, welches jener ausschlug; und alle jene ängstlichen Besorgnisse der Pohlen, welche uns ihre Jahrbücher aufgezeichnet haben ([39]). Die Sorgen der Pohlen

(36) ebend. N. 2348.

(37) ebend. N. 1700.

(38) ebendas. N. 1510.

(39) Kojalowicz l. c. p. 127 — 133. Dlugoss. l. c. p. 515 — 520. 524 — 532.

len mußten noch dadurch zunehmen, daß Witold jene pohlnischen Districte, welche ihm auf Lebenszeit zugestanden waren, ganz vom Reiche trennen könnte; und alles dieses beweist, wie wichtig nicht nur dem Witold, sondern auch den Pohlen, eine bloße Ceremonie und ein Titel in ihren Folgen schien. Witold, voll heftiger Ungeduld, wie manche seiner Briefe an den Orden zeigen, konnte nicht die Zeit erwarten, und die Pohlen boten päbstliche Breven und wiederholte Gesandtschaften auf, um die Krönung zu verhindern (40).

Pohlen befürchtete einen unvermeidlichen Krieg, suchte ihn durch Messen, Processionen und Gebete abzuwenden, und ein päbstlicher Legat forderte den Orden auf, zur Erhaltung des ewigen Friedens in diese Andachtsübungen einzustimmen (41). Die immer neuen Hindernisse der Pohlen mußten unstreitig Witolds Unwillen vermehren, und bey einem so heftigen Manne eine noch stärkere Begierde zur Erreichung seines Zwecks erzeugen. Es ist daher beynahe gewiß, daß er, in Verbindung mit dem Orden und Sigismund, ihn durch die Waffen zu behaupten getrachtet haben würde; und Pohlen hätte unstreitig drey so mächtigen Feinden unterliegen müssen.

Die Krone war schon unterweges, der Krönungstag auf Mariä Geburt bestimmt (42), und alle seine Freunde und Bundesgenossen waren schon zu diesem bestimmten Tage eingetroffen, indeß die Pohlen das letzte Mit-

(40) Dlugoss. l. c. p. 533 — 535. et 542.

(41) Urkund. Samml. der königl. Schloßbibl. N. 1674.

(42) ebendas. N. 2210.

tel gebrauchten: den Ueberbringern der Krone den Weg zu verlegen, die, ob sie gleich damit schon bis Frankfurth gekommen waren, dennoch nicht nach Litthauen durchkommen konnten. Eine unerträgliche Kränkung für den achtzigjährigen Greis, dessen Ehrgeiz nicht gealtert hatte: sie warf ihn auf ein Lager, von dem er nicht wieder aufstand, und sein Tod am 27. October 1430, jetzt ein Glück für Pohlen, befreyte dieses Reich von aller Besorgniß (43).

Hätte Witold diese Chicane überlebt, so wäre wol, ohngeachtet der Nachgiebigkeit, welche ihm Dlugoß kurz vor seinem Tode zueignet, der Krieg zum größten Nachtheil der Pohlen ausgebrochen. Diesen übernahm jetzt ein anderer litthauischer Prinz, der bisherige Statthalter in Samaiten, Swidrigall oder Boleslа, des Königes Bruder. Er setzte sich ohne Bewilligung der Pohlen in den Besitz des Großherzogthums; und wollte den Gedanken Witolds ausführen; aber mit ungleichem Geschick. Anfangs hatte er die Gesinnungen der litthauischen Herren auf seiner Seite, die ihm freywillig huldigten. Und der Bundesgenosse Witolds, der Orden, wurde auch der seine (44) ohne Rücksicht auf den Frieden. Dieser Zeitpunct hätte dem Orden allen seinen Verlust, insonderheit Samaiten, wiederbringen können; wenn er dazu nicht die Unterstützung seiner schwierigen Unterthanen nöthig gehabt hätte.

Diese, bestrebt jeden wichtigen Zeitpunct zu benutzen, hatten im Jahr 1430, gerade da der Orden wegen sei-

(43) Kojalowicz P. II. p. 132 — 139. Dlugoff. l. c. p. 546 — 557.

(44) Schütz fol. 118.

seines Bündnisses mit Witold ihres Beystandes bedurf-te, sich auch wieder neue Vergünstigungen ertheilen las-sen, wodurch sie jetzt, ihrem vieljährigen Streben gemäß, ihren Mitantheil an den Regierungsgeschäfften des Lan-des erhielten. Es wurde nämlich der große Landesrath eingerichtet, und zu Mitgliedern desselben der Hochmeister und sechs Gebietiger, sechs Prälaten, sechs von den **Landen** (von der Ritterschaft oder den Guthseigenthü-mern) und sechs aus den Städten bestimmt. Diese soll-ten vom Hochmeister und den Landen erwählt, und ohne sie keine Staatsangelegenheit unternommen oder beendet werden. Zu diesem Ende sollte sich der Rath jährlich einmal versammlen, und in solchen Fällen, wo über die Privilegien der Unterthanen ein Streit entstünde, ent-scheiden. Kein Landeseinsasse sollte ohne Urtheil und Recht bestraft werden; ohne Bewilligung dieses Raths und des ganzen Landes sollte keine Abgabe auferlegt wer-den, und blos bey diesem letzten Puncte behielt der Hoch-meister sich und seinem Orden diejenigen Gerechtsamen vor, welche ihm nach kaiserlichen und päbstlichen Privi-legien zukämen (45).

Diese Bewilligungen hatten Preußens ganze Staatsverfassung verändert, und dem Hochmeister und seinem Orden eine Art von Parlement an die Seite gestellt, welches aus zwey Abtheilungen, dem sämmtlichen Landesra-the und den zu einer Tagfahrt versammleten Ständen, bestand. Abhängig von diesen im Betreff seiner Einkünf-te, und gezwungen mit ihnen die executive Gewalt zu thei-len, verlohr der Orden von nun an seine innere Stärke.

(45) Beylage XXVIII.

Ein doppeltes, oft verschiedenes Interesse des Landesherrn und des Unterthanen, arbeiteten einander oft entgegen, und ließen bey Pohlens immer steigender Macht die nachherigen Schicksale Preußens voraussehen.

Die nachtheiligen Folgen der neuen Staatsveränderung, bewies sogleich der gegenwärtige Krieg. Dieser Zeitpunct hätte dem Orden allen seinen Verlust, insonderheit Samaiten wiederbringen können, wenn er dazu nicht die Unterstützung seiner schwierigen Unterthanen nöthig gehabt hätte. Der Orden drang, indeß der schwache König gegen Swidrigall beschäfftigt war, mit zwey Heeren in das Land Dobrin und Cujavien. Allein plötzlich traf der König mit Swidrigall einen zweyjährigen Beyfrieden, das Ordensheer wurde genöthigt Pohlen zu räumen, und litt ohnweit Tauchel eine beträchtliche Einbuße (46). Swidrigall führte sich so auf, daß die Litthauer ihm bald abspenstig wurden, und auf Empfehlung der Pohlen, den Bruder ihres vorigen Herrn, des Witolds, den Sigismund Starodubsky zum Regenten annehmen, der sich gefallen ließ, die litthauischen Lande, als ein der Krone der Pohlen unterwürfiges Land, zu besitzen (47). Der entsetzte Swidrigall, der noch immer eine starke Partey in Litthauen behielt, wendete sich an seine Bundesgenossen, den deutschen Orden, der auch geneigt war, sich desselben anzunehmen. Allein Schade, daß der Orden nun gezwungen war, die Unterthanen zu fragen: ob sie den Krieg genehmigen, oder ob sie zu dem Kriege Steuer und Hülfe geben wollten.

(46) Schütz fol. 118 b.

(47) Dlugoss. lib. XI. p. 613.

ten. Diese zu erhalten, versammlete der Hochmeister seine Gebietiger, Prälaten, Ritter, Knechte und Städte zu Marienburg, und begehrte nun eine Steuer zum bevorstehenden Kriege. Land und Städte aber bewiesen ihre Abneigung, und beynahe drohend war ihre Antwort, daß das Land in einer solchen Gemüthsverfassung wäre, daß eine neue Auflage Zwiespalt darin erzeugen könnte. Der Hochmeister ließ nicht ab, auf etlichen Tagfahrten Ermahnungen und dringende Bitten zu erneuern. Da besprachen sich dann endlich Prälaten, Land und Städte mit einander, und ihr Beschluß war: wenn der Hochmeister mit seinen Gebietigern und Amtleuten, klein und groß, die aus Deutschland und Liefland mit eingerechnet, das erforderliche zum Kriege aufgebracht hätten, und Land und Städte dann sehen würden, daß die Herren es mit Ernst meinten, und den Krieg nicht mit ihrer Lande Geld und Gut allein zu führen dächten; so würde dann auch jeder fromme treue Mann das seine beitragen. Endlich am Tage der Bekehrung Pauli am 25. Januar 1432. faßten die Stände den Beschluß, daß der Orden zu den Geschäfften des Landes 2000 Spieße auf seine Kosten stellen, das Land hingegen 1000 Spieße auf drey Monathe lang unterhalten, und hiezu noch die Einsassen aus den Domainen des Ordens und der Prälaten ihren Theil beytragen sollten.

Das Bündniß mit Swidrigall hatte lautes Murren veranlaßt; der Hochmeister hoffte dieses zu stillen, indem ers den Ständen vorlegte, sie um die Bestätigung ersuchte, und sich, da es oft Pflicht sey, ähnliche Landesangelegenheiten schnell abzuthun, die Errichtung eines geheimen Raths aus den Ständen erbat.

Der Adel war hiezu willig, und vier seiner Mitglieder, Pott von Eulenburg, Johann von Baysen, Hans von Legendorf, Rittere, und Niclas Gerlacher, wurden als geheime Räthe des Hochmeisters vereidigt; die Städte aber verbaten diese neue Ehre (48). Dies erlaubt uns eine Muthmaßung, die auch zugleich zur Erleuterung jener Antwort der Stände, wegen des unter ihnen zu befürchtenden Zwiespalts, dient. Der Adel, durch Geburt und seine im Orden befindlichen Verwandten, mehr mit dem Orden, als mit den Einwohnern der Städte verbunden, vortheilte bey Kriegen durch Beute und das Lösegeld der Gefangenen, bey Eroberungen durch so manches ihm zu Theil werdendes Lehn. Und wenn gleich der Geist des Ritterwesens erlosch; so hatte sich doch jenes Ehrgefühl, jenes Streben nach kriegerischen Thaten und kriegerischer Ehre beym Adel erhalten, der daher noch immer, auch wegen dieser Uebereinstimmung der Denkungsart, enger mit dem Orden verbunden blieb, als mit seinen bürgerlichen Mitständen. Diese hingegen dachten in den großen Städten ganz im Kaufmannsgeiste, und die in den kleinen Städten, deren bürgerliche Gewerbe im Frieden gewannen, wünschten, mit ihnen vereint, den Frieden, hegten einen Unwillen gegen ihre aristokratische Oberherren, in deren Zirkel sie nie einen Eintritt gewinnen konnten; und ein Theil dieses, freilich nicht laut werdenden Unwillens, wurde auch von ihnen dem mit dem Orden verbündeten Adel zu Theil. So herrschte unter den Ständen selbst Mistrauen, und so lange ein weiser Regent dieses zu benutzen, die Vereini-

(48) Schütz fol. 118. 119.

einigung beider Parteyen zu hintertreiben wußte; so lange blieb die Macht der Stände, wenn sie gleich dem Orden nicht vortheilhaft war, ihm dennoch nicht verderblich.

Die Anordnung des neuen geheimen Raths, diente indeß zur neuen Einschränkung der Ordensmacht; denn es wurde bestimmt, daß ohne Einwilligung sämmtlicher Räthe keine wichtige Geschäffte, als: Bündnisse und Kriege, beschlossen werden sollten; und nach ihrem Rathe sollten auch diese Angelegenheiten vor die sämmtlichen Stände gebracht werden, und ohne der letztern Einwilligung sollte auch kein Schoß, Steuer oder Zinse auferlegt werden. Niemand, selbst kein angesehener Mann im Verdachte der Verrätherey, sollte ohne Urtheil und Recht gerichtet werden. Wer über die Verletzung seiner Privilegien, oder irgend ein Unrecht, das ihnen vom Hochmeister und dem Orden, Rittern und Knechten, Bürgermeistern, oder seinen Mitbürgern, geschehen wäre, zu klagen hätte, sollte sich deshalb auf einer Zusammenkunft beschweren, die jährlich zu Elbing am Sonntage vor Philippi und Jacobi gehalten werden sollte. Der Hochmeister, seine Gebietiger und Prälaten sollten hierüber entscheiden, nach Gott und Recht, den Privilegien der Herrschaft und altem Herkommen unbeschadet; und an solchem Tage sollten zugleich die neuen Verordnungen abgefaßt werden (49).

Alle diese Nachgiebigkeit des Hochmeisters und des Ordens, reichte nicht hin, ihnen eine größere Anhänglichkeit der Unterthanen zu erwerben; doch schienen Rit-

(49) Beylage XXIX.

ter und Knechte, welche Vermehrung ihrer Gewalt und ihres Ansehens wünschten, dem Orden jetzt mehr ergeben, als die Städte, welche nur Verminderung der Ausgaben wünschten: und den Beweis hievon liefern die Unterhandlungen auf den Tagfahrten des Jahres 1433. Zur Bestreitung der Kriegskosten gegen Pohlen, verlangte der Hochmeister die Bewilligung einer zweyjährigen Trankſteuer. Er wollte es sich sogar gefallen lassen, daß die hiedurch zusammengebrachten Summen in einige Städte niedergelegt und nur zur Bestreitung der Landesausgaben verwandt werden dürften; und doch wurde, nach vielen Verhandlungen, wobey die Städte, um jede Spaltung des Corps der Stände zu vermeiden, zur ausdrücklichen Bedingung machten, daß niemands Meynung einzeln, sondern nur die Meynung der ganzen Stände bekannt gemacht werden sollte, die Forderung des Hochmeisters völlig abgeschlagen. Ihn nicht ganz trostlos zu lassen, schlug man kleine Bewilligungen vor, und endlich nach langem Zerren ein Kopfgeld, wobey der vermögendste Mann auf eine gute Mark, alle andere Personen aber in geringerem Verhältniß angesetzt wurden. Niemand sollte von Erlegung derselben ausgenommen seyn, als nur Priester, Mönche, Pfaffen, unmündige Kinder, und Weibspersonen, die nicht ihre besondere Handlung und Nahrung trieben. Wie viel aber durch diese Auflage zusammengekommen; davon finden wir keine bestimmte Anzeige (50).

Diese kärgliche Bewilligungen der Unterthanen mußten den Orden um so mehr schmerzen, da seine Schwäche

(50) Schütz fol. 120 — 121.

Schwäche Feinde und Habsüchtige, ihm schwer zu fallen, reizte. So bemächtigte sich ein gewisser Dispotto aller Ordensgüter in Romanien; und Johann Niclasdorf, Probst zu Reinsberg, der dem Hochmeister hievon Nachricht gab, berichtete ihm zugleich, daß er und die übrigen Freunde des Ordens zu Rom nur mit Mühe die Absichten des Königs von Arragonien hintertrieben hätten, der durch seine Abgesandten beym Pabste um die Erlaubniß angesucht habe, sich der Ordensgüter in Sicilien bemächtigen zu dürfen (51).

Bey solchen Umständen war es ein Glück für den Orden, daß Jagello's Alter und Blindheit, seine zunehmende Schwäche, und der Mangel eines geschickten Rathgebers, ihm jetzt Pohlen weniger furchtbar machte. Der innerliche Krieg Litthauens, die Nothwendigkeit der Preußen ihre eigene Grenzen zu decken, die Bedenklichkeit der Pohlen, die Tattaren und Wallachen, welche nach Pohlen gewöhnt, dieses Land ungebeten heimsuchten, bey dieser Veranlassung selbst ins Land zu rufen; alles dieses gereichte jetzt zum Vortheil des Ordens (52).

Indeß blieb Jagello immer seinem Character getreu, sein Heil in fremder Hülfe zu suchen. Er ließ deshalb schon im Jahr 1431. durch eine besondere Gesandtschaft den Orden beym Pfalzgrafen Ludwig und andern deutschen Fürsten verklagen, und diese Fürsten bitten, ihn doch während des Krieges nicht zu unterstützen

(51) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. Litt. N. 1699.

(52) Dlugoss. l. XI. p. 624 — 625.

tzen ([53]). Und so rechtgläubig er auch war, so sehr er auf äußere Wohlanständigkeit hielt; so verschmähte er doch nicht die Hülfe der Ketzer, und nahm, so unangenehm dieses auch der pohlnischen Geistlichkeit fiel, den Beystand mit Freuden an, welchen ihm die Hussiten gegen den Orden zu leisten versprachen. Diese zogen unter Anführung des Czepko vom pohlnischen Haufen geleitet in die Neumark, wo sie alles verheerten und sich jede Grausamkeit erlaubten; indeß ein Heer aus Großpohlen in Pommerellen rückte. Allein der Orden hatte in der Kriegskunst beträchtliche Fortschritte gethan, und die Pohlen wurden, zu ihrem nicht geringen Erstaunen, durch die Artillerie des Schlosses zu Tauchel nicht blos aus den Vorstädten dieses Orts, welche sie plündern wollten, sondern selbst aus ihrem in der Nachbarschaft aufgeschlagenen Lager verjagt. Sie rückten nun vor Conitz, wo bereits die Böhmen standen, welche sich aus der Neumark nach Pommerellen gezogen hatten; und die Beschreibung der Belagerung von einem Pohlen selbst, zeigt uns, wie überlegen der Orden, durch seine kriegerischen Talente, seinen Feinden war. Vergeblich suchten die Pohlen die Stadtgraben abzuleiten, durch unterirdische Gänge die Mauern zu untergraben, und um der Schande, einen solchen Ort acht Wochen lang fruchtlos belagert zu haben, zu entgehen, stürmten sie den Ort, eben so vergeblich, mit verzweifelter Wuth. Die Artillerie des Ordens, seine Wachsamkeit, die geschickten Anordnungen zur Abschlagung des Sturms, vernichteten alle Bemühungen der Feinde, denen von außen

(53) Fritii Collectan.

außen kleine Haufen des Ordensheeres die Zufuhr aus ihrem Vaterlande abschnitten; indeß andere Haufen die, welche zum fouragiren ausgesandt wurden, entweder völlig aufrieben, oder zum Rückzuge zwangen (54). Daher zogen sich auch die Böhmen in einer solchen Unordnung zurück, daß der Comthur zu Tauchel, der in Conitz den Befehl geführt hatte, ihnen nachsetzte, beträchtlichen Schaden zufügte, und unter andern einen Wagen erbeutete, der mit dreytausend Mark aus den Kirchen zusammengeraubtem Silber beladen war (55).

Die Pohlen und Böhmen plünderten nun das Kloster **Pelplin**, rückten vor **Dirschau**, zündeten die Vorstädte an, und zogen davon. Plötzlich erhob sich ein Sturm, der auch das Feuer nach der Stadt trieb. Die Einwohner suchten über die Weichsel zu entfliehen; die Feinde sahen die Flammen, kehrten zurück, und mehr als 10,000 Menschen verlohren nun ihr Leben oder die Freyheit. Die Hussiten wählten sich aus den Gefangenen ihre Landsleute, die dem Orden gegen sie gedient hatten, und verbrannten sie mitten in ihrem Lager. Es gab einige unter den Pohlen, die den bundesgenossigen Hussiten an Grausamkeit gegen wehrlose Gefangene nicht nachstehen wollten; unter diesen verdient zu seiner Schande der Name des **Johann Straß de Byalaczow** aufbehalten zu werden. Der Orden pflegte in seinen Kriegen aus den Seeleuten ein besonderes Corps zu bilden, welche man **Schiffkinder** (Pyrati) nannte, und die den Pohlen um so verhaßter waren, weil sie oft in Fahrzeugen auf der Weich-

(54) Dlugoff. l. XI. p. 626 — 632.

(55) Schütz fol. 122.

Weichsel dienten, mit diesen stromauf fuhren, oft unvermuthete Einfälle thaten, und wenn sich die Feinde zum Widerstande sammleten, sich mit ihren Fahrzeugen schnell entfernten: jetzt befanden sich verschiedene solcher Seeleute unter den Gefangenen. Diese ließ der pohlnische Ritter in ein hölzernes Gebäude sperren, und dieses anzünden. Die Eingesperrten sprengten den Eingang, und nun hielten die Pohlen ihnen ihre Lanzenspitzen vor, und überließen es ihrer Wahl, sich in diese zu stürzen oder in den Flammen umzukommen. Ein großer Theil des pohlnischen Heeres war bey diesem Auftritte wie bey einer Lustpartie zugegen: allein der pohlnische Feldherr Nicolaus von **Michalow** fühlte das Unwürdige dieser That, eilte hinzu, und rettete noch das Leben einiger Unglücklichen (56). Dies schreckte doch den Muth der Seeleute nicht ab, sich zu bewaffnen, und nebst der Bürgerschaft zu Danzig den jetzt vor diese Stadt rückenden Böhmen tapfern Widerstand zu thun; ja 800 Seeleute und 2000 Bürger erboten sich zu einem Ausfall. Allein der Comthur, der die 20,000 vor der Stadt liegenden Feinde fürchtete, verhinderte solchen, ob es sich gleich muthmaßen ließ, daß 2800 muthige und zur Verzweiflung gebrachte Menschen etwas außerordentliches gethan haben könnten. Wenigstens erlaubt diese Folgerung das Beyspiel von acht Danziger Bürgern, deren Namen uns Schütz aufbehalten hat. Diese warfen in der Nacht eine kleine Verschanzung neben dem böhmischen Lager auf, wehrten sich den ganzen folgenden Tag, tödteten über 200 Feinde, wurden, da

(56) Dlugoss. l. XI. p. 632 — 635.

da sie sich nun in der Nacht zurückziehen wollten, umringet und erschlagen, oder laut andern Nachrichten, vom Kampfe ermüdet, gefangen und von den Böhmen verbrannt. Es ist zu bedauren, daß diese acht Männer sich nur aus verwegenem Trotze und nicht für einen großen Zweck hingaben; ihren Muth und ihre Entschlossenheit hatten sie mit den größten Männern des Alterthums gemein. Die Böhmen merkten deutlich an einer solchen Probe, daß es hier noch übler als bey Conitz abgehen könnte; sie begnügten sich also, jubelnd ans Meer zu ziehen, gleichsam als ob nur dieses ihren Verheerungen eine Grenze gesetzt hätte, einige Flaschen mit Meerwasser gefüllt zum Wahrzeichen in ihr Vaterland mitzunehmen, und so auf dem nämlichen Wege, den sie gekommen waren, wieder heimzuziehen. Da ihr Zug bey dem Ordensschlosse Jeßniz vorüberging, suchte die Besatzung mit ihnen gütlich zu unterhandlen. Während, daß die Abgeordneten mit dem Geleitsbriefe der böhmischen Feldherrn im Lager waren, bewiesen die Böhmen, daß, wenn es auf Erreichung ihres Zwecks ankäme, sie ein feyerlich gegebenes Wort eben so gut, als die Costnitzer Kirchenversammlung, zu brechen verstånden, und erstiegen das Schloß, dessen Besatzung auf keine Gegenwehr dachte, ermordeten solche, und behielten die unter denselben befindlichen Ritter so lange gefangen, bis ihnen der Hochmeister das verlangte Lösegeld dafür entrichtete (57).

Während diesen kriegerischen Unternehmungen hatte man verschiedentlich Friedensunterhandlungen angefan-

(57) Schütz fol. 122 b. 123. a.

fangen: einige Abgeordnete des Conciliums zu Basel, boten sich zu Vermittlern an; allein der zum Kriege geneigte Orden, soll, wenn man den Berichten der Pohlen trauen darf, die friedfertigen Pohlen nur verspottet haben ([58]). Auffallend aber ist hiebey, daß der Voigt zu Brettchen im Jahr 1433. dem Hochmeister berichtete: das Geleit der pohlnischen Abgeordneten sey nur zu Schließung eines Friedens zwischen Pohlen und dem Großfürsten Swidrigall, des Ordens aber sey darin gar nicht erwähnt. Auch Swidrigall selbst versicherte dem Hochmeister, durch ein besonderes Schreiben, daß er sich von den Pohlen nicht bewegen lassen würde, von dem mit dem Orden geschlossenen Bündnisse abzustehen ([59]).

Dieses erlaubt uns also wol die Folgerung, daß beide Theile unentschlossen waren. Der König, seinem Character gemäß, und beseelt durch die Hoffnung, daß, wenn er nur mit Swidrigallen fertig wäre, er und seine bundesverwandte Böhmen vom Orden wichtige Vortheile erzwingen könnten. Der Hochmeister hingegen vertraute Swidrigalls Hülfe und seinen Freunden in Deutschland, worunter der schlesische Herzog Ludwig die Grenzen Pohlens zu verheeren, und Conrad Stein zu Weißenburg ihm dreyhundert wohlbewaffnete Reiter zuzuführen versprach. In Masovien hatte der Orden einen starken Anhang, denn wir finden ausdrückliche Berichte, daß die masovischen Besitzungen von den streifenden Parteyen des Ordens verschont wurden, und

(58) Dlugoff. l. XI. p. 626.

(59) Fritii Collectan.

und einige pohlnische von Adel verpflichteten sich sogar: ihrem Könige zu entsagen, und dasjenige zu thun, was der Orden und ihre Ehre von ihnen fordern würde (60).

Den Pohlen fehlte es an Geld: verschiedentlich hatten sich deshalb die Truppen bey der Belagerung von Conitz empört, und ihren Befehlshabern einen Eid abgezwungen, keinen Krieg anzufangen, ehe der gewöhnliche Sold erlegt sey (61). Swidrigall hatte ein mächtiges Heer gesammlet, und der durch seine Grausamkeit bey den Litthauern verhaßte Sigismund wagte es gar nicht, ihm die Spitze zu bieten. Die Tattarn schienen sich auch auf die Seite Swidrigalls zu lenken, und Phetko von Ostrog verheerte mit ihrer Hülfe Podolien (62). Alle diese Umstände waren dem Orden äußerst vortheilhaft; und selbst der von ihm auf die Kirchenversammlung zu Basel abgeordnete Andreas Pfaffendorf widerrieth den Frieden (63). Die Pohlen selbst wunderten sich, daß ihn jetzt, nach Pommerellens gänzlicher Verheerung, der Orden noch suchte. Freylich zerschlugen sich die ersten Unterhandlungen zu Brsecz; aber endlich kam zu Lenzitz ein zwölfjähriger Waffenstillstand zu Stande, um während dieser Zeit wegen eines ewigen Friedens zu unterhandeln (64).

Der

(60) ibidem.

(61) Dlugoss. l. XI. p. 642.

(62) ibid. p. 645. 646.

(63) Fritii Collectan.

(64) Dlugoss. l. XI. p. 642. 643. Codex Dipl. Pol. T. IV. p. 119.

Der König sandte jetzt, um sich wegen des geführten Krieges zu entschuldigen, den Bischof Sbigneus nach Basel, der aber vor seiner Abreise dem Könige noch in Gegenwart des ganzen Hofes einen derben Verweis gab: Trunkenheit, Geiz, Bedrückung der Clerisey, schlechte Münze, deren Ausprägung Weibern überlassen wurde, Verweigerung der Gerechtigkeit, Bedrückung der Unterthanen, und Anhänglichkeit an alten Aberglauben, wurden hier dem Könige vorerzählt; der anfänglich weinte, dann unwillig wurde, als aber nun die Anwesenden in die Vorwürfe des Bischofs einstimmten, heulend und weinend die Versammlung verließ. Er stellte hierauf einige Beschwerden ab, und starb bald darauf am 31 May 1434 zu Grodeck. Sein erstgebohrner Sohn Uladislaus, von ihm zum Nachfolger bestimmt, erhielt auch die Krone, ohngeachtet einiger Widersprüche und innerlicher Unruhen (65).

Diese zu benutzen, war der Orden nicht abgeneigt; aber es war jetzt nicht mehr wie ehemals in seiner Macht, bequeme Zeitpuncte vortheilhaft zu gebrauchen. Der Kaiser erklärte freilich den geschloßnen zwölfjährigen Frieden für nichtig, der Hochmeister gebot seinen Unterthanen sich zu rüsten; diese aber weigerten sich, und alle Tagfahrten liefen entweder darauf hinaus, den Frieden zu befördern, oder den Orden einzuschränken. Dieses letztere geschah auch im Jahr 1434, da man dem Orden den Handel, welchen er bisher getrieben hatte, einzuschränken suchte. Dieser sah endlich, daß er, um seiner Unterthanen willen, die Erkämpfung eines vortheilhaften

(65) Dlugoss. l. XI. p. 640 — 760.

ten Friedens unterlassen müsse. Er ließ zwar den culmischen Bürgermeister Sterz, wegen seiner aufrührerischen Reden, gefangen nehmen; aber die Stände wurden hiedurch nicht eingeschreckt, sondern ließen nicht eher ab, bis sie die Loslassung des Gefangenen bewirkt hatten. Bey solchen Umständen waren Friedensunterhandlungen das einzige, was dem Hochmeister und Orden noch übrig blieb. Diese zu befördern, versöhnte er sich mit dem Bischof von Cujavien, der für sein Haus auf dem Bischofsberge, welches die Danziger auf Befehl **Michael Küchmeisters** abgebrochen hatten, 1200 Ducaten und ein Stück Breslauer Laken erhielt. Mit den Pohlen aber wurde endlich, nach langen Unterhandlungen, der Friede am 31 December 1436 zu Brsecz geschlossen ([66]).

Gemäß demselben sollten alle wechselseitige Beleidigungen vergessen seyn, den pohlnischen Geistlichen die im Ordensgebiet liegenden Güter geräumt, und die ihnen seit zwey Jahren vorenthaltenen Einkünfte in zwey Terminen wieder erstattet werden. Das Bündniß des Ordens und seiner Unterthanen mit Swidrigall wurde für nichtig erklärt. Der Orden verpflichtete sich, keinem litthauischen oder pohlnischen Großen gegen seinen Oberherrn beyzustehen, und keinen andern als den von den Pohlen eingesetzten Großfürsten von Litthauen anzuerkennen. Dagegen versprach der König: niemandem, selbst Pabst, Kirchenversammlung und Kaiser, jemals irgend einigen Beystand gegen den Orden zu leisten. Die Mitte der **Drevenz**, an welcher die Mühle **Lubicz** nicht wie-

(66) Schütz fol. 123 — 128.

der angelegt werden sollte, und von ihrem Einfluß in die Weichsel, die Mitte der Weichsel bis dahin, wo die Grenzen zwischen Pommerellen und dem Lande von Bidgost, durch den Friedensschluß zwischen dem Könige Casimir und dem Hochmeister Arfberg festgesetzt wären, sollten künftighin als Grenzscheidung beiderseitiger Staaten betrachtet werden, das Schloß Jesnitz dem Orden, Nessau aber nebst seinem Gebiete ewig den Pohlen gehören. Wegen der strittigen Grenzen der Neumark, sollte der König und der Orden, jeder drey Personen erwählen, um die Sache gütlich beyzulegen. Im Falle sich diese nicht einigen könnten, sollte der König und der Hochmeister loosen, und derjenige, welchem das Loos zufiele, sechs Personen aus den Unterthanen des andern Theils ernennen, welche nach geleistetem Eide die Grenzen bestimmen sollten; und der König von Pohlen ernannte hiezu schon vorläufig, den ermländischen Bischof Franz, den Comthur von Osterrode Wolf von Sanssheim, und den Ritter Hans von Baysen; den Bruder des Ordens, Conrad von Erlichshausen, den Hermann Reußop, Bürgermeister zu Thorn, und den Heinrich Forroth, Bürgermeister zu Danzig; erklärte auch, daß er damit zufrieden sey, wenn man die Flüsse Birzwennick und N[illegible]teß als Grenze annehmen wolle. Ueberhaupt wurde die Grenze und die Art und Weise ihrer Berichtigung, mit den masovischen Herzogen, dem Herzoge von Stolpe und dem Orden genau bestimmt. Samogitien und Sudauen, dessen Grenzen genau angezeigt sind, sollten der Krone Pohlen zu ewigen Zeiten verbleiben. Die Unterthanen der beiden friedeschließenden Mächte, sollten durch beiderseitige Staaten, wenn es Geschäffte und

Handel erforderten, ungehindert ziehen. Flüchtige Unterthanen sollten ihren Herren, und flüchtige Verbrecher ihrer Obrigkeit ausgeliefert werden; und ihnen sollte eben so wenig ein Aufenthalt gestattet werden, als denenjenigen, welche mit einem der beiden friedeschließenden Mächte in Fehde begriffen wären. Dem Feinde sollte kein freyer Durchzug gestattet werden. Alle Verschreibungen über Nessau, und die andern abgetretenen Orte, wurden vom Orden den Pohlen ausgeliefert, und alle Privilegien und Verschreibungen, welche diesem Frieden entgegen seyn könnten, für nichtig erklärt. Alle Gefangene sollten frey seyn, diejenigen ausgenommen, welche seit der Schließung des Waffenstillstandes in Litthauen gemacht wären. Die Fähren bey Slotoria, Soletz und Fordan, sollten von jedem ungehindert gebraucht werden können. Die Ueberläufer sollten zurückkehren, oder über ihre zurückgelassenen Güter verordnen können. Denjenigen Unterthanen der einen friedeschließenden Macht, die Güter im Gebiet der andern Macht liegen gehabt, sollten, dafern solche während des Krieges eingezogen worden, solche sogleich wieder erstattet werden. Der Orden sollte allen denen, die ihm der Krone Pohlen wegen entsagt hätten, auf keine Weise schwer fallen; alle Abtrünnige vom Orden sollten aus den pohlnischen Staaten vertrieben und nie wieder darin geduldet werden, den Unterthanen des einen Theils sollte es frey stehen, mit ihrem Vermögen ins Land des andern ziehen zu können. Man sollte sich an keinem Kaufmann oder irgend einem andern, wegen der Schulden oder Verbrechen eines dritten, pfänden. Wenn Fuhrleute die Zölle vorüber führen, so sollte man sich nur an die Fuhrleute, nicht

aber an die fremden Güter halten, welche sie geladen hätten. Der dem Orden verpfändete Wald Dapsko bey Friedland, sollte von den Pohlen ausgelöst werden können. Die Sache wegen des Pfundzolles blieb unentschieden, aber das Lobgeld sollte von den pohlnischen Unterthanen nicht erlegt werden. Der Orden verpflichtete sich, keinen neuen Zoll anzulegen, und der König von Pohlen, alle seit dem Friedensschluß am See Melno angelegte neue Zölle abzuschaffen. Die Einkünfte der Thornischen Fähre sollten zwischen dem Orden und den Pohlen genau getheilt werden. Diejenige pohlnische Obrigkeit, welche den Unterthanen des Ordens Gerechtigkeit verweigern würde, sollte ihres Amts entsetzt werden, dafern sie nicht ihre Unschuld durch einen Eid beweisen könnte; und die Beamten des Ordens, sollten, wenn sie den Pohlen Gerechtigkeit verweigern würden, auf die nämliche Weise bestraft werden. Wenn durch die verweigerte Justiz der Kläger Schaden gelitten; so sollte ihm solcher ersetzt werden. Wenn die Unterthanen des einen Staats dem andern durch Einfälle oder ähnliche Beleidigungen Nachtheil zufügen würden; so sollte dies nicht als Friedensbruch betrachtet, sondern der Schaden von der Landesherrschaft des Beschädigers ersetzt werden. Der König von Pohlen sollte zwey Comthure, der Orden zwey Woywoden um Ostern jedes Jahres erwählen, die das eine Jahr zu Nessau, das andere zu Thorn, um Michael zusammenkommen und die Irrungen zwischen beiden Staaten beylegen sollten; und auf ähnliche Weise sollte der Orden mit den Herzogen von Litthauen, Masovien und Stolpe verfahren. Die Grenzen sollten erneuert werden. Die Kaufleute aus

dem

dem Ordensgebiet sollten frey in Pohlen handeln, oder ihre Waaren durchführen können. Alle Beschwerden der pohlnischen Geistlichkeit gegen den Orden, sollten hiedurch auf ewig abgethan seyn. Der Orden sollte dem Könige von Pohlen in zwey Terminen 9500 ungarische Gulden in guter Münze zahlen; in Litthauen sollten im Betreff des Einkaufs und der Zölle, die zu **Witolds** Zeiten üblich gewesene Gewohnheiten geltend bleiben. Der vorhin erwähnte Vertrag des Ordens mit dem Bischofe von Cujavien, wurde mit in den Frieden aufgenommen. Der Deutschmeister sollte innerhalb Jahresfrist den Friedensschluß untersiegeln; dafern er aber dies unterlassen und den Krieg gegen Pohlen fortsetzen würde, so sollte ihm der Orden aus Preußen und Liefland auf keine Weise beystehen; würde er aber dieses demohngeachtet thun, so sollten seine Unterthanen ihrer ihm geleisteten Eide so lange entbunden seyn, bis er diesen ewigen Frieden wieder halten würde. Der König von Pohlen verpflichtete sich, die schon vom verstorbenen Könige besetzte Stadt **Arenswald** dem Orden wiederzugeben, und die Ritter von **Neuwedel** und **Falkenberg** ihres den Pohlen geleisteten Huldigungseides zu entlassen; die der Orden aber auch wieder zu Gnaden annehmen sollte. Der König von Pohlen und der Hochmeister beschworen diesen Frieden, den jeder neue König wieder beschwören sollte; auch die beiderseitigen Unterthanen sollten ihn alle zehn Jahre aufs neue beschwören, und sich verpflichten, ihren Herren, wenn sie diesen Frieden brechen wollten, keinen Beystand zu leisten (67).

(67) Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 123 — 134.

Dieser Friedensschluß sollte nun auf ewig allen Streit zwischen Pohlen und dem Orden beylegen, und zum Theil sicherte die Pohlen die Garantie der Ordensunterthanen für einen Angriff. Allein der Orden, der hiedurch offenbar seine Schwäche vermehrte, wurde um nichts gebessert, sondern hatte im Gegentheil die traurige Aussicht, dafern die Pohlen bey einem erneuerten Kriege nur die Schuld des Friedensbruches auf den Orden schieben könnten, wenigstens von einem Theil seiner eigenen Unterthanen verlassen zu werden. Auch zeigt uns dieser Frieden, daß im Orden selbst, Abtrünnige sich während des Krieges auf pohlnische Seite geschlagen hatten. Wir finden, daß der Deutschmeister vom Hochmeister in gewisser Art abgesondert betrachtet wurde, und sehen hier schon die Grundlage jener Kälte gegen den Orden und jener Uneinigkeit seiner Mitglieder, welche Urquelle seines ganzen künftigen Unglücks war. Auch Hans von Baysen erscheint hier schon als ein geachteter Mann, der das Zutrauen des Königs von Pohlen besaß; und wir werden in der Folge diesen **preußischen Mirabeau** näher kennen lernen.

Jetzt zu den Begebenheiten, welche während der Händel mit Pohlen sich noch ereigneten.

Wir finden ums Jahr 1433. einen Andreas Pfaffendorf, als Abgeordneten des Ordens, auf der Kirchenversammlung zu Basel, und es ist ungewiß, ob dieses der nämliche Andreas Pfaffendorf sey, dessen Schütz schon ungleich früher, Grunau aber, mit mehr Wahrscheinlichkeit, ums Jahr 1431 erwähnt. Er bekannte

sich

sich laut ihm zur hussitischen Lehre, worüber er mit den Mönchen zu Thorn und Danzig mancherley Streit hatte. Der Hochmeister gab ihm die Erlaubniß, seine Grundsätze überall auszubreiten; die Stände waren ihm hiebey hinderlich; und da nach Schütz sein Tod, laut Grunau seine Rückkehr zur römischen Kirche in kurzem erfolgte, so hinderte dies den starken Fortgang seiner Meinungen ([68]).

Der hanseatische Bund verlohr allmählig seine großen Privilegien; nothwendig mußten die Staaten, deren Handel er an sich gezogen hatte, diesen Nachtheil fühlen, und sich einer Vormundschaft, derjenigen ähnlich, die sich in unserm Jahrhunderte England über Portugall erwarb, zu entziehen streben. Ein jeder Staat, der sich nicht durch eigene Waffen behaupten kann, nahm jederzeit zu Bündnissen oder dem Schutze des Mächtigern seine Zuflucht. So auch der Hanseatische Bund. Den Schutz eines mächtigen Monarchen anzuflehen, blieb bedenklich, weil er leicht zur Oberherrschaft ausarten konnte; auch würde sich schwerlich ein Monarch in die Händel des Bundes gemischt haben, die ihn, ohne Aussicht eines beträchtlichen Vortheils, mit vielen Staaten entzweyen konnten; aber wie zwey Unglückliche leicht Freunde werden, so wurde es auch der Bund und der Orden. Durch eine Gesandtschaft im Jahr 1434 aufgefordert, nahm der Hochmeister mit vieler Wärme an den Angelegenheiten des Bundes Theil; vorzüglich laut waren die Klagen des Bundes über England, wel-

(68) Hartknochs Kirchengeschichte p. 252 — 254.

ches eine längst versprochene Entschädigung dem Bunde vorenthielt. Abgeordnete aus Preußen sollten die Beylegung dieser Händel befördern, und wenn keine Vereinigung in der Güte stattfände; so sollte der Bund allen Handel mit England und englischen Waaren aufgeben. Die Sache wurde in die länge gezogen, und einer der Gesandten, Heinrich **Vorrath**, Bürgermeister zu Danzig, wurde auf die Anklage eines unbedeutenden Menschen, der von ihm in Danzig Unrecht erlitten zu haben vorgab, vom Bischofe zu Münster gefangen genommen, und erst nach dritehalb Jahren durch Repressalien der lübecker gegen den Bischof befreyt ([69]). Des hanseatischen Bundes wegen hatte der Orden noch mehrere Händel; die wendischen Städte waren mit den Holländern im Kriege, und obgleich die Städte des Ordens keinen Antheil genommen hatten, so bemächtigten sich doch die Holländer drey und zwanzig den Ordensunterthanen zugehöriger Schiffe, die mit Salz aus Spanien zurückkehrten; und vergeölich waren alle Bemühungen, eine Entschädigung dafür zu erhalten ([70]).

Ohngeachtet nun von einer Seite das Bewußtseyn des Unvermögens dem Orden und seinen Unterthanen ähnliche Beleidigungen zuzog; so nahmen doch wieder von einer andern Seite noch mehrere Bedrängte zu ihm ihre Zuflucht. Dieses thaten im Jahr 1435 die schwedischen Stände, in einem Schreiben an den Hochmeister und die Bürgermeister von Thorn, Danzig und Kö-

(69) Schütz fol. 124 — 126. und Urkundensammlung der Schloßbibl. N. II. Fasc. H. P. I.

(70) Schütz fol. 129. 130.

Königsberg, worin sie sich über die Tyranney ihres Königs beschwerten, der sie aller ihrer Privilegien beraube. Sie baten um Mitleid und Theilnehmung, welche sie in jedem Falle wieder zu äußern versprachen, ersuchten den Seeräubern das Einlaufen in preußische Hafen, und wenn sie angegriffen würden, allen Schutz zu verweigern, und versprachen den preußischen Schiffen, welche nach Schweden handeln wollten, eine völlige Zollfreyheit ([71]).

Wahrscheinlich verdankte der Orden Anerbietungen dieser Art seinem ehemaligen Ansehen, welches aber jetzt schon so beträchtlich herabgesunken war, und noch mit jedem Jahre tiefer sank.

(71) Beylage XXX.

Beylagen zum achten Buch.

Beylage I.

Lindenblatts preußische Annales, Mscr. — — und lies den Homeister tot legin vor sine hatten (Hütte) allem Volke zu Smoheit, und sante yn dornach ken Osterode, die yn vort santen ken Marienborg an dem vierden tage noch dem Stryte —

Beylage II.

Lindenblatt. — und wart groß Jammir obir all das Lant zu Prußin, wend sich Ritter und Knechte und die großen Stete des Landes alle umme taten zu dem Könige und trebin die Brüder die noch in Lebin worin von den Husern und gabin sie dem Könige und swuren im alle Mannschaft und Truwen, die der König betwang alle mit briffen, gelobdin, und gabin, degleich nymmer gehört ist yn keinen landen von so großir Untruwen, und snellig Wandelunge, als das Land undertanig ward dem Könige, bynnen eynen Monden — also toten auch desglichen die bischofe und Prelatin, Mönche, Nonnen und allerlye lüte, die alle sich warffen an den König, und yn hilden vor erin Herin und nemlichen taten dese untruwe sulch, die ere und Gut hattin von dem Ordin allirmeist entpfangen vor andern, das Gott an yn nymmer laße ungerochin, wend groß Betrüpnisse und leit manchin armen lüten davon ist kommen.

Bey-

Beylage III.

Aus Radewalds Chronick, in den preußischen Liefe- rungen p. 106 — 108. (wahrscheinlich aus dem Lateini- schen oder Pohlnischen übersetzt.) Vladislaus — — so ist dieses jezunder Vnser genedige meinung, das ihr euch vor- gleichet dem willen Gottes vnd dem glük, Sintemahl wir mit Gottes Hülffe, eure vbermütige Herren niedergeleget ha- ben, derhalben ihr mit ihnen vnser Eigenthumb vorpflichtet seid, vnd auch fürwar Eure Herren etwa das Land von der Cojau besessen, mit dem Behelff, als hetten sie das Land mit dem schwerdte gewonnen, dieweil sie aber den König nicht in die flucht geschlagen, so ist mein recht viel kreftiger, den Preußerland ist mein, vnd der meinen, welches wir in Of- fentlicher Schlacht erobert haben, bis in den todt. So Er- barmet vns Euer Beschwerung, durch welche ihr in große vorterbung seid kommen, vnd euch wieder zu vberziehen, da- mit ihr vollents möget vorterben, vnd wir noch stehen nach gedey vnser vnterthanen, so ersuche ich euch mit Ernste, mit die- sem vnsern Briefe, damit ihr zu vnserm kompt und schweret für Vnterthanen. So ein solches nicht geschehe, sondern voracht et würdet, es würde ein Ernst daraus Entstehen, das kindes kind möchten beweinen. Noch weiter aus son- derlichen Gnaden, ob Jemand würde sagen, die strassen sind vnsicher, so schreibet Euer Holdunge, vnd wir sind solches mit vnserm Reich content und zufrieden, Gegeben auf dem Schloß Stumb, Am Tage Jacobi, Anno 1410.

Beylage IV.

Codex Dipl. Polon. T. IV. p. 83. Vladislaus Dei gratia Rex Poloniae, — Significamus — — Quomo- do habito diligenti respectu ad constantis fidelitatis indi- cia, quae Nobis Consules, Communitas, Cives et inco- lae civitatis nostrae Gdanensis exhibuerunt, et adhuc aucto fidelitatis studio praestantius poterunt exhibere in futu-

futurum, horum intuitu — — Consulibus, Civibus, Communitati, incolis, et eorum Successoribus medietatem omnium emolumentorum molendini nostri Gdanensis, ubi farina moli solita est una cum terrae spatio unius miliaris circumquacunque, civitatem praedictam Gdanensem, et utilitatibus in ipso spatio terrae contentis ubilibet, exclusis tamen bonis tam spiritualium, quam saecularium personarum, quaesitum in eodem spatio terrae videntur obtinere, item Villas nostras infra scriptas videlicet Prúsch, Hinrischdorf, Ora, Wennenberg, Hochczit et Richemberg cum ipsarum omnibus utilitatibus, — — damus, conferimus, et donamus donatione perpetua et in aevum, pratis duntaxat Castri nostri Gdanensis exceptis, quae pro Nobis et Castro nostro praedicto volumus reseruare. Concedimus etiam, damus, donamus, et largimur ipsis in mari per duo milliaria per littus maris in parte orientali portus nostri Gdanensis computanda in piscaturis nostris libere exercere piscaturas, una cum liberis caesionibus rubetorum et lignorum in terra penes littus maris spatii eorundem duorum milliarium, ubi piscaturas exercebunt, in quibus tamen lignis et rubetis pro usibus nostris, et Castri nostri jus pleni dominii Nobis reservamus, ad haec etiam ligna et rubeta excludimus, quibus portus maris hactenus reformabatur, et adhuc debebit reformari. Ut autem Civitas Gdanensis praedicta, et ipsius Consules, Ciues, Communitas, incolae et sui Successores a Nobis gratiarum munera se Gaudeant recepisse ampliora, ipsis jus patronatus Ecclesiae Sanctae Mariae in Danske cum collatione Scalae et Campanaturae ad nostram pertinentes Majestatem damus, conferimus, ascribimus, appropriamus perpetue et in aevum per ipsos regenda, disponenda et temporibus gubernanda affuturis. Promittimus autem hujusmodi donationis nostrae gratiam una cum aliis libertatibus, gratiis, et literis ipsorum, quas obtinent, dum primo dante Domino Cracoviam venerimus, sigillo Majestatis nostrae authentico,

tico, et majori roborando confirmare. Harum quibus ſigillum noſtrum minus appenſum eſt, teſtimonio literarum. Datum in Caſtro Marienburgienſi Feria tertia ipſo die Beati Dominici Confeſſoris, A. Dom. milleſimo quadringenteſimo decimo. etc.

Beylage V.

Preußiſche Sammlung B. 1. p. 236 — 240. Wir Vladislaus — — 1) beſtätigen und bekräfftigen alle ihre Privilegien, Handfeſten, Urtheile und Sprüche, wie ſie damit begabt ſeyn mögen von aller Welt, ſie ſeyn Geiſtlich oder Weltlich, Edel oder Bürger, wie auch andere Ackerleute; und wir geloben ihnen an Statt des Eides, ſie zu handhaben und zu beſchützen nach unſerm höchſten Vermögen, um Gottes willen.

2) So es wäre, daß jemand von den Einwohnern der Lande Preußen, in dieſen Läufften ihre Handfeſten verlohren hätte, würde er von uns eine neue begehren, wir wollen ſie ihm geben, ſo fern er dies mit Zeugnis kann bewähren, oder mit Schrift beweiſen, daß er eine ſolche Gerechtigkeit gehabt habe.

3) Wir heben auf und tödten in ganz Preußen alle Ungelde, Acciſen, Lawe-Gelde, Pfundzolle, und verbieten alle (neue) Zölle und Schoßgelde, ſondern allein ihres alten Zinſes ſollen ſie ſich verſehen.

4) Die Schatzung Marſchrat verbieten wir ganz, und kein gut Mann ſoll das mehr fordern noch geben zu ewigen Zeiten.

5) Biß nun her haben die Herren durch Gewalt und Eigennutz ſich zugeeignet alle vergangene Güter in Waſſer- und Windes-Nöthen; und wiewohl die armen Leute bezeuget haben, daß ihre Güter geborgen und vorhanden ſind geweſt,

hat es doch nicht mögen helffen, sondern die Herren haben sie ihrer Gewalt halben zu ihrem eigenen Nutz untergeschlagen, und wider Gott und Recht sich zugeeignet. Wir wollen aber Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben, und gebieten ernstlich, daß man solche gestrandete Güter ihren rechten Herren wider zukehren und geben soll; ohne Schaden eines redlichen Bergegeldes.

6) Die Sachen des Landes Preußen geloben wir gleich als die Sachen unserer Krone, zu handeln und handzuhaben, auch darneben die Güter, als der Krone von Pohlen ihre zu mehren und niemande zu versetzen in keinerley Weise und Wege.

7) Die Gränzen der Lande Preussen geloben wir zu halten in aller Maassen, wie sie jezund seyn.

8) Der Städte in Preußen etliche haben Magdeburgisch, etliche Lübisch, etliche Colmisch, etliche Preußisch, etliche Polnisch Recht gehalten, die befestigen und bekräftigen Wir ihnen in allen Stüken zu ewigen Zeiten.

9) Sintemahl die Müntze einer Stadt Nutzen bringet, so vergönnen wir dem Lande zu müntzen, bis auf Gold hoch; jedoch in der Würde und Korn, wie die jezige im Lande ist.

10) Es stossen oftmals einem Lande Sachen für, darum sie müßen ihre Herren besuchen. Da wir denn aus Gottes Vorsichtigkeit grosse Lande haben, in welchen wir zu Zeiten mögten wohnen; damit die Einwohner unsers gewonnenen Landes nicht mögen auf Ungelder gebracht werden, so wollen wir ihnen heimstellen, daß sie mögen einen Ort erwählen, in welchem ihre Sachen verhöret und gerichtet werden mögen.

11) Nun fortan wollen wir allen Kaufleuten, die Einwohner seyn der Lande Preussen, die Freyheit geben, daß sie mögen in Pohlen, Litthauen, Moscau, Reußland, und

in unserm ganzen Reiche ihre Güter führen und verkauffen, wie Christlich und billig ist.

12) So wollen wir auch, daß solcher Kaufleute Sachen ausser Landes von niemand sollen angefertiget noch gerichtet werden, als von uns.

13) Wir thun auch auf alle Landstraßen durch unser Land, in die Mark, Samayten, Reußland, Wallachey, Ungarn, Schlesien, Litthauen und Polen, in welchen die Einwohner des Landes Preußen mögen handeln, doch ohne Schaden der Zölle.

Aller dieser obbeschriebener Dinge und Artikel zu sicherer Wahrheit und Bestätigung haben wir diese Privilegia mit unserer eigenen Hand unterschrieben und versiegeln lassen. Gegeben auf dem Schlosse Stum mit Wissen und Willen unsers ganzen Reichs, der Krone zu Polen, im Jahre unsers Herrn und Seligmachers 1410 am 1. Tage des Septembers.

Beylage VI.

Lindenblatt. *Mscr.* Auch quomen brieffe von dem Könige von Ungern, uf das huß, sie solden sich vaste halden, her welde sie wol entsetzen. —

Anno 1410 wurden usgesant herr Wernher von Tettingen Komptur zum Elbingen und Graf Albrecht von Schwarzborg Komptur zu Thorun an den Herin Konig von Ungern, der sie liplich und fruntlich ufnam und — — machte der Konig eyne Vorbindunge mit dem Ordin zu ewigen Tagen, wedir den König von Polan, ap her ymmer anhube zu krygin wedir den Orden und also bald das geschege, so sulde der Her Konig von Ungern mit alle syner macht zien uf den Konig von Polan und uf sine Lant, die im allerbeste werin gelegen, den Ordin beyzulegin.

Beylage VII.

Codex Dipl. Polon. T. IV. p. 84 — 87. Nos Frater Henricus de Plauen — Significamus tenore praesentium

tium — — inter Serenissimum Principem Dominum Dominum Vladislaum Regem Poloniae, — et Praeclarum Principem Dominum Alexandrum alias Witaut Magnum Ducem Litvaniae — ex vna, et Nos et Ordinem nostrum — parte ex altera — — perpetuae pacis et inviolabilis foederis fecimus unionem — cui quidem unioni omnes adjutores nostros, cujuscunque status et conditionis fuerint, et in quibuscunque terris demorentur, — inclusimus, — pro primo et principali ponimus articulo, quod inter Serenissimum Principem et Dominum Regem et Regnum Poloniae — et subditos suos ex una, et Nos et Ordinem et Terras nostras, — parte ex altera, omnes displicentiae, dissensiones, controversiae et dampna dimissa et totaliter sopita debent esse. Item quod omnes captiui, qui in hac guerra sunt captivati, a captivitatibus ipsorum de ambabus Partibus fiant quieti, liberi et soluti — Item omnia Castra, Civitates, Terrae ab utraque Parte in his guerris acquisitae, debent unicuique restitui sine dolo, et homines tam spirituales, quam saeculares a promissionibus et homagiis hinc inde praestitis sint liberi, — Item Terra Samagytarum excipitur, quam Dominus Rex et Dux Witaudus ad vitam utriusque ipsorum in possessionem quietam tenere debent — Item Dux Semovitus Mazoviae debet libere obtinere Terrulam et districtum Zawkrze, quam alias Ordini obligaverat ita quod a solutione pecuniae, in qua eadem Terra fuerit obligata, sit solutus. — Item Terra Dobrinensis debet permanere circa Coronam Poloniae et omnes Terrae, quas Corona habuit ante istam guerram in possessione. Et istae Terrae, Pomeraniae Terra, Michelaw Terra, et Culmensis Terra, Nessaw, Murzynaw et Orlow cum suis attinentiis debent manere Ordini, et omnes aliae Terrae, quas Ordo habuit ante istam guerram in possessione. Item facta Castrorum Dryzen et Santok, dum Magister per Dominum Regem fuerit requisitus, debent remitti ad decisionem duodecim persona-

rum

rum probarum per Dominum Regem et Magiſtrum eligendarum, quae, ſi per ipſas ad finem deduci non poterint extunc ad Super- Arbitrum Dominum Papam remittantur, ſimiliter de aliis Provinciis Regni et Terrarum Litvaniae, ſimiliter et facta Dominorum Ducum Mazoviae Johannis et Semoviti, et Filiorum Succeſſorumque ſuorum, et Boguslai Ducis Stolpenſis ad deciſionem duodecim perſonarum probarum per Dominum Poloniae Regem praedictum et Magiſtrum Ordinis Theutonicorum remitti debent, quae, ſi per ipſas ad finem deduci non poterint, ad Super- Arbitrum Dominum Papam remittantur. Item de Inſulis quibusdam prope Solicz: de piſcaturis ac navigiis, et de littoribus fluviorum tam Wiſlae quam Drewenzae, ſi aliquae diſceptationes occurrerint, pari modo ad deciſionem duodecim perſonarum etiam remittantur. Item bona Eccleſiarum Gneznenſis, Vladislavienſis et aliarum, quae jacent ſub protectione Ordinis et in Terris ipſius, debent circa jura conſervari, et quod non alienentur, niſi hoc fuerit de voluntate bona Praelatorum, ſimiliter fiat de bonis Magiſtri et Ordinis, quae habent ſub Corona, quod circa jura relinquantur, et non alienentur ſine voluntate Praelatorum. Item violationes pacis et ſecuritatum, ſeu ſalvorum conductuum, quae in iſta guerra ab utraque parte ſunt commiſſae, debent eſſe ſopitae ſine dolo, item mercatores ambarum Partium cum eorum bonis absque impedimento tranſire debent per terras et per aquas ſecundum antiquam conſuetudinem. — Item Dominus Rex et Dux Witaudus incredulos in terris eorum conſtitutos ad hoc debent tenere, quod fidem aſſumant Chriſtianam — Similiter Magiſter et Ordo tam in Pruſſia, quam in Livonia incredulos ad fidem convertere tenebuntur. Item ambae Partes terris infidelium eis propinquis iſtam unionem et compoſitionem notificare debent et quod fidem Chriſtianam aſſumant, ipſos ad hoc exhortari, et ſi hoc facere recuſarent, quod tunc ambae Partes ſe mutuo adjuvent,

 ut

ut ipſos infideles ad fidem poſſint convertere Chriſtianam. — Item omnes profugi in hac guerra tam ſpirituales quam ſaeculares de ambabus Partibus redire ſine impedimento poterint ad eorum bona eadem poſſidenda, prout prius ea poſſidebant, et debent habere favorem et gratiam Dominorum ſuorum, prout prius habuerunt, excepto duntaxat Domino Epiſcopo Warmienſi, qui ſalvum et ſecurum conductum habere debet ad ſuum Epiſcopatum, cui Magiſter per violentiam nihil debet facere, niſi quod de jure facere poſſet. Item Dominus Sigismundus Rex Hungariae in hac compoſitione et pace debet includi, ſi velit, ſine dolo, cui per Magiſtrum intimari debet de modo unionis praedictae ſine mora. Et quod Dominus Rex Poloniae per Magiſtrum certificetur de ipſius Domini Regis Hungariae voluntate, ita tamen, quod interim Dominus Rex Poloniae non faciet dampna Regi Hungariae, nec guerras cum ipſo habebit, ſi ipſum Rex Hungariae non impedit, ſed ſi ipſum impediet, et guerras ſibi movebit, Dominus Rex Poloniae ſibi poteſt reddere rationem, et ſe defendere toto poſſe. Item ambae Partes debent etiam manere circa omnia eorum privilegia et litteras, laudabilesque conſuetudines atque jura, prout hucusque permanebant, nulla tamen in eo fiat derogatio, articulis, qui hic purificati ſunt. Item etiam nunquam in perpetuum debet Corona Regni Poloniae cum Litvaniae Terris et gentibus ſuis eſſe contra Ordinem nec adhaerere inimicis ejusdem. Simili modo nunquam in perpetuum Nos, Magiſter Generalis et Ordo eſſe debemus contra Coronam Regni Poloniae et Terras Litvaniae, nec ejus inimicis Coronae adhaerere ſine dolo et fraude — — Actum Thorun ſub Anno Domini milleſimo quadringenteſimo undecimo, die Dominica prima menſis Febr.

Bey-

Beylage VIII.

Dlugoss. lib. XI. p. 313. sagt uns blos, daß König Uladislaus Gesandte mit großen Geschenken an den Pabst geschickt. Den eigentlichen Grund dieser Gesandtschaft aber erklärt uns *Leo p. 210.* Vladislaus vero ad Joannem Pontificem — oratores misit cum peramplis donis — obedientiam suam ipsi delaturos, postulaturosque vt Pontifex declararet, ipsum juste bellum contra Crucigeros suscepisse; et quicquid rerum sacrarum e templis Prussicis per illud bellum ablatum esset, recte in Polonica templa distributum esse.

Beylage IX.

Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. *N. 2040.* — Ouch so vorneme wir wol, das das vnserm gantzen lande leyt ist, das si von vns getreten woren, das bewysen sy in allen begerungen dy wir yn anmuten. Sunder alleyne dy von Danczik usgenomen, dy haben sich abe gesundert von allen vnser begerungen. — Sie haben ouch vns vnd di vnsern eres gutes das eyne grosse Summe treget beroubet, si haben vnser liben frunde ane vnser geheiss gekoppet, ouch gar viel erbare lüte von rittern vnd von knechten dy vnserm lande vnd vns zu eyner rettunge woren gereten in erer stat, jemmerlich zu tode geslagen vnd haben sich in so velen artikelen wedir vns gesatzet, das is off disse tzeit zu lang were uwern erbarkeiten zu schriben. Wir bitten daß ir euch an ire clagen nich keren wellet, vnd inen keine hulfe tun — ouch wisset, das mit rote vnser gebitiger alle zuwart vnd den stapel der Kofenschaap von Danczigk geleget zu dem elbinge vnd in andere stete zu prusen, dornach moget ir ouch in uwerer Konfenschatz richten. — Si setzen sich wedir vns, si haben vns vnser thor und pforte vormuret. Ouch sante wir erbare ritter vnd knechte zu inen, dy yn ere stat sulden helfen halden, dy slugen sy zu tode vnd beropeten sy alle eres gutes, ouch haben sy vnser bruder jemmerlich beroubet vnd kasten

vffgehauwen, vnser diner haben sy ane recht vnd ortheil gekoppet, Ouch so haben si sich gesundert von dem ganzen lande in der schossunge —

Beylage X.

Lindenblatt *Mscr.* Auch umb der bezahlunge willen der hundert tusent Schock, die der Orden dem Könige muste geben lyß der Homeister ein Schoß usgeen obir alle das lant von Stetin Dörfern, Pfaffin, Mönchin und allirley lute musten is gebin und worin alle willig dazu, sunder die Stadt von Dantzk wolde is nicht gebin, und wolde ouch keyne lüte ussenden nach Wynachtin, als der Krieg noch stunt mit dem Könige, und was gar unwillig zu allen Dingen erin herren und machte ere Thore zu an der Stadt kegen dem Huse und auch andir Thor und hatte is alzo wenn welde sie der Orden gar sere dringen, sie welden anrufen andir Seestete umb hülfe und wen sie vermochtin, und lyßen yn daran nicht genügen, alsó andir Stete, das sy ledig weren des eydes den sie dem Könige von Polan und Mannschaft hattin gesworin, des wart der Homeister zu Rathe und legite en die Strasse darnieder das yn nymant mochte zufüren wedir zu Wassir noch zu lande und ließ die Kethin ufzien und ließ sie ufhaldin, wor man sie anqvam yn deme lande, des vilen sie in Fuge mit dem Komptur zu Dantzk, der ließ die Kethin wedir nedir lassen und sie ließen das Thor kegen dem Huse wedir vfrumen und binnen zween Tagen wart ein Rumor yn der Stadt und hatte entsaget dem Voithe von Dirsow, der hatte yn ire meteбürger ufgehaldin, gebe her sie nicht ledig, sie welden sich an ym erholen und an allen den synen, den Brief saute der Voith von Dirsow deme Komptur von Dantzk und der besante den Rath und ließ yn lesin erin brief und behielt zwene Bürgermeister of dem Huße, Conrad Letzkow und Arnold Hecht und Bartholomäus Grossen und ließ koppin, da praltin ir eyn Theil uf, und zogin an den Homeister, und der hielt sie zu Königsberg gefangen und alsó wurden die andern hoch bekümmert von der Gemeyne und gaben das Vorsume-

sumeniße alzu mole uf dieselben Bürgermeister und gobin sich in Gnaden des homeisters und umb sunderlicher bete der Bischoffe und der andern Stete des landes und aller Ritter und Knechte die do gesamlet worin zum Brunsberge zu Ostern, nam sie der Homeister kume wedir zu Gnaden, und musten von nuwens huldigen und darzu swerren dem Orden und zu besserunge gebin vor das Geschoß XIV^{m} Schock Groschin und totin deme Meister große Eirunge, daß sie zu Gnoden wedir qvomen, und der Meister machte nuwe Rathlüte und entsazte die Aldin und auch die Scheppen und ließ ir doch eyn Teil bleibin und nam zu yn den Rath und in die Scheppenbanck von der Gemeine us allin Hentwerken redeliche lüte, die man notze und beqveme darzu erkante und sazte vor einen Bürgermeister und gab ym einen Kumpan und das Sy vorbas keyne Kore sullin habin ane die Herrschaft.

Beylage XI.

Urkundensammlung der königl. Schloßbibl. *N. 2170 L. M.* Den zween Groven Otto grove tzu Hoyen und zu Bruchusen und Otto Grove zu Delmenhorst. Hochgeborner und Grosmechtiger bsunder liber Herre, euwern Briff uns gesant, haben wir wol vernommen als euwr Hirlichkeit uns scribit, wy euch klegelich sy vorbracht, wy das Johann Vincke euwir Knecht sy tzu Dantzke gemordit, sundir gerichte und recht — by des Burgermeisters Getzeyte der noch dem Streyte war, liber Herre wir thu euch zu wissin das derselbige Burgermeister noch der Zeit umb andir Sache ist gerichtit und gekoppet. So was is leyder also gestalt im Lande, das och unsers ordens Bruder wurden vor den unsern augen griffen, geschlagen, und obil gehandelt, etc. Gegeben zu Thorn off unserm Huwze an unsir vrawen obund nativitatis Marie Anno 1412.

Beylage XII.

Lindenblatt. *Mscr.* — — und durch desir bezalunge willen, lyß der Homeister aber ein Geschoß geen obir das

 lant

lant gemeynlich yo von der Marke eilf Schilling und zu Vorschoße IV. Scot. von dem Tische und von der Hubin 1. Mark, die unverherit was blebin, Nymands usgenommen her were Pfaffe odir leye — alle dy um lon dinten goben II. Scot von der Mark. — Ouch mustin alle Gebietiger und Brüdir des Ordins von sich gebin abir alle uf ein nuwes alle ir silberin Gevese und was ydermann hatte von Silber und von Golde und nemelichen mustin alle Gebietiger und Amtlute des Ordins ire Vorwerke, Acker Melen Vorschoßin, gliche den lüten und wer silberne Gevese hatte adir gesmeyde in Stetin odir dörfern of dem Lande, von deme nam man is und was lotig bezalte man den luten von deme Geschoß yo die Mark lotig vor XII Firdunge. — — und do das Geschoß ufgenommen was von dem gantzen lande und gerechnet wart vor den Gebietigern des Landes und den Gesworin die das ufgenommen hatten, do lief das Geschoß vort LX tusent Mark — die Schult lief uf hundert tusent und X m Mark.

Beylage XIII.

Urkundensammlung der königl. Schloßbibliothek, *N. 988.* schreibt der Hochmeister Heinrich von Plauen an den Comthur zu Coblenz: daß alle Amtleute und Brüder des Ordens in Preußen, alles was sie über drey Mark an Gold und Silber besessen, hergeben müssen, und bittet ihn daß ers mit den Amtleuten und Brüdern seines Convents auch also anstellen möge.

N. 1770. Register der Ausgabe des Comthurs zu Osterrode: von den Mölen und Vorwerken 31 Mark geschaffet, im lezten Geschosse anno XIII.

Beylage XIV.

Simon Grunau *Tr. XV. cap. 4. §. 1. Mscr.* Es war mit ihm zu der Zeit, daß er war Homeister, Bischof, Officialis, GroßComthur, Marschal, Treßler und alles was Geld

Geld einbrachte, und sonderlich viel Geld im Vogtlande schikete zu seines Vatern Brüder, daß sie ihm solten ein Volk ins Land bringen wider Polen.

Beylage XV.

Urkundensammlung der königl. Schloßbibl. *N.* 99. *L. M.* Nos Wladislaus — vnacum inclito principe D. Alexandro — — Notum facimus vniuersis — nos habuisse et recepisse, habere et tenere a — Religioso fratre Heinrico de Plawen — nomine veri pignoris et vadii Nouam Marchiam cum omnibus suis ciuitatibus — ac pertinentiis ordinariis vniversis — ab illustrissimo principe Domino Sigismundo — cum castro Dreszno et castro Scheibelbein — pro Summa XXXIX. milium et quadringentarum Sexagenarum grossorum Bohemicalium. — Quas quidem terras — tenere possidere et habere debebimus, quousque nobis prefatis nostris successoribus prelatis et baronibus de presata summa in Grossis prefatis puro auro vel argento cuso vel non cuso in Thorun oppido computata et numerata — fuerit plenarie satisfactum — — Datum in ciuitate Primisliensi Anno Dni 1412.

Beylage XVI.

Urkundensammlung der königl. Schloßbibl. *N.* 2. *S.* Wisset auch daß wir den Herrn König von Polen und Herz. Witold bezalet haben, und den Bürgebrief zu uns gelöset und unsere Bürgen gefreyet haben, um welcher bezahlunge willen wir uns und dem ganzen Lande gar weh haben gethan.

Beylage XVII.

Ebendaselbst. 1) Als er (Benedict de Macra) in unser Land kam und einen offenbaren Schreiber, den ihm der andre Theil mitgegeben hatte, mit nach Litthauen führte, und wir ihm auch von unserer Seite einen Schreiber mitgaben:

so nahm er diesen zwar mit, wies ihn aber von sich, da er zum andern Theile kam. 2) Hat er sich von Herzog Witold zum Ritter schlagen lassen und mancherley große Gaben von ihm empfangen. 3) Er ist immer um den Herzog gewesen und hat ihm zu Gefallen uns eine Richtestatt zu Kauwen gelegt. 4) Und als die Unsern diesen weiten Weg mit viele Mühe und Kosten dahin gezogen waren auf den Tag, den er bestimt hatte, so hat er dem andern Theil zu willen denselben Tag verlegt und verlängert, daß die unsern in den beschwerlichsten Wegen wiederkehren musten. 5) Und als unsere das letzte gen Kauwen auf die Richtestatt sich einfanden und begehrten, nach gewöhnlicher Weise die Grenzen von Zeichen zu Zeichen, und von einer Gegend zur andern zu bereiten, wie ihm in den vom Röm. Könige gegebenen Briefen war befohlen worden, und nach dem Gezeugnisse der Altgesessenen die Gebrechen zu rechtfertigen, so hat er sich dessen alles gewegert, damit das Haus Welum, von Herzog Witold VI Meilen in unser Land und IV. Meilen boussen Samaiten, gebauet und ausgericht, nicht abgebrochen dürfte werden. —

Beylage XVIII.

Lindenblatt. So nam her in sinen Rath etliche Ritter und Knechte, bürger us Stetin des Landes, zu welchen man sich truwe vorsach, die swuren zu des Homeisters Rate und siner Gebietiger und die methe wissen suldin des Ordens Sachen und vor das lant helfin rathen in Truwin und by erin und of welche huser des Ordens sie qvomen, do sulde man sie fruntlichen ofnemen als des Ordins Getruwin und gesworin und gütlichin handelin.

Beylage XIX.

Simon Grunau *Tr. XV. cap. IV. §. 2.* Da schlugen sich zu hauff 73 Convents Brüder und verschwuren sich, was ihnen wäre vom Orden gebothen, deme wolten sie gehorsahm seyn und sonst nichts und wolten es den andern land-

Mei-

Meistern schreiben, daß sie es mit diesem ein Ende macheten und schrieben es auch dem babst Johann XXIII. und ihn unterweiseten. Aber der babst wolte zum ersten nichts dazu thun, —

Beylage XX.

Lindenblatt. Darnach vorbotte der Homeister dem Marschalk und seine Gebitiger ken Marienburg uf Sente Burchards Tag und hatte yn vor auch Unwillen bewyset korzlich davor, das her syn Gemach vor yn sloß und syne Diner mustin gewapnet uf yn wartin vor syner Kammer.

Beylage XXI.

Simon Grunau *Tr. XV. cap. VIII.* Von dem Troste des Landes ward dies gesetzt, daß der Homeister solt bey ihm auf Marienburg haben die klügesten Brüder und 10 von Adel, der bürger von Dantzke zween, von Elbing zween, von Thorn zween, von Colmen zween, von Königsberg zween, und diese solten von ihren Gemeinen und Städten erwählet werden, und was der Homeister mit diesen beschloße, daß solte wie ein Recht gehalten werden, und eine jegliche Stadt und Gemeine und sonst wenn was geschehen wäre, solt ihre Sache vorbringen, man wolte sie gütlich trösten und ohne dieser Willen kein Geld zu geben, aufgesetzt werden. Und das Land that ihm also und erwählete diese Männer und articulirte ihre Sachen, und man nennete diese Männer des Landes Rath.

Beylage XXII.

Lindenblatt, *Mscr.* Man soll wissen daß der Hohmeister dem Lande anboth und wolde eyne Monze geschlagin habin Schillinge in solcher würde die Winricher worin adir Conrader, do wilkoreten die Stete und das lant vf die Monze als gesprochin ist, do umb das lant schuldig ist, in denen Sachin und nicht der Hohmeister, daß die Monze so gering ist blebin.

Beylage XXIII.

Urkundensamml. der königl. Schloßbiblioth. *Fasc. II. fol. P. I. N. 3.* Wir willen, das keyn Man, her sey Ritter Knecht adir wer her sey, tzu keyner teydunge adir berichtunge sterker und hoger reyten sulle, denn selbczeende vnd nyemand keyne sampnunge mache adir mit armbrosten vnd wopen reyten sulle bey leibe vnd gute und torste ymand dowedir thun, der sal syner busse nicht wissen, Ouch sal nymand in das landding mit frunden adir fremden reythen sterker, wenne selbtzeende, vnd keyner sal in das Landding eyn armbrost furen, thut ymand dowedir, der sall ouch siner busse nicht wissen, Ouch wo man zu tage reythet bynnen landis, do sal ouch nyemand sterker reythen, wenn sebstczeende, ouch sal nyemand keyn armbrost fueren uff tage bynnen landes, wer dowedir thut, der sal auch seyner busse nicht wissen.

Wir wellen, das keyn man sal samenunge machen, is sey uff dem Lande adir in Steten, bey der hogesten busse, das wedir vnsir gerichte vnd wedir des stades raeth were, Geschege es ouch, das eyne so gethane samenunge vnser lewte vor vorserte, adir yr czimmer czuhyebe, adir vffleuffe machte, di sal man richten — Quemen sie abir weg, so sal man sy mit rechte yn die achte legen, in der acht sullen sy seyn Jar und tag, dornach mag sie die Herrschafft czu Gnade nemen, vnd dis alles sal stehen czu der Herrschafft genade.

Wir wellen, das keyn man lesterunge uff die Herrschaft und vff die Rethe der Stete spreche, wirt eyner das obirczeughet mit eerhaftigen mannen selbdritte, der sal syner busse nicht wissen, ydoch sal is stehen an genade der Herrschaft.

Beylage XXIV.

Ebendaselbst. Alle kouffe kleyn vnd gros sullen gescheen mit nuwen gelde, so das LX nuwe schillinge geen vor 1 marck, adir 2 alde schillinge vor eynen nuwen schilling. —

Nye-

Nyemande obirall, noch zu wasser noch zu lande sal silber adir nuwe schillinger in merklicher Summen vs dem lande fueren.

Keyn Goltsmit noch nyemant anders in grossen vnd kleynen steten vnd dorzu obir all dis lant sal bornen adir smelzen die nuwen schillinger.

Beylage XXV.

Cod. Dipl. Polon. T. IV. p. 99. 100. cum ad redimendum tempestates litium et guerrarum et Christiani sanguinis Ordo se obtulerit, in eadem dimissurum se Terras satis notabiles praefatis Dominis Regi et Duci, et cum hoc triginta millium Florenorum Hungaricalium summam soluturum, quae tamen acceptata non fuerunt.

Beylage XXVI.

Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 106 — 108. — inprimis pronuntiamus, laudamus, amicabiliter componimus, arbitramur, declaramus et diffinimus, ac per hanc nostram arbitramentalem sententiam et amicabilem compositionem in his scriptis sententiamus, quod tam subditos Sereniss. Princ. Dom. Vladislai Regis Poloniae, Fratris nostri carissimi, et Regni ipsius, ac illustrium Principum Dominorum Witoudi Magni Ducis Litvaniae, et Johannis et Semoviti Masoviae Ducum, subditorum suorum et coadjutorum, quam etiam Venerabilis Michaelis Kochmeister Magistri Generalis Ordinis praelibati, ac etiam Ordinis ipsius, atque subditorum et coadjutorum, quam alios venientes, transeuntes undicunque per pontes, loca, terras et aquas quascunque liceat libere sine impedimento ac molestia aliqua ire, perambulare, merces et alia quaecunque ducere, quo maluerint, prout antiquitus extitit consuetum, sub poena ultra satisfactionis injuriam, et damnorum illatorum, Parti contrafacienti decem millia marcarum argenti puri tollenda, et applicanda

da pro tertia parte Camerae Apoſtolicae, pro alia tertia parte Fiſco Imperiali, et pro alia tertia parte Parti praedictae ſeu ſeruanti, totiens committatur, quotiens contra praedicta factum vel ventum fuerit, et poena ſoluta vel non exacta, praedicta omnia et ſingula in ſuo eſſe et robore ſalva maneant: Item pronuntiamus et diffinimus, ac per hanc noſtram arbitramentalem ſententiam et amicabilem compoſitionem in his ſcriptis ſententiamus, quod unio foederis perpetui ante Thorun initi inter eosdem Dominos Regem Poloniae, Duces Witoudum, Johannem et Semovitum et eorum ſocios, coadjutores et adhaerentes, ac Magiſtrum et totum Ordinem Cruciferorum, ipſorumque ſubditos, coadjutores et adhaerentes ſupradictos, mutuo conſenſu Partium praefatarum celebrata, in qua per expreſſum cautum eſt, quod per nullas penitus diſſenſiones violetur, inviolabiliter obſeruetur, ipſam volumus, decernimus et mandamus perpetuo valituram, et ſi contigerit, quod abſit, quod per aliquam Partium fuerit contraventum, nolumus propterea dictam concordiam eſſe ruptam, nec in aliqua ſua parte violatam, ſed ipſam in ſuo robore perpetuo remanere: Item pronuntiamus, laudamus, amicabiliter componimus, arbitramur, declaramus et diffinimus, ac per hanc noſtram arbitramentalem ſententiam et compoſitionem amicabiliter in his ſcriptis ſententiamus, quod confinia termini, limites ſeu grenitiae Terrarum Pomeraniae, Culmenſ. et Michelovienſ., et Caſtrum Neſſaw cum omnibus pertinentiis et attinentiis ſuis ſtent et permaneant, ſicut fuit ordinatum per concordias factas per Sereniſſ. Princ. Carolum et Johannem Ungariae et Bohemiae Reges, et per conceſſiones, donationes, et renuntiationes Caſimiri Regis Poloniae, ipſiusque Praedeceſſoris, et per concordiam factam ante Thorun, et per ſententiam noſtram Budae latam; Item pronuntiamus, laudamus, amicabiliter componimus, arbitramur, declaramus et diffinimus, ac per hanc noſtram arbitramentalem ſententiam

tentiam st amicabilem compoſitionem in his ſcriptis ſen-tentiamus, quod Magiſter et Ordo Cruciferorum prae-dicti dent et ſolvant, et dare et ſolvere teneantur, et de-beant praefato Sereniſſ. Regi Poloniae pro reparatione Caſtri Slotoriae 25. M. florenorum auri boni Hungarica-lis vel Ducatorum infra duos annos proxime futuros, videlicet medietatem in Feſto Beati Georgii proxime fu-turo, et aliam medietatem in Feſto praedicto anni ſub-ſequentis; Item pronuntiamus, laudamus, amicabiliter componimus, arbitramur, declaramus et diffinimus, ac per hanc noſtram arbitramentalem ſententiam et amicabi-lem compoſitionem in his ſcriptis ſententiamus, quod Magiſter Gen. et Ordo praefati teneantur et debeant de-ſtrui et demoliri facere Caſtrum Lubitz cum molendino, quod eſt in Drawantia anno infra ſex menſes proxime futuro, a die dati praeſentium continue computandos: ita, quod aqua habeat curſum et meatum ſuum, ſicut ha-bebat ante conſtructionem dicti Caſtri et molendini: Item pronuntiamus et laudamus ut ſupra, quod limites et con-finia inter Ducatum Maſoviae et Dominium Ordinis Pru-tenorum ſint et remaneant ſecundum Litteram Domini Ludolphi Koenig. — — Item pronuntiamus et lauda-mus ut ſupra, quod omnes captiui hinc inde libere rela-xentur, et priſtinae libertati reſtituantur infra tres men-ſes proximos, et omnes obligationes, fidejuſſiones et juramenta per dictos captivos, aut aliquem ipſorum, aut pro eis factas, ſeu praeſtitas et praeſtita, exnunc caſſamus, et irritamus, et nullius volumus eſſe roboris et momenti: Item pronuntiamus et laudamus ut ſupra, quod de Terris Pruſſiae et Samogitiae diſpoſitio concor-diae ante Thorun facta debet remanere in ſuo robore, hoc modo videlicet, quod Domini de Pruſſia inter fluvi-um Memel et indagines Samogitarum debeant poſſidere a fluvio Rodan deſcendendo uſque ad Caſtrum Memel in-cluſive et mare. Dux autem Witoudus debet poſſidere totam Terram Samogitarum, etiam cum illa quae eſt in-ter

ter indagines et flumen Memmel, incipiendo ab indaginibus usque ad caput fluminis Rodan, et procedendo recto tramite, sicut intrat idem fluvius in Memmel, et ultra Memmel per transversum fluminis similiter recto tramite ad quinque milliaria in latitudine per terram vocatam Suderland, alias Jeltoem, et in longitudine usque ad Lituaniam includendo semper ad utraque parte dictum fluvium Memmel usque ad vitam dictorum Regis et Ducis, juxta dispositionem concordiae initae ante Thorun: Item pronunciamus et laudamus ut supra, quod neutra Partium praedictarum debeat aedificare, vel aliquod aedificium erigere in terris praedicto modo Dominis de Prussia ac Domino Littuaniae Duci commissis usque ad vitam dictorum Regis Wladislai et Ducis Witoudi. Item pronuntiamus et laudamus ut supra, quod Partes praedictae inter se remaneant boni et veri amici, ut decet veros Christicolas, et altera ab alterius offensis et injuriis abstineant omnino sub poenis praedictis. Item remittimus omnes injurias, offensiones atque damna hinc inde quocunque modo facta, commissa et illata, et pro remissis haberi volumus et mandamus; ita quod neutra Partium possit aliquid petere occasione praedictorum, imo absolvimus et liberamus utramque Partem ab ipsis et quibuslibet ipsorum super ipsis perpetuum silentium Partibus imponentes: Item pronuntiamus et laudamus ut supra, quod si quae dubia in posterum ex hac nostra sententia, arbitrio vel arbitramento oriatur in praemissis vel aliquo quo praemissorum, eorundem declaratio et interpretatio ad Nos spectet, et illorum declarationem, interpretationem ac potestatem declarandi et interpretandi Nobis imposterum reservamus: Item laudamus et pronuntiamus, quod praedicta omnia et singula, et quodlibet praemissorum dictae Partes inter se, et sibi invicem facere, observare, manutenere, et attendere teneantur et debeant, prout superius continetur, et e contrario facere, vel venire ad poenam X. M. Marcarum puri argenti in quoli-

libet articulo praesentis sententiae nostrae, cui contrafactum fuerit vel contraventum in aliquo qualibet vice, ut supra applicanda, et poena soluta vel non, praedicta omnia et singula in suo esse et robore salva volumus remanere: Item laudamus sententiamus et condempnamus praefatum Dominum Regem Poloniae ad tradendum et restituendum Castrum Jesnik dictis Prutenis infra duos menses proxime futuros sub poena praedicta. Ita pronuntiamus, dicimus et laudamus ut supra, reservata Nobis super praemissis inposterum declarandi et interpretandi, si opus fuerit, plenaria potestate: — — Datum Wratislaviae Anno Dom. M. CCCC. XX.

Beylage XXVII.

Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 110 — 115. Nos Vladislaus Dei gratia Rex Poloniae — Alexander alias Witoldus eadem gratia Magnus Dux Litvaniae — Significamus tenore praesentium — — Inprimis quod inter Nos, Regnum Pol. Terras Litvaniae, Russiae, Samagitarum, Mazoviae, et alios Regnicolas et Dominiorum subditos ab una, et praedictum Magistrum Generalem, Ordinem, Terras et subditos ipsius, tam in Prussia, quam in Livonia et Almania parte ab altera, omnes dissensiones controversiae et dampna inter partes hinc inde facta, dimissa, et totaliter sopita debent esse, nec illorum de caetero aliqua mentio, aut memoria, et signanter in querelas aut in detractionem Partium aliquam coram quibuscunque personis habeatur, aut fiat, sed nec una Partium ad infamiam alterius suggeret, consentiet, auxilium dabit et favorem publice vel occulte, et quantum in ea fuerit, delationes et detractiones hujusmodi fieri non admittet, sed potius prohibebit. Item omnia bona Ecclesiarum Gneznensis, Poznaniensis, Vladislaviensis, et Plocensis, Praelatorumque, Abbatum, Monasteriorum, Conventuum et aliarum quarumcunque personarum saecularium et religiosarum, quae sunt in Terris Ordinis

ſituata, debent circa jura omnia tam Eccleſiaſtica quam ſaecularia, et omnes antiquas conſvetudines, queſtus, decimas, caſtra, villas, praedia, curias, et alias utilitates, emolumenta et proventus, quibuscunque nominibus nuncupentur, conſervari, nec aliquibus novis conſuetudinibus, ſervitiis aut cenſibus aggravari, quodque eadem bona non alienentur, nec pro eorum alienatione inſtetur per Partes ſine conſenſu Praelatorum ſpeciali. Item Magiſter et Ordo ſupradicti ex certa ſcientia et conſenſu ſuorum Compraeceptorum propter bonum pacis Terram ſive Diſtrictum Neſchovienſem cum villis Orlow, Murzinow, Nowa Wies, ac fundo Caſtri Nieſchowa, et ipſorum omnibus et ſingulis juribus, proventibus, utilitatibus, borris, ſylvis et attinentiis univerſis, ac cum medietate navigii ſive paſſagii Thorunenſis, ac etiam medietate fluminis Wislae, cum omnibus ipſius inſulis, piſcaturis, uſibus et juribus in eodem flumine exiſtentibus, incipiendo ab eo loco, quo fluvius Drewantza intrat Wislam, et conſequenter inferius deſcendendo uſque ad antiquos limites Terrarum Pomeraniae et Bidgoſtienſis, quemadmodum ea Magiſter et Ordo hactenus poſſederunt, nihil penitus pro ſe, ſuis ſucceſſoribus et Ordine reſervantes, Nobis, Succeſſoribus noſtris, Coronae et Regno Poloniae noſtro debent dare et aſſignare, dederuntque, tradiderunt et aſſignarunt perpetuis temporibus poſſidenda, tenenda per Nos, Regnum noſtrum et noſtros Succeſſores, ita tamen, quod Caſtrum Nieſchowa per Magiſtrum et Ordinem debet infra hinc et Feſtum Sancti Johannis Baptiſtae proxime venturum demoliri; et infra idem tempus materia Caſtri et res omnes, quae ibidem habentur ad Terras Ordinis deportari et educi abſque impedimento quolibet libere et ſecure. Item quod ſub certo et determinato tempore Dominus Rex ſuos Conſiliarios cum publico mandato, ſimiliter et Magiſter ſuos deſtinare debent ad firmandas et ſignandas granicies inter Regnum Poloniae et Terras Novae Marchiae, Pomeraniae, Culmenſis et Michalovienſis. In qua

qua limitatione Magister et Ordo Regnum et Coronam debent admittere ad limites ab antiquo tentos et obſervatos, et pons in flumine Drawa circa Cochetze remaneat non deſtructus, et liber tranſeuntibus uſque ad deſcenſum Conſiliariorum illorum et granitierum dictarum finalem conſumationem, et ulterius ſi ibidem fuiſſe probabitur remaneat. Item Duces Mazoviae in limitatione granicierum remanere debent circa literas, quas habent, et ſimiliter quae in literis Magiſtri et Ordinis ſuper eisdem continentur, et ubi in literis limites deſcripti non fuerint, ad eos firmandos praefati Duces ſuos Conſiliarios deſtinare debent. Similiter et Ordo. Quae vero evidentiori teſtimonio, vel aliis legitimis Probationibus Partium probaverit ſuas fore granicies, remaneat circa ipſas. Item Terrae Samogitarum et Sudonum propter bonum pacis debent apud Regem et Ducem praefatos, ac Regnum Poloniae et Ducatum Litvaniae ſub limitibus infra ſcriptis remanere. Item a fine limitum Ducum Mazoviae incipiendo a flumine Lyk a vado dicto Kamienny Brod, quod jacet in ſuperiori parte ejusdem fluminis Lyk altius, quam eſt lacus Greywo et Toczyloth, ab eo loco directe eundo per ſolitudinem uſque ad lacum, qui dicitur Rogors; ita quod medietas ejusdem lacus remaneat in Terris Domini Ducis Litvaniae, et reliqua medietas in Terris Ordinis, et ab illo lacu directo tramite per deſertum uſque ad quandam aream dictam Przeywoſti, et ab illa area continuando iter directum uſque ad aream Mermiſki, et a Mermiſki eundo directi uſque ad lacum, qui vocatur Dwyſtytz, ita tamen, quod idem lacus remaneat totus ex parte Ordinis, et ab eo lacu quo directius iri poteſt, ad ortum ſeu ſummitatem fluminis dicti Lepuna, eundem fluvium deſcendendo uſque ad conſumationem ejus, ubi intrat in fluvium Schyrowinta, et ulterius deſcendendo eundem fluvium Schyrowinta uſque ad conſumationem ejus, ubi intrat fluvium Scheſchuppa, et ulterius directe procedendo per ſolitudinem uſque ad ripam fluminis Memel, ex oppoſito fluminis dicti Schwanta,

ta, ubi idem fluvius Schwanta intrat fluvium Memel praedictum, et haec quoad Terram Sudorum eundem fluvium Schwanta furfum afcendendo per duo milliaria, et ab illo loco illum fluvium deferendo tranfeundum eft per folitudinem, quo directius iri poteft, ufque ad fluvium Jura, relinquendo fluvium Memel in finiftro latere ubique per duo milliaria, et dictum fluvium Jura afcendendo unum milliare, ab eo loco fluvius Jura deferendus eft, et tranfeatur per folitudinem, relinquendo fluvios Memel alias Niemen, et Ruffna, lacum, qui dicitur Happ, et Caftrum Memel, in Samogitico Glaupeda appellatum, undique a finiftro latere per tria milliaria, et fic tranfeundum eft ufque ad littus maris falfi; et hae funt granicies Terrae Samagitarum et Pruffiae.

Inter Livoniam vero, Samagitiam, Lithvaniam et Ruffiam limites fint, incipiendo a flumine dicto Heiligea, ubi dictus fluvius intrat mare, eundem fluvium afcendendo furfum ad antiquos limites inter Samagitiam, Litvaniam, Ruffiam ab una, et Livoniam ab altera partibus tentos et fervatos, non tamen ad illos limites, qui fignati funt eo tempore, quando Ordo Terram Samagitarum tenuerat, fed ad illos, qui antiquitus inter terras praedictas funt fervati.

Item omnes mercatores, et quicunque incolae Regni Poloniae, et Terrarum ac Dominiorum Litvaniae, Samogitiae, Ruffiae et Mazoviae, et e converfo Pruffiae, Livoniae et aliarum quarumlibet Terrarum eis fubjectarum, cum fuis mercantiis et rebus quibuscunque libere et fine impedimento, vel angaria per terras et maria, aquas et fluvios quofcunque in navibus magnis five parvis tranfire valeant atque poffint in perpetuum, quocunque et quotiescunque ipfis expedire videbitur. Item quod Nos in gravamine mercatorum et fubditorum Ordinis duntaxat nova telonea ac datias imponere minime debeamus, antiquis tamen teloneis et depofitis, five modis deponendi merces, confuetudinibus et obfervantiis aliis femper falvis. Item fubditi Ordinis undecunque et cujuscun-

cunque gradus, ſtatus vel conditionis fuerint, qui cauſa negotiationis, vel alia ad Regnum noſtrum Poloniae, aut Ducatum Litvaniae, Terras Ruſſiae, Samagitiae aut Mazoviae venerint, per Nos, ſubditos noſtros, ac extraneos cujuscunque gradus, ſtatus, aut conditionis fuerint, minime impeti debent vel areſtari. Sed in Pruſſia vel Livonia, ſi quid actionis habuerint, juxta Terrarum praedictarum jura municipalia ſive terreſtria, hujusmodi concertationes ſopientur, deprehenſus tamen in flagranti crimine, in loco delicti legitime puniatur, et contrahens de contractu recenti in loco contractus conveniatur. Sed ſi de loco, ubi contraxerit vel deliquerit, receſſerit publice vel occulte, coram Judice ſuo conveniatur. Item ruſtici, coloni, tabernatores, ortulani, aut alias inhabitatores Terrarum Pruſſiae, Livoniae, et dominiorum Ordinis, qui dominiis ſuis obligantur, ac ſine ſatisfactione condigna, et juxta conſuetudinem earundem Terrarum receſſerint, et ad Regnum Poloniae, Ducatus Litvaniae, Samogitarum, Mazoviae ac Terras Ruſſiae publice vel occulte confugerint, Capitanei, Judices, Officiales et ſubditi noſtri jurisdictionem pro tempore exercentes, qui fuerint requiſiti, ad ſatisfaciendum Dominis ſuis ruſticos et alios praenominatos compellant, aut ipſos cum rebus ſuis et bonis omnibus adductis eisdem Dominis reſtituant ſine mora, ſecundum conſuetudinem Terrae, de qua receſſerunt. Idem ordo per omnia in ruſticis, colonis, tabernatoribus, et aliis noſtri Regni, ac Ducatuum et Terrarum praedictarum incolis ad dominia Ordinis modo praemiſſo fugientibus obſervetur. Item ſi fures, incendiarios, vel alios malefactores quoſcunque de dominiis Ordinis quibuscunque ad Regnum Poloniae, Ducatus et Terras praedictas fugere contigerit, extunc terrigenae, et quorum intereſt, de Terris et dominiis Ordinis licenter eosdem ſine omni impedimento inſequi libere, ubicunque poterint, quibus etiam Capitanei, Tenutarii, Terrigenae, Judices, Officiales et ſubditi noſtri, quicunque ſuper hoc fuerint requiſiti, debent

praeſtare auxilia, conſilia et favores, ut malefici hujusmodi capiantur, captique juxta jura municipalia Regni noſtri et Ducatuum praedictorum legitime puniantur, et ſi capi non poterint in Regno noſtro, Dominiis et Terris ſaepedictis per Nos vel alios nullatenus ſuſtineantur, ſeu foveantur, teneaturque utraque Pars illis ſine fraude et dolo in ſuis dominiis incolatum prohibere, aut cum eis in metis Terrarum, quas hujusmodi tangit negotium, juſtitiae exhibere complementum. De malefactoribus Regni noſtri Poloniae, Ruſſiae et Ducatuum ac Dominiorum praedictorum ad Pruſſiam ac Livoniam confugientibus in omnibus ſimilis aequitas habeatur. Item quod neutra Partium debet aliquem, vel aliquos in ſuis Dominiis fovere et tollerare, qui alteram Partem, ejus ſubditos aut ſubditum diffidare velit aut velint, ac diffidant et dampna irrogant, vel alias graves inferunt moleſtias, imo nec inimicis partis adverſae adhaerere vel paſſum eis per terras ſuas permittere in praejudicium et offenſam alterius ſine fraude et dolo quoquo modo. Item omnia privilegia, inſcriptiones, foedera, obligationes et munimenta, qnaecunque, quae vel quas Magiſter et Ordo habent ſuper territorio Nieſchowa et villis Murzynow, Orlow, Nowa Wies, ac navigio juxta Thorun, quae ad Nos vigore praeſentis concordiae ſunt devoluta a quibuscunque perſonis, quacunque praefulgeant dignitate, habeantur, et praeſertim Concordia Thorunenſis, duae ſententiae per Sereniſſimum Principem et Dominum, Dom. Sigismundum Romanorum etc. Regem Budae et Vratislaviae latae, ac Literae Originales, quas Ordo praefatus habet a Nobis, ſive aliis quibuscunque perſonis ſuper Terris Samagitarum, Sudonum et Livoniae reſtitui Nobis debent, et reſtituta fatemur. Reliqua vero privilegia Ordinis quacunque, authoritate fulcita Eccleſiaſtica vel Saeculari, in quantum derogare poterint huic concordiae in toto vel in parte, et aliis omnibus praemiſſis in punctis et articulis ſuis derogatoriis ſint nulla, caſſa et irrita, et pro talibus perpetuis temporibus habeantur. Item omnes

captivi in hac guerra et treugarum prorogationibus detenti ab utraque Parte ſint liberi et ſoluti ipſo facto, ſine dolo et fraude. Item navigia circa Zlotoriam videlicet peditibus, equitibus et cum levibus oneribus et circa Solecz et Jordan cum equis, rebus quibuslibet, et curribus oneratis non debent prohiberi, ſed pateant perpetue cuilibet tranſeunti. Item omnes profugi tam de Regno noſtro Poloniae, Terris Litvaniae, Samagitarum, Mazoviae et Ruſſiae, quam de Terris Ordinis quibuscunque libere poſſint et valeant redire ad propria, et de bonis ſuis dimiſſis diſponere pro libitu ſuae voluntatis. Item omnia bona immobilia cujuscunque gradus, ſtatus aut conditionis fuerint, his, qui degunt aut morantur in Terris ac Dominiis Ordinis recepta per Nos, et oblata, authoritate praeſentis concordiae reſtituere volumus et debemus eisdem integraliter et ex toto. Pari modo omnibus incolis Regni noſtri ac Terrarum praedictarum Magiſter et Ordo bona ablata reſtituere teneantur cum effectu. Item omnes coadjutores et adhaerentes, qui in favorem Magiſtri et Ordinis Nobis, Regno noſtro et Ducatibus, coadjutoribus et ſubditis noſtris praedictis, et etiam his, qui favore noſtri Magiſtrum et Ordinem diffidarunt, ab omni impetitione Magiſtri et Ordinis ſaepe fatorum ſint liberi et ſoluti. Item Terrae Pomeraniae, Culmenſis et Michaloviensis debent manere circa Ordinem, debetque ſententia Judicum delegatorum Magiſtro et Ordini, aut eorundem in Romana Curia Procuratori per Nos, Procuratorem vel Procuratores noſtros legitimos, ſi haberi poterint, ad caſſandum, rumpendum, annullandum tradi et aſſignari infra annum, bona fide noſtris reſtitutione facta, Dominus Magiſter ad dandam recognitionem praeſentationis hujusmodi literarum ſit omnino aſtrictus. Item omnes apoſtatae Ordinis praedicti in Regno noſtro ac Terris Litvaniae, Mazoviae, Ruſſiae, et aliis Dominiis noſtris praedictis per Nos et noſtros exire compellantur, et deinceps hi et alii in eisdem nullatenus foveantur. Item ſi aliquis de Regno Poloniae, Ducatibus ac Terris praedictis ſubditos Ordinis violenter invaſerit, et ſuper eo Capitaneus

Regni, vel Tenutarius requisitus, seu pro alia quacunque causa justitiam non fecerit, extunc pro negligentia hujusmodi a Capitaneatu vel officio est deponendus, nisi de innocentia se suo juramento proprio et corporali purgaverit. Similiter ex alia parte, si Commendator in redenda justitia pro praemissis negligens fuerit, pari modo destituatur, et nihilominus purgatus, vel qui succedit, justitiam teneatur facere expeditam requirenti. Si vero is, qui pro justitia ratione delicti vel alia requiritur, simplex fuerit terrigena, et justitiam facere recusaret aut negligeret, extunc dampna justitiam requirenti per Capitaneum vel Commendatorem in Terris Ordinis de bonis terrigenae praedicti compensentur et solvantur, nisi se similiter purgaverit juramento. Item omnia dampna, injuriae, displicentiae, impensae et expensae Praelatis eorumque Ecclesiis et Capitulis, ac Abbatibus, Prioribus, Conventibus, Monasteriis, Personis Ecclesiasticis et Saecularibus, et aliis quibuscunque Regni Poloniae et Dominiorum praescriptorum per Magistrum, Fratres Ordinis, coadjutores, subditos et adhaerentes antedictos in Regno et extra Regnum nostrum illata quomodolibet, et facta in hac guerra praesenti, et e contra per Nos et Exercitus nostros Praelatis in Dominiis Ordinis constitutis, sint sopita authoritate praesentium et extincta, ita, quod praetextu eorundem per Praelatos ipsos, aut eorum aliquem suis aut Ecclesiarum, Capitulorum, Conventuum sive Monasteriorum nominibus Nobis, Magistro et Ordini, vel aliis supradictis quaestio, causa et actio vel impetitio de jure vel de facto nullo unquam tempore moveatur. Item cum medietas navigii Thorunensis supradicti cum medietate pecuniarum de ipso provenientium Nobis vigore hujus Concordiae in perpetuum debeatur, ac Haeredibus ac Successoribus nostris et Regno nostro Poloniae, de collectione pecuniarum sic inter Nos extitit conventum, ordinatum et conclusum, quod is, qui per Nos ac Successores nostros fuerit ad ea deputatus, conveniat cum Commendatore Thorunensi pro tempore existente in oppido Thorun, et collectorem hujusmodi singulis annis simul constituant, qui sub praestito juramento pecu-

pecunias, quas collegerit, diebus dominicis in manus utriusque praesentet aequali portione dividendas, solutis pretiis famulorum, et reparatione navium de communi pecunia, et si Parti alteri ille collector pecuniarum non placuerit; anno elapso tam Capitaneus, sive ad ea deputatus, quam Commendator convenientes alium eligant, quotiens fuerit opportunum. Sic tamen, quod anno uno in Thorun, alio vero anno apud Rippam seu Tabernam ex opposito Thorun hujusmodi collector eligatur, servitia vero per famulos navigii praedicti, quae Scherwerk appellantur, fieri consueta Partibus praedictis alternatis septimanis impendantur, et tunc Pars quaelibet in sua septimana ipsis provideat de expensis modo et forma, sicut eis hactenus est provisum. Item quod si in antea una Partium alteri bellorum fremitus aut guerrarum, quod absit, movere vellet dissidia, contra concordiam et unionem praesentes, ex tunc subditi et omagiales terrigenae et civitates Parti bella movere volenti non debent contra aliquam Partium consentire, quinimo nec adjuvare, vel assistere auxilio, consilio vel favore, per se vel per alium, publice vel occulte, supra quo utraque Pars suis subditis literas, inscriptiones et munimenta specialia dare debet, quod ipsas pro hujusmodi non assistentia et inobedientia debent non impetere, castigare, vel quovis modo impedire, et quod futuri Reges Poloniae, Duces Litvaniae, et Magistri Ordinis Prussiae et Livoniae antedicti ad requisitionem alterius Partis promittant denuo et inscribant, quod hujusmodi Concordiam inviolabiliter et perpetuo observabunt. Item si aliquae novae dissensiones, displicentiae, dampna sive discordiae inter Nos, quod absit, et Ducatus Litvaniae, Samagitarum, vel Mazoviae et Terras Russiae ex una, ac Magistros tam per Prussiam, quam per Livoniam ex alia Partibus emerserint, vel aliqua Partium suadente diabolo praesenti Concordiae contravenire quovis modo praesumpserit, extunc Pars laesa alteri tenebitur et debebit nuntiis aut scriptis hujusmodi injurias sive displicentias, seu aliquod praemissorum significare, et tandem ambae Partes efficere et procurare sine

dolo et fraude, quod Consiliarii ipsarum ad certos locum et diem conveniant, qui hujusmodi displicentias et injurias omni favore et odio postpositis, secundum Deum et justitiam tractent, cognoscant, terminent et decidant. Item violationes treugarum, pacis, foederum, stipulationum et contractuum, si quae inter Partes praedictas in guerris praeteritis accidissent, vigore praesentis Concordiae annullamus et cassamus. — — Actum in loco stationis Exercituum nostrorum campestrium in flumine Ossa, juxta lacum Melno inter Castra Radzyn et Rogozna in Terra Prussiae, Culmensis Dioecesis, die Dominica in Festo Sancti Stanislai Pontificis et Martyris gloriosi, Anno 1422.

Beylage XXVIII.

Schütz, *fol. 117.*[b]. Folgig im Jahre 1430 haben die Prelaten Land vnd Städte Dominica Oculi in gemeiner Tagefart zum Elbing mit dem Herrn Hohmeister Handlung gehabt, vmb des gemeines Landes bestes willen, vnd wurden daselbst diese folgende Constitutionen vnnd Satzungen berahmet vnd geschloßen.

Erstlich, das der grosse Raht des Landes ins Werk gerichtet, beeydiget vnd also bestellet werden solle, das darinne weren der Herr Hohmeister mit sechs Gebietigern, sechs Prelaten, sechse von den Landen, vnnd sechse aus den Städten, redliche vnnd geschikte Leute, die Gott fürchteten, vnd Gerechtigkeit liebeten, welche von dem Herrn Hohmeister vnnd den Landen sollen erwehlet werden, vnd das ohne dieselben keine sachen die den Statum dieses Landes anrühren, sollen beschloßen vnd geendiget werden.

Mit diesem Rahte sol der Hohmeister einsten im Jahr zu bequemer zeit vnd stelle zusammen kommen vnd Handlung haben, von gutem Regiment vnd von des Landes Müntzen.

Zum andern, das einen jedern Manne seine Handfesten, Priuilegien, redlich herkommen, vnnd alte Besitzung solten gehalten werden, vnuersehret. Würde daran, oder an der Deutung zweiffel entstehen, so sol die entscheidung stehen vnd wenden an dem Herrn Hohmeister, vnd dem obgedachten gros-

grossem Rahte. Zum dritten, daß kein Edelman, stethafter Bürger, vnnd keinerley Persone, ohne Gerichte und geurteltes Recht, an seinem Leibe oder Gute betrübet, oder gerichtet werden solle.

Zum vierden, Das dem Lande ohne willen vnd vollwort sämptlichen gesetzten vnd erwehleten Rähten, vnd des gemeinen ganzen Landes verwilligung, kein geschoß vnnd beschwerung auferlegt werden solle, zu ewigen zeiten, bey welchem Artikel sich doch der Hohmeister vorbehielt, das seines vnd seines Ordens, Bäpstliche vnd Keyserliche Begnadungen in ihren Krefften bleiben möchten.

Beylage XXIX.

Schütz, *fol. 119.*[b]. *120.*[a]. — es ward aber dabey geschlossen, vnd durch den Hohmeister vnd seine Gebietger mit Eintracht Land vnd Städte, zu verbesserung der vorigen Constitutionen abermals beliebet und eingangen, erstlich das der Herr Hohmeister seine Gebietiger, vnd die gekornen Rähte keine hohe vnd ernste sachen sollen fürnemen, oder ins Werck richten, als Bündnüssen vnd newe Kriege, ohne wissen, willen vnnd vollwort, semptlicher seiner geschwornen Rähten, vnnd würden sie denn erkennen, das es frömlich were, den geschwornen Raht zu sterken, oder solche sachen an sämptliche Land und Städte zu bringen, das solt geschehen nach ihrem rahte.

Wolten sie auch von nothhafter sachen, wegen Stewer, schoß oder Ziese auffsetzen, das solte nicht anders fortgehen dann mit wissen vnd willen der gemeinen Land und Städte. Item, es solte niemand gerichtet werden an seinem Leibe, noch an seinen Ehren ohne Vrtel vnd Recht, Vnd wer es aber sach, das ein merklich oder vornehmer Mann verdacht würde in schweren sachen, als vmb verretnüß oder dergleichen, der solte auff ein Recht zu ferner erkentnüß aufgesetzet, vnnd mitler ohne raht vnd Recht nicht gerichtet werden.

Item, ob jemand klagete, das ihme seine Priuilegien oder Handuesten verkürzet, oder vnrecht außgelegt würden, oder sonsten gewalt vnnd vnrecht, von den Herrn Hohmeister,

sei-

seinen Gebietigern, oder seines Ordens Amptleuten, oder auch von Rittern vnd Knechten, ihren vntersassen, Bürgermeistern oder mitBürgern an seine Gütern geschehe, der solte sich des erklagen in gemeiner zusammenkunft die Jährlich einsten sol gehalten werden, zum Elbing am nechsten Sontage vor Philippi vnnd Jacobi, vnd solche sachen, solten alda von dem Herrn Hohmeister, Prelaten, Gebietigern vnd seinen Rähten, nach Gott vnd rechte entrichtet vnd geendet werden, vnschädlich der Herrschaft Priuilegien vnd alten Herkommen. Auf demselben Tage sol vnd wil der Herr Hohmeister vnd die Gebietiger mit sampt den Rähten getrewlich ein gut Regiment, des Landes wegen setzen, vnd gemeine gebrechen vnnd vnredlichkeit wandeln vnd stören.

Beylage XXX.

Urkundensammlung der königl. Schloßbibl. *N. 89.*

Ceterum — deliberatum esse per nostros, quod omnes et singuli ad partes Sueciae, quae per Suecos reguntur, volueritis cum mercimoniis applicare, erunt et tenebuntur immunes ac liberi ab omni theloneo exactione et gabella. Et cum frequens fama volat, quod nonnulli piratae velint aestate proxima forsan in laesionem regni nostri mare infestare, supplicamus ex corde, vt hujusmodi ad portus vestros confugientes sustinere non velitis, aut si forsan per nostros inuaderentur, defendere, sed prouidentia vestra solita per talium captionem et extenuationem eosque delendo mare purgare, quod et nos et nostri pro posse faciemus. In quorum omnium euidentiam Sigilla nostra praesentibus sunt impressa. Datum vaczstenis lincopens. Dyoeces. anno Domini millesimo quadringentesimo trecesimo quinto, vltima die mensis Martii.

Ge=

Geschichte Preußens
Neuntes Buch.

Von dem Frieden zu Brzescz 1436. bis auf den Friedensschluß zu Thorn 1466.



Erstes Capitel.

Bestätigung des ewigen Friedens, den Kaiser Sigismund und Albrecht für ungültig erklären. Bemühungen des letztern, den Orden mit Pohlen zu entzweyen. — Der Hochmeister entsetzt den Deutschmeister Eberhard von Sansheim, der darauf nicht achtet, sondern den Hochmeister anklagt und nach Mergentheim citirt. — Unruhen im Orden in Liefland. Die Schätze des verstorbenen Meisters Kerschdorf werden nach Preußen gebracht. Die liefländischen Ordensbrüder wählen sich eigenmächtig ihren Meister, wiederholen dies zum zweyten male, erzwingen sich von den Abgeordneten des Hochmeisters die Bestätigung, verbinden sich mit dem Deutschmeister, schicken Gesandte auf das Concilium zu Basel. Die Landschaft in Liefland tritt auf die Seite des liefländischen Capitels. — Die drey Convente zu Königsberg, Balga und Brandenburg entsetzen den Marschall; ihr Betragen gegen den Hochmeister: der Großcomthur macht eigenmächtig Veränderungen unter den Beamten des Ordens und wird vom Hochmeister entsetzt. — Tauleristen in Preußen. — Die Streitenden suchen die preußischen Stände an sich zu ziehen, welche nun freye Getreideausfuhr und Abschaffung der Zölle vom Hochmeister fruchtlos fordern. Neue und dringende Beschwerden der preußischen Städ-

Städte. Unvorsichtigkeit des Hochmeistens und seiner Gebietiger. Die Städte und der Adel fangen an gemeinschaftlich zu handeln. Hans von Baysen tritt an die Spitze des Adels. Hauptzüge aus dem Leben dieses Mannes. — Die Stände erneuern ihre Beschwerden bey zunehmender Ohnmacht des Ordens. Der Hochmeister sucht Zeit zu gewinnen. Die Stände beschließen eigenmächtig die Zusammenberufung eines Landtages. — Zerrüttungen im Orden. Der Hochmeister entflieht von Marienburg nach Danzig, wo er den Rath und die Bürgerschaft um Hülfe bittet, und eine Tagfahrt nach Elbing bestimmt. — Beschwerden der Stände über den Orden, den so manches entschuldigt. Verdeckte Gründe der Beschwerden. — Adel und Städte beschließen einen Bund zu machen, und bemühen sich um die allgemeine Einwilligung der einzelnen Mitstände. Wahrscheinliche Absichten des Hans von Baysen, bey der Besiegelung des Bundes. Er gelobt seine Geheimerathsstelle niederzulegen. Der Hochmeister wird in die Schließung des Bundes zu willigen verleitet, sucht hernach vergeblich die Stände zum Aufschub zu bewegen, die ihn auf der Tagfahrt zu Marienwerder unterzeichnen. Inhalt des Bundes, dem nach und nach mehrere Städte und Gebiete beytreten. Wahrscheinliche Gründe, weshalb aus Samland und Natangen nur wenig Städte, die Ritterschaft aber gar nicht den Bund unterzeichnen. Der Hochmeister und neun und dreyßig Mitglieder des Ordens bewilligen den Bund, gegen welchen der übrige Theil des Ordens unbesonnen wüthet. Allgemeiner Gerichtstag. Abänderung der ehemaligen Stimmen zum Vortheil der Stände. Menge der Klagen. Baysens Streit mit dem Bischofe von Ermland. Der Orden verläßt den Gerichtstag; seine Drohungen. — Die drey unruhigen Convente schmeicheln den Städten, und werden von ihnen in Schutz genommen. — Die Städte dringen auf Abschaffung aller Zölle, welche, da sie alle, selbst Baysens, Vorschläge verwerfen, ihnen vom

vom Hochmeister zugesagt wird; der sich auch mit den Conventen versöhnt. — Der Pabst sucht den Streit mit dem Deutschmeister beyzulegen; fruchtlose Zusammenkunft zu Frankfurt. Die preußischen Stände suchen zwischen den Meistern aus Deutschland und Liefland und dem Hochmeister, zu Danzig, vergeblich Ruhe zu stiften; erneuern ihre Forderungen. Schwermuth und Krankheit des Hochmeisters, der seine Stelle niederlegt, laut andern entsetzt wird. Sein Tod und Character.

Von außen schien jetzt für Preußen die Ruhe völlig hergestellt zu seyn, und der König Uladislaus, so wie der Hochmeister Paul von Rußdorf, verpflichteten sich wechselsweise für sich und ihre Nachfolger, den eben geschlossenen Frieden ewig zu halten ([1]). Die Bemühungen Kaiser Sigismunds, ihn ungültig zu erklären, waren fruchtlos. Aber da nach Sigismunds Tode Albrecht von Oesterreich zur Regierung kam, und auch zum Könige von Böhmen gekrönt wurde; so suchten ihm die Hussiten Böhmens Krone streitig zu machen. Sie erwählten deshalb den pohlnischen Prinzen Casimir, einen Bruder des Königs, zum Könige von Böhmen, der, von pohlnischen Truppen unterstützt, nun einen Einfall in dies Land that ([2]).

Jetzt bot Albrecht alles auf, den Orden aufs neue mit den Pohlen zu entzweyen, und sein Gesandter Martin von

(1) Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 134. 135.

(2) Dlugoss. lib. XII. p. 700. 706.

von Baranow stellte dem Orden vor: der Friede sey ungültig, weil der Orden, von Deutschen gestiftet, mit seinen Besitzungen ein Mitglied des deutschen Reichs, und zur Bekämpfung von Ketzern und Ungläubigen errichtet, unmöglich einen gültigen Frieden, wodurch er sich vom Reiche abgesondert und diesem selbst gegen Pohlen keinen Beystand zu leisten verpflichtet, mit Freunden und Beförderern der Ketzerey rechtlich habe schließen können. Der Orden entschuldigte sich mit der Noth, die ihn zu diesem Frieden gezwungen habe, mit der Gleichgültigkeit der deutschen Fürsten, die ihn in dieser dringenden Noth verlassen, und dem des Friedens wegen geleisteten Eide. Er schickte selbst eine Gesandtschaft an den Kaiser, die ihm diese Entschuldigungsgründe vorlegen sollte, der sie aber nicht für gültig erkennen wollte, und um seiner Forderung durch die Würde des Gesandten ein Gewicht zu geben, im Jahr 1438. den Marggrafen Johann von Brandenburg nach Preußen sandte, der dem Hochmeister die Creditivbriefe vom Kaiser und sechs Churfürsten überreichte, und die preußischen Stände auf die Nachtheile aufmerksam zu machen suchte, die nothwendig erfolgen müßten, wenn Pohlen die Erneuerung des Krieges vortheilhaft finden, und alle deutsche Fürsten den Orden, der jetzt das Reich im Stiche ließe, auch wieder verlassen sollten. Er fügte selbst die Drohung hinzu, daß Kaiser und Reich den Orden nicht schützen würden, wenn die durch den widerrechtlichen Frieden aufgebrachten Fürsten die in Deutschland liegenden Ordensgüter einziehen sollten. Aber der Hochmeister und die Stände blieben bey ihrer Neigung zum Frieden und bey der einmal ertheilten Antwort; auch befreyte sie der bald dar-

darauf erfolgte Tod des Kaisers, von der weitern Zudringlichkeit desselben (3).

Indem nun hiedurch die Ruhe von außen erhalten wurde, gährte eine neue Zwietracht im Orden, die völlig dessen Regierung und den Gemeingeist zu zerrütten drohte, und die schon abgetrotzte Mitgewalt der Stände noch einen großen Schritt weiter brachte. Die Veranlassung hiezu war Eberhard von Sansheim, Meister in Deutschland. Der Hochmeister, theils mit seiner nicht ordentlich geschehenen Wahl, theils mit seinem Betragen unzufrieden, hielt sich berechtigt, ihm durch Briefe und Gesandten das Meisteramt aufzusagen. Nun that Eberhard, was Rußdorf leicht hätte voraussehen können; er trug den Befehl des Hochmeisters seinem Capitel vor, und gab diesem die Ehre, zu urtheilen: ob Rußdorf die Macht habe, ihn zu entsetzen, und ob er, den sie selbst für ihren Meister erkannt hätten, abzutreten schuldig sey. Keines von beiden, erklärte das Capitel, und Sansheim regierte fort, so wenig ihn auch Rußdorf für einen Meister erkennen wollte. Um aber seine Regierung in den Augen des Ordens rechtmäßig zu machen, theils auch aus Rache, wandte nun Sansheim, durch die Mitglieder des Ordens, die ihm am nächsten waren, gesichert, die Waffen, welche der Hochmeister gegen ihn gebraucht hatte, gegen den Hochmeister selbst, indem er sein bisheriges Misvergnügen mit Rußdorfs Regierung, in eine Anklage desselben verwandelte (4); daß er Geld und Gut, Schlösser

(3) Schütz fol. 130 — 132.

(4) Ebendas. fol. 144. Urkundensammlung der königlichen Schloßbibl. N. 318 und 1683.

und Städte übergeben habe. Zu Beweisen dieser Klagen dienten ihm die bisherigen Gründe seines Misvergnügens. Schon der Frieden am See Melno hatte ihn zum Widerspruch veranlaßt, und den Frieden zu Brzescz hatte er eben so wenig, als der Meister in Liefland, unterschrieben. Da indeß die Abtretungen des Ordens an Pohlen durch die Noth und die Stände des Landes erzwungen waren; so gaben sie doch dem Eberhard keinen so rechtmäßigen Grund zur Klage, als die Verpfändung und Veräußerung verschiedener außerhalb Preußen liegender Ordensgüter, wobey schon im Jahr 1423. die Beamten der österreichischen Comthurey an der Etsche dem Hochmeister entgegen waren (5); die sich zwar bereit erklärten, das Silber aus ihren Häusern dem Hochmeister abzuliefern, das aber aus ihren Kirchen nicht hergeben wollten. Allein dieses wurde, so vielen Unwillen es erregte, aus manchen Kirchen nach Preußen abgeführt (6). Der Hochmeister suchte sich freylich zu decken, verstieß aber gegen die Ordensgesetze, indem er sich vom Pabst Eugen Briefe erwarb, laut welchen er die Güter in Deutschland, zum Besten des Ordens, angreifen und entfremden konnte. Dem Deutschmeister mußte eine solche Verringerung seines Gebiets unangenehm seyn; er verlangte daher vom Hochmeister, daß er dieses zu thun unterlassen sollte, eben so dringend, als 600 Gulden jährlicher Zinsen, die ihm der Hochmeister seit fünf Jahren für ein aufgenommenes Capital von 11000 Gulden schuldig war (7). Diese und mehrere ähn-

(5) Urkund. Samml. der Schloßbibl. Reg. Litt. D. p. 183.
(6) Ebendas. p. 500.
(7) Ebendas. Fasc. fol. II. P. III. N. 34.

ähnliche Vorfälle hatten eine wechselseitige Erbitterung erzeugt, die endlich den Hochmeister so weit brachte, den Eberhard seines Amts zu entsetzen, wozu ihn die unregelmäßige Wahl desselben, die schon zu Küchmeisters Zeiten vorgefallen war, schwerlich verleitet haben würde, indem Eberhard, derselben ohngeachtet, sein Amt schon länger als achtzehn Jahre bekleidet hatte. Dieser zog jetzt, um dem Hochmeister schwer zu fallen, zum erstenmale die geheimen Statuten ans Licht, deren man sich bey Plauens und Küchmeisters Entsetzung nicht bedient hatte. Es waren die nämlichen, welche einst Werner von Orseln dem Ordensbuche beygefügt hatte ([8]), ohne bey ihrer Abfassung vorauszusehen, daß eine Zeit kommen würde, da ein gekränkter Deutschmeister in diesen Anordnungen einen Grund finden würde, an seinem Hochmeister Rache zu nehmen; und zwar zu einer Zeit, da die Unverletzlichkeit eines Hochmeisters, selbst eines tadelhaften, äußerst nothwendig war, um das Ansehen desselben gegen einen mishelligen und widerspenstigen Orden sowohl, als gegen ein murrendes Volk zu sichern.

Die Anfechtungen des Hochmeisters, ob sie gleich außerhalb Landes getrieben wurden, indem Sansheim den Hochmeister auf ein Capitel nach Mergentheim citirte, erzeugten doch unter den Mitgliedern des Ordens einen neuen Zwiespalt: denn obgleich die vorigen Schimpfnamen der Parteyen aus der Mode gekommen waren; so hatte doch ihr Haß und die Eifersucht der

(8) Geschichte Preußens Band 2. Buch 7. Beylage XXXVI.

Nationen gegen einander noch immer heimlich fortgewährt; insbesondere, da bey dem Verfall des Hochmeisterlichen Ansehens alle Brüder gebieten und keiner gehorchen wollte. Dies wurde zuerst in Liefland sichtbar. Hier war im Jahr 1437. der gegen den Willen des Capitels eingesetzte Meister Franke von Kerschdorf gestorben, dessen Bruder, Walter von Kerschdorf, Großcomthur in Preußen, den Schatz des Verstorbenen nach Marienburg zu entführen gewußt hatte. Denn obgleich aller persönliche Nachlaß eines Bruders an den gemeinen Schatz verfiel, so glaubte doch der Orden in Liefland hierauf ein näheres Recht als Preußen zu haben (9). Dieses und die Hoffnung, bey den gegenwärtigen Verwirrungen, das Unregelmäßige der vorigen Wahl wieder abgeben zu können, brachte die Brüder in Liefland auf den Entschluß, sich ohne Bewilligung des Hochmeisters, wie es doch die Regel erforderte, eigenmächtig einen Meister zu wählen. Ihre Wahl traf Heinrich von Bukenrode, den aber der Hochmeister, nach dringenden Bitten der liefländischen Stände und nach den Entschuldigungen der Ordensbrüder in Liefland, für einen Meister erkannte (10). Indessen war den Brüdern in Liefland doch immer dieser erste Versuch gelungen, und da Bukenrode nach einer kurzen Regierung im Jahr 1438 gestorben, gab ihnen die schon vor seinem Tode mit dem Deutschmeister entstandene Streitigkeit den Muth, aufs neue eine ähnliche Wahl zu wagen, weil sie hoffen konnten, daß der Hochmeister nicht durch standhafte Behauptung sei-

(9) Schütz fol. 128. 129.

(10) Schütz fol. 134.

seiner Rechte die Zahl seiner Feinde zu vermehren wagen würde.

Es war bisher gewöhnlich, daß zwey Personen in Liefland vom Capitel erwählt, und dem Hochmeister die Entscheidung überlassen wurde: wer von diesen beiden Meister in Liefland werden sollte? Das Capitel hatte jetzt die Absicht, nur einen zu wählen, aber der Haß der verschiedenen Nationen im Orden, der sich aus Preußen auch nach Liefland verbreitet hatte, veranlaßte nun, daß, gegen die Absichten des Capitels, zwey Personen zu der erledigten Würde in Vorschlag kamen, indem die Oberdeutschen den Heinrich von Nottleben, die Westphälinger aber den Heidenreich Vinke von Auersberg wählten. Als nun die Gevollmächtigten des Hochmeisters, die Comthure von Elbing und Ragnit, zur Bestätigung des Landmeisters in Liefland anlangten, verwarf der mächtigere Theil diese Bestätigung, hielt seine Schlösser stark besetzt, und erzwang von den Gesandten ein Instrument, wodurch Vinke so lange als Statthalter bestätigt wurde, bis ein General-Capitel in dieser Sache entschieden hätte. Der erwählte Heinrich von Nottleben, Vogt zu Gerwen, unterzeichnete selbst dieses Instrument, und Vinke erhielt hiedurch ein Recht, die Brüder in Curland, welche den Schluß des liefländischen Capitels nicht ehren wollten, sondern, der Parten des Hochmeisters zugethan, Nottlebens Wahl für rechtmäßig erkannten, ihrer Aemter und Schlösser zu berauben. Ja das liefländische Capitel ging noch weiter. Es sandte Abgeordnete an den Deutschmeister, vorzüglich aber an das Concilium, um sich von diesem auf immer die Vollmacht zur eigenen Wahl auszuwirken. Die preu-

kischen Gebietiger, die es mit dem Hochmeister hielten, wandten sich nun an die beiden Landcomthure in Deutschland, welche auf dem von Sansheim zu Mergentheim ausgeschriebenen Capitel, den Hochmeister (welcher dahin geladen, aber nicht erschienen war) so treulich vertheidigt hatten, statteten ihnen den hier erzählten Bericht ab, und baten sie, die Absichten der liefländischen Ordensbrüder zu hintertreiben ([11]). Die Landschaft in Liefland, Ritter, Knechte und Städte, die anfangs über die neue Widerspenstigkeit gegen den Hochmeister unwillig waren, und den vom Hochmeister erkannten Heinrich Nottleben lieber als den von **Vinke** annehmen wollten, bequemten sich auf der Tagfahrt zu **Pernau**, gleich den Prälaten, welche schon der Meinung des liefländischen Capitels beygetreten waren, daß alles der Entscheidung eines großen Capitels überlassen werden, und Vinke bis dahin als Statthalter bleiben sollte, der nun in der Kirche zu Reval jene Ordensstatuten verlesen ließ, wodurch die Entsetzung des Hochmeisters bewirkt werden sollte ([12]). Dieser, der nun wohl einsah, daß seine Statthalterschaft ein Ende haben würde, sobald die Partey Rußdorfs wieder die Oberhand bekäme, mußte, um dieses zu hindern, alles gegen den Hochmeister aufbieten; und der Deutschmeister mußte eine Verbindung mit ihm um so sehnlicher wünschen, da, um einem Hochmeister, gemäß den Statuten Werners von Orseln, schwer zu fallen, ein einstimmiges Verfahren der Landmeister in Deutschland und Liefland nothwendig war.

Bey

(11) Urkundensamml. der Schloßbibl. Litt. Mscr. N. 1003.

(12) Ebendas. N. 1789 und 795.

Bey dem nun so gesunkenen Hochmeisterlichen Ansehen, konnte es nicht fehlen, daß, mit Recht oder Unrecht, misvergnügte Ordensbrüder in Preußen sich ihm auf ähnliche Weise entgegensetzten; zumal da der alte Nationalhaß hier aufs neue laut wurde ([13]). So kamen in den Fasten 1440, als der Hochmeister nach den Niederlanden ziehen wollte, die Abgeordneten der Convente zu Brandenburg, Königsberg und Balga, zu ihm nach Balga, um sich über den obersten Marschall zu beschweren. Der Hochmeister versprach, die Sache selbst zu untersuchen; aber die Convente warteten dies nicht ab, überfielen den obersten Marschall, nahmen ihm das Siegel ab, entsetzten ihn seines Amtes und bemächtigten sich der Schlüssel zu den Thoren. Der Hochmeister stand in keiner geringen Furcht, daß sie sich mit dem Deutschmeister verbinden und diesen nach Preußen berufen wollten. Diese Furcht machte ihn nachgiebig, und da ihn die drey Convente zu Balga überfielen, wo er niemanden als den Großcomthur und die Comthure von Brandenburg und Balga, die es mit den Conventen hielten, bey sich hatte; so mußte er ihnen, wie sie es forderten, einen Tag zu Elbing bewilligen. Er aber veränderte nun die Gebietiger und nahm seine Zusage zurück. Hierauf ging der Großcomthur, unter dem Vorwande einen Arzt zu Rathe zu ziehen, nach Meve, wo er die Comthure von Meve, Schwez, Thorn und Tauchel versammlete. Er kam mit ihnen ohne des Hochmeisters Wissen nach Marienburg, übergab dem Comthur zu Schwez die Comthurey Thorn, dem Vogt zu Leſſen die Comthurey Schwez, und ersuchte den Hochmeister,

(13) Schütz, fol. 135.

den bisherigen Comthur zu Thorn, Conrad von Erlichshausen, als Marschall anzuerkennen. Der Hochmeister gab nach, da ihm der Großcomthur unter dieser Bedingung die Convente zu beruhigen versprach. Ob er nun gleich sich zu den Conventen begab, erfolgte dieses doch nicht; der Hochmeister wurde daher mistrauisch, entsetzte den Großcomthur seines Amtes, welches er dem bisherigen Vogt von Dirschau, Bruno von Hirzberg, ertheilte, und gab nun dem neuen Marschall und den Comthuren zu Balga, Brandenburg und Ragnit, den Auftrag, mit den Conventen zu unterhandeln ([14]). Verschiedenheit in den Religionsmeinungen drohte noch die Uneinigkeit im Orden zu mehren. So wie einige Jahre früher Hussens Lehre im Orden Anhänger gefunden hatte; so fanden es jetzt die Grundsätze des Johann Tauler. Achtzehn Brüder im Orden erklärten sich öffentlich dafür, und forderten vom Hochmeister das Amt Grünhof nebst vier Dörfern, um einen strengen Orden, ihren Grundsätzen gemäß, zu errichten. Dies wurde ihnen verweigert; und so fromm sie auch waren, so konnten sie doch noch viele Jahre nachher die Aeußerungen ihres Unwillens nicht unterdrücken ([15]). Daß aber Brüdern des ritterlichen Ordens damals nach ascetischen Uebungen gelüstete, lag in den traurigen Zeitumständen; denn Unglück gebiehret oft Schwermuth, und diese sucht, wenn sie an ihrer Rettung auf Erden verzweifelt, durch Buße und Gebet überirdische Hülfe zu erhalten.

In diesen Spaltungen des Ordens hielten die Landstände zusammen, und sie hätten sich wahrscheinlich ungebe-

(14) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 519.

(15) Hartknochs Kirchengeschichte p. 260.

beten in diese Streitigkeiten gelegt, wenn sich nicht die Streitenden selbst an sie gewandt hätten. Aber weder der Meister in Deutschland, noch der in Liefland, noch die Convente in Preußen und endlich der Hochmeister, schämten sich, die Landstände auf ihre Seite zu ziehen, denen besonders das Jahr 1440 sehr ehrenhaft und einträglich wurde. Es konnte zwar nicht fehlen, daß bey dieser Anarchie in Preußen, die Gebietiger dem Lande immer viel zu klagen und zu seufzen gaben; aber es war auch ein Zeitpunct, worin die Stände sich gegen alles Unrecht in Gegenwehr setzen und ihre Forderungen so weit treiben konnten, als es ihnen selbst gefällig war.

Gleich nach dem Friedensschlusse hatte der Hochmeister, der während des Krieges die Getreide-Ausfuhr untersagt, solche einigen Personen gegen Erlegung einer Abgabe freygegeben. Hierüber beschwerten sich sogleich die Stände und forderten allgemeine freye Ausfuhr. Die Antwort des Hochmeisters war, daß sein Orden so gut seine Privilegien, wie die Städte die ihrigen, hätte, und daß er, von ihnen im letzten Kriege so wenig unterstützt, für sein Einkommen sorgen müsse. Auch die Abschaffung des Zolles zur lahmen Hand und auf der Brücke zu Marienburg, forderten die Stände fruchtlos. Der Hochmeister erbot sich, den Ständen diese Zölle abzutreten, wenn sie die Unterhaltung der Dämme und der Nogatbrücke übernehmen wollten. Die Stände fanden dies nicht für rathsam, und so blieben die Zölle und wurden in der Folge noch erhöht (16). Aber die Zerrüttungen im Orden, gaben den Klagenden bald neuen Muth, und der Ton ihrer Klage wurde lauter

(16) Schütz fol. 128. 129.

ter und bedenklicher. So forderten die Städte im Jahr 1439, daß der Orden sie wieder in den Genuß ihrer alten Privilegien setzen, sie von allen unter seiner Regierung errichteten Zöllen, und auch, gemäß seinem den Gesandten des hanseatischen Bundes ertheilten Versprechen, vom Pfundzolle befreyen sollte. Sie verlangten, daß der Hochmeister und alle Ordensbeamten sich alles Handels enthalten, und daß im großen Gerichte, nach dem zu Küchmeisters Zeiten angenommenen Landtagsschluß, nicht der Hochmeister und seine Gebietiger allein, sondern auch die Abgeordneten der Prälaten und der Stände sitzen sollten. Sie beklagten sich, daß der Orden, gegen ihre Gesetze, den Zünften der Handwerker eigene Siegel erlaubt, und daß die Fremden, zum Nachtheil der Landeseinwohner, Handel trieben. Der Hochmeister gab hierauf theils geschraubte zweydeutige, theils ganz abschlägige Antworten, und reizte den Unwillen der Städte durch die sehr unvorsichtige Erklärung, daß er kaiserliche Privilegien habe, hingegen die culmische Handveste sich blos auf die Gegend zwischen der Ossa und Drevenz einschränkte. Hiedurch mußte der Hochmeister, von seinen Gebietigern regiert, den Unwillen der Städte auf sich laden; und eine andere Fehlbitte, die Danzig that, konnte sie überzeugen, daß ihnen die Regierung jede Kränkung gönnte: denn als eine Zeitlang das Gerücht der Pest, die in Danzig ausbrach, die Litthauer bewogen hatte, den Danziger Kaufleuten die Wege nach Litthauen zu sperren; so wollten sie jetzt, da die Gefahr lange aufgehört hatte, den Hochmeister zu einer Vorbitte bey dem Großherzoge vermögen, daß die alten Handelswege ihnen wieder geöffnet würden. Allein

lein es wurde ihnen abgeschlagen, bis die Danziger selbst geradezu an den Großherzog Casimir schrieben; der ihnen wider Erwarten eine so gefällige Erlaubniß ertheilte, als wenn er sich auf das künftige ihnen schon empfehlen wollte. Die Stände waren nun von der Denkungsart und Abneigung des Ordens überzeugt; ihre Abgeordneten hatten die erhaltenen Bescheide ihren Aeltesten überbracht, und nun schlossen sich die Städte fester an einander, um so ihre gemeinschaftliche Privilegien um desto nachdrücklicher behaupten zu können. Auch die Ritter und Knechte des Landes, die sich nicht minder zu klagen berechtigt hielten, ließen ihren Stolz fahren, und wählten bald den sichersten Weg, mit den Städten gemeinschaftlich zu handeln, wie sie es schon vor diesem zuweilen gethan hatten ([17]).

Diese Coalition wäre indeß wol nie von solcher Wichtigkeit, nie dem deutschen Orden so äußerst nachtheilig geworden, wenn sich nicht, wie bey den mehresten Staatsveränderungen, ein großer Mann an die Spitze der Parteyen gestellt und alles auf den gemeinschaftlichen Zweck hingeleitet hätte. Dieses war Hans von Baysen, ein Abstämmling des deutschen Geschlechts von Zailingen, das durch seine erste Besitzung Baysen in Preußen diesen Namen erhalten hatte. Hans von Baysen, der sein Geschlecht in der Folge empor hob, trat früh in die Dienste des Hochmeisters Heinrich von Plauen, der ihn unter seine Hofbedienten aufnahm, und in verschiedenen Gesandtschaften brauchte. Nach dem Falle seines Herrn, trat er nicht kleinmüthig zur Gegenpartey über, sondern sein großer ungestümer Geist, der

(17) Schütz fol. 133.

der nun in Preußen keine würdige Laufbahn mehr erblickte, trieb ihn fern aus seinem Vaterlande nach Portugall, und weil er nicht blos Verdienste des Kriegers, sondern jede Tugend des Ritters, auch Feinheit und Galanterie besaß, erwarb er sich durch Muth Achtung, durch die Geschmeidigkeit, womit er sich in Portugalls Sitten und Gebräuche schickte, die Liebe und Freundschaft des ganzen Hofes. Der erstgebohrne Sohn des Königs Johann von Portugall, der Infant **Eduard**, gab hievon einen auszeichnenden Beweis, indem er den fremden Ritter zu seinem ersten Waffenträger erwählte, und Baysen bewies im Kriege gegen die Mauren in Africa, daß man ihm nicht unverdiente Ehre erzeigt habe. Er zeichnete sich durch seinen Muth aus, da die Stadt Cepta in Africa durch Sturm erobert wurde; er befehligte einen Theil des Heeres in der Schlacht, die sechs Meilen von dieser Stadt bey Abaul vorfiel, und die Portugiesen selbst erkannten seinen Antheil am Siege; er vertheidigte Cepta gegen die vereinigte Macht der Mauren von Granada und Africa so lange, bis der dritte Infant **Heinrich** es entsetzte.

Indeß er sich auf diese Art im Auslande Ruhm und Ehre erwarb, erlitt er in seinem Vaterlande einen äußerst schmerzlichen Verlust. Ein Mädchen, die er liebte, und die er der Aufsicht seines Bruders anvertraut hatte, wurde ihm gerade in dem Zeitpuncte entrissen, da er durch Thaten ihrer immer würdiger zu werden strebte. Einer seiner eigenen Anverwandten suchte ihre Hand, denn — sie hatte eine reiche Aussteuer! Der Orden, der die Abreise des Ritter **Hans** als Entweichung betrachtete, entriß sie dem brüderlichen

Hau-

Hause; der gekränkte Bräutigam eilte nach Preußen zurück, mit dem rühmlichsten Zeugnisse des Königs Johann von Portugall versehen, der den Orden dringendst aufforderte, das dem tapfern Kämpfer angethane Unrecht wieder gut zu machen. Als Zeichen seines Triumphs brachte er einen im Zweykampfe besiegten Mauren nach Preußen mit, der ihm bis an sein Ende diente. Daß Baysen, der so ehrenvolle Zeugnisse seiner Thaten mit in sein Vaterland brachte, sich auch bald Ansehen und Achtung erworben habe, ist leicht zu erachten; auch hat ihn wahrscheinlich der Orden, vielleicht durch Verheirathung, für das angethane Unrecht zu entschädigen gesucht. Denn wir lernen ihn bald als den Eigenthümer ansehnlicher Landgüter in der Gegend von Osterrode kennen. **Michael Küchmeister** brauchte ihn wieder zu Staatsgeschäfften, denn wir finden seine Unterschrift bey dem mit dem Bischofe von Cujavien geschlossenen Vertrage; auch wurde er in der Folge geheimer Rath des Hochmeisters. Die Erscheinung bey seiner Rückkehr im Vaterlande, wo er ausgerüstet mit den Zeugnissen seiner großen Thaten als ein vom Orden unwürdig behandelter edler Mann auftrat, mußte ihm Theilnehmung und Achtung selbst bey Küchmeisters Partey erwerben, die ihn durch die angezeigten Vortheile in ihr Interesse zu ziehen suchte. Baysen aber blieb im Grunde auf der Seite des großen Adels; und wer das, dem freylich harten und despotischen, aber auch in der That großen **Heinrich von Plauen**, angethane Unrecht noch empfand, der ahnete in dem wieder zurückkehrenden und schnell emporsteigenden Manne die Stütze und den Rächer von Plauens gesunkener Partey;

ten; und daher entsprang sein großer Einfluß, dessen wichtige Folgen wir nun bald erblicken werden ([18]).

Indeß, von ihm geleitet, die Städte und der Adel sich immer fester mit einander verbanden, und sichere Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke auswählten, vermehrten die Spaltungen des Hochmeisters mit den Meistern in Deutschland und Liefland, und endlich auch mit den drey Conventen und dem Großcomthur in Preußen, die Ohnmacht des Ordens. Diese reizte die Stände, mit ihren Forderungen um desto dringender zu werden. Sie erneuerten ihre Beschwerden im Jahr 1440, verlangten die Haltung des gemeinen Gerichts und aller ihrer Privilegien, Abstellung der Zölle, des Kaufschlagens und bürgerlicher Handtierung des Ordens; sie fügten noch die Forderung hinzu, daß man in den Mühlen des Ordens vor die Metze allein mahlen, niemand auf eine bestimmte Mühle angewiesen werden und jedermann Mehl und Getreide nach Gutbefinden in die Städte zu verführen berechtigt seyn sollte. Der Hochmeister suchte sich so viel als möglich zu fügen, und die Fordernden durch Gelindigkeit zu beruhigen, die immer zudringlicher wurden, und über die Abschaffung des Pfundzolles, so wie die Erhaltung ihrer Privilegien, bestimmte Erklärung forderten. Sicher waren diese Privilegien sehr groß; größer aber machte sie noch die Auslegungskunst der Privilegirten, und jeder Hochmeister, der diese Privilegien dem Wortverstande nach befolgt hätte, würde, so lange die Uebermacht der Stände galt, dennoch ihre Klagen der Wahr-

(18) Annalen des Königreichs Preußen, Jahrgang 1792, 4tes Quartal p. 13 — 18.

Wahrscheinlichkeit nach nie beendigt haben. Der Hochmeister schien dieses zu fühlen, und suchte nun immer Zeit zu gewinnen, weil er vielleicht, nach wiederhergestellter Eintracht im Orden, mit mehr Nachdruck zu handeln hoffte. Allein dieses fühlten auch die Stände. Die Vorstellung des Hochmeisters, daß der Orden ohne den Pfundzoll nicht bestehen könne, achteten sie nicht, und drangen zur Beendigung ihrer Beschwerden auf einen Landtag. Der Hochmeister versicherte, ihn nicht eher als nach Ostern halten zu können, und nun beschlossen sie, ihn, wenn es nöthig wäre, noch früher zusammen zu berufen (19).

Je mehr Eingriffe sich die Stände in die Rechte des Hochmeisters erlaubten, je mehr er, durch sie eingeschreckt, von einer Seite nachgab, und von der andern Seite in zulässigen Dingen, wie dieser Landtag war, sich auf Zureden seiner Gebietiger weigerte; desto geringer wurde sein Ansehen bey ihnen. Die Schwäche und das Alter des Hochmeisters trugen hiezu nicht wenig bey, sie ereiferten sich, wenn er zum Vortheil der Untersassen sprach, mit denen sie dereinst nach seinem Tode ganz anders umzuspringen glaubten: einer machte dem andern Vorwürfe über die Anhänglichkeit an den Hochmeister, so wie über die Kleinmüthigkeit gegen die Untersassen, und so neideten, zankten, haßten und verfolgten sie sich, indem jeder eine gute Sache zu vertheidigen wähnte. Hiedurch entstand eines Tages ein solcher Zwist zu Marienburg, daß der Hochmeister, dem Alter und Schwäche, dieser um seinetwillen entstandene Zank, und die Hef-

(19) Schütz fol. 134. 135.

Heftigkeit der Streitenden, Verdacht einflößte, sich unter seinen eigenen Ordensbrüdern nicht mehr sicher hielt, und deshalb auf einem Schlitten nach Danzig entfloh.

Die so unvermerkte, unangemeldete, heimliche Ankunft des Landesherrn, die sonst eine zierliche Einholung zu seyn pflegte, setzte den Rath und die Bürgerschaft in Schrecken und Verdacht. Daher entschuldigte sich der erstere, dem die Geschichte mit Plauen noch im Andenken schwebte, als ihn der Hochmeister des folgenden Tages zu sich aufs Schloß einladen ließ; und die von den Bürgern im Harnisch bewachte Kirche zum heiligen Geist, wurde dem Hochmeister als Ort der Zusammenkunft vorgeschlagen. So traurig und kränkend dieses für den Hochmeister war, erschien er dennoch, klagte über den letzten Vorgang zu Marienburg, so wie über Halsstarrigkeit seiner Ordensbrüder, und bat um Schutz und Unterstützung. Oeffentlich legte er hier das Geständniß seiner Schwäche ab: daß er ohne ihre Mithülfe sein Ansehen über die Brüder nicht so wirksam machen könnte, um die Regierung bessern und ihnen Erleichterung schaffen zu können. Der Rath und die Bürgerschaft ergriffen nun das Wort, und baten, mit Versicherung ihrer Ergebenheit und Hülfe, einen Tag anzusetzen, an welchem sie wegen guten Regiments im Lande, wegen ihrer Privilegien, und wegen der Mittel und Wege gegen unrechtmäßige Gewalt rathschlagen könnten. Der Hochmeister, der ohnedies wol wußte, daß Land und Städte sich besprochen hätten, von selbst einen Tag aufzunehmen, bestimmte nun willig auf Reminiscere eine Tagfahrt zu Elbing (20).

Von

(20) Ebendas. fol. 136.

Von nun an erscheint Rußdorf in jener traurigen Gestalt, die jedem Regenten eigen ist, der, im Selbstgefühl eigener Schwäche, zu Unterthanen seine Zuflucht nimmt, denen er durch große Thaten keine Ehrfurcht abgezwungen, und deren Liebe er eben so wenig zu erwerben verstand. Er ist von nun an jenem unglücklichen Könige gleich, der in unsern Tagen, bey mancher guten Eigenschaft, bey dem besten Willen, gut und zum Glück seiner Unterthanen zu handeln, ein unglückliches Staatsopfer wurde. Ihm gleich fand er auch anfänglich Beschützer und Anhang; so lange nämlich, als es die Unterthanen für nöthig hielten, ihrem Willen, der bisher den Namen der Widersetzlichkeit führte, den Anschein von Pflicht zu geben, und durch abgedrungene Bewilligungen des Oberherrn ihrem Ziele näher zu treten.

Während dieser Zeit war die vorhin erzählte Empörung der drey Convente ausgebrochen, und hatte die misliche Lage des Hochmeisters um vieles vermehrt. Diese Empörung und der Zwist im Orden wurde nun, da der bestimmte Tag auf Reminiscere erschien, von den Abgeordneten aus Land und Städten, die sich häufig eingefunden hatten, zuerst erwogen. Darauf machten sie sich Luft und redeten von Herzen, jeder eine Klage, wie sie ihm einfiel, woraus dann endlich ein großes schwarzes Klageregister entstand. Die mehresten dieser Beschwerden waren, wie einige despotische Handlungen des entsetzten Heinrichs von Plauen, und seines Vettern, des Comthurs zu Danzig, längst veraltet, und durch beider Entsetzung, wenigstens den Beleidigten, einige Genugthuung ertheilt, und deshalb bedurften sie hier keiner neuen Rüge. Die übrigen Klagen waren: die

Gewaltthätigkeiten und das üppige Leben des Ordens, die in der damaligen Anarchie und der Schwäche des Hochmeisters ihren Grund hatten; und gerade daß sie in diesem Zeitpuncte vorfielen, beweist uns, daß sie, durch die Einmischung der Stände in die Angelegenheiten des Ordens, vermehrt wurden; weil hiedurch die Factionen im Orden gestärkt, und die Macht des Hochmeisters und seiner Gebietiger zugleich verringert wurde. Bey dem allen ist dieses Verzeichniß der Gewaltthätigkeiten von der Schlacht bey Tannenberg an bis auf das Jahr 1440, wenn man sie mit der Geschichte anderer Länder aus dem nämlichen Zeitalter vergleicht, äußerst gering, wenn es gleich für unsere Zeiten, da wir in unserer ganzen Cultur um viertehalb hundert Jahre weiter fortgeschritten sind, gräßlich wäre. Selbst ein paar der angezeigten Grausamkeiten verdienen Entschuldigung, denn es sind Hinrichtungen solcher Leute, die ihre Beschwerden nach Rom bringen und hiedurch die ganze Lage des Ordens noch mehr zerrütten wollten. Sicher hätten auch diese Beschwerden nie allein den preußischen Bund veranlaßt, sondern aus den Klagepuncten selbst blickt die eigentliche Ursache deutlicher hervor.

Die, seit der Schlacht bey Tannenberg mächtiger werdenden, Stände hatten von der Partey **Küchmeisters**, die sich durch ihren Beystand gegen **Plauen** zu stärken suchte, Antheil an den Regierungsgeschäfften erhalten. Sobald aber diese Partey durch Plauens Entsetzung ihren Zweck erreicht hatte, fühlte sie auch das Nachtheilige ihres Verfahrens, strebte nun offenbar und mit List, was sie eingeräumt hatte, zurück zu nehmen, indeß die Stände im Gefühl ihrer Stärke, weit entfernt ir-

irgend eine Einschränkung zu dulden, die Grenzen ihrer Macht lieber zu erweitern strebten. Daher die Beschwerden: daß der Orden ohne Bewilligung der Stände Allianzen geschlossen, ohngeachtet die Geschichte Preußens kein Beyspiel giebt, daß in den frühern Zeiten des Ordens die Stände bey irgend einem Bündnisse zu Rathe gezogen wären.

Vorzüglich bequem fand es jetzt der Adel, seine Macht auszubreiten; ihn hatte der Orden nie begünstigt, nie Ritter und Knechte mit besondern Privilegien versehen, weil er sich immer selbst in gewisser Art als das Corps des preußischen Adels betrachtete; und wenn er gleich den Einzöglingen im culmischen Lande anfänglich wichtige Vortheile einräumte, so war er doch nicht gezwungen diese Vorrechte auf das ganze übrige Land auszudehnen. Deshalb wurden von ihm die Güter zu verschiedenem Rechte ertheilt, und daß nun der Landesherr nicht immer die Güter dem Unterthanen auf die vortheilhafteste Weise, zu culmischem Rechte, verlieh, sondern nach Aussterben der männlichen Linie einzog, und dem Besitzer, der keine Erben hatte, den Verkauf verweigerte; dies wurde eine der wichtigsten Beschwerden. Gerechter als sie, war die Klage über die Verkürzung des Maaßes, wodurch man aus vier Hufen fünf machte, folglich das Eigenthum des Unterthanen offenbar verkürzte, und die neue Auflegung der Zölle, der Handel des Ordens und seiner Beamten, so wie die Eingriffe derselben in die bürgerlichen Nahrungszweige, mußten in der That viel Drückendes haben. Aber die veränderte Lage der Dinge, die Verbindung Pohlens und Litthauens, die durch Kriege erschöpfte Ordenscasse, die jetzt durch

Verpfändung und Verkauf mancher außerhalb Preußen liegenden Ordensgüter sehr geschmälert war, die Nothwendigkeit den Beystand des Kriegers, der sonst um Gottes und Mariens willen diente, mit Sold zu erkaufen, die beiden kostbaren Kriegsbedürfnisse, Schießpulver und Geschütz, welche man in frühern Zeiten nicht gekannt hatte, die veränderte Gestalt des Handels im Norden; so manches durch den neu aufgefundenen Weg nach Ostindien nothwendig gewordene Bedürfniß des Luxus, und die sehr geringen Bewilligungen der Stände: alles zwang den Orden und seine einzelnen Glieder, auf jede Weise eine Vergrößerung des Einkommens zu suchen.

Wenn gleich hiebey der Orden durch die Zeitumstände entschuldigt wird; so kann man doch die Klagen dererjenigen, welche hiebey offenbar verkürzt wurden, weder ungerecht noch auffallend nennen; wohl aber verdient diese Benennung der Klagepunct: daß Heinrich von Plauen, ohne Bewilligung der Stände, entsetzt sey, und wir werden durch ihn wieder auf einen Mann zurückgeführt, der für den Entsetzten Anhänglichkeit und Liebe fühlte, folglich sein Andenken von der Schmach zu befreyen strebte, auf den geheimen Rath des Hochmeisters, Hans von Baysen, den wir von nun an auf der Seite der preußischen Stände äußerst thätig erblicken. Diese hatten auf Judica eine Zusammenkunft zu Marienwerder beschlossen, um dort einen förmlichen Bund mit einander zu machen. Die Ritter und Knechte des culmischen Landes, sollten den andern Gebieten den Vorschlag offenbaren und ihre Einwilligung abfordern, die großen Städte die kleinen, welche beytreten wollten, einladen, auch sollten die Abgeordneten der

der Städte den Vorschlag ihren Gemeinden verkündigen und die Einwilligung derselben suchen. Der Adel hätte, ohne die mächtigen begüterten Städte, nie eine solche Vereinigung gewagt, und es war eine allgemeine Bewilligung nöthig, weil der Orden in den kleinen Städten, die nicht solche Handlung wie die großen trieben, folglich auch über die Zölle weniger zu klagen hatten, und in dem kleinern Adel, der durch den Orden noch sein Glück zu machen hoffen konnte, einen nicht unbedeutenden Anhang besaß. Ein dem ersten Anscheine nach unbedeutender Punct, scheint doch durch einen wichtigen Grund erzeugt zu seyn. Das Instrument des Bundes sollten zwanzig Personen aus dem Culmischen, zehn aus dem Osterrodischen Gebiete, und aus jedem andern preußischen Gebiete der Landrichter, der Bannerführer und zwey der wichtigsten von der Ritterschaft besiegeln; die Städte sollten ihr großes Siegel darauf drücken, und jede hiezu einen Bürgermeister und einen Rathmann, die Städte Culm, Danzig und Thorn aber auch ihre Schreiber dazu abfertigen. Wenn man nun betrachtet, daß Hans von Baysen hiebey sehr beschäfftigt war, daß er erklärte, wenn der Hochmeister Land und Städte verunrechten wollte, auf ihre Seite zu treten, und seine Geheimeraths-Stelle beym Hochmeister niederzulegen, daß er an der Spitze des Osterrodischen Gebiets stand, daß er gerade aus diesem und dem ihm nahe liegenden culmischen Gebiet so viele zur Untersiegelung forderte, aus jedem preußischen Gebiete vier, aus jeder Stadt nur zwey Personen hiezu bestimmt wurden; so scheint hier schon der Plan zum Grunde gelegen zu haben, dem Adel, vorzüglich der Partey des von Baysen,

gleich in den ersten Berathschlagungen, eine überwiegende Stimmenmehrheit zu verschaffen.

Hans von Segenberg und mehrere Abgeordneten des culmischen und osterrodischen Gebiets, so wie der preußischen Städte, machten dem Hochmeister den Entschluß bekannt: daß sie zur Steurung der Zwietracht im Orden und zur Vertheidigung des eigenen Leibes und Guts einen Bund zu machen beschlossen hätten. Um die Einwilligung des Hochmeisters zu erhalten, setzten diese Wortführer zwey wichtige Triebfedern in Bewegung: **Furcht und Hoffnung.** Sie zeigten an: daß Pohlen, durch die Zwietracht im Orden aufmerksam gemacht, sich zum Kriege rüste, und versprachen dem Hochmeister, da, wo ihm Macht gebräche, sie ihm wiederzugeben. Der von Alter und Schwäche gebeugte Hochmeister, von seinem Orden in Deutschland schon entsetzt, wahrscheinlich nicht unbekannt damit, daß schon in Preußen selbst sein Marschall Conrad von Erlichshausen von manchen als Hochmeister anerkannt würde (21); ohne Kräfte sich bey irgend einem Kriege zu vertheidigen, und wieder von der andern Seite mit der Wiederherstellung seines Ansehens geschmeichelt, konnte wol in diesem Augenblicke nicht anders, als dem Wunsche der Stände gemäß handeln; ihren Forderungen nachgeben und ihr Anerbieten mit Dank annehmen. Freylich war er nur von wenigen Personen des Ordens damals umgeben; und eine so wichtige Staatsangelegen-

(21) Urkund. Samml. d. Schloßbibl. N. 530. giebt Franciscus Bischof von Ermland dem Conrad von Erlichshausen schon im Jahr 1439. den hochmeisterlichen Titel.

genheit, konnte, der Verfassung des Ordens gemäß, wol nicht von einem Hochmeister, den nur ein Theil des Ordens dafür erkannte, rechtlich bewilligt werden. Aber den Ständen war es schon immer vortheilhaft, den Gemeinden bey ihrem jetzt zu schließenden Bunde die Genehmigung des Hochmeisters voraus zu verkünden, und so den Muth ihrer Partey zu stärken.

Das eilfertige Hin- und Herreisen der Abgeordneten von Stadt zu Stadt, von Gebiet zu Gebiet, das Verbotten und Versammlen auf Rathhäusern, in Junkerhöfen, in Gemeingärten, in Rittersitzen, die Morgen- und Abendsprachen der Gewerke und Zünfte, das Lauschen und Murren der hiemit unzufriedenen Ordensbrüder: alles dieses läßt sich leicht denken. Und klug war es, daß der Termin, zur Versiegelung des Bundes, so kurz angesetzt war, ehe der Orden dazwischen kommen und die Vereinigung durch Versprechungen und Drohungen erschweren konnte. Es kamen also auf dieser Versammlung zu Marienwerder am Tage Judica Land und Städte zusammen, und der Großcomthur, der gleich anfänglich seine Bedenklichkeiten geäußert hatte, erschien nun auch im Namen des Hochmeisters, der bey kälterm Blute die nicht unwahrscheinliche Folge dieser Verbindung überdacht zu haben schien, und jetzt die Stände ersuchen ließ, diese Versiegelung auf einen spätern Termin zu verschieben, die aber, weit entfernt ihr Vorhaben aufzugeben, den Großcomthur mit der Antwort abfertigten: daß ein Theil von ihnen den Bund bereits besiegelt hätte, und die übrigen gerade in der Besiegelung begriffen wären (22).

(22) Schütz fol. 136 — 139.

Die Urkunde des Bundes enthielt: daß die Verbundenen im Gebiete des Hochmeisters und der Prälaten, dasjenige thun sollten, wozu sie verpflichtet wären; sie sollten dafür von ihren Herren bey ihren Rechten und Privilegien geschützt, die alten Beschwerden abgethan und keine neue verhängt werden. Der Hochmeister sollte jeden dafür schirmen, und wenn dieser nicht helfe, so sollte derjenige, dem Gewalt geschehen wäre, seine Klage dem jährlich zu haltenden Landgerichtstage vorbringen, und wenn er auch hier keine Hülfe erhalten würde, den Verbündeten, welche gegen Gewalt zusammenhalten sollten ([23]). Anfänglich versiegelten diesen Bund nur Ritter und Knechte aus dem Gebiete Culm, Osterrode, Riesenburg, Christburg, Elbing, Dirschau und Mewe, die großen preußischen Städte, und verschiedene der kleinern. Die kleinen Städte, auf der pommerschen Seite, denen bis auf Quasimodogeniti der Termin verlängert wurde, unterzeichneten ihren Beytritt zu Danzig; dieses that auch die Ritterschaft der Gebiete von Lauenburg, Putzig und Danzig; und später auf den Tag Johann des Täufers die mehresten Städte und die sämmtliche Ritterschaft des Ermlandes, nebst noch einigen Städten des nördlichen Preußens, und zwey Rittern aus dem Balgaischen Gebiete, die für sich und ihre Erben unterzeichneten.

Merkwürdig bleibt, daß aus den beiden jetzigen preußischen Provinzen, Natangen und Samland, die Ritterschaft gar nicht und von den Städten nur wenige zum Bunde traten. Ob die Kriege mit Litthauen diese Gegend so verwüstet hatten, daß die Einwohner, nur mit

(23) Beylage I.

mit den in die Augen leuchtenden Vortheilen, die aus vermehrter Landescultur entspringen, beschäfftigt, noch für die entferntern Vortheile der Mitregentschaft keinen Sinn hatten? — ob der geringere Handel und die wenigen minder mächtigen Städte nicht die Beschwerden über Zölle und Abgaben stark fühlten und so laut als die im besser angebauten Theile Preußens liegenden Städte vorgetragen hatten? ob der rheinische Bund, den die preußischen Städte zum Vorbilde erwählt zu haben schienen, hier, wegen der größern Entfernung von Deutschland, weniger bekannt war? ob man hier die Macht des Ordens aus Liefland scheute? oder auch geringern Grund zur Klage hatte? — dies alles läßt sich jetzt nicht mehr entscheiden. Soviel ist indeß wahrscheinlich, daß Baysens Entwürfe und sein Anhang nur am ersten auf die ihm nahe liegenden Districte wirken konnten. Auch hatte der Orden bey seiner Ankunft in Preußen jeden deutschen Kämpfer willig aufgenommen und ihm Land und Leute verliehen: allein, da er sich weiter ausbreitete, und seine Eroberungen auch nach der litthauischen Grenze ausdehnte; so hielt er es nicht mehr für so nöthig, Ländereyen, dem culmischen Privilegio gemäß, zu vergeben; und daher war die Ritterschaft in den damaligen Niederlanden nicht so zahlreich, als in den früher eroberten Provinzen; vielleicht auch, wegen der vielen Verheerungen und des geringern Handels und zum Theil schlechten Bodens dieser Gegenden, nicht so mächtig.

Doch wir kehren jetzt von den Unterzeichnern des Bundes zu ihm selbst zurück. Er wurde vom Hochmeister, der an ihm eine Rücklehn erhielt, bestätigt; auch

auch neun und dreyßig Gebietiger, Comthure und Amtleute des Ordens bewilligten diesen Bund, theils aus Gefälligkeit für den Hochmeister, theils um der ersten Hitze nachzugeben und ihren Widerspruch auf eine bessere Zeit zu verschieben. Wie der übrige und größere Theil des Ordens gegen den Bund und seine Genossen, die sie als Rebellen ansahen, gegen den Hochmeister und die, die ihm beygetreten waren, knirschten und schimpften, und nicht zu ruhen drohten, bis die Abtrünnigen wieder gebeugt und getrennt wären, bedarf wol keiner Anzeige; weil gekränkter Uebermuth immer trotziger wird, je mehr er sich schämt seine Furcht oder Fall merken zu lassen; und hier erfolgte der Beweis auf der Stelle. In einer Nacht wurden, ohne daß man die Thäter wußte, siebenzehn vom Adel, die an dem Bunde hingen, aufgehoben, ihre Höfe in Brand gesteckt, und mehr dergleichen Unfug getrieben. Es gelingt freylich zuweilen bey empörten Sclaven, wenn man seine Furcht oder Schwäche unter einem unerschütterlichen Muthe verbirgt, und mit derselben Peitsche, die sie empörte, ihren Waffen begegnet; aber hier hatte sich jener republikanische Geist, der schon lange in den großen Städten herrschte, und der bey so manchen Kriegen des Ordens sich durch auffallende Beweise von Liebe der Vaterstadt und Heldenmuth der Bürger ausgezeichnet hatte, von da aus über das ganze Land, die Ritterschaft und die kleinen Städte verbreitet; und es konnte daher kein unklügeres Verfahren stattfinden, als gerade jetzt den durch die Neuheit der Sache so hoch gespannten Enthusiasmus der Verbündeten durch kleine Kränkungen und durch Leiden für ihre gute Sache zu erhöhen. Dies knüpfte ge-

rade ihr Band um so fester. Land und Städte hielten daher unzertrennlich bey einander, und bezahlten den, der ihren Bundesgenossen Gewalt zufügte, wo sie ihn nur ertappten, mit gleicher Münze. Sie säumten auch nicht, was gerade den Bund dem Orden so gehässig machte, das Vorrecht, die Urtheile des Ordens zu untersuchen, und deshalb das Fundament ihres Bundes, den allgemeinen Gerichtstag so dringend zu fordern, daß ihnen der Hochmeister denselben auf Ostern zusagen mußte (24). Wir finden bey diesem großen Landgericht, welches über kleine und große ging, eine Abänderung von der ehemals beliebten Weise, die uns das, was bey der Besiegelung des Bundes schon durchblickte, noch näher verräth. Denn vier Personen aus dem geistlichen Stande, vier aus dem deutschen Orden, sieben aus den großen Städten und eilf aus dem Adel wurden hier zu Richtern und Beysitzern ernannt (25); und es wirft auch einen gewissen Verdacht auf die Verbündeten, daß sie nicht sowohl ihr Recht, als auch jeden vermeintlichen Anspruch hier durchzusetzen wünschten, da sie dem Orden und den Prälaten, den Regenten des Landes, nur acht Stimmen, den Ständen hingegen achtzehn ausmachten, folglich eine Stimmenmehrheit, die jedes unbefangene Mitglied des Ordens aufmerksam machen, denjenigen aber, welcher dem Bunde entgegen war, äußerst empören mußte.

Unter solchen Umständen kam nun dieser preußische Reichstag zu Stande und es kamen so viele Klagende zusammen, daß, wäre er auch nicht unterbrochen worden, den-

(24) Schütz fol. 141 b. 142 a.
(25) Beylage II.

dennoch die meisten Fälle hätten verschoben werden müssen. Einer der ersten Kläger war Johann von Baysen, diese Stütze des Bundes. Er hatte schon vor dem Hochmeister eine Klage über einen See geführt, der zu seiner Fischerey und seinen Besitzungen gehörte, ihm aber von dem ermländischen Bischofe entzogen und abgegrenzt war. Mit seinen Ansprüchen, deren Rechtskraft er vom Hochmeister nie bestätigt erhalten konnte, erschien er nun vor dem Landgerichte, worin der Bischof selbst saß. Um letztern zu schonen, bot der Hochmeister dem Klagenden eine Erstattung, die doppelt so viel als der See betrug. Baysen aber fand es zur Aufmunterung des allgemeinen Vereins, zur Freyheit des Rechtstages, für dienlich, hier gegen einen Prälaten selbst sein Recht auszuführen, ohne Rücksicht seines Vortheils. Er wollte nichts mehr, als was sein wäre, aber auch nichts anders, und von keinem andern, als dem, der es ihm entzogen hätte; verfolgte hier sein Recht gegen den Bischof: und der See ward ihm zugesprochen. Diesem folgten nun von allen Seiten neue und gröbere Klagen, die auf Ehre, Leib und Guth gingen, aber so viele durcheinander, alte und neue, (zwar alle noch ungeschlichtet) daß man nicht anders rathen konnte, als nur diejenigen vor der Hand zu hören, die neuerdings von noch lebenden Personen begangen und gelitten, und höchstens unter dieses Hochmeisters Regierung vorgefallen waren. Man ward schon uneins über die Auswahl, und da es in einigen Sachen zur Erkenntniß gehen sollte, fuhren die Ordensherren, sowohl die beysitzenden, als die müßigen, deren eine Menge als Zuschauer zugegen waren, mit Pochen und Tumult von ihren Sitzen auf, und gingen, indem

dem sich die andern Beysitzer auch heben mußten, mit diesen Drohworten davon: daß Land und Städte hinfort nicht mehr den Tag erleben sollten, über ihre Herren zu rechten oder Recht zu sprechen ([26]).

Unterdessen, daß der Orden Land und Städten dergestalt trotzte, barg sich ein Theil des Ordens, nämlich jene drey unruhigen Convente, unter der Städte Flügel. Voll Besorgniß, der Hochmeister würde ihre Vermessenheit bestrafen, schmeichelten sie der Stadt Königsberg, und baten insgeheim um sichere Zuflucht, indem sie vorgaben, daß ihre Empörung blos deshalb unternommen sey, um zur Erleichterung der Unterthanen die Regierung zu verbessern. Sie erboten sich zugleich, daß sie sich in ihrer Sache an dem Urtheile von Land und Städten genügen lassen wollten, und gaben insgeheim den Rath, auch den Deutschmeister und den Meister aus Liefland nach Preußen zu verschreiben. Die Städte sahen es ein, daß eine Billigung des Bundes vom ganzen Orden, oder wenigstens dem größten Theile desselben, ein sehr wichtiger Vortheil sey, und verachteten es deshalb nicht, die Parten der Ritter, die auf Seite des Bundes war, durch diese Empörer zu stärken; deshalb nahmen auch die von Königsberg aus beschickten Städte Danzig und Elbing an den Händeln dieser Convente Antheil, zu deren Schutz sich die Stadt Königsberg, dem Rathe Danzigs gemäß, mit Kriegsvolk versah. Der nun von Land und Städten beschickte und ohnehin genug geängstigte Hochmeister, bestimmte den Himmelfahrtstag zu einer Tagfahrt nach Elbing, wo die Abgeordneten der Stände und auch die alten Gebietiger der drey Con-

ven-

(26) Schütz fol. 142.

vente, mit einem freyen Geleite des Hochmeisters, anlangten.

Die Städte hielten nun den Zeitpunct für bequem, eine neue Bewilligung des Hochmeisters zu erzwingen. Sie forderten Abschaffung des Pfundzolles und der andern Zölle; vergeblich waren alle Vorstellungen und Anerbietungen des Hochmeisters; trotzig forderten die Städte ein ja oder nein. Selbst Johann von Baysen fühlte das Unbillige ihrer Forderung. Er that den Vorschlag: die Unterthanen des Ordens sollten vom Pfundzolle befreyt seyn, den nur die Fremden erlegen sollten. Die Städte blieben bey ihrem Trotz, und der Hochmeister ließ ihnen endlich die Abschaffung aller Zölle versprechen, wenn sie nur seine Getreuen bleiben wollten. Jetzt wurden die Streitigkeiten mit den Conventen vorgenommen, und es kam am Freytage vor Pfingsten eine Versöhnung zu Stande, worin der Hochmeister sie wieder zu Gnaden annahm, und selbst auf den Fall künftiger Streitigkeiten vier Gebietiger zu Schiedsrichtern ernannt wurden ([27]).

So war denn ein Zwist im Orden beigelegt; den Zwiespalt mit dem Deutschmeister zu schlichten, hatte sich der Hochmeister schon längst an den Pabst Eugenius gewandt, der schon im Jahr 1439. durch den Bruder Peter Zeit Naber den Gebietigern in Deutschland mündlich andeuten ließ, mit dem Hochmeister in Liebe und Freundschaft zu leben, und ihnen im Unterlassungsfall die Bestrafung ihres Ungehorsams androhen ließ ([28]). Einer andern Nachricht zu Folge, wurde der

(27) Schütz fol. 142 — 144.

(28) Urkund. Samml. der königl. Schloßbibl. N. 333.

der Deutschmeister vom Pabste entsetzt, aber durch den zu starken Anhang desselben im Orden, die Publication der päbstlichen Bulle gehindert, und, zu Beylegung aller Streitigkeiten, ein Tag zu Frankfurt angesetzt (29). Diese Zusammenkunft war fruchtlos, und die Stände, unter denen sich Eberhard ebenfalls eine Partey zu machen gesucht hatte, schlugen jetzt eine Zusammenkunft in Danzig vor, entweder weil sie sich durch ihr Mittleramt geschmeichelt fühlten, oder hiebey ihre Macht vergrößern, ihre Forderungen einstimmig bewilligt erhalten zu können glaubten. Es kam folglich im October 1440. der Hochmeister mit dem Meister aus Deutschland und dem aus Liefland in Danzig zusammen; aber alle die Bemühungen der Stände schlugen fruchtlos aus (30), da keiner der Streitenden nachgeben wollte, und die Stände es gegen ihren Vortheil fanden, irgend einer Partey, durch ihre Beypflichtung, ein offenbares Uebergewicht zu ertheilen.

Die Zusammenkunft zu Danzig gab indeß den Ständen Gelegenheit, ihre Beschwerden und Forderungen zu wiederholen. Der Hochmeister, der ihnen gerne nachgegeben hätte, von einer andern Seite aber auch wieder sich nicht gegen den Willen der sämmtlichen Ordensgebietiger zu handeln getraute, wurde nun von allen Seiten her ein äußerst geplagter Mann. Von Alter geschwächt und seiner nicht mehr mächtig, verfiel er in Schwer-

(29) Fritii Collect. und Urkundensammlung der königl. Schloßbibl. N. 171.

(30) Schütz fol. 144. 145. und Urkundensammlung der Schloßbibl. N. 1678.

Schwermuth, aus dieser in eine Krankheit, und faßte, da er sich in etwas erholt hatte, den Entschluß: sein Amt niederzulegen. Er that dieses am Nicolaitage zu Marienburg, und wollte sich nun in das Convent nach Königsberg begeben, starb aber, ehe er dieses ausgeführt hatte, am 29sten December 1440. zu Marienburg (31). Andern Nachrichten zu Folge wurde er seines Amtes entsetzt, und starb vom Schlage gerührt, ehe er sich noch nach Rastenburg, den ihm angewiesenen Wohnort, verfügen konnte (32). Runaw aber sagt uns, daß den durch die fränkische Landsmannschaft entsetzten Hochmeister der Gram getödtet habe (33).

Sanftmuth, Nachgiebigkeit und Geduld, mit dem besten Willen zur Abhelfung jeder Beschwerde verbunden, waren unstreitig **Rußdorfs** gute Eigenschaften, dem es auch, da er jede vortheilhafte Gelegenheit gegen Pohlen zu benutzen strebte, wahrscheinlich nicht an Staatsklugheit gebrach. Aber er besaß weder jenen Scharfsinn, der in jedem unglücklichen Verhältniß gleich ein Rettungsmittel ausfindig macht, noch jene Kühnheit oder Geistesstärke, die den gordischen Knoten, den das Schicksal knüpfte, gewaltsam zerhaut. Deshalb schwankte er bey seinen Maaßregeln, blieb nie dem genommenen Entschlusse mit Festigkeit treu, ward, da er sich bald diesem bald jenem in die Arme warf, so wie es der Zweck seiner Rathgeber erforderte, geleitet, und von diesen, wenn wir den einzigen **Conrad von Erlichshausen** ausnehmen, so

(31) Schütz fol. 145.

(32) Henneberger p. 305.

(33) Runaw, Historia und einfeltige Beschreibung des großen dreyzehnjährigen Kriegs in Preußen, im Vorbericht.

so bald sie ihre Absicht erreicht hatten, zurückgesetzt und verlassen. Weil jeder nicht durch ihn, sondern durch die über ihn erworbene Uebermacht, seine Vortheile erreicht zu haben glaubte, ward ihm, nicht Dankbarkeit, nicht Liebe und Achtung, sondern nur wie jedem, der nichts weiter als gutmüthig ist, Kälte und Gleichgültigkeit zu Theil; und jeder, der nicht durch ihn seinen Willen erhielt, hielt sich, da dieses so vielen geglückt war, zu desto größerm Hasse berechtigt, und äußerte dieses um desto lauter, je weniger er ihn zu fürchten nöthig hatte.

Zweytes Capitel.

Unterhandlungen der Stände mit dem Könige von Dännemark und den Holländern. Kaiserliche Bestätigung des Bundes. Hochmeisterwahl des Conrad von Erlichshausen. Des neuen Hochmeisters, des Bundes, und des Johann von Baysen Denkungsart und Betragen. Streitigkeiten wegen des Huldigungseides. Der Hochmeister empfängt die Huldigung und bestätigt die Privilegien der Stände. Er ertheilt der Ritterschaft der Gebiete Elbing und Christburg und in Pommerellen, ihre schlechtweg auf Erbrecht verschriebene Güter, auch fürs weibliche Geschlecht. Der Bischof von Ermland wird eifriger Freund des Ordens. Empörung der Bauern gegen das ermländische Capitel. Fruchtlose Versuche zur Stillung und endliche Beylegung dieser Unruhen. — Der Hochmeister erlangt, alles Widerspruchs der Stände ohngeachtet, die Wiedereinführung des Pfundzolles. Seine dabey wirksame Maaßregeln erzeugen in der Folge wichtigen Nachtheil. — Versuche des Marggrafen von Brandenburg Friedrich I. die Neumark vom Hochmeister Rußdorf wieder zu erhalten. Friedrich II. versucht solches jetzt aufs neue; sein Vergleich mit dem Orden und Verzichtleistung. Beylegung aller Mishelligkeiten mit Brandenburg. — Der Hochmeister sucht den ewigen Frieden mit Pohlen zu erhalten. Zwey Zeugnisse der Kirchenversammlung zu Basel. Der Hochmeister erhält das Recht, zwey Präbenden und zwey Canonicate im Ermlande mit Brüdern deutsches Ordens zu besetzen. — Versuch der Prälaten zur Trennung des Bundes. Bemühungen des Hochmeisters, die Aufhebung des Bundes gegen eine Versicherung der Privilegien der Stände zu erhalten. Neue Willkühr, welche jährlich ver-

verbessert wird. Der Hochmeister sucht die Befolgung der Ordensregeln durch jährliche Visitation zu erhalten. Er legt überall Magazine an, erzwingt von den Holländern die Schadloshaltung. — Die Seeräubereyen auf Gothland, endigen durch die Zerstörung von Wisby, wodurch die Handelsstädte des Ordens vortheilen. Danzig wird Quartierstadt des hanseatischen Bundes in Preußen und Liefland. König Erich sucht die Unterstützung des Ordens, dem er Gothland verkaufen will; beides lehnt der Hochmeister ab. — Händel wegen des Ablaßgeldes mit Conrad von Winsberg; ihre Beylegung durch den Pabst. — Der Hochmeister erhält einen kaiserlichen Schutzbrief gegen die Freygerichte. Unwirksamkeit desselben. Die Ausladungen an fremde Gerichte werden in Preußen gewöhnlich. Die Anmaßungen der Freygerichte nehmen zu, bis sich der Hochmeister, gegen letztere, päbstliche Schutzbriefe erwirbt. Unterhandlungen wegen der geheimen Ordensstatuten und der Deutschmeisterwahl. Erlichshausens Krankheit. Die Gebietiger vereinigen sich zur Abschaffung des Bundes. Rath des Hochmeisters wegen seines künftigen Nachfolgers; sein Tod und Character. Nach einigen Streitigkeiten bey der Wahl wird Ludwig von Erlichshausen Hochmeister. Der Deutschmeister räth die Abschaffung des Bundes, dem auch der Bischof von Ermland abgeneigt ist. Der Hochmeister wendet sich deshalb an den Pabst, der durch einen Legaten die Abschaffung des Bundes von den Preußen fordern läßt. Die Stände fordern Schutz vom Hochmeister, der seine Denkungsart verräth. Einige Städte wollen vom Bunde abtreten. Betragen des päbstlichen, dem Hochmeister und Bunde gleich lästigen Legaten. Einige Briefe des Erzbischofs von Riga. — Sonderbarer Gerichtstag des Hochmeisters. Schreiben des Kaisers und einiger Fürsten an den Bund. Heftiges Schreiben des Pabstes an den Hochmeister und Bischof von Ermland; letzterer soll die Bundesgenossen in Bann thun. — Vorschlä-

schläge des Hochmeisters und seine dem Bunde angebotene Verschreibung. Johann von Baysen scheint gegen den Bund auf die Seite des Hochmeisters zu treten. Unterhandlungen des letztern mit den Engländern, und Gesandtschaft an den Kaiser. — Der Hochmeister wünscht die Irrung mit dem Bunde durch Schiedsrichter beyzulegen; jeder Theil aber verwirft die, welche der andere Theil vorschlägt. Der Hochmeister verweigert dem Bunde den Gerichtstag; der nun seine Angelegenheiten dem Kaiser vorzulegen beschließt, und Gesandte an ihn abfertigt. Aeußerungen des Grolls und Maaßregeln beider Parteyen; der Hochmeister erhält einige Abänderungen der Statuten Werners von Orseln. Die Abgeordneten des Bundes am kaiserlichen Hofe erhalten dort wichtige kaiserliche Vergünstigungen, wovon der Kaiser zum Theil nichts weiß. Muthmaßungen, wie sie diese Vortheile erreicht haben. Geheime Verweser des Bundes; Vorkehrungen beider Theile bis zum Gerichtstage. Einige Abgesandten des Bundes nimmt von Miltiz in Mähren gefangen. Verzögerungen des Rechtsganges. Fruchtlose Versuche zur Versöhnung. Podiebrad befreyt die gefangenen Gesandten. — Kriegerische Vorkehrungen des Ordens und Bundes. Proceß am kaiserlichen Hofe. Die Verbündeten werden gewarnet, und wollen aus mancherley Gründen, daß der Kaiser, obgleich die Acten geschlossen sind, nicht weiter verfahre. Allein ob sie gleich protestiren und nicht erscheinen, erfolgt das kaiserliche Urtheil. —

Während, daß **Rußdorf**, durch Krankheit und Schwermuth, zu den Geschäfften unfähig gemacht wurde, hielten die Städte unter sich ihre Tagfahrten, und beschlossen Abgeordnete nach Copenhagen zu senden, um vom Könige Christoph Bestätigung der Handelsprivilegien

gien und Ersatz für die unter dem Könige Erich wegge-
nommenen preußischen Schiffe zu fordern. Sie erhiel-
ten aber nur den ersten Theil ihrer Forderung gewährt.
Mit den Holländern unterhandelten sie ebenfalls zu Co-
penhagen wegen der im Jahr 1437 weggenommenen
preußischen und liefländischen Schiffe. Es wurde abge-
macht: daß alle Gefangene, ohne Lösegeld, in Freyheit
gesetzt, und den preußischen Städten, für die verlohrnen
Schiffe, 7000, den liefländischen Städten aber 2000
Pfund flämisch gezahlt werden sollte. Dafern die Schiffs-
eigenthümer eine höhere Schadloshaltung fordern wür-
den, so sollten der Herzog von Burgund und der Hoch-
meister darüber entscheiden; allein diese versprochene
Schadloshaltung wurde nicht einmal entrichtet, bis man
sich endlich dahin vereinigte, daß die Summe allmählig
durch einen Zoll, der nach Preußen und Liefland han-
delnden Holländer, abgetragen werden sollte, wodurch
diese Angelegenheit unter dem folgenden Hochmeister im
Jahr 1448. beendigt wurde (1).

Noch vortheilhafter benutzten die Stände diesen
Zeitpunct zur Befestigung ihres Bundes. Versehen mit
der Bestätigung Rußdorfs und seiner Anhänger, wel-
cher noch kein neuerwählter Hochmeister widersprechen
konnte, wirkten sie sich vom Kaiser Friedrich die Bestä-
tigung ihres Bundes aus (2). Welcher Wege und
Mittel sie sich dabey bedient haben, ist unbekannt; soviel
aber erfahren wir in der Folge, daß der Kaiser selbst von
seiner Bestätigung nichts wußte.

(1) Schütz fol. 145. 154. 155. und 160.
(2) Beylage III.

Indeß kehrten die Meister aus Deutsch- und Liefland, auf die erhaltene Nachricht von Rußdorfs Tode, nach Preußen zurück, um zu Marienburg der Wahl eines neuen Hochmeisters beyzuwohnen, die am Mittwoch vor Ostern den Ordensmarschall Conrad von Erlichshausen traf [3]. Er war schon in jenem Zwiespalt des Ordens 1438. von Rußdorfs Gegnern zum Hochmeister ernannt worden [4]. Allein er hatte diesen Vorzug und das Zutrauen der Misvergnügten nicht als Gegner des Hochmeisters gebraucht, sondern als Vermittler, um die Zwietracht und das gesunkene Hochmeisterliche Ansehen wieder zu heben; ein Betragen, das ihm jetzt die Ehre einer einstimmigen und freywilligen Wahl, und seinem neuen Amte soviel mehr an Würde und Unverletzlichkeit zuwandte, als er an seinem Vorgänger zu schützen gesucht hatte. Bedenklich waren die Umstände, unter denen er seine Regierung antrat; aber der Bund hatte auch Ursache auf Conrads Regierung aufmerksamer, als auf die jedes andern Hochmeisters zu seyn: denn seiner Mäßigung, womit er den Bund schonte, war auch die Entschlossenheit gleich, womit er jedes seiner Rechte vertheidigte, und dem Bunde hiedurch völlig die Hoffnung benahm, noch mehr von ihm zu erhalten, als er bereits errungen hatte. Dieses brachte den jetzt noch mehr argwöhnischen als trotzigen Bund so weit, diesseits seiner Befugnisse stehen zu bleiben, indem er selbst seinen Zweck, jenen Gerichtstag versäumte, der beym erstenmale zerrissen war, und nun unter mancherley Vorwande, von Jahr zu Jahr verlegt wurde. Die Gründe dieser Nachgiebigkeit des Bundes, lagen theils in dem Zutrauen auf die

(3) Schütz, fol. 145. (4) Leo p. 259.

die Denkungsart des Hochmeisters, vor dem jeder Klagende Recht fand, theils in der Ueberzeugung, daß nur bewaffnete Selbsthülfe die Bewilligung ihrer Forderungen erzwingen könne: ein Schritt, der zu bedenklich blieb, um ihn früher zu wagen, als die Größe der Gefahr, alles zu verlieren, ihn nothwendig machte. Der Wortführer des Bundes, Johann von Baysen, stimmte im Betreff seines Characters mit Erlichshausen überein, und beförderte hier vielleicht nicht wenig die Mäßigung des Bundes; denn er, kein Aufwiegler, kein eigennütziger Schmeichler eines verführten Haufens, belebte und regierte den Bund mit weiser Mäßigung; so daß der Orden, wovon wir schon unter Rußdorf ein Beyspiel erblickten, diesen erklärten Volksfreund oft als den besten Rathgeber und Vermittler gebrauchte. Er hetzte nicht zusammen, sondern bemühte sich so lange, den gegenseitigen Verdacht beider Theile zu mäßigen, und den traurigen Folgen einer Trennung vorzukehren, bis die ungeduldige Herrschsucht des Ordens ihn von seiner Pflicht entband, und ihn aufforderte, sich dem gekränkten Bunde mit Leib und Leben, mit Rath und gewaffneter Hand zu widmen.

Daher bemühten sich jetzt beide Theile nur, von dem, was sie besaßen, sich nichts abgewinnen zu lassen, und wechselseitige Achtung that jeder Gewaltthätigkeit Einhalt. Beide Theile lernten sich bald kennen; denn ehe noch der Hochmeister die gewöhnliche Umreise zur Annahme der Huldigung angesetzt hatte, erbaten sich die Abgeordneten der Stände die Bestätigung ihrer Privilegien, wozu er sich auch, nach geschehener Huldigung, bereit erklärte. Unvermuthet aber entstand nun ein

Streit über die Veränderung der Huldigungsformel, die von der alten bisher üblichen nicht sowol in der Deutung, als in einer nachdrücklichen Worterweiterung abwich. Beide Theile gaben nun etwas nach, und man einigte sich über eine Huldigungsformel, welche sich von der alten durch den Ausdruck der Schwörenden: **als ein rechter unterthäniger**, unterschied.

Nachdem die Abgeordneten der Stände im Namen der Ihrigen geschworen, gelobte ihnen der Hochmeister die Haltung ihrer bisherigen Privilegien; die Beschwerden aber wurden bis zum nächsten Landtage verschoben (5). Wenn gleich dieser Landtag nicht im ersten Jahre gehalten wurde; so machte doch der Hochmeister auf seiner Reise durch das Land so manche Verfügung, welche ihm die Liebe der Unterthanen erwerben mußte. Hierunter gehört eine Verschreibung, den Rittern und Knechten der Gebiete zu Elbing und Christburg im September 1441. zu Preuschmark ertheilt, deren schlechtweg auf Erbrecht verschriebene Güter der Orden nach Aussterben des Mannsstammes, als gemeine Lehne, einzuziehen pflegte, obgleich die Inhaber ihre Ritterdienste leisten, und einen jährlichen Zins, unter dem Namen der Zehenden, an Wachs, Korn und Weizen abtragen mußten. Oft hatten die Ritter und Knechte darüber geklagt, und entweder Erlassung dieses Zinses, oder eine andere Verschreibung im Betreff der Erbfolge begehrt, die ihnen nun der Hochmeister dergestalt ertheilte, daß, wenn nach Aussterben des Mannsstammes Jungfrauen zurückblieben, der Orden die mannbare Jungfrau an einen ehrbaren Knecht gleicher Geburt geben, und diesem die

(5) Schütz fol. 145. 146.

die Güter ohne Widerspruch verleihen solle; der ehrbare Knecht aber sollte die übrigen Jungfrauen nach Vermögen der Güter und Erkenntniß der Herrschaft ausgeben. Falls aber noch alle Jungfrauen unmannbar wären, sollte der Herr, in dessen Gebiet das Gut gelegen, das Gut einem der Freunde befehlen, und demselben, bis die Jungfrauen mannbar würden, jährlich die Rechnungen abnehmen (6). Eben dieses Vorrecht wurde auch vom Hochmeister den pommerellischen Knechten bewilligt, welche ihren Frauen, statt der bisherigen doppelten Leibgedinge, nur einfache verschreiben sollten (7); und gegründet scheint daher der samländische Adel, der dieses Vorrecht in den spätern Zeiten erhielt, sich auf die Zusage **Conrads von Erlichshausen** berufen zu haben (8). Der Hochmeister verlieh der Mannschaft in Pommerellen allerley Gerichte, mit Vorbehalt des Straßengerichts, schenkte ihnen auch die Abgabe an Vieh, welche sie bis jetzt zu entrichten versäumt hatten, unter der Bedingung, daß sie solche inskünftige abtragen sollten (9). Der Hochmeister hoffte durch diese Begünstigungen die Zahl seiner Freunde zu vermehren; der Bund selbst hatte eine Person, die bisher dem Orden oft äußerst gefährlich war, durch ein gemeinschaftliches Interesse enger an ihn geknüpft. Dies war der Bischof von Ermland, der, seitdem die Zerrüttung im Orden den Landen und Städten, nebst den Ursachen zu Klagen, auch Muth und Macht sich zu erleich-

(6) Urkundensammlung der königlichen Schloßbibliothek, Litter. Mscr. N. 1660.

(7) Ebendas. N. 2198.

(8) Privilegien der Stände des Herzogthums Preußen fol. 27b.

(9) Urkundensammlung der königlichen Schloßbibl. N. 2198.

leichtern gegeben hatte, vereint an Beruhigung der Stånde arbeitete; denn beide, der Bischof und der Orden, hatten nun die vorige Eifersucht abgelegt, und vertrauten einer dem Rathe und der Vermittelung des andern, weil seit der Gåhrung der Untersassen und der Errichtung des Bundes, die Einsassen des Bischthums Ermland, mit denen aus dem Gebiete des Ordens gemeinschaftlich handelten. Jetzt herrschte schon långer als ein Jahr unter denen, welchen der Bund nichts anging, den Bauern des Cammeramts **Mehlsack** und **Allenstein**, eine Widerspenstigkeit gegen das ermlåndische Capitel, dem sie das schuldige Schaarwerk gar nicht mehr leisten, und von dem bisher ůblichen Zins nur die Hålfte abtragen wollten. Das erhöhte Schaarwerk, welches ihnen der ermlåndische Vogt **Gumprecht** von **Losenstein** auferlegt haben soll, wůrde sie vor einem halben Jahrhunderte schwerlich so weit gebracht haben, und es låßt sich leicht als möglich denken, daß die Bewegungen des Bundes, in einem Gebiete, wo keine bewaffnete Oberherren gleich jeden Unruhigen zu båndigen im Stande waren, auch diesem damals verachteten Theil der Landeseinwohner die Hoffnung sich ihres Jochs zu entledigen, und einen misverstandenen Beruf zum Trotzen eingeflößt habe; und wenn der Name ihres Wortfůhrers, Benedict von der **Gayle**, nicht zu falscher Auslegung berechtigt, so scheinen einige des niedern Adels hier mit verflochten gewesen zu seyn. Die Domherren wandten sich zuerst an den Bischof, dessen gůtliche Ermahnungen nichts fruchteten; und nun wollten sie die Sache an den römischen König bringen, welcher den Hochmeister dahin bewegen sollte, die Bauern zur Erlegung der Buße von

hun-

hundert Mark löthigen Goldes anzuhalten, wozu die güldene Bulle denjenigen verdammt, welcher die Kirche ohne Recht ihrer Besitzungen beraubt. Der Bischof suchte sie hievon durch die Vorstellung abzuhalten, daß die beträchtlichen Kosten die Erbitterung der Bauern vermehren würden, und sechszehn Richter, unter denen sich der Bischof selbst befand, aus dem Orden der Ritterschaft und den Städten gewählt, sollten jetzt mit Genehmigung des Capitels und der Bauern entscheiden. Ihr Ausspruch fiel zu Elbing am 30sten Junius 1441. zum Nachtheil der letztern aus, die ihm aber kein Genüge leisteten. Jetzt forderten die Domherren den Hochmeister, als Beschirmer der Kirche, zu ihrem Beystande auf. Eine angesehene Botschaft, von ihm abgefertigt, sollte den Bauern Achtung einflößen, ward aber von ihnen verhöhnt, und Gewalt wünschte jetzt der Hochmeister gegen die Widerspenstigen zu brauchen, welche die Unterthanen des Bischofs mit aufzuwiegeln strebten. Ehe er aber zu dieser Maaßregel schritt, trug er den am 31sten December zu Marienburg versammleten Ständen die Sache vor, und suchte sie auf die Aehnlichkeit mit den böhmischen Unruhen und die Gefahr aufmerksam zu machen, die aber, weit entfernt, durch Zugebung der Zwangsmittel dem Orden auch zur anderweitigen Anwendung derselben Lust zu machen, die Sache, zum Misvergnügen des Hochmeisters, auf einen andern Landtag verschoben, um zuerst noch eine gütliche Beylegung zu versuchen [10]. Der Bischof, der wahrscheinlich vom Hochmeister einen Wink erhalten hatte, ließ jetzt seine vorige Mäßigung fahren, die Häupter der Bau-

(10) Codex Liedertian. Mscr.

Bauern in verschiedene Gefängnisse sperren, und kärglich mit Wasser und Brod speisen ([11]), ja nach Leos Zeugniß wurden sie sogar mit Landesverweisung und andern Strafen belegt. Allein diese Nachricht widerlegt der am 6ten Februar 1442. mit Zuziehung einiger aus der Mannschaft und den Städten gefällte Ausspruch des Bischofs, wodurch diese ganze Sache beendigt wurde ([12]).

Der Hochmeister hatte bey diesem Streite die Erfahrung gemacht, daß die Stände jeden Zwang, den sie als eine Vorübung gegen den Bund betrachteten, zu hindern, hingegen jedem Unterthanen, der sich, wenn er auch nicht zum Bunde gehörte, über seinen Oberherrn beschweren wollte, die Klagen zu erleichtern strebten. Freylich konnte es einem Manne von seiner Einsicht nicht entgehen, daß die Erleichterung zur Klage und Rechtfertigung, wenn sie gleich oft gemisbraucht wird, die einzige Schutzwehr des Schwachen gegen die Unterdrückung des Mächtigen ist. Aber er wollte bey den jetzt bedenklichen Zeiten, durch Rechtshülfe, selbst den Dank seiner Unterthanen verdienen; nicht durch den Anschein, daß diese der Bund verschaffte, die Macht der Stände stärken, von denen er durch Nachgiebigkeit und Bewilligung nichts zu erlangen überzeugt war. Er machte deshalb den Versuch, eine Forderung durch Rechtskraft durchzusetzen, indem er den sämmtlichen Ständen die Armuth der Ordensdomainen, die Unmöglichkeit, davon die Würde seines Amtes zu behaupten und die Schlösser im Stande zu erhalten, vorstellte, deshalb den Pfund-

zoll

(11) Leo p. 259.

(12) Beylage IV.

zoll wieder einzuführen erklärte, und zur Behauptung seines Rechts, zur Einführung dieses Zolles, ein Privilegium Kaisers Friedrich II. vorwies. Die Ritterschaft der mehresten Gebiete willigte ein; die aus den Gebieten von Culm und Elbing zog sich zurück, und vereinigte sich mit den Städten, die jetzt der Hochmeister, der eine Tagfahrt nach Mewe verschrieb, durch einen Kunstgriff zu trennen suchte; indem er den Städten Thorn und Culm Befreyung vom Pfundzolle zusagte, den er aus Danzig, Elbing und Königsberg forderte. Die Städte aber hatten es zu sehr kennen gelernt, wie viel Vortheile ihnen ihre Verbindung gewähre, und hielten deshalb unzertrennlich bey einander. Sie beharrten bey ihrem Widerspruche gegen den Pfundzoll, welchen sie durch die nachtheiligen Folgen, die er bey den Engländern, Holländern und Hanseestädten haben könnte, zu beschönigen suchten. Vergeblich versprach der Hochmeister dieses allein auszuführen, vergeblich suchte er die Verleumdung, daß sein Privilegium untergeschoben sey, und daß er feindselige Absichten gegen Danzig hege, zu widerlegen. Die Städte äußerten ihren Unwillen gegen die Verleumder, blieben aber bey ihrem Widerspruche, und wollten sich nicht einmal mit den Machtboten des Ordens einlassen, ob sich gleich unter den letztern Johann von Baysen befand. Der Hochmeister, der ihnen zweymal die Abschrift des Privilegiums verweigerte, und dabey auch diesen Grund vorschützte, daß nur dem, der ein Privilegium ertheilt habe, die Deutung desselben zukomme, erklärte nun, ohne sich auf weitere Streitigkeiten einzulassen: wir haben den Pfundzoll aufgesetzt, und wollen unser Recht dazu dem Römischen Könige

vor-

vorlegen. Die Städte stutzten über den unerhörten Rechtsgang; aber der Hochmeister blieb bey seiner Erklärung, und sendete seine Abgeordneten an den Kaiserlichen Hof. Die Städte, denen der Orden alle Zölle erlassen, ein Vorrecht, welches der jetzige Hochmeister selbst bestätigt hatte, hätten, da sie sich nicht scheuten, den drückenden Staatsbedürfnissen durch Bewilligung einer Auflage nicht abhelfen zu wollen, auch wol Privilegium und Proceß nicht scheuen dürfen; aber das Unerhörte der Sache, der Wahn von der Weltherrschaft des Kaisers, die Zuversicht, womit sich der Hochmeister auf ihn berief, die Furcht vor den wichtigen Kosten, der Ruf rebellischer Unterthanen, den sie sich durch die Klage eines Oberherrn, der ihren Bund nie angetastet, im Auslande zuziehen würden, die Verfolgung der Freygerichte, alles dieses schreckte sie ein, und beförderte für diesmal die Absichten des Hochmeisters, der aber hiedurch selbst sein jus de non appellando verletzte, und den Unterthanen einen Weg zeigte, der in der Folge dem Orden höchst nachtheilig wurde. Prälaten, Ritter, Knechte und die kleinen Städte willigten entweder geradezu in den Pfundzoll, oder unter der Bedingung: wenn die größern Städte einwilligen würden. Diese, durch den Vorwurf der Hartnäckigkeit eingeschreckt, wagten es nicht mehr öffentlich mit den übrigen Ständen zu handeln, weil es der Hochmeister Aufwiegelung nannte. Sie erbaten sich daher nur guten Rath, der dahin ausfiel, sich mit dem Hochmeister zu einigen, und der Bischof von Ermland entdeckte ihnen noch im Vertrauen, daß der Hochmeister auf jede der fünf großen Städte eine besondere Ladung vom Kaiserlichen Hofgericht ausge-

gewirkt habe, und rieth zum Ersatz des Pfundzolles eine Trankſteuer zu bewilligen.

Dieſer Vorſchlag wurde allgemein verworfen, indeß aber langten die Kaiſerlichen Ladungen an. Die Städte ſuchten den Hochmeiſter zur Aufhebung derſelben zu vermögen; allein er beſtand zuvor auf die Bewilligung des Pfundzolles, und ſo ſauer es den Städten wurde, einem ſchwer errungenen Vorrechte wieder zu entſagen, ſo wurde doch endlich am Sonnabend nach Pauli Bekehrung 1443 der Schluß gefaßt: daß der Pfundzoll auf die nämliche Weiſe wie zu Rußdorfs Zeiten eingehoben, und ein Drittheil deſſelben den Städten zu Ausrichtung von Botſchaften verbleiben ſollte. Der Hochmeiſter verſprach nun bey ſeinen Lebzeiten keinen andern Zoll einzuführen, dafern ihn nicht die Noth des Landes erfordert und die Stände bewilligt hätten ([13]). Das Drittheil des Pfundzolles aber wurde eine Caſſe, die in der Folge den Städten zur Behauptung ihrer Abſichten, zum Nachtheil des Ordens, vortreffliche Dienſte that. Dem Hochmeiſter aber war dieſes neue Einkommen ſehr bequem, um jetzt die Streitigkeiten wegen der Neumark beyzulegen.

Friedrich I. Burggraf zu Nürnberg, hatte im Jahr 1415 die Mark Brandenburg vom Kaiſer Sigismund gekauft, und machte nun auf die Neumark, als einen Theil derſelben, einen Anſpruch rege. Rußdorf wandte ſich deshalb bald nach ſeinem Regierungsantritt an Kaiſer Sigismund, der zum Beweiſe, daß er die Neumark nicht mit verkauft habe, dem Orden den mit Frie-

(13) Schütz fol. 146 — 151.

Friedrich geschlossenen Kaufbrief zusandte ([14]), und sich, für ein billiges Gratial die Sache zu richten, erbot. Ob ersteres erfolgt sey, oder ob der Kaiser, durch andere Umstände bewogen, den Orden bey der Neumark zu erhalten suchte, ist jetzt nicht zu bestimmen; doch ertheilte er im Jahr 1425 dem Orden eine Verschreibung, zum Beweise, daß die Neumark nicht zur Mark gehöre und ihre Absonderung von derselben der güldenen Bulle nicht widerspreche ([15]), und im Jahr 1429 erfolgte noch am St. Michaelstage zu Presburg eine Verschreibung, wodurch die Neumark dem Orden zu ewigen Tagen, mit Aufhebung des Wiederkaufs, verliehen wurde. Friedrich I. wurde hiedurch mit seinen Forderungen zum Schweigen genöthigt; aber da Friedrich II. zur Regierung kam, und Kaiser Sigismund, der Vertheidiger des Ordens und seines eigenen Verkaufs, nicht mehr lebte; so machte der Churfürst ums Jahr 1440, vorzüglich aber ums Jahr 1442 ([16]) seine Forderungen so laut rege, daß der Orden, der den Verlust der theuer bezahlten Neumark, wenigstens einen Proceß befürchtete, über die Puncte, womit man sein Eigenthumsrecht darauf angriff, das Gutachten verschiedener berühmten Rechtsgelehrten einholte ([17]), und Bachenstein, Benheim, und mehrere Meister auf der Kirchenversammlung zu Basel, urtheilten, wenn sie gleich die Sache aus verschiedenem Gesichtspuncte ansahen, dennoch zum Vortheil des Ordens. Auch Chur-

(14) Urk. d. Schloßbibl. Fasc. IV. fol. N. 1. in Arc. major.

(15) Ebendas. Fasc. IV. N. 3.

(16) Ebendas. Litt. Mscr. N. 772.

(17) Ebendas. Fasc. IV. N. 2.

Churfürst Friedrich II. sah es ein, daß er durch einen Proceß, der bey der Kirchenversammlung, dem Pabste oder Kaiser geführt werden mußte, vielleicht alles verlieren, hingegen durch einen gütlichen Vergleich doch immer etwas gewinnen würde. Deshalb zog er nach mancherley Unterhandlungen das letztere vor; und auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Frankfurth, wo der Marggraf, auf Bitten der Abgeordneten des Ordens, selbst erschien, wurde von ihm am Mittwoch St. Gallen 1443 ein Vertrag unterzeichnet, welcher dem Orden den Besitz der Neumark völlig sicherte ([18]); wogegen sich der Orden, innerhalb zwey Jahren in zwey Terminen 30,000 rheinische Gulden zu zahlen, verpflichtete, und keine neue Zölle zu Cüstrin, welche den Handel auf der Oder erschwerten, anzulegen versprach; kein Theil sollte den Feinden des andern Theils einen Durchzug durch sein Land gestatten, und der Marggraf die Verzichtleistung auf die Neumark, vom Kaiser und den Churfürsten, auf Kosten des Ordens, bestätigen lassen ([19]). Diese Bestätigung erfolgte in kurzem vom Kaiser und dem Churfürsten von Maynz ([20]), und der Orden leistete in den Jahren 1444 und 1445, wie die Quittungen des Marggrafen beweisen, die versprochene Zahlung ([21]).

Hiedurch war die Sache wegen der Neumark beygelegt, allein es muß noch zuweilen eine Spur von Misvergnügen geherrscht haben, denn noch im Jahr 1444 ersuch-

(18) Beylage V.

(19) Beylage VI.

(20) Urk. Samml. der Schloßbibl. Fasc. IV. N. 6.

(21) Ebendas. Fasc. IV. N. 7.

ersuchte der Orden den Marggrafen Johann bey Uebersendung eines Falken, zur Versöhnung des Ordens mit Marggraf Friedrich wirksam zu seyn; welcher auch allen Fleiß dabey anzuwenden gelobte ([22]). Und als im Jahr 1447 sich das Gerücht ausbreitete, daß der misvergnügte Churfürst Krieg gegen den Orden im Sinne habe, wandte sich der Orden wieder an den Marggrafen Hans von Nürnberg ([23]), der die Sache gütlich beylegte. Der Churfürst und Friedrich der Jüngere erklärten beide, daß sie weit von dem Vorwande entfernt wären, die Verzichtleistung des letztern, als eines damals noch Unmündigen, auf die Neumark, für ungültig zu erklären. Die Mishelligkeit, wegen einer bey Santock vom Churfürsten geschlagenen Brücke, wurde beygelegt; allein 600 Ducaten, die der Churfürst als ein Geschenk für die kaiserlichen Räthe wegen Bestätigung der Verzichtleistung forderte, scheint der Orden, der hier die Quittung der gezahlten Canzleygebühren vorwies, nicht bezahlt zu haben; und vielleicht diente dafür der **vollwachsene Hengst**, welchen der Hochmeister dem Canzler **Schlick** zusagte ([24]), zu einiger Schadloshaltung. Die Uneigennützigkeit des Marggrafen **Hans** bey dieser Vermittelung, brachte den Hochmeister auf den Gedanken, zum Beweise seiner Dankbarkeit eine Heirath zwischen der Tochter des Marggrafen, der verwittweten Königin Dorothea von Dänemark, und dem pohlnischen König **Casimir** zu stiften. Der Vorschlag erhielt des Marggra-

(22) Ebendas. N. 1806.

(23) Ebendas. N. 2068. L. M.

(24) Ebendas. L. M. N. 2007.

grafen Beyfall (25); allein der neue König Christian kam den Absichten des Hochmeisters zuvor und vermählte sich mit der jungen Wittwe, der Stammmutter aller dänischen Könige aus dem Hause Oldenburg.

Der Hochmeister suchte, auf ähnliche Weise wie mit Brandenburg, auch das gute Vernehmen mit den übrigen Nachbarn zu erhalten. Der ewige Friede mit Pohlen währte noch fort, und wenn gleich dieses Reich durch Ungarn einen neuen Zuwachs erhalten hatte, so war es dadurch dem Orden nicht gefährlicher geworden, weil es gerade nach Ungarn zu alle seine Kräfte anstrengen und deshalb dem nördlichen Nachbarn, dem Orden, die Wiedersammlung der verlohrnen Kräfte gestatten mußte. Endlich blieb sogar König Ludwig in der unglücklichen Schlacht bey Varna; Ungarn ward von Pohlen getrennt, und die neue Wahl König Casimirs, wodurch Litthauen wieder enger mit der Krone Pohlen verbunden wurde, schien aufs neue dem Orden bedenklich zu werden. Die mancherley Unruhen, ehe Casimir die Krone annahm, welche Dlugoß so weitläuftig auseinander setzt, erzeugten vielleicht den Verdacht, daß der Orden hiedurch zu Feindseligkeiten gegen Pohlen gereizt werden könnte, und politische Müßiggänger fügten bald hinzu, daß der Hochmeister die Lossprechung von dem des ewigen Friedens wegen geleisteten Eide, auf der Kirchenversammlung zu Basel suche. Erlichshausen, weit davon entfernt, da er im Gegentheil den Frieden seinem Orden höchst heilsam fand, ließ sich im Jahr 1446 von der Kirchenversammlung zwey Zeugnisse ertheilen, daß sein Or-

(25) Ebendas. N. 1818.

Orden nicht die Lossprechung von diesem Eide auf der Kirchenversammlung gesucht und sie auch nicht von derselben erhalten habe ([26]); und der König von Pohlen, dem jetzt auch mit dem Frieden gedient war, suchte im Jahr 1448 durch einen neuen Eidschwur die Bestätigung desselben vom Hochmeister zu erhalten ([27]).

Die innere Ruhe blieb gleichfalls ungestört, weil der Hochmeister Einsicht genug besaß, den Bund nicht öffentlich anzufechten und dieses auch seinen Gebietigern nicht zu gestatten. Doch hatte er, bey der vorigen Verhandlung im Betreff der Zölle, verrathen, daß ihm die Trennung desselben am Herzen läge, und deshalb fällt auch auf ihn der Verdacht, daß er bey Anfechtung des Bundes durch die Prälaten nicht ganz gleichgültig gewesen sey. Diese, denen es jederzeit minder gefährlich war, einen neidischen Fürsten zum Nachbarn zu haben, als über freydenkende Unterthanen, die sich den geistlichen Gehorsam bey weltlichen Händeln nicht ohne zu prüfen gefallen ließen, unsicher zu herrschen, waren jetzt, wie gesagt, von Neidern des Ordens seine Freunde geworden: besonders der Bischof von Ermland, der es jetzt sogar beym Pabste im Jahr 1447 dahin brachte, daß dem Hochmeister, als Beschirmer der Kirche, das Recht eingeräumt wurde, zwey Präbenden und zwey Canonicate im Ermlande, mit Brüdern des deutschen Ordens zu besetzen ([28]). Ermländische Geschichtschreiber erzählen zwar, daß der Pabst bald dahin bewegt worden sey, diese erschlichene Bewilligung zurück zu nehmen

(26) Codex Dipl. Pol. T. IV. p. 139 — 140.

(27) ibid. p. 141.

(28) Beylage VII.

men (29); allein wir finden bloß, daß der Procurator des Ordens zu Rom, von den Bemühungen des ermländischen Capitels dieses auszuwirken, aber nicht von dem glücklichen Erfolg dieser Bemühungen Nachricht giebt (30). Aus dem letzten hier angeführten Schreiben des Procurators sehen wir, daß die Domherren das ganze Land in diesen Streit verwickeln wollten; ein Schritt, der um so kränkender für den Bischof war, da er schon bey den Widersetzlichkeiten seiner Bauern die Denkungsart der Stände kennen gelernt hatte. Es war folglich keine falsche Staatsklugheit des Bischofs, wenn er den Bund zu schwächen suchte. Hiezu machte er an der Spitze der preußischen Geistlichen schon im Jahr 1446 einen Versuch, indem er den Ständen als Seelsorger eröffnete: daß ihr Bund gegen göttliches und natürliches Recht, gegen kaiserliche und päbstliche Gesetze wäre. Die Geistlichkeit erbot sich hiezu, ihre Gründe an dem Hofe zu Rom oder anderswo von gelehrten Leuten untersuchen zu lassen, und sogar alle dabey vorfallende Kosten zu tragen. Die Stände aber, welche sich eine Abschrift ihrer Gründe ausgebeten hatten, erklärten sich bald hiedurch sehr beleidigt: indem sie nur ihren Bund gegen Gewalt und Unrecht gemacht hätten, nicht als Rebellen, um sich der Herrschaft des Ordens zu entziehen. Ihr Trotz wurde so laut und bedenklich, daß selbst der Hochmeister, um sie zu beruhigen, ins Mittel treten, die Prälaten aber eine Art von Abbitte und Ehrenerklärung leisten mußten. Der Bischof von Ermland hatte

(29) Treterus p. 39. Plastwig p. 18.

(30) Urk. Samml. der Schloßbibl. Reg. Litt. X. p. 169. und 498.

sich besonders hiedurch den Haß der Stände in so hohem Grade zugezogen, daß er davon bey jeder Gelegenheit die deutlichsten Beweise erhielt.

Der Hochmeister, der hiebey die Miene des Vermittlers angenommen, und dafür manche Danksagung der Stände erhalten hatte, wollte doch die Gelegenheit nicht ganz unbenutzt lassen, und that ihnen daher den freundschaftlichen Vorschlag: ihren Bund gegen Gewalt und Unrecht, da niemand über beides jetzt zu klagen hätte, völlig abzuthun, und dafür eine Bestätigung aller ihrer Privilegien anzunehmen, die der Hochmeister nebst seinen Gebietigern, die Meister aus Deutsch- und Liefland und dem innersten Rathe untersiegeln wollten. Die Brüder des Ordens waren nun bemüht, die kleinen Städte zur Annahme dieses Vorschlages zu stimmen, die ihren Antrag nicht geradeaus von sich wiesen, sondern sich auf das Gutachten der großen Städte bezogen, mit denen sie sich aber auf der nächsten Tagfahrt zur eifrigen Vesthaltung des Bundes aufs neue verbanden. Der Hochmeister, der es bedenklich fand weiter zu gehen, zog sich zurück, indem er versicherte, ihnen ihr Bestes nicht aufdringen zu wollen (31). Er unterließ auch von nun an jede Anfechtung des Bundes, und kam hiedurch, so wie durch seine ganze Regierung, seinem Zwecke näher; denn je länger er dem Bunde jede Veranlassung zur Klage benahm, um desto mehr entzog er ihm die Uebung seiner Kräfte: und sicher hätte er für den Orden keine nachtheilige Folgen gehabt, wenn nur die Ungeduld der Gebietiger jenen Zeitpunct hätte erwarten

(31) Schütz fol. 152 — 154.

ten können, worin er sich, nach allmähliger Erschlaffung seiner Kräfte, völlig auseinander gegeben hätte.

Durch eine gelinde gemeinnützige Regierung strebte Erlichshausen sich diesem Zeitpuncte zu nähern. Schon gleich beym Antritt seiner Regierung gab er dem Lande, mit Zuziehung der Bischöfe, eine Willkühre; und nicht selbstsüchtig genug, um seinen Gesetzen eine immerwährende Zweckmäßigkeit zuzuschreiben, verordnete er ihre jährliche Prüfung; und wir finden daher auch schon vom Jahr 1443 einige Abänderungen dieser Gesetze ([32]). Durch gleichmäßig gute Einrichtungen sorgte er für seinen Orden, dessen verfallenes Ansehen vorzüglich durch Abweichung von jener Einfalt der Sitten und strengen Subordination entstanden war, welche Beobachtung der Ordensregeln zur Folge hatten. Beides strebte er wieder einzuführen, deshalb empfahl er wieder eifrige Beobachtung des Gottesdienstes, Unterwürfigkeit gegen die Obern, und Entsagung jedes Eigenthums. Er suchte jeden Aufenthalt außerhalb den Schlössern und Conventen zu hindern, verbot jeden Schmuck, suchte jedem Luxus zu steuren, indem er selbst die Art der Beköstigung bestimmte; nur den Comthuren verstattete er Hunde und Geräthe zur Falkenjagd, untersagte ihnen aber, so wie jedem Ordensbruder die Abfassung der Testamente und die Ertheilung vortheilhafter Privilegien. Gegen manche Comthure war er sogar strenge, denn sie hatten den Getreidevorrath, welchen in den Grenzschlössern aufschütten lassen, verringert; der Hochmeister erklärte sich, daß sie solchen schleunigst zu ersetzen verpflichtet wären, wenn sie auch ihren Hengst und

(32) Beylage XXI.

und Harnisch darüber verkaufen müßten. Ueberhaupt machte er sich mitten im Frieden auf den Krieg gefaßt, indem er in jedem Schlosse Magazine anlegen ließ, und zwar so ansehnlich, daß in jedem Schlosse eines Gebietigers auf zwey Jahre, in jedem kleinern Schlosse auf ein Jahr, hinlänglicher Vorrath für die Besatzung seyn mußte. Von jedem Ordensbeamten ließ er sich specielle Listen einsenden, deren Prüfung er jährlich durch besondere Visitatoren verordnete, welche zugleich über die Befolgung dieser Gesetze wachen mußten ([33]).

Mit gleicher Aufmerksamkeit sorgte er für alle auswärtige Angelegenheiten. Die Holländer wurden von ihm, durch angedrohte Zwangsmittel und die Reichsacht, zur Entrichtung der vorhin angezeigten Schadloshaltung gezwungen. Nach Dänemark und Gothland schickte der Hochmeister seine Gesandten, um den Seeräuberenen Einhalt zu thun, die selbst durch die Hofleute des Königs Erich, von Gothland aus, getrieben wurden. Diese erhielten ein Ende, da der neue dänische König Christian von Oldenburg Gothland angriff, und Wisby, den ehemaligen Stapelort der russischen Waaren, zerstörte; und so erhielt der Orden einen Vortheil, den er schon lange vorher gesucht hatte, daß er den sonst wichtigen Handel von Wisby seinen Städten zuwandte. Der hanseatische Bund aber ernannte nun Danzig zur Hauptstadt des liefländischen und preußischen Quartiers ([34]). König Erich suchte zwar den Hochmeister in sein Interesse zu ziehen; der es aber zu bedenklich fand,

(33) Urkund. Samml. der Schloßbibl. Fasc. II. fol. N. 20.
(34) Schütz fol. 154. 155.

fand, sich des vertriebenen Fürsten anzunehmen, ihm deshalb eine von ihm erhaltene Vollmacht zurücksandte (35), und den ihm angetragenen Kauf von Gothland nicht annahm (36).

Mit einem gewissen Conrad von Winsberg, Erbkämmerer des Reichs und Protector der Kirchenversammlung zu Basel, hatte der Hochmeister mancherley Händel. Er war auf das Geld angewiesen worden, welches auf Befehl des Conciliums, gemäß der durch alle deutsche Länder zur Ausbreitung der Kirche und Vereinigung der lateinischen Kirche mit den Griechen und Russen ausgeschriebenen Collecte, in Preußen und Liefland eingekommen war. Der Hochmeister hatte dieses Geld einsammeln lassen, suchte es aber, wenigstens einen Theil davon, unter dem Vorwande zu behalten, daß auch sein Orden zur Ausbreitung des Christenthums gestiftet sey. Der Marggraf Friedrich von Brandenburg und der Pfalzgraf Ludwig beym Rhein, bemühten sich vergebens, die Auszahlung dieses Geldes an den Conrad von Winsberg zu bewirken (37). Dieser letztere sandte Abgeordnete an den Hochmeister, kam selbst nach Preußen, wandte sich an den Kaiser, und drohte nun, da alles nichts half, sich an den Unterthanen des Ordens zu pfänden (38); und Herzog Philipp von Burgund, gab dem Hochmeister davon Nachricht, daß Wins-

(35) Urkundensamml. der Schloßbibl. N. 2273.

(36) Ebendas. N. 2002.

(37) Ebendas. N. 1464 und 304.

(38) Ebendas. N. 1694.

Winsberg sich deshalb an ihn gewandt habe (39). Der Hochmeister aber machte nun dem ganzen Handel ein Ende, indem er sich am 27 August 1448 vom Pabste Nicolaus V. eine Bulle zu verschaffen wußte, wodurch dem Orden, wegen des angezeigten Vorwandes, zwey Drittheil der Ablaßgelder zugesprochen wurden, ein Drittheil aber sollte, zur Beförderung des Krieges der Ungarn gegen die Türken, der päbstlichen Cammer eingesandt werden (40). Gemäß den Ausdrücken dieser Bulle, scheint Conrad von Winsberg beym Pabste nicht in gutem Ansehen gestanden zu haben (*), und durch sie wird zugleich jeder Proceß, Bann und geistliche Censur, welche deshalb gegen den Orden verhängt werden sollte, ungültig erklärt.

Noch einen wichtigern Dienst leistete der Pabst dem Orden in Betreff der Freygerichte. Schon beym Antritt der Regierung dieses Hochmeisters hatten einige preußische Städte, die der Freygraf Mangold vor sein Gericht geladen hatte, den Hochmeister um Schutz gegen die Freygerichte angefleht; allein ein kaiserlicher Schutzbrief, den sich der Hochmeister im Jahr 1442 erwarb (41), äußerte hier wenigen Nutzen; und daher baten Land und Städte auf der Tagfahrt zu Marienburg im Jahr 1448 den Hochmeister aufs neue um Schutz

(39) Ebendas. N. 852.

(40) Ebendas. Fasc. fol. II. P. 11.

(*) qui se gerit pro Nobili, se ad colligendum pecunias predictas a presidentibus supradictis habere potestatem pretendat.

(41) Beylage VIII.

Schutz gegen das Fehmgericht ([42]). — Dafern eine heimliche Inquisition jemals gerecht ist, so mögen es auch diese Gerichte bey ihrer ersten Entstehung gewesen seyn, und auch ihren eigentlichen Zweck, die Bestrafung der himmelschreyenden Sünden, und solcher Verbrecher, die der Strafe des Gesetzes entgangen waren, nicht ganz verfehlt haben; ja sie können sogar den Misbräuchen der damaligen Unschuldsproben entgegengewirkt haben. In ihrer ersten Grundeinrichtung aber lag auch schon die Nothwendigkeit, bald ungerecht und dem Unschuldigen schrecklich zu werden. Wenn und wie ihre Ausartung angefangen, wissen wir nicht; denn ein Gerichtshof, der unter kaiserlicher Belehnung und bischöflichem Schutz, durch altes Herkommen berechtigt war, seine Urtheile und deren Vollstreckung, nach Art des Verhängnisses, geheim zu halten, mit einer gleichsam unsichtbaren Allgegenwart zu richten, abwesende und unverhörte Beklagte, auf die von einem Kläger und sechs andern Zeugen beschworne Klage, ins Blutbuch zu schreiben — ein solches Gericht, — von bloßen Menschen geführt — konnte, so früh und oft es wider die Gerechtigkeit verstoßen mußte, eben auch so lange in seinen Misbräuchen unerkannt und gedeckt bleiben. Nach dem Verhältniß, wie sich, von den Kaisern begünstigt, die Zahl dieser Criminalgerichte vermehrte, so hatten sie auch ihren Gerichtsbezirk durch Anmaßungen erweitert, und ihre Ladungen waren endlich bis nach Preußen gedrungen: denn obgleich der Orden durch kaiserliche und päbstliche Privilegien von fremder Gerichtsbarkeit befreyt war, so hatte doch in jenem Zeitpuncte, wo

(42) Schütz fol. 155 b.

wo innere Unruhen im Lande, die Gerechtigkeit des Landesherrn verdächtig machten, die Gewohnheit überhand genommen, mit Rechtshändeln und Appellationen auswärtige Gerichtshöfe aufzusuchen. Wir haben bereits hievon einige Beyspiele angeführt, und noch im Jahr 1448 hatte ein preußischer Unterthan Hans Parenbeck zwey andere Edelleute, den Dietrich Firks und Hans Treiden, am kaiserlichen Hofe verklagt, und Herzog Heinrich von Mecklenburg, dem der Kaiser das Richteramt aufgetragen, schickte jetzt dem Hochmeister die Acht- und Oberacht-Briefe gegen die Beklagten, mit dem Befehle, den Briefen Genüge zu thun (43). So kränkend Rechtshändel dieser Art waren, so wurden sie doch noch an Härte durch die Ladungen der Freygerichte überwogen, die seit Rußdorfs Zeiten hier in Preußen üblich geworden waren, besonders da Leute, die blos auf Kränkungen und Erpressungen von ihren Gegnern ausgingen, hier unter dem Vorwande verweigerter Rechtshülfe und der von Mächtigern erlittenen Bedrückungen immer sichere Zuflucht fanden. Als Beweis hievon dient der Proceß eines Liebstädtschen Bürgers Hans David, der während zwanzig Jahren, mit Hülfe falscher Urkunden und Briefe, dem Orden viel Unruhen und große Kosten zuzog, und auch die vorhin erwähnte Ladung des Freygrafen Mangold veranlaßt hatte. Allmählig machten sich die Freyschöppen immer mehr in Preußen zu schaffen (44), und der Hochmeister fand daher den sichersten Ausweg, sich vom Pabste Nicolaus

(43) Urkundensammlung der Schloßbibl. N. 2042.
(44) Schütz fol. 155 — 157.

colaus V. besondere Schutzbriefe auszuwirken, wodurch der Orden und seine Unterthanen von der Gerichtsbarkeit der Fehmgerichte völlig befreyt wurden (45). Denn Apellationen an auswärtige Gerichtshöfe, waren jetzt in Preußen um so entbehrlicher, da der Hochmeister jeder Eigenmacht Einhalt that, Gerechtigkeit überall zu befördern suchte, und jeder, dem sie verweigert wurde, den Bund zur Stütze hatte. Hiedurch wäre auch sicher die Ruhe des Landes erhalten worden, wenn Erlichshausen durch eine lange Regierung seine Absichten und Einrichtungen befestigt, oder einen ihm gleichdenkenden Nachfolger gehabt hätte. Um nichts zu versäumen, suchte er auch das Hochmeisterliche Ansehen zu befestigen. Deshalb unterhandelte er mit dem Deutschmeister wegen Abänderung der geheimen Ordensstatuten Werners von Orseln, die seinem Vorfahren Rußdorf so verderblich gewesen waren, wiewohl vergeblich; und eben so wenig gelang es ihm, jene seit dem Jahr 1396. eingerissene Misbräuche, bey der Wahl eines Deutschmeisters, abzustellen.

Gemäß den Ordensstatuten sollte das Capitel in Deutschland zwey Candidaten zur Deutschmeisterwürde vorschlagen, und der Hochmeister einen derselben bestätigen; aber das Capitel schlug seit dem angezeigten Jahre nur immer Einen vor. So hatten Eglofstein und Sansheim diese Würde erlangt; und so wurde nach dem Tode des letztern 1447. Eberhard von Stetten erwählt. Der Hochmeister gab seinen Sendeboten den Befehl, ihn nicht eher zu bestätigen, als bis er und das Capitel sich wieder zur alten Wahlmethode verpflichtet hät-

(45) Beylage IX.

hätten. Zugleich verordnete er, daß der neue Deutschmeister den Zustand aller in seinem Gebiete liegender Ordensdomainen durch besondere Visitirer genau untersuchen lassen, und dem Hochmeister die aufgenommenen Register zusenden sollte (46). **Eberhard von Stetten** lebte nur ein Jahr, und das Capitel wählte nun wieder den Comthur zu Mergentheim, **Jost von Veningen**, unter dem Vorwande, deshalb nur Einen vorgeschlagen zu haben, um einen Zwiespalt unter den Wählenden zu verhüten, nicht aber den Hochmeisterlichen Vorrechten Eintrag zu thun. Der Hochmeister ließ sich diese Entschuldigung gefallen, und bestätigte den Gewählten (47). Gegen Ende des Jahres 1449. wurden die Gesundheitsumstände des Hochmeisters nachtheilig, und diejenigen Brüder des Ordens, die mit seinen gelinden Maaßregeln unzufrieden waren, und die gerade der Bund deshalb um so mehr empörte, weil er ihrem Despotismus entgegen arbeitete, ließen jetzt ihre Meinung laut hören. Daher wurden dann auch Land und Städte unruhig, und erhielten auch hiezu um desto stärkern Grund, da sich die wichtigsten Gebietiger des Ordens zu Mewe versammleten, und die Verabredung trafen: daß derjenige, welcher von ihnen Hochmeister würde, den Bund, sey es auch mit ihrem Nachtheil, abschaffen sollte. Der kranke **Erlichshausen** erhielt hievon Nachricht; er schlug den Gebietigern, die ihn, gemäß der Ordenssitte, wegen seines Nachfolgers um Rath fragten, den Comthur zu Osterrode **Wilhelm von Eppingen** vor; äußerte aber auch, daß er selbst die Fruchtlosigkeit dieses Vorschla-

(46) Urkund. der Schloßbibl. Fasc. 1. fol. P. 1. N. 23.

(47) Ebendas. Membran. cum sig. appens. N. 6.

schlages einsehe, und wohl wisse, daß entweder Heinrich Reuß von Plauen, unter dem der Krieg unvermeidlich sey, oder sein Vetter Ludwig von Erlichshausen, der sich selbst nicht zu rathen wisse, seine Stelle erhalten würde. Sterbend äußerte er noch seine Besorgnisse für das künftige Schicksal des Ordens, und war der letzte Hochmeister, der seine Begräbnißstätte zu Marienburg erhielt (48). Wer die Größe eines Fürsten nur nach Eroberungen und glänzenden Thaten mißt, wird schwerlich seinen Verdiensten Gerechtigkeiten widerfahren lassen; aber wer den kalten festen Mann, der das Glück seines Landes unaufhörlich vor Augen hat, liebt und schätzt, dem wird auch Erlichshausens Gerechtigkeitsliebe, seine Achtung für Freyheit und Eigenthum, die Rechtschaffenheit, womit er Rußdorfs schwankendes Ansehen stützte, seine Aufmerksamkeit auf jeden einzelnen Zweig der Staatsverwaltung, die Feinheit, womit er seine Absichten ohne Geräusch durchzusetzen strebte, und dem bey seinem Regierungsantritte äußerst zerrütteten Staat wieder Festigkeit und Ansehen zu verschaffen wußte, — kurz, keine jener herrlichen Eigenschaften entgehen, womit er nicht Alleinherrschaft der geistlichen Aristokratie, an deren Spitze er stand, sondern das Glück des ganzen Landes zu befördern suchte, dessen Oberhaupt er war.

Nach dem Tode Conrads von Erlichshausen wurde im Jahr 1450. sein Brudersohn Ludwig von Erlichshausen zum Hochmeister erwählt. Es gab anfänglich einige Irrungen bey der Wahl, da viele der Wähler ihre Stimmen dem Heinrich Reuß von Plauen ga-

(48) Schütz fol. 160. 161.

gaben; der aber seine Freunde selbst zum Vortheil seines Schwestersohnes **Ludwig von Erlichshausen** stimmte (49). Plauens Talente und Feinheit, wovon er in der Folge manchen Beweis gab, berechtigen zu der Muthmaßung, daß er, überzeugt von den bedenklichen Umständen, welche die entworfene Trennung des Bundes begleiten würden, hier absichtlich den schwachen **Ludwig von Erlichshausen** vorschob; denn mit der Ueberzeugung, durch ihn regieren zu können, verband sich die Gewißheit, daß der Ruhm eines glücklichen Fortganges nicht dem Hochmeister, sondern seinem geschickten Führer zu Theil werden dürfte, der hingegen bey einem unglücklichen Erfolg sich decken, und die Schuld desselben dem Hochmeister zuwälzen könnte. Gleich bey der Wahl, äußerte der deshalb nach Preußen gekommene Deutschmeister, seine Abneigung gegen den Bund, und versprach, wenn der Hochmeister sich nur dem Bunde muthig entgegensetzen wolle, alles in Betreff desselben mit dem Kaiser und Pabste aufs Reine zu bringen. Die Stände erhielten hievon Nachricht; auch die Abneigung des ermländischen Bischofs gegen den Bund, der jetzt sich auf seine alten Vorrechte, nur unter dem Pabst und seinem Erzbischofe zu stehen, berief, erzeugte ihren Unwillen; denn immer scheuten sie's noch, sich im Auslande den Ruf widerspenstiger aufrührischer Unterthanen zuzuziehen, und wünschten deshalb jede Beschwerde im Lande abzuthun. Sie suchten solches gleich bey dem ersten zur Huldigung bestimmten Tage zu erhalten, wo der Hochmeister aber solches von sich ablehnte, weil jetzt nur die Angelegenheiten der Huldigung vorgenommen werden soll-

(49) Henneberger p. 306. 307.

sollten. Doch bestätigte er den Ständen ihre Privilegien, und diese erneuerten den seinem Vorfahren geschwornen Eid (50). Der Hochmeister wandte sich nun an den Pabst, und suchte diesen dadurch gegen den Bund einzunehmen, daß er ihm solchen als eine Verbindung vorstellte, wodurch der Laie zum Richter des Geistlichen gemacht würde (51). Der Pabst, gleich willig die Rechte der Klerisey zu schützen, sandte nun einen Bischof **Ludwig von Silves** als Legaten nach Preußen, und dieser Portugiese, der hier einen eben so großen Grad des geistlichen Gehorsams als in seinem Vaterlande vorzufinden wähnte, drang nun sofort auf die Abschaffung des Bundes. Er sprach von Verletzung des geistlichen und weltlichen Rechts, Conspirationen und dergleichen Dingen, welche die Verbündeten zum höchsten Unwillen reizen mußten. Sie forderten deshalb den Schutz des Hochmeisters auf, der aber nun jeden Widerspruch gegen die Meinungen des Pabstes für Todsünde erklärte, und endlich, da die Stände immer zudringlicher wurden, unbesonnen herausplatzte: daß kein redlicher Mann ihren Bund gebilligt habe, und er ihm auch beständig entgegen seyn würde. Die eingeschreckten Abgeordneten der Städte **Marienburg, Neustadt-Thorn** und **Conitz** wollten nun vom Bunde abtreten, der ihnen aber hierin nicht nachgab, sondern vielmehr fester bey seiner Verbindung zu bleiben beschloß. Er erneuerte diesen Entschluß am 2ten Januar 1451. und ertheilte nun dem päbstlichen Gesandten seine Antwort, obgleich der Hochmeister und die Prälaten hiebey nicht mit ihm gemein-

 schaft-

(50) Schütz fol. 161. Hartknoch A. u. N. P. p. 313. 314.
(51) Fritii Collectan.

schaftliche Sache machen wollten. Der Legate, der entweder selbst im Geiste Hildebrands dachte, oder vom Pabste gestimmt war, um jetzt, da der Orden den Pabst zur Stütze suchte, diesem vorher in Preußen nie besessene oberherrliche Rechte zu verschaffen, wollte sich viel herausnehmen, und den Orden als Lehnträger des Pabstes betrachten, der, zu dieser Unterwerfung nicht geneigt, sich nun, so wie die Stände, den lästigen Legaten los zu werden bemühte ([52]). Gesunken waren also die Hoffnungen, welche der Hochmeister auf ihn gesetzt hatte, und wie groß diese waren, lehren uns zwey Briefe des Erzbischofs Silvester aus Riga, im Anfange des Jahres 1451. geschrieben, worin dieser Prälat, mit Hülfe des Legaten, die Aufhebung des Bundes zu bewerkstelligen hofft. Aber am Dienstage vor Ostern war er schon anderes Sinnes; doch hoffte er noch immer auf Roms Beystand, und gab den Rath, einige von den Häuptern des Bundes nach Rom citiren, aber nicht dahin abreisen zu lassen, sondern nur die durch solche Ladungen erregte Furcht zur Trennung des Bundes zu benutzen ([53]). Der Hochmeister, nicht entschlossen genug, offenbare Gewalt zu versuchen, aber auch nicht stark genug, um wie sein Vorfahr bey Behauptung eigner Würde mit Mäßigung nachzugeben, setzte jetzt den längst geforderten Gerichtstag fest. Vierzehn Tage vorher machte er solches bekannt, ohne die aus den Ständen dazu bestimmten Beysitzer ernannt zu haben. Deshalb, und wegen der Kürze des Termins protestirten die Stände; da sich aber nun gerade wegen dieser Protestation kein Kläger stellte, erklär-

(52) Schütz fol. 162 — 165.

(53) Fritii Collectan.

klärte der Hochmeister nebst seinen Gebietigern: daß er, weil sich kein Kläger gefunden, den unnöthigen Gerichtstag aufhebe. Was er durch dieses Possenspiel abzweckte? läßt sich nicht bestimmen; die Erbitterung seiner Unterthanen vermehrte er dadurch auf alle Weise, und höchstens hatte er dadurch den unsichern Vortheil, auswärtigen entfernten Fürsten die Unwahrheit vortragen zu können, daß seine unruhigen Unterthanen keine Klage vorzubringen im Stande gewesen wären.

Dieses war vielleicht jetzt nicht ohne alle Wirkung; denn einige deutsche Fürsten, besonders die Churfürsten von Cöln und Brandenburg, selbst Kaiser Friedrich III. schrieben an den preußischen Bund, und forderten dessen Aufhebung. Mehr noch that Pabst **Nicolaus** V., der durch die wenige seinem Legaten bewiesene Achtung erzürnt, dem Hochmeister, dafern er ihn nicht als einen Abtrünnigen und Feind der Christenheit betrachten sollte, Gewalt gegen den Bund zu brauchen befahl. Auf ähnliche Weise erklärte er sich gegen den Bischof von Ermland, dem er Ermahnungen und Bann gegen die Widerspenstigen zu brauchen gebot. Die Verbündeten wandten sich jetzt an den Hochmeister, und forderten von ihm, daß er sie gegen diese ausländische Fürsten vertheidigen sollte (54); der aber das Betragen und die harten Ausdrücke der Fürsten nicht ganz misbilligte, die Aufhebung des Bundes anrieth, und dagegen gleich eine Verschreibung mittheilte, wodurch er künftig allen Klagen über Gewalt und Unrecht vorzubeugen glaubte.

Gemäß derselben sollte der Orden und die Verbündeten alles vorige vergessen, der Hochmeister jedem Recht

(54) Schütz fol. 165 — 167.

schaffen. Wer über einen Unterbeamten zu klagen hätte, sollte sich an den Comthur wenden, der mit Zuziehung des Landrichters und Schreibers die Sache verhören, und dem Hochmeister zur Entscheidung zusenden sollte. Bey den Klagen über einen Comthur, sollte ein vom Hochmeister ernannter Gebietiger, mit Zuziehung des Landrichters und Schreibers, das Verhör aufnehmen; wäre der Kläger ein Bürger, so sollten der Comthur, Bürgermeister und Stadtschreiber die Sache aufnehmen. In den Gebieten der Prälaten sollte statt der Comthure der Official gebraucht werden; wer mit dem Urtheile des Hochmeisters und der Prälaten nicht zufrieden wäre, sollte noch an einen Richter appelliren können, über den sich der Orden, Prälaten und Stände auf dem nächsten Landtage einigen sollten. Der Hochmeister und die Prälaten sollten einmal im Jahr Gericht halten; niemand ohne Urtheil und Recht bestraft werden, und derjenige Bruder des Ordens, welcher hiegegen fehlen, und um der Strafe zu entgehen Preußen verlassen würde, ferner in keinem Ordenshaus geduldet werden. Wogegen aber der Hochmeister sich und seinen Ordensbrüdern, wenn sie beleidigt würden, gleichfalls Recht zu verschaffen vorbehielt (55).

Daß der Hochmeister hiedurch das Vorgeben der Stände, die ihren Bund nur gegen Gewalt und Unrecht gemacht zu haben versicherten, zum Theil vernichtete, weil er der Gewalt und dem Unrecht, so viel in seinen Kräften stand, vorzubeugen strebte, fällt jedem Unbefangenen deutlich ins Auge; er that auf Machtsprüche Verzicht, erkannte, nebst den Prälaten, in Rechtssachen, von

(55) Beylage X.

von seinem eigenen richterlichen Ausspruche, noch eine Appellation, und bewilligte folglich, um seine Unterthanen gegen Gewalt und Unrecht zu schützen, alles was in seinen Kräften stand. Aber er bestätigte hiedurch nicht jedes ihrer Privilegien in einem so weiten Sinne, als sie es sich auszulegen wußten; er befestigte hiedurch nicht die Mitregentschaft der Stände, und diese beiden letzten Puncte waren doch die eigentlichen Ursachen des Bundes, wenn es gleich auch nicht leugnen ist, daß der Orden, der sich, weil er die großen Vorrechte des geistlichen und Ritterstandes in sich vereinigte, für eine bessere Menschengattung hielt, zwischen den Beleidigungen seiner Unterthanen und seiner Brüder immer so wie in ihrer Bestrafung einen wichtigen Unterschied gemacht haben würde. Ein Uebel, das wie ehemals in Deutschland und beym Orden, noch jetzt in der Türkey und Egypten, kurz immer da herrschte, wo ein eigenmächtiges Militair auf den ruhigen Bürger verachtend herabsah. Deshalb nahmen auch die Abgeordneten der Stände die Verschreibung des Hochmeisters zur Berathschlagung an ihre Gemeinden mit sich (56); doch schienen die jetzigen Umstände dem Orden sehr günstig; selbst Johann von Baysen, der noch im vorigen Jahre bey Abfertigung des päbstlichen Legaten das Wort so muthig führte, erscheint jetzt auf der Seite des Hochmeisters: denn am Thomastage 1451. versicherte er dem Hochmeister, daß, sobald er nur von seiner jetzigen Krankheit genesen wäre, er mit einigen seiner Freunde deshalb Abrede nehmen, und zum Vortheil des Hochmeisters arbeiten wolle (57). Merkwürdiger ist noch ein Brief dieses Mannes an den

(56) Schütz fol. 168. (57) Fritii Collect.

Hochmeister, aus Thorn am Sonnabend nach Margaretha des nämlichen Jahres. Er berichtet darin, daß die Verbündeten einen Tag nach Marienwerder angesetzt hätten, um die Briefe des Churfürsten von Cöln und Brandenburg zu beantworten; er erinnert den Hochmeister, daß er ihm letzthin zu Stum gerathen, den Versuch zur Abschaffung des Bundes auf eine bequeme Zeit zu verschieben; jetzt sey dieser Zeitpunkt. Baysen verspricht selbst dem Hochmeister nützlich zu seyn, ermahnt ihn bey seiner letzten, in Elbing gegebenen Verschreibung zu bleiben, und hofft alles Gute (58). Schwer ists Baysens Plan jetzt zu durchschauen, doch läßt sich's muthmaßen, daß er den schwachen Hochmeister zu gewaltsamen Schritten gegen den Bund verleiten, und letzterm hiedurch neue Kraft, neuen Stoff zur Klage und zugleich Gründe geben wollte, fester aneinander zu halten. Der Comthur zu Thorn, welcher den vorigen Brief dem Hochmeister zusandte, äußerte wenigstens viel Mistrauen gegen Baysen, dessen Aufenthalt zu Thorn ihm sogar bedenklich schien; und dieser Comthur war gerade einer von den thätigsten Gegnern des Bundes, der, um einige Städte von ihm zu trennen, schon im vorigen Jahre einzelne Gewerke und Zünfte zu gewinnen trachtete (59).

Obgleich diese innere Angelegenheiten den Orden genug beschäfftigten; unterließ er doch nicht die Betreibung einiger auswärtigen Geschäffte. Er suchte im Jahr 1450. durch seine Gesandten in England, den Ersatz für einige vor kurzem durch Englische Seeräuber weggenom-

(58) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 667.

(59) Fritii Collect.

nommene Schiffe zu erhalten, und wegen der nämlichen Angelegenheiten und verschiedener Geschäffte des hanseatischen Bundes schickte er im Jahr 1451. Abgeordnete nach Utrecht. Auch der Gunst des Kaisers ließ sich der Hochmeister durch besondere Abgeordnete empfehlen, und erhielt bey dieser Gelegenheit vom Kaiser die Versicherung, daß diejenigen, denen bey ihren Processen in Preussen Recht widerfahren sey, deshalb mit ihren Klagen bey Reichsgerichten nicht mehr gehört werden sollten (60).

Während daß diese kleinen Angelegenheiten abgethan wurden, näherte sich jener wichtige Zeitpunct, worin der Orden und der Bund, mit Anstrengung aller ihrer Kräfte, einander entgegen zu arbeiten anfingen, und man deutlich voraussehen konnte, daß jeder seine Wohlfahrt nur auf die völlige Schwächung oder Unterdrückung des andern gründete. Daß der Bund hiezu nicht allein friedliche Maaßregeln für zweckmäßig hielt, beweist, dafern die Jahrzahl nicht durch den Abschreiber verfälscht wurde, schon aus dem Jahr 1450. ein Brief Gabriels von Baysen an den Böhmen Czerwonka, worin er schon wegen 800 Reuter zum Dienste des Bundes bey letzterm vorläufig anfrägt (61). Allein noch im Jahr 1452. wandte sich der Bund durch Abgeordnete mit seinen Beschwerden an den Hochmeister, der nun den Vorschlag that, daß man ihren ganzen Zwist durch schiedsrichterlichen Ausspruch beendigen möchte. Er schlug den Pabst, den Kaiser, oder irgend einen der Churfürsten zum Schiedsrichter vor, und wenn man die Sache nicht außerhalb Landes bringen wollte, so wünschte er solche

(60) Fritii Collect. (61) Ebendaselbst.

dem Ausspruch der preußischen und liefländischen Prälaten zu überlassen; auch ließ er es sich gefallen, daß der Bund und der Orden jeder zwey vom preußischen Adel erwählen könnte. Diese sollten ihres Eides entlassen werden, die Händel als gütliche Vermittler beyzulegen suchen, und wenn dieses nicht anginge, so sollten sich beide Theile über den Obmann vergleichen (62).

Daß ein Fürst leicht einen andern Fürsten gegen die Anmaßungen mächtiger Unterthanen schützen, und zur Vertheidigung des fürstlichen Ansehens eher zu viel als zu wenig thun würde; dies konnte der Hochmeister leicht voraussehen. Die Denkungsart der vom Bunde beleidigten Prälaten war bekannt, und vier Richter vom Adel konnten leicht durch große Versprechungen und eigenes Interesse für die Sache des Ordens gewonnen werden. Dieser hatte folglich seine Maaßregeln zu wenig verdeckt, um von den Ständen Genehmigung dieses Vorschlages erwarten zu können. Er hatte sich wegen des Bundes bey dem Pabste, den Cardinälen und dem römischen Könige durch ein öffentliches Ausschreiben beschwert (63); Pabst Nicolaus hatte die Bundesgenossen daher in Bann gethan (64), und diese schlugen daher einen Schiedsrichter vor, dem Orden viel zu gefährlich, um ihm die Einmischung in Preußens Angelegenheiten und dadurch die Erwerbung einer eigenen Partey im Lande zu gestatten. Verworfen ward daher vom Orden König Casimir und seine Räthe (65), und eben so unwillig ward der Vor-

(62) Schütz, fol. 168 b. — 170.

(63) Urkund. Samml. der königl. Schloßbibl. N. 1.

(64) Ebendas. Fasc. fol. 1. N. 4. in Arc. maj.

(65) Schütz fol. 170b. 171a.

Vorschlag der Stände zur Erneuerung eines allgemeinen Gerichtstages abgewiesen. Neu war der Verweigerungsgrund: es sey nur die einmalige Haltung desselben den Ständen verwilligt; der Zettel, der die Beschwerden des Landes enthielt, wurde ihnen daher zurückgeschickt, und ein Zettel des Hochmeisters, aus alten Verhandlungen mitgetheilt, sollte die Wahrheit des Verweigerungsgrundes darthun (66).

Die aufgebrachten Stände beschlossen nun einen andern Rechtsgang. Sie hatten freylich vor wenig Jahren die Ladungen an den Kaiserlichen Hof noch so sehr gescheut; jetzt aber kennen gelernt, daß es auch dort mächtigen Unterthanen nicht an Freunden und Beschirmern gegen ihren Landesherrn fehle, sobald die Casse der erstern stärker, als die des letztern sey. Daher beriefen sie sich jetzt auf den Ausspruch des Kaisers. Schleunig ward alles zur Ausführung veranstaltet. Augustin von der Scheybe Ritter, Remsel von Ludwigsdorf des Capitels zu Pomedien (Pomesanien) Vogt, Tidemann vom Wege zu Thorn und Andreas Brunaw zu Königsberg Bürgermeister, wurden sogleich zu Gesandten erwählt, und, da mancherley Vorschläge des Ordens zur Güte, Verzögerung veranlaßten, erst am 21sten October aus Preußen gesandt. Vermehrt wurde hiedurch von allen Seiten Erbitterung und Groll. Der Orden wandte sich aufs neue an die Reichsfürsten; erbat sich sogar von seinen Freunden bewaffneten Beystand, vermehrte die Vertheidigungsanstalten seiner Schlösser; und beide Theile äußerten ihre Wuth durch wechselseitige Verkleinerung und Beschimpfung. Der Hochmeister, der

(66) Urkundensamml. der Schloßbibl. N. 2192.

der indeß bald die nachtheiligen Folgen überdachte, bestrebte sich, vereint mit dem Bischofe zu Riesenburg, die Ruhe zu erhalten. Er ließ durch den Comthur zu Danzig öffentlich der Verleumdung widersprechen: daß der Orden die Abgesandten des Bundes aufzufangen suche; er erklärte durch ein anderes Schreiben: daß er alle Rüstungen auf den Ordensschlössern einzustellen geboten habe, und ersuchte die Verbündeten ein gleiches zu thun (67). Dieses war um so nothwendiger, da ein Ausschreiben unter dem Siegel der Stadt Culm, Land und Städte mit den Unternehmungen des Bundes bekannt machte, und zugleich folgende Aeußerungen und Vorschriften enthielt: verschiedene Personen und Gebiete hätten ihre Ehre am Bunde vergessen, und wie man mit ihnen verfahren sollte, würde man in der Folge anzeigen. Den Städten **Marienburg**, **Conitz** und **Neustadt-Thorn** beschloß man entgegen zu seyn, jeder Trennung sollte widerstrebt, jeder des Bundes wegen verfolgte in die Städte aufgenommen und beschützt, und jede Unternehmung der Gegner, durch die kleinen Städte, sofort an die größern berichtet werden (68).

Der Hochmeister mußte das Bedenkliche seiner Lage von mehr als einer Seite fühlen. Die Entsetzung Plauens, Küchmeisters und Rußdorfs war für ihn ein trauriges Beyspiel. Jene dem letztern so gefährliche Statuten **Werners von Orseln**, hatte schon **Conrad von Erlichshausen** abzuändern gestrebt; aber fruchtlos war sein Bemühen, weil der Deutschmeister sich nicht der ihm hiedurch verliehenen Gewalt begeben wollte. Jetzt aber knüpfte Gefahr die Glieder des Ordens fester an-

(67) Schütz fol. 171. (68) Fritii Collect.

aneinander. Heinrich Reuß von Plauen, Comthur zu Elbing, unterhandelte deshalb von Seiten des Hochmeisters mit den auf dem Capitel zu Marienburg versammleten Meistern von Deutsch- und Liefland, die nun um etwas nachgiebiger wurden (69).

Der Hochmeister wurde hiedurch einigermaaßen von Seiten des Ordens gedeckt, gegen welchen nun die Abgesandten des Bundes am Kaiserlichen Hofe alles in Bewegung zu setzen strebten. Ihre köstlichen Verehrungen schienen nicht ganz unwirksam, wenigstens versprach der Kaiser ihre Angelegenheiten zu entscheiden, verwarf das Verlangen der Ordensgesandten, die auf einen Kaiserlichen Befehl zur Abschaffung des Bundes drangen, und beiden Theilen wurde vom Kaiser der 25ste Junius 1453. zum Rechtstage angesetzt (70).

Die Abgeordneten des Bundes benutzten den Einfluß, welchen sie sich jetzt am Kaiserlichen Hofe zu verschaffen gewußt hatten. Sie wirkten sich eine Bestätigung aller ihrer Privilegien aus (71); einen Kaiserlichen Befehl an den Bischof zu Camin, die Preußen gegen das Freygericht zu schützen (72); ein Kaiserliches Verbot aller Neuerungen und Beleidigungen während des Processes (73), einen Ladungsbrief an den Hochmeister auf den bevorstehenden Rechtstag (74), und eine Kaiserliche Erlaubniß: daß die Verbündeten sich versammlen, Ge-

voll-

(69) Beylage XVIII.

(70) Schütz fol. 171 — 173.

(71) Beylage XI.

(72) Preuß. Sammlung B. 2. p. 373 — 377.

(73) Ebendas. p. 680 — 682.

(74) Ebendas. p. 683 — 685.

vollmächtigte absenden, und Auflagen zu den Proceßkosten machen könnten (75). Es bedarf nur eines Blicks, um die wichtigen Vortheile einzusehen, welche hieraus dem preußischen Bunde erwuchsen. Die bestätigten Privilegien, so wie der Ladungsbrief an den Hochmeister, mußten den Verbündeten Muth einflößen, und die schwankenden Mitglieder wieder an den Bund befestigen. Durch den Kaiserlichen Schutz gegen die Freygerichte wurde der Orden gehindert, sich der Freygerichte gegen die vom Pabst mit dem Bann belegten Verbündeten zu bedienen; der es sonst wol nicht versäumt haben würde: denn es ist wahrscheinlich, daß er selbst einigen Einfluß bey den Freygerichten gehabt haben müsse: indem wir noch eine Rechnung finden, laut welcher ein Comthur zu Coblenz drey und zwanzig Freyschöppen daselbst versammlete, um den Hochmeister und Orden von einer vor dem Freygericht geführten Klage lossprechen zu lassen. Hiedurch also, so wie durch das Verbot aller Neuerungen, wurde der Orden außer Stand gesetzt, einzelne Mitglieder vom Bunde zu trennen, der durch die Kaiserliche Bewilligung, sich versammlen und Gevollmächtigte absenden zu können, beynahe als gesetzmäßig anerkannt, und mit landesherrlichen Rechten versehen wurde; ein Vortheil, der um so wichtiger war, da die ertheilte Kaiserliche Bewilligung zu Auflagen, dem Bunde ein Recht gab, welches jetzt der Hochmeister nicht mehr hatte. Dieser also, dessen Einkommen von den Bewilligungen der Stände abhing, mußte das Eigenthum seines Ordens, die Domainen, angreifen, indeß die Verbündeten sich eine Casse anschafften, die in der Folge Kriegs-

(75) Ebendas. p. 686 — 688.

Kriegscasse wurde, und jetzt nicht blos zur Führung des Processes, sondern auch zu Bestechungen am kaiserlichen Hofe diente. Dieses letztere ist aus folgenden Gründen beynahe offenbar. Kaiser **Friedrich** III., der im Jahr 1451. die erste Bestätigung des Bundes gab, befahl in dem nämlichen Jahre die Aufhebung des Bundes ([76]), und im folgenden Jahre wurde dieses mit Androhung der Schärfe vom Kaiser wiederholt ([77]). Die Verbündeten weigerten sich im Jahre 1453. dem Hochmeister die kaiserlichen Urkunden vorzuzeigen. Ihr Grund, daß der Orden davon zu verächtlich gesprochen, ist unbedeutend, doch wichtiger die Erklärung: den Kaiser selbst, auf dem Rechtstage, über diese Confirmation urtheilen zu lassen ([78]). Als aber beide Parteyen nachher vor dem kaiserlichen Richterstuhl standen, und der Procurator des Ordens unter andern klagte, daß einige von der Ritterschaft und den Städten vorgegeben hätten, eine kaiserliche Confirmation ihres Bundes erhalten zu haben, ließ sich der Procurator des Bundes hierauf nicht genau ein ([79]), und Kaiser **Friedrich** III. schrieb im Jahr 1454. an die Verbündeten: „es habe der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen ihm anbringen lassen, daß sie sich rühmen, als sollte er ihnen den Bund wider den Orden in seinen kaiserlichen Briefen bestätigt haben, welches ihn denn sehr befremdet, und ist derwegen sein ernster Befehl, daß, weil er sich dessen nicht weiß zu erinnern, sie von solchem Rühmen ablassen sollen ([80])„ und hiemit stimmte auch schon im Jahr 1452. die mündliche Er-

(76) Schütz fol. 166. (77) Ebendas. fol. 170.
(78) Ebendas. fol. 174 b. (79) Ebendas. fol. 190.
(80) Urkundensamml. der Schloßbibl. N. 2195.

Erklärung des Kaisers überein, der am 28sten Junius in Gegenwart der Abgesandten des Ordens und des Bundes erklärte, daß er sich von keiner Confirmation des preußischen Bundes etwas zu erinnern wüßte ([81]). Wenn wir diese Umstände nebeneinandergestellt betrachten, ferner auf den gezirkelten Ton der Bestätigung selbst einige Rücksicht nehmen, worin nur immer der Städte Culm und Thorn gedacht wird, hingegen die Ausdrücke Bund, Bundesgenossen, Verbündete, sorgfältig vermieden werden, und einige Rücksicht noch auf den persönlichen Charakter Kaiser Friedrichs nehmen; so wird die Muthmaßung beynahe Gewißheit, daß einige vom Bunde erkaufte kaiserliche Räthe den Namen ihres Herrn gemisbraucht, oder diese Bestätigung erschlichen haben. Vielleicht geschah ersteres auch bey der Verschreibung von 54000 Gulden, welche die Abgeordneten des Bundes dem Kaiser für diese Confirmation ausstellten ([82]), und die wenigstens unleugbar darthut, wie viel hier durch Geld bewirkt werden konnte.

Der Orden, der dies fühlte, suchte daher den Verbündeten das Recht zur Ausschreibung von Auflagen streitig zu machen; aber vergeblich berief er sich auf landesherrliche Rechte, welche damals in Preußen von niemandem mehr geachtet wurden. Der Hochmeister suchte noch durch Nachgiebigkeit die Gemüther zu gewinnen. Er erneuerte den Vorschlag zu Schiedsrichtern; aber die Verbündeten nahmen darauf keine Rücksicht, und damit keiner ihrer Anschläge offenbar werden möchte, so erwählten sie zwanzig Personen, deren Namen jedermann

(81) Schütz fol. 178.

(82) Preuß. Sammlung B. 3. S. 242 — 244.

mann verschwiegen wurden. Sie versammleten sich nur heimlich, handelten aber in allen Fällen als Repräsentanten des ganzen Bundes ([83]), und Johann von Baisen stand wieder an ihrer Spitze ([84]). Unter den Bundesgenossen selbst schien einige Partеysucht zu herrschen. Verschiedene Städte waren mit der Ritterschaft unzufrieden; letztere entschied alle Streitigkeiten der Bundesgenossen zu Thorn, und verschiedene Städte, denen dieses misfiel, wählten einen gewissen Joram, um durch ihn die Bundesherren selbst zur Rede zu stellen. Dieser Joram, ein Schwager Gabriels von Baysen, stand als Spion im Solde des Ordens, gab dem Hochmeister von allem Nachricht, und versprach: das jetzt entstehende Misvergnügen dergestalt zu benutzen, daß er die Städte des Bundes uneins zu machen hoffe ([85]). Vielleicht waren diejenigen, welche Joram Bundesherren nennt, diese geheimen Verweser, und die Städte, zu eifersüchtig auf ihre neuerworbenen republicanischen Vorrechte, mußten es für etwas sehr beschwerliches halten, sich ganz dem Gutbefinden dieser zwanzig ihnen unbekannten Männer zu überlassen, da, selbst nach der Erzählung des Schütz, diese Männer so sehr unbekannt blieben, und sich dieses nicht als möglich denken läßt, wenn sie durch den ganzen Bund erwählt worden wären. Deshalb läßt sich muthmaßen, daß sie vielleicht nur durch einen Theil der Verbündeten, vielleicht nur durch die Ritterschaft allein, erwählt wurden; und dieses mußte dann nothwendig eine Quelle zu heftigem Misvergnügen seyn.

Der

(83) Schütz fol. 173 — 176. (84) Beylage XII.
(85) Urkund. Samml. der königl. Schloßbibl. N. 1075.

Der Hochmeister, der indeß, um den Ständen gefällig zu seyn, sich selbst eines Danziger Bürgers vor dem Freygerichte annahm (86), schloß doch auch, um auf alle Fälle für sich zu sorgen, mit Marggrafen **Friedrich** von Brandenburg ein Bündniß, wodurch er sich zugleich mit ihm über Hülfsvölker einigte (87). Er schickte nun seine Abgeordneten nach Wien, wohin auch die zwanzig Verweser des Bundes die ihrigen abfertigten (88). Beide Theile suchten auch durch verschiedene Abgeordneten an fürstliche Höfe die Zahl ihrer Theilnehmer zu vermehren. Besonders verrieth schon der Bund seine Absichten, sich den König von Pohlen geneigt zu machen, der sich nun selbst zum Schiedsrichter anbot. Der Orden, der, ohne sein eigenes Interesse ganz zu vergessen, dies Anerbieten ausschlagen mußte, so sehr es ihm auch der jetzt parteyische Schütz (89) verargt, bewegte nun den Kaiser dahin: den König von Pohlen zu Haltung des Friedens anzumahnen (90). Doch sagten verschiedene pohlnische Herren den Verbündeten ihren Beystand zu, und der Hochmeister, der durch seine Abgeordneten manche Verleumdungen und nachtheilige Gerüchte widerlegen ließ, forderte den Marggrafen von Brandenburg und mehrere Fürsten auf, sich seines Ordens anzunehmen, dafern sich die Verbündeten auch gegen den kaiserlichen Ausspruch widerspenstig bezeugen sollten. Zwey von den Abgeordneten der letztern, **Remsel** von **Ludwigsdorf** und **Tiedemann** vom **Wege**, waren bereits nach Wien

(86) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 1868.

(87) Ebendas. N. 451.

(88) Preußische Samml. B. 2. p. 519 — 531.

(89) fol. 176. (90) Fritii Collectan.

Wien gezogen; die vier übrigen, Johann von Thuer, Gabriel von Baysen, Johann Mazkow und Wilhelm Jordan, wurden in Mähren durch einen von Miltitz angegriffen und gefangen genommen. Nur allein Gabriel von Baysen, der sich durchgeschlagen hatte, kam nach Wien, und schob öffentlich die Schuld dieses Angriffs auf den Orden (91), der, wäre die Nachricht des Schütz erwiesen, daß der ermländische Bischof Franz Kuhschmalz zweymal dem von Miltitz die preußischen Gesandten und ihre Briefe abzukaufen versucht habe (92), diese Beschuldigung mit Recht verdient hätte. Die Gefangennehmung der Gesandten machte die Verzögerung des Processes nothwendig. Die kaiserlichen Räthe versuchten während der Zeit die gütliche Beylegung; aber beide Theile waren schon zu weit gegangen, und ihre Erbitterung zu groß; und da sich indeß George Podiebrad der Gesandten annahm, und dem von Miltitz erklärte, daß, wenn gleich Böhmen mit dem Kaiser in Krieg verwickelt wäre, dennoch die Preußen nicht als kaiserliche Unterthanen betrachtet und gefangen genommen werden könnten, so erhielten sie ihre Freyheit und Briefschaften wieder. Podiebrad schrieb sogar an den preußischen Bund, und äußerte gegen ihn die freundschaftlichsten Gesinnungen (93).

Während daß diese Angelegenheiten außerhalb Landes betrieben wurden, nahm die Erbitterung in Preußen immer stärker zu. Der Hochmeister erfuhr, daß die Stände auf den Laurentiustag eine Art von Heerschau nach Graudenz verordnet hätten; und ob sie dieses

 gleich

(91) Schütz fol. 177. (92) Ebendas. fol. 182.

(93) Schütz fol. 179 — 182.

gleich in der Folge widerstritten, so bediente sich doch der Hochmeister dieses Vorwandes, um seine Schlösser in bessern Vertheidigungsstand zu setzen. Den Bund einzuschrecken, sandten ihm verschiedene deutsche Fürsten Absagebriefe zu, und beide Theile, der Bund und der Orden, äußerten oft und laut ihren Unwillen; beide bewarben sich im Stillen um Beystand: ein Krieg war beynahe als unausbleiblich vorauszusehen, und Hans von Baysen hatte sich nach Breslau begeben, entweder um von da aus die Abgeordneten des Bundes, am kaiserlichen Hofe zu leiten, oder mit dem Könige von Pohlen in nähere Unterhandlungen zu treten.

Ehe indeß wichtige Begebenheiten zum Ausbruch kommen sollten, erwartete noch jedermann den kaiserlichen Ausspruch. Die Abgeordneten des Bundes hatten zum Anwalde den Magister **Martin Meier.** Die Abgesandten des Ordens waren **Heinrich Reuß von Plauen**, Oberster Spittler und Comthur zu Elbing, **Franz Kuhschmalz**, Bischof von Ermland, einige Brüder des Ordens aus Preußen, **George Blumenaw**, Doctor der Rechte und Rath des Hochmeisters, zu denen sich noch verschiedene deutsche Fürsten, und von Seiten des Deutschmeisters einige Brüder des Ordens aus Deutschland gesellten; ihr Anwald war Doctor **Peter Knorr.** Wer das Gezänke beider Parteyen, Klagen und Vertheidigungen zu lesen wünscht, kann solche weitläuftig aufgezeichnet finden. Uns sey es genug anzuzeigen, daß hier verschiedene Klagen des Bundes aufgetischt wurden, die man schon zu Rußdorfs Zeiten als Ursachen zur Schließung des Bundes angab; und merkwürdig ist es, daß der Orden einige dieser alten Klagen

so ganz entkräftete. So bewies er, daß der ersäufte Rüdiger Klerik ein durch drey Urtheile verdammter Flüchtling gewesen sey; daß die vier und zwanzig Personen in Liefland, während eines Krieges, durch Grausamkeit der Soldaten ertränkt wären; daß der Comthur von Stein zu Thorn auf den bloßen unerwiesenen Verdacht, daß er einen Zimmermann zu Thorn ermorden lassen, um mit der Frau desselben desto freyer umgehen zu können, zu lebenswieriger Gefangenschaft verurtheilt worden, und im Gefängniß gestorben sey. Wir sehen hieraus, wie vom Bunde auch jede Veranlassung zur Klage benutzt worden sey; und ein Hauptgrund des Ordens: daß alle Beschwerden doch nur gegen den Orden gerichtet wären, hingegen keine einzige gegen die Prälaten, deren Unterthanen doch eben so gut, als die des Ordens dem Bunde beygetreten wären, würde schon verrathen: daß Befreyung von der Herrschaft des Landesherrn, der eigentliche Grund zur Schließung des Bundes gewesen wäre, wenn sich auch der Anwald des Bundes nicht so weit vergessen hätte, selbst vor dem kaiserlichen Richterstuhl zu erklären: „daß **Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Städte, im Reiche wohnende, einem Römischen Kaiser von Rechts wegen mehr und höher verpflichtet sind, denn die Ritterschaft und Städte in Preußen ihrem Hochmeister.**“

Da nun der eine Theil so weit in seinen Beschwerden und Forderungen ging; so kann man leicht denken, wie hoch der andere die Bestrafung seiner Gegner wünschte. Der Orden forderte daher nichts wenigeres als Aufhebung des Bundes, die Bestrafung der Bundesgenossen

durch Vernichtung aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten, und überdem noch eine Geldstrafe von 600,000 Gulden. Der Anwald des Bundes begnügte sich, blos auf eine Frist von sechs Monaten zu dringen, um die Beweise vorlegen zu können, daß die Ursachen zur Knüpfung des Bundes, Gewalt und Unrecht, noch nicht in Preußen aufgehört hätten, und verlangte, daß der Kaiser blos als ein verwillkührter Richter darüber entscheiden sollte: ob die Stände zur Schließung des Bundes berechtigt gewesen wären? Der Kaiser versprach die Forderungen beider Theile zu erwägen, und der 28ste November wurde zur Fällung des Urtheils bestimmt (94).

Die Verbündeten, welche im vorigen Jahre noch so viel vortheilhaftes am kaiserlichen Hofe ausrichten konnten, wurden jetzt wahrscheinlich durch die nämlichen Freunde, welche ihnen damals behülflich gewesen, im Vertrauen gewarnet: der Orden hätte sich auch durch Geschenke unter den kaiserlichen Räthen Freunde gemacht, und es säßen Gesandte der Churfürsten und anderer deutschen Fürsten mit im Rathe, die dem Orden geneigt wären. Die Freunde des Bundes konnten nun, gerade um dieser Abgeordneten willen, ihr verdecktes Spiel weniger als vorher treiben. Die Abgeordneten des Bundes hielten es jetzt für das Beste, gegen den kaiserlichen Ausspruch selbst zu protestiren, und sie erklärten: daß, wenn der Kaiser in ihrer Abwesenheit ein Urtheil fällen sollte, sie sich zur Befolgung dieses Ausspruchs nicht verpflichtet erkennen würden (95); eine Erklärung, die um

(94) Schütz fol. 183 — 193. Preuß. Samml. B. 2. p. 464 — 477. 559 — 587.

(95) Schütz fol. 194. Preuß. Samml. B. 3. S. 245 — 248.

um so auffallender ist, da im vorigen Jahre die Abgeordneten des Bundes einen Ladungsbrief an den Hochmeister ausgewirkt hatten, in welchem ausdrücklich enthalten war: daß, wenn er sich vor dem kaiserlichen Richterstuhl in Person oder durch Abgeordnete stellen würde, das Urtheil auch in seiner Abwesenheit gesprochen werden sollte (96). Allein was dem Bunde gegen seine Gegner Recht schien, dies scheute er nicht, gegen sich selbst angewandt, für Unrecht zu halten. Aus mancherley Gründen suchte er jetzt den weitern Rechtsgang zu verzögern. Er erklärte den Kaiser für keinen ordentlichen und rechtmäßigen, sondern nur verwillkührten Richter, der nur allein, nicht mit Zuziehung der parteyischen Gesandten, zu entscheiden berechtigt wäre, nicht bestimmt über die ganze Sache, sondern nur über den Punct zu urtheilen: ob die Stände ein Recht zur Schließung des Bundes gehabt hätten? Der Kaiser schränkte sich daher auch nur blos auf diesen Punct ein, indem er erklärte: daß Mannschaft und Städte keine Macht zur Schließung des Bundes gehabt, ihn unbillig geschlossen hätten, und er deshalb abgethan und nichtig seyn sollte (97). Dieses Urtheil und die Macht der Verbündeten mußten nothwendig einen Krieg zur Folge haben; und ehe wir ihn, begleitet von allen Gräueln der bürgerlichen Zwietracht, Preußens Verheerung, das Unglück des Ordens schildern, wollen wir noch zuvor die damalige Beschaffenheit des Landes, die Kenntnisse und Sitten der Einwohner, und die Veränderungen im preußischen Staatsrechte, von der Schlacht bey Tannenberg bis auf den gegenwärtigen Zeitpunct, genauer betrachten.

(96) Beylage XIII. (97) Schütz fol. 194. und Beylage XIV.



Drittes Capitel.

Nachtheilige Folgen der unglücklichen Kriege des Ordens und seiner geschwächten Macht. Beides hat für die Wissenschaften manchen Nachtheil. Die Akademie zu Culm sinkt, ungeachtet ihr der Orden durch Ablaßgelder Unterstützung verschafft. Vergleich des Ordens mit den Städten wegen der Schulen. Wichtigkeit der Marienschule zu Danzig. Stipendium für Studirende; preußische Bibliotheken, aus denen der Pabst Bücher für die Vaticanische Bibliothek zu erhalten sucht. Vorzüge, welche die Gelehrten in Preußen erhalten. Tolerante Gesinnungen des Ordens. — Probe von der Wasserbaukunst, und der Kriegskunst des Ordens. — Ein Alchemist zu Danzig. Glauben an Astrologen, Gespenster und Zauberey. — Proben der damaligen Höflichkeit; Turniere, häufige Mordthaten, und Gelindigkeit der Regierung gegen die Mörder. Wollüstige Ausschweifungen. Verordnungen gegen Kleiderpracht. Die Gewürze und der Brandwein kommen in Gebrauch. — Veränderungen im preußischen Staatsrecht seit der Schlacht bey Tannenberg. Der Orden tritt das Schloß Nessau, nebst einigen Dörfern, und Samogitien an Pohlen ab. Verringerung der Domainen des Ordens außerhalb Preußen. Heiden in Preußen. Waldenser, Wikleffiten und Hussiten. Der Hochmeister begiebt sich des Rechts einen ermländischen Vogt zu ernennen, und erhält die Besetzung zweyer Präbenden und zweyer Canonicate im Ermlande. Der Adel verwaltet noch bürgerliche Aemter. Die Bauern sind noch nicht leibeigen. Abänderung der geheimen Ordensstatuten. Schmälerung der Rechte des Hochmeisters bey der Meisterwahl in Deutschland und Liefland. Abänderung der hochmeisterlichen Titu-

Titulatur. Der oberste Drapierer ist nicht mehr Comthur zu Christburg. Die Macht der Gebietiger und Comthure in Preußen wird eingeschränkt. Einschränkungen der Ordensbrüder, besonders in Betreff des Eigenthums; sie erhalten die Benennung deutsche Herren. — Privilegium Heinrichs von Plauen, den Samländern ertheilt. Huldigung. Antheil, welchen die Stände nach und nach an dem Regierungsrecht und den Regierungsgeschäfften erlangen. Die Pohlen machen die Stände zu Bürgen des Friedens. Eigenmächtige Zusammenberufung der Landtage durch die Stände. Die Gesetzgebende Macht, welche sonst nur der Orden und seine Prälaten besaßen, wird von den Ständen streitig gemacht, die auch an der ausübenden Macht und Gerichtsbarkeit Theil nehmen. Landgerichte. Vormundschaften. Großer Gerichtstag; vorgeschlagene Appellationen. Der Bund fordert zwey Ritter vor sich. Landschöppen. Ladungen vor den Kaiser, besonders nachdem der Orden sein Jus de non appellando verletzt; Päbstliche Commissionen. Vehmgericht. Entscheidungsrecht der preußischen Seestädte, Criminal- und Policey-Gesetze. Küchmeisters und Erlichshausens Landesordnung. Begnadigungsrecht des Hochmeisters. — Die Stände machen dem Orden das Besteurungsrecht streitig, und üben es selbst aus; verweigern dem Orden ihre Bewilligung. Die Ordensdomainen und die Clerisey sind nicht Steuerfrey; aber von der Kopfsteuer sind verschiedene Personen eximirt. Abschaffung der Zölle und Wiedereinführung des Pfundzolles. Die Stände verlangen, daß der Orden seinen Handel aufgeben, die Unterthanen auf keine Mühle anweisen, und bey verbotener Getreideausfuhr solche auch nicht gegen Abgaben vergönnen solle. Münzwesen und Gehalt der damaligen Münzen. Bernsteinregal des Ordens. Neue Lehnsgesetze. Eingriffe der Unterthanen in das Recht des Krieges und Friedens, der Bündnisse und Gesandtschaften. Sie verweigern dem Orden die Leistung der Kriegs-

dienste. Heerschau des Ordens und der Verbündeten. Die Stände verwenden die Kriegssteuer, welche dem Orden bewilligt war, zu ihrer Rüstung. Verhältniß des Ordens mit Pohlen, dem Kaiser und den Reichsfürsten, dem Pabste, England, Dännemark, Schweden nnd dem Hanseatischen Bunde.

Ehe der bürgerliche Krieg begann, dessen Geschichte unsere Jahrbücher unter dem Namen des dreyzehnjährigen Krieges aufgezeichnet haben, war Preußens glücklichste Epoche bereits verblüht. Pohlens und Litthauens Verbindung und die Niederlage bey Tannenberg, eine Folge der vereinten Kräfte beider Staaten, hatte das von Vertheidigern entblößte Land den Plünderungen und Verheerungen eines erbitterten Feindes preisgegeben; die um so größer wurden, je mehr es der Feind fühlte, daß er hier keine bleibende Eroberung zu machen im Stande sey. Verwüstung des platten Landes hatte verminderten Ackerbau, und dieser verminderte Getreide-Ausfuhr zur nothwendigen Folge. Daher hatte der Landmann nicht mehr den ehemaligen Wohlstand, der Orden nicht mehr die ehemaligen Einkünfte von seinen Domainen. Und weil jede ausübende Gewalt, der durch verminderte Einkünfte die Macht sich zu behaupten gebricht, jeden, der Stärke und Kühnheit besitzt, zu Eingriffen und zum Widerspruche reizt; so entstand hiedurch eine Art von Gesetzlosigkeit, die oft Unterdrückung der Schwächern erzeugte; und daher wurden die Klagen und die Unzufriedenheit mit der Landesherrschaft so allgemein, weil jeder sein Unglück auf Rechnung des Krieges

ges schob, den der Orden zu führen gezwungen war, nicht aber zugleich die Uebel erwog, die nicht sowohl Folge des Kriegs, als der geschwächten Ordensmacht waren, zu deren Aufhelfung aber niemand, gerade wegen dieser allgemeinen Abneigung, hülfreiche Hand bot.

Mächtige Vasallen hatten indeß die Rechte und Einkünfte des Landesherrn an sich zu bringen gewußt; und da gewiß jeder monarchische Staat unsäglich glücklicher ist, als der, den aristokratische Factionen beherrschen, so war auch Preußen jetzt unendlichen Uebeln ausgesetzt, die es während der Alleinherrschaft des Ordens nicht kannte. Der mächtige Adel handelte seinem Gutbefinden gemäß; in den Städten hatte sich noch die ehemalige Verfassung erhalten, außer daß sie sich von der Landesherrschaft unabhängiger fühlten. Der Handel mit inländischen Producten, hatte zum Theil aufgehört; aber da Pohlens und Litthauens Aus- und Einfuhr nothwendig durch das Ordensgebiet geschehen mußte, so wurde, was Preußens handelnde Städte während des Krieges eingebüßt hatten, doch in den Zwischenräumen der Kriege durch desto stärkern Handel ersetzt. Doch war der Verfall des hanseatischen Bundes auch Preußens Handelsstädten äußerst nachtheilig; und der von den Portugiesen neuentdeckte Weg nach Ostindien, welcher eine Veränderung der ehemaligen Handelswege zwischen Norden und Süden zur Folge hatte, schien auch auf Preußens Handel einen nachtheiligen Einfluß zu äußern, welches sonst, mit der Hülfe der Burgundischen Handelsstädte Brügge, Antwerpen und Gent, die Waaren des Nordens und Südens gegen einander vertauscht hatte.

Die-

Diese Umstände konnten den Wissenschaften und Künsten nicht vortheilhaft seyn, für die sich in Preußen in frühern Zeiten manche wichtige Aussicht zeigte. Die durch **Conrad Zöllner von Rotenstein** gestiftete Akademie zu **Culm**, welche die Zeitgenossen zu großen Erwartungen berechtigte, schwang sich nicht empor, sondern sank vielmehr, seitdem **Uladislaus Jagello** die Universität zu **Crakau** gestiftet hatte, noch stärker herab, obgleich der Orden manches zu ihrer Unterstützung aufbot, und ihr im Jahr 1440. einen Theil der während des Baseler Conciliums eingesammleten Ablaßgelder zuwandte [1]. Wegen der Schulen finden wir noch vom Jahr 1414, daß sich der Orden mit den Städten auf einer Tagfahrt dahin verglich, die Rectoren, welche ihm von den Städten vorgeschlagen würden, zu bestätigen [2]. Man kann hieraus folgern, daß die Schule bey der Marienkirche zu Danzig schon ums Jahr 1410. sehr wichtig gewesen seyn müsse, weil sich **Jagello** das Patronatrecht darüber vorbehielt [3], als er nach der unglücklichen Schlacht bey Tannenberg einen Vergleich mit Danzig schloß. Man bemühete sich schon in diesen Zeiten, durch Stiftungen zum Studiren zu reizen, wovon die Stadt **Schippenbeil** im Jahr 1404. durch ein Stipendium für studirende Kinder einen Beweis gab [4]. Auch waren Bibliotheken, so wie sie in damaliger Zeit stattfinden konnten, in manchen Gegenden Preußens, und ein pohlnischer Geschichtschreiber fand die Bücher, welche sei-

(1) Pisanski, Entwurf der preuß. Litterargesch. p. 18.

(2) Hartknochs Kirchengeschichte p. 186.

(3) Zahmelius Comment. in Schol. illust. Pruss. Mscr.

(4) Nachrichten von der Stadt Schippenbeil p. 27.

seine Landsleute im Jahr 1410. zu Strasburg erbeutet hatten, der Aufzeichnung würdig (5); Dusburg, der älteste preußische Chronikenschreiber, kannte daher außer den Kirchenvätern auch schon den Macrobius und den Ovid; und der Ruhm der preußischen Bibliotheken war so groß, daß Pabst Nicolaus V. im Jahr 1451. den Enoch Escnlan nach Preußen sandte, und in einem Empfehlungsschreiben den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen bat: diesem Gesandten behülflich zu seyn, Bücher aus den preußischen Bibliotheken für die vaticanische käuflich oder in Abschriften an sich zu bringen (6). Verschiedene Preußen bezogen die Akademien zu Bononien, Leipzig und Prag, nahmen daselbst die Doctorwürde an, und wurden in ihrem Vaterlande zu wichtigen Stellen befördert; auch unter den Ausländern, die in Preußen ihr Glück machten, finden wir in diesen Zeiten besonders viele Doctoren der Rechte (7). In welcher Achtung diese zuweilen standen, beweist Doctor Blumenaw, der ein Rath des Hochmeisters war, und von ihm zu einer wichtigen Gesandtschaft gebraucht wurde (8). Auch die Doctoren der Arzneygelahrtheit wurden in Preußen geschätzt; selbst Witold bat, bey einer gefährlichen Krankheit seiner Gemahlin, den Hochmeister um seinen Leibarzt (9). Theologische Schriften einiger Preußen, auch Gedichte, von denen es aber ungewiß ist, ob ihre Verfasser Preußen waren, haben sich noch auf unsern Bibliotheken erhalten. Doch finden wir

(5) Dlugloff. L. XI. p. 276.

(6) Pisanski l. c. p. 116.

(7) Ebendas. p. 125 — 127. (8) Buch 9. Cap. 2.

(9) Urkundensammlung der königlichen Schloßbibl. N. 476.

wir im Ganzen, daß die Unruhen den Wissenschaften nachtheilig waren, und jene Aussicht, die Weinrich von Kniprode und Zöllner von Rotenstein in Preußen für die Wissenschaften eröffneten, hatte deshalb nicht so wichtige Folgen, als sie in friedlichern Zeiten sicher gehabt haben würde. Der Orden war indeß einmal gewohnt, den Befehlen des römischen Hofes nicht blindlings Folge zu leisten, und da seine Mitglieder hiedurch zu bezweifeln und zu prüfen veranlaßt waren, so zeichneten sie sich immer durch Denkfreyheit und Toleranz aus. Daher waren in Preußen und Liefland ums Jahr 1411. noch Heiden ([10]); daher fanden die Meinungen der Waldenser, Wikleffiten und Hussiten auch in Preußen Beyfall, und ein Heinrich von Plauen wagte es bereits, der Geistlichkeit zu befehlen: daß sie nur den schlechten Text des Evangeliums predigen sollte ([11]).

Küchmeisters von Sternberg im Jahr 1416. veranstaltete Inquisition gegen die Chroniken ([12]), war freylich in mancher Rücksicht nachtheilig, weil dadurch manche Quelle preußischer Geschichte verlohren ging; und wir finden außer Lindenblatt und dem Verfasser der kleinen auf der altstädtschen Bibliothek befindlichen Chronik keinen Augenzeugen, der uns die Begebenheiten dieses Zeitalters aufgezeichnet hätte. In der Wasserbaukunst vergrößerten sich die Kenntnisse des Ordens, welches die im Jahr 1433. zu Labiau angelegten Schleußen bezeugen ([13]). In der Kriegskunst, seinem eigentlichen Handwerk, hielt er mit seinem Zeitalter gleichen Schritt, und

ließ

(10) Buch 8. Beylage VII.

(11) Preuß. Samml. B. 3. p. 369.

(12) Buch 8. Cap. 3. (13) Henneberger p. 247.

ließ seine Nachbarn, Pohlen und Litthauer, noch immer weit zurück. Beyspiele liefern uns davon noch die Erzählungen der Pohlen, von den ihnen so fremden Wirkungen des Geschützes aus der Veste Tauchel, und die Vertheidigung der Ordensschlösser, vorzüglich die Belagerungs-Geschichte von Conitz (14). Ob der Hochmeister die geheimen Kunststücke im Betreff des Büchsenschießens, welche ihm Johann Beugedanz aus Danzig und zugleich die Verwandlung des Kupfers in Silber für zwanzig Mark im Jahr 1451. anbot (15), wirklich erlernt, oder ob er sich mit diesem Schwärmer nicht eingelassen habe, davon finden wir keine Nachricht; wohl aber beweist uns dies Anerbieten, daß es schon damals Alchemisten in Preußen gab.

Ob nun gleich den Wissenschaften alle Achtung erwiesen wurde, und sich auch mancher für sein Zeitalter gelehrte und aufgeklärte Mann in Preußen befand; so hatte dies doch auf das Ganze keine Wirkung. Selbst Heinrich von Plauen, war noch den Astrologen geneigt (16); und Aberglauben herrschte überall. In der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts trieben die Gespenster noch überall ihr Unwesen, störten besonders die Menschen beym Essen und Trinken, und machten verschiedene so rasend, daß sie sich ins Feuer oder Wasser stürzten (17); selbst das Schloß zu Christburg wurde wegen der Gespenster verlassen, die den Bart des Comthurs versengten, und alles dort in die größte Unordnung

(14) Dlugloss. l. XI. p. 628 — 632.

(15) Fritii Collect. Mscr.

(16) Leo p. 216.

(17) Hartknoch Kirchengesch. p. 210.

nung brachten ([18]), und reitende Gespenster eiferten sogar am Ostseestrande gegen das Bernsteinregal des Ordens ([19]). — Daß unstreitig die Geistlichkeit hiebey im Spiele war, beweist uns die erste dieser Geschichten, weil der Gespenster-Unfug, der den Menschen so nachtheilig war, sich legte, sobald den Wikleffiten gesteuert wurde ([20]). Wie sie indeß dem Orden selbst die Sache zu Christburg glaublich machten, ist räthselhaft, wenn man nicht voraussetzt, daß Küchmeister, um die Rechtgläubigkeit zu befördern, die Miene annahm, eine Posse zu glauben, die sein ketzerischer Vorgänger von Plauen so laut verlacht hatte, den er hiedurch in den Augen der Rechtgläubigen noch verhaßter zu machen hoffte. An Zauberey war der Glaube eben so allgemein, und die Landesordnungen des Michael Küchmeisters und Conrads von Erlichshausen enthalten noch Gesetze gegen die Zauberey ([21]).

Eben so wenig als einige Beschäfftigung mit den Wissenschaften den Aberglauben vertilgte, beförderte sie Feinheit der Sitten; und in welchem Ton die ersten Männer des Landes miteinander sprachen, beweist ein Schreiben des Ermländischen Bischofs Franz Kuhschmalz aus dem Jahr 1454. an den Bischof zu Leßlau, worin er den letztern ermahnt, **doch kein stummer Hund** gegen die aufrühreriſchen Bundesgenossen zu seyn ([22]). Doch kamen auch junge von Adel an den Hof

(18) Grunaw Tr. XIV. Cap. 15.

(19) Ebendas. Tr. I. Cap. 5.

(20) Heiden Arch. Heilsbergense Mscr.

(21) Beylage XX. et XXI.

(22) Urkundensammlung der königl. Schloßbibl. N. 704.

Hof des Hochmeisters, um sich dort zu bilden. So bekannte noch Heinrich von Schaumburg, Herr zu Gernstein, im Jahr 1449, durch einen besondern Brief: daß er auf Vorbitte seiner Freunde von dem Hochmeister Conrad von Erlichshausen auf ein viertel oder halb Jahr an seinem Hof sey aufgenommen worden, ohne dafür irgend Geld oder Gabe zu erwarten (23). Turniere wurden oft am Hofe des Hochmeisters gehalten: allein wie unregelmäßig es zuweilen, besonders während der innerlichen Gährung, dabey herging, beweist eine Begebenheit aus dem Jahr 1440. Graf George von Tromoyngen ward durch den Ritter Dipradt von Borkis vom Pferde gerannt, wollte sich aber nicht für überwunden erkennen; beide Theile überwarfen sich; der Graf kam in die Herberge des Ritters, fand ihn nicht mehr, gerieth daselbst mit Hans von der Heyden und einigen andern preußischen von Adel in Streit, die ihn nebst sechs seiner Diener erschlugen. Sie entflohen zum Könige von Pohlen, wurden vom Hochmeister vor Gericht geladen, und da sie nicht erschienen, in die Acht erklärt, und ihre Güter eingezogen. Ueberhaupt war Mord und Selbstrache damals keine Seltenheit. Ein Hofjunker Conrads von Erlichshausen ermordete ein Fräulein von Banthlow, weil sie ihm eine Bitterkeit sagte, und wurde dafür wieder ermordet (24). Der Grund hievon lag wol zum Theil in den Unordnungen, die damals im Lande herrschten, zum Theil aber auch in der

(23) Annalen des Königreichs Preußen 1792, 4tes Quartal p. 110.

(24) Henneberger p. 270. 271.

der sonderbaren Art, womit man sich zuweilen gegen Mörder benahm; denn wir finden aus dem Jahr 1445. noch einen Geleitsbrief des Hochmeisters Conrad von Erlichshausen für den Königsbergschen Bürger Franz Breydebeke, der wegen eines Todtschlages flüchtig geworden war, **auf eine Woche ins Land zu kommen, um zu versuchen, ob er sich während dieser Zeit mit seinen Widersachern vertragen könne** (25). Und zwey Bürger zu Brandenburg, die einen Priester so geschlagen hatten, daß er an den Folgen der Mishandlung starb, saßen 21 Wochen gefangen, thaten Kirchenbuße und erhielten päbstliche Absolution (26).

Daß in einem Staate, der von Kriegern beherrscht wurde, die zu immerwährendem Kriege gegen die Ungläubigen verpflichtet waren, woran die Unterthanen jederzeit Antheil nahmen, durch die Gewohnheit, Balgereyen und selbst Todtschläge nicht selten vorfallen mußten, hatte in dieser Verfassung selbst seinen Grund; ungleich auffallender sind die wollüstigen Ausschweifungen, zu denen doch, dem abgelegten Keuschheitsgelübde gemäß, der Orden wenigstens kein öffentliches Beyspiel geben konnte. Wie nachsichtig er in solchen Fällen war, zeigt bereits das gemeine **Mummenhaus**, worin **Unzucht** getrieben wurde, welches zu **Marienburg**, der hochmeisterlichen Residenz, schon im Jahr 1400 (27) wenigstens geduldet wurde; und im Jahr 1443 sagten die Handwerker und armen Leute binnen und baußen Marienburg, in einer dem Hochmeister übergebenen Bittschrift, daß, wenn ein ehrlicher Mann mit seinem Weibe

(25) Annalen l. c. (26) Buch 8. Cap. 4.

(27) Henneberger p. 62.

Weibe des Abends zu Bier gewesen und in die Stadt käme, so würde ihm die Frau von Trunkenbolden mit Gewalt fortgenommen, die dann mit ihr thäten was sie wollten; Unzucht, Kindermord, und Abortiren sey häufig. Diese Erzählung bringt uns zugleich von der damaligen Policey einen sehr schlechten Begriff bey, und dieses thut auch die Bitte, daß man die Biergefäße nicht immer verkleinern möge. Die Bittenden glauben, daß der Teufel aus diesem Grunde bey dem letzten Brande die Flamme auf die Malzhäuser geführt; sagen aber doch wieder auf eine diesem Aberglauben sehr widersprechende Weise, **dem Armen Recht schaffen sey besser denn Beten und Fasten**, und bitten zugleich, dem Uebel zu steuern, daß ein Armer, der gegen einen Reichen klaget, gleich abgefertigt werden möchte, weil ihm, bey verzögerter Entscheidung, die Kosten der Zehrung zu schwer fielen ([28]).

Die Armuth war indeß in Preußen nicht so groß, als man es nach den vielen Kriegen und Plünderungen hätte erwarten sollen. Denn Conrad von Erlichshausen mußte noch durch eine Kleiderordnung dem Luxus zu steuern suchen; es wurde das Tragen theurer Borten untersagt, und nur den wichtigsten Frauen in den Städten Borten, drey geringe Mark an Werth, gestattet. Keine Frauen-Haube sollte mehr als zwey gute Mark werth seyn, und nicht mehr mit Gold und Perlen geheftet werden; auf kein Frauenkleid sollten mehr als drey Unzen Perlen gelegt werden. Den Handwerkern, Schulzen, Bauern und ihren Frauen wurde untersagt, Grau-

(28) Beylage XV.

werk, Zobel, Marder und nicht mehr als eine löthige Mark (sechszehn Loth) Silber zu tragen (29).

Ein neuer Luxus war der Gebrauch der Gewürze. Im Jahr 1452. übergab der Küchmeister des Hochmeisters, nebst anderm Speise-Vorrath, seinem Nachfolger: drey Stein und acht Pfund Pfeffer; acht Pfund Saffran, zwölf Pfund Ingwer; ein Pfund Zimmet; zwey Pfund Nelken, und außer andern Delicatessen dieses Zeitalters 3 Körbe Rosinen, 5 Körbe Feigen, 6 Tonnen Mandeln, 12 Tonnen Reiß. Doch kann der Gebrauch der Gewürze, so wie des Brandweins, noch nicht sehr gemein gewesen seyn, weil einige Jahre vorher Hans von Baysen dem Hochmeister Conrad von Erlichshausen, in einem besondern Schreiben, **für den grauen Ingwer und Brandwein** dankte, womit er ihn und seine Tochter, während ihrer Krankheit, beschenkt hatte (30).

Wenn wir das große Handelsverkehr Preußens, und die Menge der Ausländer, welche dies Land besuchten, in Erwägung ziehen; so ist es auffallend, daß in den Sitten keine größere Veränderung stattfand; desto häufiger aber sind die Abänderungen, während dieses kurzen Zeitraums von 42 Jahren, in dem preußischen Staatsrechte.

Die Gränzen des Ordensgebiets hatten sich, durch den Friedensschluß des Hochmeisters Rußdorf mit Pohlen und Litthauen, im Jahr 1436 beträchtlich vermindert, indem der Orden von der einen Seite nach Pohlen zu, das Schloß **Nessau** nebst den Dörfern **Murzinow, Orlow** und **Neuwiese**, die Hälfte der Weichsel

(29) Beylage XXI. (30) Annalen l. c. p. 111.

sel und das halbe Einkommen der Fähre bey Thorn, nach Litthauen zu aber ganz Samogitien auf ewig abgetreten hatte ([31]). Verschiedene der Besitzungen des Ordens in Deutschland, hatten die Hochmeister Heinrich von Plauen und Paul von Rußdorf, in den Zeiten der Noth, verpfändet oder verkauft; von verschiedenen Balleyen in Deutschland fielen die Einkünfte an den Deutschmeister, der solche zur Bestreitung der Bedürfnisse, die für ihn und den unter ihm stehenden Theil des Ordens gehörten, verwandte, und nur die vier Balleyen Oesterreich, Elsaß, Polzen und Confluenz (Coblenz) gehörten in die Cammer zu Marienburg ([32]). Die Balley Romanien hatte ein gewisser Dispotto an sich gerissen; und nur die verweigerte päbstliche Einwilligung hinderte den König von Arragonien, sich der Ordensgüter in Sicilien zu bemächtigen ([33]).

Die christliche Religion wurde unter den Unterthanen des Ordens immer gemeiner, doch waren ums Jahr 1411. noch hin und wieder Heiden ([34]). Die Lehren der Waldenser, vorzüglich aber der Wiklefiten, fanden in Preußen vielen Beyfall; auch Hussens Lehre hätte wahrscheinlich in Preußen mehr Anhänger gefunden, wenn nicht die Hussiten, bey den Einfällen, welche sie als Bundesgenossen Jagello's in Preußen thaten, durch zügellose Grausamkeit und Verheerungen sich allgemeinen Abscheu erworben hätten. Mit der Geistlichkeit blieb alles auf die ehemalige Weise. Bischöfe und Prälaten,

(31) Beylage XVI.

(32) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. Litt. N. 1302.

(33) Fritii Collect.

(34) Buch 8. Beylage VII.

die sonst mit neidischen Augen die Herrschaft des Ordens angeblickt, schmiegten sich jetzt mehr an den Orden, da ihnen die Macht ihrer Unterthanen gefährlich zu werden anfing, und sie nur mit Hülfe des Ordens ihre ehemaligen Rechte behaupten zu können glaubten. Daher erwiesen sich auch der Bischof von Ermland und der Hochmeister wechselseitige Gefälligkeiten. Conrad von Erlichshausen begab sich des Rechts, einen Bruder seines Ordens zum ermländischen Vogte einzusetzen (35); dagegen wurde es vom Bischofe, allem Widerspruch des Capitels ohngeachtet, dem Hochmeister eingeräumt, zwey Präbenden und zwey Canonicate im Ermlande nach Gutbefinden zu besetzen (36).

Die Einwohner des Landes, hatten, bey der Ohnmacht ihrer Regenten, ihre Verfassung auf eine wichtige Art verändert; besonders groß wurde die Macht des Adels und der Städte, die wir im einzelnen auseinander setzen werden. Vom Adel verwalteten viele noch bürgerliche Aemter in den Städten. Im Jahr 1416. war Hermann von der Linde zu Thorn (37), im Jahr 1424. Gert von der Beke zu Danzig (38) und im Jahr 1452. Tiedemann vom Wege zu Thorn (39) Bürgermeister. Der Adel hatte noch vor Küchmeisters Zeit keine besondere Aemter, außer dem Amte des **Landrichters** und des **Bannerherrn**. Die preußischen Bauern müssen zur Zeit des Conrads von **Erlichshausen** noch nicht erbunterthänig gewesen seyn, weil gemäß der Landesordnung

(35) Beylage XVII. (36) Buch 9. Cap. 2.

(37) Fritii Collectan.

(38) Urkundensamml. der Schloßbibl. N. 2026.

(39) Schütz fol. 171.

nung dieses Hochmeisters jeder Bauer, der zur rechten Zeit sein Erbe einem andern abtritt, und seiner Herrschaft das Ihrige entrichtet hat, wohin er will, ungehindert ziehen kann (40); die Leibeigenen müssen folglich blos Tagelöhner oder Knechte gewesen seyn.

Die Regenten des Landes, Hofämter und Bedienungen im Orden bleiben sich gleich, nur jene geheimen Statuten Werners von Orseln hatten, seitdem sie zu Rußdorfs Verderben angewandt wurden, allgemeine Aufmerksamkeit erregt. **Conrad von Erlichshausen** sah es wohl ein, daß, wenn er gleich für seine Person nichts zu befürchten hätte, doch bey der gegenwärtigen Beschaffenheit seines Ordens eine Abänderung dieser geheimen Constitution nothwendig sey; aber alle seine Versuche schlugen fehl, weil sich die Meister aus Deutschland und Liefland streubten, ein Vorrecht aufzugeben, wodurch sie vom Hochmeister beynahe unabhängig und ihm selbst furchtbar wurden. Endlich gelang es seinem Nachfolger **Ludwig von Erlichshausen**, einige Abänderungen zu erhalten; dies geschah im Jahr 1452. auf dem großen Capitel zu Marienburg, welches in Gegenwart des Deutschmeisters, und des obersten Gebietigers in Liefland, am Sonntage Judica seinen Anfang nahm, und **Heinrich Reuß von Plauen**, Comthur zu Elbing, führte das Wort für den Hochmeister. Diese Abänderungen, die aber doch nicht mit dem Wunsche des Hochmeisters ganz übereintrafen, sind in der **Verhandlung mit dem Obirsten Gebietiger us deutschen Landen von der Statuten wegen** enthalten, und erfolgen hier im Auszuge (41).

(40) Beylage XXI. (41) Beylage XVIII.

Die Rechte des Hochmeisters, bey der Wahl des Deutschmeisters und des Meisters in Liefland, wurden jetzt dadurch geschmälert, daß die Capitel in Deutschland und Liefland, welche, gemäß den Ordensstatuten, bey Erledigung einer solchen Stelle zwey Candidaten erwählen, und dem Hochmeister überlassen sollten, einen davon nach Gutbefinden zu bestätigen, jetzt blos einen Erwählten zur Bestätigung vorschlugen, und alles Widerspruchs ohngeachtet bey dieser Methode blieben (42), sich folglich ein uneingeschränktes Wahlrecht verschafften, und dem Hochmeister durch die Bestätigung blos eine Ehrenbezeugung erwiesen. Im Betreff des **hochmeisterlichen Titels** finden wir einige kleine Veränderungen; er wurde vom Kaiser im Jahr 1441. **unser und des Reichs lieber Andächtiger** genannt (43). Dagegen nannte ihn der Bischof von Ermland im Jahr 1442 **den Hochwürdigen unsern Herrn** (44). Mit der Würde des obersten **Drapierers** in Preußen war sonst gewöhnlich die Stelle eines Comthurs von Christburg verbunden; allein seitdem das Schloß zu Christburg wüste liegen blieb, finden wir diese Stellen häufig von einander getrennt, und verschiedene Drapierer haben sich zugleich als Comthure von **Mewe** unterzeichnet, z. B. Paul von Rußdorf im Jahr 1416. (45), und im folgenden Jahre der nach Costnitz gesandte Johann von Selbach (46). Die Macht der **Gebietiger** und der **Comthure** in Preußen, wurde durch den Hochmeister Conrad von Erlichshausen

(42) Buch 9. Cap. 2. (43) Buch 9. Beyl. III.

(44) Ebendas. Beylage IV.

(45) Volbrecht Collect. Mscr.

(46) Lindenblatt Mscr.

sen dergestalt eingeschränkt: daß niemand von denen dem Orden angestorbenen Länderenen mehr als drey Haken verkaufen, und ohne Bewilligung des Hochmeisters keinerley Recht verschreiben, keine Dienste zusammenschlagen, und kein bäuerisches Erbe zu Dienst machen sollte; überhaupt aber von keiner Kirche und Lehn, die der Hochmeister zu vergeben hätte, etwas zu vergeben berechtigt wurde, außer was der Person des Verstorbenen und nicht der Kirche und dem Lehn gehört habe (47). Den Hauscomthuren wurde es untersagt, einem Bruder länger als auf zwey Nächte und weiter als auf das nächste Ordenshaus Urlaub zu geben.

Die Lage der Brüder blieb sich gleich, außer daß **Conrad von Erlichshausen** ihnen alles Eigenthum zu nehmen suchte. Es wurde ihnen daher untersagt, Testamente und Schenkungen auf den Sterbefall ohne hochmeisterliche Bewilligung zu machen; einem Weltlichen Geld zu leihen, Falken und Jagdhunde zu halten, ihre Pferde zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verleihen. Ihren Umgang und Verbindungen mit Weltlichen zu hindern, wurde ihnen die Besuchung der Hochzeiten und Gastmahle, so wie das Gevatterstehen erschwert; sie zur Mäßigkeit zu gewöhnen, wurden Nachtcollationen und Frühwarten untersagt; selbst auf den Schnitt und die Zier der Kleider sollte man Acht haben, und niemand in kurzen Kleidern, sondern jeder im langen Ordensmantel zu Tische kommen (48). Der Name **deutsche Herren** war schon gewöhnlich, und wurde ihnen vom Kaiser ertheilt (49).

(47) Urkundensamml. d. k. Schloßbibl. Fasc. II. in fol. N. 20.
(48) Ebendas. (49) Buch 9. Beylage VIII.

Die Privilegien der Unterthanen des Ordens wurden im Jahr 1413. durch das Privilegium, welches **Heinrich von Plauen** den Samländern ertheilte, vergrössert. Man sieht, daß er vorzüglich dadurch die Lage der freyen eingebohrnen Preußen, die dem Orden jetzt viele Beweise der Treue und Anhänglichkeit abgelegt hatten, zu verbessern strebte. Er ertheilt ihnen darin das Recht zur Fischerey, das Recht der Hölzung und Weide in den Waldungen des Ordens, wovon nur die gehegten Wälder ausgenommen wurden; auch soll ihnen, wenn sie zu bauen genöthigt wären, das nothwendige Zimmerholz vom Marschall oder Vogt unentgeldlich bewilligt werden (50).

Die Huldigung geschah zu **Rußdorfs** Zeiten noch in den Städten, welche der Hochmeister deshalb besuchte; allein zu den Zeiten **Erlichshausens** geschah die Huldigung durch Abgeordnete, die dem Hochmeister, und während Erledigung seiner Stelle, dem Orden Treue schwuren (51).

Im Betreff des **Regierungsrechts** hatten sich die wichtigsten Veränderungen ereignet. **Heinrich von Plauen**, der es für nothwendig hielt, bey den gefährlichen Umständen des Ordens, das Interesse der Unterthanen näher mit dem seinigen zu verbinden, nahm einige aus den Ständen in seinen geheimen Rath auf, und unter den Abgeordneten, welche er im Jahr 1412. an König Sigismund sandte, befanden sich auch Mitglieder der Stände (52). **Michael Küchmeister von Sternberg** hatte, um seinen Vorgänger und die Partey des hö-

(50) Beylage XIX. (51) Buch 9. Cap. 2.
(52) Lindenblatt Mscr.

höhern Adels zu stürzen, sich mit den Unterthanen verbunden, die jetzt im Gefühl ihrer Macht, und überzeugt von der Schwäche des Ordens, ein Vorrecht nach dem andern, theils erhielten, theils ertrotzten. Anfänglich wurde ihnen nur, wenn von Abgaben die Rede war, einige Gewalt eingeräumt (53); aber sie suchten bald überall Antheil zu nehmen, und thaten den ersten Schritt zu Erreichung dieses Zwecks im Jahr 1416, da die Abgeordneten der Stände den Hochmeister und die Parten des niedern Adels dahin brachten, in die Errichtung eines Landesraths zu willigen, welcher aus den angesehensten Mitgliedern des Ordens, zehn Abgeordneten des Adels und zehn Abgeordneten der Städte Culm, Elbing, Danzig, Thorn und Königsberg bestehen sollte. Die Anordnungen dieses Raths sollten von jedermann befolgt, und mit seiner Beystimmung die Auflagen angeordnet werden. Der Hochmeister und sein Orden verlohren hiedurch ihre Souverainität, indem sie den Unterthanen ein Recht zum Widerspruche, selbst in Angelegenheiten des Staats, einräumten, und sich im Betreff der Staatseinkünfte den Bewilligungen der Unterthanen unterwarfen (54). Der Orden scheint diesen versprochenen Landesrath nicht sogleich eingerichtet zu haben, aber er kam dennoch im Jahr 1430, da der Orden in den Zeiten der Noth die Hülfe seiner Unterthanen bedurfte, wiewohl mit einigen Abänderungen, zu Stande; es wurden dazu sechs Mitglieder aus dem Orden, sechs von den Prälaten, sechs Mitglieder von den Landen, und sechs von den Städten, mit Genehmigung des Hochmei-

(53) Grunaw Tr. XV. Cap. 8. fol. 327.

(54) Buch 8. Cap. 3. Beylage XXI.

meisters, erwählt, der im Betreff der Abgaben sich alle Rechte seines Ordens vorbehielt ([55]). Der Orden fühlte bald, wie schwer es sey, diesen Rath nach seinem Willen zu lenken; er suchte ihn deshalb auf wenige Personen herunter zu setzen, und bediente sich des Vorwandes, daß sich dieser Rath jährlich nur einmal versammlete, um die Stände dahin zu bewegen, eine Art von Ausschuß als immerwährenden Rath des Hochmeisters zu ernennen. Der Adel war hiezu willig, und bestimmte im Jahr 1432. vier Mitglieder, allein die Städte unterließen solches ([56]). Wir finden seit dieser Zeit beständig Mitglieder des preußischen Adels, als geheime Räthe des Hochmeisters; überhaupt lenkte sich der Adel mehr auf die Seite des Ordens, und dieser schmeichelte ihm auf mancherley Weise, um hiedurch die Macht der Stände zu theilen, und wenigstens einige derselben auf seiner Seite zu haben. Aber als das gemeinschaftliche Interesse der Stände ihr gemeinschaftliches Verfahren nothwendig machte, verbanden sie sich auch enger mit einander, indem Adel und Städte ihren Zweck mit vereinter Macht zu erhalten suchten ([57]).

Die Theilnahme des Ordens an den Regierungsgeschäfften blieb noch die vorige; allein außer dem Einfluß, welchen die Stände bey allen Geschäfften, nach Errichtung des Landesraths, zu erhalten gewußt hatten, wurde im Jahr 1432. noch verfügt: daß Angelegenheiten von vorzüglicher Wichtigkeit, durch die Räthe, den sämmtlichen Ständen auf ihren Tagfahrten vorgelegt wer-

(55) Buch 8. Beylage XXVIII.

(56) Buch 8. Cap. 4.

(57) Schütz fol. 133.

werden sollten ([58]). Die Pohlen, denen jede Gelegenheit den Orden zu schwächen willkommen war, suchten die Macht der Stände auf jede Weise zu vergrößern, indem sie solche sogar im Jahr 1422. zu Gewährsmännern des zwischen Pohlen und dem Orden geschlossenen Friedens machten ([59]). Als nachher im Jahr 1440. der preußische Bund geschlossen wurde; so suchte dieser beynahe ein jedes landesherrliches Recht auszuüben, ohne oftmals selbst dabey mit dem Hochmeister und dem Orden, welche doch vormals diese Rechte ausschließend besessen hatten, gemeinschaftlich zu verfahren. Das Recht, nach welchem der Bund hiebey handelte, war kein anderes, als das Recht des Stärkeren, welches sich der geschwächte Orden in seiner traurigen Lage gefallen lassen mußte.

Die **Landtage** wurden sonst nur vom Hochmeister ausgeschrieben, und blos in seiner und des Ordens Gegenwart gehalten; aber im Jahr 1440. fingen auch die Stände an, ohne Bewilligung des Hochmeisters, einen Landtag zusammen zu berufen ([60]), und in dem Zeitraum, der von Rußdorfs Tod bis zur Wahl Erlichshausens verstrich, versammleten sie sich eben so eigenmächtig ([61]).

Die **gesetzgebende Gewalt** war vormals allein in den Händen des Ordens, der aber doch seine Unterthanen dabey zu Rathe zog; denn der Anwald des Ordens bey dem Rechtsstreit am kaiserlichen Hofe gestand selbst, daß vor dem Bunde die Unterthanen nie eigenmächtige Satzun-

(58) Buch 8. Beylage XXIX.

(59) Ebendas. Beylage XXVII.

(60) Schütz, fol. 135. (61) Buch 9. Cap. 2.

tzungen gemacht, sondern blos der Hochmeister, Prälaten und Bischöfe, „wiewohl mit Rath der Lande ([62]).„ Doch finden wir kein Beyspiel aufgezeichnet, daß vor der Schlacht bey Tannenberg die Stände irgend einem vom Hochmeister gemachten Gesetze widersprochen hätten. Noch im Jahr 1434. gab der Vogt des Ordens, Eberhard von Wesentauer, mit Zuziehung des Bischofs, dem Ermlande einige Gesetze ([63]), und selbst Conrad von Erlichshausen, der die Rechte der Stände so sehr schonte, zog bey Abfassung seiner Willkühr, blos die Bischöfe nebst den Gebietigern und Amtleuten zu Rath ([64]). In kirchlichen Angelegenheiten machte die Geistlichkeit zuweilen einige Verfügungen; so ordnete sie z. B. Bußtage an, und verbot das Saitenspiel ([65]). Aber seit Schließung des Bundes forderten die Stände durchaus Theil an der gesetzgebenden Gewalt, welche sie zum Theil schon seit der Errichtung des Landesraths, ohne dessen Einwilligung nichts wichtiges unternommen werden sollte, erhalten hatten; und durch eben diese Anordnung theilte auch der Orden die ausübende Gewalt mit den Ständen, die auch an der Gerichtsbarkeit wichtigen Antheil nahmen.

Die Rechtspflege geschah noch auf die ehemalige Weise. Die Landgerichte oder Landdinge müssen, wie wir aus den Gesetzen Küchmeisters ersehen, worin sie namentlich angeführt werden, schon eingerichtet gewesen seyn, und Ludwig von Erlichshausen verpflichtete sich, daß bey allen Klagen der Unterthanen über Mitglie-

(62) Preuß. Samml. B. 2. p. 581.

(63) Hartknoch differt. de Jure Pruff.

(64) Buch 9. Cap. 2. (65) Buch 8. Cap. 3.

glieder des Ordens, ein Ordensgebietiger oder Comthur mit Zuziehung des Landrichters die Sache verhören, und der Schreiber des Landgerichts das Protocoll führen sollte (66). Diese Landgerichte hatten in frühern Zeiten Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, doch erstreckte sie sich nicht über Geistliche und Lehnsachen (67). Im Jahr 1441. war es schon gewöhnlich, daß Vormünder eingesetzt wurden, welche der Landesherrschaft jährlich Rechnung ablegen mußten (68). Nach Errichtung des Bundes forderten die Stände auch das Recht, die Urtheile des Ordens zu prüfen, und selbst durch Abgeordnete in den Gerichten zu sitzen, vor welchen sie ihre Beschwerden über die Landesherrschaft anbringen sollten. Denn es sollten auf diesem großen Gerichtstage vier vom Orden, vier Prälaten, sieben aus den großen Städten und eilf vom Adel entscheiden (69). Es wurden folglich den Regenten des Landes nur acht, den Unterthanen achtzehn Stimmen zugestanden; und der Adel, der gleich bey Errichtung des Bundes durch Stimmenmehrheit, die er sich zu verschaffen wußte, auch das Uebergewicht zu erlangen strebte, äußerte solches hier zum erstenmal, da er allein drey Stimmen mehr, als die Regenten des ganzen Landes, und vier Stimmen mehr, als seine übrigen Mitstände an sich brachte. Freylich war dieser Gerichtstag von keinem Erfolg; aber doch erbot sich noch Ludwig von Erlichshausen und die preußischen Prälaten, auf Machtsprüche Ver-

(66) Buch 9. Beylage X.

(67) Kurella von den ehemalig. Landgericht. in Preuß. §. 4.

(68) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 1660.

(69) Buch 9. Beylage II.

Verzicht zu thun, und sich mit den Unterthanen über eine Appellationsinstanz, an die ihre eigene Urtheile gehen sollten, zu vergleichen (70). Aber die mächtigen Verbündeten nahmen hierauf keine Rücksicht, und maßten sich sogar eine eigene Gerichtsbarkeit an; denn die Ritter Sagenant von Wapels und Zander von Baysen, wurden, weil sie schlecht vom Bunde gesprochen, um sich zu vertheidigen, durch einen Brief vom Bunde vorgefordert (71). Auf dem platten Lande wurden jetzt die Landschöppen bey verschiedenen Streitigkeiten zu Rathe gezogen. So finden wir verordnet, daß vom ermländischen Capitel, zu des **Vogts Gericht**, vier deutsche Schulzen, als Landschöppen gesetzt werden sollten (72). Im Jahr 1452. forderte der Comthur zu Christburg die Landschöppen vor sich, um in einem Streite wegen eines Wassergrabens, zwischen dem Hochmeister und Benedict von Schönwiese, zu entscheiden (73).

Man kann hieraus folgern, daß der Orden damals jede Klage, wegen schlechter Rechtspflege, sorgfältig vermied; und doch finden wir sehr häufige Berufungen der Unterthanen auf auswärtige Gerichte, vorzüglich auf den Kaiser. Freylich verwies dieser noch im Jahr 1427. den Albrecht von Kittlitz, welcher den Hochmeister bey ihm verklagt hatte, zur Ruhe (74). Aber späterhin wurden die Klagen willig angenommen, besonders seitdem Conrad von Erlichshausen im Jahr 1443. seine Stände am kaiserlichen Hofe verklagte, und hiedurch sein jus de non appellando unvorsichtig verletzte (75).

So

(70) Buch 9. Beylage X. (71) Schütz fol. 179 b.

(72) Buch 9. Beylage IV. (73) Fritii Collect.

(74) Buch 8. Cap. 4. (75) Buch 9. Cap. 2.

So wurde auf die Klage des Hans Parembeck gegen Dietrich von Firks und Hans Treiden, der Herzog von Mecklenburg im Jahr 1448 vom Kaiser zum Richter ernannt (76). Doch versprach auch der Kaiser im Jahr 1451, daß Unterthanen des Ordens, denen in Preußen Recht widerfahren sey, vor den Reichsgerichten nicht gehört werden sollten (77). Wie an den Kaiser, so wandten sich auch die Unzufriedenen jetzt an den Pabst. Der Bischof von Ermland klagte deshalb dem Pabste: daß die armen Leute aus Preußen durch päbstliche Commissionen vor pohlnische Gerichte nach Gnesen und Leßlau geladen würden, und bat dergleichen Commissionen ferner nicht mehr zu ertheilen (78). Wir finden eine solche päbstliche Commission schon aus dem Jahr 1426, indem Martin V. den Abt zu Stolpe als Richter über den Hochmeister einsetzte, den ein gewisser Rittlicher zu Rom verklagt hatte (79). Dagegen nahm der Pabst den Orden gegen das Vehmgericht in Schutz, welches seinen Gerichtsbezirk auch über Preußen zu erweitern suchte, und zwey päbstliche Bullen befreyten im Jahr 1447. den Hochmeister, im folgenden Jahr auch seine Unterthanen, von der Gerichtsbarkeit des Vehmgerichts (80). Das Vehmgericht beruhigte sich hiedurch nicht, besonders da die Anhänger des preußischen Bundes in Deutschland als Aufrührer betrachtet wurden. Allein Kaiser Friedrich III. nahm sich der Preußen an, und

(76) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 2042.

(77) Fritii Collect.

(78) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 1620.

(79) Buch 8. Cap. 4. (80) Buch 9. Beylage IX.

und befahl im Jahr 1452. dem Bischof von Camin, sie gegen das Freygerichte zu schützen (81). Das häufige Berufen der Preußen auf auswärtige Gerichte hatte theils in der Unzufriedenheit der Unterthanen mit ihren Oberherren seinen Grund, theils scheint damals dieser Misbrauch in manchen Gegenden Deutschlands eingerissen zu seyn, wo er aber nicht so häufig werden konnte, weil man sogleich Strenge dagegen gebrauchte. In Preußen suchte man den Ausladungen vor fremde Gerichte durch Begünstigungen einländischer Gerichte zu steuern; so wurde das erstere im Jahr 1425. untersagt, als der Hochmeister den preußischen Seestädten das Recht ertheilte, in allen Streitigkeiten der Schiffer, Seefahrer und Kaufleute zu entscheiden (82).

Die Beyträge zum Criminal- und Policey-Coder damaliger Zeiten enthalten zwey Landesordnungen, die erste von **Michael Küchmeister von Sternberg** (83); die zweyte von **Conrad von Erlichshausen** (84). Wir sehen hieraus, daß man häufig Todesstrafen zuerkannte; jede Versammlung, die nur von ferne Aufruhr ahnen ließ, jede Besuchung des Landgerichts mit mehr als zehn bewaffneten Personen, jede Entführung eines Frauenzimmers, wurde zu Küchmeisters Zeit mit dem Tode bestraft. Auffallend ist, daß auf manche Verbrechen die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt wurde; sondern wir finden blos die Drohung: „er soll seiner Buße nicht wissen,„ wodurch die Strafe der Willkühr des Hochmeisters überlassen wur-

(81) Preuß. Samml. B. 2. p. 373.

(82) Buch 8. Cap. 4.

(83) Beylage XX.

(84) Beylage XXI.

wurde, der sich auch das Recht zu begnadigen allein vorbehielt (85). Was die Policey-Gesetze anbetrifft, so erstrecken sie sich über die Haltung des Gottesdienstes, über Kleidertracht und andere Gegenstände des Luxus, über die Behandlung des Gesindes, über Maaß, Gewicht, Handwerkstaxen und ähnliche Gegenstände. Aber die vorhin angeführten Beschwerden der Marienburger verrathen, daß dem Orden die Macht zur Aufrechthaltung dieser Gesetze gefehlt habe.

Das Recht, Steuern aufzulegen, gebührte, wie der Hochmeister noch im Jahr 1453. am kaiserlichen Hofe behauptete, nur der hohen Obrigkeit (86): zweydeutig aber wird dieser Ausdruck, weil die Stände jetzt nicht mehr den Orden für souveraine Obrigkeit erkannten; und wenn gleich der Hochmeister bey Errichtung des Landesraths sich im Betreff der Abgaben alle Rechte seines Ordens vorbehalten hatte, so hatten doch auch die Stände erklärt, daß sie ohne Bewilligung des Landesraths keine Abgaben erlegen würden (87). Es war schon gewöhnlich, daß die Stände, zur Bestreitung der Kosten bey ihren Tagfahrten, einen Schoß auflegten (88); die Hochmeister hatten hiezu stillschweigend eingewilligt, und der Bund stützte sich nun auf dieses Besteuerungsrecht der Stände, als er, selbst gegen den Willen des Hochmeisters, Schoß ausschrieb (89); wobey sie sich zugleich auf eine kaiserliche Erlaubniß beriefen (90). Im Jahr 1431 verweigerten schon die Stände dem Orden eine

(85) Buch 8. Beylage XXIII.
(86) Schütz fol. 175.
(87) Buch 8. Cap. 4.
(88) Schütz fol. 179.
(89) Ebenders. fol. 178.
(90) Preuß. Samml. B. 2. p. 686 — 688.

Bewilligung der Abgaben (91), ob dieser gleich, um den Unterthanen seine Uneigennützigkeit zu beweisen, die Einnahme des Schosses durch besondere Geschworne gestattete, und zur Bestreitung der Staatsausgaben, von seinen Domainen und den liegenden Gründen seiner Unterthanen, gleiche Abgaben einheben ließ; auch die Clerisey war hievon nicht befreyt (92): von der Kopfsteuer aber waren Priester, Mönche, Pfaffen, unmündige Kinder und Weibspersonen ausgenommen (93). Die Domainen suchte Conrad von Erlichshausen zwar dadurch zu vergrößern, daß er allen Gebietigern und Comthuren die Verleihung der dem Orden angestorbenen Lehne untersagte; doch konnte der Orden nicht viel solcher Güter zu Domainen einziehen, weil er sonst den Unwillen des Adels in einem zu hohen Grade rege gemacht haben würde, und jetzt vielmehr ein Zeitpunct war, worin er sich durch Gunstbezeugungen Anhänger zu erwerben suchen mußte.

Wegen der Zölle hatten seit den Zeiten Conrads von Jungingen die Stände oft bittende Beschwerden geäußert, in spätern Zeiten hatten sich die preußischen Handelsstädte, des hanseatischen Bundes hiebey als Vorsprecher bedient, aber durch die Schwäche des Ordens kam bald, an die Stelle der Bitte und Vorstellung, ungestümer Trotz und mit Drohen begleitete Forderung. Der überall eingeängstigte Rußdorf gelobte deshalb im Jahr 1440. Abschaffung aller Zölle (94); aber Conrad von Erlichshausen wußte es dennoch so weit zu bringen, daß ihm im Jahr 1443. der Pfundzoll wieder zugestanden

(91) Buch 8. Cap. 4. (92) Lindenblatt Mscr.
(93) Buch 8. Cap. 4. (94) Buch 9. Cap. 1.

den wurde (95). Ein wichtiges Einkommen des Ordens hatte bisher der Handel verschafft, indem der Orden statt der Steuern von seinen Unterthanen Getreide annahm, seine Magazine damit füllte und zu bequemer Zeit wieder verschiffte; auch die Mühlen hatten dem Orden, der seine Unterthanen auf gewisse bestimmte Mühlen anwies, nicht unbeträchtliche Einkünfte abgeworfen. Allein auch hierin wurden die Stände, zur Zeit Rußdorfs, dem Orden nachtheilig, indem sie darauf drangen, daß er keinen Handel oder bürgerliche Handtierung treiben, und niemand auf eine Mühle angeschlagen werden sollte (96). Wir finden auch zuweilen, daß der Orden die Getreideausfuhr verbot, und dann wieder einigen Personen gegen Abgaben erlaubte (97). So erbat sich der Magistrat zu London, vom Hochmeister Paul von Rußdorf, einige Schiffe in Preußen mit Getreide beladen zu dürfen (98). Aber auch dieses Einkommen des Ordens machte den Unwillen der Stände rege.

Die Münze, die ehemals in Preußen von so gutem Gehalte war, hatte sich jetzt zum Theil in geringhaltige Nothmünze verwandelt, und wie sie sich zu reinem Silber verhielt, beweist unter andern ein Verkauf unter Paul von Rußdorf, laut welchem für eilf Mark löthigen Silbers, neunzig Mark geringer preußischer Münze bezahlt wurden (99). Der Orden rechtfertigte sich zum Theil dadurch, daß die benachbarten Fürsten noch schlechtere Münzen schlugen, und die noch immer bessern Or-

(95) Ebendas. Cap. 2.

(96) Ebendas. Cap. 1. (97) Ebendas.

(98) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 445.

(99) Ebendas. N. 794.

densmünzen zum Einschmelzen ausführten; er erbot sich auch, wenn die Städte die Münze in ihrem vorigen Silbergehalte prägen wollten, ihnen sein Münzregal abzutreten ([100]). Die Stände aber beschwerten sich überhaupt hierüber mit desto größerem Unrechte, da sie schon lange vorher gegen die Verbesserung der Münze gestimmt hatten ([101]). Freylich war seit der Schlacht bey Tannenberg die Münze häufig verändert worden. Die Goldmünze Heinrichs von Plauen war dem ungarischen Ducaten gleich ([102]); aber seine und Küchmeisters Silbermünzen waren höchstens achtlöthig, zuweilen aber auch nur dreylöthig. Im Jahr 1416 ward zwar bestimmt, daß die Münze in ihrer ehemaligen Würde geprägt werden sollte; es scheint aber dieses nicht beobachtet zu seyn. Im Jahr 1426. trat Paul von Rußdorf den Städten Danzig und Thorn das Münzrecht unter der Bedingung ab, daß die Hälfte des Schlägeschatzes dem Hochmeister entrichtet, und die Münze neunlöthig geprägt werden sollte. Im Jahr 1436. forderte der Hochmeister zwey Drittheile des Schlägeschatzes; und da sich die Städte hiezu nicht verstehen wollten, übernahm der Orden die Münze wieder, und die Städte, welche sich nun des einmal eingeräumten Vortheils beraubt sahen, beschwerten sich lauter als jemals über die schlechte Münze. Der Werth der Münze in gegenwärtigem Gelde kann aus diesem Zeitalter nicht mehr genau berechnet werden, weil nun nicht mehr bestimmt 20 Groschen aus der Mark, sondern die Münze auch immer leichter an Gewicht geprägt

(100) Preußische Samml. B. 2. p. 565.

(101) Lindenblatt Mscr.

(102) Erleut. Preuß. Th. 1. p. 10.

prägt wurde. Im Jahr 1439. machte Paul von Rußdorf den Ständen einige Vorschläge, die aber nicht angenommen wurden. Er erbot sich aus einer preußischen Münzmark, die sich zur cöllnischen wie 16 zu 13 verhält, 54 Stück Goldmünzen zu prägen, und aus einer Mark Silber acht und ein viertheil Mark Geld. Wäre dieser Vorschlag angenommen worden; so würde der preußische Groschen etwas über sechs heutige Groschen an Werth erhalten haben, und da dieses schon ein Vorschlag zur Münzverbesserung war, so läßt sich folgern, daß die Münze noch von geringerm Werthe gewesen seyn müsse. Wir lernen zugleich aus diesem Vorschlage, daß sich damals der Werth des Goldes zum Silber wie 1 zu 12 verhielt; auch wird darin der Werth der ausländischen Münzen, welche in Preußen gangbar waren, angegeben. Von den englischen Nobeln wogen 34 Stück, von den rheinischen Gulden 84 ein Fünftheil, und von den lübischen Gulden 65 eine Mark an Golde. Unter Conrad von Erlichshausen wurde die Münze wieder zwölflöthig (103); und ob **Ludwig** von **Erlichshausen** hievon abgegangen war, läßt sich jetzt nicht mit Gewißheit bestimmen; blieb er aber bey dem Münzfuße seines Vorgängers, so waren die Klagen der Stände am kaiserlichen Hofe, gerade damals, als die Münze so ansehnlich verbessert war, um desto ungerechter.

Im Betreff des Bernsteins wurde der Orden immer strenger. Die Stadt Danzig lieferte bisher zwey Drittheile des in ihrem Gebiete gesammleten Bernsteins unentgeldlich an den Orden, und behielt ein Drittheil für sich, welches ihr aber auch der Comthur im Jahr

 1411

(103) Braun vom preuß. und poln. Münzwesen p. 33 — 40.

1411 zu entziehen strebte. Grunau ([104]) erzählt uns, daß im funfzehnten Jahrhundert der Vogt auf Samland, Anselm von Losenstein, Knechte vom Vehmgerichte gehabt habe, welche diejenigen, so den Bernstein entwendeten, auf der Stelle richteten, und diese Nachricht läßt sich nicht anders erklären, als daß die Wächter am Strande die Bernstein-Diebe, so wie die Knechte des Vehmgerichts andere Verbrecher, gleich auf der Stelle hinrichteten. Ein Gewerk der Bernsteinarbeiter gab es noch nicht in Preußen; wir finden vielmehr noch aus den Zeiten Rußdorfs, daß der Procurator des Ordens mit den Paternostermachern zu Brügge, wegen Abnahme des Bernsteins, einen Contract auf zehn Jahre geschlossen hatte ([105]).

Des Fischereyregals hatte sich in Samland Heinrich von Plauen, durch das angezeigte Privilegium, begeben, und daß übrigens mit der steigenden Unruhe im Lande, die Regale und Einkünfte des Ordens von jeder Seite her geschmälert wurden, läßt sich leicht von selbst erachten.

Im Betreff der Lehnsverfassung finden wir, daß im Jahr 1441. Conrad von Erlichshausen die Ritterschaft der Gebiete Elbing und Christburg, in der Folge auch die Ritterschaft in Pommerellen, durch ein besonderes Privilegium begünstigte, wodurch in denen schlechtweg auf Erbrecht verschriebenen Gütern, bey Erlöschung des Mannsstammes, auch dem weiblichen Geschlecht

(104) Tr. 1. Cap. 5.

(105) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 480.

schlecht die Erbfolge gestattet wurde ([106]). In den magdeburgischen Lehnen gestattete der Orden nur die Erbfolge in gerader Linie. Die Stände machten hieraus eine ihrer Beschwerden am kaiserlichen Hofe, indem sie verlangten, daß auch den Brüdern und Vettern der Belehnten die Erbfolge gestattet werden sollte ([107]). Die blos auf Erbrecht verschriebenen Güter hatten vor den preußischen keinen Vorzug, und die Güter der Adlichen und Bürgerlichen hatten damals noch keinen bestimmten Unterschied, indem der adeliche Besitzer eines nach culmischem Recht verliehenen Gutes, mit dem bürgerlichen Besitzer eines ähnlichen Grundstücks gleiche Verpflichtungen und Abgaben hatte: doch wurden große Gerichtsbarkeit und Kirchenlehn ausschließend nur dem Adel ertheilt.

Das Recht des Krieges und Friedens, der Bündnisse und der Gesandtschaften, hatte der Orden ehemals ausschließend besessen, und der Hochmeister mit Zuziehung des Capitels, oft auch nur seiner Gebietiger, ausgeübt. Zu den Zeiten Conrad Zöllners von Rotenstein unterzeichneten die Stände zuerst, ein Bündniß des Ordens mit den Herzogen von Pommern ([108]); und zu den Zeiten Rußdorfs beschwerten sie sich schon, über ein ohne ihr Wissen mit dem litthauischen Herzoge Swidrigall geschlossenes Bündniß ([109]). Im Jahr 1421. unterzeichneten sie als Bürgen den Frieden mit Pohlen ([110]). Nach dem Tode Rußdorfs schickten sie

 zum

(106) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 1660 und 2198. und Buch 9. Cap. 2.

(107) Preuß. Samml. B. 2. p. 568.

(108) Band 2. Buch 6. Cap. 4.

(109) Buch 8. Cap. 4. (110) Buch 8. Beyl. XXVII.

zum erstenmale eigenmächtig Gesandten nach Dännemark ([111]), und in der Folge schickte der Bund seine Abgeordneten an den kaiserlichen Hof, und die Höfe verschiedener Fürsten. Vor der Schlacht bey Tannenberg hatte der Hochmeister, wenn es ihm nothwendig schien, die Kriegsdienste seiner Unterthanen, durch ein Aufgebot, gefordert, und diese hatten solche ohne Widerspruch geleistet. Allein im Jahr 1434. in dem nämlichen Zeitpuncte, worin die Unterthanen dem Orden seinen Handel einschränkten, und ihm hiedurch die Einkünfte zu Anschaffung fremder Söldner schmälerten, weigerten sie sich auch ihm Kriegsdienste zu leisten ([112]). Von der Heerschau finden wir ein Beyspiel aus den Zeiten Rußdorfs, indem der Comthur zu Danzig den Rath ertheilte, diese Musterung, auf beiden Seiten der Weichsel, an Einem Tage, anzustellen, damit niemand vom andern Pferd und Harnisch borgen könnte ([113]); und zu Folge einer Beschwerde des Hochmeisters Ludwigs von Erlichshausen, hatten auch die Verbündeten unter sich eine Art von Heerschau angeordnet ([114]). Zur Zeit des Aufgebots wurden die Völker, welche die Bürger gestellt hatten, von obrigkeitlichen Personen, so wie in der Schlacht bey Tannenberg die Danziger durch einen ihrer Rathsherrn, befehligt. Die aufgebotenen vom Adel commandirte der in einem jeden Gebiete hiezu bestimmte Bannerherr. Die Kriegsdienste geschahen unentgeldlich, aber im Jahr 1431. finden wir schon, daß ein Schoß bewilligt wurde, der in etlichen Städten niedergelegt werden soll-

(111) Buch 9. Cap. 2. (112) Buch 8. Cap. 4.

(113) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 1829.

(114) Schütz fol. 183.

sollte, um Ritter und Knechte und andere von Landen und Städten dafür zu rüsten, und wenn etwas übrig bleiben sollte, Söldner dafür zu halten (115). Da die Stände mit ihren Bewilligungen sehr sparsam wurden, und solche, wie dies Beyspiel zeigt, nicht in die Hände des Ordens kamen, sondern von den Ständen zur Ausrüstung ihrer gestellten Krieger verwandt wurden, so fielen die Kriegskosten jetzt dem Orden allein zur Last, und wurden, da er auch in Seekriege verwickelt wurde, und auf Artillerie und Söldner so große Kosten wenden mußte, um desto drückender für ihn. Daher brachte es das Staatsinteresse des Ordens mit sich, von allen Seiten auf Erhaltung des Friedens zu denken, den er von Pohlen und Litthauen durch wichtige Aufopferungen erkaufte; und manche vortheilhafte Gelegenheit, die sich ihm zur Schwächung dieses gefährlichen Staates darbot, blieb deshalb unbenutzt; und selbst vom Kaiser aufgefordert, wagte der Hochmeister nicht, den mit Pohlen geschlossenen Frieden zu brechen, ob sich gleich der Orden jetzt mehr als jemals an Kaiser und Reich anschmiegte, und bey den Streitigkeiten mit seinen Unterthanen den Kaiser als Richter anerkannte. Er erhielt auch vom Kaiser manchen Beweis des Wohlwollens; so wurde es im Jahr 1423. den Marggrafen von Meißen, da sie mit Chursachsen belehnt wurden, zur Pflicht gemacht, dem Orden auf eigene Unkosten sieben Monate lang 200 Spieße gegen die Pohlen zu Hülfe zu schicken (116). Die Reichsfürsten waren größtentheils dem Orden geneigt. Wenn wir gleich finden, daß Herzog Heinrich von Bayern

(115) Urkundensammlung der königl. Schloßbibl. N. 1014.

(116) Ebendas. Vol. I. N. 27.

ern sich einiger Ordensgüter bemächtigte ([117]); so finden wir doch, daß zur Zeit des Bundes, die Fürsten den Kaiser zum Vortheil des Ordens einzunehmen, die Verbündeten aber durch Drohungen einzuschrecken suchten, und nach Beylegung der Streitigkeit, wegen der Neumark, stand der Orden mit dem benachbarten Churfürsten von Brandenburg in freundschaftlichem Verhältniß ([118]), und schloß sogar 1453. ein Bündniß mit demselben, wodurch sich der Churfürst, wenn es erforderlich wäre, dem Orden, gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme, Kriegsvölker zu stellen verpflichtete ([119]).

Gegen den Pabst strebte der Orden gefälliger als jemals zu seyn; selbst die ehemals verbotenen Wahlfahrten nach Rom, wurden deshalb wieder erlaubt, und so gemein, daß im Jubeljahr 1451. allein aus Danzig gegen 2000 Menschen nach Rom zogen ([120]). Allein da im Jahr 1451. der päbstliche Legat Ludwig von Silves den Orden als Lehnträger behandeln wollte, wurde er vom Orden und den Ständen mit gleichem Unwillen behandelt ([121]).

Mit England und dem Herzoge von Burgund, gab es mancherley Handelsstreitigkeiten, die aber doch immer gütlich beygelegt wurden. Nach Beendigung des im Jahr 1427. mit Dännemark geführten Seekrieges ([122]) blieb der Frieden ununterbrochen; die schwedischen Stände suchten im Jahr 1435. die Freundschaft des Ordens, und boten den Preußen Zollfreyheit an ([123]). Kö-

(117) Buch 8. Cap. 4. (118) Buch 9. Cap. 2.
(119) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 451.
(120) Schütz fol. 163. (121) Buch 9. Cap. 2.
(122) Buch 8. Cap. 4. (123) Buch 8. Beyl. XXX.

König Carl von Schweden aber suchte im Jahr 1451. von der mislichen Lage des Ordens zu vortheilen, indem er allerley Forderungen rege machte, und die liefländischen Stände, ohne den Orden, zu einer Zusammenkunft einlud ([124]). Der hanseatische Bund hatte sich seit dem Jahr 1434. enger mit dem Orden verbunden ([125]); aber da sein Handel und mit ihm seine Kräfte immer mehr schwanden, so war dieser Bundesgenosse, der mehr Schutz forderte, als er Beystand zu leisten vermochte, von keinem besondern Nutzen.

Ueberhaupt war die Lage des Ordens keinesweges vortheilhaft. Die landesherrlichen Rechte und Einkünfte, die ihm vormals so viele innere Stärke verliehen hatten, wurden ihm durch mächtige Unterthanen entzogen, wenigstens mit ihm getheilt, und kein auswärtiger Staat fand sich durch sein eigenes Interesse zur kräftigen Unterstützung des Ordens verpflichtet, der jetzt fremden Beystand um so nöthiger hatte, da er mit seinen Unterthanen in den fürchterlichsten einheimischen Krieg verwickelt wurde.

(124) Fritii Collect. (125) Buch 8. Cap. 4.



Viertes Capitel.

Wirkungen des kaiserlichen Urtheils. Der Kaiser will seine den Preußen gegebene Privilegien nicht für ungültig erklären. Die Verbündeten schicken dem Orden einen Absagebrief; erobern die mehresten Schlösser des Ordens, dem nur Stum, Conitz und Marienburg übrig bleiben. Die Anhänger, selbst Brüder des Ordens, werden von ihm abtrünnig. Der Hochmeister verspricht den Verbündeten, wenn sie vom Kriege ablassen wollten, ihre Forderungen zu befriedigen. Der Kaiser bestätigt die Privilegien von Culm und Thorn. Der Adel wird von den Bürgern, durch Zerstörung der Schlösser, an Besetzung derselben gehindert. Der Bund beschließt sich einem Könige zu unterwerfen, wozu die Könige von Pohlen, Dännemark und Ungarn in Vorschlag gebracht werden. Die mehresten halten auf den König von Pohlen, an welchen zwölf Abgeordnete gesandt werden. Eine Gesandtschaft des Ordens arbeitet ihnen entgegen. Nach einigen Weigerungen unterhandelt der König von Pohlen mit den Verbündeten; die Abgeordneten derselben nehmen 3000 Söldner an, und thun den Vorschlag, sich aller Güter des Ordens, zur Bestreitung der Kriegskosten, zu bemächtigen. Der Kaiser versucht es vergeblich, den König von Pohlen zurückzuhalten, welcher dem Orden einen Fehdebrief zusendet. Incorporationsdiplom. Unterwerfungsurkunde der Preußen. Johann von Baysen wird Statthalter. Ernennung der vier preußischen Woywoden. Dem Könige von Pohlen wird zu Thorn und Elbing gehuldigt; dies thun selbst die Bischöfe von Culm, Pomesanien und Samland. Der Bischof von Ermland erhält von seinen Unterthanen einen Absagebrief und geht nach Breslau. Verpflichtung Danzigs bey der

der Huldigung. Indigenatsrecht der Preußen. Mittel der Verbündeten, um Geld aufzutreiben, welches Danzig vorzüglich hergeben muß. Der König von Pohlen giebt der Stadt Danzig Ordensdomainen. Putzig wird einigen Bürgern verpfändet. Der Adel tritt die ihm ertheilten landesherrlichen Einkünfte den Städten ab. Der Orden sucht in Masovien Uneinigkeit zu stiften, und aus Deutschland Hülfe zu erhalten. Verschiedene Angriffe und Vertheidigung von Marienburg. Hülfe aus Deutschland. Niederlage der Pohlen bey Conitz. Verschiedene Städte und Schlösser ergeben sich an den Orden. Dirschau und Mewe werden erobert. Der Bischof von Samland versöhnt sich wieder mit dem Orden. Wichtige Summen, welche die Söldner erhalten. Die preußischen Stände sprechen dem pohlnischen Könige Muth ein, der mit einem großen Heere nach Preußen kömmt, Bischofswerder und Riesenburg erobert, und Lessen vergeblich belagert. Aufgebot und Abgaben der Verbündeten. Der König erlaubt den Danzigern die Neustadt bey Danzig niederzureißen; sein schwankendes Betragen dabey. Lauenburg und Bütow wird dem Schutz des pommerschen Herzogs Erich übergeben. Versuche des Ordens, den König von Pohlen vom Beystand der Verbündeten abzuhalten. Geldmangel des Ordens, der seinen Söldnern die Schlösser und Gefangenen verpfändet. Er bevollmächtigt einige Personen, seine Güter außerhalb Preußen zu verpfänden und zu verkaufen, sucht Hülfe aus Dännemark zu erhalten, macht einige Eroberungen, verheert einen Theil Preußens. Ein Verständniß in Thorn misglückt. Die Söldner der Verbündeten werden aufsätzig; zu ihrer Befriedigung werden große Auflagen und die ehemaligen Zölle wieder eingeführt. Ein Theil Preußens neigt sich deshalb auf die Seite des Ordens, für den sich zu Königsberg, Altstadt und Löbenicht erklären. Heinrich Reuß von Plauen erobert Mehlsack und Heiligenbeil; belagert den Kneiphof, der sich endlich ergiebt. Königsberg erhält verschie-

dene

dene Verschreibungen. Einige fruchtlose Versuche des Ordens. — Verlust der Verbündeten bey Eylau. Schlechte Kriegszucht unter ihrem Heere. Unruhen mit den Söldnern, welche Danzig befriedigt. — Das ermländische Domcapitel versöhnt sich mit dem Orden, dem sich einige kleine Städte und Schlösser wieder unterwerfen. Die Söldner wollen ihre verpfändete Schlösser verkaufen. — Geldnoth des Ordens. — Händel der Verbündeten mit ihren Söldnern. — Fruchtlose Friedensunterhandlungen des Marggrafen Friedrich. — Die Pohlen kommen mit 150,000 Mann vor Lessen, gehen nach fruchtloser Belagerung auseinander. Unruhen und große Kriegskosten zu Danzig. Der König giebt der Stadt die Comthurey Danzig, und das Fischmeisteramt Putzig. — Vortheile der Verbündeten und Verlust der Masovier bey Rhein; bey welcher Stadt der Orden im folgenden Jahre, so wie bey Neden, einbüßt. Doch wird von ihm Tolkemit erobert und verbrannt. — Die Danziger versenken das Tief. Ausschweifungen ihrer unbezahlten Söldner. Der Orden verpfändet seine Reliquien, sucht mit Hülfe des Pabstes seine Güter zu veräußern, verkauft die Neumark, indeß seine unbefriedigten Söldner die ihnen verpfändeten Schlösser den Pohlen verkaufen. — Der Orden läßt die Reichsacht und den Bann gegen die Verbündeten publiciren. — Tumult zu Thorn und Danzig, zum Vortheil des Ordens. — Züge aus dem Betragen der Verbündeten und des Ordens. Die Söldner kündigen bey den guten Aussichten des Ordens den Handel mit den Schlössern auf, den sie aber wieder erneuern; der Hochmeister verläßt Marienburg. Schriften, die bey dieser Gelegenheit bekannt gemacht werden. — Sonnenberg bleibt dem Orden getreu, dem sich das verkaufte Mewe, und die Stadt Marienburg ergiebt. Das Schloß bleibt den Pohlen. — Sonnenberg erobert Deutsch-Eylau, und wird in Culm aufgenommen. — Machwitz entsetzt Schippenbeil, erleidet aber eine Nie-

Niederlage vom Orden. Händel zur See. Unterhandlungen der Verbündeten mit Dännemark. Die Pohlen erobern Popau, belagern Marienburg vergeblich; der Orden erobert Neuenburg; beide Theile schließen einen Waffenstillstand auf zwanzig Monate, um wegen des Friedens zu unterhandeln.

Das kaiserliche Urtheil, welches die Unruhen in Preußen beylegen sollte, diente vielmehr zu ihrer Vergrösserung, indem es keine der beiden Parteyen befriedigte; denn so sehr sich die Anhänger des Bundes hiedurch in ihren Gerechtsamen verletzt, und mit Unrecht gekränkt glaubten, so wenig genugthuend schien es doch ihren Gegnern zu seyn. Sie machten aus ihren Forderungen kein Geheimniß, droheten den Unterthanen mit der geforderten Geldstrafe von 600,000 Gulden, mit Einziehung ihrer Privilegien, und selbst mit Hinrichtung der 300 ersten Häupter des Bundes. Diese empörende Drohung wurde noch härter durch manche Grausamkeit und Ungerechtigkeit, wozu Unwillen und gekränkter Stolz manchen jungen und heftigen Bruder des Ordens veranlaßte. Dies entkräftete zum Theil die Wirkung des kaiserlichen Urtheils, welches vielleicht, vom Orden geschickt benutzt, noch einen Vergleich mit den Verbündeten zu befördern im Stande gewesen wäre; wenn gleich Kaiser Friedrich selbst durch sein schwankendes Betragen die Preußen zu keiner besondern Furcht berechtigte. Er hatte selbst von seinen, den Preußen ertheilten Privilegien, weil er solche nicht für ungültig erklärt haben wollte, die Abreißung der Siegel verboten. Ein Umstand, den Schütz nicht zu erklären weiß; der aber sogleich deutlich wird, wenn

man annimmt, daß der Kaiser mit dem Inhalt dieser Privilegien und Bestätigungen des Bundes, die von seinen bestochenen Räthen erschlichen waren, so wie ers verschiedentlich selbst erklärte, völlig unbekannt war. Der Orden zog also von diesem Urtheil des Kaisers eben so wenig Nutzen, als von dem Mistrauen der Stände gegen einander, die, als sie sich zu einer Tagfahrt versammleten, sich gegen einander erklärten, und jeden Argwohn wegräumten.

Erbittert durch die Drohungen des Ordens, der sich ihnen weder durch seine Macht noch durch Kriegsrüstungen furchtbar machte, beschlossen sie vielmehr Gewalt gegen ihn zu brauchen, und den Anfang des Krieges zu machen (1). Immer stand noch Johann von Baysen an ihrer Spitze, und er wagte es auch am Dorotheen-Tage den 6ten Februar 1454. den Absagebrief zu unterzeichnen, wodurch die verbündeten Stände dem Hochmeister und seinem Orden allen Gehorsam aufkündigten (2). Ein junger preußischer von Adel, der nichts zu verlieren hatte, oder, wie Henneberger sagt, erblos war, übernahm es ohne Belohnung, diesen an einem weißen Stocke befestigten Absagebrief dem Hochmeister zu überreichen (3). Die Verbündeten hielten sich nun zum Anfang der Feindseligkeiten berechtigt, doch war es immer unedel, daß, ehe noch der Hochmeister diesen Brief erhalten, ehe noch sein Orden von ihrer Absicht unterrichtet seyn konnte, der erste Angriff nicht durch offenbare Gewalt geschah; da ihre überwiegende Macht ihnen die List nicht nothwendig machte. Sie überfielen am

(1) Schütz fol. 194. Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 150.

(2) Beylage XXII. (3) Henneberger p. 271.

am nämlichen Tage, da sie zu Thorn diesen Brief unterzeichnet hatten, das Schloß daselbst, wie einst Pelopidas Cadmea, indem die junge Bürgerschaft in Weibskleidern den Eingang erhielt, plötzlich die Waffen hervorzog, und die wehrlosen Ritter überfiel; sie wurden ermordet oder zu Gefangenen gemacht, und unter den letztern befand sich selbst der Marschall des Ordens. Der erste Schritt, indem er mit Muth erfüllt, oder die kühne Hoffnung schwächt, entscheidet oft das ganze Schicksal einer großen Unternehmung; und das Feuer, das vom höchsten Thurm des Schlosses zu Thorn als Signal für die Verbündeten vom glücklichen Fortgange der ersten Unternehmung emporstieg, erfüllte alles mit Muth. Jedes Ordensschloß wurde angegriffen, und ähnliche Signale spornten die Verbündeten immer zu neuem Muth, indem sie die noch übrigen Kräfte des Ordens zur Ohnmacht herabspannten. Stum, Conitz und Marienburg waren ihnen nach vier Wochen nur noch übrig geblieben, indeß sich schon 56 Schlösser in den Händen der Verbündeten befanden. Selbst die treusten Anhänger des Ordens wankten. Schon am 9ten Februar bat das Städtchen Schöneck, welches dem Bunde nicht beygetreten war, die Danziger um Schutz, und selbst Mitglieder des Ordens, die hier etwas auszurichten im Stande gewesen wären, wurden zaghaft, oder unterlagen dem Glanz des Goldes; unter diesen Conrad Pfersfelder, Hauscomthur zu Danzig, der das ihm anvertraute Schloß den Danzigern freywillig übergab, von ihnen eine ansehnliche Geldsumme erhielt, und mit den Rittern, welche in diese That eingewilligt hatten, bis zum 24sten Junius zu Danzig geduldet wurde; sie zogen

hierauf mit aller ihrer Haabe davon. Die alten Ordensbrüder, und die, welche wegen Krankheit die Stadt nicht verlassen konnten, wurden vom Rathe bis an ihren Tod verpflegt; das Schloß aber, nach Pfersfelders eignem Rathe, von der Bürgerschaft zerstört (4). Die Summe, wodurch Pfersfelder zu diesem allem erkauft worden, kann nicht gering gewesen seyn, indem sie hinreichte ihn zu ernähren, und ihm, da er sich nach abgelegtem Ordenskleide mit Barbara von Wepern vermählte (5), sogar die Lossprechung von seinem Gelübde verschaffte. Das Schloß zu Königsberg wurde ebenfalls den Verbündeten übergeben, welche den Rittern, die es räumten, bis zum Frühlinge den Aufenthalt zu Lochstädt verstatteten; und andere Schlösser, die, so wie zu Elbing, sich noch zu vertheidigen suchten, mußten sich, nach kurzem Widerstande, ergeben (6).

Der Hochmeister, der seinen treusten Führer, Freund und Rathgeber, den obersten Spittler und Comthur Heinrich Reuß von Plauen nach Deutschland gesandt hatte, und in sich selbst keinen Trost, keine Hülfsmittel fand, sank zur Kleinmuth herab. Er schrieb am Freytage nach dem Dorotheen-Tage an die Verbündeten nach Thorn, versprach sie beym Bunde zu lassen, ihnen auch den großen Gerichtstag zu halten, wenn sie nur vom Rauben und Stürmen ablassen wollten (7); und er schickte Brüder seines Ordens überall umher, sich bey Fürsten, Bischöfen und Herren zu beklagen, und um

(4) Schütz fol. 196. 197.

(5) Prätorius und Lucanus gesammelte Nachrichten vom preuß. Adel, Mscr.

(6) Schütz fol. 197.

(7) Urkund. Samml. der königl. Schloßbibl. N. 1851.

um Hülfe gegen die Verbündeten zu bitten (8); die, um ihrem Aufstand ein Ansehen von Rechtmäßigkeit zu geben, vielleicht auch in der ersten Angst, da sie die Folgen des kaiserlichen Ausspruchs fürchteten, wieder vom Kaiser eine Bestätigung der Privilegien für die Städte Culm und Thorn auswirkten (9). Die Ohnmacht des Ordens mußte den Muth der Verbündeten mehren, und es ist auffallend, daß sie, die ihren Herren den Gehorsam ohne Bedenken aufgekündigt hatten, nicht ernstlich daran dachten, eine Republik zu errichten, sondern vielmehr einen andern Oberherrn zu suchen beschlossen. Vielleicht fürchteten sie (gleich den Deisten, die man deshalb allgemein haßt, weil sie es gerade mit keiner Parten der Gläubigen halten), wenn sie keinen König als Oberherrn anerkennen würden, von jedem Staate bekriegt zu werden, an dessen Spitze ein gekröntes Haupt stand. Oder es wirkte noch mehr als diese Furcht, der Eifer des Adels, der es wohl einsah, daß er in einem monarchischen Staate immer mächtiger als in einer Republik seyn würde. Sein erster Plan, sich zum Oberherrn des Landes aufzuwerfen, indem er sich die vom Orden eroberten Schlösser als Schutzherr der Bürger zu besetzen erbot, hatte die Bürger gerade zur schnellen Zerstörung derselben veranlaßt, welche nun hiedurch den Plan des Adels mit einemmale vernichteten (10). Getheilt waren die Meinungen, unter wessen Obrigkeit man sich begeben sollte. Danzig und das westliche Preußen, die auf die Nachbarschaft und den Handel mit Pohlen Rücksicht nahmen, wünschten den pohlnischen König Casimir; Königsberg, Braunsberg und

(8) Ebendas. N. 1843. 1846. 1855.

(9) Ebendas. N. 442. (10) Beylage XXIII.

Elbing, welche vorzüglich durch den Sund handelten, den König von Dännemark, und noch andere brachten den jungen König von Ungarn und Böhmen Uladislaus in Vorschlag. Die erstere Meinung behielt Platz, und zwölf Abgeordnete, unter denen Johann von Baysen das Wort führte, begaben sich zum Könige von Pohlen nach Krakau. Dieser hatte sich vor kurzem mit Elisabeth, einer Tochter des Kaiser Albrechts, vermählt, und der Orden hatte sich dieser Gelegenheit bedient, um Abgeordnete an den pohlnischen Hof zu senden, an deren Spitze sich der Ordens-Treßler befand. Dieser bot alles auf, den Abgeordneten der Stände entgegen zu arbeiten, und sparte selbst kein Geld, um die Räthe des Königs zu gewinnen. Daher kam es dann auch, daß die Abgeordneten des Bundes, wenn sie gleich anfänglich sehr freundlich aufgenommen wurden, nachdem sie lange auf eine entscheidende Antwort gewartet hatten, vom Könige von Pohlen den Rath erhielten, sich mit dem Orden zu versöhnen. Als sie dieses aber geradezu abschlugen, und die Miene machten, sich zu dem ungarischen Könige Uladislaus zu begeben, der sie, ihrem Ausdrucke zu Folge, mit offenen Armen empfangen würde, da schwand endlich die Bedenklichkeit der Pohlen, so wie ihre Furcht vor einem ewigen Kriege mit Deutschland; und es nahmen die Unterhandlungen zwischen dem Könige und den Abgeordneten ihren Anfang. Schon fanden sich in Pohlen Söldner ein, welche den streitenden Partenen ihre Dienste anboten. Der Ordens-Treßler wollte sie annehmen, aber die Abgeordneten der Stände kamen ihm zuvor, und nahmen 3000 Mann in Sold. Sie schrieben jetzt den Verbündeten, daß es vorzüglich auf

die

die Zusammenbringung beträchtlicher Geldsummen ankomme, äußerten ihre Bedenklichkeit darüber, daß man verschiedene Ritter mit ihrer Haabe frey abziehen lassen, und thaten den Vorschlag: daß man alle Güter aus den Magazinen und Schlössern des Ordens, zur Bestreitung der gegenwärtigen Bedürfnisse verwenden möchte (11). Der Kaiser hatte zwar aus Regensburg Gesandte an den König von Pohlen geschickt, um ihn zur Haltung des ewigen Friedens zu bewegen, aber dieses blieb ohne Wirkung (12); er sandte vielmehr dem Hochmeister und dem Orden, von Krakau aus, einen Fehdebrief. Mancherley Beleidigungen der pohlnischen Unterthanen und Kaufleute; die Einführung neuer Zölle, namentlich des Pfundzolles; mancherley Verletzungen der Gränzen; die vom Deutschmeister dem ewigen Frieden versagte Unterschrift; die den Bürgern zu Arenswald nicht gehaltene Amnestie; die Abneigung des Ordens gegen die Verbündeten, welche durch ihren Bund die Haltung des ewigen Friedens befördern wollten; die Ausschlagung des Königs von Pohlen als Schiedsrichter; alles dieses wurde nun der Länge nach aufgeführt, und sollte darthun, daß nicht Pohlen, sondern der Orden am Friedensbruche Schuld sey (13). Eben dieses wurde in dem Incorporationsdiplom angeführt, welches der König den Preußen am 6ten May 1454 ertheilte. Er verlieh darin den preußischen Prälaten und Adel alle Rechte der pohlnischen Geistlichkeit und des pohlnischen Adels, und sie sollten sogar künftighin an der Wahl und Krönung der pohlnischen Könige

(11) Schütz fol. 197 — 201.

(12) Fritii Collect.

(13) Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 143.

Antheil nehmen. Die Grenzen Preußens sollten auf keine Weise verringert, das Land nie von der Krone Pohlen entfremdet werden. Jeder Gemeinheit, jeder einzelnen Person wurden ihre Privilegien bestätigt, und jeder, dem seine Verschreibung verlohren gegangen, sollte mit Zuziehung der preußischen Räthe neue erhalten, dafern er nur diejenige Sache, worüber er die Verschreibung verlange, während der zur Verjährung bestimmten Zeit ungestört besessen hätte. Der Pfundzoll, alle alte und neue Zölle zu Wasser und zu Lande, so wie das in Pommerellen von alters her übliche Saugeld wurden auf ewig abgeschafft. Das vom Orden ausgeübte Strandrecht sollte gänzlich aufhören; die gestrandeten Güter sollten den Schiffbrüchigen wiedergegeben werden, und nur alsdann dem Könige zufallen, wenn sich kein rechtmäßiger Besitzer melden würde. Alle gegenwärtige und noch zu errichtende Aemter und Würden, so wie die Befehlshaberstellen in den Schlössern und Städten, sollten blos mit Einzöglingen (indigenis) besetzt werden. Alle wichtige, Preußen betreffende Angelegenheiten, sollten mit Zurathziehung der Geistlichkeit, des Adels und der Städte abgehandelt werden. Während des Krieges sollten die Städte **Danzig** und **Thorn**, **Elbing** und **Königsberg**, unter königlich pohlnischem Stempel münzen, nach dem Frieden aber nur die Städte **Thorn** und **Danzig**; auch sollte der einmal angenommene Münzfuß nicht verringert werden. Weil der König wegen der Größe seines Reichs oft entfernt sey, sollte zur Vermeidung alles Nachtheils, nach königlichem Gutbefinden, doch mit Genehmigung der preußischen Geistlichkeit, des Adels und der großen Städte, ein bewährter Mann

zum

zum Statthalter ernannt werden, an welchen man sich in allen Sachen wenden könnte. Weil in Preußen verschiedene Rechte üblich wären, sollte ein jeder das Recht, welches er angenommen, behalten, doch sollte es auch jedem, in sofern es ohne Verletzung anderer geschehen könnte, frey stehen, sich unter ein anderes Recht zu begeben. Die preußischen Kaufleute sollten ihre Waaren überall in Pohlen verführen und feil bieten können; auch, nach Erlegung der Zölle und Straßengelder, durch das ganze Reich nach andern Ländern ziehen dürfen ([14]). Dieses Diplom unterzeichneten auch pohlnische Bischöfe, unter diesen selbst ein Cardinal; ein Zug, der um so auffallender ist, da die Verbündeten schon im Jahr 1452. vom Pabste in Bann gethan waren ([15]): ein Beweis, daß die Pohlen, welche doch überall eine so religiöse Miene annahmen, sich, wenn es auf Beförderung ihres Vortheils ankam, über den Pabst und seine Bannflüche hinwegsetzen konnten. Die preußischen Verbündeten bewiesen ihnen dafür ihre Dankbarkeit, durch eine zu Thorn gleich nach dem Palmsonntage ausgefertigte Unterwerfungsurkunde, worin sie sich zu Ablegung des Huldigungseides verpflichteten, auch die Gründe ihres Abfalls vom deutschen Orden auseinander setzten. Von welchem Gewicht diese Gründe waren, dieses mag unter andern folgendes beweisen.

Zur Zeit Conrads von Erlichshausen lief das Gerücht: Der Hochmeister wolle sich, durch die Kirchenversammlung zu Basel, von dem des ewigen Friedens wegen geleisteten Eide lossprechen lassen. Der Hoch-

(14) Beylage XXIV.

(15) Urkundensamml. d. königl. Schloßbibl. Fasc. 1. fol. N. 4.

meister bewies durch zwey Zeugnisse dieser Kirchenversammlung, die Unwahrheit des Gerüchts (16); und doch errötheten die preußischen Stände nicht, dieses als eine bewiesene Thatsache anzuführen, ohne zu bedenken, daß ein Umstand dieser Art auch die übrigen Angaben (17) dem unterrichteten Leser verdächtig machen muß. Johann von Baysen war vom Könige schon zum preußischen Statthalter ernannt; auch war Augustin von der Schewe zum Culmischen, Stibor von Baysen zum Königsbergschen, Gabriel von Baysen zum Elbingischen, und Johann von der Jene zum Pommerellischen Woywoden ernannt (18). Man sieht hieraus, wie sehr die Familie von Baysen sich zu heben wußte, und da sie nun dem Könige von Pohlen jeden Beweis der Treue ablegen wollte, so verpflichtete sich der neue Statthalter, nebst Augustin von der Schewe und Gabriel von Baysen, die preußischen Bischöfe, wenn sie dem Könige von Pohlen nicht den Huldigungseid leisten würden, als Feinde zu betrachten (19). Zur Abnahme dieses Huldigungseides hatte der König von Pohlen den Bischof Andreas Goßlawitz und den pohlnischen Reichskanzler Johann von Coniezpolie nach Thorn gesandt, wo viele Personen die Huldigung leisteten. Mehrere thaten es noch, als der König im May dieses Jahres nach Elbing kam. Selbst die Bischöfe von Culm, Riesenburg und Samland, gelobten dem Könige Treue; der Bischof von Ermland, Franz Kuhschmalz, erhielt von seinem Lande ei-

(16) Buch 9. Cap. 2.

(17) Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 149 — 152.

(18) Schütz fol. 203.

(19) Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 152.

einen Absagebrief, und begab sich nach Breslau, wo er in der Folge starb (20).

Bey dieser Unterwerfung verpflichtete sich Danzig, dem Könige jährlich 2000 ungarische Goldgulden zu zahlen, ein anständiges Gebäude für ihn in Danzig zu errichten, und ihn nebst seinem Hofstaat, wenn er Danzig besuchen würde, jährlich drey Tage lang mit allem zu versorgen; und der Adel und die Städte ließen sich noch, durch eine besondere Urkunde, das den Eingebohrnen schon im Incorporationsdiplom gegebene Recht auf alle Aemter und Würden zusichern (21).

Zwey Gegenstände zogen nun alle Aufmerksamkeit der Verbündeten auf sich: die Herbeyschaffung des Geldes zum Kriege mit dem Orden, und dann dieser Krieg selbst. Das erstere zu erhalten, legte man auf alle Ordensgüter Beschlag; drey Rathsherren aus Königsberg, Braunsberg und Elbing, wurden nach Danzig gesandt, um von Pfersfelder und seinem Gelichter, die sich ansehnliche Ordensschätze zugeeignet hatten, einen Theil davon als Anlehn aufzunehmen. Aus denen Kirchen des Ordens, welche in den Händen der Verbündeten waren, wurde das Silber und Gold in die Münze gebracht; ja die Stadt Danzig ging so weit, daß sie an auswärtige Handelsstädte schrieb, einen Beschlag auf die Güter und Schiffe des Ordens legte, und denen, welchen diese Güter freygegeben würden, mit dem hanseatischen Bunde, vorzüglich aber mit den preußischen Städten drohte. Dem Geldmangel aber ward hiedurch nicht abgeholfen. Noch zu Elbing berathschlagte der

König

(20) Schütz, fol. 202 b.

(21) Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 154 — 156.

König mit den Städten: wie Geld zusammenzubringen wäre? Das Amt Putzig wurde einigen Bürgern zu Danzig für 6500 Mark verpfändet, und überhaupt schien die Absicht der Pohlen in Geldsachen auf das reiche Danzig gerichtet zu seyn. Sich die Gunst dieser Stadt zu erwerben, gab König Casimir derselben am Sonntag Trinitatis ein Privilegium, wodurch er sie reichlich mit ehemaligen Domainen des Ordens beschenkte; als er aber bald nachher außer den 16000 Mark, welche die Danziger schon den Söldnern entrichtet hatten, noch 8000 Mark forderte, schlugen sie solches geradezu ab, und beschwerten sich laut, daß manche der Verbündeten ihr Geld lieber als ihre Freyheit hätten, und deshalb alle Last auf Danzig falle, welches, den Sold ungerechnet, täglich 400 Gulden zur Unterhaltung seiner gestellten Krieger brauche. Doch schreckte dies die Pohlen nicht ab. Bey einer neuen Tagfahrt am 13. Julius zu Graudenz, suchte der König zuerst die Geneigtheit der Stände zu gewinnen, indem er auf die Wahl der preußischen Landräthe antrug, und ihnen sehr gnädig erklärte, daß er sie insgesammt kennen zu lernen gewünscht habe. Allein diesem Compliment folgte nun der Antrag: für die Befriedigung der vor Marienburg und Conitz liegenden Söldner zu sorgen. Die Danziger thaten zwar den Vorschlag, daß der König für sie Bürgschaft leisten sollte; aber er und seine Räthe verstanden es, die Sache von sich abzulehnen. Es blieb folglich den Verbündeten nichts weiter übrig, als dies Geld durch eine Taxe aufzubringen, welche von den Städten und der Geistlichkeit eingehoben wurde, und 46600 Mark betrug. Den Unwillen der Städte zu verhindern, versprach man ihnen,

daß

daß der König für diesen getreuen Dienst ihnen den Grundzins abtreten sollte; auch der Adel, welcher alle Domainen und landesherrlichen Einkünfte vom Könige erhalten hatte, entschloß sich solche den Städten abzutreten (22); weil er es wol einsah, daß der Gewinn hievon die Kosten eines langwierigen Krieges, die er von sich zu schieben wünschte, nicht übertreffen könnte.

Jetzt einen Blick auf dasjenige, wozu diese wichtige Summen verwandt wurden, und zuvor noch, was der Orden in der Zwischenzeit that. Sein erster Versuch war: in Pohlen selbst Uneinigkeit zu erregen. Der König hatte die preußischen Bischöfe, und die Capitel, welche bekanntlich mit Priestern deutschen Ordens besetzt waren, ihrem dem Orden geleisteten Eide zu entsagen, und die Ordenskleidung abzulegen gezwungen. Eine so außerordentliche Sache mußte Aufmerksamkeit erregen; der Hochmeister meldete sie selbst dem masovischen Herzoge Vlotko, welcher nach dem Tode seines Bruders Bolko auch dem Gebiete desselben vorstand, und bat ihn, während eines so ungerechten Krieges, mit seinen Unterthanen ruhig zu bleiben (23); und der Deutschmeister bot alles auf, seinem Orden aus Deutschland Hülfe zu schaffen. Die Verbündeten und die Pohlen suchten mit dem Orden fertig zu werden, ehe ihm Hülfe kommen konnte, und schon am 27sten Februar wurde Marienburg belagert. Aber hieher hatte sich der Kern des Ordens geflüchtet. Diese muthigen Krieger, denen Muth und Verzweiflung Riesenkräfte gab, thaten häufige Ausfälle, schlugen das Heer der Danziger, erbeuteten das Ge-

(22) Schütz fol. 201 — 205.

(23) Urkundensamml. d. k. Schloßbibl. Fasc. 1. fol. N. 1316.

schütz, und machten an 300 Gefangene. Von neuem kamen die Danziger vor Marienburg; aber sie wurden ihr verschanztes Lager, mit Zurücklassung des Geschützes und Proviants, zu verlassen gezwungen. Die Söldner, welche nicht bezahlt wurden, fingen an für den muthigen Orden Anhänglichkeit zu fühlen; sie gingen häufig zum Orden über; unter diesen selbst ein Graf von Hohenstein, welcher die Söldner Danzigs befehligte. Zum drittenmale wurde Marienburg eingeschlossen, aber nun erfolgte eine Begebenheit, welche die Gestalt der Sache schnell veränderte.

Der König von Pohlen war mit einem großen Heere, das aus 12000 Reutern und den Aufgebotenen aus Großpohlen bestand und mehr als 40,000 Mann betrug, vor Conitz gerückt, wo sich der Comthur von Schlochow muthig vertheidigte, und der Hülfe aus Deutschland entgegensah. Sie kam 6000 Mann stark, vom Herzoge Rudolph aus Sagan, Burchard Grafen von Henneberg und Heinrich von Leuterstein befehligt, und mit 1000 Mann, dem Vortrabe, war bereits Heinrich von Plauen zu Conitz glücklich eingetroffen. Verschieden sind nun die Berichte; sie stimmen aber wenigstens darin überein, daß die sorglosen Pohlen, stolz auf ihre Menge, die Feinde verachteten. Diese kamen unerwartet am 18ten September; 3000 Reuter (so sagt ein Zeitgenosse) schlugen sich durchs ganze pohlnische Heer, kamen nach Conitz, fielen von neuem sogleich mit der Besatzung aus der Stadt. — Verwirrung und Flucht ward allgemein unter den Pohlen, ihr Geschütz, Pohlens und Litthauens Hauptfahne, das Zelt, das Tischgeschirr, selbst die Waffen des Königs und alle von den

Poh-

Pohlen zusammengeraubte Schätze wurden Beute der Sieger. Nur die Nacht hielt sie vom Nachsetzen zurück. 3000 Pohlen lagen auf dem Schlachtfelde; viele der Vornehmsten waren gefangen; man vermißte sogar den König, der sich aber doch mit der Flucht nach Thorn gerettet hatte. Der Verlust des Ordens war gering; doch war Rudolph Herzog von Sagan mit unter den Todten ([24]). In dem Lager vor Marienburg war es den Pohlen auch nicht geglückt. Der Statthalter selbst klagte seinem Bruder, Stibor von Baysen, dem er den Titel des obersten Heergrafen vor Marienburg giebt, daß er wol zehnmal den König von Pohlen um Geld und Hülfsvölker für ihn vergeblich gebeten habe ([25]). Alles mußten folglich hier die Preußen thun. Die 10,000 Mann, welche das Lager bezogen, waren nach der Eroberung von Stum, durch den Haufen, welcher die Veste belagert hatte, verstärkt worden; aber eine ansteckende Seuche riß unter ihnen ein. — Der Abergläubische, der jede ungewöhnliche Sache für eine Wirkung übernatürlicher Kräfte hält, fing auch an, dieses Uebel für eine göttliche Strafe, wegen der am Orden verübten Untreue, zu erklären. Zwischen den Preußen und den pohlnischen Truppen entstand Uneinigkeit; die im Lager fingen an mit dem Orden zu unterhandeln; aber da der Orden zu harte Bedingungen machte, ließen sie ihren Vorrath und 24 Canonen zurück, und flohen in der Nacht davon. Schütz, parteyisch für seine Vaterstadt und die Verbündeten, erzählt uns, daß die Belagerung auf Befehl des Königs aufgehoben wurde; doch blieb noch ein

Corps

(24) Dionysius Runow 2c. erstes Jahr. Schütz fol. 207 — 208.

(25) Fritii Collect.

Corps auf der andern Seite Marienburgs liegen. Als aber am 19ten September die Nachricht von der gewonnenen Schlacht beym Hochmeister anlangte, und das Läuten aller Glocken, Musik von den Thürmen und andere Freudensbezeugungen den Sieg des Ordens ankündigten, da eilte auch am 20sten September dieser Haufen schleunigst davon (26).

Der König hatte noch vorher von den Preußen die Wahl der Räthe gefordert, und der Adel hatte sich mit den Städten vereinigt, daß jeder von ihnen sieben Stimmen haben sollte, wenn auch gleich eine Stimme mit mehreren Personen besetzt würde (27). Aber auch seine Geldfoderungen hatte der König an Danzig erneuert, und die Haufen von Großpohlen hatten Preußen wie ein feindseliges Land geplündert und die Einwohner gemishandelt. Dies mußte die Liebe zu den Pohlen schwächen; und je kleiner der Haufen der Deutschen, je größer die Macht der Pohlen und ihre Prahlereyen bey Conitz gewesen waren, desto mehr mußten sie jetzt bey den Preußen verlieren. 330 Gefangene, unter diesen viele vornehme Pohlen, zwey Hauptleute der Söldner, und Nicolaus von der Jene, der neue Woywode von Pommerellen, langten jetzt in Marienburg an, wurden mit einer Härte, unedel wie die Rache, gemishandelt; selbst den Körpern derer, die im Gefängniß starben, verweigerte man das Begräbniß, indem man sie in die Nogat stürzte. Dieses vermehrte freylich die Wuth der Tapfern, aber auch das Schrecken der Muthlosen, und überall erblickte man nun die Folgen.

Rem-

(26) Henneberger p. 273. 274.

(27) Beylage XXV.

Remsel von Brixen, einer von den Häuptern des Bundes, übergab, muthlos auf die erste Aufforderung, die vor kurzem von den Verbündeten eroberte, und ihm anvertraute Veste Stum, an den Orden, dem auch Preuschmark durch Verrätherey wieder in die Hände fiel. Osterrode, Saalfeld, Deutsch Eylau, Neumark, Marienwerder, Riesenburg, die Veste Schönberg, Bischofswerder und Lessen, ergaben sich, und Dirschau und Mewe wurden nach kurzer Belagerung erobert. Auch der Bischof von Samland langte zu Marienburg an, um sich mit dem Orden zu versöhnen. Sein mitgebrachtes Gold und Silbergeschirr und das Geräth seiner Kirchen, wurde in die Münze geschickt, und zur Befriedigung der Söldner angewandt. Diese kosteten dem Orden außerordentliche Summen; sie aufzubringen war ihm jetzt unmöglich: er suchte sie aus den deutschen Balleyen zu erhalten, auf welche er auch den jüngern Herrn von Plauen, einen Verwandten des obersten Spittlers, und den Veit von Schöneberg verwies, die allein 38110½ ungarische Gulden für Sold, und 22326 rheinische Gulden für erlittenen Schaden zu fordern hatten (28).

Die zurückkehrenden Söldner, und Briefe des Ordens, verbreiteten durch ganz Deutschland die frohe Nachricht des Sieges und seiner Folgen. Eine Schlacht, die bey Tannenberg, hatte den Orden entkräftet, Eine Schlacht, die bey Conitz — so wähnten die Freunde des Ordens — könne ihn wieder aufrichten; und dieser Gedanke verzögerte ihre Hülfe, welche in diesem Zeitpuncte

(28) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 1318.

puncte höchst nöthig war. Denn Preußens große Städte waren nicht durch diese Niederlage gebeugt. Freylich sah man aus Danzig die Verwüstungen der benachbarten Gegend, befürchtete eine Belagerung mit allen ihren traurigen Folgen; aber doch begaben sich die Abgeordneten der großen Städte zum Könige nach Nessau, mit der Bitte, dieses Unfalls wegen nicht den Muth sinken zu lassen. Hiedurch ermuntert, kam er noch im November mit mehr als 60,000 Mann nach Preußen, eroberte **Bischofswerder** und **Riesenburg**, und belagerte mit seiner ganzen Macht das von 800 Söldnern und einigen Rittern des Ordens vertheidigte **Lessen** (29).

Die Verbündeten zogen auch ihre Kriegsvölker zusammen, wenigstens finden wir noch aus diesem Jahre einen Befehl des Statthalters **Johann von Baysen**, wodurch alle ehrbare Männer, Dienstpflichtige, kleine Freyen, Schulzen, Starosten, Bauern und von zehn Huben ein Mann in das Lager bey Riesenburg gefordert werden (30). Man sieht hieraus, welch ein Aufgebot sich die Preußen damals gefallen ließen. Danzig hatte sich ganz außerordentliche Steuern aufgelegt, und die Gesandten, welche beym Könige zu Lessen waren, wurden von ihm noch um 20,000 Mark für die Söldner ersucht; obgleich die Stadt zu diesem Zwecke bereits 80,000 Mark hergegeben hatte. Zur Belohnung dieses Aufwandes gestattete der König den Danzigern die junge oder Neustadt, welche lange schon den Neid der Einwohner Danzigs rege gemacht hatte, zu zerstören. Man hatte den Argwohn des Königs gegen sie rege gemacht, und

(29) Schütz fol. 205 — 207 und 208 — 210.

(30) Fritii Collect.

und wenn er gleich, da ihn der Magistrat der Neustadt auf andere Gedanken brachte, diesen fahren zu lassen schien, so schrieben doch die Abgeordneten der rechten Stadt Danzig, die beym Könige waren, ihren Mitbürgern, die Briefe des Königs nicht zu achten, denn er hätte den Abgeordneten der Neustadt etwas zu Willen thun müssen, weil er ein gütiger Herr sey. Der König selbst erneuerte am 20sten Januar den Befehl zur Zerstörung, und so wurden 1400 Häuser theils niedergerissen, theils verbrannt. Die Einwohner des Hakelwerks, hiedurch eingeschreckt, nahmen, vom Rath der rechten Stadt aufgefordert, das culmische Recht an, entsagten ihrem bisherigen pohlnischen Rechte, und gestatteten die Niederreißung ihres Rathhauses. So bewiesen Bürger, die sich doch gegen Unrecht und Gewalt vereinigt hatten, daß ihnen Alleinhandel, ihren Patriciern Alleinherrschaft, nicht aber auch Wohlstand und Eigenthum jedes ihrer Mitbürger heilig sey.

Indeß hatte der König von Pohlen, durch Hunger und Kälte gezwungen, nach zehn Wochen die Belagerung von Lessen aufgehoben, und die Danziger hatten mit seiner Bewilligung Lauenburg und Bütow dem Schutze des Herzogs Erich von Pommern übergeben, der sich durch eine besondere Urkunde, diese Städte, sobald es von ihm gefordert würde, wieder abzutreten verpflichtete; und eine Gesandtschaft des Hochmeisters hatte vergeblich den König dahin zu bewegen gesucht, von einer Verbindung mit den Preußen abzustehen. Vielmehr versprach der König die Preußen nicht zu verlassen, und er suchte jetzt aus Pohlen und Litthauen Geldhülfe. Der Orden war noch unfähiger, seine vielen Söldner zu

 be-

bezahlen, und stellte ihnen in dieser Verlegenheit am 6ten Februar eine Verschreibung aus, wodurch er ihnen, wenn sie nicht bis zum Georgentage befriedigt würden, seine Schlösser und Gefangenen verpfändete, um sich damit nach Gutbefinden bezahlt zu machen (31). Um dieses zu verhüten, wurden Ulrich von Lentersheim, Landcomthur in Franken, Eberhard von Kinsberg, Treßler, und Hartwig von Egloffstein, Comthur zu Nürnberg, vom Hochmeister und den Gebietigern bevollmächtigt, alle Städte, Schlösser, und Kleinodien des Ordens zu verpfänden oder zu verkaufen. Die Fürsten, in deren Gebiet die Güter des Ordens lagen, wurden ersucht, dies zu gestatten, und den Gebietigern in Deutschland und Liefland wurde geboten dies nicht zu hindern, sondern eher hiezu beförderlich zu seyn (32). Zum Kriege suchte der Orden jetzt auch aus Dännemark Hülfe. Dieses und den Nachtheil, welcher ihrem Handel daraus erwachsen könnte, hatten die Verbündeten immer gescheut und zu hindern gesucht (33). Dennoch zog der König schon im Jahr 1454. einige Truppen in Gothland zusammen, die aber unter dem Vorwande, daß ihnen der Orden keinen Anführer zugesandt, auseinander gelassen wurden (34). Jetzt schrieb König Christian von Dännemark an den König von Pohlen, und ersuchte ihn, weil Gott gebiete selbst der bösen und wunderlichen Herrschaft gehorsam zu seyn, den Preußen ferner nicht Beystand zu leisten, und drohte im entgegen-

ge-

(31) Schütz fol. 210 — 214.

(32) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 2278.

(33) Schütz, fol. 197 und 203.

(34) Fritii Collectan.

gesetzten Falle, den Otden gegen ihn und die Preußen zu unterstützen (35). Aber die Bedingungen, unter welchen die Dännen dem Orden Hülfe leisten wollten, waren äußerst drückend (36), und selbst wenn diese bewilligt würden, wollten sie nicht Danzig und die Gegend um die Weichsel, wie es der Orden forderte, angreifen, sondern sie forderten die Einräumung von Memel, von da aus sie den Feind bekämpfen wollten, und nach geschlossenem Frieden sollte ihnen der Orden die auf die Befestigung und Vertheidigung von Memel verwandte Kosten, gemäß dem Ausspruche zweyer Schiedsrichter, erstatten (37).

So mislich die Lage des Ordens war, so strengte er doch seine letzten Kräfte an, und die Söldner, denen er seine gegenwärtige und künftige Eroberungen verpfändet hatte, wurden nun durch ihr eigenes Interesse gespornt, die Zahl dieser Eroberungen zu vermehren. Sie eroberten und verbrannten die Stadt Soldau, und behielten das Schloß am letztern Orte besetzt. Die Gegend um Culm und Thorn wurde schrecklich verwüstet; die letztere Stadt hoffte der Hochmeister durch ein heimliches Verständniß zu erobern, aber dies wurde entdeckt, und die Verbündeten ließen einen Rathsherrn viertheilen und einen Schöppen deshalb enthaupten. Die Pohlen hatten zwar 6000 Mann im Lande zurückgelassen, aber diese reichten nicht hin, überall Plünderung und Verheerung zu hindern, und die Söldner der Bundesgenossen, die wegen der Bezahlung kein so sicheres Pfand, als die des Ordens hatten, wurden um so aufsätziger.

(35) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. Vol. (2). N. 264.
(36) Beylage XXVI. (37) Fritii Collect.

Die aus Stargard plünderten das Cartheuserkloster Marienparadies, und Pommerellen wurde von ihnen als feindlich behandelt. Dies brachte die Städte dahin, sich einer Auflage zu unterwerfen, die so ungeheuer war, daß sie vielen Unwillen erregte; um so mehr, da die Verbündeten zugleich den Pfundzoll und alle ehmaligen Zölle wieder einführten: auch den Unwillen mancher Privatpersonen reizten, indem sie alle vormalige Habe des Ordens, oder den Werth derselben, zur allgemeinen Casse forderten ([38]). Besonders in den Niederlanden, wo damals die gemäßigte Parten der Bundesgenossen wohnte, ward der Unwillen so allgemein rege, daß Johann von Baysen in einem Schreiben, welches uns Schütz ([39]) aufbehalten hat, den Danzigern erklärte, daß niemandem mehr daselbst zu trauen sey. Die Altstadt Königsberg trat offenbar auf die Seite des Ordens, vertrieb ihren Bürgermeister Brunow, einen von den Häuptern des Bundes. Der Löbenicht verband sich mit ihr, und die Freyen aus Samland eilten jetzt in die Stadt, um die dritte Stadt, aus welcher Königsberg besteht, die dem Bunde noch getreue Insel Kneiphof zur Uebergabe zu zwingen. Vergeblich strebten die Danziger die Eintracht zu erneuern. Heinrich Reuß von Plauen, vormals Comthur zu Elbing, der jetzt wieder den ganzen Orden belebte, eilte schnell nach Königsberg, eroberte auf dem Zuge Mehlsack und Heiligenbeil, und verbrannte die Neustadt von Braunsberg. Auch zu Wasser wurde den Altstädtern durch den Bischof von Samland und den Ritter von Gleichen Hülfe zugeführt, und jetzt nahm die Belagerung des Kneiphofes den Anfang. Bürger und

(38) Beylage XXVII. (39) fol. 218.

und Verwandte kämpften hier gegen einander, mit jener Erbitterung, die nur in bürgerlichen Kriegen der Factionsgeist zu erzeugen vermag. Beschossen ward der Kneiphof von allen Seiten, bestürmt durch Schiffe, die mit Bollwerken versehen waren, und Fallbrücken auf die Mauer niederließen. Vergeblich thaten die Kneiphöfer Ausfälle und den tapfersten Widerstand, vergeblich achteten sie nicht auf jene Briefe Heinrichs von Plauen, mit Versprechungen angefüllt, die er, um Uneinigkeit zu erregen, in Keulen gesteckt, in die Stadt schleudern ließ; zwey Brücken über den Pregel hinderten den einzigen Entsatz, den ihnen noch Danzig zuführte; denn selbst der Vorwurf der Feigheit, konnte die übrigen Bundesgenossen hiezu nicht vermögen. Hunger und Mangel an Kriegsbedürfnissen erzwang nach vierzehn Wochen die Uebergabe, und die Danziger, welche den Kneiphof mit vertheidigen halfen, erhielten freyen Abzug (40). Um andere Städte durch das Beyspiel der Milde zu ähnlicher Geneigtheit zu reizen, erhielt die Stadt eine neue Handveste (41). Eine besondere Sicherung wurde für die ehrbaren Leute im Brandenburgschen Gebiete ausgefertigt (42). Den Städten Altstadt und Löbenicht ertheilte der Hochmeister eine Bestätigung aller ihrer Privilegien, versprach sie an niemanden zu verkaufen, verpfänden oder zu vertauschen, keine Kriegsvölker, ohne dringende Noth, nach Samland zu schicken, ihnen zu ewigen Zeiten keine Zinsen aufzulegen, und begab sich zugleich der Abgabe von zehn Pfennigen, wel-

(40) Erläutertes Preußen B. 3. p. 445 — 460.

(41) Urkundensamml. d. königl. Schloßbibl. Fasc. II. P. II. N. 1.

(42) Ebendas. N. 4.

welche bis jetzt von jedem Scheffel Malz erlegt werden mußten (43). Einige Angriffe des Ordens auf Wehlau, Friedland und Schippenbeil verunglückten; aber dagegen erlitten auch die Verbündeten bey Eylau einen beträchtlichen Verlust. Remsel von Brixen, jetzt wieder Hauptmann zu Bartenstein, schilderte bey dieser Gelegenheit die Muthlosigkeit und den Mangel an Kriegszucht, und versicherte dem Gubernator in seinem Briefe, daß die von ihm angeführten Leute, ihm, sobald er sich ihren Willen zu befolgen geweigert habe, sogleich mit dem Tode gedrohet hätten.

Beide Theile machten allerley Zurüstungen zur See, und jeder Theil suchte den Handel des andern zu stören. Der Orden rüstete Caper aus, und die Danziger verwehrten es sogar den neutralen Holländern, ins Ordensgebiet zu handeln. Die Söldner der Verbündeten wurden immer unruhiger; sie drohten sogar die Speicher bey Danzig anzuzünden; deshalb übernahmen es endlich die Bürger sie zu befriedigen, und verpfändeten deshalb selbst einige Stadteinkünfte. Weil nun die Söldner sich während dieses Zwistes in allen Geschäfften nachlässig bewiesen, der Orden aber immer thätig zu kriegen fortfuhr; so vermehrte sich die Partey des letztern. Das Domcapitel zu Frauenburg versöhnte sich mit ihm, wurde aber nachher von den Danzigern hart dafür gezüchtigt. Die Städte Allenstein, Rössel, Wartenburg, Hohenstein, Deutsch Eylau, Neumark, Riesenburg und die Schlösser Ortelsburg, Rhein und Sehsten kamen wieder in die Hände des Ordens (44), dessen Lage aber

(43) Privilegien der Stände des Herzogthums Preußen fol. 19.

(44) Schütz fol. 214 — 223. Runaw zweytes Jahr.

aber bey dem allen nicht vortheilhaft war. Geldmangel drückte ihn von allen Seiten; schon hatten die Söldner die ihnen verpfändeten Schlösser dem Könige von Pohlen und den Verbündeten zum Verkauf angeboten, aber die Verachtung, welche die Söldner, so der Gegenpartey dienten, ihnen merken ließen, und die Erklärung vieler deutschen Fürsten, daß man sie als treulose entadelte Leute betrachten würde, veranlaßte sie noch den Handel aufzukündigen (45). Ja die Söldner zu Marienburg erklärten dies sogar für ein schändliches, von den Danzigern erzeugtes Gerücht (46). Der Orden versuchte es durch Ablaßpredigen einiges Geld zu bekommen, und Meister Martin Rinkenburg, Capellan des Herzogs Balthasar von Sagan, durchzog deshalb Samland (47).

Zwey Briefe schildern uns jetzt die Noth des Ordens. Er hoffte noch viel von der Friedensvermittelung des Marggrafen Friedrich von Brandenburg; um diesen gehörig aufzunehmen, schrieb der Hochmeister an den Abt zu Pölplin, daß er vom Comthur zu Mewe erfahren, daß der Abt noch einiges Silbergeschirr besitze, und dieses erbat er sich nun lehnsweise zur Aufnahme des Churfürsten (48). Den Abt zu Oliva und die Cartheuser ersuchte er wieder in einem andern Briefe, ihm doch bey dieser Gelegenheit mit 100 Mark zur Hülfe zu kommen (49). Der König von Pohlen und die Verbündeten trauten diesem Vermittler nicht; die letztern waren mit ihren Söldnern wieder in Uneinigkeit gerathen. Sie beschwerten sich heftig beym Könige, daß sich die Söld-

(45) Henneberger p. 274. (46) Schütz fol. 227.
(47) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 1344.
(48) Ebendas. N. 1175. (49) Ebendas. N. 1179.

ner jede Ausschweifung und Plünderung erlaubten, und mit den Feinden eigenmächtig einen Waffenstillstand geschlossen hätten. Sie vertrugen sich endlich mit ihnen in der Güte, und die Versprechungen des Königs von Pohlen, der ein mächtiges Heer an der preußischen Grenze zusammenzog, belebten aufs neue ihre Hoffnung.

Dieses Heer, mehr als 150,000 Mann stark, ging am 10ten September über die Weichsel, und die Danziger wurden vom Könige aufgefordert, sich mit ihm zu verbinden. Indeß langte der Marggraf von Brandenburg zu Bromberg an; auf der Zusammenkunft mit dem Könige am 14ten September waren seine Vorschläge, daß eine der Kriegführenden Parteyen auf das Land Verzicht leisten, und dafür durch Geld entschädigt werden sollte. Der Orden wollte sich wieder den Ausspruch des Kaisers, des Pabstes und des Königs von Ungarn gefallen lassen, diese aber wurden von den Pohlen verworfen, welche dagegen den Ausspruch eines Conciliums annehmen wollten. Beide Theile konnten sich nicht einigen, und deshalb wurde auch die zu Neuenburg angesetzte Zusammenkunft fruchtlos.

Die Pohlen belagerten indeß das mit 350 Söldnern besetzte Lessen. Um sich der Stadt zu nähern, gruben sie sich in die Erde und deckten sich mit Schanzkörben; große Canonen bekamen sie aus den preußischen Städten; diese aber hatten noch keine Lavetten, und Steine dienten statt der Kugeln. Sie hielten bey solchen Anstalten die Eroberung von Lessen für gewiß; aber das mächtige Heer verwandelte das Land in einem Bezirk von zwölf Meilen in eine Einöde. Mangel an Lebensmitteln, und eine Seuche unter den Pferden, waren hievon die Folgen.

gen. Die Belagerung mußte aufgehoben werden, und das pohlnische Heer ging größtentheils auseinander.

In Danzig erzeugte indeß der Unwillen über die Abgaben eine Verschwörung, die noch bey Zeiten entdeckt wurde. Auch äußerte sich hier der Geldmangel, indem die Söldner, mit denen man sich endlich einigte, zwey Drittheile ihres Soldes in Waaren nehmen mußten (50). Der König von Pohlen that nichts zur Befriedigung der Söldner. Diese erlaubten sich mancherley Verheerungen, und da ihre Befriedigung nur allein den Danzigern zur Last fiel, so erzeugte dies den Unwillen zwischen der Bürgerschaft und dem Rath, und ein großer Theil des Volks neigte sich wieder auf die Seite des Ordens. Die Pohlen erschraken, erließen ein Ermahnungsschreiben, aber wirksamer als dieses war die Abtretung der Comthurey Danzig und des Fischmeisteramts Putzig, welches der König am 12ten December 1455. der Stadt Danzig übergab (51), die eine solche Entschädigung um so mehr verdiente, da sie außer den Kriegskosten, welche sie für sich allein verwandt hatte, bereits 254700 Gulden zur gemeinschaftlichen Kriegscasse hergegeben hatte. Die Verbündeten hatten noch in diesem Jahr einiges Glück. Sie eroberten die Vorburg von Eylau, und machten wichtige Beute; auch schlugen die Bürger zu Neidenburg eine Partey der Feinde: allein ein masovischer Haufe, welcher zwey kleine Vesten des Ordens verbrannt, sich in Preußen verstärkt und nachher Rhein belagert hatte, wurde durch Heinrich Reuß

(50) Schütz fol. 227 — 230.

(51) Codex Dipl. Pol. T. IV. p. 157.

Reuß von Plauen überfallen, und völlig zu Grunde gerichtet ([52]).

Im folgenden Jahre 1456 wurde Rhein abermals von den Verbündeten belagert, und es fiel wieder ein Scharmützel dabey vor, worin die Belagerer 600, der Orden aber 1000 Mann verlohr. Letzterer eroberte die Stadt Reden, aber das Schloß vertheidigte sich, erhielt Entsatz, und der Orden wurde wieder mit beträchtlichem Verlust aus der Stadt vertrieben. Beide Theile schadeten einander durch wechselseitige Verheerungen. Der Orden hoffte noch Hülfe aus Dännemark, welche die Danziger scheuten; diese versenkten, um die Schiffarth nach Königsberg zu erschweren, das Tief, wodurch sich das frische Haf mit der Ostsee bey Balga verband. Der Orden eroberte und zerstörte das Städtchen Tolkemit; überhaupt aber wurden der kriegerischen Begebenheiten immer weniger. Die gewaltsame Anstrengung beider Parteyen hatte jetzt eine Art von Ohnmacht zur Folge, und was Macht jetzt nicht erzwingen konnte, strebte man durch Geld, heimliche Aufwiegelung und Verräthereh zu erhalten. Die Söldner der Verbündeten zu Stargard und Neuenburg waren noch unbezahlt; sie erlaubten sich jede Ausschweifung, eroberten und plünderten die Stadt Schlochau, und das Schloß wurde nur durch Danzigs Hülfe entsetzt; sie streiften und plünderten bis unter die Mauern Danzigs, verbanden sich mit den Ordenssöldnern zu Mewe; und nur 6000 Mann, die von Danzig aus dahin verlegt wurden, konnten Lauenburg und Putzig vor ihren Angriffen sichern.

Weit

(52) Runaw zweytes Jahr. Schütz fol. 230 — 234.

Weit nachtheiliger aber wurden noch dem Orden seine eigene Söldner. Herzog Rudolph von Sagan hatte eine Verschreibung über den Sold seiner nach Preußen geführten Truppen erhalten (53), die noch nicht eingelöst war; um den Herzog Balthasar von Sagan zu befriedigen, verpfändete ihm der Hochmeister und seine Gebietiger für 20,000 rheinische Gulden: ein großes silbernes Marienbild, die Reliquien der heiligen Barbara, nebst ihren Verzierungen von eben diesem Metalle, und wie die Worte der Verschreibung lauten: **das Stück von unsers Herrn Gottes Rock, sammt der güldenen Bulle über dasselbe** (54). Die Gebietiger außerhalb Preußen, wollten die Ordensgüter nicht mehr verkaufen oder verpfänden lassen, und der Hochmeister wandte sich deshalb an den Pabst Calixt, um sie dahin zu bewegen, die dafür gelösten Summen zur Führung des Krieges nach Preußen zu senden (55). Er ging noch weiter. Die Neumark hatte dem Orden sehr wichtige Summen gekostet, und war äußerst wichtig, da sie Preußen mit Deutschland vereinigte. Er hatte sie in dieser äußersten Noth dem Schutze des Marggrafen Friedrich von Brandenburg anvertraut, dem er sie jetzt mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechts für 100,000 Gulden überließ, seine bisherigen Unterthanen in der Neumark aber ihres ihm geleisteten Eides entband; und die Brüder des Ordens, welche sich bisher in der Neumark aufgehalten, erhielten auf Lebenszeit vom Marggrafen einige Land-

(53) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 2335.

(54) Ebendas. N. 2029.

(55) Ebendas. N. 267.

Landgüter (56). Aber alle diese Bemühungen und Aufopferungen retteten den Orden nicht, weil sie noch immer unzureichend waren, die Forderungen seiner Söldner zu befriedigen. Diese, des Harrens überdrüssig, entschlossen sich zu einer That, welche sie ein Jahr früher als schändlich betrachtet hatten. Noch äußerten die deutschen Hauptleute einige Ueberreste von Schaam; aber die Böhmen, unter diesen vorzüglich Czerwonka, trugen dem Könige von Pohlen und den verbündeten Preußen die ihnen vom Orden als Unterpfand anvertrauten Schlösser zum Verkaufe an. Lange wurde darüber gehandelt, man wollte nicht gern so viel Geld geben, wollte die Söldner mit Juwelen, Perlen und Waaren befriedigen, die aber, von der Wichtigkeit des Handels überzeugt, auf baar Geld und ihre Forderung bestanden. Endlich am 15ten August wurde der Handel abgeschlossen (57). Die Hauptleute, welche ihn eingingen, waren: **Adolph Graf von Gleichen, Thomas von Schaumburg, Ulrich Czerwonka, Nicolaus von Wolfsdorf und George von Schliefen.** Die Summe, welche sie erhielten, betrug 436,000 Gulden; sie sollten solche noch im jetztlaufenden Jahre, in drey Terminen, und nur den vierten Theil in tüchtigen Waaren erhalten, es wurden aber diese Termine in der Folge noch abgeändert. Wir erfahren bey dieser Gelegenheit, daß diese Leute dem Orden 8333 Pferde zugeführt, zwey Reisige rechnete man für ein Pferd. Während des Krieges hatten sie 4688 Pferde verlohren; und nicht blos diese Pfer-

(56) Werner Sendschreiben an die königl. deutsche Gesellschaft in Liedert jubilirendem Königsberg p. 415.

(57) Schütz fol. 230 — 242.

de, sondern auch ihre verlohrne Panzer, Armbrüste, Schilde und Helme brachten sie jetzt in Rechnung ([58]). Vergeblich hatte Heinrich Reuß von Plauen mit einigen Ordensbrüdern aus Liefland sich diesen Handel zu hintertreiben bemüht, man hatte sie nicht einmal in das Schloß zu Marienburg eingelassen, welches nun, nebst Conitz, Dirschau, Mewe, Hammerstein, auch, wie einige Chroniken sagen, Deutsch-Eylau und Friedland, den Pohlen übergeben wurde. Die Uebergabe hinderten noch einige günstige Aussichten, die der Orden jetzt auf einmal erhielt.

Aeußerst drückend wurden die vielen Auflagen der Verbündeten, die jetzt, zu Aufbringung der den Söldnern versprochenen Geldsummen, noch vermehrt werden mußten, indem der König von Pohlen, nach langen Unterhandlungen, sich nur zur Hälfte der Zahlung verpflichtet hatte. Die Bürger, überdrüssig des beständigen Zahlens, überzeugt von dem geringen Beystande der Pohlen, und gereizt durch viele Versprechungen des Ordens, neigten sich wieder allmählig auf seine Seite. Er hatte jetzt die Reichsacht gegen die Verbündeten publiciren lassen, die aber wenig Nachtheil für sie hatte; mehr aber wurden sie durch den erneuerten päbstlichen Bann beunruhigt. Freylich achtete darauf die pohlnische Geistlichkeit nicht, und wir finden unter andern, daß der Bischof von Cujavien schon im Jahr 1456. Geistliche zu Danzig einsetzte ([59]). Aber die Zahl dieser pohlnisch gesinnten Geistlichen, blieb immer nur klein. Die mehresten Pfarrer und Mönche, der alten Landesherrschaft und

(58) Runaw drittes Jahr; Urk. der k. Schloßbibl. N. 2301.
(59) Preuß. Samml. B. 2. p. 91.

und dem römischen Stuhle zugethan, machten im Beicht-
stuhle Gewissenszweifel rege, und streuten so den Saa-
men zur innerlichen Zwietracht aus. Sie äußerte sich
zuerst am 4ten September zu **Thorn**. Ein Theil der
Bürgerschaft zerriß die Accisebücher, ermordete und mis-
handelte einige Personen, unterhandelte mit dem Orden,
den nur die Pohlen und Danziger an Wiederbesetzung
dieser Stadt hinderten. Zwey Tage später, den 6ten,
brach auch der Aufstand zu **Danzig** aus. **Martin
Rogge**, den selbst seine Gegner für einen verständigen
Mann erklären, der aber ganz von seinem Ehrgeize ab-
hängig war, formte den Entschluß: die Truppen des
Marggrafen von Brandenburg in Danzig aufzunehmen,
und so die Stadt wieder dem Orden zu überliefern. Er
besaß die Liebe der Bürgerschaft, mit welcher er in einem
Mönchskloster zu Danzig heimliche Berathschlagungen
hielt, worin er ihnen den Rath verdächtig machte. Er
und sein Anhang entsetzten den Rath und bewirkten die
Einsetzung anderer Rathsherren und Schöppen; aber die
Kaufmannschaft, welche schon die Vortheile des freyen
Handels fühlte, war auf Seiten der Pohlen, und hatte,
wie in jeder Handelsstadt, unter den Handwerkern mäch-
tigen Anhang. Hiedurch scheiterten **Roggens** Plane;
er wußte sich zwar zu verbergen, wurde selbst vom Rathe
zu einer Versendung nach Putzig gebraucht; da er aber
seine Entwürfe nicht aufgab, so wurden sie doch endlich
kurz vor der Ausführung entdeckt. **Rogge** entfloh,
wurde eingeholt, und so wie einige seiner eifrigsten An-
hänger enthauptet. Zwanzig Bürger wurden aus
der Stadt verwiesen, und der alte Rath wieder ein-
gesetzt.

Es

Es scheint, besonders in unserer heutigen Periode, der Aufmerksamkeit nicht unwürdig, hier manches zur Schilderung des damaligen Verfahrens auszuheben. Der kurz vorher so sehr geachtete Gubernator wurde gleichgültig behandelt, und wiederholentlich klagte er, daß die Danziger seine Geleitsbriefe nicht mehr respectirten, die jetzt sogar die Schiffe neutraler Nationen, besonders der Holländer, wenn sie Güter aus dem Ordensgebiete geladen hatten, als gute Prisen betrachteten. Um den gemeinen Mann in Danzig zu befriedigen, machte der Rath eine Getreidetaxe, und Rogge that sogar den Vorschlag, den Reichen das Getreide wegzunehmen, und den Scheffel Roggen für acht Scolt oder zwanzig Schillinge zu verkaufen. Die Frauen und Kinder derer, die zum Orden emigrirt waren, mußten alle Städte und Gegenden der Verbündeten räumen (60), und mit welcher Grausamkeit diese, — die, weil einst einige unbändige Ordensbrüder erklärt hatten, daß man 300 von den Häuptern der Verbündeten hinrichten sollte, den ganzen Orden der größten Grausamkeit und des Blutdurstes beschuldigten; diese Männer, die sich zum Schutze der Bedrückten gegen Gewalt und Unrecht verbunden hatten, — ihre eigene Mitbürger bestraften, davon dies Beyspiel. Nach dem Aufstande zu Thorn wurden 150 Bürger eingezogen, verschiedene — wozu sich doch keine Criminal-Justiz herabwürdigen sollte — heimlich hingerichtet, 72 Personen öffentlich enthauptet und andere Landes verwiesen; so, sey es nun aus Staatsklugheit oder Menschenliebe, — doch immer vortheilhaf-

(60) Schütz fol. 242 — 254. Runaw drittes Jahr.

hafter für die Unterthanen — handelte der deutsche Orden nicht. Die Anhänglichkeit der Kneiphöfer für die Verbündeten war bekannt; sie geriethen, da die Danziger die Gegenden um Memel und Königsberg verheerten, in den Verdacht, sie herbey gerufen zu haben, und zwölf verdächtige Rathsherren, der Stadtschreiber und einige Bürger aus dem Kneiphofe wurden deshalb landes verwiesen (61). Die Empörungen in den Städten hatten indeß den Söldnern die Hoffnung eingeflößt, daß, wenn es dem Orden nur gelingen sollte, Thorn und Danzig wieder zu erlangen, er auch leicht das ganze Land behaupten könne. Deshalb kündigten die deutschen Hauptleute, die nur von den Böhmen zum Verhandeln der Schlösser mit fortgerissen waren, den Pohlen diesen Handel wieder auf, welches den Verbündeten um so lieber war, da sie zur Abzahlung des ersten Termins noch keine Anstalten getroffen hatten. Da aber alle Bemühungen des Ordens fruchtlos blieben, die Ruhe wieder hergestellt war; dachten die Verbündeten ernstlich auf Abschließung des Kaufs, und legten sich selbst eine Taxe von 82375 Gulden auf, wobey die ganze Ritterschaft nur 10,000 Gulden entrichtete. Die verbündeten Stände sandten nun Abgeordnete an den König, mit der Bitte: seine Ankunft nach Preußen, oder wenigstens die Ankunft von Truppen zu beschleunigen, das erkaufte Marienburg zu besetzen, zu diesem Kauf mit Geld zu helfen, und nie Güter in Preußen ohne Wissen von Land und Städten zu vergeben (62): eine Bitte, die es beweist, daß die Pohlen die den Preußen ertheilten Indigenatsrechte schon jetzt zu verletzen anfingen.

Der

(61) Beylage XXVIII. (62) Schütz fol. 252 — 256.

Der Orden suchte und hoffte indeß noch immer Hülfe aus Deutschland. Graf Hans von Gleichen und der von Rikeriz riethen dem Hochmeister, sie auf dem Reichstage zu Nürnberg in eigener Person zu suchen (63); und George von Erlichshausen schrieb dem Hochmeister, daß die Churfürsten, besonders der Erzbischof von Mainz, der Pfalzgraf am Rhein, der Herzog zu Sachsen und der Marggraf zu Brandenburg, den Reichsfürsten eine ansehnliche Zahl Kriegsvölker angeschlagen hätten, wovon schon die Hälfte den Pohlen gewachsen seyn würde; sie hätten bereits auf den Sonntag vor Urbani 1457. eine Zusammenkunft verabredet, um sich über einen Hauptmann und einen Musterplatz zu vereinigen (64). Aber diese Hoffnung war fruchtlos. Die Verbündeten leisteten den Söldnern Zahlung, wenn gleich die Schwierigkeiten dabey so groß waren, daß man zu Danzig zu Auftreibung des Geldes von Haus zu Haus ging, und die Frauenzimmer ihr Geschmeide dazu hergaben. Marienburg wurde nun den Pohlen eingeräumt, und der Hochmeister, der bisher daselbst unter den Söldnern beynahe so gut als ein Gefangener gelebt, und mit seinen Ordensbrüdern manche Mishandlung erduldet hatte, mußte jetzt die Residenz seiner Vorgänger verlassen. Er begab sich nun zuerst nach Dirschau, und von da nach Königsberg. Beide Theile suchten sich jetzt durch allerley Schriften zu verkleinern; die Verbündeten publicirten einen Zettel, der die Art enthielt, wie man die Städte nach Besiegung der Verbündeten behandeln wolle, und gaben vor, daß er in der hochmeisterlichen

(63) Fritii Collect.

(64) Urkundensamml. der königl. Schloßbibl. N. 2157.

Schatzkammer gefunden sey. Der Hochmeister beschwerte sich öffentlich über die Treulosigkeit seiner Söldner. Er machte es ihnen zum Vorwurf, daß sie diejenigen Hauptleute der Söldner, welche nicht in den Kauf gewilligt, und doch mit ihnen auf die verpfändeten Schlösser gleiche Rechte gehabt, vertrieben, und jede Unterhandlung mit dem Orden ausgeschlagen hätten; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Czerwonka, der nachher von den Pohlen auf mancherley Weise belohnt wurde, vorher von ihnen gewonnen worden, und diese ganze Sache eingeleitet habe. Am Pfingstdienstage kam der König nach **Marienburg** und empfing am Donnerstage darauf die Huldigung. Den Danzigern ertheilte er ein neues Privilegium, wodurch er ihnen auch das Gebiet von Dirschau einräumte. Am Bartholomäustage wurde auch die Stadt **Elbing** durch ein besonderes Privilegium mit vielen Gütern und Dörfern beschenkt, und nachdem das Land zur Ruhe gekommen, jährlich 400 ungarische Gulden an den König zu zahlen verpflichtet (65).

Indeß auf diese Weise die Güter des Ordens vertheilt wurden, und sich die Pohlen diejenigen Vesten erkauft hatten, die ihren Waffen bisher unüberwindlich gewesen waren, zeigte sich plötzlich eine vortheilhafte Aussicht für den Orden. Das von den Söldnern verlassene **Mewe** verschloß den Pohlen die Thore; vergeblich wurde es von ihnen und den Danzigern belagert, da eine Meuterey im pohlnischen Lager, die Aufhebung der Belagerung erzwang. **Bernhard von Sonnenberg**, der mit seinen Söldnern dem Orden treu geblieben

(65) Preuß. Samml. B. 1. p. 321 — 325.

ben war, besetzte am Donnerstag vor Michael die Stadt **Marienburg** wieder, worin ihn der dem Orden ergebene Bürgermeister Bartholomäus Blume einließ. Das Schloß aber wurde durch Czerwonka den Pohlen, die ihn zum Befehlshaber darin ernannt hatten, erhalten, und nachher, da eine Streiferey Sonnenbergs im großen Werder unglücklich ausfiel, mit einer stärkern Besatzung versehen. Die Stadt Culm öffnete dem von Sonnenberg die Thore, Deutsch-Eylau wurde von ihm durch Ueberfall eingenommen; Schippenbeil, welches Heinrich von Plauen belagerte, wurde zwar durch Otto von Mächwiz entsetzt, dieser aber nachher nebst einem Theile seines Heeres vom Orden geschlagen. Der König von Pohlen, erstaunt über den unerwarteten Fortgang der feindlichen Waffen, sandte 6000 Mann nach Preußen, um ihnen wenigstens Einhalt zu thun. Die Danziger thaten auch dem Orden zur See manchen Schaden, auch wurden wieder neutrale Schiffe, die mit dem Orden handelten, hierunter vierzehn lübeckische, weggenommen, und die Amsterdamer, die schon manchen ähnlichen Schaden erlitten hatten, fingen nun an, sich an den Verbündeten schadlos zu halten (66).

Die Unruhen mit Dännemark wurden immer stärker. Die Danziger hatten den vertriebenen schwedischen König Carl bey sich aufgenommen, und ihm Putzig zum Wohnort eingeräumt: und wenn sie sich gleich durch bewaffnete Fahrzeuge vor den Angriffen der Dänen zu decken suchten; so wünschten sie doch einer so kostbaren Anstalt überhoben zu seyn. Die Lübecker, mit denen die Streitigkeit wegen der ihnen abgenommenen

(66) Schütz fol. 256 — 269. Runaw viertes Jahr.

Schiffe beygelegt war, wurden Vermittler; aber die nach Stockholm abgefertigte Gesandtschaft, schien ohne Erfolg. Doch schlossen dänische Abgeordnete, die vergeblich in Preußen den Frieden herzustellen versucht hatten, auf ein Jahr lang einen Waffenstillstand zwischen den Königen von Dännemark und Pohlen, der in der Folge verschiedentlich verlängert wurde.

Indeß war Preußen der Schauplatz schrecklicher Verwüstungen. Der Orden verheerte aus **Marienwerder** das große und kleine Werder, streifte aus **Mewe** in Pohlen, aus **Culm** bis gegen Thorn, wo er die Vorstädte verbrannte; er erlitt auch hin und wieder einigen Schaden: im Ganzen aber richteten die Verbündeten und die Pohlen nichts aus, obgleich der König wieder nach Preußen kam. **Popau** wurde zwar von ihm durch Sturm erobert, aber wegen der Beute entstand gleich ein Zwist in seinem Heere, welcher die Zerstörung der Burg zur Folge hatte. Sein mehr denn 40,000 Mann starkes Heer zog nach **Marienburg. Sonnenberg**, welcher den Nachtrab beunruhigen wollte, verirrte sich in der Nacht, und litt viel von den Pohlen, die aber jetzt **Marienburg** zwey Monate lang vergeblich belagerten. 800 Menschen und 7000 Pferde tödtete der Hunger in ihrem Lager; Murren und Auseinanderlaufen des ganzen Heeres war hievon die Folge; doch entsprang auch der Verdacht, daß sich der Orden im pohlnischen Heere Anhänger zu verschaffen gewußt habe. Wenigstens wurden die Vorschläge der Danziger, welche bey Fortsetzung der Belagerung 4000 Söldner bezahlen wollten, nicht angenommen.

In

In dieser Zeit fiel **Neuenburg** in die Hände des Ordens, laut Runaw durch Ueberfall des Ordens, laut Schütz durch Verrätherey der eigenen Bürger; **Wehlau** aber wurde vom Orden fruchtlos belagert. Die Pohlen waren des Krieges müde; zwey masovische Herren ersuchten den **Georg von Schliefen**, der wie **Sonnenberg** auf der Seite des Ordens geblieben war, den Hochmeister zu einem Frieden oder Waffenstillstand zu bewegen. Selbst **Heinrich von Plauen** rieth zu dem letztern, und dies that auch der zu **Memel** herrschende Mangel, indem die Samogitier zu Lande, die Danziger zu Wasser, diesem Orte alle Zufuhr abschnitten (67). Es kam also zwischen dem Könige, der sich nach Thorn begeben hatte, und dem Hochmeister ein Waffenstillstand auf zwanzig Monate zu Stande. Während dieser Zeit sollte jeder der kriegführenden Theile acht Personen zu Vermittlern erwählen, denen der Herzog Albert von Oestreich als Obmann vorgesetzt werden sollte, und Johann **Isgra**, ein vornehmer Ungar, der jetzt zum König von Pohlen gekommen war, um ihn zu einem Feldzuge gegen den **Matthias Corvinus** zu bewegen, wurde von beiden Theilen zum Commendanten von Marienburg ernannt, um die Stadt beym Friedensschlusse demjenigen Theile, dem sie zuerkannt würde, oder, wenn die Unterhandlungen sich zerschlügen, dem Orden wieder abzutreten. Allein die Besatzung des Schlosses, übte, ohngeachtet des Waffenstillstandes, einige Feindseligkeiten aus, wofür sich der Orden wieder der nach **Danzig** gehenden Fahrzeuge bey **Mewe** bemächtigte (68).

(67) Fritii Collectan.

(68) Schütz fol. 269 — 275. Runaw fünftes Jahr.

Doch strebte der Hochmeister die Preußen durch Sanftmuth zu gewinnen, und suchte deshalb selbst vom samländischen Bischofe eine Milderung des päbstlichen Interdicts zu erhalten (69).

Beide kriegführende Theile hatten sich zu sehr geschwächt, um nicht den Frieden zu wünschen; doch mit ihrer Ohnmacht stieg auch zugleich ihr Haß, und beyden Verbündeten zugleich die Furcht durch Unterwerfung an den Orden alles zu verlieren. Wäre indeß in diesem Zeitpuncte nur ein Mächtiger dazwischen getreten, hätte Dännemark den Handel der Verbündeten plötzlich gestört, hätte der Kaiser und das Reich sich des Ordens mit Nachdruck angenommen; so wäre auch gewiß aus diesem Waffenstillstande ein billiger Frieden entsprungen.

(69) Fritii Collect.



Fünf-

Fünftes Capitel.

Fruchtlose Unterhandlungen. Geleitsbrief des Gubernators für den Hochmeister. Friedens-Bedingungen. Schreiben der Danziger an den König. Geldmangel auf beiden Seiten. Stibor von Poniz wird gehindert das Schloß Marienburg wieder an den Orden zu verkaufen. Vierjähriger Waffenstillstand mit Dänemark. Verlust des Ordens bey Mohrungen und Passenheim; der Danziger bey Keyschau. Löbau unterwirft sich dem Orden. Der Orden verletzt den mit dem Gubernator geschlossenen Waffenstillstand. Marienburg wird von den Verbündeten erobert; der Orden erobert Wehlau. Die Danziger werden bey Praust geschlagen. Lauenburg, Bütow und Putzig kommen an den Orden. Die Pohlen verschanzen sich bey Oliva. Vortheile, welche die Einwohner zu Heiligenbeil erhalten. Der Orden erobert Wormdit; Bartenstein ergiebt sich ihm. Ein Ueberfall der Pohlen von Marienwerder und Sonnenbergs von Schwez verunglücken; die Stadt Golub aber wird vom Orden erobert. Danzigs Handel wird überall gestört; aber die häufigen Kapereyen der Danziger veranlassen Nachgiebigkeit ihrer Feinde; sie schließen einen Vertrag mit Riga und Reval. Der Bischof von Ermland sucht sich seines Bischthums zu bemächtigen. Gutstadt und Braunsberg vertreiben die pohlnische Besatzung. Grausamkeit der Pohlen beym Entsatz von Frauenburg. Der Bischof sucht für sich und sein Land die Neutralität. Der König von Pohlen belagert Conitz fruchtlos; Friedland ergiebt sich ihm. Mohrungen, Schippenbeil, Friedland in Ostpreußen und Rastenburg, kommen wieder an den Orden, dessen Söldner die Gegend um Danzig verheeren; aber eine Verschwörung daselbst, zum Vor-

theil des Ordens, wird entdeckt. Die Verbündeten erobern Lessen, vertreiben den Orden aus der Stadt Stargard, der aber doch die Stadt Strasburg einnimmt; das Schloß wird durch Hunger zur Uebergabe gezwungen. Seehändel der Danziger: ihr Waffenstillstand mit Amsterdam. Fruchtlose Friedensunterhandlungen zu Glogau. Absichten des römischen Hofes. Dirschau und Frauenburg werden vom Orden, Braunsburg von den Verbündeten vergeblich belagert. Letztere verbrennen Fischhausen, Niederlage der Ordenssöldner bey Schwetzin. Die Pohlen verbrennen Bütow und Bern, und erobern Golub. —— Friedensunterhandlungen zu Brzecz, die der päbstliche Legat vereitelt. Belagerung von Mewe. Niederlage des Ordens zu Wasser. Ein Ueberfall auf Holland und eine Verschwörung zu Danzig mislingen. Mewe ergiebt sich; Poskarskis Grausamkeit. Friedensunterhandlungen zu Thorn. —— Sonnenbergs Vergleich mit dem Könige von Pohlen, dem sich der Bischof von Ermland unterwirft. Pest zu Danzig. Eroberung von Putzig. Belagerung von Neuenburg. Alle Gegenwehr und Versuche des Ordens sind fruchtlos. Neuenburgs Uebergabe. Stargards Belagerung. —— Friedensunterhandlungen auf der Nehrung. Friedensvorschläge des Gubernators. Plauens Härte gegen die Königsberger. Neue Unfälle des Ordens. Bitten und Beschwerden der Verbündeten; sie verheeren Samland, erobern Mehlsack, erzwingen Stargards Uebergabe. Alle Unternehmungen des Ordens misglücken; er wird aus Zanthir vertrieben. Friedland und Hammerstein ergeben sich den Pohlen. Die Söldner verkaufen den Pommern Lauenburg und Bütow. Friedensschluß zu Thorn. Kosten des Krieges. Zahl der darin getödteten Menschen und verheerten Dörfer und Kirchen.

Man-

Mancherley Unterhandlungen sollten jetzt den Krieg enden, aber wechselseitiges Mistrauen und Haß machte sie fruchtlos. Acht Abgeordnete der Pohlen und Verbündeten lagen zu Nessau, und eben so viel von Seiten des Ordens in dem an Lebensmitteln entblößten Culm, ohne sich über irgend etwas zu vereinigen. Wenn wir einem Geleitsbrief des Gubernators für den Hochmeister trauen können, so hatte letzterer selbst die Absicht, sich zum Könige von Pohlen zu begeben (1). Allein wir finden es nicht, daß die Reise zu Stande gekommen sey, wohl aber daß die Pohlen, des Krieges äußerst müde, jede Geldbewilligung verweigerten, und einige pohlnische Herren in den Verdacht kamen, vom Orden bestochen zu seyn. Diese thaten den Vorschlag, daß der Orden dem Könige von Pohlen huldigen, 100,000 Gulden Kriegskosten, 20,000 Gulden jährlich Tribut entrichten, bey Kriegszeiten mit zwey Fahnen zu Hülfe kommen, und dafür ganz Preußen zurück erhalten sollte. Die Danziger erhielten davon Nachricht, und schrieben an den König nach Petrikau: diejenigen, die sich ihm einmal unterworfen hätten, nicht zu verlassen (2).

Indeß drückte Geldmangel beide Theile. Der König von Pohlen verletzte seine dem Lande gegebene Zusage, entlehnte von Stibor von Ponitz eine Geldsumme ohne Wissen der preußischen Stände, und übergab ihm das nur eben von Czerwonka erkaufte Marienburg, welches Ponitz, da er nicht bezahlt wurde, nun wieder dem Orden zu verkaufen drohte. Allein er wurde daran gehindert, und zwey pohlnische Herren zu Befehlshabern des

(1) Fritii Collect. (2) Ebendaselbst.

des Schlosses gesetzt. Die Stadt Marienburg war noch in den Händen des Ordens, der selbst den Bürgern ihr Silbergeschirr abborgte, mit der Versicherung, es auf Weihnachten in baarem Gelde zu bezahlen ([3]). Alles Bestreben um auswärtige Hülfe schlug dem Orden fehl. Der König von Dännemark erschwerte zwar die Schifffahrt der Danziger, aber selbst dieses nahm ein Ende, da er wieder zu Lübeck einen vierjährigen Waffenstillstand einging. Indeß war der zwischen dem Orden und Pohlen am Margarethen-Tage verstrichen; beide Theile fügten einander hin und wieder einigen Schaden zu, der wichtigste, den der Orden erlitt, war ein Verlust bey **Mohrungen**, und ein noch beträchtlicherer bey **Passenheim**, durch List der Einwohner, die das Kriegsvolk des Ordens erschlugen, welches sie mit dem Versprechen, sich wieder zu unterwerfen, bey sich eingelassen hatten. Dagegen erlitten die Danziger einige Einbuße bey der Burg **Reyschau**, verlohren 30 Fahrzeuge auf der Weichsel, und Löbau ergab sich wieder dem Orden. Hin und wieder äußerte sich noch hiezu die Neigung, welches aber jederzeit, wie zu **Lauenburg**, entdeckt und verhindert wurde. Der Gubernator schloß noch auf zwey Monate einen Waffenstillstand mit dem Orden, der aber dessen ohngeachtet zur Proviantirung seiner Schlösser, 60 nach Pohlen zurückkehrende Wagen plünderte ([4]); eine Treulosigkeit, welche auch seine Noth nicht entschuldigt, die auch jetzt lange nicht so groß als in den vorigen Jahren gewesen seyn kann, da ihm der lange Waffenstillstand die Gelegenheit verschafft hatte, aus

Ma-

(3) Ebendaselbst.

(4) Schütz fol. 375 — 381. Runaw sechstes Jahr.

Masovien und Litthauen Vorrath zu erhalten, worüber selbst die Danziger beym Könige von Pohlen Klage führten.

Ueberhaupt hatte dieser Waffenstillstand die Kräfte des Ordens wieder in etwas belebt, und daher wurde das Jahr 1460 wieder reich an kriegerischen Begebenheiten. Freylich siegten die Einwohner von Thorn bey einem Scharmützel, litten aber dafür wieder, als sie einen Ueberfall der Stadt Lessen wagten, und während des Stürmens von den Pohlen verlassen wurden. Die Danziger fügten dem Orden zu Wasser manchen Schaden zu, und scheuten sich nicht, selbst in dänischen Gewässern Schiffe wegzunehmen, die mit dem Orden Handel trieben. Wichtiger aber war für den Orden die Belagerung der Stadt Marienburg. Vergeblich versuchte es die Besatzung von Mewe, diesem Orte zu Wasser Hülfe zu leisten, vergeblich kam der Hochmeister mit aller seiner Macht zum Entsatz; die Danziger vernichteten die aus Mewe kommenden Schiffe; der Hochmeister wagte es nicht, die starken Verschanzungen anzugreifen, und erlitte selbst bey seinem Rückzuge nach Stum einigen Verlust. Die Plünderung und Verbrennung einiger um Danzig liegender Dörfer, war unfähig die Belagerer zurück zu locken, und so erzwang endlich im Monat August eine Hungersnoth Marienburgs Uebergabe, und Blume, der Bürgermeister dieser Stadt, der, weil sie von den Söldnern den Pohlen verkauft war, sich nicht wegen dieses ohne sein Zuthun geschlossenen Handels zur Treue gegen den Käufer verpflichtet gehalten hatte, wurde nun geviertheilt. Den Orden entschädigte indeß

für

für Marienburgs Verlust die Eroberung von Wehlau, welches sich nach hartnäckiger Belagerung ergab. Die Söldner des Ordens verbrannten das nahe bey Danzig liegende Dorf Praust, schlugen die in Unordnung zu Hülfe eilenden Danziger, und machten wichtige Gefangene. Sie belagerten hierauf Lauenburg, welches ihnen nebst dem Schlosse Bütow vom pommerschen Herzoge Erich selbst übergeben wurde, um hiedurch die Befreyung von dreyzehn wichtigen Gefangenen zu erhalten. Die Danziger wurden hiedurch sehr eingeschränkt, da überdem die Besatzung von Lauenburg Putzig durch Ueberfall einnahm, und auch das Schloß von der Besatzung, die freyen Abzug erhielt, übergeben wurde. Es kam zwar ein pohlnischer Haufe nach Danzig, verschanzte sich zu Oliwa, fügte von da aus dem Feinde manchen Schaden zu, schlug auch bey einer Streiferey die Besatzung von Putzig; doch gelang es wieder dem Orden in andern Gegenden. Wormdit wurde von ihm überfallen, geplündert und verbrannt. Die Besatzung zu Heiligenbeil schlug die Elbinger und Braunsberger, und Bartenstein ergab sich dem Orden. Die Pohlen eroberten zwar Marienwerder und zündeten die Stadt an; aber die Ordensbesatzung floh in die Domkirche und trieb die Pohlen mit Verlust wieder aus der Stadt. Bernhard von Sonnenberg bemächtigte sich durch Verrath des innern Schlosses zu Schwetz, wurde aber durch die Pohlen wieder zur Verlassung desselben gezwungen; Golub wurde vom Orden erobert, das Schloß aber erhielt Czerwonka den Pohlen. Der Orden suchte noch immer fruchtlos Verrätherevyen in Danzig anzustiften; selbst die Bauern auf beiden Seiten griffen zu den Waffen,

fen, und jeder Theil suchte dem andern durch Raub, Brand und Verheerungen zu schaden (5).

Dieses währte auch durch das folgende Jahr 1461. Noch immer wurde Danzigs Handel mit Thorn durch Mewe und Neuenburg vom Orden erschwert. Die Dänen kränkten ihn des Waffenstillstandes ohngeachtet und selbst von Amsterdam aus wurden Kaper gegen die Danziger ausgerüstet. Doch verzagten sie nicht und gingen so weit, die Schiffe deutscher Handelsstädte, welche ihre Waaren nach Stockholm führten, um sie von da aus über Liefland nach Preußen zu senden, wegzunehmen. Dafür wurden dann nun wieder Schiffe und Güter der Danziger, wo man ihrer habhaft werden konnte, angehalten; aber da nun einmal der Handel der Danziger darnieder lag, so hatte sich ein jedes ihrer bisherigen Handelsschiffe in einen Kaper verwandelt; und da diesen, beynahe mit jedermann in Fehde, ein jedes Schiff, das sie auf der Ostsee erblickten, eine gute Prise war, so wurde durch diese Beute der Verlust am Handel reichlich ersetzt, und selbst Danzigs Gegner durch häufigen Verlust gegen eine Stadt, von der sie nichts wieder erobern konnten, zur Nachgiebigkeit gezwungen. Mit den Städten Riga und Reval schloß Danzig einen Vergleich, wodurch sich diese Städte, dem Orden nach Preußen kein Proviant noch Kriegsbedürfnisse zuzuführen, die Danziger aber ihren Handel nicht zu stören verpflichteten.

In Preußen entstand eine Faction, welche das Band der Verbündeten schwächte. Ermlands gehaßter Bischof, Franz Kuhschmalz, war längst zu Breslau verstor-

(5) Schütz fol. 281 — 288. Runaw siebentes Jahr.

storben; mit Einwilligung des Königs und des Ordens besaß Paul von Legendorf seine Stelle, ohne deshalb Herr seines Bischthums zu seyn. Mit 8000 Gulden löste er zwar von den pohlnischen Söldnern sein Residenz-Schloß Heilsberg, und das Domcapitel erkaufte auf ähnliche Weise Allenstein von den Söldnern des Ordens. Aber bey dem Mangel aller Einkünfte war auf diesem Wege wenig auszurichten; doch halfen jetzt die Bürger von Gutstadt, die ihre Besatzung zum Abzuge zwangen, und sich dem Bischofe unterwarfen; eben dieses thaten die Bürger zu Braunsberg mit Hülfe oberländischer Bauern. Sie erschlugen größtentheils die pohlnische Besatzung, von der sie so manche Plage erlitten hatten, und wiesen die Pohlen, welche einen Ueberfall wagten, muthig zurück; hiedurch gestärkt, versuchten sie sogar die Belagerung von Frauenburg; allein die Pohlen kamen zum Entsatz, und äußerten als Sieger jene Wuth, von der es außer bürgerlichen Kriegen nur selten Beyspiele giebt. 600 oberländische Bauern waren erschlagen, 160 hatten sich in die Kirche geflüchtet, oder sie, wie Schütz, der immer entschuldigt, uns erzählt, besetzt, und wurden mit derselben verbrannt. Doch scheint der König von Pohlen die Verjagung seiner Söldner aus den Städten des Bischthums eben nicht als Beleidigung gefühlt zu haben; auch scheinen die Verbündeten selbst es den Städten, die sich von dieser lästigen Besatzung befreyt, nicht verdacht zu haben. Wenigstens wurde auf der in diesem Jahr zu Elbing gehaltenen Tagfahrt nichts feindseliges gegen den Bischof beschlossen, ob er es gleich von sich lehnte, sich bestimmt für den König von Pohlen zu erklären, sondern vielmehr

nebst seinem Lande neutral zu bleiben strebte. Der König von Pohlen erfüllte jetzt wieder die Verbündeten mit großer Hoffnung, indem er ein Heer an der Grenze versammlete. Mit diesem belagerte er Conitz vergeblich, verheerte das Gebiet des Herzogs Ehrich von Pommern, mit dem er sich wieder versöhnte, und nach achttägiger Belagerung wurde ihm Friedland in Westpreußen, von denen, freyen Abzug erhaltenden Söldnern, überliefert. Dagegen kämpfte auf der Seite des Ordens Heinrich Reuß von **Plauen**, **Sonnenberg** und Friedrich von Runeck mit immer gleichem Muthe; begünstigt durch die Last des Krieges, die dem Bürger immer drückender wurde, und mit der steigenden Neigung zum Frieden den Haß gegen die alte Landesherrschaft milderte. **Mohrungen** wurde durch Hunger zur Uebergabe gezwungen, **Schippenbeil** ergab sich nach kurzer Belagerung, Friedland in Ostpreußen öffnete auf Zureden seines Pfarrers die Thore, die Bürger selbst erschlugen die Besatzung, und **Rastenburg** ergab sich wieder dem Orden.

Runeck, der zu Lauenburg und Putzig befehligte, verbreitete seine Verheerungen bis unter die Mauern von Danzig, indem er selbst Schedlitz und einen Theil von Neugarten verbrannte. Freylich wechselte oft bey diesen Streifzügen das Kriegsglück, aber doch rissen die Danziger selbst alle außerhalb den Mauern liegende Gebäude nieder, damit sie nicht dem Feinde zum Aufenthalt dienen möchten. Unter solchen Umständen mußte sich wol Misvergnügen verbreiten, und daher fand auch Runeck eine Partey zu Danzig, welche ihm die alte Stadt übergeben wollte. Dieser Anschlag wurde am

Abend vor der Ausführung entdeckt, durch die Wachsamkeit der Bürger gehindert, und die fünf Häupter der Verschwornen hingerichtet. Die Verbündeten ließen indeß selbst den Pohlen ihren Unwillen fühlen, und trugen sogar dem Könige mit republicanischer Freymüthigkeit ihre Klagen vor, der sie durch Versprechungen und Nachgiebigkeit zu besänftigen suchte. Sie hatten gegen Ende des Jahrs das Glück, daß die Bürger zu Thorn, von den Pohlen unterstützt, die Stadt **Lessen** durch einen Ueberfall einnahmen; aus der Stadt Stargardt, welche die Söldner des Ordens bereits eingenommen hatten, wurden sie durch die Besatzung des Schlosses wieder vertrieben, **Strasburg** aber wurde von Runeck durch Ueberfall oder Verrätherey eingenommen, geplündert und äußerst beschädigt (6). Das damals sehr wichtige Schloß wurde belagert; die Abgeordneten der Verbündeten wandten alles, selbst Drohungen an, den König von Pohlen zum Entsatz zu bewegen. Er schickte deshalb auch im Jahr 1462. Truppen nach Preußen, aber sein Feldherr Peter **Dunin** wollte, seiner Ueberlegenheit ungeachtet, keinen Angriff wagen. Die Versuche einiger ihm untergeordneten Befehlshaber misglückten, und so erzwang endlich der Hunger die Uebergabe dieses Schlosses, dessen Besatzung freyen Abzug erhielt.

Die Danziger hatten sich indeß zur See gerüstet, und weil der Orden aus Riga und Pernau Zufuhr erhalten hatte, hoben sie den ehemaligen Vertrag auf, und erklärten, daß sie jedes Schiff, welches dahin handeln würde, als feindlich betrachten wollten. Vergeblich waren die Gegenvorstellungen der Holländer; doch wurden

(6) Schütz fol. 288 — 297. Runaw achtes Jahr.

den die Aelterleute der Kaufmannschaft zu Brügge bevollmächtigt, mit denen von Amsterdam einen Waffenstillstand zu schließen. Eine Friedensunterhandlnng zu Glogau sollte jetzt den Krieg zwischen Pohlen und dem Orden endigen; sie war gleich nach Ostern angesetzt: aber da der Hochmeister, um sein Capitel versammeln zu können, sich einen Aufschub bis Jacobi ausbat, den seine Feinde nicht zugestehen wollten; so ward diese Unterhandlung abermals fruchtlos (7).

Pabst Pius der zweyte suchte durch den Erzbischof Hieronymus von Creta, den Frieden zu befördern, und wünschte, daß George Podiebrad, den er in einem Schreiben an diesen Legaten den König George von Böhmen nennt, das Vermittleramt übernehmen möchte. Eben dieses Schreiben beweist auch, daß der römische Hof einen Anspruch, er sey so schlecht als er wolle gegründet, dennoch bey jeder Gelegenheit erneuere, um die Menschen mit dem Gedanken daran vertrauter zu machen, und den durch seine Heiligkeit begünstigten Glauben, daß er doch nicht so ganz ungegründet seyn könne, durch solche Wiederholungen zu stärken, um bey günstiger Gelegenheit einen Nutzen davon ziehen können. So hatte Rom schon in den frühesten Zeiten des Ordens eine Oberherrschaft über Preußen zu erschleichen gesucht. Vor dem Anfange dieses Krieges hatte der päbstliche Legat Ludwig von Silves den Orden als Lehnträger des Pabstes betrachten wollen, und jetzt erhielt auch wieder der Legat den Befehl: weil der Orden unter dem Schutze der römischen Kirche, die ganze Provinz aber ein Eigenthum der Apostel Peter und Paul sey, dafür zu sorgen,

 daß

(7) Schütz fol. 297 — 299.

daß er und die ganze römische Kirche in diesen Gegenden keinen Nachtheil leiden möchten (8); und dieses war der Grund, um dessentwillen auch spätere Bemühungen des Legaten keinen Fortgang hatten. Aber zwischen Dännemark und Pohlen wurde der Waffenstillstand erneuert.

Indeß währeten Plünderungen und Streifzüge fort; **Runeck** verheerte die Gegenden um Danzig, und streifte bis nach Pohlen. Vergeblich wurde Dirschau von ihm belagert, und eben so fruchtlos belagerten der Hochmeister uud der Bischof von Ermland die Stadt Frauenburg. Die Pohlen, mit den Elbingern und Danzigern verbunden, erzwangen die Aufhebung der leztern Belagerung, plünderten und verbrannten Fischhausen, belagerten auch wieder Lauenburg vergeblich. Beide Theile hatten bisher sorgfältig eine Schlacht vermieden; der Orden, um nicht alles zu wagen, die Pohlen, um nicht den Auftritt bey Conitz zu erneuern, und hiedurch das Zutrauen der Verbündeten ganz zu verlieren. Jetzt aber verheerten und durchstreiften die Pohlen und Danziger die von dem Orden besetzten Gegenden Pommerellens. Die Hauptleute aus den Schlössern stießen mit der Besatzung zusammen, und da ihr Haufen um 700 stärker als das feindliche Heer war, hielten sie schon den Sieg für gewiß. Sie hatten die Pohlen und Danziger hinter ihrer Wagenburg bey Schwetzin beynahe eingeschlossen, die daher als Verzweifelte kämpften. Die Ordensvölker wurden geschlagen, die besten schwer bewaffneten Krieger blieben auf dem Schlachtfelde, unter diesen selbst Friedrich von **Runeck** oder **Rubeneck**. Die Danziger, welche den tapfern Mann schätzten, sorgten edel-

(8) Beylage XXIX.

edelmüthig für seine Beerdigung im Kloster Czarnowiz, und von nun an waren die Pohlen bey ihren Streifereyen in Pommerellen uneingeschränkt; sie verbrannten die Städte Bütow und Bern, und Czerwonka eroberte das vom Orden besetzte Golub. Der Bischof von Ermland versuchte noch Wormdit durch Verrätherey und Ueberfall einzunehmen; aber die Entdeckung seines Anschlages hatte die Niederlage der Seinen und den Verlust seiner ganzen Reuterey zur Folge (9).

Beide Parteyen unternahmen verschiedene Streifereyen im Anfange des Jahres 1463; wobey sie aber mehr Verlust als Glück hatten; und dies vermehrte die Neigung zum Frieden, dessen Vermittelung nun der päbstliche Legat Hieronymus Erzbischof von Creta übernahm. Er suchte anfänglich den König und den Hochmeister persönlich zusammen zu bringen, hatte auch deshalb für letztern ein sicheres Geleit ausgewirket (10). Da aber aus dieser Zusammenkunft nichts wurde, begab sich Hieronymus selbst nach Königsberg, und von da zurück nach Brzecz, wo am ersten May die Abgeordneten des Königs, der Verbündeten und des Ordens, zur Friedensunterhandlung eintrafen. Aber die Parteyen gingen misvergnügter auseinander, als sie gekommen waren; keine Unterhandlung fand statt, der Legat ging erzürnt nach Breslau, wo er sich nun als erklärter Feind der Pohlen bewies. Die Nachrichten der Geschichtschreiber hievon sind verschieden (11). Allein ein Brief des Legaten, den er noch am 6ten May zu Brzecz

(9) Schütz fol. 299 — 303. Runaw neuntes Jahr.

(10) Fritii Collect.

(11) Schütz fol. 303 — 306.

den Hochmeister schrieb, erklärt uns die ganze Sache. Hieronymus dachte ganz im Geiste der römischen Hierarchie, und wollte mit den Verbündeten, die der heilige Vater in Bann gethan, nichts zu schaffen haben. Zwar bequemte er sich, wenn die Verbündeten damit zufrieden seyn wollten, das Interdict während der Friedensunterhandlung aufzuheben; aber die Verbündeten behaupteten, dieser päbstliche Bann sey erschlichen, oder von der Geistlichkeit mit Unrecht über sie ausgesprochen, und wollten nicht durch eine Anerkennung dieses Bannes die Unruhe der Schwachen vermehren. Der päbstliche Legat gab nicht nach. An der Spitze der verbündeten Gesandten stand Gabriel von Baysen, ein Mann, der auch allenfalls dem heiligen Vater zu trotzen gelernt hatte. Deshalb wurden nun die pohlnischen Geistlichen gezwungen, wegen Ankunft der Gesandten ein feyerliches Herr Gott dich loben wir in den Kirchen anzustimmen, und der hiedurch äußerst erbitterte Legat — eilte davon ([12]).

Vergeblich hatte der Bischof von Ermland, der jetzt völlig auf die Seite des Ordens getreten war, so lange die Unterhandlungen währten, einen Waffenstillstand zu erhalten gesucht. Doch kam zwischen den Danzigern und dem Orden ein Vertrag zu Stande, wodurch beide Theile ihren Fischern auf dem frischen Hafe alle Sicherheit zusagten. Der König von Dännemark bemächtigte sich mancher Schiffe und Güter der Danziger, die nun wieder gegen die Dänen Repressalien brauchten, und da indeß die Friedensunterhandlungen mit dem Orden fruchtlos ausfielen, auf eine wichtige Unternehmung dach-

(12) Beylage XXX.

dachten. Dieses war die Belagerung von **Mewe**, welches so sehr den Handel auf der Weichsel erschwerte. Die Besatzung vertheidigte sich muthig, und der Orden bot alles zu ihrem Entsatz auf. Aber seine von Königsberg kommende Fahrzeuge, wurden von den Danzigern und Elbingern völlig zu Grunde gerichtet, die darauf befindliche Mannschaft erschlagen, oder gefangen. Diese Niederlage zu Wasser erzwang den Rückzug der zu Lande angerückten Ordensvölker. **Heinrich** von **Plauen** verschaffte sich zwar einigen Anhang in der Stadt Holland; aber die pohlnische Besatzung im Schlosse erhielt Verstärkung, und zwang ihn, die Stadt, welche er bey seinem Rückzuge anzündete, zu verlassen. Eine Verschwörung in Danzig wurde wieder den Abend vor ihrem Ausbruche, durch einen Mitverschwornen, dem Rathe entdeckt. Die Absicht der Verschwornen war, 50 der angesehensten Männer hinzurichten, die Wohnungen der Reichen zu plündern, und die Stadt dem Orden zu übergeben. Viele Söldner des Ordens waren bereits, als Matrosen oder Träger verkleidet, in die Stadt geschlichen, die nach der Entdeckung entweder enthauptet, ersäuft, oder auf den Schiffen der Danziger angeschmiedet wurden. Von den Verschwornen aber wurden 23 Bürger enthauptet. An verschiedenen Orten in Danzig brach Feuer aus, und man argwöhnte auch hier auf die Verschwornen ([13]). Da aber jede Hoffnung des Ordens vereitelt wurde, mußte sich auch **Mewe** im Anfange des Jahres 1464. ergeben. Die Besatzung erhielt freyen Abzug, den Bürgern wurde alle mögliche Sicherheit zuge-

(13) Schütz fol. 306 — 312. Runaw zehntes Jahr.

gesagt; aber **Poskarski**, der pohlnische Befehlshaber, erlaubte sich jede Grausamkeit und Erpressung. Verschiedene reiche Bürger wurden ermordet, und die Leichname in Tonnen heimlich aus der Stadt geschafft; und auf die Klage der Verbündeten, war die Absetzung dieses pohlnischen Feldherrn von der Commendantenstelle seine einzige Strafe.

Man strebte indeß noch immer den Frieden zu erhalten; der päbstliche Legat, die Lübecker und einige Städte des hanseatischen Bundes, trugen ihre Vermittelung an; auch wurden verschiedene Orte zu Friedensunterhandlungen vorgeschlagen; aber beide kriegführende Theile konnten sich, da endlich die Zusammenkunft zu Thorn im Julius 1464. zu Stande kam, nicht über die Friedensbedingungen einigen. Der Orden verlohr indeß schon im Jahr 1463. einen seiner treusten Freunde, den **Bernhard von Zinnenberg** oder **Sonnenberg**, indem dieser für sich und seine Söldner mit dem Könige von Pohlen einen Waffenstillstand schloß, wodurch er alle Verbindung mit dem Orden aufgab; sich während des Waffenstillstandes keine Geldsummen des Ordens zu Auslösung dieser Schlösser anzunehmen verpflichtete; dagegen aber auch, wenn der König von Pohlen nach geschlossenem Frieden das Land behalten würde, im ruhigen Besitz der Vestungen **Culm**, **Strasburg** und **Althaus** bleiben sollte (14). Wie traurig damals die Lage des Ordens gewesen seyn müsse, erfuhr unter andern Caspar Zelner, vormals Hauscomthur zu Marienburg, der, um dem Hunger in Mewe zu entgehen, nebst einigen der

(14) Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 161 — 163.

der Seinen während der Belagerung entfloh; aber in Preuschmark, wo Heinrich von Plauen befehligte, wegen des dort herrschenden Mangels nicht aufgenommen wurde (15). Bey solchen Umständen war es dem Bischofe von Ermland nicht zu verargen, daß er, um Frieden zu erhalten, nebst seinem Bischthume die Oberherrschaft des Königs von Pohlen anerkannte.

Die Danziger und Elbinger erneuerten ihre Streifereyen zur See, und erbeuteten bey Memel eilf Schiffe; in Danzig tödtete zwar die Pest 20,000 Menschen, doch hinderte dieses die Einwohner nicht, die Belagerung von Putzig zu unternehmen. Die Besatzung erhielt nach sechsmonatlicher tapfern Gegenwehr freyen Abzug. Jetzt wurde auch Neuenburg eingeschlossen. Die Besatzung that einen Ausfall, schlug die Pohlen; aber dennoch ward die Belagerung erneuert. Heinrich von Plauen strengte seine letzten Kräfte an; er versuchte Thorn, Elbing und Danzig durch Ueberfall einzunehmen: überall war er im Begriff seinen Endzweck zu erreichen, der aber dennoch jedesmal fehlschlug; und eine Niederlage der Besatzung zu Dirschau war der einzige Vortheil, welchen der Orden in diesem Jahre erkämpfte (16). Gleich im Anfange des folgenden Jahres 1465. wurden einige aus Danzig nach Neuenburg geschickte Hülfsvölker erschlagen. Die Pohlen, hiedurch muthlos gemacht, wollten die Belagerung aufheben; aber die Danziger schickten neue Hülfsvölker, und der

(15) Fritii Collect.

(16) Runaw eilftes Jahr. Schütz fol. 312 — 319.

Hunger zwang auch hier die Besatzung, sich zu ergeben. Der Orden hatte indeß wieder einige hundert Söldner aus Deutschland erhalten. Mit diesen verheerte Heinrich von Plauen das kleine Werder, verbrannte die Dörfer bis vor Danzig, und versorgte Stargard, dessen Belagerung man voraussehen konnte, mit Lebensmitteln. Die starke Besatzung daselbst machte verschiedene Versuche auf Dirschau und Mewe, die aber fehlschlugen; und endlich wurde von den Pohlen die Belagerung von Stargard selbst unternommen. Alle Söldner des Ordens aus Pommerellen eilten hieher zu Hülfe, suchten den Pohlen alle Zufuhr abzuschneiden, bekamen ihre obersten Befehlshaber durch List gefangen, stürmten aber ihre Verschanzungen vergeblich. Beide Kriegführende Theile suchten sich indeß, durch Streifereyen, Lebensmittel und Beute zu verschaffen, und das hiedurch überall verödete Land glich einer Wildniß, worin Räuberschwärme ihr Unwesen trieben. Der Orden suchte noch immer Frieden; drey Zusammenkünfte wurden auf der frischen Nehrung gehalten, aber Marienburg dem Könige abzutreten und ihm zu huldigen — hiezu wollte sich der Orden nicht verstehen. Vielleicht wäre er noch beiden entgangen, hätte er den Vorschlag des Gubernators Stibor von Baysen angenommen, der es forderte, daß in Preußen nur solche Personen, die das preußische Indigenatsrecht besäßen, in den Orden aufgenommen werden sollten. Unbedingte Annahme dieses Vorschlages hätte den Orden mit seiner mächtigsten Stütze, Deutschlands Fürsten und Adel, entzweyt; hätte er ihn aber unter gewissen Einschränkungen angenommen, so würde vielleicht Preußens ganzer Adel, der hie-

durch

durch eine neue glänzende Aussicht erhalten hätte, von den Pohlen auf die Seite des Ordens getreten seyn. Jetzt aber, da alle Friedensunterhandlungen fehlschlugen, äußerten selbst die Unterthanen des Ordens ihren Unwillen; und da sie zu Königsberg gegen Heinrich von Plauen Drohungen ausstießen, ließ er 70 Bürger und 26 von Adel in Verhaft nehmen; sechs Personen davon wurden hingerichtet, die übrigen mußten, bis sie die bestimmte Geldstrafe entrichtet hatten, im Gefängnisse bleiben (17).

Der Bischof von Ermland verband sich nun im folgenden Jahre mit den Pohlen zu Ausübung der Feindseligkeiten gegen den Orden. Der Befehlshaber der Ordenssöldner zu Reyschau, Namens Tader, schloß mit den Danzigern einen Waffenstillstand. Die Schiffe, welche aus Liefland dem Orden Hülfe zuführten, strandeten, und 700 Reuter, die längs dem Meeresstrande ihm zu Hülfe zogen, wurden von den Samogitiern aufgerieben. Dieses verschlimmerte seine Lage. Es gelang ihm zwar, die Speicher zu Elbing abzubrennen, aber vergeblich wandte er alle Mühe an, Stargard zu entsetzen. Die Verbündeten, überzeugt von der Ohnmacht des Ordens, baten den König, mit einer beträchtlichen Macht nach Preußen zu kommen, und schmeichelten ihm sodann mit der Hoffnung, den Krieg noch in diesem Feldzuge enden zu können. Ihre Abgeordneten beschwerten sich zugleich über die vielen ihnen zugefügten Ungerechtigkeiten, über die Verletzung der Indigenatsrechte und der königlichen Privilegien, und über manche Bedrückungen, wel-

che

(17) Runaw zwölftes Jahr. Schütz fol. 319 — 322.

che sich die pohlnischen Befehlshaber und die Besatzung der Schlösser erlaubten, und der König suchte sie durch Versprechungen zu beruhigen.

Das Glück trat auf die Seite der Pohlen; sie eroberten Mehlsack durch Ueberfall; alle Bemühungen des Ordens, diesen Ort und Preusch-Holland durch Ueberfall zu erobern, waren fruchtlos. Die Danziger verheerten Samland, und der Orden fing an, von ihnen eine Belagerung Königsbergs zu befüchten. Sie hatten bereits Stargard enger eingeschlossen, die Besatzung, die keine Hülfe sah, entfloh, und Stargard kam auf diese Weise in die Hände der Pohlen. Das Ordensvolk befestigte die Kirche zu Zanthir, um die Schifffahrt auf der Weichsel zu erschweren, wurde aber auch selbst diesen Posten zu verlassen gezwungen. Zitzwitz, ein pommerscher von Adel, eroberte zwar Schlochau durch List, konnte sich aber nur sieben Tage behaupten. Die Bürger aus Friedland und Hammerstein vertrieben ihre Besatzung, und ergaben sich den Pohlen, die nun das dem Orden so ergebene Conitz belagerten. Es gelang ihnen die Magazine der Besatzung in Brand zu stecken, welche nun die Stadt übergab und freyen Abzug erhielt. Weil sie Preußen gänzlich verließ, verkaufte und räumte ihr Anführer, ein von Nostwitz, dem Herzoge von Pommern das von seinen Söldnern besetzte Lauenburg und Bütow.

Der Orden hatte nun alles verlohren, was er jenseit der Weichsel besaß, war von Deutschland, dem einzigen Orte, wo er noch einige Hülfe erwarten konnte, völlig

völlig abgeschnitten, und hiedurch sich jeder Friedensbedingung zu unterwerfen gezwungen. Dies fühlten die Pohlen, und sie würden gewiß dem Orden noch seine mehresten gegenwärtigen Besitzungen abgedrungen haben, wenn nicht der päbstliche Legat, Rudolph Bischof von Lavante, sich des Ordens mit vielem Eifer angenommen hätte, durch dessen Vermittelung endlich den 19ten October 1466. der Friede zu Thorn unterzeichnet wurde ([18]).

Der König von Pohlen hatte an Kriegskosten 9,600,000; der Orden 7,500,000 ungarische Gulden aufgewandt. Die Kriegskosten der Danziger waren 700,000 Mark preuß., und 323 Mark löthiges (ungemünztes) Silber; der Elbinger 85,000 Mark preuß. und 30 Mark löthiges Silber; der Thorner 191000 Mark; der kleinen preußischen Städte 500,000 Mark. — Von Söldnern wurden auf pohlnischer Seite 85,000 Mann erschlagen; diejenigen vom pohlnischen Heere, die, wie heutiges Tages noch viele bey den Türken, ohne Sold, blos um der Beute willen dienten, wurden, wenn sie blieben, nicht aufgezeichnet. Das Heer des Hochmeisters war in seiner größten Stärke 71,000 Mann; beym Friedensschlusse aber hatte er nur 1700 Mann. Die Bauern, welche auch aufgeboten wurden, und wovon viele tausend blieben, wurden auch hier nicht aufgezeichnet. Die Danziger besoldeten beym Anfange des Krieges 15,000 Mann, und hatten beym Friedensschluß nur 161, und überdem waren

1982

(18) Schütz fol. 322 — 331.

1982 Bürger und Bauern aus dem Stadtgebiet erschlagen. Von 1800 Söldnern der Elbinger waren 709 übrig geblieben; und in den Todtenregistern, worin viele gar nicht aufgezeichnet wurden, standen von Bauern und aus den kleinen Städten 90,000 Erschlagene verzeichnet.

Beym Anfange des Krieges zählte Preußen 21000 Dörfer, am Friedensschlusse nur 3013, und diese waren, so wie die mehresten Städte, nur schwach bevölkert, und selbst von den Kirchen, die man doch zum Theil als heilig verschont hatte, waren 1019 verwüstet (19).

Schaudernerregend ist diese Uebersicht von den Gräueln und Verheerungen eines bürgerlichen Krieges, belehrend für die Nachwelt und zumal das gegenwärtige Zeitalter: nicht zu Behauptung einiger eingebildeten oder wirklichen Rechte sich ähnlichen Unfällen preiszugeben. Jahrhunderte verflossen, ehe sich Preußen einigermassen erholte; und wir werden in der Folge sehen, daß von allen diesen Kriegen, für alle die erlittenen Beschwerden eines ganzen Landes, nur wenige Menschen vortheilten, im Ganzen aber die Einwohner unendlich viel verlohren. König Casimir von Pohlen, dessen Herz bey manchen Fehlern doch auch Edelmuth und Menschenliebe verrieth, verachtete die Eingebungen mancher Pohlen, die ihn an der Stadt Conitz, wegen der dem Orden bewiesenen Treue, schreckliche Rache zu nehmen riethen, und bejammerte, da man ihm die vorigen

(19) Runaw dreyzehntes Jahr.

gen Thatsachen vorlegte, das vergossene Blut und die verschwendeten Schätze, wofür nach seiner Meinung die gemachte Eroberung kein Ersatz war. Er hatte, so wie auf Seite des Ordens Ludwig von Erlichshausen, das Ende dieses Krieges erlebt; aber derjenige Mann, der vorzüglich den preußischen Bund, und hiedurch zugleich den Krieg veranlaßt hatte, Johann von Baysen war schon im Jahr 1461. gestorben ([20]). Sein Bruder, Stibor von Baysen, dessen Talente vielleicht mehr aufgefallen wären, wenn er nicht neben seinem größern Bruder im Schatten gestanden, folgte ihm in der Würde des Gubernators, und erlebte bereits während des Krieges manche Geringschätzung der Pohlen, manche Verletzung der den Preußen gegebenen Privilegien, Mishandlungen und gesetzwidrige Ermordungen mancher einzelnen Personen. Ob Johann von Baysen dieses geruhig ertragen, ob bey seinem Einflusse auf die preußischen Städte, bey der gänzlichen Ergebenheit der Ritterschaft, bey der Gewalt, die er sich durch Beförderung seiner Anverwandten zu den höchsten Aemtern erworben hatte, seine Plane nicht weiter gingen, als Pohlens erster Unterthan in Preußen zu seyn? — ob er nicht vielleicht bey längerm Leben, und der durch den Krieg vermehrten Schwäche der Pohlen, dem ganzen Lande eine andere Verfassung gegeben? sondern bey seinem weit voraussehenden Geiste, den Anfang jener pohlnischen Unterdrückungen, die in der Folge das ganze Land so zerrütteten, geduldig ertragen hätte?

(20) Annalen des Königreichs Preußen. Erster Jahrg. 4tes Quartal p. 23.

hätte? — hierüber läßt sich jetzt nur muthmaßen — nichts entscheiden.

Genug, Preußen hatte in ihm seinen größten Mann verlohren; und da nach den Drangsalen des Krieges jeder seine Ruhe, auch allenfalls mit großen Aufopferungen erkaufte, so werden wir von nun an eine Zeitlang nur ein unglückliches Land betrachten, das, von übermüthigen Nachbarn, die es beherrschen, und von eigener Schwäche gleich stark zu Boden gedrückt, oft mehr Mitleiden als Aufmerksamkeit erregt.



Beyla-

Beylagen zum neunten Buch.

Beylage I.

Schütz *fol. 140 — 141.* Hartknoch A. u. N. Pr. *p. 309 — 312. Du Mont Corps universel Diplomatique du Droit des Gens T. III. P. 1. p. 86. Codex Diplom. Pol. T. IV. p. 135 — 139.*

Wissentlich sey allen gegenwertigen vnd zukünftigen, denen diese Schriften vorbracht werden, das am Sontage Reminiscere, im viertzigsten Jahre, Land vnd Städte, zum Elbinge zusammen gewesen sind, vnd daselbst vmb merklicher nothdürftiger sachen willen, eine einigung vnd Verschreibung einer bey dem andern in seinem Rechte zu bleiben angehaben vnd verrahmet, vnd am Sontag Judica darnach zu Marienwerder, dieselbe vereinigunge mit Brieffen vnd Siegeln geendet vnd vollfüret haben, in solcher weise, als hiernach folget.

Im Namen der heiligen vnd vntheilhaftigen Dreyfaltigkeit Amen. Wir Ritter, Knechte vnd Städte der Lande, Gebiete vnd Städte in Preussen, vnten geschrieben, bekennen vnd zeugen offenbar mit diesem gegenwertigen Brieffe für allen die ihn sehen hören vnd lesen, das wir vmb gemeines Nutz vnd frommens willen, Gott zu lobe, vnserm Herrn Hohmeister seinem Orden vnnd Landen zu ehren, vnd vns allen zur förderung, besten vnd wohlfart, mit guter vorbetrachtung, wolbedachten reifen raht, vnd mit eintracht, wissen, willen, vnser aller gemeiner Ritter, Knechte, Bürger vnnd Einwohner eine freundliche, stedte, veste vereinigung vnd zusammensetzung, einer bey des andern rechte und recht-

fertigen sachen zu bleiben, vntereinander angegangen vnd gemacht haben, angehen vnd machen in krafft dieses Briefes für vns, vnsere gemeine Ritter, Knechte, Bürger und Einwohner, die nun auch zukünftig sind, vnd für alle diejenigen, die mit in dieser vereinigung sein wollen, derselben genug thun vnd gebrauchen. Vnnd geloben die in guten trewen, sonder argelist vnversehret zu halten, vnnd dabey zu bleiben in allen Puncten vnd Artikeln, als die hernach folgen in Schrifften.

Zum ersten, das ein jeglicher von vns vnten geschriebenen Rittern, Knechten vnd Städten, die vnter vnserm Herrn Hohmeister gesessen sind, sol vnserm Herrn Hohmeister vnnd seinem Orden thun alles, das er ihme von ehren vnd rechtens wegen pflichtig ist zu thun, nach außweisung vnser aller Privilegien, freyheiten vnd rechte. Und deßgleichen das ein jeglicher von vns vntergeschriebenen Rittern, Knechten, vnd Städten, vnter den Ehrwirdigen vnsern Herrn Prelaten des Landes gesessen, sol seinen Herrn thun alles das er ihnen, von ehr vnd rechtens wegen pflichtig ist zu thun, nach außweisung eines jeglichen Priuilegien freyheit vnnd rechte. Und also hinwiederumb begeren wir Ritter, Knechte vnd Städte vnd dünkt vns möglich vnd recht seyn, das vnser Herr vns alle vnd einen jeglichen besonder lasse bey recht, freyheiten vnd Brieffen, nach dem als wir vnd vnsere Vorfahren damit begabet vnd gefreyet sind, die alten beschwerungen abthue, vnd darüber keine andere in zukommenden zeiten, auf vns lege. Vnd ob vns jemand darüber drengen, oder mit gewalt faren wolte, das vnser Herre ein solches nicht verhenge, sonder vns dafür beschirme vnd vns in vnserem Rechten beylege.

Vnd ob jemand von vns vntengeschriebenen Landen vnd Städten allen oder einer besonder, Rittern, Knechten, Bürgern vnd Einwohnern, wider Recht, Brieffen oder freyheit bedranget, oder vergewaldiget, oder ihme sein Gut genommen würde, der sol sich solcher gewalt erklagen, ersten an vnsern Herrn dem Hohmeister, würde der Kläger denn der gewalt nicht vberhoben, das wir zu vnserm Herrn nicht ge-

getrawen, so sol derselbe kommen auf den gelegten Richtstag, der des Jahres vmb vngerecht vnd gewalts willen einsten sol gehalten werden, vnnd sich da erklagen, würde das Gericht auch also nicht bestelt, das man erkennete das dem Rechten genug geschehe, oder der Rechtstag nicht möchte fortgang haben, vnnd dem Kläger nit möchte gerichtet werden, geschehe das der Ritterschaft, die sol das von stundan der eltisten Ritterschaft im Culmischen Lande verkündigen, vnnd ihnen die sache eigentlich durch Schriften oder Boten wissen lassen, So sollen dieselben Ritterschaft mit sampt den Städten Colm vnd Thorn macht haben, die Ritterschaft aus den andern Gebieten, mit sampt den andern Städten allen, in dieser vereinigung begriffen, auff gelegene zeit vnnd stat zu verboten, da auch ein jeglicher von vns vntergeschriebenen Landen vnd Städten, sol pflichtig sein hinzukomen, vnnd da die sache zuuerhören, werden die sachen denn rechtfertig erkant, so sollen die Ritter, Knechte und Städte, des Klägers mechtig sein, zu Ehren vnnd zu Rechte, zu entbieten, vnd sollen sich nach ihrem besten vermögen, darinne bearbeiten, das er dabey gehalten werde.

In derselbigen weise, ob jemand von vns vntergeschriebenen Städten, Bürgern vnd Inwohnern wider Recht, Freyheit, vnd Brieffe gedranget würde, der sol das den Städten Culm vnd Thoren, mit sampt der Ritterschafft des Culmischen Landes macht haben, die Ritterschaft aus den andern Gebieten, mit sampt den andern Städten allen, in dieser vereinigung begriffen, auff gelegene zeit vnd stet zu verboten, vnnd den sachen nachzugehen in aller weise, als hier nechst zuuor, von der Ritterschafft stehet außgedruckt.

Item, widerführe auch jemanden solche sache, oder solche gewalt, das man erkente, das man solches Richtßtages nicht erbeiten möchte, da Gott für sey, oder das man die Ritterschafft, oder die Städte da wider recht drangen, oder jemands seine Güter mit Gewalt vnterhalten wolte, so sollen wir getrewlich vnd feste, einer bey dem andern in seinem Rechte bleiben, vnnd der sachen vns aller gleich an-

nemen, die zum ende helffen außtragen, vnd nach vnserer macht einer dem andern zum rechten beylegen, hülffe vnd beystandigkeit thun, als das dann nach gelegenheit der sachen, noth vnd behueff thun wird.

Vnd ob jemand von vns vnten geschriebenen Landen vnd Städten, Rittern, Knechten, Bürgern und Einwohnern, hierentboben mit gewalt vberfallen, vnnd an seinem Leibe beleidigt, oder vnschüldiglich zum tode gebracht würde, das wir doch nicht getrawen, das wollen wir klagen vnserm Herrn dem Hohmeister, vnd begeren, das er ein solches richte vnuerzogen, Möchte denn das nicht geschehen, so geloben wir Manschaft vnnd Städte alle vnten berüret, in gutem trawen, vns darinnen also getrewlich vnd mit solchem ernste zu beweisen, das man erfinden sol, das vns allen ein solches leid ist, vnd wollen das an ihm dem vergewaltiger, seinen und ihren beylegern, an Leib vnd Gut nach vnserem höchsten vermögen, nicht lassen vngerochen.

Item, das ein jeglicher von vns vntengeschriebenen Landen vnnd Städten, sol mit des andern besten vmbgehen, in rechtfertigen sachen, vnd ob einer etwas verneme, oder zu wissen würde, das diesem Lande, vns allen, oder einen besünder möchte schädlich seyn, in welcherley weise das were, das sol einer dem andern verkündigen, getrewlich warnen vnd wissen lassen, vnd solche Warnung vnd verkündigung sol bey einem jeglichen in Rahtes weise bleiben.

Item, was von den gemeinen Landen und Städten auff den Tagefarten, mit eintracht, nach alter gewohnheit verliebet vnnd beschlossen wird, das dasselbe von vns vntergeschriebenen Landen vnd Städten alles also gehalten werden solle. — — — Geschehen und vollendet sein diese Dinge, zu Marienwerder am Montage nach dem Sontag Judica in der Fasten, im Jahr vnsers Herrn, vierzehen hundert vnd vierzig.

Beylage II.

Schütz *fol.* 142. Diß hieß man anfenglich das gros Gericht im Lande, welches so wol vber den grossen als kleinen gien-

gienge, vnd war besetzet, mit zweyen Bischoffen, zweyen Thumbherrn, zweyen Comptern, zweyen Creuzherrn, mit zweyen vom-Adel aus dem Culmischen Gebiete, mit einem Osterodischen vnd also aus Riesemburgischen, Ermlandischen, Elbingischen, Balgischen, Brandenburgischen, Samlandischen, aus jedem Gebiete mit einem, vnd mit zweyen aus dem Pommerellischen, Vnd mit den Städten Culm, Thoren, Elbing, Dantzig, Königßberg, Braunßberg vnd Kneiphoff.

Beylage III.

Preuß. Saml. Th. 2. p. 348 — 352. Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer König — — bekennen. Seyt demmale wir von den Gnaden Gotes des Allmächtigen zu Romischer Kuniglicher Wirdikeit erhöhet, und gesetzt seinn. So geburet vns wol fürzusehen, daz vnsre vnd des heyligen Reichs Vndertanen in Fride und Einikeit beleiben. Auch ein yeder bey recht, altem löblichem Herkommen vnd billeichen Dingen gehandhabt vnd dawider nicht besweret werde. Und wan nun unser und des Reichs lieben Getrewen, die Burgermeister, Räte und Gemeinde der Stete Culmen und Thoran in Preussen gelegen, haben anbringen lassen, wie Sy aus ergangenen Sachen besorgt haben und besorgen, das sy in künftigen Zeitten, wider ir Privilegien, Freyheit und Recht fürgenomen, und beswerer werden. Daraus menicherley Zwittrecht und Mißhellung wachßen und ersteen möchten, wo solchem mit bequemblichen Mitteln nicht begegnet, und das underkommen würde, und uns mit demütigem Fleiß angeruffet, und gebeten, das wir In durch gemeines Nutzes Frides und Gemaches willen darynne gnedicklichen geruhten zuversehen. Das wir mit wolbedachten Mute, zeitigen Rate, rechter Wissen und Volkommenheit Kunigelichs Gewalts, den obgenannten Steten Culmen und Thoran dise sundre Gnade getan, vnd In verwilliget, vergunnet und erlaubt, auch vollen und gantzen Gewalt und Macht gegeben haben, verwilligen, geben, vergunnen und

erlauben auch wissentlich und Kraft dits Brienes. Ob sy sich icht mit andern Steten auch Rittern und Knechten in Preussen verainet, verpunden und vertragen haben, oder künfticlich mit In verainen, verpinden oder vertragen wurden, als oft sy des Notdurfft bedunkhen wirdet, in solcher Maß ob yemand, wer der were, die egenannten Stete oder die mit den sy sich verainet, verpunden oder vertragen haben oder kunftiklich verainen, verpinden oder vertragen werden, samentleich oder besunder wider Jr Recht, Brieue, Priuilelegi oder altes löblichs Herkommen dringen, beswerent, vergeweltigen, beschedigen oder Jr Habe und Gut nemen wolte, das sy sich dann von derselben wegen, die also gedrunget, beswerest, vergeweltiget oder beschediget würden zu Recht möchtig erpieten, Fleiß und Arbeit darzu kern, und den Beystand tun mögen, damit dieselben bey Iren Rechten, Brienen und altem löblichem Herkommen gehalten und dawider nicht gedrungen noch beswerest werden.

Doch also das die vorgenante Stete, auch die Ritter, Knecht, und annder Stete, die sich in obberürter Maß mit In verainet, verpunden und vertragen haben, oder aber künftiklich verainten, verpunden vertrügen. Dem Erwirdigen dem Hochmeister dewtsches Ordens in Preussen, unserm und des Reichs lieben Andechtigen und andern Iren Obrern, darunder sy gelegen und gesessen seinn, tuen alles, das sy In von Rechtswegen nach Innhalt Jrer Priuilegien und Freyheiten ze tun schuldig und pflichtig seinn. Wir maynen und wollen auch, das alle die, so sich mit den obgenannten Steten also verainet, verpunden und vertragen haben, oder hinfiro verainen, verpinden und vertragen werden, diese unsre Freyheit und Gnad haben und der gepranchen sullen und mügen in allermaß als die egenannten Stete tun mügen ungeuerlich, und soll sy daran kaynerley Freyheit villeicht anndern von uns oder unsern vordern Römischen Kaysern und Künigen dawider gegeben nicht irren in kein wege. Davon gebieten wir allen Fürsten geistlichen und weltlichen, Grauen, freyen Herren, Rittern, Knechten, Burgern, Gemeinden

vnd

vnd allen anndern unsern und des Reichs Undertanen und Getrewen von Römischer Küniglicher Macht ernstlich und vestick-lich, daz sy die vorgenannten Stete, und die so sich mit In in obgeschriebner Maß verainet, verpunden und vertragen haben oder künfftlicklich verainen, verpinden und vertragen werden, bey den obgemelten Verwilligungen, Gnaden, Vergünnungen und Erlaubnissen, gentzlich beleiben lassen, und sy daran und dawider nicht irren, dringen noch beswereu, noch des yemands anndern zu tun gestatten in kein weg so lieb Ir jedem sey unser und des Reichs swere Ungnade zu vermeyden. Mit Urkund dits Briefs besigelt mit unserm Küniglichen anhanngenden Insügel. Geben und beschehen an Montag nach unser lieben Frawn Tag Purificationis Nach Christi Gepurde Tausend vier hundert und im ains vnd vierzigstem. Unsers Reichs im ersten Jare.

Beylage IV.

Aus den Liedertschen Sammlungen. *Mscr.* Wir Franciscus von gots gnaden Bischoff czum Brunsberg Thun kund allen den disse schriffte vorkommen, das zweitracht entstanden was zwischen vnserm wirdigen Bruderen Probst, Techant, Custos, Cantor vnd dem gantzen Capitel vnser Kirchen Ermeland von einem vnd iren Scholtzen vnd gebuwern des Cammerampts Melsag, etliche dorffer als Sonnewald, Lichtenwald vnd sust etliche dorffer die scharwerk nicht pflichtig seyn, vsgenommen, als von scharwerks wegen vnd anderer gebrechen, die in dissen nachgeschreben artikel berurt werden.

Wiewol das zemliche zweitracht durch sechzehen irwelte richter von den wir eyner woren, in der Jarzal vnsers Herrn Christi Tusend vierhundert im eyn vnd vierzigsten Jar am lezten Tage des mondes Junii zcum Elbinge mit eynem entlichen von beiden parten vorliebeten orteil wart hingelegt, So wart dasselbige orteil dennoch von denselbigen Scholtzen vnd gebuwern nicht volfurt als sie is vorliebet hatten, So

 das

das dem egedachten vnserm Capitel vile czerunge muhe schaden vnd bedassunge davon entstunt, vnd ouch vns, indeme das wir sie czu haldunge des orteils eyn teils nach viler gutiger dirmanunge in gefengnis nach rechtis vsweisunge lissen halden, vnd nicht alleyne vns vnd vnserm Capitel vorgedacht, sundern ouch dem Hochwirdigen vnserm Herrn Herrn Conrad von Erlichshwsen Homeister also eynem obersten beschirmer vnserer Kirchen an seyner wirdigen Botschaft vnd erlichen geboten zemlicher vnwille von denselbigen Scholtzen vnd gebuwern wart dirczeiget, So is das grosste teil derselbigen Scholtzen vnd gebuwer vor vns vnd vor vilen wirdigen Herrn vnd gebiethigern vnd vor etliche vnser Thumherren gekommen ken Heilsperg am Dinstage Sente Marcelli, der der sechzehende Tag was des mondes Januarii und haben vor sich vnd die andern die abewesende waren bekant das sie gebrochen hatten vnd boten gnade von vns vnd dem egedachten vnserm Capitel, so doch das sie die besserunge der broche vnd eyne gutige fruntliche berichtunge an vns gentzlich gehen welden vnd gingen vnd gelobeten vor sich vnd alle andere Scholzen vnd gebuwern di do nicht kegenwertig woren das si feste welden halden was wir wurden sprechen mit rate vnser getruwen Manschafft vnd Stete, adir di wir von yn wurden kisen desgleich ouch die ersamen Herren Arnd Dattel Thumprobst, Meister Pilgrim vnd Andreas Schonaw Thumherren thaten, So satzten wir beiden theilen den nechsten montag nach vnser frawen Lichtmesse ken Heilsperg, do wir sie nach fleisiger Handelunge vnd rathe viler vnser Manschafft Burgermeister vnd Burger so haben entlich entscheden.

Czum ersten, das die Scholtzen vnd gebuwer in eyner merklichen czal zum Eynsedel mit zween vnser Kirchen Thumherren sullen demuticlichen bitten den Hochwirdigen vnsern Herrn Homeister das her geruche czu vorgeben den Broch den die Scholtzen vnd gebuwer an ym getan haben, indeme das si seyne wirdigen boten vnd ire gutige irmanunge nicht haben erbarlich vffgenommen, vnd seyn gebot als eynes obirsten beschirmers der Kirchen nicht gehalden haben.

Item

Item alle broche di sie an vns Francisco Bischoffe vorgenant begangen haben, das si vnser gutige mannichfeldige vnderweisunge vorsmeet haben, vnser gebuwer czu vngehorsam vorleitet wolden han, vnd vns yn vilen enden vntzemlich, das wir etliche von yn in vnserm geleite sulden gefangen haben, bedasset haben, gutlich vorgeben haben vnd vorgeben semlicher obirfarungen yn czum ergsten nicht me wellen gedenken,

Item alle broche di sy an vnserm wirdigen Capitel irem Herrn begangen haben, als das si das vorliebete orteil das czwischen yn vor eynem halben Jare czum Elbinge von den sechszehen richtern vnd demselbigen Capitel als oben berürt ist, gesprochen ist, nicht gehalden haben, irer vorgedachten Herren geboth, das si nicht sulden samelungen bey leibe vnd gut nach dem orteil machen vnd das si sich pfandes gewert haben vnd scharwerck czu thun nach luwth des orteils vorgedacht, vorsaget vnd vnzemliche bunde wider das Capitel ire Herren gemacht vnd mancherley bedast haben, sullen yn als durch hoger liebe willen gutlich vnd gentzlich vorgeben seyn, Sunder vm des willen das si di vorgedachte ire Herren vff mancherleye Zerunge gedrungen haben, sullen diselbigen Scholtzen vnd gebuwer czweehundert gute Marck bezalen iren Herren, anzuheben an den nehesten weynacht heiligen tagen, funfzig gute Mark, vnd vorbas alle Jar vff denselbigen tag funfzig Mark gutis geldes bis das die zweihundert Mark gantz werden beczalt, So doch, das si so gefach als si funfzig Mark bezahlen, io von der Huben eyn Huen sullen metebrengen vnd beczalen.

Item, so sal das egedachte Capitel vier deutzsche redliche Scholtzen setzen, czu Landscheppen in das fogts gerichte, nach der wise als man is im Bischoffthum held, wurden abir die adir ymands von ynen sich anders denn redelich halden, so mogen die Herren vom Capitel das wandelen, als ofte is not wirt seyn,

Item, so sullen di gebuwer ire erben vnd nachkomelinge, iren czinshaber geben, als vor, vnd die Herren sul-

len den bezalen, als eyn Bischoff zu Heilsberg den seynen lewten beczalt,

Item, so sullen di Scholzen vnd gebuwer ire erben vnd nachkommelinge nicht samelunge machen, wurden si eyner samelungen bedurffen, di mogen si machen mit rathe eynes Landprobsts, der ouch dorzu mag senden, wen her wil von den seynen, wer dorobir samelunge machet, sal all seyn gut, vnd itzlicher, der czu der samelunge kommt, X gute mark vorfallen seyn,

Item, seit demmol das eyn fogt held vnd bedewtet die personen des capitels, so sullen die Scholtzen vnd gebuwer ire erben vnd nachkomelinge irem fogte gehorsam seyn in allen redlichen sachen, vnd disser louffe vnd was dabei gescheen is, also gefengnis vorserunge adir keynerley widderfals gedenken bey X guten marken, Ouch sal der fogt keyn vorwust adir akerunge den Scholtzen vnd gebuwern deshalben beweisen, bey vorlust synes ampts.

Item sullen die Scholtzen vnd gebuwer ire erben vnd nachkornelinge ire Herren in ere vnd wirdigkeit halden, als yn geborth, wurde ymands seyner Herren czum ergsten gedenken, vnd mit czween biddermannen adir frawen obirwunden, der sal seyner Busse nicht wissen.

Item, so sullen alle scholtzen, weren irer ouch vile in eynem dorffe des Cammerampts Melsag, dem Herrn Landprobst vnd die bey im sitzen werden czu Melsag zcu Mitfasten sweren vnd geloben, das si vorbas iren Herren dem Capitel truwe wellen seyn vnd ir bestes wissen nach vormogen, vnd dirfuren sie ymands der widder disse Berichtunge thete, das sie den sullen vnd wellen melden vff das sulche vnredlichkeit nicht naehe sey zcu besorgen, Wurde ouch yndert eyn gebuwer vordocht seyn, sal zemliche sicherheit thuen, wurde is der nicht wellen thun, so mogen yn die herren vß irem lande weisen, wurde ouch yndert eyn Scholtz adir gebuwer widder disse sicherheit thuen, vnd wurde das obirwunden mit zween erbaren personen, so sullen die Herren freye macht han den

adir

adir die vß dem Cammerampte zcu vorweisen, ane alle widderspruch.

Item, wenne die Scholtzen vorsterben, so sullen ihre erben vnd nachkomelinge semlichen eid verpflichtet seyn czu thuende,

Item, das der bund vnd eide, die di Scholtzen vnd gebuwer widder ire Herren gemacht haben, went die widder redlichkeit vnd gute seeten seyn, sullen vorbas nicht gehalden werden, vnd als sy rechtis halben vnmechtig seyn, vnmechtig sullen gehalden werden, vnd den Scholtzen vnd gebuwern die davon getreten seyn, sal is nicht vffgehaben werden, wurde ymands dowidder thuen, der sal der Herschafft X gute Mrk seyn vorfallen,

Item, so sal der Uſſproch czum Elbinge geſcheen in allen notdorfftigen artikeln volfurt werden, vnd darumb, welch Scholtze gebuwer adir gebuwre, di das wachs noch nicht bezalt haben, sullen das bezälen czwiſſchen hie vnd ostern, adir sich sust mit ihren Herren vorgutigen, bey eyner bussen iiij guter Märk.

Item sullen die gebuwer ire erben vnd nachkomelinge iren scharwerk thun, als sie vor getan haben, nach gewohnheit disser lande, Adir leem czur schigel schuwen, adir holtz zu flissen adir czu furen czu vorkouffen, adir czur fischereie helffen, sullen sie nicht pflichtig, sunder ganz frei seyn,

Item, so sal dasselbige Cammerampt Melsag alle Jor von Allenstein ken der Frawenburg flissende entwerten viij Schock borne ronen czu der Herren bruw vnd backhuwße nach alden herkommen vnd gewohnheit, dorczu sie di czinser, di dorczu gemacht seyn, sullen czu hůlffe haben, also vor, vnd das flislon, das sie vndergehalden haben, sullen sie widerkeren, vnd den Herren Landprobst, der is vor si vßgegeben hat, gantz schadelos halden, bynnen Xiiij tagen.

Item, so sullen die Scholtzen ire erben vnd nachkomelinge bey iren gerichten bleiben nach luwte irer briefe.

Item von dem wartgelde haben wir mit wissen vnd willen der egedachten Scholtzen vnd gebuwer eyne sulche orde-

ordenunge gemacht, das sie das wartgelt sullen geben also andere Scholtzen vnd gebuwer, Wirt is ouch gemeynlich obir das ganze land abegelegit, des sullen sie ouch gleich andern Scholzen vnd gebuwern genyssen,

Item, wurde den Scholtzen, gebuwern iren erben adir nachkomelingen bedunken, das ire Herren yn ynder't vngutlich ane wurden thuen, dorum sullen si sich dirclagen an iren Herren Bischoffe, der denne von der Manschaft vnd Steten dorczu mag ruffen vnd sie nach rechte entscheiden.

Item mit dem Usproche sullen alle zusproche vnd clagen die beide teil widder enander han gehat adir haben, vnd bussen, sy seyn von der kayserlichen guldenen Bulle wegen, adir von andern beweysungen adir sachen wegen, ganz toth seyn vnd gentzlichen hingeleget.

Item so behalden wir vns disses vnsers Ussprochs dirclarunge so offte is not wirt seyn,

Gescheen vnd gegeben czu Heilsperg vnder vnserm Ingesegil in der Jarczal vnsers Herrn Christi am Xiiij hunderten vnd XLIIten Jare, nach purificationis an Sente Agathen tage der heiligen Juncfrawen. Hiebey seyn gewest die Strengen Ritter, Herren Hans Wargel, Balthasar Staiboth, vnd Jocob von Baisen, Nicolaus Hubener czu Wormdith, Jurge Kudementz czu Heilsperg, vnd Lorentz Pilgrim zu Allenstein, Burgermeistere Hans Slepstange vnd Hans Truntzman Rathmanne der alden stadt Brunsberg, dy vns yn dissen sachen getruwlich haben geraten, vnd viele ander getruwe wirdige Lewthe, die czu dissen sachen seyn geruffen, In der aller kegenwertigkeit beide teil das obengeschriebene orteil mit wolbedachtem mute vffnomen vnd vorliebten vnd danckten alle gutis rechtis.

Beylage V.

Urkundensammlung der Königl. Schloßbibliothek *N. 2189.* Wir Friderich der Eltere des H. R. R. Erzkemmerer, Johannes Albrecht, vnd Friderich der jünger, Gebrü-

brůdere von Gotsgnaden alle Marggrafen czu Brandenburg und Burggrafen czu Nůrnberg bekennen ŏffentlich vor uns, vnser Erben, Meterben, alle unser Mannen vnd getruwen vnd allen vnsern vnd jren Nachkommen der Marggrafschaft czu Brandeburg vnd sust allen vnsern Herschaften vnd landen, vnd tun kund allen, die dissen Brief sehen, horen oder lesen: So alsdenn der Allerdurchlauchtigste Herre, Herre Sigmund romischer Keyßer rc. seeliges Gedechtnißes etwann Marggrafe czu Brandenburg vnser Vorfare mit gutem Gewißen, redlicher vnd rechtfertiger sache vnd wyße, willen, wißen Rat und Volbort seyner Miterben, Mannschaften vnd getruwen, die Marke etwann die Landsbergische Marke, vnd darnach vnd nu die Newemarke obir Odir genannt, mit allen Iren Slossern, Steten, Merkten, Dorffern vnd allen czubehorungen vnd herlichkeiten in iren grentzen gelegen dem Hochwirdigen vnd geistlichen Herrn Conrat von Jungingen Homeister rc. seel. vnd seynen Nachkommen vnd dem Orden vor eine merkliche große Summe Geldes czum ersten vf eynen widerkouff, verkoufft, inngegeben vnd geantwurtt, vnd hernach denselben Kouff als ein romischer Konig bestetigt hat, vbir das als ein mechtiger romischer Kŏnig vmb seyner Zelen seligkeit czu einer rechten Gotsgabe vnd ander merclichen Sachen willen dem Hern Homeister des vorgenannten Ordens seynen Nachkommen vnd seynem Orden gegeben vnd vereygnet hatt, das alles die Brieffe darůber gegeben, clerlichen innehalden, vnd von sulchs obgenannten Kovfs, Gobe vnd eygnunge wegen der vorgeschrebene Herre Homeister, seyne Nachkommen vnd seyn Orden die genannte Nuvemark ůber Odir rc. also innegehabt, besessen vnd bys an disse czeit der gebruvchet haben. Sint der czeit wir denn nu die Marke Brandeburg mechticlich innehaben, besitzen vnd davon Marggrafen czu Brandenburg sein vnd heissen, vnd anders nicht gewust haben, denn daß sulcher Kouf, gabe vnd vereygnunge machtloß were vnd die obgenannte Newemarke czu vnsir Herschaft der Marke czu Brandeburg, nach inhaldunge der goldenen Bullen Karoli des vierden sprechende von der

Vn-

Vnteylunge der Kurfürstenthume vnd sust als eyn ungesundert Seeleedt gehoren vnd dabei bleiben sulde. Von deswegen haben wir von dem hochwirdigen vnd geistlichen Hern Conradt von Erlichshausen itzund Homeister vnd seynem Orden die nachgenannte Newemarke gefurdert, darumb er denn etliche verramte Tage mit vns vnd vnsern Reten gehalden hatt, uff welchen tagen wir den itzgenannten Hern Homeister vnd seinen Orden angelanget haben, das er vns die vilgenannte Newemarke abetreten vnd darzu geruglich komen liesse. Vf denselben tagen durch mancherley vorhandel haben wir mit reyfem rate vnd vleisiger Obirwegunge vnser Rete, Mannen vnd getruwen erkannt vnd erkennen, daß die obengeschriebenen Kowff, gabe vnd vereygnung der nachberürten Newemarke mit allen jren Slossern rc. creftig, mechtig vnd volkomlich dem vorgenannten Hern Homeister seinen Nachkommen vnd Orden nach Gote vnd rechte geschehen vnd getan seyn, und sie recht vnd redelich in die Besitzung seyn gekomen. Darum der Her Hom. seine Nachkommen vnd sein Orden billich und mit Rechte in sulcher Besitzunge des obbeschrebenen Landes rc. als sie das bisher besessen haben, geruglich, fridlich vnd ewiglich bleiben vnd gelassen werden sullen von uns, vnsern Erben, Meterben, Mannen vnd getruwen vnd allen vnsern und der unsern Nachkommen. Darumb wir Friderich der Eldere, Hans Albrecht vnd Friderich der jünger gebrüder, obgenannte sam geleder des heiligen romischen Reichs, Kurfürste, Marggraffen czu Brandeburg vnd Burggraffen czu Nürinberg mit Rate wolbedachtem Mute vnser Mannen vnd getruwen haben vorliebet vnd verwillet, vorlieben vnd verwillen In Craft diß Briefs den obgenannten Kouff, Gotsgabe vnd vereygnunge in allerweyß als die durch den genannten Hern Sigmund Romischen Kayser getan, verschreben und gescheen sein mit allen brieffen in aller Maaße als die brief dem Hern Homeister rc. darüber gegeben sein, die wir auch von rechten wissen mit allen Artikeln und einem itzlichen besundern ganz vorlieben vnd also haben vnd ewiclich sullen und wellen halden, ob si hy von worte zu worte usge-

usgedruckt ingezogen und von uns allen gegeben weren, u. s. w.

Beylage VI.

Urkundensammlung der königl. Schloßbibliothek *Fasc. fol. Pol. 1. N. 7.* Nach Cristi unsres herren geburt vierczenhundert vnd darnach im drey vnd vierczigsten Jare, an der Mittwoch sant Gallentage sint alhy czu franckfurde an der oder czu tagen vnd in Theidingen gewest, der Irluchte hochgeborne furste vnd Herre Herre ffriderich Marggraffe czu Brandenburg des heil. Romischen Reichs Erczkamerer vnd Burggrave czu Nurenberg vff eynem teill vnd die wirdigen Herren Er Johan von Remchingen Großkomthur, Er Hinrich Rewß van Plawen Obirster Spittler vnd Kompthur czum Elwinge, Er Ludewig van Lanßche Landkompthur czu Potzen, Er Claus von Reynnich Kumpthur czu luthringen, Er Jost van Vennyngen, Komthure czu Mergentheim, Er Hinrich Slegeregen Kompthur czu Goldingen, Er Marquard van Kunigßeg Kompthur czu Meynaw, alle dutsches ordens, Er Hans van Steten, Er Niclos van Sperwin, Ritter, Er Johan Ast, Doctor in geistlichen recht vnd pfarrer czu Thorun, ouch dutsches ordens, Eckhard van Guntirsberg, Caspar Materne, Hinrich Halbevathsen Burgermeister czum Elbinge, von des Hochwirdigen Herren Hn Conrads van Erlichßhwsen Homeisters vnd des ganczen ordens wegen vff dem andern teile.

Vnd der obgenannte Marggraff Friderich hat durch siener gnaden rethe mit den obgenanten Kumpthuren vnd gebietigern lassen bereden vnd beteidingen, als hernach beschreben vnd beczeichent ist, Czum ersten, haben sie sich geeynet vnd vertragen, daß nyemand von beyden obgenanten teilen gestatten noch gunnen sal, des andern teiles lande adir luthe durch seine lande adir gebiete anczugreiffen, noch mit keynen sachen czu beschedigen, Dor denn brieffe obir gegeben seyn die das clerlich genug beweysen, vnd dabey ist beredt, beteidinget, vnd verlossen, das der obgenante Marggraff Friderich mit seiner gnaden bruderen, Herren Johansen, Herren Albrechten,

ten, vnd Herren Friderichen, die Nuwe Marke obir Odir in irem vorsegiltem briffe vorlassen, vnd sich ouch aller anclage, czusprache vnd gerechtikeit die si doran gehat haben in schrifften vorczeyen sullen, wie das dem Orden not ist, vnd der obgenante Marggraff Friderich sal ouch von der Nuwenmarke wegen czu vnserm Herrn dem Romischen Konige vnd czu den Korfursten schicken schaffen ußrichten vnd bearbeiten lassen, das der obgenante vnser Herre der Romische Konig vnd die Korfursten dem orden nach irer notdurfft briffe dorobir geben, daran sy vorwaret seyn, vnd wenn Marggraff Friderich obgenant dy briffe also von vnserm Herrn dem Konige vnd den Korfursten bestellen vnd vßrichten lassen sol, Dorczu sullen Im der Homeister vnd der Orden czwisschen hyr vnd Ostern schrifft geld vnd zerunge vßrichten vnd senden, domete man eyne erliche botschaft bestellen vnd die briffe vß den Cantzlien vßrichten moge, Dieselben briffe sol denn Marggraff Friderich obengenant by Im behalden so lange, bis Im der Orden die irsten vunffczentusent gulden beczalt hat, denn sal er dem Orden die Brieffe obirgeben vnd antwerten, Vff das haben die obgenanten gebietiger von des Hohemeisters vnd des gantzen ordens wegen dem vorgenanten Marggrafen Friderich dem Elteren vnde Marggrafen Friderich dem Jüngeren vnd iren Erben vnd Erbnemen czugesaget geredt vnd geloubet von gebunge disser schrifft vff dissen nestkommenden sente Mertenstag vort obir eyn Jar vunffzentusent gute vulwichtige reynische gulden czu geben vnd czu beczalen, vnd dornach aber vff sant Mertenstag nestkünftig ouch funffczentusent gute reynische gulden czu geben vnd czu beczalen, das dann der Homeister obgenant mit zwelffen seiner gebietiger dem obgenanten Marggraffen Friderichen seynem brudere vnd iren Erben vorschreiben vnd vormachen sullen nach lawte der obirschafft, die der obgenante Marggraff Friderich der Eltere dorobir begriffen vnd die den obgenanten gebitigern des ordens metegegeben hatt,

Vnd als denn ouch Herczog Heinrich von Stargarde den orden vnd ire lande mit veheden angefangen vnd roublichen

lichen beschediget hat, wie sich der obgenantd Marggraf Friderich ken dem orden dorynne halden sal, des hat seyne gnade den gebitigern des ordens eynen vorsigilten briff gegeben, der das lawther vßweyset, dornach man sich wol gerichten moge, Ouch sonderlichen ist berett besprochen vnd beteidinget, das der Homeister vnd alle seyne nachkommen noch der orden keyne nuwe Czolle czu Costrin nicht anheben noch machen sullen, dormete die Koufluthe vnd wer vff der Oder faren wirt, mit irer habe vnd gut beswerет werden mochten, Daruff ouch briffe begriffen seyn, die der obgenante Homeister vnd der Orden dem obgenanten Marggraffen Friderichen obirgeben vnd vorsigeln sullen, Alle disse obgeschribene andere briffe, nemlichen den schuldbriff vnd vorczeyungsbriff sullen beyde partyen kegen enander fertigen vnd vff vnserer frawentag lichtmeße, schirstkunftig albyr czu Frankfurtt an der Oder obirantwerten. Des czu Orkunde vnd merem bekentniß haben wir obgenanter Marggraff Friderich vnser Ingesigel vor vns vnd Marggraffen Friderichen vnsern Bruder, vnd wir vorgenanter Johan van Remchingen Großkompthur, vnd Heinrich Rewß von Plawen Obirster Spittler vnd Kompthur czum Elwinge von vnser vnd der obgenanten anderen gebitiger vnd des Ordens wegen vnser beyde Ingesigele wissentlich an disse schrifft, der vnser iglich teil eyne hatt, heissen hengen, die geschreben vnd gegeben ist, alse am anefange disser schrifft beruret vnd geschreben stet.

Beylage VII.

Aus den Liedertschen Sammlungen *Mscr.* Nicolaus episcopus seruus seruorum dei Ad perpetuam rei memoriam, Iniunctum nobis desuper quo singulis orbis astringimur ecclesiis apostolice seruitutis officium sedula nos instancia perurget earum iugiter intendere profectibus, et vt ille nec non ipsarum persone commendabilis directionis ope fruantur et a detrimenti subleuentur incommodis nostri partes ministerii libenter adhibemus. Cum ita-

itaque ſicut exhibita nobis nuper pro parte dilecti filii Conradi de Erlichshauſen Mgri hoſpitalis beate Marie Theotonicorum Jerlim. peticio continebat, Eccleſia Warmienſis de facultatibus et bonis ab infidelium manibus per Mgros et fratres hoſpitalis predicti qui dudum fuerunt acquiſitis potiſſime fundata ſit ac intra limites et dominia Magri pro tempore exiſtentis nec non fratrum hoſpitalis eiusdem ac ſub illorum protectione conſiſtat et ab eis in ſuis iuribus atque libertatibus plurimum releuari poſſet, vnde conueniens ac eidem eccleſiae nec non illius perſonis multipliciter profuturum exiſteret, quod Conradus predictus et eius ſucceſſores qui pro tempore fuerint ipſius hoſpitalis magiſtri, ſaltim duos ex Canonicatibus eccleſie prefate, in qua maiores medie et minores ad collationem prouiſionem preſentationem aut aliam diſpoſitionem Epiſcopi Warmienſis pro tempore exiſtentis vel electionem perſonarum ibidem pertinentes prebendae fore noſcuntur, ac totidem ex ipſis eciam maioribus prebendis conferre perſonis ydoneis et eis acceptis haberent vt eo feruencius eccleſie perſonisque predictis fauores et auxilia quociens expediret animarentur impertiri, Nos igitur eccleſie nec non perſonarum earundem ſtatui et indemnitatibus oportune ſuper hijs prouidere cupientes ipſiusque Conradi in hac parte ſupplicationibus inclinati perpetue conſtitutionis edicto auctoritate apoſtolica ſtatuimus et eciam ordinamus, quod deinceps perpetuis futuris temporibus duo ex Canonicatibus et totidem ex prebendis eciam maioribus huiusmodi, quos Conradus predictus vel ipſorum ſucceſſorum aliquis duxerit eligendos, quotiens illos per ceſſum aut deceſſum vel alias quouis modo vacare contigerit, eciam ſi tunc ex quauis cauſa diſpoſicioni apoſtolicae ſpecialiter vel generaliter reſeruati fuerint, ad collationem prouiſionem et omnimodam diſpoſicionem Conradi ac ſucceſſorum predictorum duntaxat pertineat, nec eorum aliqui per quaſuis apoſtolicas ſeu ſedis apoſtolice vel legatorum eius litteras ſub qua-

quacunque verborum forma littere huiusmodi confecte fuerint, ſeu vigore aut pretextu illarum eciam communiter poni ſolitas vel alias quaſcunque derogatorias clauſulas continencium ſiue deſuper a quibusvis executoribus habitorum pro tempore proceſſuum eciam ſi de illis ac eorum totis tenoribus ſpecialis et expreſſa, nec non de verbo ad verbum preſentibus habenda mencio foret acceptari poſſint vel de ipſis prouiſio fieri valeat quomodo, ſed illos Conradus et ſucceſſores prefati libere liciteque conferre, nec non de eis diſponere perinde poſſint et valeant, ac ſi ab eorum inſtitucionis tempore ius illos conferendi ac de ipſis diſponendi Conrado ac ſucceſſoribus predictis auctoritate prefata reſeruatum et hucusque ſaluum fuiſſet, nec alique litterarum earundem reperirentur emanaſſe, Rurſus omnes et ſingulos proceſſus nec non excommunicationis ſuſpenſionis et interdicti aliasque eccleſiaſticas ſententias cenſuras et penas quas haberi vel promulgari nec non totum id et quicquid fieri aut attemptari contra ſtatutum et ordinacionem huiusmodi ſcienter vel ignoranter quauis auctoritate contigerit, nullius decernimus exiſtere firmitatis, Non obſtantibus Conſtitutionibus et ordinationibus apoſtolicis ac ipſius eccleſie iuramento confirmatione apoſtolica vel quauis alia firmitate roboratis ſtatutis et conſuetudinibus ceterisque contrariis quibuscunque, Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam noſtrorum ſtatuti ordinacionis et conſtitutionis infringere vel ei auſu temerario contraire, Si quis autem hoc attemptare preſumpſerit indignationem omnipotentis Dei et beatorum petri et pauli apoſtolorum eius ſe nouerit incurſurum, Dat. Rome apud ſanctum petrum Anno incarnacionis dominice milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo ſeptimo, Quarto Id. Junii, pontificatus noſtri anno primo.

Beylage VIII.

Urkundensammlung der Königl. Schloßbibl. *N. 15. in Capſ. Alb. Membr.* Wir Frederich von Gotes Gnoden, Romiſcher Konig zu allen zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Oſterreich zu Stieren, zu Kernden und zu Kreyn, Graffe zu Tyrol, Empitten allen und icklichen Fürſten, Geiſtlichen und weltlichen, Graffen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Bürggraffen, Vogten, Bürgermeiſtern, Schultiſſen, Steten, Merkten, Dörfern, Gemeynden und allen andern unſern und des Reichs Undertanen und lieben getruwen unſer Gnade und alles gut. Lieben Getruwen, Uns hat der Erwirdige Conrad von Erlichshuſen Homeiſter deutſches Ordens unſer lieber andechtiger durch ſeine erbar trefflich Botſchaft mit clage vorbracht, wy Mangolt Freigraffe zum Freienhagen als von Hans Davids, Henning Louwen, Geltſcholt, zinß und ſache wegen, die vor daſſelbe Gerichte nicht gehoren, ſeynen orden und ſeine Stadt zu Marienburg unbillig anlange, obir ſie richtet und ſie bekummert, widder lobeliche Freiheit ſeynes Ordens, In ouch ſeynen orden und die Iren mit Geſchrifft vorungelympe, und ſie zu dem allen durch ſeyn Unrecht deshalben obirſageten zu großer Mühe, Koſt und zerunge gebracht habe und noch brenge. Und hat uns alſo der genannte Homeiſter demuttiglich thun anruffen, In, ſeynen orden und die Iren dorynne gnediglich zu vorſehen, doruff wir die ſachen an unſerer ſtat zu verhoren dem erwirdigen Ditrich, Erzbiſchoff zu Colne, Herzogen zu Weſtfalen und Engern unſerm lieben neuen und Korforſten bevolen gehabt haben, derſelbe von Colnen mit ſeinen wiſſenden rathen nach verhorunge der ſachen trefflich doruff geſeſſen iſt, ſelbeſt vorſtanden ouch in rathe funden und uns geſaget hat, wy den gemeldten deutſchen Herren, ouch den Iren von Marienburg durch ihre Widderſacher vorgenannt gar ungütlich geſchehn, und das ſulch Gerichte und irlangunge obir ſy gegangen, untüchtig, unbillich geſchen und nicht von Wirden ſy; Uff ſulchs, und nachdeme wir deme ſelbis vorſteen, billich iſt, und uns zube-

zubehoret, haben wir dem genannten Freigraffen geschrieben und geboten, all sulch Gerichte, irlangunge und beswerunge geghen den gemeldten deutschen Herrn und den von Marienburg abe zuthun, zu vernichten, und die sachen nach des deutschen Ordens Freiheit, inhalt, an geborliche ende zu weysen, ouch den obirgenanten Homeister, seynen Orden, die von Marienburg und alle die Iren dessthalben vort unbekummert zu lassen, Haben doruff all seyn gerichte, so her deshalb obir sie getan hat, und ap her icht noch thun wurde, ganz vornichtet, und vernichten die ouch itzunt alse denne, und denne alse itzunt, in crafft dieses briefs und befelen doruff euch allen und iglichen, insunders romischer Koniglichen macht ernstlich und vestiglich gebietende, das Ir alle und ein iglicher der euweren sulch irlangunge und gericht, so der genannte Freigraffe der sache halb obir die offtgenannten von Marienburg addir andere von Iren wegen getan hat, addir vort thun wirt, vor kraftlos, untůchtig und vornichtet haldet, und im addir anderen seynes teyles von der sache halb, widder den obgenannten Homeister, seynen Orden all die Iren, ouch die von Marienburg, und die en allen zugehoren addir zu vorsprechen steen, keinerley Zulegunge, Hůlfe addir Biestant beweiset. Das ist unsir ernste Meynunge, Darumme thut darynne nicht anders, alſo lyp euch sey unser und des heiligen Reichs schwere Ungenade zu vormeyden, und bey vorlistunge der Pena in des genannten Ordens privilegien und in unsir bestetigunge begriffen. Gegeben zu Frangfort, vorsigelt mit unserm Koniglichen uffgedrukten Ingesigel, nach Christi geburt vierzehnhundert jar und darnach in dem zwey und vierzigsten Jar, an sente laurentii Obent, unsers Reichs im dritten Jar.

Ad mandatum dm. Regis
Hermannus Hecht.

Beylage IX.

Urkundensaml. der königl. Schloßbibl. *L. M. 566.*

Nicolaus Epiſcopus ſeruus ſeruorum Dei Ad futuram rei memoriam, Ad Chriſti vicarii preſidentis in ſpecula apoſtolice dignitatis circumſpectionem pertinet, ſic perſonarum ſacre religioni deditarum et ſedi apoſtolice deuotarum quarumlibet feruenter inuigilare profectibus, vt ab eis omnis diſpendii auferatur materia et ipſis in ſtatu pacifico et tranquillo ſalutares iugiter contingant euentus. Sane pro parte dilectorum filiorum Magſtri et fratrum hoſpitalis beate Marie theotonicorum Jrlmtanorum nobis nuper exhibita peticio continebat, quod, licet ipſi ac omnes et ſingule perſone dicti Hoſpitalis, illudque ac eius membra Romanae eccleſie immediate ſubiecta, ac nedum iure diuino et humano, verum eciam per ſpecialia prefate Sedis, nec non plurimorum Romanorum Imperatorum priuilegia et indulta, quibus eciam hactenus in aliquo derogatum non eſt, ab omni Jurisdictione et iudicio ſeculari libera et prorſus exempta ſit, ita, quum ad quaeuis ſecularia iudicia trahi nequeant, ſiue coram inibi iudicibus comparere minime teneantur, Tamen nonnulli et potiſſimum Weſtfalie parcium vetitorum iudiciorum iudices, qui vulgari nomine *Frigrafen* nuncupantur, aliique temporalem iurisdictionem exercentes, dictos Mgſtrm et fratres poſt et contra priuilegia et indulta huiusmodi ad eorum vetita iudicia de facto, quum de iure nequaquam poſſint, trahere et ad comparendum ibidem coram iudicibus prefatis, citari facere ac contra eos eciam vſque ad diffinitiue ſententie prolationem incluſiue procedere non formidarunt, in non modicum preiudicium et grauamen Mgſtri et fratrum predictorum. Quare pro parte ipſorum aſſerencium, ſe coram competentibus iudicibus, quotiens opus fuerit comparere, et ibidem vnicuique quatenus de iure teneantur, reſpondere velle, et ad id paratos fore, nobis fuit humiliter ſupplicatum,

catum, vt ſuper hiis eis ac dicto hoſpitali de oportuno remedio prouidere de benignitate apoſtolica dignaremur. Nos igitur quorum intereſt, et prout ex injuncto nobis apoſtolice ſeruitutis officio tenemur, in premiſſis congruum remedium adhibere volentes, hujusmodi quoque ſupplicationibus inclinati, Mgſtrm et fratres hoſpitalis predicti, illiusque membra et perſonas preſentes atque futuras, coram ſuis competentibus duntaxat, et non coram vetitis vel quibuſuis aliis ſecularibus iudicibus conueniri ſeu trahi poſſe, auctoritate apoſtolica, ferre declaramus, diſtrictius inhibentes omnibus et ſingulis cuiuſcunque dignitatis, ſtatus gradus vel condicionis fuerint, eciam ſi imperiali, vel quauis alia dignitate promineant, ſub excommunicacionis pena, quam, — ſi ſecus egerint, niſi deſuper moniti deſtiterint, eos ipſo facto incurrere volumus, ne deinceps aliquem ex Mgro et fratribus predictis coram aliis quam huiusmodi competentibus iudicibus, in cauſam vel alias trahere vel euocari facere, ſed alii iudices predicti contra ipſos Mgrm et fratres ac perſonas vel quemuis eorum procedere praeſumant, Omnes quoque et ſingulos Proceſſus nec non in eis contentas pro tempore excommunicacionis ſuſpenſionis et interdicti ſententias, aliaſque eccleſiaſticas ac temporales cenſuras et penas per ipſos vetitos ſiue alios iudices contra prefatos Mgrm et fratres et perſonas habitas et promulgatas hactenus et quos iam antea haberi et promulgari ac totum id et quidquid, quauis auctoritate ſcienter vel ignoranter, fieri ſeu attemptari contigerit contra ſtatuti et ordinacionis ac conſtitucionis et inhibicionis huiusmodi rationes, nullius decreuimus ſubſiſtere firmitatis, Rurſus vniverſos et ſingulos, qui ſententias cenſuras ac penas in quadam conſtitutione, Carolina nuncupata, contentas occaſione caſuum ipſos Mgrm et fratres et perſonas contingencium quaslibet incurrerint illas taliter incidiſſe declaramus et cenſemus per preſentes, non obſtantibus Proceſſibus per Judices habitis huiusmodi ſiqui

ſint vel appareant et aliis contrariis quibuſcunque, Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam noſtre declaracionis Inhibicionis, voluntatis et conſtitucionis infringere vel ei auſu temerario contraire, Si quis autem hoc attemptare praeſumſerit, Indignacionem Omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apſtlrum eius ſe nouerit incurſurum. Datum Rome apud ſanctum Petrum Anno Incarnacionis dominice Mill°. quadringent°. quadrageſimo ſeptimo, pridie K. Junii, Pontificat. noſtri anno primo.

*   *
*

Nicolaus Epiſcopus, etc. Ad futuram rei memoriam pro ſingulorum fidelium nobis et Romane eccleſie deuotorum ſtatu ſalubriter dirigendo, prout ex debito nobis iniuncti paſtoralis tenemur officii curis aſſiduis intenti ad ea per quae ipſorum occurratur diſpendiis et inconuenienciis obvietur, libenter adhibemus ſolicitudinis noſtre partes. Sane pro parte delectorum filiorum Mgri. et fratrum hoſpitalis beate Marie theutonicorum Jrlmitanorum nobis nuper exhibita petitio continebat, quod, licet ipſi ceterique preceptores et fratres hoſpitalis huiusmodi ac ſeculares iudices Terrarum et dominiorum ad ipſos Mgrm et fratres ſpectancium de ſingulis Vaſallis habitatoribus et incolis aliisque perſonis Terrarum et dominiorum huiusmodi eciam in quibuscunque Criminalibus Ciuilibus Prophanis aliisque cauſis et queſtionibus ipſos concernentibus hactenus eciam expedite et absque longi temporis interuallo, ita quod de hoc ſaltim rationabiliter conqueri non poſſit, iuſticiam miniſtrauerunt, prout fauente domino ſucceſſu temporis ſemper facere parati exiſtunt. Tamen nonnulli preſertim Weſtfalie et Saxonie aliisque finitimis partibus vetiti iudicii iudices, *Frigrauen* vulgariter nuncupati, quamuis de jure nullam penitus in prefatos Vaſallos et ſubditos iurisdictionem habeant, eciam nulla ſubſiſtente rationali cauſa, ſed captatis plerumque occaſionibus ſiniſtris ac pretextu cuiusdam deteſtabilis et abuſiue conſuetudinis, que dici poteſt pocius

us corruptela, nonnunquam Vaſallos, ſubditos, habitatores et incolas predictos ſeu ex eis aliquos ad loca vbi ſua tribunalia pro tempore collocare diſponunt, eciam per decem duodecim ſedecim ac decem et octo et quoque vltra dietas legales a Pruſie et Liuonie partibus huiusmodi diſtancia vltimis ſine debitis citationibus aut edictis — preuiis ymmo prorſus de facto faciunt citari ſeu evocari Rurſusque niſi taliter citati et euocati, quorum eciam aliquibus de citationibus ſiue edictis huiusmodi plerumque non conſtat, in predictis locis comparuerint, prefati vetiti iudicii iudices nullo per eos iuris ordine ſeruato probationibus quoque deſuper ſaltim vltimis minime habitis contra dictos non comparentes taliter de facto procedentes per ſuas quas ſentencias appellant omnia ipſorum non comparencium bona publicant et confiſcant aut ſibi ipſis applicant eaque diripi et diſtrahi mandant ac alias male et nequiter eos tractare non verentur, nec non illos ex Vaſallis ſubditis habitatoribus et incolis ſupradictis, quoscunque deprehendere poſſunt, in proximioribus quas contingunt arboribus laqueo ſuſpendunt. Nos igitur attendentes quod occaſione iudicii huiusmodi veluti iuri et inſtitutis canonicis obuium abominaciones abuſiones deteſtationes et ſcandala ac mala quam plurima ſuccedere conſueuerunt, Volentesque ſuper hiis Vaſallis ſubditis habitatoribus et incolis quantum poſſumus opportune prouidere, eorundem Mgri. et fratrum, nec non Vaſallorum ſubditorum habitatorum et incolarum in hac parte ſupplicationibus inclinati volumus et apoſtolica eisdem Vaſallis ſubditis habitatoribus et incolis auctoritate concedimus atque decernimus, quod Vaſalli ſubditi habitatores et incolae predicti deinceps perpetuis futuris temporibus per vetiti huiusmodi vel cuiuscunque alterius iudicii iudices ſiue ſuper eos proprietatem vel Juriſdictionem habere preſumentes extra terras Pruſie et Liuonie aliaque dominia ac loca dictis Mgro et fratribus quaelibet ſubiecta ad vetitum predictum vel alia queuis iudicia

 trahi

trahi ſiue euocari nullatenus poſſunt, nec coram aliis quam competentibus in prefatis terris et dominiis iudicibus apparere teneantur, diſtrictius inhibentes atque mandantes quibuscunque vetiti huiusmodi ſiue aliis iudicibus ac quibuſuis aliis, ne ſub excommunicacionis ſententia, quam alias eos ipſo facto incurrere volumus, et a qua ab aliquo quam Romano pontifice preterquam in mortis articulo conſtituti abſolui non poſſunt, Vaſallos ſubditos habitatores et incolas prefatos vel eorum aliquem ad huiusmodi vetita ſiue alia iudicia trahere vel euocare aut contra eos quomodolibet procedere vel quicquam attemptare preſumant. Omnes quoque et ſingulos proceſſus condempnaciones et ſentencias quos et quas propterea ac totum id et quicquam contra ipſos Vaſallos ſubditos habitatores et incolas a quoquam haberi vel promulgari ſeu attemptari contigerit, nullius efficacie ſeu firmitatis exiſtere decernimus per preſentes; Non obſtantibus premiſſis ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam noſtre voluntatis conceſſionis conſtitucionis inhibicionis et mandati infringere vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare preſumſerit indignationem omnipotentis Dei et btorum Petri et Pauli apſtlorum eius ſe nouerit incurſurum. Datum Rome apud ſanctam Potencianam Anno Incarnacionis Dominice milleſimo quadringenteſimo octavo, quarto Non. Sept. Pontificat. noſtri Anno Secundo.

Beylage X.

Schütz *fol. 167.* Wir Bruder Ludewig von Erlichßhauſen, der Brûder des Ordens S. Mariâ, ꝛc. Thun kund vnnd offenbaren allen, den dieſe vnſere Schrifft vorbracht werden, die ſehen, oder hôren leſen. Das in vergangenen zeiten, etlicher Widerwille vnnd Mißhelligkeit entſtanden waren, zwiſchen vnſerem Vorfahren ſeliger Gedechtnuß, vnnd etlichen vnſeres Ordens Perſonen, ſo, das vnſere getrewen Rittere,

Rittere, Knechte vnd Städte, besorgende Beleidigunge aus feindlicher Zwietracht, mit etlichen Artikeln vnd Puncten sich geeiniget, vnd beschrieben hetten. Als denn dem Allmechtigen Gott, Stiffter alles Friedens vnd Gnaden hat behaget, so haben die gedachten vnsere Getrewen, Ritter, Knechte vnd Städte, vnser vnd vnserer Gebietiger vnd Ordens, gute meinunge, zuneigunge, guten willen, vnnd Vnschuld erkannt, und haben samptliche vereinigunge abgethan, getödtet vnd getilget, Auff das aber vnsere vnd vnser Gebietiger lautere vnd gute meinunge mehr werde offenbar vnnd kund, So haben wir uns mit den berührten vnsern Rittern, Knechten vnd Städten, also vereiniget vnd vertragen. Das aller Unwille, Mißhelligkeit vnd betastunge, die von anbeginne, biß auff Datum dieses Brieffes von vnsern Vorfahren, vns vnd vnsern Orden, weder sie oder von ihnen weder vnsere Vorfahren, vns und vnsern Orden, mit worten oder mit Werken, klein oder groß, wie die möchten benenet werden, vnnd in welcher weise die geschehen weren, hingeleget, ganz getilget, vnd nun mehr in arige von einem theile, wider das ander, vorgenommen sollen werden zu ewigen zeiten ohne arge list. Wir wollen auch das niemands der obgedachten Ritter, Knechte vnd Städte sollen gerichtet werden, das an Hals oder Haut gehet, ohne Vrtheil vnnd Recht, von vns, vnsern Gebietigern, Brüdern vnd Amptsleuten. Geschehe es aber, da Gott vor sey, das solche oberfahrunge geschehe, die da beweislich were, die sollen vnd wollen wir richten, so das an vns werde gebracht nach Rechte, So, das ein jederman erkennen solle, das es vns leid were. Vnd ob es eine sache were, das solche Vbertreter aberünstig würden, vnd aus dem Land zögen, so sol derselbe in keinen vnsers Ordens Heusern, binnen oder aussen Landes geheget noch aufgehalten werden, also lange das der nach vnsers Ordens Regel vnd Rechte gerichtet werde, vnd auf das vnsere getrewen Rittere, Knechte vnd Städte erkennen mögen vnsere gute meinung, vnd das wir sie gerne vor gewalt vnd vnrecht wollen verwaren. So haben wir mit sampt vnseren Herrn dieser vnser

Lande

Lande Prelaten vnd gebietigern, vns mit ihnen also vertragen. Das wir mit denselben vnsern Herrn Prelaten vnd gebietigern alle jar einmal zusammen kommen vnd hören wollen einen jeglichen, er sey von Rittern, Knechten oder Städten, der sich beklagen wird vber Gewalt vnd vnrecht, der ihme von ihr keinem Gebietiger, Amptmanne, oder Bruder vnseres Ordens, oder von ihr keinem Amptmanne, ihr keines Herrn Prelaten sey geschehen, vnd die weise des Gerichtes sol also volführet vnd gehalten werden.

Zum ersten, Würde jemand sache haben wider einen kleinen Amptmann oder Bruder vnseres Ordens, ist der Kläger Ritter oder Knecht, so sol der Compthur oder Oberster des Gebietes zu ihm nemen den Landrichter der Jegend, vnd den Schreiber des Landgerichts, die sollen Klage vnd Antwort von beyden teilen, schrifftlich aufnemen, vnd solche Klage vnd Antwort sollen sie beyde als der Comptur vnd der Landrichter, mit jren Siegeln versiegeln, vnd vns die senden vnuerzogen, auff das wir auff derselben Tagefart, aus wolbedachtem mute ein volkömlich Vrthel mögen sprechen, so, das die Vntersassen kleine Zehrunge thun bedürffen. Würde aber ein Gebietiger angeklaget, so wollen wir einen andern Gebietiger zu einem Verhörer setzen, der mit dem Landrichter derselben Jegend, als oben berührt ist, von den Brüdern thun sol, Ist aber der Kläger ein Bürger, so sol der Bürgermeister derselben Stadt, bey dem Gebietiger sitzen, die sache verhören, vnd alle Dinge helffen vollnfüren, als oben berühret ist, vnd die sache durch den Stadtschreiber daselbst lassen beschreiben. Die oben berürte weise des Rechtens mit den Gebietigern, Amptleuten vnnd Brüdern vnsers Ordens, mit vnsern Untersassen sol auch gehalten werden, Mit den Amptleuten vnd Vntersassen vnsern Herrn Prelaten also: Wo ein Gebietiger die sache sol verhören mit einem Landrichter, oder Burgermeister, in solcher weise: Ist der Kläger Ritter oder Knecht, so sol der Official vnd Landrichter des Bischoffthumbs klage vnd antwort hören, verschreiben vnd versiegeln. Ist aber der Kläger ein Bürger, so sol der Officialis vnd der Bürger-

Bürgermeister der Stadt, darinne der Kläger gesessen ist, solche Klage und antwort hören, beschreiben vnd besiegeln, dem Herrn Bischoffe senden, vnd so denn alle Klage sein volleführet, vns von den vnsern vnd den Herrn Prelaten von den ihren, also versiegelt vberantwortet, wir vnd sie auff alle sache, reiffes rahtes haben gebraucht, vnd alles zweiffels wol sein vnterrichtet, so wollen wir mit sampt vnsern H. Prelaten des Jahrs einmal zusammen kommen, vnd einem jederman der Klage gehabt hat, durch Vrtheil vnd Recht, mit der Hülfe Gottes gerne entscheiden, Würde aber vnser Vrtheil dem Kläger, vnter vnserm Orden, oder dem Kläger vnter vnsern Herrn Prelaten gesessen, er were von Rittern, von Knechten, oder von Städten, nicht gefallen, so sollen Klage, antwort vnd vrtheil versiegelt gesand werden, dem Richter, des wir vnd vnsere Herrn Prelaten, etc. an einem vnd vnsere Land vnd Städte, am andern theil, nu auf der nechstkommenden Tagefahrt, alle zum Elbing vns werden vortragen, so, daß derselbe Richter das vrtheil aus klage und antwort, mechtig oder vnmechtig möge sprechen, vnd was durch den, vnd versiegelt wieder hergesand wird, sol vor ein vnzweiffelich Recht gehalten werden.

Jedoch, vnd auf das alle Dinge mögen gleich zugehen, so wollen wir widerumb, würde ihr kein Gebietiger, Amptmann oder Bruder vnsers Ordens, vnd deßgleichen ihr kein Amptmanns anwald, ihr keines Herrn Prelaten anwalt einigerley sache oder klage thun oder haben, weder ihr keinen von Rittern, Knechten, oder aus ihr keiner Stadt, das seine Klage wider den, oder wider die in aller massen gehandelt, verhöret, beschrieben, versiegelt vnd gerichtet sol werden, als droben stehet geschrieben, etc.

Beylage XI.

Preuß. Saml. B. 2. S. 353. 354. Wir Fredrich von GOttes Gnaden Römischer Kaiser ꝛc. Bekennen daß uns unser und des Reichs lieben Getreuen die Burgermeistern, Rethe und

und Gemeinde der Stete Culmen und Thorun in Preussen gelegen durch Ir Erbar Botschaft diemuticlich angerufft und gepeten haben, daß wir In allen und yecliche Ir Gnaden-Briefe, Privilegia und Handfeste In und Iren vordern von uns unsern Vorfaren und vordern Romischen Kaisern und Konigen gegeben und vorliehen auch Ir altes löbliches Herkomen gnediclich geruhten zu bestetten, zu verneuen und zu confirmiren. Haben wir angesehn solch der obgenannten Burgermeister, Rethe und Gemeinde fleyßig gepeten und haben In dadurch und von sundern Gnaden die obberurten Ir Gnad-Brieffe, Privilegia und Handfeste In und Iren Vorderen von uns und unsern Vorfaren und vorderen Romisen Kaisern und Konigen löblicher Gedechtniß gegeben und vorliehen, auch ihr altes loblichs Herkommen bestettet, vernewet und confirmiret. Bestetten, verneuen und confirmiren In die auch von Romischer Kaiserlicher Macht wissentlich in Crafft dieses Brieffes und mainen, setzen und wollen das die in allen Iren Stuken, Puncten, Artikeln und Begryfungen gehalten werden und kreftig und ungebrochen beleyben und seyn und dowidder von nymand geton soll werden in keine wege, zu gleicherweis als ob die von Wort zu Wort hierinne begriffen und geschrieben weren. Davon gepieten wir allen und yeglichen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Groven, Freyherren, Herrn, Rittern und Knechten, Burgemeistern, Richtern, Scholtheissen, Rethen, Bürgern, Gemeinden und allen andern unsern und des heiligen Reichs Undirtanen und lieben Getreuen von Romischer Kaiserlichen Macht ernstlich und vesticlich, das sie die egenannten Bürgermeistere, Rehte, Bürger und Gemeinde bey den obgemelten Iren Gnaden-Briefen, Privilegien und alten loblichen Herkomen beleyben und sye der ane Irrung und Intrag geprauchen lassen, und sie dawidder nicht dringen noch beswеeren noch des yemands zu thun gestatten in kainewege, als lieb Ir yedem sey unser Gnade zubaltende und Ungnad zu vermeiden, das meinen wir gar ernstlich. Mit Urkund dies Brieffes vorsiegelt mit unser Kaiserlicher Majestät anhangendem Insigell.

Der

Der geben ist zur Neunstadtt am Freytag nach Sandt Lucien Tag nach Christi Gepurde Tawsent vierhundert und im zway und funfzigisten unsers Reichs im dreyzehnden und unsers Kaiserthumbs im Irsten Jaren.

Beylage XII.

Schütz fol. 175. 176. erzählt uns diese Begebenheit und da er, der älteste Schriftsteller, der solches aufzeichnete, zugleich berichtet, daß diese zwanzig geheime Obern unentdeckt, ihre Namen ein Geheimniß geblieben wären, so wurde ihm dieses bisher immer treulich nachgeschrieben, und ein Creditiv der Gesandten des preußischen Bundes am kaiserlichen Hofe übersehen, welches von den Verwesern des Bundes, deren zwanzig Namen vorgesetzt sind, ausgestellt wurde. Es befindet sich in den Preuß. Samlungen B. 2. S. 527 und hat folgenden Eingang.

Wir hernoch geschreben Hans von Baysen, Augustin von der Schefe, Pawel von Tesmesdorf, Ritter, Symon von Glazaw, Stibor von Baysen, Matthis von der Lunaw, Lorke von Konopat, Landrichter des Schwezischen Gebiets, Lorenz Folkmar, Niclos Gwynner von Colmen, Hans von Lon, Gotschalk Hitfeld, Rutcher von Birken, Conrad Toydenkol von Thorun, Lorencz Pilgrim, Hans Grym, von Elbing, Hans Nepstange von Brunsberge, Bartold Huxer, von der alden Stat Konigsberg, Heinrich Braband, von Kneiphabe Konigsberg, Herman Stargard und Conrad von Dalen, von Danczk, Burgermeister und Rathmanne von uns und all' unser Fründe, Ritter, Knechte, dy uff dem Lande und in den vorgenanten und andern Steten Rethen und Gemeinden der Vereynunge in Preussen sint, derselben Vereynunge geordinirte Vorweser.

Beylage XIII.

Preuß. Saml. B. 2. *p. 685.* Wenn du und dieselben deine Prelaten, Gebietiger und Brüder erscheinen alsdenn

denn oder nicht, nichts desto minder so wollen wir auf der gehorsamen Parthey Anruffen und Erforderung im Rechten die Sachen verhören und alsdenn ergeen lassen was Recht ist.

Beylage XIV.

Preuß. Saml. B. 2. S. 482. 483. Darauf wir mit gewegem hohen und zeitigen Rate und ordentlicher Vorbetrachtung unsern Rechtspruch und Urtail mit samt unsern Reten und Beysitzern gethan und geoffenbahret haben als hernach steet. Als beide Taile in diesen Sachen in Gerichts weise gehöret worden seyn, und nach allem Fürbringen im Gericht bescheen, ist durch uns mit samt unsern Reten und Beysitzern zu Recht erkannt, daß die von der Ritterschafft, Mannschafft und die von den Steten des Bundes in Prewssen nicht billig den Bund getan, noch den zu tunde Macht gehabt haben; daß auch derselbe Bund von Unwürden, Unkreften, ab und vernichtet sey, und soll darnach ferner in dem andern bescheen was Recht ist.

Beylage XV.

Urkundensamlung der königl. Schloßbibliothek, im *Fasc. II. fol. Pars I. N. 19.* — Wir schreyen vnd rufen czu Gote vnserm Herrn vnde czu euer gromechtigen Erwirdigkeit obir dy kleynen mößbechern des getrenkes, die sy in desim Jore czu viermal yo kleyner vnd kleyner haben gesatzt, — das wider Got vnd wider das kolmische recht ist — vnde wen eyn arm mensche drey becher byer holet, so ist der dritte pfennig vorloren, zcu rechnen nach dem Becher, der vor dem Jore adir vor zween hat geganghen, vnde das getreide yo alzo guten kouff ist, als vormals, do das gute geld noch gink, als dy weynricher, do man di gerste koufte czu IV. czu V. adir VI. gute schillinge, als man noch vor dys gelt wol kouffen mag, das doch gar vngleyche jenem gelde ist. — Dorumme, das dy armen so betterlichen sere fluchen denen, di

di do vor rathen, ist es wunder, das die Stadt nicht vorbornit vnd versinket in apgrunde, wie dan bey letztenn Brand — die flamme durch den tunel obir alle strodecher vnd hewßer vff die meltzhewser der wucherer wart gefurt. — vm der grossen-sunde, die do geschiet, von tage czu tage, yo grosser der heilige tag ist, yo grosser vnfuer adir vnkewschheit von etlichen meyden vnd frawen von eyner mitternacht bis czur andern getrieben wirt, des morgens wen der seger zwei adir drei sleit, so komen sy ersten her geschlichen, mit eynem bawche vol Knochen, vnd wen dy denne reyff werden, so schotten sy di in eynen versloßen Kasten, adir brechen das genike entzwe vnd werffen das in den noghet, (Nogat) addir mit teppen in den stal vndir die swelle adir in der stadt graben adir in den born, adir trinken eyn gesotten krawth, davor, das tot czu der werlde kommt vnd geen in den horen also vor, vnde wen eyn from man mit seyner frawen des Abends von dem Byere geet vor der stadt, adir in dem thore, so synt etliche ledighe trunkenbolthe die nemen eyme sein weip mit gewalt vff freyer stroße vnde machen is mit ir wie sy wellen — — — Vnd lat euch des nicht vorwundern, das desir briff also geschreben ist, wen sy enkeren sich an dy geistliche acht nicht mee — Ouch wenn eyn arm man mit eyme reychen czu klage queme, das man den ane vorczog der grossen czerunge aberichte, wen der arme der kan nicht gleiche dem reichen langhe czur clage geen, vnd das wer Got dem Herrn von Euwer Erwirdikeit gar angeneme, bessir den fasten vnd beten — Do mete seyt Got dem Herrn bevolen do ir mit in das wunnicliche froliche antlitze ewyclichen wert schawen, das helffe vns Got allensamen, doczu sprechet alle amen.

Beylage XVI.

Codex Dipl. Pol. T. IV. p. 125. et 127. — ita tamen, quod Castrum Nieschowa territorio suo et villis Murzynowo, Orlowo, Nowa Wies, et aliis villulis, molendinis et usibus ad dictum Castrum et territorium

cum omnibus Castri territorii ac villarum praedictarum borris, silvis et utilitatibus, aquis quoque et eorum decursibus, cum pleno et totali dominio, ac cum medietate navigii in flumine Wisla et ejus proventibus, ac insulis et piscaturis, juribus, libertatibus omnibus et singulis ad ipsa spectantibus ab antiquo, nullo penitus alicui praeter Nos, et Coronam Regni Poloniae jure in eisdem Castro et territorio ac villis reservato, remaneant circa Nos, et Coronam Regni Poloniae perpetuo et in aevum. — — —

Item Terrae Samogittarum et Sudorum propter bonum pacis debent apud Nos et Regnum Poloniae ac D. M. L. sub limitibus subscriptis permanere perpetuo et in aevum.

Beylage XVII.

Leo p. 259. Qui (Ordinis Magister) — — liberam facultatem Episcopo concesserit, in posterum Advocatum Episcopatus eum constituendi quem ipse et Capitulum eligendum existimaret. Insuper et obligationem Eberhardi Episcopi, qua cauebatur, vt Advocatus eiusmodi ex Crucigerorum Ordine assumeretur, illi restituit, Ab eo tempore Officium hoc aliquis ex nobilibus hujus Episcopatus gessit et administrauit.

Beylage XVIII.

Urkundensamlung der königl. Schloßbibl. *N. 2041.* Gegen den ersten Artikel der Wernerischen Constitution stellte der Komthur Heinrich Reuß von Plauen, den zu besorgenden Nachtheil in folgenden Worten vor.

„Wirdiger lieber Her Meister und Ersamen lieben gebietiger, Unser Homeister und seine gebietiger zweyvelt nicht, ewer Wirdigkeit sey wol indechtig, do Lande und Stete theidingten mit unserm Homeister umb die Holdunge, do haben sie begriffen in dem eyde, den sie unserm Homeister getan haben,

haben, wenn ein Homeister von Todes wegen abegeht, so wellen sie gehorsam und gewertig seyn bey demselben eyde, wen der Orden vor eynen obirsten heldet bynnen Landes, so lange bis zu der holdunge eines newen Homeisters. Sulde nu ewer Wirdigkeit ader eyner, der zu der Zeit Meister zu deutschen Landen wäre, stadhelder seyn, so weren Lande und stete nymande verbunden, dorus unsir Homeister und seyne Gebietiger besorgen, unserm Orden schade und verterbnisse zu kommen in zukonftigen Zeiten, nachdeme die Lande itzund geschiket seyn, und bitten ewer Wirdigkeit fleyßige Betrachtunge zu haben, das eyn sulchs vorkommen werde.„

Gegen den andern Artikel stellte der Comthur von Elbing vor, „daß es dem Homeister und seynen Gebietigern dunket, es sey die Köre eines Homeisters genug und lawter gesazt und bewaret in unsers Ordens Buch, (den alten Statuten) und bitten ewer Wirdigkeit das bey guter alder Gewonheit und Herkommen unsers Ordensbuchs zu lassen.„

Gegen den dritten Artikel hat er nichts einzuwenden, und es dünket dem Homeister und seinen Gebietigern, „daß dieser Artikel wohl stehe und billig sey, und es notdürftig wäre, ihn in unsers Ordens buch zu setzen.„

Bey dem vierten Artikel dünkt dem Homeister und seinen Gebietigern, „daß das Ordensbuch schon clerlich setzet und überweiset, was ein Homeister in solchen stücken macht hat zu thuen, bittende, dobey zu bleiben und zu lassen.„

Gegen den fünften Artikel wendet er ein, „daß der seynen Gnaden dem Homeister zu nahe gehe, und daß er auch in des Ordens buche nach notdurft genug verwaret ist, wie man es damit halten sal, bittende Ewer Wirdigkeit dokuff fleyßige Betrachtunge zu haben, das unser orden in zukonftigen Zeiten nicht zu forder mühe und vordrys kome.„

Eben dasselbe bittet er auch bey dem sechsten Artikel zu bedenken. Gegen den siebenten, achten, neunten und zehnten Artikel wurden gleiche Bedenklichkeiten, wie bey den vorigen, angegeben. Gegen den eilften und letzten Artikel stellte der Comthur folgendes vor:

„Als denn disser Artikel steht, das eyn Meister zu teutschen landen eynen Homeister ken deutschen landen laden mag, so mochte zu der zeit villeicht eyn Homeister seyn, der nicht zu solcher Ladung kommen welde, und die lande ouch an em hette (auf seiner Seite), und der Meister von teutschen Landen eynen Homeister darumb ungehorsam halten welde, dorus denn Unwille und schade unserm Orden entsteen mochte. Und ouch ap ein Homeister zu sulcher Ladunge gen us qveme, und in diesem Artikel die Lande Nymanden bevolen werden, und eyn Homeister denn aldo entsatzet wurde, so welden aber Lande und Stete erer eyde und holdunge ledig seyn, davon unser orden mochte kommen von Landen und Leuten und zu vorterplichen schaden. Und so ouch in dem Artikel berůret wirt, daß eyn Homeister sulde obirzeuget werden, so wird darinne nicht usgedrukt, wy man en obirzewgen sal, und so mochte der Meister von deutschen Landen vornemen, man sulde en mit einer Weyse obirzewgen, als her welde, und unser Homeister thets und vorneme, man sulde en mit sulcher Weyse nicht obirzewgen, hierus aber unserm Orden großer Unwille und schaden entsteen mochte in zukonftigen Zeiten. Auch důnket unserm Homeister und seinen Gebietigern, das dis unserm Homeister zu nah geende ist und widder die Beståtigunge unsers Ordens, darinne gesprochen wirt, das eyn Homeister alleyne vor ein Howbt und obersten des Ordens gehalden sal werden und alle Brůder em gehorsam seyn sullen. Hierumme bittende Ewer Wirdigkeit und Eure ersame Gebietiger hieruff fleyßige betrachtunge zu haben.„ ꝛc.

Der deutsche Meister entschuldigte sich, weil man ihm nicht eine Abschrift von diesen Bedenklichkeiten vor dem großen Capitel nach Deutschland ůberschickt håtte, wo er mit seinen Gebietigern die Sache reiflicher håtte ůberlegen können: so sey er voritzt nicht im Stande die Wernerische Statuten zu zernichten, welche sogar vom heiligen Concilio erkannt und beståtigt wåren.

In-

Indessen wurde doch „in der letzten Verhandlunge zu Marienburg am Mitwoch vor Palmarum im LII. Jahre, nach dem großen Capitel,„ folgendes verhandelt und verramet.

Uff den ersten Artikel: das eyn Stadhalder der von eynem Homeister vor seynem Tode, oder von den Brûderen nach ußweysunge unsers Ordensburh wird gesatzt und gemachet, der sal davor gehalden werden bis zu der Kore eynes nuwen Homeisters. Doch so sal derselbe Stadhalder nicht thun ane Rath der obersten Gebietiger von deutschen Landen und von Lieflande, alsbalde die in die Land Preussen zu der Kore des Homeisters komen werden, und ane Rathe der Gebietiger des Rates.

Desgleichen, ap die obersten Gebietiger oder ymands von en in eigener personen nicht kommen konden, und nach lawt des Ordensbuch ere Gebietiger inn ere stat schiketen, so sal aber der stadhalder ane der Gebietiger Rath nicht thun.

Uff den andern Artikel ist nicht verramet, sundern des Homeisters Gebietigern dewchte billig und vor das Beste, bey des Ordens buche zu bleiben, wenn die Meynunge der statuten ganz und genug in des Ordens buche begriffen were. Des Meisters von deutschen Landen Gebietigern bedewchte umb alles besten willen, das der Artikel stunde, das der Stadhalder sal ußtreiben eynen Komthur von der Kore mit Rathe und Wissen der obersten Gebietiger von Dewtschen Landen und von Lieflande, und fürder denn zu handeln nach ußweißunge des Ordensbuch.

Uff den dritten Artikel dawchte von beiden Seyten wohl stehen und billich seyn.

Uff den vierten Artikel ist gehandelt und verramet, daß der steh und gescheh mit Rathe des Meisters von deutschen Landen und des Meisters von Lieflande. Dergleichen widder den beyden Meistern zu deutschen Landen und zu lieflande geboren sal zu thunde.

Uff alle andere nachfolgende Artikel in den statuten ist von beyden seyten wohl genug gesprochen und gehandelt, sunder nichts ist verramet.

Beylage XIX.

Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen *fol.* 5. Wir bruder Heinrich von Plawen Hoemeister der Brůder deß Teutschen Ordens deß Hoßpitahls Sanct Marien deß Teutschen Hauses von Jerusalem, thun Kundt allen gegenwertigen vnd zukůnfftigen, die diesen Brieff sehen, hören oder lesen, wie das vor vnß seindt kommen, vnsere liebe getrewen die Gemeinen besassenen Inwohner deß Landes Samelandt, vnnd haben vns erzehlt ihren grossen gebrechen, den wir auch wol erkandt haben. Deß so haben wir erwogen, ire fleissige, willige dienste vnd wolthate, die dieselbige Samen bey vnsern Vorfahren fehliges gedechtnůsses, bey vns vnd vnserm Orden getrewlich gethan haben, vnd auch in zukůnftigen zeitten thun sollen, vnd haben sie mit raht vnser Mitgebietiger begnadet, vnd begnaden sie mit Krafft dieses Brieffes, vnd gönnen, verleihen, vnd geben denselben Samen die da vff Samblandt wohnen, vnd ihren Nachkömmlingen, zu ewigen zeiten frey Fischerey im Kurischen Habe, im Samischen Wasser, vßgenommen die Ströme, vnd nemlichen vor den Strömen, daß man dieselben nicht vorsetze, welche Fischerey Wir alleine gönnen vnd verleihen den Freyen, vnd besassenen vnd beerbeten Gebawren desselben Landes, vnd nit Gärtnern, vnbeerbeten, noch Deutschen Leuten. Wir verlöben auch denselben beerbeten besitzeren auff Sameland, ob jemand von reyse wegen oder auch sonst nicht vermöchte allein die Fischerey außzurichten, daß zweene, drey oder viere Freyen, oder wie viel ihr wollen, sich mögen zusammen werffen, vnd sich dergleichen auch die beerbeten Gebawer auch vnder ihn vnd ihre Fischerey vffrichten, also doch daß dieselbigen Freyen vnd Gebawer keinen gemietten Knecht zu in sollen nemen auff die Fischereye, noch vnbeerbete oder Deutsche Leute, vnd wollen daß sie vns vnd vnserer Herrligkeit vor allen andern den ersten Kouff ihrer Fische, wenn wir deß begerende werden sein, sollen gönnen. Sonderlichen so gönnen Wir den, die nicht eigene Hölzung haben, daß sie zu Fewers nohtturfft mögen frey Holz nehmen in den Půschern vnnd Sträuchern, die nicht zu

zu hegen tögen, vnnd darzu die Weyde darin, außgenommen die Hegewälde, die wir immer vor allen dingen zu des Landes Nothturfft wollen hegen: Vnnd würde jemand Zimmer zu Gebäwen bedürffen, der sol dem Marschalk darumb zusprechen vnd bitten, oder einen Voigt, ob hernachmahls ein Voigt vff Samblandt gesetzt würde, dem sol man zu seinem Gebewde Zimmer vmbsonst geben vnd nicht versagen. Zu ewigen Gedechtnüß dieser dinge haben wir vnser grosse Ingesigel an diesen Brieff lassen hengen, der gegeben ist zu Marienburgk, am Dinstag nach Cantate, im vierzehenhundertsten vnd dreyzehenden Jahr. Deß sind Gezeuge, die Ersamen vnsere liebe Brüder Graff Friedrich von Zolle Großkomthur, Michel Kuchmeister oberster Marschalk, Herman Gauß oberster Spitteler vnd Compthur zu Elbinge, Friederich von Welle oberster Troppier vnd Compthur zu Christbergk, Behmund Brendel Dreßler, Herr Johannes vnser Cappelan, Jost Hoenkircher, Heinrich von Rode vnser Compan, Bernhardus Rolandus, Andreas vnser Schreiber, vnd andere viel trauwirdige.

Beylage XX.

Urkundensammlung der königl. Schloßbibl. *Fasc. II. fol. P. I. N. 3.*

Wir willen das keyn Man, her sey Ritter Knecht adir wer her sey, tzu keyner teydunge adir berichtunge sterker vnd hoger reyten sulle, denn selbczeende vnd nyemand keyne sampnunge mache adir mit armbrosten vnd wopen reyten sulle bey leibe vnd gute, und torste ymand dowedir thun, der sal syner busse nicht wissen, Ouch sal nymand in das landding mit frunden adir fremden reythen sterker wenne selbtzeende, vnd keiner sal in das Landding eyn armbrost furen, thut ymand dowedir, der sall ouch siner busse nicht wissen, Ouch wo man zu tage reythet, bynnen landis, do sal ouch nyemand sterker reythen, wenn selbczeende, ouch sal nyemand keyn armbrost füren vff tage bynnen landes, wer dowedir thut, der sal ouch seyner busse nicht wissen. Wir wellen, daß kein Man

sal samenunge machen, is sey vff dem lande adir in Steten, bey der hogesten busse, das wedir vnsir gerichte vnd wedir des stades râth were, Geschege es ouch, das eyne so gethane samenunge vnser lewte vorserte, adir yr czimmer czubyebe, adir vffleusse machte, die sal man richten. ꝛc. Quemen sie abir weg, so sal man sy mit rechte yn di achte legen, in der Acht sullen sy seyn Jar vnd tag, dornach mag si die Herschafft czu Gnade nemen, und dis alles sal stehen czu der Herrschafft genade.

Wir wellen, das keyn man lesterunge vff die Herrschafft vnd vff di Rethe der Stete spreche, wirt eyner das obirczeughet mit eerhafftigen mannen selbdritte, der sal syner busse nicht wissen, ydoch sal is stehen an genade der Herrschafft.

Wir wellen, das eyn yderman nach seyner briefflicher beweysunge, sal bey seynen rechten bleiben vnd behalden werden.

Wir wellen, das eyn yderman von dem land in Steten vnd in Dorffern sal yn seynem Gerichte zo rechte stehen, do her dingpflichtig ist, vnd was do geistlich is, das sal geistlich bleiben, vnd was da werltlich is, das sal werltlich bleiben, vff das eyn yderman bey seynen rechten vnd gerichte ganz bleibe, dorynne her vorbriefet vnd vorsegelt ist.

Wir wellen, wo sich zweene begriffen mit orteil vnd mit rechte, in irholunge vnd wandel, di sullen keynen berueff haben on die Herrschafft, man sal is mit rechte enden.

Wir wellen, wo sich zweene begriffen yn werltlichem rechte mit orteilen vnd mit rechten yn irholung vnd wandel, der eyne sey geweyhet der andere nicht, is sey mitten yn der sachen adir yn dem ende, das sich keyner sal vort berueffen yn eyn geistlich recht, welcher eyner das thun würde, der sal seyner busse nicht wissen.

Wir wellen, wo eyne sache vor der Herrschafft berichtet wirt, adir vor gehegetem Dinge czum ende gerichtet wirt, adir vor gerichte zo der Hand gegeben wirt, do sal keyn Hauptman adir Vorsprache obir teidingen, vnd so gethan sachen sal man vorschreiben vnd vorbriffen, vff das kein vff-

hebun-

hebunge von keyme teile geschee, wer das bricht, der sal syner busse nicht wissen, ob er also obirczeuget wirt, vnd dis sal stehen an der Herrschaft genade.

Wir wellen, ob zweene di kegen eynander weren, quemen vor eynen stades raeth, vnd der raeth berichtede ire zweitracht, adir geloebde vor dem raeth geschege, adir burgeschafft vnd yn beslossener thore vorliebet vnd vorschreben wurde, vnd der raeth das czeugethe, das sal bey macht bleiben.

Wir wellen, ob eyner den andern vorladen hette, vor gericht, der eyne hette eynen vorsprecher, der ander nicht, so sullen eme di scheppen eynen tag teylen, das her sich eines vorsprechen vff den tag warne, vff daß keyn berueff an die Herrschafft nicht durffe gescheen, vmme vormydunghe grosser mühe vnd zerunge.

Lewthe, di sich begriffen mit rechte, di sullen des rechten genissen vnd entgelden, vnd sich dorobir an die Herschaft nicht berueffen.

Wo eyner den andern vmbe schaden beschuldiget, den schaden sal man nicht richten nach des Klegers wille, sundern di Scheppen sullen en wirdigen, nach deme als si dirkennen, das mogelich ist, vnd das sullen si thun bey iren eyden, Wenn das gescheen ist, so sal der Kleger sunderlich synen eyd dorczu thun, das der schade so gros sey als her von den Scheppen gewirdiget ist, her mag en wol mynnern, abir her sal en nicht hogern.

Dy vorteileten czum tode sal man zo dem myndsten zuvor bichten lassen, ob sy des begeren.

Eyn Yderman sal seyne Vndirsassen dorczu halden, das sy beichten vnd Gotte recht thun, vnd wer czewbereye adir ander vngelouben vndir eme irferet, der sal is weren vnd storen, so her beste mag.

Keynen marktag sal man legen vf den Sundag. Ouch sal man keynen Kouffman adir Kramer vff dem Kirchhoffe, adir in der kirchen keynerley waare lassen veil haben.

Keyn Kouff adir wechsel vmbe erbe adir legenden grund, der des Abendes geschiit, sal mechtig seyn, her werde denn des morgens vorliebet.

Wolle vnd andere Kouffmanschafft sal eyme ydermanne frey seyn zu kouffen und verkowfen, vnd nyemand sal dorüber von der Herschaft getwungen werden.

Ritter, Knechte vnd alle andere, die vifscherehe in des Ordens Seen vnd anderswo haben, sal man dobey lassen, als yn vorbrieffet ist.

Wir wellen das keyn man ymandes kynt adir frundynne entfuren sal, wedir iren willen, wird ein sothaner gefangen, man sal in richten, kommet her abir weg, so sal her vnsirs landes acht leiden.

Wer eine frawe adir Jungfrawe entfurt ane iren willen, desselben gut, der das thut, sal an di Herrschafft vallen zo ewigen tagen, Was her sien hat, is sey liegender grunt adir farende habe, vnd sal keyne forderunge vnd heischunge dornach volgen, vnd an sie sal noch erbe noch gut sterben, vnd ap icht an en storbe, das sullen seyne nechste frunde haben vnd nemen, Wirt sie abir also entfuret, das die frawe adir Jungfrawe vor iren willen geoffenbaret hat, vor erbaren geczwgen, mit den sie das bewysen mag, das is ir wille sey gewest, den zu haben der sie entfuret hat, vnd ap si ouch derselbe, der si entfuret hat, recht und redelich vor geworben habe an yren nechsten frunden, so sullen si beide ane schult bleiben.

Item hat her ouch helfer mit im gehabt, alle der gut sal ouch an die Herschaft fallen, die mit warhafftiger tat begriffen werden, Ouch sal an sie noch erbe noch gutt sterben, vnd ap an si icht stürbe, das sullen ire nechste frunde nemen, vnd welde sich des ymand entledigen, das her davon nicht wuste, der sal dovor sweren zu den Heiligen selbsiebende im ebenbortig, ouch sullen si beyde der Houptman vnd der Helfer yn des landis achte seyn, zo hand, als si di tat getan haben, vnd begriefft si ymand dornach im lande, der sal nicht gebrochen

chen haben, was her en thut, ouch sullen si des landes entperen zo ewigen tagen.

Item, der frawen gut di also entfuret wird, adir der Jungfrawen aneval, di sullen en nicht folgen, sundern sy sullen an ire nechste frunde vallen, Queme adir eyne entfurete frawe adir Jungfrawe wedir in das lant nach etlicher zeit, so sullen en yre frunde von irem gute nicht me folgen lassen, denn ire blose leipnarunge, di sullen sy ir ouch besorgen, de wyle ir man lebet, Stirbet adir ir man ee denn sie, so sal ir von irem gute nicht me volgen, denne die helfte, das ander sal an ire nechste frunde vallen, Gewinnet sy ouch Kinder mit dem Manne, der sy entfurte, di Kinder sullen keyn recht haben zu irer Eldern gute, noch zu irer Eldern frunde gute, vnd sullen ouch ewiglich des landes entperen.

Auch nympt eyn witwe adir mondege Jungfrawe, der Vater vnd mutter abegangen ist, eynen man, und setzet den Man in ir gut, das sal sy thun mit irer zweier nechsten frunde rathe, Geschit das, so sollen sy beiderseit noch her noch si nicht gebrochen haben, vnd ap di frunde das nicht gestaden welden, so sal sy yo iren willen vor offenbaren, also daß ir wille czeucbar sey, das si den wolde haben, vnd sal domite frey vnd ledig seyn, vnd yres gutes nicht vorloren haben.

Wir wellen, das keyn man dem andern seyne gebawer vorhalde, Ouch sal man di gebawer in den Stedten nicht hoger beclagen von schulde wegen, denne vm 1. guten ffird. Seyn die schulde hoger, so sal man sy daheyme suchen, vndir irem richter, do sal man sie beclagen vff eynen benanten tag, Vnd man sal keynen gebawer pferd noch fehe vorphenden von schulde wegen, ane der Herschafft wissen, vff das Scharwerk adir czynse nicht verhindert werde, vnd di erbe nicht gebloset werden.

Knechte und meyde sullen irer Herschaft ir myte vßdienen, will eyn knecht adir Mayt bynnen den tagen von irer Herschaft scheiden, der sal redliche sachen haben, Das sullen die Rathmanne der Stadt adir Dorfes irkennen, adir das gerichte, scheid her dann von syner Herschafft, so sal her

yme

yme seyn vordienet lon geben, vnd man sal allen dynstboden ir vordient lon nicht vorhalden, obir nacht, vnd die Herschaft sal ouch redeliche sachen haben, worumb sy Knecht adir Meyt bynnen iren myttagen von yn scheiden wellen, Vnd entlieffe Knecht adir Mayt irer Herschafft, di sal nyrne dynen, sy haben dann irem Herschafft vßgedyenet. ꝛc.

Wir Herre Homeister mit vnsern gebitigern, prelaten, Rittern, Knechten vnd Stedten vnsirs landes seyn zo Rathe worden, vmb der czynse wegen, di gemeyn in vnserm lande seyn, also vnser vorfar der seliger gedechtnis Meister Conrad Zcolner mit gantzer eyntracht syner gebietiger, prelaten Rittern vnd Knechte vnd steten die vorliebet vnd bestetiget hat, die yn all der maaßen zo halden, als die geschreben steent.

Wir wellen ouch, das die Rethe in allen vnsern Steten darczu sullen sehen, das so gethane czynser nach der vßwysunge also bewaret sullen seyn, die vor dieser czeit gekoufft seyn, Is abir icht gebrechunge doran, das si das fleyen sullen mit der Herschaft wissen, das dem, der den czyns gebet, recht geschee. ꝛc.

Ouch so sall eyn ytzlicher Zynskoufer mit dem Zynsverkoufer vor gehegetem Dinge vorschienen mit gerehtem gelde vnd nicht mit schulden von vorkoufter waare, vff daß das eyn gehegete ding vnd die statbücher ganz vffczeugen mogen adir vor die Herschaft zu eyner volkommenen bestetigunge, das man dorumme nicht teidingen adir klagen dorffe. Ouch helt man is czu dem Colmen also, wer czynse in eynem erbe hat, bawet eyner das huys, der den czyns gebet, so muß der zinsnemer den dritten pfenning czu hulfe geben czu der buwnge nach mark zal, der wirde des erbes vnd ouch des Houptguts des czynses.

Der Herre Hoemeister beuelet vnd heißet synen getrawen burgermeistern, Ratmannen der Stat czu Thorn diese nachgeschrebene Artikeln zo kundigen vnd zo gebieten alle Jar offenbaer von irem Rathuße, also das die gehalden werden bey der Buße vndirschreben.

Keyn

Keyn Hantwerk Knecht sal machen satzunge adir sampnunge die do geen kegen vnsern Herren, kegen das lant, kegen die stat, adir kegen seyne Meister. Keyn Hantwerkknecht sal den Montag noch keynen Werkeltag zo viertagen machen, leedig zo geen, auch keynerley nuwe funde adir vffsatze machen, domette her seyme Meister sein Werk nedirlegen moge ader orloub geben, Wer das freuelichen breche, dem sal man seyn haupt abehawen, Breche ouch ymands vnwissens, der sal syner busse nicht wissen.

Wir wellen, daß die Hantwerkesknechte yren meistern yr hantwerke nicht nedirlegen sullen, bey der hogisten Busse, Hat eyngerley Hantwerksknechte wedir synen meister schelunge, der sal is dem Werke adir der Stat rathe vorlegen, die das mogen zu gutte machen, wer da boben eyme seyn werk nedirleget, den sal man richten &c. ydoch sal is steen an der Herschaft gnade.

Sunderlich den Schmedeknechten sal abegeleget seyn der mutter huyß, vnd dy dry phennige, die si tegelich von iren meistern heischen zu biere, vnd alle satzunge, by der busse vorgeschreben.

Keyn hantwerkknecht sal seynen meister kurzer dyenen, denn eyn viertel Jares, bey derselben busse, fuget her aber seynem meister nicht, her gebe eme orloub wen her wolle, Der gelych ouch zo halden mit allerley dynstboten, vnd den zu lonen nach Wochenzal.

Ouch sal eyn izlich Meister seynem knechte redlichkeit thun, breche her das, her sal syner busse nicht wissen.

Eyn itzlicher Meister sal melden dem Rathe bey seinem eyde, wenne her ymands weis, der hieran gebrochen hat, tut her das nicht, man sal en vorwerffen vs seynem wercke.

Ouch sal eyn itzlich meister, der do nu ist, adir hirnach werden mag, seynen eyd thun vor dem rathe, do her gesessen ist, das her diese wilkör halden wolle ane arge list.

Allen dynstboten, welcherley sie synt, die vmme lon dienen adir vff genade, den sy abegelegt alle sammenunge, also das sy keinerley tranck kouffen sullen in irer sammenunge

zu

zu trinken durch das Jaer, Wer das bricht, der sal syner busse nicht wissen.

Ouch welch wirth gestattet, daß man in synem Huße sulche satzunge machet, dem sal man seyn houpt abehawen.

Entwiche aber eyn Knecht vmb solcher breche willen vs eyner stat in dy ander, do mag yn die Stat laßen holen, do her vs entwichen ist, den sal man en mit willen lassen volgen.

Beylage XXI.

Urkundensamlung der königl. Schloßbibliothek. *Fasc. fol. II. P. I. N. 19.*

Wir Bruder Conrad von Erlichßhausen Homeister dewtsches ordens thun kunt allen, das wir mit rate vnd willen der Erwirdigen in Gote Vetere vnd Herren Francisci czum Brunsberge vnd Nicolai czu Samland Bischoffen vnd vnser gebitiger vnd amtslute der nydderlande disse satzunge vnd Wilkor gote czu lobe vnd der lande gedeyunge gemacht haben, die wir ernstlichen gebieten czu halden bey der nachgeschreben bussen.

Von deme, das di ere Gotes anrurt.

1) Czum ersten Gote czu lobe vnd czu merunge des gelobens setzen wir vnd gebieten, daß keyn zoberer ader Zoberynne sal geleden werden von vnsern amptsleuten, erbar leuten, Burgern ader gebuwern, sundern von en billich gestraffet vnd gerichtet sullen werden mit allem vleiße, wer sy dorobir wirt leiden, sal nicht vor eynen guten cristen geachtet werden.

2) Item, wurde von gemeynem geruchte ymands dovor gehalden, vnd di werltlichkeit gerichte wider dy nicht wüste zu bestellen, so sal eyn ydermän obenberurt, bey der vorgedachten buße schuldig seyn vnvorzogen dy czu rugen seynem Bischoffe, vff das der thu als sein ampt ausweiset.

3) Item, das eyme yderman, welches wesen der sey, frey sal seyn, wagen und pferde zu nemen den, dy semliche vn-

vnchristliche leute besuchen und dy zu eygen behalden, so doch daß di besuchunge vnd bose geruchte des zobererß adir zobe-rynne, vor der Herschafft mit zwey wirdigen leuten werde beweyset.

4) Item, wenn die Sendherren vmbeziehen, so sullen alle vnser amptesleute vnd erbar leute des stiftes, alle vndir-saß ires amptes dorzu ernstlichen halden, das sy den gehor-sam seyn vnd di lernunge vnd predigt derselben sendherren demuticlichen vffnemen, vnd rugen von liebe, das vffentlich widder Got is, vff das guten seten gemert vnd der zorn gotes von vns gewendet moge werden.

5) Item, wenn di Herren Prelaten wellen lassen visi-tiren, das sullen sy etzliche czeit in das gebieth deme Ampts-herren vorkundigen, do sy wellen lassen visitiren, vff daß en schuldige beistendigkeit, als oben gerurt ist, moge bestalt werden.

6) Item, so sullen alle amptesleute di dorffer dewtsch vnd prewsch ernstlichen zum Kirchgange vnd predigt halden des heiligen tags, wer frewelich dowider thut vnd zu seynen Jaren kommen ist, sal ye zu male bussen eynen schilling, vnd wer dis in eyner geheim ruget dem kemmerer adir dem is von der Herschafft is beuolen, sal dy Helffte dorane haben.

7) Item, so sullen alle amptesleute vnd erbar leute ir gebuwer dorzu halden ernstlichen, daß sy zu rechter czeit eren pfarrern iren tetzem mit guter ware bezalen, also sy van rechte pflichtig synt zu thun.

8) Item, das man den Suntag vnd andere heilige viertage sal also vyeren, das man in den viertagen keyne grobe erbeit thun sal, als ackern, pflugen, austen, mehen, ynfuren, baken, brawen, vyeschlachten, schumachen, noch cleider sneiden adir nehen, noch die schuknechte adir sneider-knechte sullen vff dy tage arbeiten ire besunder gegunste arbeit, als sy vormals nach boser gewonheit getan haben, ouch sal man nicht smeden, is were denn huffslag, wegefertigen leuten, nach Holz furen adir wassir furen ane grose not, adir der gleich, welcherley grobe arbeit das sey, Ouch sal man am viertage

ombe

vmbe talke adir bethe nicht arbeiten, sunder durch Gotes willen alleyn mag man wol helfen in den tagen, alſo armen witwen, weſen, ꝛc. ſo doch, das keyne belonunge an gelde, eſſen adir trinken werde gehoffet adir genommen.

9) Item, man ſal am viertage keyne waare czu markte furen, als holtz, hey, getreide, vnd welcherley waare das iſt, vnd ouch das man ſo tane waare in dem tage nicht ſal kouffen.

10) Item, das allerley Hantwerker, Kromere, vnd alle di veile waare haben, ſullen ire ware nicht vffſetzen vff di fenſter, noch in keyner andern weyſe vſlegen, Ouch ſo tane ware ſal man vff di tage nicht koufen noch verkouffen, vſgenommen brot, vleiſch, getrenke vnd der gleich, dy notdurfft ſeyn czur ſpeyſunge vff denſelben tag.

11) Item, in dem viertage ſal man keyn bier, methe, adir weyn ſchenken adir vorkouffen, bis nach der Homeſſen, vſgenommen kranken vnd wegefertigen luten.

12) Item, man ſal vff den viertag keynen markt halden, ſunder welcher markt, noch ſeyner zeche vff den viertag wirt gevallen, den mag man halden vff den nechſten werkeltag dornach.

13) Item, wer widder der artikel yndert eynen gebricht, ſo offte das geſchit, ſal er vorbuſſen eynen guten firdung.

Vom geſinde.

14) Item, das in Steten vnd in dewtſchen dorffern, in Vorſteten, in Kretſchemern vnd vff den Kewteln, keyn prewße adir prewſkynne ſulle dienen adir bir ſchenken, vnd ſy ouch nymand myten vnd vffnemen ſal, wurde ymands dorobir thun, der ſal vorbuſſen eyne gute halbe margk.

(Dy buſſe deuchte zu wenig, ſundern is ſal ſeyn eyne gute margk.)

15) Item, das keyn Knecht adir mayt, ſy ſey prewſch adir dewtſch ſich moge adir ſulle vormyten, ane irer eldern wiſſen vnd willen, thun ſy dowider, dy myte is vnmech-

mechtig, vnd sullen eren eldern, wen sy dy widder furdern, folgen vnd geantwort werden, thete ymands dowidder, der sal vorbussen eyne halbe gute margk.

16) Item, zewt eyn son adir tochter frewelich von eren eldern, dy sullen nicht erbteil haben nach der eldern tode, sondern, is sal alleyne an dy gehorsamen Kynder gefallen, dy en das erbe haben helfen mit erer arbeit vffhalden vnd vortbrengen.

17) Item, das dienstknechte vnd meide, sy haben eldern adir nicht, adir sust lose leute, dy zur arbeit togen, in steten, dorffern vnd Kretschmern, nicht geheget sollen werden, Wurde sy ymands dorobir hausen, der sal vorbussen eyne gute margk, vnd wer dy meldet der Herschafft ouch in eyner geheim, der sal di helfte der busse han.

18) Item, so sal eyn yderman seyn gesinde vnd sunderlich das prewsche vnd seyne Vndirsos tzemelich zu dem glouben vnd Kirchgange vnd prediget mit allem fleysse halden, so das sy ir Pater noster vnd glouben wol kunnen, Wurden sy abir vorseymlich seyn an den obengeschreben artikel vff dem Lande, so mag eyn itzlich Herre dorumbe prewschen Leuten dirlouben ire Kindere in dy stete vnd dewtsche dorffere zu vormyten, vff das sy an dem globen nicht werden vorsewmet.

19) Item, so sal das gemyte gesinde tzemelich dienen, so daß si des heiligen tages adir sust, ane irer Herschafft wille vnd wissen nyndert hyn geen sullen, vnd ap yn von irer herschafft wurde irloubet, so sullen sy nach der sunnen vndirgange nicht seyn bausen seyme dienste, wurde dorobir ymands befunden, der dowedir thete, adir sotan gesynde wurde hausen, in Kretschmern, Birhuwßern, adir sust, den sal man bussen als oben geschreben steet.

20) Item, wurde ymands seyme gesinde, ane redliche sache orlob geben, ee seyne myte vsgeeth, adir seyne dinstmayt smehen, obir di busse des rechtis sal her sulchen

dinstboten volkommen lon geben, Wurde aber eyn dinstbote, ee seyne myte vsgeeth, geen aus dem dinste ane redliche sache, der sal eyn halp Jor vmbsunst dinen vnd vorbussen eyne gute margk.

21) Item, entginge ymands seyn dinstbote, vnd das beweisete, den sal man im vnvorczogen widder antwerten, des gleich sal mit gebuwern vnd gertnern gehalden werden, nach alder gewonheit, di busse der Herschafft iij gute Margk, vnd dem her entgangen ist, ein Jor dinst vmbsunst.

22) Item, ap eyn dinstbothe in seyme dinste zu der ee wurde greifen, das sal im frey seyn, also das wenne sotane veränderunge geschieht an dem awste, daß sotane dinstboten den gantzen awst obir im dinste sullen bleiben, is were denne, das semelich dinstbote eynen in seyne stat gleich degelich kunde schaffen, vnd dornach, nach der Zeit seynes dinstes seyn loen mag entpfoen.

23) Item, zemelich lon dirkenne wir also, vff das gantze Jor zu rechen, eynem Knechte der seyn geschirre wol kan machen, vnd den pflug wol kan anrichten, virdehalb gute mark; eynem fertigen pflughelder, drey gute mark, eynem pflugtreiber andirthalb gute mark, eyner vollwasschen mait sebin gute firdung.

(Wir besorgen vns, das diser artikel nicht gehalden moge werden: disse artikel werden gefelschet mit beygelobde, als vlaxspinnen, leynseyen.)

Von Burgern vnd gebuwern.

24) Item, alle vorkouffe vorbieten wir, sunder das man eyne ytzliche ware zu markte lasse kommen bey vorlust der ware.

25) Item, das man gro gewand also lang, breyt vnd gedichte sulle machen, als dy alde gewonheyt vnd alde wilkor vnd ir briffe innehalden.

26) Item, das di geiseler frey vff Samland vnd durch das gantze land, reiten, kouffen vnd vorkouffen mogen.

27) Item di Hantwerker Knechte vnd ire meister sullen den Montag nicht zu viertage machen, also offte ymands dorwider thut, sal vorbussen 1. firdung, vnd ouch, der sy heget in seynem huse, adir in denn getrenke schenket adir vorkouffet, Wer is am gute nicht enhat, der bessere is sust nach dirkentniß der anwalden.

28) Item, sal in keyner stat me, wenn eyn Jormarkt seyn im Jore.

29) Item, so sal keyn ackerman, scholtze ader gebuer furwerken, ouch seyn eygen gut, adir Koffslagen vff strassen, sundern ires ackers warten, vnd ouch nicht in Dorffern, saltz, Hering, gewand, ole und dergleich vorkoufen adir vschocken, vsgenomen die Kretschemer, die in erem Kretzem vorkoufen mogen sottane ware als ire briefe ausweisen.

30) Item, wenn eyn gebuwer seyn erbe in werende hand brenget, zu rechten czeiten vnd zu genuge vnd bezalt seynen Herren, was her im schuldig ist, so mag her zyen, wo her welle, wir begeren das eyn iglicher habe beweysunge von seyner Herschafft.

31) Item von vngewonlicher Hochzeit vnd Kyndelbieren kommen merkliche schaden dem armuth, dorum sal eyne ytzliche stadt die alden wilkoren dorobir gemachit, vornewen vnd verkundigen vnd halden, das Gemeyne freyen, Scholtzen der dorffer sechs schůsseln, die slechten gebuwer zů dreien schůsseln, vff die schůssel vier menschen gerechnet, zu iren hochzeiten haben mogen vnd nicht hoger, vnd also das di Hochzeiten nicht obir zweene tage weren, Czu dem Kyndelbiere mogen die paten vnd di nehsten frunde vir werden geruffen vnd dorobir nyemands, so das eyne malzeit geschehe, wer dowedir thut, adir in seyme erbe gestat zu thun, der sal vorbussen eyne gute margk, So sal doch alde erbar gewonheyt,

die got angehort, als mit kirchgange vnd opfer, nicht gemynnert werden.

32) Item, zu den Syrmen, dy di Prewssen pflegen zu trinken, sal vffs hogeste nicht me, denn eyne tonne bier getrunken werden, bey der obengeschreben busse.

33) Item di Hantwerker in den Steten, dy slechten freyen, wo di beieinander wonen, vnd gemeynlich die dorffer setzen alle ire broche vff birbusse, do vil arges von entsprewst, Eyme gemeyne nutzen vorzusehen, so gebieten wir, vorbas semliche birbusse in eynen gemeynen nutz zu wenden, vnd an eyn gelt zu sloen, also das mit dem gelde geschos adir harnisch von itzlichem hantwercke werde gezewget, nach gutdunken der Burgermeistere vnd vorwesere der Stete, so das sy der Herschafft vndirweisunge dovon sullen thun, gleicher weise sullen thun die reichen Dorffere, Sunder die armen dorffer mogen ir hirtelon dovon geben, adir sust des dorffs frommen dorvon schaffen, mit rate der Herschaft, adir irer anwalden, Welch dorff arm adir reich sal geachtet werden, das sol steen zu erkentnisse der Herrschafft.

34) Item, so sal keyn dorff Gildenbir adir tonnenbir des heiligen tages trinken, ane lobe der Herschafft, dy das dirlouben mag, dornach das dorff gros adir kleyn, arm adir reich ist, so doch daß vnder der Messe vnd vesper nicht getrunken werde, vnd das zu solchem tonnenbir adir gildenbir zu trinken nyemands sal seyn vorpflichtet in steten adir in dorffern, Wurde yndert eyn dorff dorwider thun, vnd der Scholtze das vorswege vier wochen, so sal der als eyn vnnutzer scholtze seyn scholtzenampt seyn vorfallen, dobey di Herschafft gůte mag dirzewgen, vnd deme der das bir verborget hat, sal keyn recht dorobir gescheen.

35) Item, in den Steten, is sey markttag adir nicht, sullen di gebuwer nicht lenger geleden werden in birhwsern, den zu der vesperglocke, geschege is anders, so sal der wirt als

als der gast, her sey aus der Herschafft adir nicht, bussen eynen guten firdung.

(Dieser Artikel dunket zu swer seyn.)

36) Item, so sullen die gebuwer des nachtis in Kretzemern nicht geleden werden, bey der busse eynes guten firdungs, Vorkundiget aber der Kretzemer dem scholtzen das, so is her frey vnd der Scholtze sal das vorkundigen der Herschafft, bey der obengeschreben busse, Welcher gebuwer den Scholtzen adir Kretschmer dorumbe betrubet, mit worten adir mit werken, sal seyne huben vorfallen seyn, is were denne, das die Herschafft dorynne gůte welde beweysen.

37) Item, in hildenzeit, als awste, vnd der gleich, sullen die gebuer in birhusern nicht geleden werden, obir eyne stunde, werden sie dorynne begriffen, der wirt sal vorbussen eynen guten firdung, als der gast.

38) Item, obir das fremde bir klaget das armut sere, dorumb so vorbiten wir frembde bir, so das dy Herschafft do is hinkommt, is mag vffhalden vnd voreigen, Es were denn, das der furman mit seynes Herrn brieff kunde beweisen, das is seyme Herren sulde, adir dorumb hette bestalt.

39) Item, wo vele Scholtzen seyn in eynem dorffe, do sal dy Herschafft mit rathe der gemeyne den tochtigsten kysen, vnd di andern sullen nach dirkentnisse der Herrschafft, deme irwelten vor seyne Můhe vnd erbeit genug thun.

40) Item, wer von erbeit sich generen mag, der sal nicht bettelen gehen, wird ymands dowider thun, der sal von der Herschafft von solcher vnerbarkeit mit harter strofunge gehalden werden, wen dy rechte wellen, das man di eigen machen sal.

41) Item, das dy vischer vff dem Habe den rewmfisch also gros vnd weit sullen machen vnd halden, als man

von alders getan hat, vnd nicht sullen kleyner gemachet werden, desgleichen ouch dy sleten.

42) Item, das dy birschenken in Steten vnd in Dorffern er bir schenken sullen durch sich selbist und mit irem gesinde vnd nicht durch hockenkretzemer, is weren denne alde leute, dy is durch sich selbist nicht kunden thun, den mag dy Herschafft das dirlouben, ap sy das billich wirt dunken, Man sal ouch achtunge haben also wol vffm Lande als in Steten vff dy stoffe vnd vff dy halben Stoffe das dy rechvertig gehalden werden, desgleich von Scheffeln vnd halben scheffeln, vnd allerley mosse.

43) Item, so sal die Herschafft disser nedirlande alle Jor eyns, so lange is not wirt seyn, am funften Tage nach aller heyligen tage zusampne kommen zum eynsedeln, vnd do nach allerley statu Vndirsessen, vndirweysungen disse artikel zu weghen, dy vnnutzen abezuthun, di sweren zu meßigen, d: nydern zu hogen, vnd sust thun, das di ere Gotis vnd disser lande besserunge moge gemeret werden.

44) Item, vff demselbigen tage sal gesatzet werden, nach wirde allerley ware, wie das bir, brot, schw, ysenwergk, sneiderarbeit vnd andir sal bezalt werden, vff das das armuth mit vngleich nicht obirsatzet werde.

45) Item, so sullen disse satzunge in Steten vnd dorffern zu allen Quatempern vorkundiget werden, vff das nyemand mit Vnwissenheit sich entschuldigen moge.

46) Item, di obengeschrebene pfennigbusse sal also geteilt werden, das der dritte pfennig sal der pfarrekirchen gevallen, do der broch ist gescheen, zu besserunge, das ander teil zu gemeynem nutze der Stat, adir dorffes, das dritte teil der Herschafft, Wurden adir di Vorweser der Stete vnd dorffer, vnd Kirchenveter vorseymlich seyn in vorfolgunge der busse, wer

wer das denne ouch in eyner geheym brenget an di Herschafft, dem sal der Stete adir Dorffer Anteil von der Herschafft ouch in eyner geheym zugefuget werden.

Diese Landesordnung hat in einem der folgenden Jahre, nach der im 43sten Artikel angeordneten Verfügung, folgende Zusätze und Abänderungen erhalten:

Art. 1) Vnd sunderlich dy Prewssen, das dy abelegen heydenische weyse als an cleydern, heylunge des vyes vnd des biers, vnd alle vnordentliche getrenke, das vff Samelant dy keyse vnd dy mettele is genannt.

Art. 2) Desgleichen sullen ouch wertliche richter thun, bey offenbarer ebroche, ys sey man adir weyp, Dergleichen ouch wucherer vnd ander vnerbarkeyten, do Got mag mete vorzornet werden.

Art. 15) Statt „dewtsch oder prewsch„ stehet in dewtschen oder polenschen Dörfern; und zuletzt: in den prewschen dorffern sullen dy alden gewonheiden vnd willkoren gehalden werden.

Art. 24) So sal in itzlicher stadt eyns in der woche eyn freymarkt seyn czu kewffen vnd vorkewffen vff dem markte, vnd das keyn fane werde vffgestecket, wenn so frue als ware zu markte kommt, so mag man sy keuffen vnd vorkeuffen — Aussgenommen die gewonheyt mit dem vane vffstecken in dem Vischkoffe in den steten.

Art. 25) Were aber ymand, der do groe gewant vnvorloyet worde vorkouffen, der sal das gewant haben vorloren.

Art. 30) So sal nyemand eynes andern gebuwer vffnemen ane des Herrn brief von deme her gezogen ist, Vnd wen

wen eyn gebuwer seyn erbe brenget in werende hant mit wissen vnd willen seynes Herrn vnd em seynen zins hat bezalt, so sal her frey seyn zu zyhen, wo her will, vnd sal mit keyner busse des gerichtes adir sust vorhyndert werden. Vnd wurde im denne seyn Herr nicht wellen briffe geben, das sal her sich dirklagen an das obersten, vnd wen di warheyt wirt dirkant, der sal im semeliche lopbriefe schuldig seyn zu geben, wurde aber ymand sulchen gebuwer ane brieffe vffnemen, der sal in wedir antwerten mit seynen gutern, vnd dorczu, deme her entczogen ist, den vorsessenen zins vorhalden, vnd was her vff en geleget hat, vorloren haben.

Art. 31) Dorumb so sullen dy wegesten in den grossen steten obir XV. schosseln, dy wegesten in den kleynen steten obir XII. schosseln, Der gemeyne Man in grossen Steten obir X. schosseln, vnd der gemeyne Mann in den cleynen steten obir VIII. schosseln, gemeyne freyen vnd Scholtzen obir X schosseln, dy gebuwer obir VI schusseln nicht haben, so das vff dy Schussel 4 Menschen gerechnet werden.

Neue Artikel sind folgende:

Item, man sal keynem gebuwer pferde noch fye abepfenden vmbe schulden willen, ane der Herschafft wille, vff das schaarwerk vnd zinser nicht vorhindert werden vnd ouch di erbe nicht entplosset werden.

Item, wir wellen ouch, das nyemand in steten adir in dorffern, Bürger ader gemeyne man, sal vorbas spelen vnd dobeln, vsgenommen bretspiel, doch also daß vmb keyn gros gelt sulle gespelet werden, Wirt ymands begriffen, der sal vorbussen 3 gute margk, vnd wer das in seyme Hawse gestattet, och 3 gute margk, Derglichen sal och keyn gebuwer thun in steten adir in Dorffern, Wirt ymand dowedir thun, der sal acht tage bussen im Thorme mit wasser vnd brodte, vnd der das gestat, sal geben drey gute margk.

Item

Item so welle wir, das man keynen dobeler noch speler vff den Jarmarkten vnd sunderlich vmbe pfefferkuchen zu spelen sal leiden, vff dem markte, in den Hwszern, in den vorstete-, vff den rasen, in den scheunen vnd dergleichen, Werde ymand dorobir begriffen, deme sal man nemen was her hat, vnd wer das in seynen Hewßern gestat vnd di heget, der sal vorbussen 6 gute margk.

Item, so lege wir abe alle pwdelkromer vnd partirer bey vorlust der ware, zam schedeliche lewte des landes, Och, so sullen die Kwcheler vnd die weynborner vff den Kirmessen in den dorffern eer Kwchen vnd gebranten Weyn nicht veyl haben bey vorlust der ware, wen durch die vele arges vnd vnerbarkeit geschit.

Item, wo eyner seyn recht mit geczuge sal volfuren, in Colmischem rechte, do sollen di geczwge vnvorsprochene gesessen manne seyn, di bey der tad, gelobde adir sache gewest seyn, geseen adir gehort haben vnd nicht durch gobe, Wurde ymand czewgen wedir disse ordenunge, der sal seyner busse nicht wissen.

Item, wen vnser Her Homeister mit seynen gebiettigern landen vnd steten irkennet, des landes gebrechen, das man getreides nicht entporen mag, vnd das wirt vorboten wßzufuren, das das eyme so wol als dem andern vorboten wirt, vnd das man nyemanden geloben gebe, ys sy denne das is mittenander frey wirt gegeben, vnd das das geschee mit vorbort der lande vnd der Stete.

Item, das nyemandes gelastet werde vor schulde, das man heisset eyseren gemachet.

Item, das eyn itzlich man, her sey geistlich adir werltlich der mit dem andern zu thuende hat, eyner den andern beclage vor seyme richter dorunder her gesessen ist vnd nicht vor

eynen andern richter, alſo zu vernemende, wil eyn geiſtlicher beſchuldigen eynen werltlichen, ſo ſal her een beſchuldigen vor eynem werltlichen richter, vnd wil en werltlicher eynen geiſtlichen beſchuldigen, das her das thu vor eyme geiſtlichen richter.

Item, das vnſer Her Homeiſter keynen Krig anhebe adir bunde mit Herren adir furſten ſulle machen ader frede ane der Herren Prelaten, gebietigern, Lande vnd Steten wille vnd wiſſen.

Item, das man den Norenbergern czulaſſe, das ſy alleyne di zweene Jarmarkte czu Marienburg vff Walpurgis vnd czu Dantzke vff den Domenik mogen beſuchen mit redlicher ware vnd kouffenſchafft, vnd keynen Jormarkt mee im Jore, vnd keyne Spitzerie in das Land mee zu vorkouffen, hireyn ſullen brengen, noch keynen Wochenmarkt in den Steten im lande meer ſullen halden, domete ſy di Hantwerker vorterben, vnd ſal ſy och nicht vorbas mee im lande obir Jor laſſen legen, noch eer leger dorynne czu halden geſtatten, adir geſellſchafft mit nyemanden im lande ſullen haben, Worde ymand befunden der geſellſchafft mit een hette, der ſal vorbuſſen X gute margk ſo gefach als ſi das thun.

Item, di tracht der koſtlichen borthen, die dy frawen tragen, vm die mentel in ſteten vnd dorffern, die do koſtlich vnd ſchedelich ſeyn vnd in andern landen vngewonlich, Dorumme ſo wellen wir, das dy wegeſten frawen in den ſteten nicht tuwerbar borthen ſullen tragen, wen von 3. geringe margk, als ſammetborthen vnd dergleichen, vnd die Hantwerkesfrauwen ſullen keynen ſammetborthen nicht tragen, ſundir Baldiken vnd Kemchin vnd nicht koſtlich, vnd legen di vor getragene borthen gantz abe, vnd ſullen och nicht mee von den Snyderen gemacht werden, noch breyte gebreme vmb di frauwen roke, by 10 guter marcken, Vnd dy haffterynne ſullen diſelbigen borthen adir die frawenhawben nicht

mee

mee mit perlyn adir mit golde hafften, wen die frauwen sullen nicht tuwerbar hawben tragen, wen von zween guten marken, Och so sal keyne frauwe an eyme rocke mee denne drie vutzen perlyn czu Kolner vnd czu Knowffelen tragen, Welche frauwe adir Hafftcrynne do weddir thut, so sal die frauwe so wol als die hafftcrynne vorbussen 10 gute Margk.

Item, das keyn Hantwerksman adir seyn weyp, Schultze, gebuwer, Kretschmer adir molner noch eer weybe keyn Growerk, Zabeln adir marden sullen tragen, noch keyn Silberwergk an gortil vnd an Knoeffeln, bowen eyne lotige margk silbern, bey der busse 6 gute margk.

Item, welch Hantwerksman meltzet, bruwet vnd bierschenket, der sal nicht kowfflagen, Wil her Kowfflagen, so sal her sich seynes Hantwerks vorczihen bey vorlust der ware.

Item, das nyemands schiffe lasse buwen noch kowffe, noch vs dem lande brenge, sunder alleyne dy Herschafft, Bürger vnd Inwoner des Landes, vnd sal ouch solche schiffe keynem vorkouffen bawßen landes, is were dann zu unsers Herrn Homeisters notdorfft, adir durch merkliche sache ymanden von eem worde dirloubet.

Item, den Haber in den Herbergen in Steten vnd in Kretschmern sal man den scheffel eynes guten schillinges tuwer beczalen, wen her vff dem markte gilt, Worde een ymands tuwer bezalt nemen, der sal vorbussen 3 gute mark.

Item, wir wellen ouch, das eyn itzlicher vnser gebiethiger adir amptman nyemand sulle richten wedir recht vnd bussen bowen recht, Sunder nach gnaden sullen si richten, als si notdorfft irkennen zu seyn.

Item, das keyn gast von bawßen landes hir im lande Burgernarunge sulle suchen also bescheiden, das si ziehen vff

di

di wochenmerkte, in di kleynen stete, vnd do glich andern Inwonern des landes Kowfflagen, sunder das is werde noch alder gewonheit gehalden.

Item, wo eyne sache vor vnsir Herschafft entrichtet wirt adir vor biderben lewthen zum ende berichtet ist, adir vor gerichte vs der Hant gegeben wirt, do sal keyn Vorsprache ader Houptman obir teydingen, vnd sogetane sache sal man beschriben vor gehegetem dinge, adir mit mechtigen briefen bewaren, vff das keyn vorsewmen der vorgessenheit der sache adir vffhebunge der sache von keynem teile geschee, wer das breche, der sal vorbussen 10 gute margk, vnd dennoch sal di berichtunge gehalden werden.

Item, wo zweene kegen eenander czwietracht hetten vnd quemen vor eynen sitzenden rath der Stadt vnd der rath berichte eer czwietracht mit eer beyder wille, adir gelobde vor dem rathe geschege, adir Burgeschafft vorlibet vnd beschreben worde, vnd der rath das czewgete, das sal bey macht blieben bey vorlust der sachen.

Item, was ware man vorkowffet vs den Steten, als Saltz, Hering, Krewde, vnd der gleichen, das das nyemand sal velischen adir vormengen, Worde das ymands anders vorkowffen, der sal vor eynen velscher gerichtet werden. Och so sal nyemandes den Honig verpaken adir vmmelegen bey derselbigen busse.

Item, so sal in itzlicher grossen Stad bey dem getreide das do gemessen wirt, kegenwertig seyn eyn gesworner messer, vnd nicht vff ledige Knechte sal gesatzt werden.

Item, so sal nyemand keyn pferdt vs dem lande furen, boven 7 gute mark wert, bey vorlust des Pferdes, Och so sal keyn Rostwcher adir gebuwer keyn pferdt adir angespan czu pfluge kouffen vff wynnunge, bowen seyne notdurfft, bey vorlust der ware.

Item,

Item wyrd eyn Man von eyme erbe dirslagen, so sal man keyne guter noch das Mangelt von dem erbe nicht nemen, das erbe sal vor besatzt werden.

Item, alle disse obgeschrebene Bussen sullen also geteilt werden, der Kirchen, do der broch geschit, sal gefallen eyn teil, das ander teil sal gefallen der Herschafft, das dritte teil sal gefallen der stad adir dem dorffe, do der broch geschit, vnd von allen drey teylen, sal man dem melder lonen nach dirkentniße der Herschafft adir des rathes.

Item, wir wellen och, das alle disse obengeschreben artikel sullen vnschedelich seyn den rechten, den privilegien vnd wilkoren der lande vnd steten.

Item, so sal man eynen artikel setzen von der czusampnekommunge eyns des Jores, die vorgedachte artikeln zu wandeln, zu bessern, czu meren, adir czu myncen, wo das wirt notdorfftig seyn.

Beylage XXII.

Runaw, Historie des dreizehnjährigen Krieges erstes Jahr; und Schütz *fol.* 195.

Dem Ehrwirdigen Herrn Ludwig von Erlichßhausen, Hohmeistern deutsches Ordens.

Vnsern dienst, als es jetzund gewand ist, zuuor, Ehrwirdiger Herr Hohmeister, Nach ewer erwehlung zu einem Hohmeister, habt ihr von vns erfordert die Huldigung, darzu wir vns willig ergeben, so ferne vns Ewer Ehrwirden bey vnsern alten Rechten vnd Freyheiten wolte lassen, vnd eine gemeine Tagefart halten zu richten gewalt vnnd vnrecht, welches wir, dieweil ihr vnser Herr gewest seid, vielmal gefordert haben; es möchte vns aber nie geschehen, vnd habt vns der geschenen dinge, darauf nie wollen beystehen, wiewol

wir auff solche zusage euwre Manne geworden sind, vnd euch geholdiget haben, des so hat Ewer Ehrwirden auch gelobet vns zu halten für Ewre lieben Getrewen, darüber hat Ewre Ehrwirden vns lassen schenden, Lestern, Vnehren, Meineit vnd verrätherey zugelegt, vnd vns für eigen gesprochen, so doch vnsere Väter vnd Vorfahren dem Ordem je vnd allewege getrewe dienste gethan haben, Diß aber alles nicht angesehen, habet ihr viel lesterlicher Schrifften von vns Keysern, Königen, Fürsten, Herrn, Gemeinden vnd Städten vbergeben, Hülff vnnd Beystand bey ihnen wider vns gesucht, durch ewre Gebietiger vnd Sendeboten, die das durch ewre Credentie vnd machtbrieffe gethan haben, auch vns beleidiget an vnsern Gerüchten, Leiben vnd Ehren, Gütern vnnd Wirdigkeiten wider ewres Ordens Brieffe vnd aller Gebietiger Siegel, auch ewre getrewe Manne, als Hans vnd Gabriel von Baysen in frembden Landen, durch ewre Gebietiger vnd Amptsleute erlaubet zu fangen, bestriken, beschatzen vnd berouben an Leibes vnd Gutes sicherheit. Auch haben wir fürnemlich der Kauffman, auf keine Beschwerung, Hülffe noch raht weder zu Lande noch zu Wasser mügen haben, Sondern vns viel mehr gewalt vnd vngerechtigkeit von euch vnnd ewrem Orden geschehen ist. So sagen wir Ritterschaft vnd Städte des Bundes in Preussen Ewer Erwirdigkeit auf, Huldigunge vnd alle Pflicht von der Huldigung, vnd wollen damit durch diese vnsere Auffsagung dieses Brieffes vns mit allen denen die vns beystendig sein, an Ehren vnd glimpf gegen Euch vnd ewren Orden verwaret haben, vnd vmb des Vnrechtens, Gewalts, vnd Eigenthumbs mit der Hülffe Gottes erwehren. Gegeben in Thorn, vnter des Edlen vnd Gestrengen Herrn Hanß von Baysen Ritter Siegel, auch der Stadt Thorn Secret, deren wir hierzu allesampt gebrauchen, Am Montage nach Purificationis Mariä, im 1454. Jahre den 4. Februarii.

Land vnd Städte vollmechtige Näthe des Bundes in Preussen, vnd ire Beyleger jetzo zu Thoren versamlet.

Beylage XXIII.

Schütz *fol. 197.*[b]. Bey diesen Dingen wollte sich aber auch ein anders erheben vnd einreissen, welches wohl hette dürfen erger werden als das vorige, denn die Ritterschaft vnd die vom Adel liessen sich bedünken, man solte des Ordens Schlösser vnuersehret bleiben lassen, vnd sie wolten sich selbst zu beschirmung der Land vnnd Städte, darein setzen, welches dem gemeinen Mann auff dem Lande vnd den Bawren nicht gefiehl, denn dergestalt weren sie des Herrn nicht queit worden, Sondern hetten einen vmb den andern gebeutet, darumb die Städte miteinander vernommen hetten, vnd (wo sie köndten) der Schlösser zerstörung beförderten.

Beylage XXIV.

Cod. Dipl. Pol. T. IV. p. 145 — 149. Nos Casimirus Dei gratia Rex Poloniae. — — praefatorum Praelatorum Spiritualium et Saecularium, Militarium, Civium, Terrigenarum et omnium incolarum Terrarum Prussiae, Culmens. Kynsbergens. Elbingens. et Pomeraniae, in terra marique sitarum, benevolam et spontaneam deditionem, regimen, tutelam, gubernationem, subjectionem, obedientiam accepimus, assumpsimus, tenoreque praesentium non per errorem aut improvide, sed de certa nostra scientia et voluntate, in Dei nomine assumimus et acceptamus, Terrasque et Dominia praedicta Regno Poloniae redintegramus, reunimus, invisceramus et incorporamus, et usum, participationem omnium bonorum, jurium, et libertatum et praerogativarum, quibus praelati, Barones et Nobiles Regni Poloniae hactenus potiti sunt, et signanter ad futurorum Regum Poloniae, quotiescunque super Electione et Coronatione illorum fieri deliberationem contingat, Electionem et Coronationem admittimus, annectimus et includimus: Promittentes pro Nobis, Haeredibus et Successoribus no-

noſtris, ac univerſo Regno Poloniae, quod praedictas Terras et Dominia, atque Praelatos ſpirituales et ſaecu-lares; Barones, Militares, Nobiles, Cives, Oppidanos, et cujuscunque conditionis, ſtatus vel praeeminentiae homines exiſtant, hactenus in illis commorantes et im-poſterum commoraturos, favore, gratia, benevolentia et affectione Regali proſequimur, et contra quaſcunque adverſitates, impugnationes quorumcunque hominum illis praeſtabimus, velut fidelibus et ſubditis noſtris Re-galem aſſiſtentiam et defenſam; nec illos, aut Terras praedictas a corpore et integritate Regni noſtri Poloniae alienari, ſequeſtrari, ſcindi patiemur.

Promittentes inſuper pro Nobis et Haeredibus, Succeſſoribus noſtris, quod praefatos Praelatos Spiritua-les ac Saeculares, ac ſacras Aedes et Eccleſias, Barones, Nobiles et Cives, et ſingulos incolas Terrarum noſtra-rum praedictarum Pruſſiae in juribus, libertatibus, litte-ris, privilegiis, immunitatibus eorum, quae a Principi-bus Spiritualibus et Saecularibus, Regibus et Dominis Terrarum praedictarum obtinent, conſervabimus, fove-bimus, defendemus, nec unquam ea violabimus, aut praevaricabimur, aut violari vel praevaricari quomodo-libet permittemus. Si autem alicui Civitati vel privatae perſonae privilegium amiſſum fuerit, aliud de conſilio Conſiliariorum Terrarum illarum gratioſe dabimus et lar-giemur, dummodo in haereditatis, et bonorum illorum, quorum a Nobis petetur literalis innovatio, petens fuerit in pacifica, continua et praeſcriptionem habente poſſeſ-ſione. Ut autem noſtrae liberalitatis, aequitatis et juſti-tiae dextram, his ſubjectionis eorum, et noſtrae acce-ptationis felicibus dante Domino primitiis ſentiant in uni-verſos et quemlibet eorum effuſam, et in mutatione Prin-cipum commutatam etiam aut ſublatam deprehendant oppreſſionem, datiam, quae in vulgari Funthizol dicitur, item omnia telonea in aquis et terra, nova et antiqua obſer-

obſervantia, in terris duntaxat praedictis Pruſſiae quomodolibet conſtituta, item in Terra Pomeraniae exactionem ſive datia, quae portus alias Narzaſz veteri inſtitutione Ducum Poloniae vocabatur, Regia munificentia tollimus, abrogamus, deponimus, ac ſolutionem illarum temporibus perpetuis reſolvimus, dimittimus et relaxamus, nullo unquam tempore per Nos, aut Succeſſores noſtros Reges Poloniae, ex quacunque cauſa aut occaſione inſtituendam aut imponendam. Item licet Magiſter et Ordo tempore occupationis Terrarum praedictarum omnia bona et merces quarumcunque materiarum Divina permiſſione naufragium in mari paſſorum, velut propria ex naufragio quaſi juris ſui facta occupabant, Nos tamen, qui Rex Catholicus ſumus, ſortem hujusmodi naturali et divino jure, Sedisque Apoſtolicae Decreto damnatam, velut crudelem et injuſtam execramur, pollicemurque quod merces, cujuscunque ponderis vel valoris exiſtant, earum perſonarum, quae maris naufragio periclitabuntur, nunquam per Nos aut Officiales noſtros velut noſtras aut juris noſtri petemus aut requiremus, ſed illas abſque diminutione per eos, quorum ante naufragium fuerunt, aut eorum propinquiores demonſtratione evidenti propinquitatem probantes, et in uſus convertendas beneplacitos decernimus colligendas. Contrariae conſuetudini aut juri, vel potius corruptelae pro Nobis et Succeſſoribus noſtris renuntiantes, niſi forte nullus bonorum hujusmodi extaret juſtus haeres et ſucceſſor, quoniam in caſu illo bona ex naufragio habita noſtrae poteſtati volumus ſubjacere. Item omnes Praelatos, Militares, Nobiles, Cives et incolas Terrarum praedictarum in jus, conditionem et proprietatem Regni Poloniae translatos et inviſceratos, hac etiam proſequemur praerogativa, quod dignitates et officia hactenus illic conſiſtentia et impoſterum conſtituenda, item Caſtra et tenuta civitatum et locorum in Terris praedictis nulli extraneo aut forenſi, ſed proprio indige-

digenae, juxta obſervantiam aliarum Terrarum conferemus. Item omnes cauſas notabiles dictas Terras concernentes, cum communi Conſiliariorum Spiritualium et Saecularium, Nobilium et Civitatum majorum conſilio Terrarum praedictarum tractabimus, terminabimus et definiemus. Item Terras praedictas ſub noſtro regimine et Regni Poloniae corpore conſiſtentes in ſuis antiquis gadibus, limitibus, terminisque conſervabimus, tuebimur et defendemus, nec terminos et gadus Terrarum ipſarum in aliquo diminui vel periclitari, velut Regni noſtri partes individuas ullatenus patiemur. Item cum Terrae ipſae et homines ipſas incolentes variis hactenus Legibus ſive Juribus, videlicet Magdemburgenſ. Culmenſ. Polonicali haereditario et Pruthenico in decidendis quibusvis eorum quaeſtionibus et adminiſtratione juſtitiae utebantur, quod etiam illis ſub noſtro Principatu et Regimine volumus firmum eſſe et perenne, ea licentia attributa, ut liceat cuicunque de uno jure in aliud, ſine tamen aliorum praejudicio, quo voluerit transmigrare. Item cum monetae juſtam, fidelem ligam pondusque habentis cuſio Terram quamlibet nobilitet et foecundet, volumus, ut in quatuor locis Terrarum praedictarum, videlicet in Thorun, Elblong, Gdanſk et Kynsberg duntaxat guerra praeſenti durante, fidelis et juſta imaginem noſtram et ſubſcriptionem tituli noſtri continens cudatur moneta, praefatorum Praelatorum Spiritualium et Saecularium, Militarium, Civium Terrigenarum Terrarum praedictarum impenſis, pace autem ſuffragante Domino habita, tantum in Thorun et Gdanſk, ſine praejudicio privilegii Thorunenſis Civitatis, noſtris Regiis cudatur impenſis, proviſo tamen, quod moneta ipſa in pondere, et grano et liga debita nullatenus minuatur. Item quia Nos pro bene gerendis rebus Dominiorum noſtrorum in varia ſaepe loca, et a Terris praedictis diſtantia, neceſſe eſt facere deſcenſum, ne igitur per noſtram abſentiam

Ter-

Terrae ipſae aliquod contrahere poſſent periculum vel periclitationem, Nobiles Viros pro illius tuitione et gubernatione de eorum legalitate, fide et merito confiſi, ad noſtrae duntaxat beneplacitum voluntatis, ac cum conſilio Praelatorum, Conſiliariorum, Civitatum majorum praedictae Terrae deputabimus, ad quos in noſtri abſentia ſuper quolibet defectu ex eventu habeatur recurſus, providentia, proviſione et auctoritate illorum ſupplendus et emendandus. Item mercatoribus Terrarum praedictarum Pruſſiae, in Regnum, Ducatus et Dominia noſtra venientibus, hanc praerogativam et libertatem de caetero volumus conſervari, ut quoties illos in quaecunque loca, civitates et oppida Regni Dominiorum noſtrorum venire cum mercibus eorum, cujuscunque ſpeciei vel materiei exiſtant, contingat, licitum erit eis hujusmodi merces in loca, teſtudines et cameras aut tecta, quorum illis libera praeſtari debet arendatio, deponere, et pro ſuo arbitrio exponere in venalitatem, ſtratasque omnes verſus Hungariam, Ruſſiam, Moraviam, Sileſiam, Auſtriam, Saxoniam, Valachiam liberas habeant: depoſitis tamen teloneis, et ſtratis antiquis Civitatum Regni et Dominiorum ſemper ſalvis. Harum, quibus ſigillum noſtrum praeſentibus eſt appenſum, teſtimonio literarum. Actum Cracoviae, Feria quarta Cinerum Anno Domini milleſimo quadringenteſimo, quinquageſimo quarto.

Beylage XXV.

Schütz *fol. 206.* Wir hernach geſchriebene — — vmb gemeines gedeyen willen haben fürgenommen, nach vnſerm beſten erkennen, mit vollwort, wiſſen vnd willen vnſers allergnedigſten Herrn Königes eintrechtiglich angeſchlagen vnd beſchloſſen, vnd vnter vns von newes an feſt vnd vnverbrüchlich vertragen, daß wir vnd vnſere Nachkömlingen nu vnd

 in

in nachkommenden ewigen zeiten, von voller vnd eintrechtiger Köhre, der Lande vnnd Städte oben berüret, in vnsers aller Gnedigsten Herrn Königes vnd seiner Nachkömlinge Räthe fürnemen, handelung vnd beschliessung der Gescheffteñ gros vnd klein diese Lande antretende zu ewigen zeiten, als sieben Stimmen von den Lauden, vnd sieben Stimmen aus den Häuptstädten, solcher dieser Lande gedeyen vnd fromen nach vnserm besten vermögen, getrewlich vnd mit gleiche suchen sollen vnd wollen, Der Personen sein auch so viel ihr sein, das sol den stimmen von beyden theilen nichts schaden, das geloben wir obberürte Manschafft alle vnd ein jeglicher besonder für vns vnnd die gemeine Mannschafft, vnd vnsere vnd ihre Nachkömlinge der Lande, vnd wir obbemelte Bürgermeistere alle vnnd ein jeder besonder für vns vnnd von voller Macht vns vbertragen, für alle Städte der Lande Preussen ihre vnnd vnsere Nachkömlinge ewiglich fest vnd vngebrüchlich bey Trewen vnnd Ehren zu halten.

Beylage XXVI.

Fritii Collectan. Mscr. 1) Daß der Orden vnd der Hochmeister sich in Unterthänigkeit halten wolle gegen den König, 2) daß der König sol den Orden entsetzen in allen Nöthen, so es begehret wird, 3) wie lang die Einigung währen soll, 4) soll Homeister vnd Orden dem Könige jährlich geben zu Riga auf Joh. Baptist 1000 Reinische Gulden, 5) solche Zahlung sol stets geschehen auf Joh. Baptist.

Beylage XXVII.

Urkundensamlung der königl. Schloßbibliot*h*. *N. 2038.* Im J. 1455 am Sontage Inuocauit haben Rittere, Knechte vnd die gemeine Städte gros und klein der Ver-

Verbindnis, im Niederlande gesessen, zum Elbing einen Tag gehalten und sich einer Steuer vereiniget, den Söldnern davon Bezahlung zu thun, nehmlich vom Scheffel Malz 3. Pfen. vom harten Korn als Roggen und Weitzen 4 Pf. von der Tonne bier 5 schil. von der Tonne geringes Meths 10 sch. von der Tonne starken Meths 1 Firdung geringen Geldes; vom Wein sol der Schenk nach des Rathes Satzung geben den zehenden Pfennig. Sonsten von aller Kaufwaare, ausgenommen von Erbkäufen und Wechseln die frey bleiben, von der Mark 4 Pf., von der halben Mark 2 Pf. von Firdung 1 Pf., von der Tonne Salz 2 geringe Schott; von dem Steine 2 Pf., vom halben Steine und einem Viertel 1 Pf. Die Dienstboten, Handwerker, Priester und Gelahrten geben von der geringen Mark 4 Pf. Item ein Moller, der seine eigene Möle hat oder die Metze nimmt, was der an Mehl oder Getreide verkauft, giebt von der Mark 4 Pf. Item ein Rentener und der Zinser hat auf Dörfern, Höfen rc. giebet auch von der Mark 4 Pf.

Artikel so von Land und Städten ausgesetzt und also zu halten verliebet.

Erstlich dünket Landen und Städten billig und Recht seyn, daß alle Güter und Waare, die den Creutzigern genommen seyn von den Häusern, Dorfern, Höfen, von den die solche Güter genommen und empfangen haben, wieder eingebracht werden sollen, oder das Geld von den Gütern, die einer schon verkauft hat, eingelegt werden soll, zu Nutz landen und Städten.

Item, alle Güter, die den Abtretern genommen seyn, sollen eingebracht werden zu gemeinem Nutz und Frommen Landen und Städten.

Item, hinderstellige Zinser und Orbar einzumahnen.

Item, hinderstelligen Geschoß von Landen und Städten einzumahnen.

Item den Pfundzoll und andere Zölle, die zuvor im Lande gegeben seyn, sollen gehen und genommen werden, zu gemeinem Nutz dieser Lande.

Item, wer sein Geld auf Dörfer ausgethan hat, soll nicht mehr von Zinsern von dem Dorf empfahen, denn solch sein ausgethan Geld nach Markzahlen die Zeit über verdient hat. Hat Jemand hierüber von Zinsen empfangen, der soll es wiedergeben.

Beylage XXVIII.

Runaw, Historia ꝛc. des groß. dreizehenjerigen Krieges in Preuß., Drittes Jahr. Aus dieser ahnzall liß der Herr Gabriel, sampt den Raht zu Thoren, auff einen Tag entheupten zwey vnd siebenzig personen, one die andern, so heimlich wurden getödtet, vnd die aus der Stadt vertrieben wurden. —

Dieses raubens vnd brennens halben, wurden aus befehl des Herrn von Sagen, vnd des H. von Gleichen, ins elende verwiesen von Weib vnnd Kinde, von aller habe vnnd gütern, zwelff Rahtsherren sampt ihrem Stadtschreiber aus dem Kneiphoffe Königsberg, auch noch etliche andere von der gemeine: denen bey Leibsstraffe ernstlich geboten war,

war, das sie innerhalb vierzehen tagen Preussenland reumeten. Denn sie wurden beschuldigt, als solten sie, durch heimlichen verstandt, mit brieffen die Dantzker berufen oder gefördert haben, nebenst gethaner verheissung, dem Polnischen Könige die Stadt zuubergeben. Wiewol viel achteten, man hette solches mit vnwarheit inen zugemessen, vnd auffgetichtet.

Beylage XXIX.

Urkundensammlung der königlichen Schloßbibliothek. *N. 939.* Cum enim ordo sit sub tutela Romanae sedis totaque prouincia Prussiae ad proprietatem beati Petri pertineat, summopere cauendum ne quid detrimenti ordo ipsave Romana Ecclesia ea in parte capiat.

Beylage XXX.

Urkundensammlung der königlichen Schloßbibliothek. *N. 662. Litt. Mscr.* Archiepiscopus Cretensis Legatus Papae ad Ludouicum Magistrum Generalem. — Venimus incolumes Deo duce ad diaetam hanc vna cum oratoribus Excellent. Vestrae — Summa rei est, quod nolentibus nobis, prout et uobis coram diximus, illos excommunicatos et maledictos de Liga hoc in loco interesse, nec quidquam cum ipsis contractare, nisi contenti essent, quod hoc interdictum, quo locus hic per eorum aduentum supponeretur, suspenderemus; ac ipsis id nullo modo audire volentibus, diaeta dissoluta est. Et insuper ausi sunt hoc die ipsi de Liga huc intrare et contra

tra mandata noſtra ſimul cum aliis de parte Regis in vilipendium apoſtolicae ſedis et cenſurarum compellere ſacerdotes ad cantandum in eccleſiis *Te Deum Laudamus*, pulſatis campanis et organis ſolemniter ipſis praeſentibus. Quapropter talia ſuſtinere non valentes ſtatuimus die craſtina abhinc verſus Cracoviam et inde forte ad Wratislauiam iter arripere et praeſtolari ſuper his mandata Smi. D. N. ad quem omnia ſerioſe per ſpecialem nuncium ſcripſimus, et reditum Domini Regis — Ex opido Breſt. die VIta Maji Anno 1463.

